

Des  
Blugen

Und

Rechts-verständigen

**H**aus-**G**atters

Erstes Buch.

uffer  
das  
o im  
n/ so  
igen.  
n der  
llge-  
aben  
und  
d der  
hts/  
bühr  
s/der  
  
n/in  
st be-  
leich

Des



## Erster Theil.

Von der klugen und Rechts-verständigen Haushaltung insgemein/  
wie solche sowohl bey Bürgerlichen Privat-Stände / als einer Herren-  
Standes Hofhaltung zu führen.

### Erste Abhandlung.

Von der Vorbereitung zu dieser Haushaltung.

#### Das I. Buch.

Von des Klugen als auch des Rechts-verständigen Haus-Vatters / und dessen  
Hausgenossen Qualitäten und Beschaffenheiten.

#### Das I. Capitel.

Von dem allgemeinen Grunde / worauf die Haushaltung gebauet  
seyn soll / welches an statt eines Eingangs seyn kan.

#### Inhalt.

§. 1. Die Haushaltung einem Bau verglichen. §. 2. Besteht in einer Gesellschaft. §. 3. Erfordert eine einstimmige Harmonie. §. 4. Unter der Deconomie des menschlichen Lebens vorgestellt. §. 5. Zweck des ersten Buchs. §. 6. Eine Frage den Grund des ganzen Wercks betreffend / vorgestellt. §. 7. §. 9. 10. erörtert. §. 11. Nutz und Vortheil dieser Betrachtung in der Haushaltung. §. 12. Beschluß.

§. 1.



Er einen beständigen Bau in die Höhe zu führen gedenket / der muß zuseherst einen beständigen Grund legen / worauf er nachmahls den Bau bis zum Gipfel glücklich hinauf führen kan. Denn so hie gesehlet wird / so muß der ganze Bau nothwendig fehlen / ob er auch schon im übrigen denen Bau-Regeln gemäß aufgeführt worden seyn sollte. Eine gleiche Verwandnis hat es mit einer Haushaltung / die mit gedeylicher Aufnahm geführt werden solle: Wo es darinn an dem wahren Grunde mangelt / so bleibt alles / was darinn gehandelt und vorgenommen wird / ohne erspriesslichen Seegen / obs schon von aussen noch so einen feinen Schein haben mögte. Nach-

dem wir uns nun in diesem Werck dieses zu einem Zweck vorgestellt haben / daß man eine Haushaltung klüglich anfangen / und mit geseigneter Aufnahm führen möge / so will die Ordnung erfodern / daß wir so gleich Anfangs einen allgemeinen unbetrüglchen Grund legen / darauf das ganze Werck ruhen / und dieser vorgesteckte Zweck zu guter Vergnügung des Haus-Vatters erlanget werden möge.

§. 2. Es ist aber eine Sache / die an sich selbst bekannt und un widersprechlich ist / daß eine ordentliche wohlbestellte Haushaltung / sie sey nun in die Enge gezogen oder weitläuffig / niemals auf einer einzelnen Person beruhe / sondern eine Societät oder Gesellschaft verschiedener Personen erfodere / welche nach unterschiedlichen Absichten / als Ehemann und Ehefrau / Eltern und Kinder / Herzschafft und Untergebene / insgesamt aber als Hausgenossen in einer Societät zu betrachten vorkommen.

§. 3. Unter denenselben erfodert eine Haushaltung / die mit gedeylicher Aufnahm angerichtet und geführt werden solle / eine gute Ordnung / und einstimmige Harmonie / darinn man sich gebührend begegnet / und ein jeder seines Orts / er stehe den andern vor und regiere / oder werde regieret / die schuldige Pflicht / die ihm obliegt / genau beobachtet.

§. 4. Denn gleichwie die Deconomie des menschlichen Leibes nur so lange in dem Stande der Gesundheit bleibt /

bleib  
de /  
nen d  
inson  
als t  
mitg  
und  
lasser  
gerin  
richt  
und  
wo d  
geh  
zerst  
erst  
besser  
seine  
regi  
weil  
verl  
wiel  
ten /  
dig  
sig  
die  
Za  
dem  
Ha  
treff  
kan  
te si  
dem  
unt  
wa  
son



bleibt/ als lange das Haupt/ Herz/ Lunge/ Magen/ Hände/ Füße und die übrigen Glieder in der Ordnung / die ihnen der Schöpfer in der Natur angewiesen / vollbringen/ insonderheit aber die untern Glieder von ihrem Haupte/ als dem obern Theil des Leibes vermittelt deren ihnen mitgetheilten Lebens-Geister ihre Bewegung annehmen/ und sich von demselben als ihrem Vorsteher regieren lassen. Da hingegen / so auch nur ein einiges Glied so gering es auch seyn mögte / seine ihm angewiesene Verrichtung verlässet / Die ganze Oeconomie des künstlichen und ordentlichen Gebäudes des Leibes Noth leidet / auch wo denen Unordnungen und Fehlern nicht in Zeiten abgeholfen wird / in augenscheinliche Gefahr allerdings zerstöret zu werden fällt/ und zuletzt gar dahin fällt und erstirbt. Also kan es auch in einer Haushaltung nicht besser gehen/wo der Haus-Vatter/als das Haupt/ das seine untergebene Hausgenossen / als die Glieder regieren / und denselben ihre Verrichtungen anweisen und ausheilen sollte/ sein Amt entweder gar verlässet/ oder doch fahrlässig verrichtet ; oder wieder die Glieder/ an statt daß sie sich regieren lassen sollten/entweder selbst regieren wollen/oder sonst ihre Schuldigkeiten allerdings vergessen / oder doch nicht Pflichtmäßig verrichten. Welches dann so verkehrt ist / als wenn die Füße über dem Kopfe stehen wollten / das Haupt aber unter den Füßen liegen / und sich von denselben treten lassen sollte. Da hingegen eine Haushaltung/ die in guter Ordnung geföhret wird / vor trefflicher und nützlicher ist / als sie immer gelobet werden kan. Denn was die Füße und untern Glieder dem Haupte sind / das ist sie denen obern Ständen / als welche auf dem Haus-Stande ruhen / und von demselben gleichsam unterstützt werden. Sie lehret / wie man nicht allein etwas red- und ehliches im Segen Gottes erwerben/ sondern auch / welches gleiche Kunst erfordert / das Er-

worbene erhalten/ vermehren/ Schaden und Unglück davon abwenden/ wohl anlegen/ und dem Neben-Menschen davon das seinige zu Erhaltung des menschlichen Lebens abstatten möge.

§. 5. Nachdem aber diesen gelobten Zweck zu erlangen / nächst dem Segen Gottes/ nichts heilsamer und nöthiger ist / als daß angeregter massen Haus-Väter zusammen mit denen Haus-Genossen / sich/ ihren obhabenden Schuldigkeiten gemäs / in ihren gebührllichen Schranken halten : So erfordert die Nothdurfft und Ordnung dieses Wercks/ daß denselben in diesem ersten Buch besondere Regeln / die sie ihrer Schuldigkeiten erinnern/ und weilen sie auf die Erfahrung und des Christenthum gegründet sind / nicht trügen können / zu gedeylicher Einrichtung der Haushaltung fürgeschrieben / und sie solcher Gestalt zur Haushaltung qualificiret und vorbereitet werden.

§. 6. Ehe und bevor aber wir zu diesem unsern Vorhaben schreiten/ kommt eine Frage vor / die den Grund zu dem ganken Werck legen / und der Haushaltung ihre wahre eigentliche Gestalt geben muß / und daher etwas eigentlicher zu betrachten würdig ist : Nämlich obs auch wohl nutz und rathsam seye / die Regeln so das Christenthum giebt / (denn von denen/ die aus der Erfahrung natürlichen Künsten und Wissenschaften in eine Haushaltung einfließen / würde als von einer offenbaren unwiderprechlichen Sache eine Frage anzustellen überflüssig seyn ; ) in eine Haushaltung einzuföhren ? Indem / so man sich gar genau und scrupolös an sie binden und niemahl in die Gelegenheit/ so die Zeit und andere Umstände an die Hand geben/ schicken wollte / solche Christliche Regeln einer Haushaltung eher schäd- als förderlich seyn mögten : Gestalten nicht allein die Heyden Aristoteles/ Virgilius / Plinius und andere mehr die vom Christenthum keine Erkantnus gehabt / gleichwohl von einer

ein/

iet

Zweck  
flügllich  
möge/  
infrang  
darauf  
Zweck  
jet wer

elbst be  
he wol  
gezogen  
on beru  
chiedener  
Absich  
d Bin  
nt aber  
ten vor

ausshal  
und ge  
limmige  
und ein  
ere/oder  
t/ genau

menschli  
sundheit  
bleibt/

wohlbestellten Haushaltung viel nütliches und vorzügliches geschrieben / sondern auch noch sehr viele Welt-Leute / die vom Christenthum nicht viel Werck machen / ja das selbe durch ihr unchristliches Leben wohl gar verlaugneten / gleichwohl mehrmahls und schier durchgehends / klügere und reichere Haushaltere als gewissenhafte Christen wären : allermassen sich auch von der Wahrheit selbst in der Parabel vom ungerechten Haushalter / daß sie klüger in ihrem Geschlecht als die Kinder des Lichtes seyen / das Lob hätten : Welches auch daher vernünftig und desto leichter zu glauben seye : Weil solche welt- und fleischliche Leute ihre Sorge und Nachsinnen / oder doch den größesten Theil derselben / auf die Haushaltung und deren vortheilhaftige Einrichtung wendeten ; da indessen diejenigen / welche nach Inhalt ihres Christenthums auf himmlische Güter ihre Glückseligkeit stellten / ihre Haupt-Sorge und Kräfte des Gemüthes in ihrem ganzen Leben auf solche himmlische Dinge kehrende / die zeitliche Wahr- und Haushaltung kaum als ein Nebel-Werck achten könnten. Aber diß auch / weil sie wider Gewissen und ihr Christenthum / keinen Gewinn begehreten / in ihrer Haushaltung manchen Vortheil aus Händen ließen / den Welt-Leute begierig ohne Bedencken mit nehmen könnten.

§. 7. Also urtheilen alle / und können nicht anderst urtheilen / die das Datum ihres ganzen Lebens auf bloße irdische Dinge stellen / und demnach auch in ihrer Haushaltung einen dergleichen vortheilhaftigen Gewinn zum allgemeinem Haupt-Zweck nothwendig machen müssen. Weil nun hier das Christenthum dem Gewinne gewisse Gränzen stellet / wie ferne man denselben mit unverletztem Gewissen suchen und nehmen könne / so ist nicht ohne daß solche Leute / die ihren Gewinn / wo sie ihn nur machen können / uneingeschrenckt nehmen / vom Christenthum nicht gerne hören / und manchen Vortheilmachen / den diejenige / die auf Gewissen und Christenthum sehen / müssen fahren lassen : Darunter auch etwan Göttliche Gerechtigkeit und Güte zu erkennen seyn mögte / daß solche irdische Welt-Leute / dafür / daß sie an den himmlischen Glütern keinen Theil haben / an solchen irdischen vorrecht-schaffenen Christen einen Vorzug / aber auch damit ihren Theil dahin / und ihr Gutes in diesem Leben empfangen / und keinen Himmel mehr zu hoffen haben. Man lasse aber nur die gesunde Vernunft hier selbst richten : Ob dann der den Namen eines klugen Haus-Vatters mit Recht tragen könne / der um eines schönen zeitlichen Gewinns willen / der etwan auf etlichen Pferden / Ochsen / einen Kasten Getreydes / Beutel Geldes u. d. g. bestehen mag / den er aber auch mit so mancher Unruh / Furcht / Sorgen / Rennen und Lauffen sauer genug bezahlen müssen / die Ruhe im Gemüth / worinn gleichwol die süßeste Vergnügung dieses müheseligen Lebens bestehet / ja so gar ein ganzes Königreich verlieret : und dabey doch mit der unvermeidlichen Sorge und Furcht sich selbst unaus-gesetzt ängsten muß / daß er vielleicht um dieses alles / durch Krieg / Brand / Diebe / und andere Unglücks-Fälle unver-muthet kommen / oder er wohl selbst / und vielleicht in der nächsten Nacht / durch einen plötzlichen Tod weggerafft / und aus seiner Haushaltung gesetzt werden mögte. Das mag denn bey aller weltlichen Klugheit und vollem Ueber-fluß eine recht thörichte und armiseelige Haushaltung bey allen Vernünftigen heißen / darinn das Vieh in seiner Maß noch glückseliger / als der Haus-Vatter selbst / zu schätzen ist.

§. 8. Gleichwie aber derjenige ein recht kluger Mann zu nennen ist / der ein Ding zu seinem rechten Zweck zu richten weiß / und daher nur derjenige Haus-Vatter allein als wahrhaftig klug zu loben / der in allen / was er in

seiner Haushaltung vornimmt / den rechten Zweck trifft : Die Vernunft aber selbst ziemlichen Theil erkennen kan / daß die menschliche Seele / als ein Geist / der zu geistlichen und himmlischen Dingen erschaffen ist / viel zu edel und generos ist / daß sie sich in irdische Dinge / die ihrer Natur zu wider / verwicklen / und solcher Gestalt wider ihre Natur eine grobe irdische und thierische Art annehmen sollt : So folget von selbst / daß ein vernünftig kluger Haus-Vatter / so er sich den Adel seiner Seelen geziemen-der massen zu Gemüthe ziehet / keinen so groben Zweck / als der obangeregte schöne Gewinn ist / den Haupt-Zweck seiner Haushaltung seyn lassen und darauf beruhen sollte.

§. 9. Nachdem aber das Christenthum diesen Zweck allen Haus-Vätern zusamt dem richtigen unbetrüglischen Wege dazu zu gelangen / vollkommen zeigt / und all das jenne / was die bloße Vernunft hier nicht erreichen kan / in reichen Maß ersetzt / so fließet hieraus der unwiderprechliche Schluß ; daß die Haus-Regeln die aus dem Christenthum genommen / und denen Erfahrungs-Regeln beygefüget werden / in einer Haushaltung / so gar keinen Schaden / der in Wahrheit ein Schade zu nennen wäre / bringe / daß vielmehr ohne dieselbe keine Haushaltung recht wahrhaftig klug geführt werden könne. Dem me auch daher in der Christenheit kein Haus-Vatter / wo er anderst den Christlichen Namen in seiner Haushaltung zu führen gedenckt / ohne Schmähung des Christenthums zu widersprechen sich wird unternehmen dürfen.

§. 10. So soll denn nun in keiner Haushaltung / so ferne sie Christlich heißet / der Haupt-Zweck / in bloß natur- und weltlichen Absichten beruhen / daß man aus Geiß reich zu werden / seinen Staat ansehnlich und groß zu machen / Ehre zu erlangen / Brod zu gewinnen und was dergleichen theils sündliche / theils bloß natürliche Absichten mehr seyn mögten / der Haushaltung abwarten / und entweder aus Noth / oder Lust die Zeit zu vertreiben arbeiten wolle / da man sonst ausser dergleichen Fällen wohl alles unterlassen / und Stab und Stange fallen lassen würde. Sondern ein Christlich-kluger Haus-Vatter stellet sich in allem was er vornimmt / Gottes Ordnung und dessen Veruff zu der Haushaltung darinn er stehet / als den Haupt-Zweck stets vor Augen / und gedenckt überall / daß er im Gehorsam gegen dem Willen Gottes / als des obersten Haus-Vatters / zu dessen Ehren / der ihn in diesem Stand gesetzt und beruffen / getreu haussen / und alle Arbeit / Mühe und Fleiß eben deswegen / weil ihn der himmlische Haus-Vatter dazu beruffen / getreu verrichten und haushalten wolle. Diese Absicht kan nicht nur eine Heydnische und Christliche Haushaltung recht unterscheiden / sondern giebt auch dieser für jener einen vortrefflichen unbeschreiblich-großen Vortheil und Vorzug.

§. 11. Denn erstlich wird solcher Gestalt eine jede Arbeit so gering und verächtlich dieselbe an ihr selbst auch seyn mag / zu einem Gottes-Dienst geheiligt. Wann dann eine Magd in ihrem Dienst die Stuben kehret / und dabey die redliche Absicht hat / daß sie es im Gehorsam unter der Göttlichen Ordnung / die sie in diesem Veruff gesetzt hat / verrichtet / Gott so wol dienet / und demselben in ihrem Werck so gefällig ist / als wann der Haus-Vatter einen köstlichen Bau auf führet / oder auch ein Hochgelehrter Doctor ein scharffsinniges Buch schreibt / aber dabey dieser reinen Absicht ermangelt. So macht auch 2. diese Betrachtung fleißige und unverdrossene Haus-Väter. Denn da Welt-Leute in vielen Fällen / da es mit der Nahrung in dem gesuchten und zum Haupt-Zweck

Zweck v  
fort will  
und offe  
ten Sch  
und volle  
ten das  
lassen /  
hier vorf  
er seinem  
nen unv  
theil / de  
ter / dur  
Auch fü  
Freue /  
Weise v  
Denn r  
Vatter  
in ihren  
bestell  
nung fo  
ten / da  
nung de  
diese B  
einen re  
sagung  
ruff get  
tere / so  
dieser  
ist der

§. 7. U  
Batt  
Gott  
§. 7. U  
Cont



zweyer  
Ban  
lich ur  
Vorn  
unnöt  
mögte  
ihre C  
ohne i  
alle g  
verla  
müth  
Unwi  
griff/  
gen l  
terric  
thern  
nach  
in C  
Laste

Zweck vorgestellten Gewinn nicht allemal und überall fort will / aus Verdruss und Unmuth zu empfindlichen und oft unwiederbringlichen / aber daher zu spät beklagten Schaden des Hauswesens / die Hände lassen sincken / und voller Ungedult und öfters mit Fluchen und Schelten das Werck gar aus den Händen werffen und liegen lassen / da arbeitet ein Haus-Vatter wie wir denselben hier vorstellen / auf Göttlichen Befehl getrost fort / damit er seinem Beruf genugs thun möge ; erlangt auch bey seinen unverdrossen anhaltenden Fleiß / oft einen Vortheil / den ein solcher verdrossener unwilliger Haus-Vatter / durch seine Ungedult selbst verdirbt und verabsaumet. Auch führet diese Betrachtung 3. zur Sorgfalt und Freue / daß man in der Haushaltung nichts liederlicher Weise verthue / oder auch einen Groschen verwahrlose. Denn wer sich Gott als den obersten allgemeinen Haus-Vatter und Leben-Herren vorstellt / der die Menschen in ihren Haushaltungen zu Verwaltern und Vasallen bestellt / und daher von jeder Einnahme und Ausgabe Rechnung fordert / der lernet sorgfältig und getreu Haushalten / damit er es gegen seinen Principalen in seiner Rechnung dormalens verantworten könne. Ferner 4. giebt diese Betrachtung Vergnüglichkeit. Beschreibt Gott einen reichen Seegen / so nimmt man denselben mit Dank-sagung als eine Frucht seiner Arbeit / die er in seinen Beruf gethan hat / an : Wie dann ja Christliche Haushaltere / so gut Recht zu den Gütern Gottes / als die Kinder dieser Welt haben. Gehets aber sparsam damit her / so ist der Haus-Vatter / der nicht um des Gewinns willen /

sondern im Gehorsam gegen Göttlichen Beruf und Ordnung Haus hält mit dem Wohlgefallen Gottes / der seine Güter nach seinem Willen austheilet / abermal vergnügt / sich dabei erinnernd : Daß ein Reicher im Ende von seinem Überfluß an Nahrung und Kleidern ( denn mehr wird zur Erhaltung dieses Lebens nicht erfordert ) mehr nicht genießen könne / als derjenige / der sein täglich nothdürftiges Auskommen hat / der mannigfaltigen Unruhen / Sorgen und Kranckheiten / denen jener bey seinem wollüstigen delicaten Leben unterworfen / dieser aber überhaben ist / zugeschwiegen. So ist auch zuletzt in einer solchen Haushaltung / wie hier beschrieben ist / dieses ein vortrefflicher Vortheil und Vorzug / daß der Haus-Vatter 5. die Versicherung hat / das der Gewinn / den er erlangt / ein Seegen Gottes / und eine Erfüllung seiner Verheißung ist : Da hingegen in einer bloß weltlichen Haushaltung / alles was man erwirbt / ja Speise und Trank selbst / als ein bloß natürlich Ding / so Menschen und Vieh zugleich gemein haben / ohne diesen Seegen bleibt / und wohl gar allerdings unter dem Fluch liegt.

§. 12. Was mehr hievon könnte gesagt werden / solches achten wir zu unserm Zweck dis Orts nicht schlecht hin nöthig / allermassen wir uns auch allbereits wider unser Vermuthen länger als wir gedachten / aufgehalten haben : Welches aber der Christlich geneigte Haus-Vatter / wann er betrachtet / daß gleichwol eine gesegnete Haushaltung auf diesem Grunde beruhen müsse / sich nicht mißfallen / sondern vielmehr zu ungezweifelter An-nahme seiner Haushaltung anwenden wolle.

### Das Ander Capitel.

## Von denen Pflichten damit der Haus-Vatter seinem Gott verbunden ist.

### Inhalt.

§. 1. Allgemeine Eintheilung aller Pflichten die sich an dem Haus-Vatter finden sollen. §. 2. Gottseeligkeit. §. 3. Erkenntnis Gottes. §. 4. 5. Worinn sie bestehe. §. 6. Furcht Gottes. §. 7. Gebet Gottes-Dienst / Sonntag feyern. §. 8. Zulässige Sonntags-Wercke. §. 9. Vertrauen auf Göttliche Vorsohrge.

#### §. 1.

**W**ir wenden uns nun im Namen Gottes zu denen Haus-Regeln und Schuldigkeiten insonderheit / die einen Haus-Vatter samt seinen Hausgenossen nicht allein zu wissen / sondern auch zu üben nöthig sind. Wir theilen aber dieselbe in zweyerley Arten / deren die ersten das Leben und Wandel / die andere aber die Haushaltung eigentlich und ohnmittelbar betreffen. Und obwohl dieses Vornehmen / was die erste Art anlangt / etwan daher eine unnöthige oder gar unnützliche Arbeit zu seyn scheinen mögte / weil rechtschaffene Christliche Haus-Väter ihre Schuldigkeiten aus andern Christlichen Büchern ohne dem verstehen / bey ruchlosen Haus-Vätern aber alle gute Erinnerungen disfalls verlohren / und wol gar verlacht werden dörrften ; so wollen wir doch guten Gemüthern zu gute / die hierinnen etwan versummet oder aus Unwissenheit verführet sind / das nöthigste in einen Begriff / so kurz sichs geben wird / zusammen gefaßt / für Augen legen / der Hoffnung / daß sie durch gebührlchen Unterricht zu bessern Gedancken gebracht / ruchlosen Gemüthern aber ihr Gewissen rege gemacht werden mögte / nachzudencken / was für ein elend Leben es seyn müsse / das in Sünden und Lastern geführet wird / indem ein jegliches Saster so wol seine eigene besondere Straffe / als eine jes-

de Tugend ihre besondere eigene Belohnung mit sich führet.

§. 2. Gleichwie aber GOTT der Anfang und Ursprung ist / von dem alle Dinge in der Haushaltung nicht allein ihr Wesen haben / sondern auch noch alle Augenblick durch desselben allmächtige und segnende Krafft erhalten werden : also machen wir auch von denen Pflichten / womit der Haus-Vatter seinem Gott verbunden seyn soll / den Anfang ; welche wir alle insgesamt in die Gottseeligkeit / als die Mutter und Begriff aller Pflichten und Seegen / zusammen ziehen. Weil dieselbe zu allen Dingen nöthig ist / und die Verheißung dieses und des zukünftigen Lebens von Gott hat / so kans nicht fehlen / daß sie nicht auch in der Haushaltung Nutzen bringen sollte / da hingegen eine ruchlose Gottes-vergessene Haushaltung unter dem Fluch nothwendig liegen muß.

§. 3. Es begreift aber die Gottseeligkeit / die wahre Erkenntnis und Furcht Gottes als zwey Haupt-Stücke in sich ; denn es kan niemand gottseelig leben / der Gott nicht vorher erkennet und fürchtet. Wir verstehen aber hier nicht eine bloß natürliche Erkenntnis / daß ein Gott sey / dahin auch die Heyden gelangt sind / sondern eine Christliche Erkenntnis / da der Haus-Vatter in denen Haupt- und Grund- Articulen der Christlichen Lehre die zur Seeligkeit blosser Dinge nöthig sind / aus dem geoffenbarten Worte Gottes unterrichtet ist.

§. 4. In der Absicht auf die Haushaltung / ( denn weiter soll dis Orts die Betrachtung hier von nicht gehen ) wird von einem Haus-Vatter insonderheit erfordert / daß er 1. Göttliche Erhalt-Vorseh- und Regierung betrachte / wie dieselbe nicht allein über alle Creaturen lebendige



dige und leblose insgemein / sondern auch über jede Haus-  
haltung und die geringste Dinge so darinnen geschehen/  
sich insonderheit erstreckt. Denn er ist nicht allein der  
Schöpffer / von dem alle Creaturen ihr Wesen einmal  
erlangt haben / sondern auch der Erhalter / oder eigentli-  
cher zu reden der augenblickliche Schöpffer / in dem keine  
Creatur ausser dieser Kraft und augenblicklicher fort-  
währender und wiederholender Schöpfung auf einem  
Augenblick bestehen / sondern wieder in das Nichts dar-  
aus sie geschaffen ist / zurück fallen würde. Daher er denn  
den Namen in heiliger Schrift führet : Das wir in ihm  
leben ; das unsere Haare auf unserm Haupte alle gezeh-  
let seyn ; das er gebe Früh- und Spät-Regen / die Erndt  
jährlich behüte / Noth und Del gebe / und seine Fußstapfen  
vom Fette trieffen lasse. Hinwiederum ist er auch der  
erschreckliche Gott / der auf aller Menschen Ehun und  
Gedanken genau aufmerckt / und denen Gottlosen die sei-  
ner Stimme nicht gehorchen wollen / drohet / das sie ver-  
sucht seyn sollen in der Stadt und auf dem Acker / in al-  
lem ihrem Vornehmen und Vermögen / u. a. m.

§. 5. Hieraus soll der Haus-Vatter seinen GOTT  
ferner 2. erkennen als den obersten Haus-Vatter der seine  
Güter in einer Haushaltung verleihet und austheilet / so  
viel seine Weisheit und Güte dem Menschen nutz und  
zuträglich findet. Aus diesen beeden vereinigten Betrach-  
tungen aber / als einen milden / gütigen Vergelter aller  
Treu und Arbeit / die er in seiner Haus-Verwaltung an-  
wendet. Denn weil Gott zugleich ein gerechter und gütiger  
Haus-Vatter ist / so kan er seine Diener und Haushalter  
noch weniger umsonst arbeiten lassen / als ein ehelicher  
Haus-Vatter in der Welt sein Gefinde umsonst ohne  
Vergeltung zu dienen anhalten wird.

§. 6. Diese Erlantnis Gottes hat die Kraft/  
oder sollte sie doch haben / dem Haus-Vatter einen Trieb  
zu allen Pflichten / die ihm gegen Gott und Menschen

obliegen / anzutheilen. Gegen GOTT fließt daraus 1.  
die wahre Furcht Gottes / in deren man sich für dessen  
Gegenwart und Majestät scheuet in der Haushaltung  
etwas zu begehen / sollte es auch vor aller Welt verborgen  
bleiben können / dadurch derselbe erzörnet und so ferner ge-  
reißet werden mögte / seinen Segen von der Haushal-  
tung zu wenden / an deren statt aber den Fluch zu schicken  
und auszuschütten. Insonderheit soll der Haus-Vatter  
sich nachdrücklich zu Gemüthe ziehen / das er kein Eigen-  
thums-Herr sey / sondern ein fremdes ihm anvertrautes  
Gut zu verwalten habe und von jeder Einnahm und Aus-  
gab dermaleins Rechnung werde thun müssen. Darum  
er nicht eigenen Gefallens / sondern nach der Instruktion  
seines Principalen in der Haushaltung behutsam ver-  
fahren wird / damit er keinen Groschen einnehme oder  
ausgebe / darüber er Rechenschaft zu geben sich nicht ge-  
trauen sollte. Weil auch Gott wider allerley Aberglau-  
ben und Segensprechereyen sonderlich eifert und damit  
erzörnet wird / so solle die Furcht Gottes den Haus-  
Vatter von dergleichen Sünden auch insonderheit ab-  
ziehen / das er dergleichen in seiner Haushaltung weder  
an Menschen noch Viehe gedulde / sondern mit möglic-  
ster Aufsicht verbiete / alle verdächtige Characteres und  
Aberglauben / wo man Gottes Wort / heilige Namen/  
Sprüche und Gebet zu unnatürlichen Gebrauch / Krank-  
heiten zu vertreiben / Feuer zu löschen / verlorne Dinge zu  
erfahren / sich fest zu machen u. d. g. mißbraucht / oder auf  
einige Weise dasjenige damit ausrichten will / wozu es  
nicht gegeben ist. So aber Gott in diesen und derglei-  
chen Fällen beleidigt und erzörnet worden wäre / soll seine  
angelegenste Sorge seyn / das er durch ernsthaftige Ruffe  
und Bekehrung wiederum ausgeföhnet und begütigt  
werden möge.

§. 7. Weil auch ohne den Göttlichen Segen in  
einer Haushaltung nichts nütliches und gedeyliches ver-  
richtet

sichet n  
ein emf  
Vatter  
lichen S  
be mit  
gehört  
gens un  
genosse  
bunden  
Dienst  
allerm  
Gemei  
derselb  
famer  
brauch  
menter  
sterlich  
Zu die  
Fagen  
sen heil  
Dami  
der H  
Ehun  
gleich  
zusam  
be seit  
GOTT  
ken / l  
Zanck  
saure  
wiede  
saum  
GOTT  
haltu  
der at  
übrig  
wie n  
Reue  
Nah  
§.  
auch  
hott  
sich e  
jude  
Not  
Gef  
zu G  
tet  
kan  
No  
dur  
stief  
tun  
De  
Ha  
und  
stäl  
hal  
ih  
ret  
nit  
E  
der  
lid  
ab  
sa

nichtet werden mag / so fleußt aus dieser Erkenntnis 2. ein emßiges und tägliches Gebet / womit der Hausvatter alle seine Geschäfte heiligt / Seegen und glücklichen Fortgang derselben von Gott erlangt / und dasselbe mit täglicher Dancksagung beschleußt. Hieher aber gehöret nicht allein die Haus-Andacht / da er Morgens und Abends / vor und nach Essens mit seinen Hausgenossen das Gebet verrichtet ; sondern er ist auch verbunden in seinem Gewissen bey denen öffentlichen Gottesdiensten und Versammlungen / wo er sie erlangen kan/ allermeist am Sonntage / als des HERRN Tage/ in der Gemeinde für Gottes Angesicht zu erscheinen / und mit derselben mit andächtigen Gesänge und Gebet/ aufmerksamer Anhörung des Göttlichen Worts/ würdigen Gebrauch oder Beywohnung bey denen heiligen Sacramenten/ und glaubiger Annehm-und Zueignung des Priesterlichen Seegens/ dem Gottes Dienst beyzuwohnen : Zu diesem Ende sollen die Haus-Geschäfte/ in denen sechs Tagen also eingerichtet und geordnet werden / daß sie diesen heiligen Geschäften am Sonn-Tage weichen können. Damit man aber desto geschickter hierzu seyn möge / soll der Hausvatter / Gottes Gebot gemäß / von seinen Thun und werckträgiger Berufs-Arbeit / sie mag nun gleich die Kräfte des Leibes oder Gemüthes / oder beede zusammen erfordern / ruhen / auch dem Gesinde und Viehe seine Ruhe gönnen. Wo man aber dieser Ordnung Gottes zu wider diesen heiligen Tag mit sündlichen Wercken / leichtfertigen üppigen Längen / Sausen / Fluchen / Zancken u. d. g. zubringet / oder auch an demselben/ durch saure Arbeit / Rennen und Lauffen/ in der Haus-Haltung wieder einholen will / was man in den sechs Tagen verabsaumet hat/ da ist kein Wunder/ weilan man die Ordnung Gottes verkehrt / daß es hinwiederum in solcher Haus-haltung verkehrt und krebsgänglich gehet / und der Fluch/ der auf solcher Sonntags-Arbeit liegt / auch so gar das übrige / was in den andern Tagen erworben ist / verzehret/ wie man denn unter andern Tagen erworben ist / verzehret/ wie man denn unter andern / aus solcher Ursach / so viele Feuer-Schäden / und betrübte Klagen über kümmerliche Nahrung herzuführen/ billig-mäßige Ursachen hat.

§. 8. Nachdem aber die Wercke der Liebe und Noth/ auch disfalls in gewisser Masse keinem Gesetz oder Verbott unterworfen zu seyn geachtet werden / so soll man sich gleichwol diese Ausnahm/ ohne Noth gar zu weit auszubehnen / keine Freyheit eigenmächtig nehmen / und keine Noth dichten / da keine ist. Wo nun ein Geschäfte ohne Gefahr augenscheinlichen Schaden zu nehmen / oder gar zu Grunde zu gehen / des vorher gehenden Tages verrichtet / oder auf dem folgenden Tag aufgeschoben werden kan / so soll es ferne vom Hausvatter seyn / daß er ein Noth-Werck machen/ und den Sabbath des HERN hierdurch entheiligen sollte.

§. 9. Die dritte Tugend / so aus dieser Erkenntnis fließet / und gleichsam die Seele einer jedwedem Haushaltung seyn sollte / ist das Vertrauen auf die Göttliche Vorsehung und Güte / die über einer Christlichen Haushaltung waltet / also daß der Hausvatter recht und eigentlich zu reden/ im Glauben hauset/ und solcher Gestalt in allen seinen Haus-Geschäften die Versicherung habe / es sey die Haushaltung derjenige Beruf/ darein ihn die Göttliche Vorsehung gesetzt habe. Wiederfähret ihm denn ein sonderbahres Glück in der Nahrung / so nimmt er es von der Väterlichen Vorsorge / als einen Seegen an. Findet sich aber auch Mangel / sammt andern Beschwerden / so die Nahrung sauer und kümmerlich machen / so wird er deswegen fort zu hausen nicht überdrüssig werden/ dann er glaubet/ Gott habe seine Ursachen/ daß er die Arbeit dßmal nicht gerathen lassen/ und

sängt darauf die Arbeit getrost wiederum an / mit dem Vertrauen / daß seine Arbeit in die Länge nicht könne vergebens und ungesegnet bleiben : demer glaubet / daß Gott mehr Mittel und Wege hierzu wisse / als er ausfinden könne : Da hingegen derjenige Hausvatter/ der in solchem Fall so gleich zuruek tritt / damit nur zeiget / daß er seine Arbeit in solchem Vertrauen zu Gott nicht verrichtet habe : Welches aber Gott nicht gefallen kan/ dem Hausvatter aber nichts als Unruhe in seiner Haus-Haltung giebt / und ihn also zu einem recht mühseligen verdrossenen Hausvatter macht.

## Rechts-Anmerkungen.

Cap. II. §. 6. Weil auch GOTT wider allerley Aberglauben und Seegensprecheren / etc.

**I**n Christlicher Hausvatter soll sich nicht allein aller zauberischen und aberglaubischen Mittel / als zum Beispiel 1.) des Chrystallsehens / um dadurch geschene und zukünftige Dinge / vermittelt der Hülff und Gemeinschaft des Teuffels zu errathen / vor sich selbst enthalten / eingedenk / daß dadurch eine heimliche Verbindung mit dem Satan gemacht / hingegen aber Gott abgesagt wird ; welche abscheuliche That nicht unbilig / vermöge der Göttlichen und weltlichen Rechte / mit dem Leben gebüßt wird / als zu sehen Lev. 20. v. 6. & Deut. 18. v. 10. Add. 1. §. 6. de malef. & mathem. Conft. Elect. Saxon. 2. p. 4. §. 1. in verb. Daß auch die / so sich unterstehen / aus des Teuffels Kunst/ wahrzusagen/ oder mit dem Teuffel durch Chrystallen oder andere Wege Gespräch / oder dergleichen Gemeinschaft zu halten / und sich von ihm beschehener oder zukünftiger Dinge Berichte und Erforschung zu erhalten / mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod sollen gerichtet und gestrafft werden / etc. & Ord. Crim. Carol. V. art. 109. ibique Matth. Steph. Zieriz. & Blumlacher. Add. Wesenb. in paratitel. 11 tit. ad L. Cornel. de sicar. n. 28. & Berlich. p. 5. concl. 5. n. 54. & 56. ibique cit. wie nicht weniger des 2.) Seegensprechens / vermittelt welchem zwar mit dem Teuffel kein Gespräch oder Gemeinschaft / wie im vorigen Fall / gehalten wird / jedennoch aber / auf aberglaubische und verbottene Weise / durch verdächtige Characteres und Ligaturen / Kranckheiten geheilt / Diebstahl entdeckt / und andere unzulässliche Dinge verübt werden / dergleichen Seegensprecher demnach mit willkürlicher Straff / als da ist Gefängnuß/ Lands-Verweisung / Staupenschlag billig angesehen werden/ vermög der Peinl. Halsg. Ordnung art. 109. ibique Georg. Remus & Matth. Steph. Und dieses zwar ohne Unterscheid / es mag solche Seegensprecheren zu einem bösen oder guten Endzweck gebraucht werden ; immassen Petr. Heigius in seinen quaestionibus p. 2. qu. 39. n. 74. anführt / daß einer Frauen/ welche wie sie vorgab/ das Ungewitter zu einem guten Endzweck/ vermittelt ihrer Kunst/ abgewendet / eine willkürliche Straff andictirt worden ; Und ist diesem Rechts-Satz nicht zu wider / was in l. 4. §. nullis verò C. de malef. & mathem. steht / als auf welchen Text zur Genüge antwortete Martin. Delrio Disq. magic. c. 2. sect. 1. qu. 5. und Petr. Theod. in Coll. Crim. disp. 7. th. 6. lit. C. Add. Fr. Balduin. in cal. consc. lib. 3. c. 6. cal. 5. & Petr. Gregor. Tholofan. Syntagm. Ju. univ. lib. 34. c. 17. & 18. Ehe und bevor aber diese willkürliche Straff vollzogen wird / ist haubtsächlich vonnöthen / daß dergleichen Seegensprecher ihren Seelsorgern übergeben/ und von ihnen auf bessern Weg gewiesen werden / wie dann / daß solches in Sachsen geschehe / bereuget Matth.

en  
ng  
en  
jes  
as  
en  
ter  
en  
tes  
us  
um  
ion  
ber  
des  
ge  
au  
mit  
us  
ab  
der  
ich  
und  
ien/  
nk-  
je zu  
auf  
es  
glei-  
eine  
usse  
itigt  
en in  
ver-  
ichtet

Matth. Coler. p. 1. dec. 801. n. 10. & Carpz. Pr. Crim. p. 1. qu. 50. n. 54. Nicht allein sag ich / soll sich ein Christlicher Haus-Vatter solcher verbottener Händel vor sich selbst enthalten / sondern nicht einmal dergleichen Leute / welche darmit umgehen / Rath fragen / in vernünftiger Erwägung / daß derjenige / so sich bey solchen gottlosen Leuten Rath erholt / eben dergleichen willführliche Straff / als sie selbst / zu erwarten hat / nach Ausfagung Bened. Carpz. Pr. Crim. p. 1. qu. 50. n. 64. allwo viel Prajudicia zu finden.

### §. 7. Wo man aber dieser Ordnung Gottes zu wider / x.

**D**en Sonn- und Fevertag soll der Christliche Haus-Vatter mit allem Ernst seyn / eingedenck / daß kein Gebott von Gott so oft wiederholt worden / als dasjenige / was die Heiligung des Sabbathts betrifft / als zu sehen Exod. 20. 23. 31. 34. 35. Lev. 19. 23. 76. Num. 15. & Deutr. 5. gleichwie dieses wol observiret und beobachtet Frid. Balduin. de casib. consc. lib. 2. cap. 13. cal. 3. welchem zu Folge dann alle Arbeit an diesem Tage verboten / nicht allein in den göttlichen / sondern auch in weltlichen Rechten / v. l. f. C. de fer. & cap. 1. X. cod. add. Ord. Eccles. Elect. Sax. art. 17. §. es sollen aber & §. die Burgermeister aber / x. Insonderheit aber kan an Sonn- und Fevertagen keine Hochzeit vollzogen oder gehalten werden / per cap. 4. X. de fer. can. 8. & leq. cauf. 33. qu. 4. & Conc. Trid. Sess. 24. de Reform. matr. cap. 10. Add. Linck. ad Decretal. lib. 2. tit. 9. §. 4. & Carpz. Jpr. Consist. lib. 2. def. 154. Wo nicht von der hohen Obrigkeit ein anders durch Dispensation erhalten worden / Carpz. c. 1. def. 155. Und so darwider gehandelt wird / stehet es der Obrigkeit / als Handhaber aller beeder Selseln vid. can. Principes cauf. 23. qu. 5. frey / die Ubertreter wol mit einer arbitrarischen oder willführlichen Straff anzusehen / allermassen auch Gott der HERR selbst gethan / als zu sehen Ezech. 23. v. 8. Jerem. 17. v. 27. & Num. 15. v. 35. Und daß solches in den Churfürstl. Sächsischen Landen beobachtet werde / bezeuget die Churfürstl. Kirchen-Ordnung. art. gen. 17. §. Es soll auch an Sonn- und Fevertagen. & Decretum Synod. da anno 1624. §. alle Hand- und Pferd-Arbeit / x. Add. Carpz. Jprud. Consist. lib. 2. def. Eccles. 252. Jedoch wird (welches wol zu merken) von diesem Gebott aller Nothfall ausgenommen / als welcher weder den göttlichen noch weltlichen Befehlen unterworfen / davon ein Beispiel anzutreffen 1. Maccab. 2. v. 41. & leqq. Add. Tiraquell. de retract. lin. §. 26. gl. 1. n. 19. & leqq. Andr. Gail. 1. O. 102. n. 6. & leqq. Aym. Cravett. Conf. 1. n. 8. & leqq. & Matth. Welsch. Conf. 40. n. 28. Vid. Can. remissionem. verl. sed notandum. cauf. 1. qu. 1. can. licet. de consecr. dist. 1. nec non can. si nulla. cauf. 23. qu. 8. Woraus dann dieses folget / wann zur Zeit der Erndte unbequemes Wettes ist / die Früchte zu sammeln / solches aber an einem Sonntag sich ohngefehr ereignet / daß man alsdann an Einsammlung der Früchte wol an einem solchen Tag Hand anlegen dürffe / wann nur / soviel es immer möglich / der Gottes-Dienst nicht ganz und gar / oder von allen hindangesehet und versäümet. Vid. Frid. Balduin. Cal. Consc. lib. 2. cap. 13. cal. 4. Carpz. Jpr. Consist. lib. 2. def. Eccles. 251. & c. & Linck. ad Decretal. Tit. de feriis. §. ult. noch keine Noth gedichtet wird / wo keine zu finden / gleichwie gar wol in diesem Capitel §. 8. erinnert worden ; zu welchem Ende dann in Sachsen deswegen entweder von dem Pfartherm des Orts / oder von der ordentlichen Obrigkeit / um Erlaubnus angehalten / und der Nothfall angeführt werden muß / per Ordin. Eccles. Elect. Sax. art. gen. 17. §. es soll auch / x.

### Das III. Capitel.

## Wie sich der Haus-Vatter selbst regieren / oder gegen sich selbst verhalten soll.

### Inhalt.

- §. 1. Der Haus-Vatter soll sich selbst erkennen. §. 2. Die Seele. §. 3. Den Leib verpflegen. §. 4. Nicht zu delicat gewöhnen. §. 5. Warnung vor Unmäßigkeit. §. 6. Derselben Schaden. §. 7. Die Gelegenheit darzu zu fliehen. §. 8. Beziemende Ehren-rettung. §. 9. Retorsion und Rach-arten zu vermeiden.

### §. 1.



**Z**erweil dem Haus-Vatter seine Haus-Genossen zu regieren / und denenselben ihre Schuldigkeiten abzustatten / obliegt / so muß er sich vorher selbst regieren zu können gelernt haben. Hier aber wird ihm gute Hülffe und merkliche Beförderung geben / so er sich selbst recht kenne / und das bereits von denen Heyden / als etwas Göttlich- und himmlisches so hoch gepriesene *γινώσκει σεαυτόν*, Nosce te ipsum, erkenne dich selbst / gelernt hat. Was er an sich in der Natur / nach seiner Leibes-Disposition und Gliedern / zu beobachten habe / darzu wird sich unten am andern Ort bequeme Gelegenheit zu handeln zeigen. Dis Orts / da wir von dessen Leben und Wandel handeln / hat sich der Haus-Vatter anzusehen / als die edelste unter allen sichtbaren Creaturen / die von Gott nicht allein einen sterblichen Leib und was demselben angehöret / sondern eine unsterbliche vernünftige Seele / als theure Güter empfangen / mit welchen er / als ein guter Haus-Halter / so umgehen soll / daß

er es dermaleins gegen seinen Schöpffer verantworten möge.

§. 2. So soll er nun seine erste und sürnehmste Sorge seyn lassen / daß seine Seele / als das vornehmste Theil / daran ihm am meisten gelegen ist / mit Keinen vorsetzlichen Lastern verlegt / noch mit denen irdischen Haus-Sorgen so eingenommen / in dieselbe verwickelt und versencket werde / daß sie darüber ganz irdisch werden / und ihren Adel solcher Gestalt verlieren sollte. Denn was würde es ihm helfen / so er auf solch unbillig-mäßige Art die ganze Welt gewinnen und erhasen könnte / und an derselben unwiederbringlichen Schaden litte. Darum soll er dero selben natürliche Kräfte und Gaben / sonderlich den Verstand auszuüben und zu excoliren trachten / damit das Pfand so ihm der Schöpffer anvertrauet / nicht ohne Bucher aus seiner Schuld beliegen und vergraben bleibe / oder in denen Lastern und Sünden noch tieffer vergraben werde. Auf die Regungen in seiner Seele / welche man Gemüths-Bewegungen / Affecten / Leidenschaften und Neigungen zu nennen / und in zwo Arten / die Zorn-artige und begierliche einzutheilen pflegt ; soll der Haus-Vatter sorgfältige Achtung geben / daß er weder jener Seits durch unmäßigen Zorn / Furcht / Traurigkeit u. d. g. in Kleinmuth oder Unmuth / noch dieser Seits durch unmäßige Liebe / Begierde / Hofnung / Freud u. d. g. in Uebermuth

sich



sich solcher Gestalt verfallt / daß er gar außer sich selbst kommen / und sich gleichsam selbst verlieren sollte; sondern soll hierbei allezeit in seiner Ordnung und Ruhe seines Gemüths indifferent bleiben zu können / alle seine Kräfte und Gedanken in eines zusammen ziehen / wobey ihm die Ubergabe sein selbst in Göttlichen Willen / und das Vertrauen auf die väterliche Vorsorge Gottes / die gewisse Hülfen geben wird. In solchem Stande wird er nicht allein gesunder / sondern auch in seiner Haushaltung alles und jedes / so verworren es auch scheinen mag / in guter Ordnung bedachtam allezeit auszurichten geschickt bleiben. Da hingegen diejenige / die unter der Gottmässigkeit ihrer Affecten / in unbezähmten Zorn / unmässigen Trauren und dergleichen Freude / verharren und fort leben / in ihren Gedanken niemals bey sich selbst zu Hause / und für lauter Unruhe und Sorgen nie nichts recht bedächtiges auszurichten vermögen / und welches das ärgste ist / von der Gewalt solcher ungebändigter Affecten / in vielerley Ausbrüche von Lastern gestürzt zu werden / sich in äußerster Gefahr sehen müssen.

§. 2. Seinen Leib / als der Seelen Werkzeug und Wohnung / soll er / nach allem Vermögen / bey Leben und Kräften zu erhalten trachten; zu dem Ende demselben die Nothdurft im Essen / Trincken / Kleiden / Ruh / Pflege und Arney / da ers nöthig hat / gönnen und widerfahren lassen. Hingegen wo er mit ängstlichen Sorgen / Kummer / Geiz / unmässiger oder unnöthiger Arbeit / seine Gesundheit schwächt / oder gar das Leben verführt / so ist er ein unbilliger / unbarmherziger Mann / gegen seinen Fleisch und Blut / und gehöret unter die Rubric derer / davon der kluge Haus-Lehrer Sir. 14. 26. diß Urtheil schon längst zu seiner Zeit gesprochen: **Wer ihm selbst nichts Gutes thut / was soll er andern Gutes thun? Er wird seines Gutes nimmer froh.** Es ist kein schändlicher Ding / denn daß einer ihm selbst nichts Gutes gönnet / und das ist die rechte Plage für seine Bosheit. Diese Schuldigkeit beruhet auf diesem Grunde: Weil nicht der Haus-Vatter selbst / sondern der HERR als der Schöpffer / HERR über das Leben ist / so hat er sich auch kein Recht anzumassen / daß er mit Vorsatz / oder auch nachlässiger Verfaumung verderben sollte / was der Schöpffer selbst / als sein Geschöpf liebt / und also auch von dem Haus-Vatter geliebet haben will.

§. 4. Jedoch aber soll dieses keinesweges dahin verstanden werden / daß man anderer Seits den Leib mit gar zu delicaten und dem Geschmack anmuthigen Speisen und Getränk / oder sonst gar zu zart halten / demselben schmeicheln / und darinn seine rechte Freude und Glückseligkeit suchen / andere geringere Haus-Kost dagegen mit Unwillen essen wollte. Denn solcher Gestalt dürfte es mit einer allermeist gemeinen Bürgerlichen Haushaltung in die Länge nicht dauern wollen. Daher dem Haus-Vatter zu rathen ist / daß er dem ungezähmten lusternen Appetit zu Zeiten abbreche / auch wol faste: Also bleibt er bey gefunden Tagen / längern Leben und Gemüths-Kräften / seiner Haushaltung nützlich vorstehen zu können / geschickt. Da hingegen zu sorgen / daß das delicate Leben / und die viele und mancherley mit so starken kostbaren Gewürze bereitete Speisen / davon man vor zwey hundert Jahren bey uns noch wenig wußte / als eine grosse Urfach so vieler Klagen nicht allein über kümmerliche Nahrung / sondern auch der meisten Kranckheiten bey denen Reichen und kürzern Lebens unsrer Zeiten anzusehen seye.

§. 5. Bey dieser Gelegenheit kan ich nicht umhin den Haus-Vatter für Unmässigkeit in Speiß und Tranck getreulich zu warnen; dabey aber die Meinung

nicht ist / daß er ein karger geiziger Fils seyn solle / der weder selbst satt essen oder trincken darf / noch seinen Freunden oder Fremden mit einem Trunck oder Tractamenten zu bezeugen weiß / und darüber guten Namen und Willen verleurt; sondern wir reden nur wider den Mißbrauch und Ueberfluß so dabey / sonderlich in Teutschen Landen / im Schwange zu gehen pflegt. Man ist auch nicht gesonnen die Völlerey nach allen Stücken vorzustellen / dabey ohnschwer und klar zu beweisen seyn würde / daß kein einiges Göttliches Gebot sey / welches ein unmässiger Mensch nicht übertreten / und sich dadurch an Gott / seinen Nächsten und eigenen Gewissen versündigen / und Göttlicher Straffen nicht schuldig machen sollte: Sondern wir bleiben nur bloß in der Absicht auf die Haushaltung / darinn sie eine so sehr weit um sich greiffende Urfach so mancherley Uneths / Jammers und Unheils ist.

§. 6. Es soll aber ein Haus-Vatter allezeit und überall wachsam / fürsichtig / häuslich / sparsam / bescheiden / munter / emsig / und in vielen Fällen verschwiegen in seiner Haushaltung gefunden werden / und alles und jedes zu rechter Zeit anzuschaffen wissen. Wo er nun in der Trunckheit seine Vernunft ertränckt oder veraräbet / daß er in solcher Zeit mehr nichts als die äußere Gestalt eines Menschen behält / was sollte man doch wol in diesen Stücken von ihm zu hoffen haben? Er kan bey einer Zechen in wenig Stunden mehr verschaffen / und durch seinen Hals laufen lassen / als er in vielen Tagen wiederum erwerben kan. Mancher ist bey Trunckheit zu allen vereden / man kriegt von ihm Feld / Geld / Hunde / Rosse und dergleichen mehr / er schlägt Fenster und Oefen ein / und zubricht was ihm in den Weg kommt. Wo bleibt menschliche Bescheidenheit / wann der Trunckenbold sich zu einem grimmigen Bären und Wütherich / huffenden springenden Kalbe / oder auch unskätigen Hunde / der wiederum speyet sal. ven. was er gefressen u. a. m. besoffen hat? Wie kan man Aufmunterung und Emsigkeit suchen / wo man aus Nacht Tag / und aus dem Tage Nacht macht / und des Morgens / da man das Gesinde und Arbeiter an die Arbeit führen sollte / entweder noch nicht einmal nach Hause kommen / und wol etliche Tage nach einander in Zech-Häusern behangen bleibt / oder den Rausch noch nicht ausgeschlafen hat / über Magen / Kopffweh und anderes Ungemach klagt / wie dann die Trunckheit eben davon die Kopff- und Safft-Kranckheit genannt wird. Da bleiben die nöthwendige Haus- und Feldgeschäfte / die keinen Aufschub leiden / liegen / und weil die verabsäumete Zeit sich nicht wieder zuruck holen läßt / breitet sich oft der Verlust auf ein ganzes Jahr hinaus / allermeist da auch das Gesinde schon treulos und liederlich durch solches liederliche Leben des Haus-Vatters geworden ist. Was kan auch wol ein trunckener Mensch verschwiegen halten? In vino veritas. **Ein trunckener Mund redet des Hergens Grund.** Da erfähret das Gesinde / was ihm verborgen bleiben sollte. Da ist kein Begreifen oder Nachdenken / ob man zu seinen eigenen Nutzen oder Schaden rede. Es mangelt an Exempeln nicht / daß vielen die Zunge in der Trunckheit so gelöset / und das Innerste des Hergens also aufgeschloffen worden ist / daß sie guten Namen / Vermögen / wo nicht gar allerdings den Kopf auf das Spiel gesetzt haben.

§. 7. So lieb nun einem Haus-Vatter seine Nahrung und Aufnahme ist / so verhoffet und verleydet soll er ihm hingegen die Völlerey seyn lassen. Sich aber hie desto sicherer zu verwehren / so meyde er alle Gelegenheit und

lichen  
ERK  
n. 17.  
Thur-  
zeuget  
Es soll  
od. da  
Add.  
jedoch  
t aller  
lichen  
spiel  
quell.  
ail. 1.  
: seqq.  
emis-  
ficur.  
qu. 8.  
sendte  
olches  
ß man  
m sol-  
es im-  
/ oder  
d. Bal-  
Con-  
al. Tir.  
o keine  
er in-  
deswe-  
on der  
/ und  
Ecclief.

vorten

e Sor-  
hmste  
Keinen  
n iridi-  
be ver-  
iridisch  
sollte.  
nbillig-  
en kön-  
en litte.  
nd Gas-  
coliren  
anver-  
beliegen  
Sünden  
n in sei-  
n / Af-  
und in  
atheilen  
brung  
Affigen  
ch oder  
Liebe/  
armuch  
sich

nahmentlich liebliche Gesellschaften / als wodurch ihm ohne dem bey seinen Haus-Verwandten und sonst andern Ehr-liebenden Gemüthern / eine ohnfehlbare Geringschätzung / oder wol gar Verachtung zuwachsen / hingegen aber ein gut Theil seines Respects und Ansehens / daran ihm gleichwol mehr gelegen ist / als er meynen möchte / unausbleiblich abgehen muß. Würde er aber zur Gesellschaft Ehr-liebender Freunde auf Mahzeiten eingeladen / und solche Ursachen / die ihn zu erscheinen obligiren und verbinden / haben / so sey er sorgfältig / und stelle sich fest vor / daß er die Nüchternkeit wieder mit sich nach Hause bringen wolle ; wöbey etne bescheidene und bewegliche Entschuldigung / welche die Unvermögenheit Bescheid zu thun / Zeit / Ort und andere Umstände an die Hand geben werden / vieles ausrichten kan.

§. 8. Nachdem auch einem Haus-Vatter zur Aufnahme seiner Nahrung an einen ehrlichen Namen viel gelegen / so ist er schuldig / daß er Ehr und gutes Gerücht erhalte / oder so er daran außer seiner Verschuldung verlegt wäre / rette und vertheidige. Denn wo sein gebührender Respect und Ansehen bey dem Gesinde anfähet zu fallen / so glaube er gewiß / daß zugleich ein groß Theil des Fortgangs in der Haushaltung mitfallen müsse. Hierum soll er sich für allen Dingen hüten etwas Böses zu begehen / auch so gar allen Schein des Bösen / so viel möglich / meiden. Solte er aber gleichwol ohne seine Schuld gelästert werden / und die Lästerung von einer Wichtigkeit zu seyn finden / so ist er alsdenn schuldig / sich des Verdachts / der auf ihn ligt / nach aller Möglichkeit / vermittelst einer vernünftigen und ordentlichen Verantwortung zu entladen. Wir reden aber von einer Sache / die eine Wichtigkeit auf sich hat / und daher einer ordentlichen Verantwortung werth ist. Denn von einer jedweden eingebildeten Beleidigung / da man etwan mit einem unangenehmen Blicke / Wort oder Tritte beleidigt zu seyn glaubt / und mit weit hergesuchten Consequenzen eine Injurie zu erzwingen sucht / darüber eine große Ehren-Rettung anstellen / und mit Larven und Gespenstern sechten will / solches ist eine Sache / die sich cordate tugendhafte Heyden zum Schimpf zu ziehen und zu vindiciren / schon zu ihrer Zeit zur Schande solten gezogen haben.

§. 9. Es soll aber die Verantwortung / von einer solchen Vertheidigung / die dem Christentum gemäß ist / verstanden werden. Durch Retorsionen / Ausforderungen und dergleichen Rache-Arten die Sache ausmachen wollen / kan in der Warheit auch von bloßer natürlicher gesunder Vernunft / geschweige vom Christentum / für keine Tapferkeit und Ehre / sondern nicht anders als eine natürliche ungezähmte Bewegung des Zorns / und thierische irrationale unsinnige Art geachtet und betrachtet werden ; wie dann Thiere / unsinnige und rasende Menschen / so bald sie beleidigt werden / so gleich von sich stoßen / beißen / kränken / schreyen / schlagen / und sich zu rächen suchen. Wo auch die Sache anders nicht als durch obrigkeitlichen Schuss auszuführen wäre / so soll doch gleichwol auch die Obrigkeit nicht aus Rache / daß man sie zu einem Instrument seiner Rache / die man anders auszuschnitten nicht vermögte / machen wolte / sondern bloß deswegen angeflehet werden / daß die gedruckte Unschuld empor kommen / und Vertheidigung erlangen möge.

### Rechts-Anmerkungen.

Cap. III. über den §. 6.

Wie sehr sich unter andern unser Haus-Vatter durch das Laster der Trunkenheit schaden können / bedarf keines überflüssigen Beweises / und gibt

solches leider ! die tägliche Erfahrung. Dann obwohl nicht ohne / daß ein Mensch / welchem der übermäßige Trunck die Vernunft und Sinnen beraubet / so wenig als ein Unsinniger verrichten / das ist / **Keinen Contract schließen** Vid. Alexand. & Bald. ad L. Dolum. C. de dol. mal. Gædd. de contrah. stipul. cap. 7. concl. II. n. 166. & seqq. Carpz. Jpr. Forens. p. 2. Const. 15. def. 36. & Seruv. Exerc. ad II. 6. rh. 37. **Verlöbnuß vollziehen.** Vid. Socin. Conf. 47. vol. 3. Dec. conf. 112. Ripa in l. f. C. de revoc. donat. Arumæ. Exerc. ad Inst. 12. th. 8. Joach. à Beust. de Sponsal. cap. II. & Carpz. Jprud. Consist. Lib. 2. def. Eccles. 31. **Testamente machen / oder einen Zeugen darinnen abgeben.** Vid. Bald. in cap. 14. X. de vit. & honest. cler. Wesenb. ad §. 1. Inst. qui testam. fac. possunt. Speculat. tit. de testib. §. 1. n. 81. & Barbof. Lib. 5. cap. 1. axiom. 1. **Vielweniger einen verbindlichen Eyd ablegen kan.** Vid. can. 7. 8. & 9. cauf. xv. qu. 1. Allermassen der Consensus oder Einwilligung / welche das Wesen und Essenz einer jeden Verrichtung ist / dißfalls abgethet. Vid. l. 6. §. 7. ff. de re milit. l. II. §. 2. ff. de pæn. can. venter. dist. 35. Can. sanè. c. 15. qu. 1. & cap. 14. X. de vit. & honest. cler.

So ist doch dieses nach der bewehrtesten Rechts-Lehrer Meinung nur von der unmässigen und jenen Trunkenheit / welche die Sinnen und Vernunft ganz und gar verrückt / keinesweges aber von einer solchen / welche den Gebrauch der Vernunft noch einiger massen übrig läßt / zu verstehen / in vernünftiger Erwägung / daß hier der Verstand nicht gar gewichen / und solchem nach derjenige Grund / welchen wir oben angeführet / dißfalls nicht applicable ist. Woraus dann unwidertreiblich zu schließen / daß der von einem solchen Menschen geschlossene Contract von Kräften / vornemlich wenn er selbigen nach abgelegten Kausch von neuen ratificirt und bestätigt hat / arg. l. 48. ff. de R. J. Vid. Carpz. Jpr. for. p. 2. c. 15. def. 36. Barbof. lib. 5. c. 1. axiom. 1. in f. & Stryck. de cautel. contract. sect. 1. cap. 2. §. XII. Ferner / daß die solcher gestalt eingegangene Verlöbnuß verbindlich / Joachim. à Beust. de Sponsal. c. II. Gerhard. de Conjug. §. 100. & Carpz. Jprud. Consist. Lib. 2. def. 31. vid. infr. c. 4. §. 13. auch alles dasjenige / was bey dergleichen Zustand geredt / gehandelt oder gethan wird / fest und gültig ist ; Es wäre denn / daß durch Beroewistum könnte dargethan und erhärtet werden / daß er zu dem Ende mit dem Trunck beladen worden / damit ihm dadurch desto besser die Zunge gelöset / und er zu einem solchen Versprechen / welches er nüchtern keinesweges eingienge / veranlassen würde / dann solchenfalls wäre wegen des gegenseitigen Betrugs solthanes Versprechen ohne Kraft. arg. l. 65. §. 1. ff. de Condict. indeb. Vid. Dann. Moller. ad Const. 19. P. 2. n. 35. Gædd. de Contrah. stipul. c. 7. concl. XI. n. 168. & Stryck. de cautel. contract. sect. 1. c. 2. §. 12.

Gleichwie nun ein solcher Haus-Vatter / sich angeführter massen durch den Trunck nicht wenig schaden kan : Also ist noch fernereitig zu wissen / daß er hierdurch auch bisweilen in obrigkeitliche Straff verfällt : Dann zu geschweigen / daß das Zutrincken in den Reichs-Abschieden bey Dürbung einer willkürlichen Straff verboten ; als zu sehen im Reichs-Abschied zu Eöln / de anno 1512. Rubr. Von Gottslästern. §. dergleichen / wiewol 2c. In der Policy-Ordnung de anno 1530. 1548. und 1577. Tit. Vom Zutrincken ; Conf. Ord. Polit. Saxon. de anno 1612. sub. eod. tit. Sachsen-Coburg Lands-Ordnung. art. 3. & Brandenburg. Policy-Ordnung. fol. 4. & 5. Vid. Wehner Obl. Pract. voc. Zutrincken ; Befold. Thef. Pr. voc. Trunkenheit ; & Carpz. Jpr. Consist. Lib. 2. def.

def. 31. n. 17. & in Pract. Crim. p. 7. qu. 146. n. 28. So geschieht es zum öftern / daß durch Begehung allerhand Laster (als zu welchen die Trunkenheit ein rechter Zunder ist) Ehr / Leib und Leben verwürdet wird / welches die traurige Zufälle (damit wir nur aus vielen ein einiges Exempel anzusehen) der im Trunck geschehenen Entleibungen / zur Genug am Tage legen.

Dann ob man wol nicht in Abrede seyn kan / daß die unmäßige Trunkenheit / welche die Vernunft verrißet / von der ordentlichen Straff des Todschlags befreyet / anerkennet der Vorsatz distills nicht zugegen gewesen / gleichwie solches bezeuget Anton. Gomez. tom. 3. var. resol. c. 1. n. 73. Hippol. de Marfil. ad l. 1. n. 63. ff. ad L. Corn. de sic. Carpz. Pr. Crim. p. 3. qu. 146. n. 32. und andere mehr; So wird doch ein solcher Uebelthäter keinesweges von aller Straff absolvirt / dann hat er gleich nicht mit Vorsatz gesündigt / so ist doch nicht zu läugnen / daß er diesen traurigen Zufall / vermittelst seiner Schuld / verursacht / indem er in dasjenige gewilliget / was in den Rechten verboten ist / nemlich in die Trunkenheit / einfolglich mit willkührlicher Straff / als zum Beispiel mit Staupenschlagen / Hands-Verweisung / u. nach Anleitung der Umstände gar wol angesehen werden mag / arg. l. 27. §. 9. & 33. & c. ff. ad L. Aquil. V. Salye. ad L. 1. C. ad L. Cornel. de sic. Jodoc. Damhoud. pract. rer. crim. c. 84. n. 19. & Carpz. cit. qu. 146. n. 39. & seqq. Wäre aber die Trunkenheit entweder affectirt / oder nicht so beschaffen / daß sie den Gebrauch der Vernunft benommen / (welches unter andern auch daraus zu schliessen / wann sich der Thäter nach abgelegten Rausch der That gerühmt / vid. Carpz. d. qu. 146. n. 55.) so würde sonder Zweifel ein solcher Todschläger der ordentlichen Straff des Todschlags nicht entgehen können / gleichwie zu sehen bey dem Gail. 2. O. 110. n. 29. Damhoud. d. c. 84. Prosp. Farinac. qu. 93. n. 18. & Carpz. d. qu. 146. n. 48. & seqq. allwo noch mehrere Exceptiones anzutreffen.

## §. 8.

Obgleich durch Verunglimpfung und Beschimpfung eines andern / unser ehrlicher Name und Leimuth im geringsten nicht gefährdet werden kan / in Erwägung es ein unbillige / ja gang lächerliche Sache wäre / wann dieses kostbare Kleinod uns zu benehmen in eines jeden auch wol leichtfertigen und liederlichen Menschen Macht und Gewalt stünde; gleichwie zu sehen in l. 5. §. 1. ff. de extraord. cognit. l. 3. C. de injur. & l. un. in f. C. de famol. libell. Zu welchem Ende dann das unvernünftige Schelten / und aus demselben entspringende Auf- und Umtreiben der Handwerker in den Reichs- Abschieden und andern Lands- Ordnungen hin und wieder bey hoher Pön verboten / wie zu sehen in der Policien- Ordnung zu Augspurg aufgerichtet / de anno 1530. Tit. 39. §. 1. in verb. Auch keiner den andern weder schmähen / noch auf- oder umtreiben / noch unredlich machen. Welcher aber das thät / das doch nicht seyn soll / so soll derselbe Schmäher solches vor der Obrigkeit des Orts ausführen. Ob aber der hierinn Ungehorsame erschien / der soll für unredlich gehalten werden / so lang und viel / bis daß / wie obsteht / ausgeführt wird. re. Add. Reformat. Guter Policien zu Augspurg de anno 1584. & de anno 1577. zu Franckfurt aufgerichtet. sub. Tit. Von Handwerks- Söhnen / Gesellen u. c. §. Es soll auch / in verb. Es soll auch derjenige / so geschmähet worden / keineswegs aufgetrieben / sondern bey seinem Handwerk gelassen / und die Handwerks- Gesellen mit und neben ihm zu arbeiten schuldig seyn / so lang / bis die angezogene Injuria

und Schmach gegen ihm / wie sich gebührt / erörtert wird. Noch deutlicher aber wird dieses verboten im Reichs- Abschied zu Regenspurg / de anno 1594. §. und als auch. 123. in verb. Daß die Gesellen die Meister schelten / und halten die andern Gesellen ab / daher sich oftmals zuträgt / daß in einer Stadt / oder auch in einem Land ein Handwerk ohne Gesellen verbleiben muß / daher groß Unrichtigkeit erfolgt / daß nemlich auf schlechtes blosses Angeben etlicher muchwilliger Gesellen / ohn all rechtmäßige Ursach und Ausführung / andere Gesellen aufreiben / dieselbe so wol als die Meister selbst / an fremde Ort vor ihr Zunfft fordern / mit Straffen belegen / die Handwerks- Gesellen umtreiben / und durch diesen ganz gefährlichen Muchwillen den Communen und Städten zu sonderm Nachtheil und Aufwickelung des gemeinen Manns Unordnung und Beschwerden zufügen; Et §. als haben wir. 125. in verb. Segen den Ubertretern nach gestalt gesunder Mißhandlung mit Leibs- Straff / Staupenschlagen und dergleichen von eines jeden Obrigkeit / da die Mißhändler befunden / verfahren werden soll. re. Add. Edict. Elect. Sax. Mauric. de anno 1541. pr. Et Ord. Provinc. Torgav. de anno 1559. rubr. 14. & Ord. Prov. Bavar. rubr. Von geschickten Handwerkern / §. derjenige so geschmähet. Jung. Adrian. Bajer. integr. Tr. de Conviciis Opificum, vom Schelten der Handwerker. Obgleich ferner diesem zu Folge die von einem andern uns angethane Schmach aus Christlicher Lieb / unverletzt unser Leimuths / wol vergeben und erlassen werden kan; Vid. Carpz. Pr. Crim. p. 2. qu. 95. n. 90. & seqq. Jedemoch aber haben die Rechte / damit die von uns ausgestreute Schmach nicht weiter um sich greiffe / und von uns eine widrige Meinung bey andern erwecke / folglich auch der Bosheit derer jenigen / welche / so viel an ihnen gewesen / unsern ehrlichen Namen gekränkelt / gar zu viel nachgesehen werde / Contra l. 38. ff. de R. V. unterschiedliche Mittel / solche Schmach zu ahnden an die Hand gegeben / welches entweder durch einen von unserm Gegentheile uns zugestellten Revers / und Bezeugung unserer Unschuld. V. Hug. Grot. Lib. 2. de J. B. & P. c. 17. n. f. & Schilt. Inst. Jur. Civ. Lib. 4. tit. 4. aph. 2. Oder durch eine Christliche Abbit / v. Ord. Camer. p. 2. tit. 28. §. und sonderlich. & Const. Elect. Sax. p. 4. c. 42. add. Carpz. Pr. Crim. p. 2. qu. 94. n. 21. Oder durch Erstattung einer Buß- und Geld- Straff / womit die uns angethane Schmach geschähet und ælimiret wird / de qua v. §. 7. ibique DD. J. de injur. & Carpz. p. 2. qu. 95. Oder durch einen besondern ex L. diffamari C. de ingen. manumiss. angestellten Proceß / de quo v. Ord. Cam. p. 2. tit. 25. Add. Gail. 1. O. 9. & seqq. Carpz. lib. 2. Resp. 34. & in Jpr. for. p. 1. c. 7. def. 27. Bartol. Plater. ad L. diffam. & Mund. Tr. de diffamat. Oder auch nach gestaltten Sachen / so fern die Schmach gar zu groß / durch peinliche Klag / de qua v. §. 11. J. de injur. l. f. ff. cod. Add. Richt. V. 2. Conf. 357. n. 5. & 8. & Carpz. p. 2. qu. 100. nach Ausweisung deren Umstände geschähen kan.

## §. 9.

Unter andere Mittel / welche die Recht einem Geschmäheten an die Hand geben / ist auch die so genannte Reconciliation oder Ehren- Rettung zu rechnen / vermittelst welcher wir die wider uns ausgestossene Schmähungen und Schimpfswort wieder zurück geben / welche / wann sie sich in denen Schranken einer rechtmäßigen Vertheidigung und Defension enthält / nicht zu verwerffen / allermassen

Die Rettung unsers Leimuths so wol / als die Rettung unsers Lebens in allen Rechten zugelassen. V. omnino Joh. 8. v. 5. & seqq. can. non sunt. audiendi. 56. caus. 11. qu. 3. add. rubr. & t. r. ff. quod quisque juris in alterum statuit, ut ipse eodem jure utatur. Conf. Struv. de Vind. priv. c. X. aph. 6. n. Panormit. in cap. 23. X. de sent. & re jud. n. 5. Felin. in c. 8. X. de except. num. 11. & 12. Bartol. in l. 25. num. 1. ff. de Procur. Gail. 2. O. 100. Mynf. 5. O. 17. Berlich. pag. 5. concl. pract. 64. Domin. Arumæ. Exerc. ad Inst. 17. th. 17. Harprecht ad §. 12. J. de injur. num. 90. & seqq. Carpz. Pr. Crim. p. 2. qu. 97. num. 22. & 23. Franzk. Exerc. 12. qu. 7. & Ludw. disp. 15. ad Inst. ch. 6. lit. G. Ich sage / wann sie sich in den Schranken einer rechtmässigen Vertheidigung und Defension enthält. 2c. Dann so die Retorsion als ein Nachmittel gebraucht würde / (von welcher im Text dieses §. gehandelt wird) wäre selbige vielmehr zu bestrafen als zuzulassen; Zu welchem Ende dann zu wissen / daß zu einer rechtmässigen Ehren-Rettung folgende Stücke vonnöthen. Und zwar erstlich daß dieselbige incontinenti, das ist / so bald man die ihm angethane Schmach in Erfahrung gebracht / geschehe; Und dann 2.) daß hierunter eine rechte

Proportion observiret / Das ist / eben diejenige Schmachwort / mit welchen man angegriffen worden / zurückgegeben / hingegen aber keine neue mit angehängt oder ausgestossen werden / ohngefähr auf folgende Weis: Daß Injuriant als kein redlicher Mann die Wahrheit gespahret; und hingegen die Unwarheit gebrauchte hätte. Oder / Er hielte ihn so lang selbst vor einen solchen Menschen / worvor er ihn ausgegeben / bis er es ihm beweise. 2c. Hieran ist nichts gelegen / ob die Retorsion mündlich oder schriftlich geschehe / wann nur die vorbemeldten Stücke beobachtet werden / angesehen gemeinlich heutiges Tags dem Injurianten eine Retorsion-Schrift durch den Notar. und Zeugen zugeschicket / und darüber alsdenn ein öffentlich Instrument ausgefertigt wird. Von welcher Retorsion-Schrift / und darüber ausgefertigtem Instrument / besiehe Harpr. ad §. 12. J. de injur. num. 195. & seqq. Adam. Volekmann. Inform. Notar. p. 2. c. 83. & Nehring. Manual. Notar. lib. 3. num. 11. Ob aber durch sothane Retorsion die Injurien Klage aufgehoben seye / davon besiehe Berlich. p. 5. concl. 64. n. 38. & seqq. Mev. ad Jus Lub. lib. 8. tit. 4. art. 10. n. 7. und noch mehr andere. Add. omnino Henr. Nebelkrah. Dec. 18.

#### Das IV. Capitel.

### Wie sich der Haus-Vatter bey dem Ehestande zu verhalten.

#### Inhalt.

§. 1. Drey Arten von Gesellschaften in der Haushaltung. §. 2. Die Ehe zur Haushaltung gelobt. §. 3. Die Vorbereitung hiezu in zwey Stücke getheilt. §. 4. Die Heiligkeit der Ehe. §. 5. Das tüchtige Alter dazu. §. 6. Das späte Freyen widerrathen. §. 7. Mittelmässiges Alter gerathen. §. 8. 9. Gebet hie nöthig. §. 10. Die Wahl soll in der Liebe gegründet seyn. §. 11. Schönheit. §. 12. Reichthum. §. 13. Die Erkenntnuß der Person. §. 14. Gleichheit der Religion. §. 15. Des Alters. §. 16. Des Standes und Geschlechts. §. 17. Des Vermögens. §. 18. Der ganze Fabalt kurz wiederholet. §. 19. Verbotene Bluts-Freund- und Schwäger-Schaft zu vermeiden. §. 20. Einwilligung der Eltern nöthig. §. 21. Der Vormunder. §. 22. Rath der Anverwandten und Freunde. §. 23. Aufschub der Vollziehung der Ehe Gelübdes widerrathen. §. 24. Proclamation / Copulation / und was dabey vorzugehen pflegt.

#### §. 1.

**D**aher haben wir den Haus-Vatter aufer der Gesellschaft seiner Hausgenossen / in der Absicht auf Gott und sich selbst betrachtet / nachdem er aber aufer solcher Gesellschaft kein Haus-Vatter heißen kan: So wollen wir nun zu denen Wechsel-Gebühren treten / die der Haus-Vatter seinen Hausgenossen / und diese hinwiederum dem Haus-Vatter schuldig sind / und also eine Schuldigkeit die andere erfordert. Wir finden aber hie drey Arten von Gesellschaften / die Erste zwischen Ehemann und Eheweibe / die Andere zwischen Eltern und Kindern / die Dritte unter Herrschafften und denen Untergebenen. Die Erste Art wie sie der Grund der übrigen ist / also wollen wir auch von derselben den Anfang machen.

§. 2. Es ist aber unsere Meinung hieby gar nicht / daß wir dem Haus-Vatter wider seinen Willen das eheliche Leben aufdringen wollten. Denn obwol die Ehe ein von Gott verordneter Stand und Beruf ist / so ist sie doch nicht allen Menschen ohne Unterscheid befohlen / also daß es Sünde wäre / wo jemand ohne Ehe bliebe; vielmehr mögte es Leuten / die aufer der Ehe ein Leben an Seele

und Leib unbesieckt führen können / zu rathen seyn / sich ihrer Freyheit und Gabe in dem ledigen Stande zu gebrauchen. Wir sagen auch nicht / daß aufer der Ehe eine Haushaltung zu führen / eine bloß und allerdings ohnmögliche Sache sey; indem viele ledige Personen beederley Geschlechts / Wittibere und Wittiben / mehrmahl in ziemlich weitläufftigen Haushaltungen stehen / wiewol man dabey bekennen muß / daß solche ehelose Haushaltungen ihre Mühseligkeiten und Verdruß so viel schwerer und nachdrücklicher fühlen werden / als schwerer einer allein an einer Last trägt / zweyen aber / weil sie dieselbe unter sich theilen und zugleich tragen / leichter damit fortkommen mögen. Daß auch Gott der Herr schon im Paradies dem Adam nicht gut zu seyn erkannte / so er ohne Gehülffen bleiben würde / und ihm deshalb die Eva / die er aus der Rippen schuff / beigesellet / da er doch / so er im Stande seiner Schöpfung bestanden wäre / ein Leben ohne dergleichen Mühseligkeit / die nachmal der Fall über alle Haushaltungen geführt hat / würden haben führen können. Daher Leuten / die sich zum ehelosen Leben beruffen zu seyn achten / am besten gerathen ist / so sie mit einer Haushaltung / bevorab da sie weitläufftig ist / entweder unverworren bleiben / oder aber um keinen Gehülffen sich bewerben.

§. 3. Damit aber der Haus-Vatter / der seine Haushaltung in der Ehe zu führen gesonnen ist / auch hiezu vorbereitet werden möge / so will die Wichtigkeit der Sache erfordern / daß wir ihn in zweyen Stücken unterrichten: 1. Wie er Gott gefällig und glücklich in die Ehe treten solle. 2. Wie er zu seiner Vergnügung in der Ehe leben könne.

§. 4. Diejenige die ihre bisherige Lebens-Art mit der Ehe zu verändern bey sich beschloffen haben / die sollen nachfolgende Stücke zu reiffer und wolbedachter Überlegung sich treulich anbefohlen und wehret seyn lassen / damit die Neue nachmals nicht möge endigen / was man ohne Rath ohnbedachtsam angefangen hat. 1. Sollen sie zum allersördersten den Ehestand ihnen selbst vorstellen als



als einen heiligen Gott wolgefälligen Stand/den Er selbst den Menschen gut zu seyn erkennet/und als seine Stiff- und Ordnung zu erhalten und zu segnen in so manchen Verheißungen sich verbunden; wie mans denn als eine heilsame und wunderbare Providenz anzusehen hat/ daß er so gar noch unter denen Heyden diese heilsame Ordnung erhalten. Diese Betrachtung kan allein den rechten wahren Grund legen/ und die Gemüther bereiten/ in diesen Stand so wol Christlich zu treten/ als auch denselben wol und ersprießlich zu führen. Wo man sich aber denselben anderst nicht als ein bloß natürlich Ding vorstellt/ und wegen des vielerley Leidens/ als ein notwendiges Ubel/ dessen man nicht entbehren könne/ nach den Begriff der blossen Vernunft betrachtet/ und mit keinen andern Gedanken in die Ehe zu treten weiß/ da dörfte eine solche Ehe/ die ausser diesem Erkenntuß Gottes angefangen wird/ ein betrübtes Ende nehmen/ und denen Eheleuten/ die sich mit dem Trost des Göttlichen Beystandes aufzuhelfen nicht gelernt haben/ eine Last werden/ darunter sie endlich/ bevorab wenn mancherley Arten von Erbsalen zugleich auf einmal zusammenschlagen sollten/ erligen und verzagen müßten.

§. 5. Nachdem aber auch der Verstand gar nicht/ oder doch gar selten vor den Jahren zu kommen pflegt/ so sollen alle die zur Ehe schreiten wollen/ 2. ein vollkommenes hiezu gehöriges Alter/zusamt dem Verstande und guter Wissenschaft recht hauszuhalten erlangt haben/ und mit in die Ehe bringen/ denn es ungereimt/ und zu wagen gar zu gefährlich seyn würde/ eine Sache ohne Verstand antretten wollen/ die doch ohne Verstand nicht geführet werden kan. Weil aber der Verstand bey einem früher bey dem andern später zu kommen pflegt/ zu dem auch der Zustand einer Haushaltung/ die Landes- Art und andere Umstände hie eine frühere/ dort eine spätere Ehe fordern/ so kan hierinn nichts durchgehendes/

das sich auf alle und jede Haushaltungen schicken sollte/ bestimmt werden/ daher man nicht so wol auf Jahre/ als auf die Leibes-Beschaffenheit/ dessen Kräfte/ die Vernunft und den Verstand bey beyderley so weis- als männlichen Geschlechte zu sehen.

§. 6. Gleichwie aber in der Welt schier nichts zu finden/ so gut es auch seyn mag/ das nicht zugleich seine Bequem- und Unbequemlichkeiten mit sich führen sollte: Also hat auch hie das gar zu frühe und späte Freyen seine Vortheil/ aber dabey auch seine Ungelegenheiten/ wiewol eines mehr als das andere. Wann bey dem allzu späten Freyen auch nichts mehrers zu bedencken wäre/ als dieses: Daß Eltern ihre Kinder nicht erziehen könnten/ und unerzogene Weisen in der Welt andern zur Last hinter sich lassen müßten/ so mögte man das junge Freyen vor jenen erwehlen/ und das bekannte Sprichwort auf seinen Werth beruhen lassen: Daß nemlich/ frühe aufstehen und freyen niemand solle gereuen. Sántemal junge Eheleute gleichwol vor jenen die vermuthliche Hoffnung haben können/ daß ihre Kinder ihrer eigenen Erziehung/ dergleichen von frembden in solcher Liebe und Treu kaum zu hoffen ist/ noch genießten/ sie aber hinweg wieder an ihren Kindern/ wenn sie nun erwachsen sind/ einen Stab im Alter zu ihrer sonderbaren Consolation erleben mögten. Welches namentlich denen Eltern die in Aemtern stehen/ und ihrer nunmehr erwachsenen Kinder Beystandes sich zu getrösten/ eine süße Vergeltung der in der Kindheit an sie gewandter Mühe und Verfassung des an sich selbst mühseligen Alters seyn mag: Da auch noch über diß ihr Gedächtnuß bey ihren Kindern und zu Zeiten Kindes-Kindern für solche an sie gewendte Treu nach ihrem Tode/ (in welchem sie auch ihre Augen so ferne desto ruhiger schließen können) zu ihrem verdienten Ruhm im Segen bleibt.

§. 7. Nachdem aber der Mittelweg überall der sicherste ist/ also mag auch ein mittelmäßiges Alter zum Ehestande

stande das bequemste gerathen werden. Dieses aber mög-  
 se von zwanzig Jahren und drüber / aber nie darunter/  
 anfangen / und sich bis auf dreißig Jahr hinan und einige  
 weiter hinaus erstrecken. Dabey der Ehe einen schickli-  
 chen Wohlstand geben würde / so es anderst andere Um-  
 stände nicht hindern / da das Weib einige Jahr jünger  
 als der Mann / oder doch zum wenigsten nicht älter ist.  
 Das wolgegründete Bedencken Henrici Philippi, eines  
 gewissenhaften J.C.ii bey dem Dedekanno, weil es diese  
 Sache nachdrücklich erkläret / ist würdig hieher gesetzt zu  
 werden. Nachdem derselbe unterschiedliche Meinungen  
 von den Jahren / die zur Ehe gehören / angeführet / giebt  
 er endlich seine Meinung davon in diesen Worten: „Nach  
 „aller weiser und verständiger Leute Gutachten / hält man  
 „am bequemsten / nüttesten und besten zu seyn / daß sich  
 „eine Person unter 20. Jahren in den Ehestand nicht be-  
 „gebe. Denn in solchem Stande Weisheit / Verstand  
 „und Geschicklichkeit / gleichwie in einem Leibe die Seele/  
 „vonnöthen sind. Wie kan aber ein Jüngling von  
 „14. Jahren (er siehet hiemit auf die Kaiserlichen Rechte  
 „welche ein Mägdelein wann es 12. Jahr / einen Jüngling  
 „aber wann er 14. Jahr alt ist / zum Heurathen geschickt  
 „halten) seinem Hause wol vorstehen / ja auch das ganze  
 „Hausgesinde erziehen / regieren / alle Mängel und Un-  
 „fälle / so in demselben sich oftmals eräugnen / mit sorgfäl-  
 „tigen Anschlägen curiren und abwenden? Es wird  
 „auch nicht ein geringes an einer fleißigen Haus-Mutter  
 „erfordert / indem sie die ganze Haushaltung auf das  
 „beste und fleißigste soll verrichten. Wie kan aber ein  
 „Kind noch von 12. Jahren solches alles ins Werk setzen/  
 „und eine Haushaltung versorgen? Ja mit den Mägden  
 „zu spielen und Vorwitz zu treiben dörfte die größte Ar-  
 „beit seyn. Es schaffet auch *autoritas Patris- & Matris-*  
 „*familias* in einer Haushaltung grossen Nutz / und wird  
 „erfordert. Wie soll aber ein Knecht und Magd / die  
 „ein zwanzig oder dreißig Jahr erreicht haben / für ihren  
 „Herrn und Frauen / die nicht ein 12. oder 14. Jahr er-  
 „langt / in aller Ehren-Gebühr Furcht und Scheu tragen.  
 „In Summa es gehet in einer solchen Haushaltung/  
 „wann nicht ihre Eltern selbst täglich mit grosser Hülf  
 „und Gaben hinden und vorn da und vorhanden sind / al-  
 „les zu Grund und zu Boden / da stiel der Knecht / hie  
 „nimmt die Magd / da läßt das Weib als eine junge Dir-  
 „ne aus Unachtsamkeit / indem sie entweder vor dem Spei-  
 „gel stehet / oder zum Fenster hinaus siehet / grossen und  
 „mercklichen Schaden geschehen. Ja es gerathen auch  
 „solche unzeitige Hauswirthe / ehe sie das 20. Jahr er-  
 „reicht / in die größte Armuth und Noth / auch durch  
 „solche Armuth / welcher sie zuvor nicht gewohnt / sondern  
 „bey ihren Eltern in guten Tagen erzogen worden / in  
 „Sünde / Schand und das äußerste Verderben / beydes  
 „des Leibes und dann auch der Seelen. Welches alles  
 „verhütet werden können / wann sie in einem vollkomme-  
 „nen Alter mit Verstand und guter Wissenschaft recht  
 „hauszuhalten geheurathet hätten.

§. 8. Dieweil auch das Gebet in andern Stücken  
 gleichsam die Rinne ist / dadurch Gott seinen Segen  
 vom Himmel auf die Erde leitet / so soll auch hie 3. das  
 Gebet so viel ernstlicher seyn / so viel wichtiger und gefäh-  
 licher der Stand ist / darein man zu treten gedencet / und  
 daran die Glückseligkeit des ganzen amnoch übrigen Le-  
 bens gemeinlich hängt. Denn nachdem die Heurath  
 gerath / findet man hie den Himmel oder die Hölle.  
 Solls aber gerathen / so soll man sich zuvörderst mit Gott  
 berathen. Es ist einmal gewiß / wo Göttliche weise und  
 wunderfame Providenz und Vorsehung in einem Stück  
 menschlichen Lebens sich klar und ausnehmend zeigt / so

geschiehet in Ehefachen / als wobey man oft handgreiff-  
 lich spüret / daß Gott die Hand zuvörderst dabey habe/  
 und daher im gesunden Verstande recht gesagt ist: *Fato*  
*connubia fiunt*, daß die Ehen im Himmel gemacht  
 werden. Er ist / durch dessen Schickung die Gemüther  
 regieret und gezogen werden / oft wunderbarer Weise  
 und bey ungesuchter Gelegenheit ihre Zuneigung und Liebe  
 da zu suchen und zu finden / dahin kein Mensch / und sie auch  
 selbst nicht / gedachten. Auch die Gemüther derer / die da-  
 zu zu sagen haben / und die Sache zu hindern oder schwer zu  
 machen / werden unvermuthet so geändert / daß sie nach-  
 mal dieselbe selbst befördern müssen.

§. 9. Wer dieses / wie er soll / bedenckt / der wird zu-  
 gleich dabey bedencken / wie er seinen Gott anzurufen Ur-  
 sachen über Ursachen habe / daß derselbe ihn mit seinen An-  
 gen nach seinem Rath selbst leiten / und durch ein und an-  
 dere Gelegenheit und Schickung / an eine Person / mit  
 deren er eine Ihm gefällige Ehe besitzen möge / weisen wolle.  
 Diejenige aber / die ihre ledige Jahre bey fleischlichen Le-  
 ben / und wol gar in offener Leichtfertigkeit zuge-  
 bracht haben / sollen insonderheit mercken / daß sie durch  
 Aenderung und Ablegung solches Lebens vorher zu andern  
 Menschen werden / und sich mit Gott ausöhnen / damit  
 sie nicht an statt des Segens den Fluch mit in die Ehe  
 bringen / und dasjenige ausessen müssen / was sie sich selbst  
 eingebrockt haben.

§. 10. Auf solche Vorbereitung kan denn in der  
 Kirche Gottes 4. zur Wahl geschritten werden. Weil  
 aber die Ehe eine solche Verbindiß und Bund ist / den  
 ordentlicher und billigmäßiger Weise nichts als der Tod  
 auflösen soll / so soll vor allen Dingen eine solche Person ge-  
 wählet werden / gegen deren man einer recht gegründe-  
 ten Liebe in sich selbst versichert ist. Denn wie ein Leben  
 ohne Liebe kaum ein solches Leben zu nennen ist / also ist eine  
 Ehe ohne Liebe kaum eine halbe Ehe. So nun zween nicht  
 ein Geist und eine Seele sind / so wirds wenig nutzen / ob sie  
 schon ein Leib und Fleisch geworden. So lange man nun  
 hie noch sein eigen ist / stehets einem frey zu wählen was  
 einem gefällt / und womit man sein Leben in der Ehe ver-  
 gnüglich zu führen vermennt: Wo aber die Liebe einmal  
 vergeben / und nun gewählt ist / da stehet nichts mehr in  
 unserer Macht / von deme / so man gewählt / zuruck zu  
 treten / und durch allerley Ausflüchte sich des Bandes  
 los machen wollen.

§. 11. Dieses aber soll von einer recht gegründeten  
 Liebe verstanden werden / die nicht nur angefangen wird/  
 sondern ohne Aufhören dauret / und deswegen auf einen  
 festen Fusse / der nicht wanck / stehen muß. Darum soll  
 man hie nicht sehen auf bloße Schönheit / Reichtum  
 und dergleichen Dinge / woran sich die Welt gemeinlich  
 vergasset / aber auch daher leider so viele ungerathene Ehen  
 in der Welt sich finden. Daß aber auf bloße Schönheit  
 keine eheliche Liebe gegründet werden möge / ist daraus  
 offenbar / weil sie nur eine leibliche Gabe Gottes ist /  
 die fromme und böse Weiber zugleich unter sich gemein  
 haben / wie denn die Erfahrung lehret / daß nicht alle schö-  
 ne Weiber fromm / auch nicht alle fromme Weiber schön  
 sind. Oft ist in einem schönen Weibe eine heftliche Seele  
 verborgen / auf welche man doch gleichwol / als auf das  
 edelste und fürnehmste Theil des Menschen vorab und zu-  
 vörderst sehen solte. Wie bald ist die Schönheit durch  
 eine einige Krankheit und Zufall verlohren / wo bleibt als-  
 dann die Liebe / wann die glatte schöne Haut heftlich und  
 rungliglicht worden? So ist auch Schönheit neben der Ge-  
 fahr / daß sie leicht verlohren gehet / ein gefährlich Gut;  
 ein reiner Spiegel ist bald besleckt / und ein schönes Bild  
 gar bald besleckt. Was muß auch solche Schönheit/  
 wobey

woben sich gemeinlich **Hochmuth** / **Zärtlichkeit** und **Mäßiggang** findet / darüber es geschehen kan / und mehrertheils geschieht / daß der arme Mann ein Verehrer und Anbeter solches schönen Bildes werden / und sein Ansehen und Herrschafft mit einem blossen Bilde vertauschen muß.

§. 12. Auch kan **Reichthum** hie der feste Grund nicht seyn; dann er ist zergänglich und flüchtig / wandert von einem Ort zum andern / wo denn ungerechtes Gut zu dem redlich erworbenen heurathet / so ist die Sorge und Gefahr dabey / daß dieses mit jenem zugleich fortgehen mögte. Zwar mögte man von demjenigen Gut / das im Segen Gottes erworben ist / bessere Hoffnung haben / aber wer kan gewiß wissen / ob es per fas oder nefas erworben seye / da denn von diesen das Sprichwort wahr werden dürffte: **Wie gewonnen so zerronnen**. So nun die Liebe keinen andern Grund hat / so muß sie zugleich mit dem Gelde zerrinnen; welches auch von allen dergleichen nichtigen vergänglichlichen Dingen insgesamt zu urtheilen ist.

§. 13. Daß aber die Liebe fest gegründet werde / so soll man diese zwey **Seit** wol merken: Daß man seine Liebe an eine solche Person verschencke / die man vorher wol kenne / und in einer Gleichheit / so viel möglich / mit seinem Stande zu stehen findet. **Erslich** soll man die **Person kennen** / *Ignoti nulla cupido*, was man nicht kenne / das liebt man nicht. Die Augen heißen die Führer zur Liebe. Es läset sich aber hie nicht mit fremdden Augen sehen / daß man andere an seiner statt wolte wählen lassen / sondern man soll die Augen selbst aufthun / und sehen / aber nicht mit blinden Augen / wie diejenige thun / die beim Truncke heurathen / da die Augen vom Bier oder Wein geblendet sind / aber nachmals / wann der Rausch ausgeschlaffen ist / das Mägdlein mit andern Augen in anderer Gestalt sehen; darüber die Reu hinten nach kommt / und was in solcher Unbesonnenheit angefangen / fast durchgehends beschleust. Auch sehen hie nicht recht zu / die ihre Liebe an eine Person verpfänden / die sie zwar vor Augen sehen / aber doch nicht eigentlich wissen woher sie seye / und was für Arten oder Unarten sie an sich habe. So nun der Haus-Vatter / der einen Knecht dinget und annehmen will / sich vorher erkundigt / ob er auch von ehrlichem Geschlecht sey / und wie er sich bey andern verhalten habe: Warum sollte er nicht vielmehr nachfragen / wann er ein Weib nehmen will / die er nicht wie den Knecht abschaffen darff / sondern so lange / bis der Tod eine Trennung macht / behalten muß: Denn hie kein Reukauff Platz finden mag.

§. 14. Das **andere Seit** / dabey der Haus-Vatter in seiner Liebe sich wol in Acht zu nehmen hat / ist die **Gleichheit** / als welche / wie sonst insgemein / also auch hie eine Mutter der Liebe ist. *Si qua volens apte nubere, nube pari*; wer wol freyen will / der bleibe bey seines gleichen. Die fordern wir nun zusehends die Gleichheit in der Religion / welche auch so gar Plutarchus in seinen *Præceptis Coniugalibus* für nöthig erkannt hat. Dann weil die Liebe eine Frucht des Glaubens ist / so ist kaum zu glauben / daß dieselbe herzlich und beständig unter Eheleuten seyn könne / die nicht einer Religion und Glaubens sind. Es wäre denn / daß sie beiderseits vom Glauben wenig Werck machten / in welchem Stande man aber von ihnen sagen müste / daß ihre Ehe mehr eines **Heydnischen** als **Christlichen Namens** würdig seye. In solcher Ehe wird die Erziehung der Kinder / die Regierung des Gesindes / der öffentliche Gottesdienst und das tägliche Haus-Gebet / wo nicht allerdings zerstöret / doch merklich gehindert; da es denn / was namentlich die Kinder-Zucht

betrifft / ohne Schmerzen und Unruh des Gewissens nicht abgeben kan / wo der rechtglaubige Theil seine Kinder zu einer Religion aufgezogen zu werden sehen muß / die er selbst für ir- oder gar unglaublich hält / welches denn ferner manche Gelegenheit und Ursach zum Zanck und Hadder geben muß. Neben dem / und zwar hauptsächlich / soll sich auch das rechtglaubige Theil in die Gefahr zum Abfall verführet zu werden nicht vorsetzlich selbst stecken / und Gott hierinn versuchen / sondern dieser Gefahr / worein man so leicht fallen / als dawider bestehen kan / zu entgehen / sich solcher Ehen viel lieber und sicherer gar allerdings enthalten: Denn aus dieser Ursach hat Gott den Kindern Israel dergleichen Ehen mit unglaublichen abgöttischen Völkern / die um sie herwohneten / ausdrücklich verboten. Auf diesem Grunde beruhet auch das Verbot der alten Kirchen / welche von diesem Heurathen nichts wissen wollen; davon die Concilia zu Laodicea und Carthago gehalten / gelesen werden können. Was hie vom Glauben gesagt ist / das mag auch auf das Leben gezogen werden / und davon gelten: Denn eine gottselige Person wird sich schwerlich mit einer gottlosen in der so genauen ehelichen Verbündniß und Gemeinschaft vertragen können. So aber das Versprechen bereits geschehen wäre / und sich solche Umstände dabey finden sollten / die vor solcher Gefahr genugsam Versicherung geben könnten: Aber diß auch / das unglaubliche Theil zu gewinnen Hoffnung vorhanden / so mögte sich das rechtglaubige Theil unter die obberührte Beschwerde / die es sich selbst gemacht hat / in Gedult ergeben / und solche Ehe vollziehen: Doch daß dabey genugsame Versicherung aufgerichtet würde / daß die Kinder / die Gott aus solcher Ehe beschereen mögte / in seiner Religion / so wol nach seinem Tode als bey seinem Leben / erzogen werden müßten: Dabey er indessen seinen Ehegatten durch bescheidenen Zuspruch und gutes Exempel zur wahren und reinen Religion zu führen / sich so viel angelegener seyn lassen soll.

§. 15. Die Gleichheit / die zur ehelichen Liebe gehöret / erfordert auch eine Gleichheit des Alters. Jung und alt läset sich nicht leicht zusammen paaren. Alte Leute sollten sich des Ehestandes lieber enthalten als freyen; wo aber erhebliche Ursachen dazu vorhanden wären / sollten sie billig eine solche Person erwählen / die ihnen am Alter nicht allerdings ungleich wäre / und von der sie noch einige Pflege zu hoffen hätten. Wo aber jung und alt zusammen heurathet / so geschieht wol selten aus Liebe / indem man mehr aufs Geld als die Person siehet. So bald der junge Mann des Geldes Herr worden ist / wird er des alten Weibes müde / und neiget sein Herz zu einer jungen Dirne / daß also die Frau zur Magd / die Magd aber zur Frauen gemacht wird. Nicht viel besser gehets / wenn junge Mägdlein alte Männer nehmen: Wiewol es noch viel heftlicher und ungeschickter stehet / wenn ein altes Weib einen jungen Mann nimmt / und ihm hiemit zum Ehebruch und stummen Sünden ein Strick und Fall wird. Kurz / weil solche Ehen fast wider die Natur sind / und den Zweck des Ehestandes verrucken / sollte es darinn auch wol anders als verkehrt zugehen können? An statt der Liebe und Segens findet sich Zanck / Haß / Eifersucht / Ehebruch / Fluch / Hölle und Verdammniß.

§. 16. Hieher mag die **Gleichheit des Geschlechtes und Standes** ebenfalls gezehlet werden. Ich weiß wol / daß an sich selbst kein Mensch edler ist als der andere / denn wir sind alle aus einem Zeug und aus einer Erden gemacht; daher sich auch kein Mensch des andern schämen / oder über den andern erheben sollte. Jedemoch weil die Geschlechter und Stände guter Ordnung halber auf Erden unterschieden / und einer höher als der andere gesetzt ist / so mögen

mögen Edelmann / Burger und Bauer bleiben was sie sind. Obwol auch hier keine durchgehende Ordnung gestellet werden kan / Krafft deren solche Ehen durchgehends verboten seyn sollten / so wird doch der sicherste Rath seyn / daß man sich zu seines gleichen halte / Edel bey Edel / und was bürgerlich ist / bey bürgerlichem Stande bleibe. Dabey hat man sich keiner Verachtung / weder bey seinem Ehegenossen / noch bey dessen Freundschaft zu besorgen. Wüßten Falls dürfte der Edelmann sein unedles Weib erwan selten besser als seine Magd halten. So ist es auch ein verdrießlich Ding / wann der Mann seines edlen Weibes Freunde dafür nicht ansprechen darff / was sie doch in der Wahrheit sind / indem sie ihn einen Schwager zu nennen / oder sonst vertreulich mit ihm umzugehen / nicht werth achten / und nicht über die Achsel ansehen mögen / ja ihm wol gar den Tod drohen. Hierauf hat das Chur-Sächsische Consistorium gesehen / wann es Anno 1630. in dergleichen Ehe-Sache diesen Spruch ergehen lassen: Ungleiche Heurath schlägt selten wol aus / denn je größer Gleichheit / je beständiger Liebe und Freundschaft / dagegen was am Stande / Herkunft / Vermögen und sonst ungleich ist / nicht fast verbunden wird / oder in die Länge nicht Bestand haben kan. Da auch schon zwischen beyer Eheleuten Fried und Einigkeit erhalten wird / so muß doch zum wenigsten einer von Adel / der eines armen Burgers Tochter ehelicht / von seines gleichen sich schimpffen und ver-spotten / und das Weib nicht allein von denen vom Adel / sondern auch ihres Mannes Kindern und Gesinde sich verachten lassen. Aus dergleichen Ursach mag auch geschehen seyn / daß bereits bey denen Römern in dem Gesetz der 12. Tafeln die Heurath unter Patritien und gemeiner Leute Kinder gänzlich verboten worden: und nach der Zeit die Kaiserliche und andere Land-Rechte und Polizeyen solche Ehen in so enge Schranken stellen / und anderst nicht zulassen wollen / als wenn auf der unedlen Seiten der Adel durch Reichtum ersetzt wird. Hätte sich nun einer fest vorgesezt / sich in eine solche Ehe mit einer ungleichen Person / in Ansehung deren Gottesfurcht und Tugenden / einzulassen / der stelle sich zuvor rechtschaffen auf die Probe / ob er auch allen und jeden Vor- und Einwürffen die ihm begegnen dürfften / hinwieder zu begegnen / und dieselbe zu ertragen stark genug seyn werde.

§. 17. Wir haben aber auch hie der Ehe von gleichen oder ungleichen Vermögen zu gedencken / da reich und reich oder reich und arm zusammen heurathet. Hie sollte man nun billig gedencken / weil Gott Reiche und Arme deswegen neben einander schafft / damit jene diesen aufheffen können / daß sich daher Reichtum und Armut auch in der Ehe bequem und nützlich zusammen sollten heurathen lassen. Da könnte alsdann der Reichtum einen Haus-Vatter / der mit Schulden zu hausen anfangen muß / aufheffen / und dabey zugleich seinen Tugenden und Geschicklichkeiten einen ansehnlichen Glang / und zu Verrichtung tugendlicher Werke vortreffliche Beförderung geben. Und dieses glingt zuweilen / wann nemlich tugendfame Gemüther und grosse Güter vereinbaret sind: aber öftters geschiehet / daß die tugendfame Armut sich unter den lasterhaftten Reichtum demüthigen / und von demselben drucken lassen muß. **Gut mache Muth / dieser Übermuth / welcher nie gut thut.** Das reiche Weib wirfft so fort / bey der geringsten Gelegenheit / die sie oft selbst mit Fleiß von weiten her dazu sucht / mit Hertzempfindlichen Schmähungen das Maul in die Höhe: Du armer Tropff / schweige und thue was ich haben will / du hättest ein Bettler bleiben müssen dein Lebenlang / wenn ich dich nicht genommen / zum Manne gemacht / und in

dies Amt geholffen hätte / u. d. g. Diesem nach bleibt auch disfalls die Gleichheit der sicherste Weg zur Liebe / wann ein geschickter tugendhafter Mensch / ob er schon unbegütert ist / nicht nach Geld und Gütern heurathet / in dem Vertrauen zu Gott: daß ihn derselbe in seinem Ver-ruff doch wol ein Stuck Brods und sein Auskommen bescheren werde; Es wäre denn / daß er von der reichen Braut genugsame Versicherung hätte / daß sie seine Geschicklichkeit gegen ihren Reichtum recht zu schätzen wüßte / und er also dergleichen schmähliche Vorwürffe nicht befahren dürffte.

§. 18. Damit wir aber alles in eine Summa zusammen ziehen mögen / so soll der Zweck unsers Haus-Vatters / den wir hie zur Ehe vorbereiten wollen / dahin hauptsächlich gerichtet seyn: Daß er nächst ehelicher Anknüpfung Gesundheit / Häuslichkeit und andern äußerlichen Tugenden / fürnehmlich auf die Gottseligkeit und Tugenden einer Person sehe / mit deren er / als viel Menschen voransehen können / ein vergnügliches Leben zu führen hoffet. Ein tugendfame Weib ist eine edle Gabe / und wird dem gegeben der Gott fürchtet. Sie ist ihres Mannes Segen / und bauet ihm sein Haus / und krönet ihn mit Ehr und Freuden. Hie findet sich Schönheit / Adel und Reichtum beyammen / wo nicht an der Haut / doch im Herzen; wo nicht am Gehlüt / doch am Gemüth; wo nicht am Gold / doch in Gott / denn Gold und Geld zu geben etwas leichtes und geringers ist.

§. 19. Ferner soll der Haus-Vatter bey seiner Wahl sich hüten / und vorher wol bedencken / daß er nicht zu nahe in die Blut-Freundschaft / oder so er ein Wittiber wäre / in die Schwäger-schaft heurathe. Das Göttliche Gesetz / so hievon Lev. 18. aufgeschrieben stehet / verbindet das Gewissen als ein Stuck des allgemeinen und natürlichen Gesetzes bloßer Ding ohne einige Ausnahm / daß daher der mächtigste König so wenig als sein ärmster Unterthan dawider zu handeln / oder das geringste zu ordnen befugt seyn kan. Die Kirchen-Gesetze und Ehe-Ordnungen aber / welche um mehrer Unzucht willen / damit das freche Volk am Göttlichen Gesetze sich nicht vergreifen mögte / als ein Zaun um dasselbe aufgerichtet sind / und die Ehen disfalls noch enger einschrencken / verbinden diejenigen / denen sie gegeben sind / ob schon nicht direct / und unmittelbar / jedoch indirecte und mittelbar / weil Gott einer Obrigkeit wolgemeinte Ordnung auctorisirt und billigt. So viel nun die Blut-Freundschaft betrifft / so sind nach Göttlichem Recht alle Vermischungen / sie seyen eheliche oder uneheliche / in der auf- und absteigenden Linie ohne Ende verboten / weil die alle an Vatters und Mutter / Sohns und Tochter Stelle sind: Daher Adam / so ihm seine Eva gestorben wäre / aus allen seinen Nachkommen in Ewigkeit kein Weib hätte nehmen dürfften. Auch sind hie in dem ersten Grad von Stamm an (der aber nicht mit zu zehlen ist) zu rechnen / in denen Seitwärts-Linien die Ehen unter Brüdern und Schwestern verboten / sie mögen aus ganzer oder halber Geburt seyn. Auch sind die Ehen im andern Grad ungleicher Linien verboten; soll demnach niemand seines Vatters oder seiner Mutter-Bruder oder Schwester nehmen. Diesen verbotenen Ehen werden aus weltlichen Verordnungen beygefüget. 1. Die Ehen im andern Grad gleicher Linien zwischen Brüdern und Schwester-Kindern. 2. Die Ehen im dritten Grad ungleicher Linien / daß daher niemand seines Vatters Bruders oder Schwester-Kindes Kind nehmen darff. Von der Schwäger-schaft ist zu mercken / daß sie sich auf die Blut-Freundschaft gründe / und daher nach derselben richten müsse; sintemal Eheleute als ein

Fleisch



Fleisch zu achten sind. „In welchem Grad mir nun in „meine Blut-Freundschaft zu heuraten verboten ist/ „in demselben Grad wird mir ebenfalls in meines Weibes „Freundschaft zu heuraten verboten. Doch gehet die- „ses Verbott meine eigene Person / nicht aber meine Ver- „wandten an / als welchen an meines Weibes Bluts-Ver- „wandten zu heuraten unverbotten ist : also mögen Väter „und Sohn/ Mutter und Tochter/ zweien Brüder/ „zwei Schwestern ohngehindert ehelichen. Es ist aber „dieses eine Sache / die hier in allen besondern Fällen aus- „zuführen und zu determiniren zu weitläuffig. Ins ge- „samt aber wird hier dem Gewissen des Haus-Vatters am „sichersten gerathen / daß er sich an ein Geschlecht halte/ bey „deme er sich disfalls keinen Zweifel machen darff. Ge- „stalt es auch dieses bey der Ehe zugleich ein Neben-Zweck „seyn mag; daß die Freundschaft nicht enger eingeschränkt/ „sondern vielmehr ausgebreitet und erweitert werden mö- „ge. Dazu ja die Welt weit / und der Geschlechter und „Freundschaften genug sind.

§. 20. Was ohne Rath angefangen wird / kan sel- „ten ein gutes End nehmen. Damit nun das Freyen mit „Gedanken geschehen möge / so soll die Ehe 6. mit Rath „derer / die dazu zu rathen haben / geschehen. Es haben „aber zu rathen erstlich und vor allen natürliche Eltern/ „nicht allein der Vatter / sondern auch die Mutter / als „welche denen Kindern von Gott vorgefetzt sind / daß er „ihnen durch sie rathen wolle. Diese Schuldigkeit grün- „det sich auf die Ehre und den Gehorsam / den Kinder ih- „ren Eltern in allen Dingen / und also auch in diesem wich- „tigen Werke / daran zugleich Eltern und Kindern so hoch „gelegen ist / schuldig sind. Dieses Recht / welches so gar „auch in der Natur gegründet ist / hat Gott denen Eltern „selbst demassen bekräftigt / daß er ihnen in heiliger göttli- „cher Schrift nicht nur ausdrücklich befohlen / ihren Söh- „nen Weiber / und ihren Töchtern Männer zu nehmen/ „sondern dem Vatter noch frey gelassen / seine Tochter/ „wann sie schon von jemand geschwächt wäre / demselben „zu geben/ oder dahaim bey sich zu behalten. Dieses Recht „verbindet nicht allein die Kinder / die in der Eltern Hand „sind / und das erste mal sich verheurathen wollen ; sondern „auch die jenigen Kinder / die bereits in der Haushaltung „stehen / und als Wittibere oder Wittiben zur andern Ehe „schreiten wollen / sollen sich nach solchem Rechte disfalls „zu achten schuldig erkennen. Denn Eltern bleiben Eltern „ihrer Kinder / so lange sie Kinder heißen/ sie seyen alt oder „jung / dahaim oder draussen ; werden dann schon die Kin- „der alt / so werden die Eltern noch älter. Hiemit wer- „den alle heimliche / so genannte / Winkel-Verlöbniße „und Ehen ungültig / und so sie ohne Consens und Aus- „söhnung mit den Eltern vollzogen werden sollten / bringen „sie der Eltern Fluch / oder zum wenigsten deren Seuffen/ „und weil ihnen solches nicht gut ist/ zugleich das Weh über „solche Ehe.

§. 21. Was von denen natürlichen Eltern ange- „mercket ist/ soll auch auf die/ so nach der Eltern Tode deren „Stelle vertreten / gezogen werden/ worunter nicht allein „Groß-Vatter und Groß-Mutter/ zusamt denen Stief- „Eltern/ sondern auch Vormünder und Pfleger begrif- „fen / so ferne sie als getreue Vormünder ihrer Pfleg-Kin- „der Bestes suchen. Denn widerigen falls/ da sie um ihres „eigenen Ruhens und Vortheils willen ihre Pfleg-Kinder „an einer gebedlichen Ehe hindern wollten / müßte eine „Christliche Obrigkeit / die ohne dem Ober-Vormünderin „ist/ an derselben Stelle tretend / die unbefugt verweigerte „Einwilligung durch ihren Consens erstatten. Gegen „treue Vormünder aber erfordert wenigstens die ehrbare „Billigkeit / daß Pfleg-Kinder ohne deren Rath und Vor-

wissen ( sintemals sie von der Obrigkeit zu Rathgebern ge- „setzt sind/ ) in dieser wichtigen gefährlichen Sache nichts „ansprechen : Gestalten auch in Ch. istlichen Policeyen die „Verlöbnißen / die ohne deren Vorwissen und Willen ge- „schlossen sind / als unbündig und ungültig geachtet wer- „den. Die Verordnung / so die Stadt Nürnberg im „Jahr 1572. hierinn gestellt / lautet also : „So glaublich „dargethan würde / daß ein Kind / so noch in väterlicher „oder Vormundes und Curatorn Gewalt wäre/ sich für- „setzlich / unbedächtlich / oder hinterlistig versprochen hät- „te / und solches der Obrigkeit angezeigt wird / sollen sol- „che Personen mit Ernst gestrafft werden. Diese löbliche „heilfame Verordnung ist von der Stadt Straßburg „noch mit nachdrücklichern und mehrern Ernst in einer „Verordnung dieses Inhalts geschärft worden : „Kein Kind / sey Sohn oder Tochter / so noch unter der „Gewalt der Eltern oder Voigte ( Vormünder ) sind/ „soll sich ohne Vorwissen und Bewilligung derselben in „die Ehe begeben / oder versprechen : und wo solches ge- „schehen / so sollen es die verordnete Ehe Richter / als un- „ordentlich und ungöttlich für kraftlos und unbündig „halten und erkennen / darzu die Partheyen nach Belie- „genheit straffen.

\* Rittershus. l. 1. de differ. Jur. Civ. & car. c. 3.

\*\* Vol. Conf. c. 51. n. 27.

§. 22. Hiernächst ist der Rath Christlicher verständi- „ger / allermeist aber erfahrner Freunde und Anverwand- „ten/ nicht vorbei zu gehen. Oculi plus vident quam oculo. „Viele Augen können mehr sehen als ein Auge / son- „derlich wenn es irgends mit einem blauen Dunst unor- „dentlicher Liebe geblendet / die Sache in ihrer wahren ei- „gentlichen Gestalt zu sehen nicht vermag / sondern nur so „siehet wie einer / der etwan durch ein blau Glas alles/ was „er siehet/ blau siehet / aber hierinn sich rechtschaffen betrie- „ger / wo die Vernunft nicht selbst mit einem andern Auge „zugleich zusiehet / und von solchem Urtheil zurück ziehet. „Oftt fällt bey der Sache etwas zu erinnern vor / daran ein „anderer nicht gedachte / welches doch nöthig ist. Neben „deme ist auch der Würde und Ehre des Ehestandes ge- „meins / das eheliche Freunde bey denen Heuraths-Con- „tracten zugegen seyen / damit wenn sich etwan ein Zwist/ „es sey nun gleich aus Mißverständnis oder Vorsatz / anspin- „nen sollte / daß ein Theil sein Wort zurück nehmen / oder „mehr / als abgeredet worden / fordern wollte/ durch deren „glaubwürdiges Zeugnis entschieden werden könne / da „sonst die Ehe-Verlöbniß ohne solche Zeugen vor einem „Ehe-Richter zu vielerley Verdruss / Schaden und Ver- „bitterung der Gemüther entschieden / und nach der Sa- „chen Bewandniß als eine Winkel-Ehe für kraftlos und „und unbündig erklaret werden dörfte : wie denn nament- „lich die Erfurdische Policey-Ordnung die anverwandten „Freunde denen Vormündern bepfüget / und in diesem „Fall dem Ehe-Verlöbniß eine Maß dis Inhalts giebt : „Daß niemand ohne seiner Eltern / oder / im Mangel der- „selben / derjenigen / so an statt der Eltern seyn / als Vor- „münder und anderer anverwandten Freunde / heuras- „then solle.

§. 23. Was nun ordentlicher Weise also angefan- „gen ist / das soll auch ordentlich / und so viel immer mög- „lich geschehen kan / ohne Verzug vollzogen werden. Der „Aufschub ist aus mancherley beweglichen Ursachen gefähr- „lich. Ich glaube / daß sich der Satan kaum bey einiger „göttlichen Stiff- und Ordnung als ein Feind und Vö- „stlerer geschäftiger bezeige / als hier geschieht. Da erregt „er falsche böse Laster-Zungen / die durch ihre Verleum- „dungen die Verlobten gegeneinander verhasst machen sol- „len. Die Eltern / die das Werk bisher unterstützt haben/ „können

können sterben/und die Gütter geschmälert werden. Die Braut kan durch eine Kranckheit um ihre Gestalt und Schöne kommen/oder sonst elend werden. Da denn leicht geschehen kan / daß ein Theil von dem andern sich los zu machen / nöthigen Streit erregt / sich mit jemand anders / ein mehrers Geld zu erjagen / einläßt / und desto eher von dem ersten Ehe-Gelübde los zu werden / mit demselben in leichtfertige Schande vorfänglich verfallt. Geräch die Sache noch endlich so ferne / daß das Verlöbniß mit Unwillen / zertrenneten und zerrissenen Herzen / und daher nicht anders als gezwungen vollzogen wird / so können aus solchen in die Ehe gleich anfangs eingestreuten Saamen / kaum andere Früchte als Hadder und Zancken aufwachsen. Muß ist ein bitter Kraut / giebt auch ins gemein eine bittere Ehe. Welcher Unrath aber bey einem Ehe-Verlöbniß / das zu rechter Zeit vollzogen wird / keinen Raum finden kan. Hinwiederum sollen auch verlobte Personen vor vollzogener Ehe nicht häuslich beysammen wohnen. Dis ist gefährlich / und giebt Gelegenheit einmal / daß die eheliche Liebe nicht tieff wurzeln kan. Denn was man selten siehet / darnach verlangt man viel begierlicher / liebt es auch viel inniger / als dasjenige / welches durch täglichen Umgang bereits alzu gemein worden. Stehet dabey einem des andern Weiser / die er aus solchem langwierigen Umgang kennen gelernt / nicht an / so dencket man wohl abermal / wie bey dem vorbergehenden Fall / auf eine Trennung / welche bey vollzogener Ehe so leichten Mas nicht findet. Nächst dieser Gefahr / giebt solche Beysammenwohnung augenscheinliche Vernehmung zu schändlichen Ausbruch fleischlicher Luste / welche in der jugendlichen Hitze im Herzen allermeist um solche Zeit ohne dem glimmen. Wo nun Stroh und Feuer in die Nähe zusammen kommen / da entzündet sie sich zu einen unauslöschlichen Brande. Und ob man sich solche Versuchungen zu überwinden stark genug zu seyn vermessen wollte / so ist man gleichwohl allen bösen Schein zu meiden schuldig / damit weder der Nächste geärgert / noch der ehrliche Name in die Gefahr eines bösen Stadt und Land-Gerüchts gesetzt werde.

§. 24. Bey der Vollziehung selbst soll denen Kirchen-Ordnungen und Gebräuchen / welche um Christlicher Zucht / und die Würde des Ehestandes zu bezeugen eingerichtet sind / nach jedes Orts Gelegenheit und Gewohnheit nach gelebt werden. Hieher zehlen wir die Proclamation / oder die so genannte Aufbietung / und der Gemeinde Vorbitte / so dabey zugleich in öffentlicher Versammlung zu geschehen pflegt / welche so viel mehr Seegens zu erlangen vermag / als größer die Zahl derer ist die ihr Gebet zusammen vereinhahrt und verbunden / vor Gott bringen. Hiebey ist es auch christlich und wohl gethan / so Bräutigam und Braut mit der Gemeinde Gottes des heiligen Abendmahls des Herrn theilhaftig werden / als dessen Gebrauch unterschiedliche heilsame Betrachtungen zu bevorstehender Ehe geben kan / daß auch löbliche Ehe und Kirchen-Ordnungen einen Pfarrer unter andern dahin anweisen / daß er sich vor der Abtündigung mit Fleiß erkundigen solle / ob die neuen Eheleute öffentlich in der Kirchen mit der Gemeinde Gottes das hochwürdige Sacrament empfangen. Nach diesem folget der ordentliche Kirchgang und priesterliche Einsegnung / die bey und vermittelst der Copulation geschieht / da die Verlobte den Seegen aus des Herrn Munde holen / aber auch bestwegen mit andächtigen Gebet ohne leichtsinnige Gebarden / Scherz und Gelächter (welches bey dieser heiligen und wichtigen Handlung leider zu einer Gewohnheit geworden) vor der Gemeinde Gottes erscheinen sollen. Die Hochzeit-Mahle sollen in Gottesfurcht / bey Mäßigkeit /

Zucht und Ehrbarkeit / ohne alle Uppigkeit und unnöthigen Überfluß gehalten werden. Fröhlichkeit mag an dem Tage der Freuden dabey seyn / nur daß die Freude in Schranken bleibe / und aufs wenigste dem Stifter dieses Standes nicht entgegen sey / oder gar zum Schimpff gereiche. Unzüchtige Scherz- und garstige Reden / die man vom Ehestande gegen die neue Eheleute führet / bleiben solche Sünden / die Gott mißfallen / und manchen Fluch über die Eheleute führen / allermeist so sie selbst daran Gefallen tragen. Unter deren Zahl sind die unsattige Hochzeit-Carmina zu ziehen / die mit denen Gedichten von Venus und Cupido / den heidnischen Teuffels-Götzen / den ebelichen Stand verunehren / gute Gemüther ärgern / und sich mit der Poesie und dero selben Freyheit einmahl nicht entschuldigen lassen wollen : sintemal ein Poet / der ein Christ heißen will / die Regeln des Christenthums im Schreiben in acht nehmen muß / welches ihm zu erbaulichen und dabey artigen Inventionen oder Einfällen Anleitung zu geben reich genug ist. Wo aber der Anfang und Eintritt in die Ehe angewiesener massen gemacht wird / so ist der Grund / worauf die Hoffnung einer gedeulichen Ehe gemacht werden kan / gelegt. Und dieses ist die Ursach / daß der Haus-Vatter hievon etwas ausführlich unterrichtet / und zur Haushaltung vorbereitet werden mußte.

## Rechts-Anmerkungen.

### Cap. IV. §. 2.

Wgleich heut zu Tage bey uns / an den meisten Orten / das eheliche Leben niemand aufgedrungen / auch vor keine Sünde gehalten wird / wann jemand das uneheliche Leben zu führen sich erwählet hat : So sind doch bey allen Völkern / auch so gar unsern Vorfahren / solche Leute / welche das uneheliche Leben der Ehe vorgezogen / sehr verhasst gewesen / und mit vielen Beschimpffungen und Straffen angethan worden ; allemassen sie die Alte mit einem sonderlichen und schimpfflichen Namen / die Hagestolzen benamset / gleichwie zu sehen bey dem Beföld. in Thef. Pr. Voc. Hagestolzen. Und Schottel. in Tr. de antiqu. iu Grem. Jur. cap. 1. per tot. Und diese Hagestolzen haben bey den Griechen / vermög des ihnen vom Lycurgo gegebenen Gesetzes / sich bey keinen Ehren- und Schauspielen einfinden dürfen / sondern vielmehr bey kalter Winterzeit öffentlich auf dem Marck nacktet in einem Kreis herumgehen / ein schimpfflich Hagestolz-Lied singen / und damit selbst bezeugen müssen / daß ihnen recht gescheh / weil sie die Gesetze verachteten / und ehelos blieben. V. Plutarch. cap. 26. in Lycurg. Bey den Corinthern insonderheit / sind sie nach ihrem Tod keiner ehelichen Begräbnis würdig geachtet ; bey den Atheniern aber sind sie von den Weibs-Personen um die Altäre getrieben / und mit Peitschen und Ruthen öffentlich gehauen worden / bis sie / zu Vermeidung solches grossen Schimpffs / ihnen Weiber aussuchten. V. Schönborn in Polit. lib. 1. c. 5. Bey den Römern haben sie noch bey ihren Lebzeiten einen guten Theil ihres Vermögens in den gemeinen Sackel legen müssen. V. Valer. Max. c. 9. lic. 2. Ja / wann ihnen eine reiche Erbschaft anfiel / kunten sie / als unfähig und unwürdig / so fern sie nicht innerhalb 100. Tagen sich in den Ehestand begaben / nichts davon erlangen / gleichwie solches ex Legge Julia Papia zu sehen / de quo consul. Ulpian. in fragm. Tit. de Caduc. XVIII. §. Duaren. lib. 1. de Jur. accresc. cap. 10. Und dieses wird auch in der jenigen Gegend der Pfalz / welche man Odenwald nennet / noch observirt / wie nicht weniger in dem Kloster Alperspach / im Herzogthum Würzburg gelegen / daß

nemlich

nemlich  
zufallen  
Herrn  
Beföld.  
Land.  
unsern  
Privileg  
halber  
Lands-  
Fundat  
damit  
genehm  
unter se  
unechte  
echte ur  
sich ver  
Flo de  
hero da  
heiten l  
Ehe ge  
6. ff. d  
Decur.  
3. ff. de

W  
Spons  
oder d  
Spons  
ferlich  
Kinde  
Recht  
bende  
cap.  
cap. 5.  
cont  
bereit  
Kinde  
grach  
Vert  
de de  
fläru  
turo  
sie ne  
Welt  
mün  
stehe  
misd  
dant  
gang  
bekt  
bunt  
vork  
noch  
wid  
eine  
wor  
Mit  
weil  
Ve  
gen  
digi  
gef  
wer  
add  
ad

nemlich der Hag:stolzen Güter nach ihrem Tod dem Fisco zufallen / gleichwie bezeuget Schönborn. Lib. 1. Polit. c. 6. Hermann. Lather. de censu. lib. 3. c. 3. n. 38. ex iisque Befold. Th. Pr. Voc. Hagestolzen. Add. Chur. Bayer. Land. X. p. 3. Tit. 1. §. ult. in f. ibi: Jedoch Uns und unsern Erben an unsern sonderbaren Regalien und Privilegien der Hagestolzen ic. und anderer Erbfäll halber / allerdings unabbrüchlich ic. & Bayrische Lands: Ordn. Tit. 7. Und solches alles ist aus diesem Fundament und Haupt Grund also geordnet worden / damit nicht mit der Zeit der ehelose Stand beliebter / angenehmer und höher / als der eheliche / gehalten werde / und unter solcher Freiheit keine leichtfertige Lebens: Art / und unechte Verwirrung einreissen möge: Dann wann die echte und rechte Anzahl der Bürger und Bürger: Kinder sich verliehren sollte / gehet endlich die rechte Zier und Flor der Republicque selbst zu Grund und verlohren; daher dann die alten Römer vielfältige Privilegien und Freiheiten denjenigen ertheilet / welche viel Kinder aus der Ehe gezeuget / davon zusehen L. 1. C. de legation. l. 3. §. 6. ff. de muner. & honor. & pr. J. de excus. tur. l. 24. C. de Decur. & l. 5. §. 2. ff. de jur. immun. Add. l. 7. §. si plures §. ff. de bon. Damnat. & Prov. l. 4. v. 28.

## §. 5. 6 &amp; 7.

Als das Alter anbelangt / davon in diesen Absätzen weitläufig gehandelt wird / ist selbiges anderst in Sponsalibus oder Verlöbnuß: n / anderst aber in Nuptiis, oder der Ehe: Vollziehung selbst / anzusehen. Die Sponsalia betreffend / können selbige so wol nach den Rätts: sachen als Geitlichen Rechten / zwar nicht von den Kindern (dergleichen nach dem eigentlichen Verstand der Rechte diejenige genennet werden / so noch nicht das siebende Jahr völlig erreicht haben / v. l. 14. ff. de sponsal. cap. 4. X. de desponsat. impub. ibique Gonz. Tellez. cap. 5. eod. & cap. un. eod. tit. in 6. Add. Fachin. Lib. 3. contrav. 26. & Ludwell. Ex. 2. th. 3. lit. b.) Jedoch aber bereits von denen / welche vorbesagter massen über ihre Kindheit / das ist / über das siebende Jahr hinaus / obngeachtet sie noch unmündig sind / und ihren rechten Verstand nicht haben / eingegangen werden / v. cap. 7. X. de desponsat. impub. Jedoch mit dieser angehängten Erklärung / daß solche Verlöbnuß nur als Sponsalia de futuro gelten / von welchen zwar die Contrahenten / so lang sie noch in ihren unmündigen Jahren stehen / nach eigenem Belieben nicht abspringen können / so bald sie aber ihre mündige Jahre erreicht / ist ihnen davon hinweg abzusiehen unbenommen / wann sie nur nicht sich selbst vermischt / oder solche Verlöbnuß hernach ratificiret haben / dann solchen falls wären sie die bereits vor diesem eingegangene / und nun mit neuer Einwilligung und Consens bekräftigte Verlöbnuß / gar zu vollziehen / allerdings verbunden. v. c. 8. X. de desponsat. impub. Und dieses ist vorbesagter massen / wann die Contrahenten beiderseits noch unmündig gewesen / in dem Stand der Rechten unmwiderprechlich. Wann aber sothane Verlöbnuß zwischen einem Mündigen und einer Unmündigen eingegangen worden / in welchem Fall wäre dasselbe auf Seiten des Mündigen unhintertreiblich / angesehen er sich damals / weil er seine mündige Jahre auf sich gehabt / schon seines Verstandes bedienen können / auf Seiten der Unmündigen aber könnte solches Verlöbnuß wann dieselbe ihre mündige Jahre erreicht / und es ihr dabey zu verharren nicht gesiel / nichts desto weniger hinterrücken und widerrufen werden. V. cap. 7. & 8. X. de Desponsat. Impub. ibique Gonz. add. Bruntemann. Lib. 2. Jur. Eccles. c. 16. §. XI. & Linck. ad Decretal. Lib. 4. Tit. 2. §. 3.

Was die Ehe selbst betrifft / kan selbige nicht eher vollzogen werden / bis die Contrahenten das rechtmäßige Alter dazuerlangt haben; Wie man aber eigentlich in diesem Punct das rechtmäßige Alter verstehen solle / davon haben sich zu allen Zeiten unterschiedliche Meinungen hervor gethan; Was Aristoteles und andere Philosophi vor eine Meinung hegen / davon besiehe Aristot. Lib. 7. Polit. c. 16. Cypræ. tr. de Connub. jur. p. 1. de sponsal. c. 9. §. 2. n. 9. & seqq. & Henn. Arnif. de matrim. c. 2. sect. 3. Der Kaiser Justinian. hat ein Mägdlein von 12. und einen Jüngling von 14. Jahren / zur Ehe tüchtig gehalten / als zusehen ex pr. J. de nupt. & pr. J. quib. mod. tut. fin. Die Canonische Recht sind mit einem noch geringern Alter zufrieden / wann anders die Bosheit das Alter erfüllet / v. c. 3. 9. & ult. X. de Desponsat. Impub. Aller massen die Erfahrung gegeben / daß die Jünglinge noch vor dem vierzehenden Jahr Kinder gezeuget / und die Mägdlein noch vor dem zwölfften solche gebahren haben / gleichwie dergleichen exempl. erzehlet Andr. Tiraquell. de Legib. Connub. p. 6. n. 37. Kornmann. Tr. de Virginit. c. 6. Coraf. lib. 6. Miscell. Jur. c. 3. n. 46. & seqq. Arnif. d. cap. 2. sect. 3. Alberic. de Rosat. in Lexic. voc. matrim. & Hopp. in Comment. ad Inst. lib. 1. tit. X. in pr. lit. A. Allein / man mag bey solchen Contrahenten die Jahre oder den Verstand betrachten / so thun sie doch unrecht / ziehen auch dem gemeinen Wesen selbst nicht geringen Schaden zu / wann sie sich der vom Kaiser Justinian. ihnen verstatteten Freiheit bedienen / gleichwie mit vielen Gründen beweiset Arnif. c. 1. und durch das in §. 7. h. cap. ex Dedekenno angeführte Bedenken zur Genug am Tag ligt. Zu geschweigen / daß Justinianus selbst / wann man die Sache etwas geduer ansetzt / weder befehlet / daß man in solchem Alter in die Ehe treten solle / noch dazurathet / sondern nur dasselbige / wann es sich also zuträget / zugelassen / und nicht verboten haben will / wie solches beobachten Alber. Gentil. Lib. 5. de nupt. c. 2. Beswegen in den Protestantischen Consistoris und Kirchen die Vollziehung der Ehe nicht ohne Ursach bis auf das 18. oder 20. Jahr widerrathen wird / wie bezeuget Carpz. Jpr. Consist. lib. 2. def. 12. n. 18. & seqq. Wann aber die Contrahenten so beschaffen wären / daß das Mägdlein nach dem zwölfften und der Jüngling nach dem vierzehenden Jahr die Begierden nicht mehr auf / und in Zaum zu halten vermögten; in solchem Fall wäre freylich besser / man ließ sie lieber die Ehe vollziehen / als daß man ihnen Gelegenheit an die Hand gebe / fleischliche Sünden zu begehen. V. 1. Cor 7. v. 2. & 9. Also rathet Alber. Gentil. lib. 5. disp. de nupt. c. 2. Christoph. Befold. in discurs. de nupt. c. 8. n. 4. & Carpz. L. 2. def. 12. n. 21. Gestalten das zur Ehe tüchtige Alter auf zweyerley Weise kan angesehen und betrachtet werden / erstlich in Ansehung der Generation und Kinder: Zeugung / und dann auch in Betrachtung der Haushaltung / und Herbeschaffung der Nahrung: Mittel: In der ersten Absicht nun / ist zwar das 14. Jahr bey den Jünglingen / und das 12. bey den Mägdlein / zur Ehe wehl tüchtig; In der andern aber wird billig dazur noch eine längere Zeit erfordert.

§. 10. Weil die Ehe ein solcher Bund ist / den ordentlicher weise ic.

Daß eine zwischen zwey Personen rechtmäßig vollzogene Ehe nicht mehr aufgelöst und zertrennt werden möge / kan unter andern auch dabey stattlich erwiesen werden / daß dergleichen Eheleute nicht allein sich / sondern auch Gott selbst / als dem Stifter ihres Standes / ein ewige Treue zugesaget und versprochen haben. V. Gen. 1. c. 2. v. 27.

nächst  
dem  
ude in  
dieses  
off ge  
e man  
leiden  
Fluch  
n Ge  
chzeit  
denus  
ebeli  
nd sich  
st ent  
Christ  
reiben  
d da  
zu ge  
intritt  
ist der  
be ge  
h/daß  
ichtet/

n Or  
ngen/  
mand  
o sind  
ihren/  
egejo  
pffun  
ie die  
amen/  
dem  
rottel.  
Diese  
ihnen  
hren  
br bey  
ket in  
g. Lieb  
recht  
s blie  
Corins  
lichen  
aber  
leben/  
wor  
nyffs/  
lib. 1.  
geiten  
neinen  
Za  
is un  
fagen  
agen/  
e quo  
Dua  
auch  
wald  
loller  
/ daß  
mlich

v. 27. Gen. 2. v. 24. & Matth. 19. v. 4. Add. Christian. Thomaf, in Jprud. Div. lib. 3. c. 3. §. 49. & 50. Hier nächst auch der Hauptweck des Ehestandes nicht erzielet werden könnte/wann die Ehe so leicht wieder zertrennt und aufgelöset würde, v. 1. 22. §. 7. ff. fol. matr. Und obgleich bey den Juden im alten Testament die Ehescheidungen im Schwang gegangen / v. Deutr. 24. auch noch heut zu Tag unter ihnen nicht ungemeyn / wie bezeuget Schneidew. ad Tit. de nupt. part. 4. verf. quae sint cause divortii. n. 7. & Speidel. in specul. voc. Juden. So ist doch gewiß / daß dieselbe niemalen von Gott / als der ersten Einsetzung und Stiftung der Ehe zu wider / v. Gen. 1. v. 27. approbirt und gebilliget / vielmehr aber die Juden selbst auf diese erste Einsetzung von Christo gemiesen worden / Matth. 19. v. 8. Add. Petr. Gregor. Tholofan Syn-tagm. Jur. Univers. Lib. 9. c. 16. Obgleich ferner ebenmäßig sothane Ehescheidungen auch bey den Römern aus geringen Ursachen geschehen können. v. l. 2. §. 1. & 2. ff. de divort. l. 8. C. de repud. Nov. 22. c. 15. & Nov. 117. c. 8. & 9. So wird doch heut zu Tag in den Protestantischen Kirchen keine solche Ehescheidung / dadurch das Band der Ehe gänzlich zertrennet / und dem unschuldigen Theil anderweitig sich zu verheyrathen erlaubt wird / (außer diesen nach gesetzten zweyen Ursachen / nemlich) 1. wegen des Ehebruchs oder Hurerey / v. Matth. 5. verf. 32. & c. 19. v. 9. (v. omnino Gerhard. loc. de Conjug. §. 6. 12. & Kitzel in synops. matrim. c. 8. th. 4. lit. I.) und dann 2.) ob malitiosam desertionem, das ist / wegen der muthwilligen und boshaftigen Verlassung des Ehegattens / v. 1. Cor. 7. v. 15. & 1. Tim. 5. v. 8. (so ferne der Processus desertorius, wie sich gebühret / rechtmässig vorher angestellet / und der verlassende Theil in dreyen unterschiedlichen Gebiethen zum drittenmal citirt worden / davon zu sehen Carpz. p. 2. def. 192. n. 15. & in specie Schilt. Inst. Jur. Can. lib. 2. tit. 12. §. 4. & 5.) vergönnet und zugelassen. Vid. omnino Carpz. lib. 2. def. Eccl. 189. & seqq. Joach. à Beust. de matrim. p. 2. c. 20. & 26. Paul. Cypræ. de Jur. Connub. p. 1. c. 13. §. 77. n. 10. Gerhard. in loc. de Conjug. n. 623. & 624. Havemann. lib. 3. in Gamolog. tit. 6. & 7. n. 1. & seqq. Menzer de Conjug. p. 373. & seqq. Brunnem. Lib. 2. Jur. Eccl. c. 17. n. 26. ibique Stryck. in not. & Linck. ad Decretal. lib. 4. tit. 19. §. 1. alii que plures. Ich habe mit Fleiß der Protestantischen Kirchen / und des unschuldigen Theils hieroben Meldung gethan / anerkennet / was das erstere betrifft / nicht mit Stillschweigen vorbeizugehen / daß die Canonische Recht auch in diesen beiden Fällen / da die Ehe des Ehebruchs / oder der muthwilligen Verlassung halber zertrennet wird / nicht einmal dem unschuldigen Theil die anderweitige Ehe verstaten / wie zu sehen ex cap. 12. X. de præsumpt. & cap. 2. X. de divort. Worauf aber geantwortet Schneidew. ad Tit. Inst. de nupt. p. 4. n. 44. & seqq. Item Joach. à Beust. p. 2. de matrim. c. 24. Henning Arnif. c. 6. sect. 2. & Carpz. lib. 2. def. 190. n. 11. & seqq. Was aber das andere belanget / ist zu wissen / daß dem schuldigen Theil eine neue Ehe zu vollziehen nicht zugelassen / per can. quædam cum fratre. 19. cauf. 32. qu. 7. & can. si. quis viduam. 20. Can. concubuit. 23. cauf. & quæst. ead. es wäre dann / daß von der hohen Obrigkeit aus sehr wichtigen Ursachen hierinnen dispensiret / andey aber zugleich diejenige Conditiones observiret würden / welche zu finden bey dem Carpz. lib. 2. def. 191. n. 7. & seqq. Add. Bidembach. in promptuar. Conjug. in append. de cauf. matrim. c. 2. qu. 2. Befold. in discurs. de nupt. c. 11. n. 5. & Gerhard. loc. de Conjug. p. 622. Und ist in diesem Fall die Erinnerung des vortrefflichen Rittershusli wohl in acht zu nehmen / wann er

inex pol. ad Nov. p. 4. c. 9. n. 5. unter andern also schreibt: Quod concessio parti nocenti ad secunda vota transeundi à bonis moribus vehementer abhorreat, & res scandali plena sit; das ist: Wann der schuldige Theil durch Dispensation zur anderweitigen Ehe gelassen wird / so streitet solches wider die gute Sitten / und gibt ein großes Aergernuß. Add. Havemann. in Gamolog. lib. 3. tit. 6. §. 8. p. 407.

Außer diesen 2. Ursachen nun / davon hieroben Meldung geschehen / kan in denen Evangelischen Kirchen das Band der Ehe mit nichten ganz und gar aufgelöset und zertrennet werden / anerwogen es eine göttliche Verbindung ist / v. Prov. 2. v. 17. & Malach. 2. v. 14. & 1. Cor. 7. v. 10. Dahero dann / was Gott zusammengefüget / von den Menschen nicht mag geschieden werden. V. Matth. 19. v. 6. Und so die Eheleute hierinn dem Befehl und Willen Gottes sich halstarrig und widerspenstig erwiesen / wäre der weltlichen Obrigkeit unbenommen / sie deswegen in eine willkürliche Straffe zu ziehen / und dardurch ihrer Pflicht zu erinnern. v. c. 6. in f. X. de adult. & cap. 13. X. de relit. spoliat. ibique Panormit. Add. Felin. in c. 1. X. de sponsal. n. 8. & Beust. de Jur. Connub. p. 2. c. 65. & Carpz. lib. 2. def. 207. & 208. Cvnf. omnino Ord. matrim. Sax. de anno. 1624. punct. 3. §. würden auch / ibi: Würden auch zwey Eheleute sich selbst voneinander sondern / ohngeachtet / daß sie gleich nicht außserhalb Landes gewichen / und sie wollen sich beederseits nicht wieder versöhnen lassen / so sollen sie beyde / oder das eine Theil / so unveröhnlich / mit Gefängnuß so lang gestrafft werden / bis sie einander / wie sich gebühret / ehlich beywohnen. 2c. & Ord. Consist. Marchia Brandenb. tit. 70. in f. ibi: Da sich aber ein Theil des weigern / und in seinem unchristlichen Voratz verharren würde / daß selbe solle etwan vier Wochen mit dem Gefängnuß gestrafft / und wann es dadurch auch nicht zu vermögen / des Landes verwiesen werden. 2c. Add. Harprecht ad rubr. Inst. de nupt. n. 135. & Brunnem. Jur. Eccl. lib. 2. c. 17. §. 31. Sollten aber die von der Obrigkeit angewendete Versöhnungs-Mittel alle vergebens seyn / hingegen aber auf Seiten der Eheleute sich solche Ursachen hervorthun / welche die Scheidung zu Tisch und Bett auswürcken möchten / als wohin zum Beispiel die gar zu große Grausamkeit und Tyranny gehöret; wie nicht minder / wann ein Theil dem andern hinterlistiger Weise nach dem Leben gestanden / und was noch anderer sachen mehr sind / davon zu sehen Carpz. lib. 2. def. 210. n. 15. & Brunnem. Jur. Eccl. lib. 2. c. 17. n. 31. in solchen und dergleichen Fällen könnte von der Obrigkeit das Mittel der Scheidung zu Tisch und Bett / (welches / ob es wohl in den Kaiserlichen Rechten unbekannt / arg. l. 3. ff. de divortii, jedoch durch die Canonische Recht eingeführt / auch in denen Evangelischen Kirchen deswegen behalten worden / damit unter den Eheleuten desto größer Ubel verhindert / und ihnen hierdurch Zeit zur Versöhnung gelassen werde / v. Stryck. ad. Brunnem. Jus. Eccl. lib. 2. c. 17. 2. 31.) wohl zugelassen und verstatet werden / wordurch aber das Band der Ehe nicht gänzlich zertrennet wird. v. c. 1. & 2. X. de divort. & Carpz. lib. 2. def. 210.

Bis hieher ist von den wahrhaftigen Ursachen / so wohl der Total- als Partial-Ehescheidung / welche zu Tisch und Bett geschieht / gehandelt worden. Ob nun wohl etliche Rechts-Lehrer zu denen Ursachen der Total-Ehescheidung andere Stücke zehlen / als zum Beispiel die Impotentiam, oder Untüchtigkeit zum Beschlaffen / wie nicht minder die vor der Ehe mit einem andern begangene fleische

fleischlic  
p. 4. R  
diff. Jur  
Can. lib  
das W  
nehmen  
welche  
vielmeh  
doch wi  
sus gem  
Eheger  
chen na  
nen. i  
Kirche  
Ehesche  
muthwil  
entwed  
durch d  
V. Schä  
denen  
Ehe nu  
andere  
schlaffe  
gange  
haben.

etwas  
tenz(n  
auf u  
die C  
lefic.)  
genug  
die Ce  
gewel  
dimer  
einge  
berm  
daß i  
die F  
verbu  
can.  
cauf.  
def. 2  
sage  
sich d  
tügl  
böf  
folgl  
schul  
7. c.  
ad I  
ment  
pote  
cit.  
fort  
le in  
desse  
mal  
gem  
gest  
mal  
sequ  
unt  
wu  
Da  
unt  
hol

fleischliche Vermischung. V. Schneidew. ad tit. J. de nupt. p. 4. Rubr. quæ sunt causæ divortii, n. 22. Rittershuf. in diff. Jur. Civ. & Can. lib. 2. cap. 13. & Schilt. Inst. Jur. Can. lib. 2. tit. 12. §. 3. so ist doch zu wissen / daß dieselbe das Wort der Ehescheidung in einem weitern Verstand nehmen / und darunter alle diese Ursachen verstehen / welche nicht so wohl die Ehe zertrennen und auflösen / als vielmehr null und nichtig machen; In welchem Fall / je doch weil das Hauptstück der Ehe / nemlich der Consensus gemangelt / unter den Contrahenten niemahls eine Ehe gewesen / einfolglich auch dieselbige / so gestalteten Sachen nach nicht hat zertrennet und aufgelöst werden können. Bleibt es also darbey / daß es in den Evangelischen Kirchen vorbesagter massen nur zwey Ursachen der Total-Ehescheidung gibt / als nemlich den Ehebruch / und die unthätige Verlassung; die andern Ursachen gehöret entweder zu der so genannten Partial-Ehescheidung / dadurch die Ehe vielmehr suspendirt / als aufgelöst wird. V. Schilt. Inst. Jur. Can. Lib. 2. Tit. 12. X. In denen jenigen Stücken / welche die de facto getroffene Ehe null und nichtig machen. Darunter wir oben unter andern die Impotentiam, oder Untüchtigkeit zum Bey-schlaffen; und dann die vor der Ehe mit einem andern begangene fleischliche Vermischung referirt und gezelet haben.

Auf daß wir nun auch von diesen zweyen Ursachen etwas weniges gedencken / ist zu wissen / daß zu der Impotentia (welche so wol bey dem Mann/als auch bey dem Weib auf unterschiedliche Art sich befinden kan / davon zu sehen die Commentatores ad Decretal. Tit. de frigid. & malef.) damit selbige zur Annulation der Ehe hinlänglich genug seye nachfolgende Stück erfordert werden: 1. Daß die Contrahenten schon vor der Ehe mit derselben behaftet gewesen / dann wann erst in der Ehe sich ein solches impedimentum oder Hindernuß aus unverhofftem Zufall eingefunden/ist es die Ehe null und nichtig zu machen nicht vermöglich / in Erwägung zum öfftern erwiesen worden / daß die Eheleute so wohl das Gute als das Böse / so wohl die Freud als das Leid und Kreuz miteinander zu tragen verbunden / vid. can. si uxorem. 18. caus. 32. qu. 5. & can. quod autem. 29. vers. ecce impossibilitas. & c. caus. 27. qu. 2. Add. Sanchez lib. 2. concl. 98. Carpz. lib. 2. def. 202. & Brunnem. Jus. Eccles. lib. 2. c. xvii. §. 2. Ich sage mit Fleiß aus unverhofftem Zufall; dann wann sich der Mann oder das Weib aus Bosheit selbst un-tüchtig gemacht / in diesem Fall wären sie nicht anders als boshaftige Verlasser ihres Ehe-Bettes anzusehen / einfolglich auch disfalls die Annulation der Ehe dem un-schuldigen Theil nicht zu versagen. V. can. aliquando. 7. c. 32. qu. 2. Add. Gerh. de Conjug. §. 678. & Stryck. ad Brunnem. Jus. Eccles. lib. 2. c. 17. a. 2. vers. impedimentum subsequens. & c. 2. Wird erfordert daß die Impotentia incurable, und nicht mehr zu heilen sey / Brunnem. cit. c. 17. §. 2. weßwegen dann in diesem Stück nicht also fort die Ehe zernichtet wird / sondern es müssen bey der Ehele inßgemein 3. Jahr warten / um zu sehen / ob es sich in dessen nicht anders anlässe / y. c. 5. & 7. X. de frigid. & malef. & Nov. 22. c. 6. Wäre man aber solcher Impotenz gewiß / alsdenn könnte gleich alsofort zur Annulation geschritten werden. V. Panormit. ad c. 6. X. de frigid. & malef. & Mascard. de Probat. Vol. 2. concl. 888. n. 3. & seqq. Und dann 3) wird erfordert / daß der andere Theil unter den Contrahenten von der Impotenz nichts gewußt / dann andergestalt könnte so dann einem solchen Mann oder Weib / welche des andern Gebrechen gewußt / und also darein gewilliget und consentiret / nicht mehr geholffen werden / anetwogen die Ehen nicht allein pro-

creanda sobolis ergo, daß ist / daß man darinnen Kinder zu zeigen gedencket; sondern auch mutui adjutorii gratia, daß ist / daß man einen getreuen Gehülffen haben möge / contrahirt und vollzogen werden. V. C. 4. ibique Zoef. X. de frigid. & malef. Biwohl eine solche / Ehe wegen vieler Ursachen / vielmehr zu widerrathen ist / gleichwie bezeuget Brunnemann. in J. Eccles. l. 2. c. 17. §. 2. in f. ibique Stryck. in addit. allwo er das Exemplum eines Weibs / so sich wissentlich an einen Castratum oder Verschnittenen verheyrathet / anführet. Davon weitläufftig zu lesen diejenige Scripta & varia Judicia, de Conjugio inter Evnuum & Virginem juvenulam anno 1666. contracto à quibusdam supremis Theologorum Collegiis petita, & collecta ab Hieronymo Delphino. Add. Joachim à Beußt. p. 2. de Jur. Connub. c. 14. & Rittersh. in diff. J. Civ. & Can. Lib. 2. c. 13. & c. & B. Dn. Linekii Disp. de Justo Jur. Can. judic.

Was die vor der Ehe mit einem andern begangene fleischliche Vermischung belanget / ist zwar nicht zu läugnen / daß viele von den Rechts Lehrern / ja die Canonische Rechte selbst / disfalls keine Annulation zulassen oder gestatten wollen / wie zu sehen ex can. un. caus. 29. qu. 1. in fin. Add. Hostiens. de matrim. n. 26. Didac. Covarruv. in Epitom. caus. matrim. p. 2. c. 3. §. 7. Panormit. in c. 2. X. de Conjug. serv. Wesenb. ad Tit. de Rit. nupt. n. 8. Everh. Bronckorst. 2. antinom. 17. & Brunnem. Jus. Eccles. lib. 2. c. 17. §. 25. Allein es ist in denen Evangelischen Kirchen / vornehmlich wann die Schwängerung auch darzu gekommen / vielmehr diese Meinung recipirt und angenommen / daß / so der Mann das Weib / nach Erfahrung dieses ihres Verbrechens / nicht erkannt / und solchergestalt ihr de facto verziehen; Er auch aller Zuredungen ohngeachtet / zu keiner Versöhnung mit ihr betrogen werden kan / bey so gestalteten Sachen die Annulation oder Zernichtung der Ehe wohl zugelassen werden könne / per text. Deut. 22. & Nov. Leon. 93. Add. Alberic. Gentil. de nupt. lib. 6. c. 13. Paul. Cypr. de Sponsal. c. 13. §. 44. n. 3. Gerhard. loc. de Conjug. n. iii. Joach. à Beußt. p. 2. c. 34. Joh. Schneidew. de nupt. p. 4. n. 59. & seqq. Joh. Harppr. ad §. ii. n. 63. & seqq. J. de nupt. Carpz. lib. 2. def. 193. Finckelshuf. obs. 30. aliique plures. Und diese Sentenz hat auch Lutherus gebilliget in Tom. 5. Jenens. f. 251. und ist selbige sonderheltlich in der Consistorial-Ordnung der Marck Brandenburg approbirt worden / als zu sehen tit. 64. Die Antwort aber auf die widrige Einwürffe der Canonisten / und in specie des Wesenbeis, ist anzutreffen bey dem Henrico Nebelckr. Decif. 15. per tot. und bey dem Finckelshuf. cit. obs. 30. n. 34. & seqq.

Über eben diesen §. So lang man nun hie sein eigen noch ist. 2c.

So wenig die Ehe selbst / vorbesagter massen / von den Contrahenten ihrem Belieben nach wieder zertrennt und aufgelöst werden kan / so wenig kan dieses heut zu Tag auch in den Sponsalibus oder Verlöbnußen angehen / wann andersi dieselbige nach Ausweisung derer Rechte / das ist / öffentlich in Beyseyn derer Zeugen / und mit Consens derer jenigen / die darinnen etwas zu sprechen haben / (davon unten gehandelt werden soll) begangen worden / anbey die Partheyen nicht in blossen Tractaten verblieben sind / dann wosern nur eine bloße Unterredung von der Vollziehung der Verlöbnuß geschehen / und solchem nach nur Sponsalia de futuro contrahirt worden / stünde den Partheyen frey / wieder nach Belieben von denselben abzuspringen / gleichwie bezeuget Carpz. lib. 2. def. 174. & Stryck. ad Brunnem. lib. 2. c. 16. a. 7. In diesem

diesem aber ist zwischen der Ehe selbst / und den Sponsalibus oder Verlobnissen ein unterschied / daß die Ehe nur aus zweyen Ursachen / (davon oben Meldung geschehen) bey den Evangelischen zertrennt werden kan / die Verlobnisse aber aus mehrern Ursachen / und demnach in etwas leichter / wiewohl ebenfalls mit Zuleh- und Genehmhaltung der Obrigkeit / aufgelöst werden mögen; welche Ursachen aber disfalls für rechtmässig zu achten / ist weder in den Gesetzen noch in den Canonibus zu Genüge exprimirt / zumalen nicht einmahl diejenige / welche die Canonisten allegiren / in denen Evangelischen Kirchen durchgehends observiret werden / nach Aussage Schilteri Inst. Jur. Can. L. 2. tit. X. §. 50. Insgemein aber kan hier anstatt einer Regul dienen / daß eine Obrigkeit allensfalls zur Zertrennung der Verlobnisse geneigter seyn solle / wann nach derselben Begehung ein solcher Zufall sich ereignet / welcher / wann er vorher zugewesen / die Partheyen davon abgehalten hätte / das ist / welcher denen wesentlichen Stücken der Verlobnuß / ich will sagen / dem Consens / zuwider ist. Schilt. Inst. J. Can. lib. 2. tit. X. §. 50. Insonderheit aber referiren die Rechts-Lehrer hieher / die grosse Beschimpffungen / und daraus entspringende tödliche Feindschafft; Carpz. l. 2. def. 176. & 212. Ferner / einen mit Vorsatz begangenen / und nicht am Leben abgestrafften Todschlag / Carpz. def. 177. & seqq. Ansteckende Krankheit / welche dem Endweck der Ehe zuwider. Id. 2. 180. Dazwischen kommende Zerstimmung des Leibs oder Glieder / welche die eheliche Liebe vermindert. C. 25. X. de Jur. Carpz. 2. def. 181. Item eine darnach erst sich findende unheilbare Unsinnigkeit / welche die Vollziehung der Ehe verhindert. Id. def. 182. & seq. Die boshaftige Verlassung. Id. 2. def. 176. und noch andere Ursachen mehr. 26. Insgemein aber ist bey allen diesen Ursachen das Versöhnungs-Mittel nicht aus der Acht zu lassen / Carpz. 2. def. 187. n. 18. Und so dieses von denen Partheyen ausgeschlagen und verworffen würde / alsdenn wäre die Erinnerung des Innocentii III. in cap. 2. X. de sponsal. und des Lucii III. in c. 17. X. eod. wohl zu beherzigen und zu beobachten: *Hi, qui de matrimonio contrahendo pure sine omni conditione fidem dederunt, commo- nendi sunt, si modis omnibus inducendis, ut prestitam fidem servent; si autem se ad invicem admittenda nolint, ne forte deterius inde contingat, ut talem scilicet ducat, quam odio habet, videtur, quod ad instar eorum, qui societatem inter- positione fidei contrahunt, et postea eandem sibi remittunt, hoc possit impatientia tolerari: Item Sponsa, quae jurejurando neglecto nubere venit, monenda potius est quam cogenda, cum conditiones difficiles soleant exitum frequenter habere &c.* Das ist: Diejenige / welche ohne alle Bedingung ehlich zu werden versprochen / sollen auf alle Weise und Wege vernahmet werden / daß sie die gegebene Treu erfüllen: Wann sie aber sich dessen weigern / kan man solches / damit nicht etwas ärgers daraus entstehe / noch jemand eine solche freye / die er hasset / nach dem Beyspiel dererjenigen / welche von der un- ter sich aufgerichteten Gesell- und Gewerbschafft wie- der abstehen / in Gedult geschehen lassen. Item: Eine Braut / welche mit Hindansetzung ihrer eydlichen Zusag sich weigert / soll vielmehr ermahnet als ge- zwungen werden / in Erwegung die Zwang-Mittel zum öfftern einen gefährlichen Ausgang zu ha- ben pflegen. Und hieher gehöret auch / was Nic. Hem- mingius in Tr. de Conjug. p. 163. erinnert / welches bey dem Schiltero zu sehen ist / in Inst. J. Can. L. 2. Tit. X. §. 52. Add. Henr. Mulleri Ungerathene Ehe p. 373. Cypræ. de sponsal. e. 13. §. 82. & Stryck. ad Brunnem. Jus Ecclef. L. 2. c. 16. 2. 7. ver. *ab capitalem inimicitiam.* &c.

## §. 12.

**W**eil der Reichtum zur Essenz, oder zu dem Wesen der Ehe nicht gehöret / wie mit vielen Gründen be- weist Carpz. L. 2. def. 55. als kan ein ohn alle Bedingung eingegangene Verlobnuß deswegen nicht wieder aufge- löset werden / daß einer eine Reiche zu freyen sich eingebil- det / und in seiner Einbildung betrogen worden. V. Can. un. cauf. 29. qu. 1. & Canonist. in cap. 2. X. de Conjug. serv. Ja / wann gleich sonst von den Eltern die Ver- lobnuß ihrer Kinder aus trifftigen Ursachen zuruck getrie- ben werden können / so ist doch unter dieselbe keines weg- diese zu zehlen / welche sich auf den Reichtum gründet. Carpz. c. l. n. 7. & seqq. Es wäre dann / das einer mit dieser ausdrücklich angehängten Condition oder Bedin- gung ein Verlobnuß eingegangen / wann ihm von der Braut ein gewisses und benambtes Stück Geld würde zugebracht werden / dann solcher gestalt könnte er / in Er- wegung diese Bedingung möglich / und den guten Sitten nicht zuwider / vor Erfüllung derselben zur Vollziehung der Ehe nicht gezwungen werden. V. Cap. 3. X. de Condit. appol.

## §. 13.

**D**gleich einem jeden zu rathen wäre / daß er in der Berehlich- und Verheyrathung behutsam gehe / sol- gentlich anstatt seiner keinen andern wählen lasse; Jedem noch aber ist keinem verboten / eine Verlobnuß durch Ge- walthaber oder andere zu schliessen / und ist genug / wann man die Person / so man zu freyen gedencet / den Ruff und guten Namen nach kennet. Ita decid. gloss. in c. nec illud. in verb. uxor. cauf. 30. qu. 5. Wann nur ein solcher Ge- walthaber mit einer specialen Vollmacht disfalls versehen ist / welches in einer so wichtigen Sache haubtsächlich er- fordert wird. V. omnino cap. f. ibique Canonist. de Pro- curat. in 6. Add. Hostiens. in summa. Tit. de sponsal. §. qualiter contrahantur. & Joach. à Beust. p. 1. de sponsal. cap. 5. Conf. omnino Harpprecht ad pr. J. de nupt. n. 32. & seqq.

## §. 14.

**W**as in diesem Absag von den Ungläubigen / und un- gleichen Religions-Verwandten ist gesagt worden / ist mit dieser nachgesetzten rechtlichen Erläuterung zu ver- stehen: Daß nemlich ein Unterschied zu machen unter denjenigen Ungläubigen / welche ganz und gar ausser der Kirchen sind / als Juden / Türcken &c. und unter denen / welche nur in einem und andern Articel der Christlichen Religion untereinander dissentiren; Mit jenen ist die Ehe nicht allein ganz und gar verboten / per l. 6. C. de Judæis. can. 26. C. 28. qu. 1. & cap. 14. de haeret. in 6. son- dernes ist auch eine solche Vermischung / welche zwischen einem Christen und einer Heidin oder Jüdin geschicht / ei- ner Sodomiterrey nicht viel ungleich. Vid. Jodoc. Dam- houd. Prax. Crim. e. 96. & 28. & 29. von dessen Bestraf- sung zu lesen Carpz. Pr. Crim. p. 2. qu. 76. n. 66. & seq. Add. Joach. à Beust. L. 2. de matrim. c. 37. ver. *aut Christi- anus.* Schneidew. ad Tit. J. de nupt. p. 4. n. 20. & seq. & Rittersh. in diff. Jur. Civ. & Can. lib. 1. c. 27. Wie- wohl in diesem Fall / wann das ungläubige Eheil einige Hoffnung zur Bekehrung macht / man sich vielleicht nicht zu sehr darwider setzen solle / nach der Meinung Gerhardi loc. de Conjug. §. 387. circa fin. & Carpz. l. 2. def. 6. n. 20. Mit diesen aber ist die Ehe nicht unzulässig / und solcher gestalt ist es heut zu Tag bey uns nichts neues / daß einer / der dem Röm. Cathol. Glauben zugethan / sich mit einer solcher verehliche / die sich zur Evangelischen Religion befehen

befenn  
den die  
nen mi  
und ge  
lib. 24.  
terhul.

W  
u  
gleich  
Lipfiet  
geföhr  
muel.  
§. 2. in  
doch g  
so viel  
gung  
§. 2. f  
git. he  
mern /  
60. un  
gen un  
des a  
C. de  
Tirag  
jug §.  
L. 2. d

W  
nicht u  
ge Juli  
Eurti  
de Ser  
Chros  
man,  
& Sch  
eine v  
durch  
wird.  
l. 13.  
clasi.  
Und l  
Stra  
de. Se  
stat. 1  
F. 21  
Conf.  
nati.  
get /  
docet  
Palæ  
sump  
& 14  
beret  
mer

W  
Blu  
lich  
che  
ner

bekennet / hauptsächlich / weil durch den Religions-Frieden die Sache so weit gekommen / daß alle beide Religionen mit der so genannten Reformirten / im Reich geduldet und gelitten werden müssen / wie bezeuget Joh. Schleidan. lib. 24. histor. ex coque Carpz. lib. 2. def. 6. n. 23. & Ritterhul. diff. J. Civ. & Can. lib. 1. c. ult.

## §. 15.

**W**iewohl die Ehe zwischen zweyen / dem Alter nach / ungleichen Personen / in keinen Rechten verboten; gleichwie so wohl die Theologi Wittenbergenses als Lipsiensis, in einem besondern Consilio zur Genüge ausgeführt und bewähret haben / so zu finden bey dem Samuel. Stryck. in Addit. ad Brunnem. Jus Eccles. l. 2. c. 17. §. 2. in f. Add. Carpz. l. 2. def. 13. n. 16. & seqq. so ist doch gewiß / daß solche Ehen / als welche selten gerathen / so viel als immer möglich zu widerrathen seyn / in Erwägung fast beeder Endweck darinnen ermangelt / v. l. 15. §. 2. ff. de adopt. l. 21. pr. ff. de A. E. V. & l. 12. C. de legit. hered. Dabero dann auch vor diesen bey den Römern / Krafft des Legis Papiae Popae, kein Mann von 60. und kein Weib von 50. Jahren (als zum Kinder-Zeugen unfähig) mehr zum Ehestand gelassen worden / welches aber der Kaiser Justinianus wieder abgethan in l. 27. C. de nupt. Add. Hen. Arnitz. de matr. c. 2. sect. 4. Tiraquell. de L. L. connub. leg. 6. Gerhard. Loc. de Conjug. §. 397. & seq. Cypræ. de sponsal. c. 9. §. 8. & Carpz. l. 2. def. 13.

## §. 16.

**W**iewohl ferner die Ehe zwischen zweyen dem Stande nach ungleichen Personen / ebenfalls heut zu Tage nicht verboten / allermässender in Lege XII Tab. & Lege Julia de maritandis ordinibus, auch noch bey den alten Teutschen observirte differenz, davon zu sehen L. 9. ff. de de Senat. l. 16. 23 & 47. ff. de R. N. Add. Lehmann. Chron. Spir. lib. 2. c. 19. & Herm. Conring. de O. J. German. heutigens Tages aufgehoben. V. Carpz. l. 2. def. X. & Schilt. J. Jur. Can. lib. 2. tit. X. §. 14. so gar / daß auch eine von schlechtem Stand entsprossene Weib, Person durch die Dignität und Würde ihres Manns geadelt wird. v. l. femina. 8. ff. de Senat. l. ult. C. de nupt. & l. 13. C. de dignit. Add. Reinking de R. S. & E. lib. 1. clasi. 5. c. 11. n. 23. & Treutler. conf. 115. n. 20. & seqq. Und die aus solcher Ehe erzeugte Kinder ihres Vatters Stand bekommen / Reinking c. 11. n. 23. Add. l. 10. ff. de Senat. l. 36. l. 24. C. de Decur. lib. 10. & l. 19. ff. de stat. hom. auch zur Lebens-Folge tüchtig sind / arg. 2. F. 29. Add. Regner. Sixtin. Conf. Marpur. q. Vultej. Conf. 7. & Borchoit. de feud. c. 7. part. 2. n. 56. §. filii nati. & c. ob sie gleich aus einer unedlen Concubin erzeugt / welche der Vatter hernach geehlicht hat / per ea, quae docet Diac. Covarruv. in Epit. de Sponsal. p. 2. c. 1. n. 5. Palaeot. tr. de nothi. c. 19. n. 12. Jac. Menoch. de praesumpt. lib. 3. praef. 1. n. 4. & Carpz. l. 2. def. XI. n. 13. & 14. Jedennoch aber ist eine solche Ehe aus den im Text bereits angezeigten / und von Carpzovio l. 2. def. 9. noch mehrern auf die Bahn gebrachten Ursachen / so viel als immer möglich / gleichfalls zu widerrathen.

## §. 19.

**W**ie sich ein Christlicher Haus-Vatter in seiner Verheyrathung halten solle / damit er nicht zu nahe in die Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft beyrathe / folglich sein Gewissen nicht beschwehre / und in die Obrigkeitliche Straff falle / ist zwar in dem Textu selbst bereits erinnert worden. Angesehen aber diese Materia sehr intricat

und verwirret ist / so / daß ein solcher / der der Rechten unfundig / hierinn sich nicht zu rathen weiß / als wird nicht unrecht gethan seyn / wann wir hiervon / was bereits im Text gemeldet / eine mehrere rechtliche Erläuterung geben. Damit aber auch hierinn ein rechte Ordnung gehalten werde: Als wollen wir vors erste von der Bluts-Freundschaft / vors anderte von der Schwägerschaft / und dann vors dritte von der in allen beeden zulässlichen Dispensation handeln.

In der Bluts-Freundschaft hat man auf zwey Linien abzusehen / auf die gerade / und auf die Seiten-Linie Was die gerade Linie (welche wiederum in die auf- und absteigende getheilet wird) betrifft / ist die Verhehlung in derselben ohn alle Maß und Ziel in allen Rechten verboten. Lev. 18. & 20. Deut. 22. in f. 1. Cor. 5. §. 1. J. de nupt. l. 53. ff. de R. N. l. 17. C. edo. Ord. Eccles. Ele & Saxon. Tit. von Ehesachen / membr. welchen Personen sich in Ehegeloßnuz einzu lassen verboten: anertwogen eine solche Vermischung wider das natürliche Recht / und um so viel abscheulicher ist / als auch etliche von denen unnünftigen Thieren ein Abscheu davor haben / gleichwie bezeuget der Kaiser Justinianus in Nov. 12. c. 1. und mit vielen Exempeln beweiset Andr. Tiraquell. l. 7. Connub. n. 47. & Paul. Cypræ. de Jur. Connub. p. 2. c. 6. §. 1. n. 3. & seqq. Add. Richt p. 1. dec. X. Und diesem Verbott haben die weltliche Recht noch dieses hinzugesetzt: 1. Daß solches ebenmäßig in der Adoption / wann jemand an Kindes statt eine Tochter aufgenommen / observiret und beobachtet werden solle / sintemal unter diesen Personen eine Cognatio Legalis, oder Verwandtschaft durch die Geseze gestiftet und aufgerichtet wird / als zu sehen ex §. 1. ibique D. D. J. de nupt. & t. X. de Cognat. legal. Und wiewohl die meisten dahin schließen / daß heut zu Tage in den Evangelischen Kirchen diese Verwandtschaft / als welche durch die weltliche Geseze eingeführet / und die Freyheit der Gewissen verstricket / nicht mehr der Verhehlung im Weg stehe. V. Casp. Ziegl. ad Lancellot. Tit. 13. §. 7. Rittersh. in diff. Jur. Civ. & Can. lib. 1. c. 18. Havemann. in Gamolog. synopt. lib. 2. tit. 6. probl. X. n. 2. & Brunnem. in Jur. Eccles. l. 2. c. 16. v. 19. Add. Luther. Tom. 2. Jenens. German. Tit. vom ewigen Leben; so wird doch selbiges an denjenigen Orten / wo die Adoption durch widrige Gewonheit oder Geseze nicht aufgehoben / ohne Dispensation nicht wohl geschehen können / anertwogen auch die weltliche Geseze diejenige / welchen sie gegeben / in ihren Gewissen verbinden. Und hieher gehöret die Württembergische Eheordnung / in welcher Cap. 3. dieses versehen: Keiner soll sein adoptirt / und an Kindes statt angenommen Kind ihm selbst / oder seinem Sohn oder Tochter / anders dann die Rechte zulassen / bey schwerer Ungnad und Straff verhehlen. Und ist hier wohl ein Unterschied zu machen / unter einer solchen / welche bisher von einem als eine Tochter aufgezogen / und darnach von ihm geehlichtet worden / und unter einer / welche von ihm mit Zuziehung der obrigkeitlichen Autorität adoptirt und zu Kindes statt aufgenommen worden; dann gleichwie niemand ohne Genehmigung und Autorität der Obrigkeit adoptiren kan / v. §. 1. J. de adop. also muß dasjenige / was bishero von der Verhehlung ist angeführet worden / nicht vom dem ersten / sondern von dem andern und letzten Fall der gebrauchten Distinktion / angenommen und verstanden werden. Vid. Stryck. ad Brunnem. Jus Eccles. l. 2. c. 16. 2. 19. ibique cit. Bechstad. de Jur. Connub. cap. 4. pr.

2. Haben die weltliche Recht diesem Verbott noch ferner angefüget / daß eben solches in Cognatione spirituali zwischen einem Tauff-Vatzen und Tauff-Doten

observ-

Befen  
n be-  
gung  
aufge-  
gebil-  
Can.  
njug.  
Ber-  
etries  
begeg-  
ndet.  
r mit  
edin-  
n der  
ürde  
n Er-  
sitten  
hung  
ondit.

n der  
/ sol-  
edens  
h Ge-  
wann  
ffund  
illud.  
e Ge-  
sehen  
ich er-  
e Pro-  
sonsal.  
sonsal.  
n. 32

nd un-  
orden/  
u ver-  
unter  
fer der  
denen/  
llichen  
ist die  
C. de.  
son-  
ischen  
cht / el-  
Dam-  
estraf-  
& seq.  
Christi-  
seq. &  
Wie-  
einige  
t nicht  
erhardi  
n. 20.  
solcher  
einer/  
it einer  
eligion  
besten

Observirt werden solle / v. l. 26. C. de nupt. welches dar-  
nach durch die Canonische Rechte noch weiter ausgedeh-  
net worden / wie zu sehen ex t. t. X. de Cognat. spirit. &  
caul. 30. qu. 3. Add. Concil. Trident. Sess. 24. de Ref.  
matrim. c. 2. In Erwegung aber diese Verwandtschaft  
in der heiligen göttlichen Schrift keinen Grund hat / als  
wird dieses Verbott / um die Freyheit der Ehen nicht zu  
sehr einzuschrencken / und denen Gewissen einen Scrupel  
zu machen / in den Evangelischen Kirchen heut zu Tag  
eben falls nicht attendirt. Vid. Martin. Chemnit. in  
Exam. Conc. Trid. p. 2. in f. Alberic. Gentil. de nupt.  
lib. 5. §. ult. Joach. à Beuff. de matrim. p. 2. c. 51. in f. Kir-  
tersh. diff. J. Civ. & Can. lib. 1. c. 15. & Carpz. l. 2. def.  
Eccles. 74. n. 6. & seqq. Consent. Luther. in Libell. von  
Ehesachen. p. 1. f. 165. & p. 2. f. 176. Ob aber nicht auch in  
diesem Fall um einige Dispensation anzuhalten / davon be-  
siehe Stryck. ad Brunnem. Jus Eccles. l. 2. c. 16. A. 19.  
verl. Cognatio spiritualis. Sc. Hahn. ad Wef. Tit. de R.  
N. n. 5. verl. moribus autem. & Joach. Hopp. in Com-  
ment. ad Instit. Tit. de nupt. §. 11. in usu hodiern. in f.  
Add. Ord. Polit. Luneburgens. tit. 30.

Was die Seiten-Linie belanget / (welche wiederum  
in die gleiche und ungleiche getheilt wird / ist zwar bereits  
in textu gemeldet / wie weit in derselben nach der heiligen  
göttlichen Schrift die Ehe verboten. Es sind aber die-  
sem Verbott noch andere durch die menschliche Recht zu-  
gesetzt worden / nicht allein durch die Kaiserliche / davon  
zu sehen §. 2. 3. J. de nupt. sondern auch durch die geistli-  
che / welche bis auf den vierdten Grad die Ehe verboten/  
so daß nach denselben auch die Dritt- & Geschwister  
Kind nicht zusammen heyrathen mögen. Vid. cap. pen.  
ibique Canonist. X. de consanguin. & affin. Daß aber  
auch dieselben Recht in denen Evangelischen Kirchen al-  
tenhalben gleich recipirt / kan in gemein nicht gesagt  
werden / angesehen die Kirchen- und Consistorial-Ord-  
nungen in diesem Punct sehr variiren. Dieses ist gewis/  
daß in denselben alle diejenige Personen zu heyrathen  
verbotten / welche das göttliche Recht (so Lev. 18. zu be-  
finden) aufgezichnet / und welche wegen einer Gleichheit  
oder Parität der Ration unter denen exprimierten und auf-  
gezeichneten implicite begriffen. Was aber diejenige  
Personen betrifft / mit welchen eine Ehe zu stiften die  
Jura positiva oder menschliche Recht untersagen / von de-  
nen kan hierinn kein Universal-Regul gegeben / besonders  
es müssen die Special-Kirchen-Ordnungen in diesem Fall  
angesehen werden. Deswegen in Sachsen die Ehen in  
dem anderten Grad gleicher / im dritten aber ungleicher  
Seiten-Linie / ja / wann ein respectus parentelæ vorhan-  
den / oder eine Person der andern den Respect und Ver-  
ehrung eines Vatters oder Mutter erweisen muß / auch  
im vierdten Grad verboten / wie bezeuget Carpz. l. 2.  
def. Eccel. 77. 84. & 90. Add. Ord. Eccel. Elect. Sax. tit.  
von Ehesachen. Rubr. welchen Personen sich in Ehege-  
löbnuß. x. §. die Personen / welche seithalben. Et Ord.  
Matrim. de anno 1624. punct. 2. §. 1. ibi : Die Perso-  
nen / welche seithalben einander im dritten Glied un-  
gleicher Linie verwandt sind / sollen einander nicht  
ehlichen / als da sind alle die Personen / so von einer-  
ley Eltern Vatters oder Mitters halben geboren  
und herkommen / und von ihren gemeinen Eltern  
anzurechnen / die eine Kindes / Kindes Kind / die an-  
dere Kindes Kind ist / und also nach der Person / von  
welcher sie zugleich ihren Ursprung haben / ihr eines  
die andere / und eines die dritte Person ist ; und was  
auch unter denen einander näher verwandt seyn  
mag / diese alle sollen sich in Ehegelöbnuß nicht ein-  
lassen. Et in seqq. Wie dann auch niemand sich mit

des Groß-Vatters Vattern / oder Groß-Mutter  
Mutter Geschwister / weil dieselbe der Eltern Stace  
halten / ehlich verloben soll. 2c. Hingegen ist in der  
Marck Brandenburg die Ehe bis auf den dritten Grad  
gleicher Seiten-Linien verboten / so / daß nicht einmal  
ander Geschwister Kinder ohn Verlaub des Consisto-  
rii zusamm heyrathen können. Vid. Ord. Consist. Marchic.  
Tit. 33. §. und derowegen. ibi : Es soll niemand in un-  
serm Churfürstenthum in der Seiten-Linie der Bluts-  
freundschaft und Schwägerschaft im dritten oder  
wenigern Grad / gleicher oder ungleicher Linie sich  
verheyrathen ; welches Verbott wiederholer wort en-  
tit. 58. d. Ord. Da hingegen im Churfürstl. Preussen die  
Ehe im dritten Grad gleicher Seiten-Linie / gleichwie in  
Sachsen / zugelassen. V. Preussisch. Land N. lib. 2. tit. 2  
art 1. in f. Wie weit sich ferner dieses Verbott nach  
den Nürnbergischen Statuten erstreckt / davon besche die  
Additionales über die Reformation der Stadt Nürn-  
berg Rubr. Verzeichnuß der Personen / so sich zusamm zu  
verheyrathen enthalten sollen. 2c. Add. Wurff bain in diff.  
Jur. Civ. & Ref. Nor. class. 1. membr. 1. th. in f. Von  
andern Orten können andere sonderbare Statuta gelesen  
werden.

Damit man aber noch ferner wissen möge / wel-  
che Personen im ersten / anderten / und noch weitern Grad  
gesetzt seyn / will haubtsächlich vorndthen seyn / von der  
Computatione graduum, oder Grad-Rechnung etwas  
weniges hier zu erinnern. Ursprünglich ist demnach zu  
wissen / daß in Ehesachen diejenige Computation in den  
Evangelischen Kirchen angenommen / welche die geistliche  
Recht erfunden / davon zu sehen c. 8. & 9. X. de consan-  
guin. & affin. Consent. Gerhard. loc. de Conjug. §. 253.  
Joach. à Beuff. de matrim. l. 2. c. 51. Joh. Schneidew. ad  
tit. J. de Nupt. de arbor. Can. n. 1. & Carpz. l. 2. def. Ec-  
clet. 75. n. 12. & seqq. Dann die Computatio Civilis,  
welche meistens in Erbschafts-Fällen (auch bey uns)  
attendirt wird / und davon zu sehen t. t. J. de grad. cognat.  
kommt hier nicht zu Schulden. Die Canonische Compu-  
tation nun gründet sich auf 3. Regeln ; davon die erste in  
der auf- und absteigenden / die anderte in der gleichen / und  
die dritte in der ungleichen Seiten-Linie Platz hat. Die  
Erste verhält sich also : So viel Personen sind / so  
viel zehle Grad / jedoch daß eine Person ausgelassen  
werde. Will man nun wissen / wie weit der Anherr von  
dem Enckel entfernt / muß man die Personen zehlen / da  
sich dann befinden wird / daß drey Personen heraus kom-  
men / als zum Exempel : Der Anherr / der Sohn / und der  
Enckel. Wann dann einer von diesen drey Personen aus-  
gelassen wird / so gibt es sich / daß der Anherr von dem  
Enckel im zweyten Grad entfernt. Die anderte Regel  
ist diese : In was vor einem Grad die Seiten-Ver-  
wandte von dem gemeinen Stamm entfernt sind / in  
eben diesem Grad sind sie selbst voneinander entfer-  
net. Wann man nun zu wissen verlangt / wie weit Ges-  
chwister-Kinder voneinander entfernt sind / muß man  
vor allen Dingen sehen / in was vor einem Grad sie von  
dem allgemeinen Stamm (davon ihr Vatter herkommt/  
und welcher hier der Anherr ist) abgesondert ; Da sich  
dann nach Anlegung der vorigen Regel / (so man in der  
auf- und absteigenden Linie gebrauchen muß) zeugen wird/  
daß sie von ihrem Anherrn als Enckel im anderten Grad  
abstehen ; weßwegen sie dann auch unter sich selbst unter-  
einander in eben diesem Grad verwandt sind. Die dritte  
Regel wird mit folgenden Worten exprimiret : In was  
vor einem Grad der weitest von dem gemeinen  
Stamm entfernt ist / in eben diesem Grad ist er  
auch von seinem Seiten-Verwandten entfernt. Und

Und me  
andert  
einand  
als der  
herm  
den ge  
dritten  
Freun

lein au  
sehen.  
wel n  
botten  
27. v.  
can. si  
de co.  
& A.  
de nup  
& Ade  
ad Tit  
Jur. C.  
Richt.

schafft  
nomid  
verbot  
botten  
affin.  
weit d  
botten  
nupt.  
jug. §.  
Es ist  
gersch  
liche  
welch  
trahir  
mal f  
word.  
die Ce  
auf di  
seqq.  
qui e  
das  
gestell  
matr.  
hält e  
dann  
Ehe  
§. gra  
gentl  
Ehe  
luft.  
die  
den/  
ivirt  
die  
schlie  
Frei  
Gra  
zuge  
welch  
Mar  
oder  
ster  
schaf  
schaf



Und nach dieser Regel ist Bruder und Bruders Kind im anderten; Bruder und Bruders Enckel im dritten Grad einander verwandt; Ursach / weil des Bruders Sohn / als der weiteste / von dem gemeinen Stamm als dem Ahnherm auch im anderten; und des Bruders Enckel von dem gemeinen Stamm (welcher hier der Uhr-Ahnherm) im dritten Grad entfernt ist. Und so viel von der Bluts-Freundschaft.

In der Schwägerschaft hat man ebenfalls nicht allein auf die gerade / sondern auch auf die Seiten-Linie zu sehen. In der geraden Linie ist die Ehe gleichfalls / so wol nach Göttlichen als weltlichen Recht ohne Ende verboten. Lev. 18. verl. 8. & 15. & c. 20. v. 11. & 12. Deutr. 27. v. 20. & 23. 1. Cor. 5. v. 1. Ezech. 22. v. 11. Add. can. si quis. 20. & 24. caul. 32. qu. 7. cap. transmissa. 4. X. de eo. qui cognov. consang. ux. iur. cap. 1. X. de Consangu. & Aff. add. §. 6. & 7. J. de Nupt. l. 53. ff. de R. N. l. 17. C. de nupt. Jung. Const. El. Sax. 24. p. 4. ibique Carpz. def. 2. & Addition. ad Ref. Nor. supr. cit. loc. Add. Schneidew. ad Tit. J. de nupt. rubr. de arbor. aff. n. 12. & 19. Schilt. Inst. Jur. Can. lib. 2. tit. X. §. 37. Carpz. L. 2. def. 89. & 90. & Richt. p. 1. dec. X. n. 10. & 11.

In der Seiten-Linie gründet sich die Schwägerschaft auf die Bluts-Freundschaft / allermassen die Canonische Recht eben die Gradus in der Schwägerschaft verboten haben / welche in der Bluts-Freundschaft verboten sind / als zu sehen ex cap. 8. X. de Consangu. & aff. Welches auch in denen Evangelischen Kirchen / so weit daselbst die Gradus in der Bluts-Freundschaft verboten / Herkommens ist. Vid. Schneidew. ad tit. J. de nupt. rubr. de arbor. aff. num. 11. Gerhard. loc. de Conjug. §. 336. & Carpz. L. 2. def. Eccl. 88. num. 13. & seqq. Es ist aber dieses nur von derjenigen Affinität und Schwägerschaft auszudeuten / welche durch zulässige / das ist / eheliche Beywohnung gestiftet wird; dann wiewol diejenige / welche durch verbotene Vermischung ausser der Ehe contrahiret wird / von denen Kayserslichen Rechten nicht einmal für eine Schwägerschaft agnosciert und gehalten wird. per L. 4. §. 8. ff. de grad. & aff. So ist doch durch die Canonische Recht dessen Verbott anfänglich ebenfalls auf den Vierten / v. can. 6. c. 35. qv. 3. can. 8. cum. trib. seqq. c. 34. qv. 2. cap. 6. & pen. ibique Canonist. X. de eo. qui cognov. Consangu. ux. nächgehend aber durch das Tridentinische Concilium auf den anderten Grad gestellet worden. V. Concil. Trident. sess. 24. de Ref. matr. c. 4. Add. 1. Corinth. 6. verl. 16. Und eben also verhält es sich mit der Computation oder Grad-Rechnung; dann ob gleich abermals die Kaysersliche Rechte in der Schwägerschaft keine Gradus haben / wie zu sehen ex l. 4. §. gradus 5. ff. de gradib. in Erwägung sich die Gradus eigentlich auf die Generation gründen / welche aber in der Schwägerschaft nicht zu schulden kommt. V. Schilt. Inst. J. Can. L. 2. Tit. X. §. 35. so sind doch dieselbe durch die Canonische Recht auf eine gewisse Weis erfunden worden / als nach welchen sie aus der Bluts-Freundschaft derivirt und hergezogen werden / solcher Gestalt / daß / weil die Ehe-Leut als ein Fleisch zu achten / daraus unfehlbar zu schließen / daß / in welchem Grad mir jemand der Bluts-Freundschaft halben verwandt ist / in eben diesem Grad mir dessen Frau der Schwägerschaft halben zugethan seye. Vid. Can. portò 13. Caul. 35. qv. 5. welchem zu folge dann des Bruders-Frau / Schwester Manne / Weibs Schwester / im ersten 2c. des Vatters oder der Mutter Bruder Frau / und der Mutter Schwester Mann / u. s. w. im anderten Grad der Schwägerschaft gesetzet sind 2c. Anerwogen aber die Schwägerschaft angezeigter Massen aus der fleischlichen Vermischung

und Beywohnung entspringet; Als ist hieraus dieses ferner zu schließen / daß unter den Verwandten der Ehe-Leute keine Schwägerschaft / einfolglich kein Verbott der Ehe seye / ohngeachtet sie sich gemeinlich unter einander Schwäger zu nennen pflegen. v. Locam. in not. ad Tit. Inst. de nupt. num. 20. v. Carpz. L. 2. def. 105. welchem zufolge dann zusammengebrachte Kinder / v. §. 8. J. de nupt. & Carpz. L. 2. def. 105. zwey Gebrüdere 2. Schwester / per c. 5. X. de Consangu. & Affinit. Vatter und Sohn / Mutter und Tochter d. cap. 5. add. Carpz. L. 2. def. 106. (wo nicht auch dieses durch ein- und andere Statuta zu besserer Handhabung der Erbarkeit / und solchem nach aus einem anderen Grund / verboten worden / arg. §. 9. J. de nupt. & l. 197. de R. J.) wol einander heurathen dürfen. v. omnino Richt. p. 1. dec. XI. num. 21. & seqq. Eben solche Beschaffenheit hat es / wann ein Weib an ihres Vatters Vatter sich verheyrathen wolte / welches vielleicht der Casus gewesen / der einstens in den Zeiten einlieffe / wordurch diejenige (wie die Worte damals lauteten) welche zuerst Tochter sagten / nun Mutter sagen mussten; Und die zuerst Vatter und Mutter sagte nun Sohn und Tochter; Und die erst Groß-Vatter sagte nun Mann und Erhalter sagen musste; Und der erst Nichte / Enckel sagte nun Frau; Und diejenige die zugleich erst Nichte und Schwester sagten / nun Groß-Mutter sagen mussten; gleichwie diesen Casum erzehlet Joach. Hopp. in Comment. ad Inst. Tit. de nupt. rubr. de computat. graduum. §. 17. in fin.

Bis hieher haben wir erwiesen / wie weit die Ehe so wol der Bluts-Freundschaft als Schwägerschaft halben verboten; Ist noch übrig von der Dispensation etwas anzuhängen / durch welche bisweilen von der Obrigkeit eine sonst verbotene Ehe gestattet und zugelassen wird. Von dieser ist demnach diese Fundamental und Haupt-Regel / so viel die Evangelische Kirchen betrifft / zu merken. Daß wider diejenige Verbott / welche von dem Allerhöchsten Gesetz Geber herrühren / und Lev. 18. & 20. zu befinden / kein menschliche Dispensation Kräfftig und zulässig sey. Vid. Gerhard. Loc. de Conjug. §. 346. Beust. p. 2. de matrim. c. 56. Carpz. L. 2. def. 109. & Brunne. Jur. Eccl. L. 2. c. 16. q. 25. Havemann. in Gamolog. lib. 2. tit. 7. reg. 2. Kitzel Synops. matrim. c. 2. theorem. 2. Schneidew. ad tit. J. de Nupt. rubr. an super matrim. in gradib. prohibet. dispensari possit. num. 22. & seqq. & Richt. p. 1. dec. 4. num. 33. & seqq. So viel aber die Römische Catholische Kirche belangt / hat man in derselben diese Meinung von alten Zeiten hergebracht / daß man in allen Graden / (nur die auf und absteigende / nebst dem ersten Grad der Seiten-Linie ausgenommen) dispensiren könne; wie zu sehen ex Concil. Trid. sess. 24. de S. Matrim. Can. 3. & de reform. matr. cap. 5. Add. Laymann. Theol. moral. lib. 5. Tract. 10. p. 4. c. 6. Lyncker. ad Dessel. Tit. de Consangu. & aff. qv. 4. & Schilt. Inst. Jur. Can. lib. 2. Tit. X. §. 19. wie dann Mylerus ab Ehrnbach in Gamolog. person. Illustr. c. 8. n. 2. viel Exempla solcher Dispensationum anführet.

Diese Regel nun / welche wir nach der Evangelischen Kirchen-Meinung / zum Grund voraus gesetzt / hat zwar an und für sich selbst / wann man sie schlechterdings ansiehet / ihre Richtigkeit; Allein / wann man dem Gesetz Gottes etwas näher tritt / und die Frage so formirt; was dann in denselben vor Ehen verboten; ist selbige beydes unter den Theologis und JCtis annoch sehr strittig / anerwogen unter ihnen noch nicht ausgemacht / ob Moyses nur allein die Personen / oder auch zugleich die Gradus verboten.

botten / dann so man jener Meinung beypflichtet / läßt sich dieses folgern / daß diejenige Personen / welche nicht ausdrücklich in dem Befehl Gottes verboten / einander heyrathen können / ohngeachtet sie mit den Verbottenen in gleichem Grade stehen / welche Meinung so gar Lutherus gehabt / wann er in tom. 2. Jencns. fol. 152. hiervon also schreibt : **Gott rechnet nicht nach den Gliedern / wie die Juristen thun / sondern zehle stracks die Personen: Sonst weil Vatters Schwester und Bruders Tochter im gleichem Glied sind / muß ich sagen / daß ich entweder meines Bruders Tochter nicht nehmen könne / oder meines Vatters Schwester nehmen möchte; Nun hat Gott Vatters Schwester verboten / und Bruders Tochter nicht verboten / die doch gleiches Glieds sind / &c.** Wievol andere vorgeben / er hätte seine Meinung wieder geändert / wie zu sehen bey dem Carpz. L. 2. def. 76. n. 6. & in pract. Crim. part. 2. qv. 73. n. 23. Und dieses defendiren auch nicht wenige so wol unter den Theologis. wie zu sehen bey dem Joach. à Beust. L. 2. de matr. c. 51. §. concludimus. in f. Balthaf. Menzer. tr. de conjug. fol. 77. & Havemann. in Gamolog. sympt. L. 2. tit. 5. pol. 6. not. 1. & 2. als auch Jctis. als zum Beyspiel Joh. Richard. Conf. 68. tom. 2. Petr. Welsch. Conf. 23. & Conrad. Mauferus ad §. 1. J. de nupt. So man aber diese Meinung heget / ist zu schließen / daß nicht allein diejenige Personen / welche von Mowse mit nemlichen und ausdrücklichen Worten aufgezeichnet sind / sondern auch diese / welche mit denen aufgezeichneten im gleichen Glied sich befinden / nicht zusammen heyrathen mögen / und diese Meinung defendiret der meiste Theil / so wohl Theologorum, als Jctorum, wie zu sehen bey dem Gerhard. loc. de Conjug. §. 275. Osiander. in cap. 18. Levit. Bidembach. de caus. matrim. qv. 3. p. 30. Beust. p. 2. de Conjug. c. 51. Kitzel. synopl. matrim. c. 3. theor. 13. lit. J. Schneidew. ad Tit. J. de nupt. rubr. in quib. grad. prohib. jus div. contrah. matr. n. 16. Havemann. L. 2. tit. 5. pol. 6. not. 2. Carpz. L. 2. def. 76. n. 4. & def. 92. n. 8. Brunnem. Jur. Eccles. L. 2. c. 16. §. 26. ibique Stryck. In diesem Zweiffel nun ist einem jedwedem Christen / absonderlich aber einem klugen Haus Vatter zu rathen / daß er sein Gewissen nicht bestockt / eingedenkt / daß alles / was wider das Gewissen lauffet / Sünde seye / sondern vielmehr die sicherste Meinung erwähle / welche wir hier unmaßgeblich diese zu seyn erachten / daß nemlich in dem Befehl Gottes auch diejenige Personen / welche mit denen ausdrücklichen Aufgezeichneten in gleichem Grad stehen / für verboten zu halten. Allermassen das Verbot des Allerhöchsten Befehl Gebers Levit. 18. verl. 6. also lautet; **Niemand soll sich zu seiner nächsten Bluts Freundschaft thun. &c.** In welchen Worten demnach auch diejenige / welche gleiches Gliedes / sonder Zweiffel eingeschlossen sind / es wäre dann / daß man keine paritatem rationis, oder gleichmäßige Ursach des Verbots bey ihnen antreffen könnte / dann solchen Falls könnte man von dieser Meinung ohne Verletzung des Gewissens wol abweichen: Vid. Stryck. ad Brunnem. Jus. Eccles. l. 2. c. 16. a. 26. & Linck. ad Decretal. Tit. de Consangu. & Affin. §. ult. In dieser Absicht ist demnach gänglich darfür zu halten / daß eine Christliche Obrigkeit am sichersten handele / mithin ihrem Gewissen am besten rathe / wann sie durch Dispensation nicht zuläßet / daß einer seines Bruders oder Schwester Tochter eheliche / welche mit ihm im anderten Glied ungleicher Seiten Linie verwandt ist; dann obgleich diese Personen in Heil. Schrift mit nemlichen und ausdrücklichen Worten nicht verboten / so kan doch dieses genug seyn / daß die Ehe mit des Vatters oder Mutter Schwester daselbst nicht zugelassen ist / v. Lev. 18. v. 12. & 13.

welche mit des Bruders oder der Schwester Tochter im gleichen Grad sind / zumaln / da disfalls nicht wol ratio- nis diversitas, oder eine ungleiche Ursach beygebracht werden kan. Ita sentit. Gerhard. loc. de Conjug. §. 275. Martin. Chemnit. p. 3. loco de conjug. p. 549. Beust. p. 2. c. 51. Carpz. L. 2. def. 111. aliique plures: Und ist hier nichts daran gelegen / ob die verbottene Personen von zweyen / oder einem Band unter einander verwandt seynd / in Erwegung nicht allein diejenige Bluts Freunde genannt werden / welche von ganzer / als von einem Vater / und von einer Mutter / sondern auch welche von halber Geburt / als von dieser einem / mit einander verwandt seynd. Vid. Ord. Prov. Sax. de an. 1580. in f. einfolglich unter diesen auch die Ehe nicht zu zulassen; Vid. Gerhard. loc. de Conjug. §. 281. Bechtold Collat. Jur. connub. p. 1. cap. 11. & p. 2. c. 5. Carpz. L. 2. def. 81. & Richt. p. 1. dec. XI. n. 8. Bewegen bey der berühmten Franckfurtischen Universität anno 1674. d. 7. Febr. recht gesprochen worden / daß einer seiner Halb-Schwester Tochter nicht heyrathen / und solche Ehe durch Dispensation, in Erwegung selbige wider das Göttliche Recht lauffen würde / nicht verstatet werden könne / gleichwie zu sehen bey dem Stryck. in Addition ad Brunnemanni Jus Eccles. L. 2. c. 16. A. 32. wie wol von eben diesem Fall einige contraire Responfa, so wol von Helmstädt als Kiel und Rinteln / damals eingelauffen / welche bey dem jetzt citirten Authore zu finden sind. Nicht allein aber verwahret eine Christliche Obrigkeit ihr Gewissen / wann sie diese Fälle / von welchen bis hero gehandelt worden / für undispensirlich erkennet / sondern sie wird in demselben noch ferner befestiget / wann sie noch etwas weiter gehet / und so gar auch in dem dritten Grad ungleicher Seiten-Linie nicht dispensiret / so fern ein respectus parentelæ vorhanden / das ist die Personen der Eltern statt halten / gleichwie bey des Groß Vatters oder Groß Mutter Schwester oder Bruder zu befinden. Vid. Lev. 18. verl. 12. 13. & 14. Genes. 37. verl. 27. §. 5. J. de nupt. l. 17. §. f. l. 39. ff. de R. N. l. 17. C. de nupt. Add. Ord. Eccles. matr. Sax. tit. von Ehe-Sachen. Rubr. welche Personen sich in Ehegeloßnus &c. Carpz. L. 2. def. 80. & 115. welches auch von Havemann noch weiter extendirt und ausgedöhnet wird in Gamolog. L. 2. tit. 7. Reg. 13. not. 1. & 2. In denen übrigen Graden der Bluts Freundschaft aber / welche durch die menschliche Befehl verboten / ist einer weltlichen Obrigkeit zu dispensiren unbenommen / Joach. à Beust. p. 2. cap. 56. Carpz. L. 2. def. 110. Havemann. c. 1. Reg. 3. & Richt. p. 1. dec. XI. Wann nur rechtmäßige Ursachen vorhanden / welche zu solcher Dispensation einrathen / anerwogen es auch in diesen Fällen / ohn allen Unterschied zu dispensiren höchst gefährlich ist / v. Richt. p. 1. dec. 4. n. 21. & seqq. von denen Ursachen kan gelesen werden Kitzel. Synopl. matrim. c. 2. Theor. 3. Havemann. c. 1. Reg. 4. Insonderheit aber können hohe Fürstliche und andere dergleichen Personen aus gewissen Ursachen ( von welchen zu sehen Carpz. L. 2. def. 110. Mentz. de Conjug. p. 103. & Gerhard. §. 246. ) solche Ehen eher als Privat-Personen / welche an die Befehle gebunden / nachgesehen werden / darauf sich deswegen der gemeine Mann mit nichten zu gründen hat: V. Havemann. c. 1. Reg. 4. in fin. Und diesem zufolge kan die Dispensation in dem anderten Grad gleicher Seiten Linie unter Geschwister Kinder; Item in dem dritten Grad ungleicher Linie / so fern die Personen nicht der Eltern und Kinder statt halten / u. f. w. wol Platz finden V. Beust. de matr. p. 2. c. 56. Schneidew. ad Tit. J. de Nupt. rubr. an super matrim. dispensari possit. Carpz. L. 2. def. 113. & 115. Havemann. c. 1. Reg. 13. & 13. & Richt. p. 1. dec. XI. n. 2. & seqq.

In

In der Schwägerschaft hat eine Christliche Obrigkeit eben solcher Vorsicht vorzudenken / damit nicht wider das göttliche Verbott etwas zugelassen werde: In dieser Absicht nun handelt dieselbige Christlich und gehet in ihrem Gewissen am sichersten / wann sie disfalls in der auf und absteigenden Linie sich zu keiner dispensation, als Gottes Befehl zuwider / jemalen verleiten lässt / und solte sich auch in secundo genere affinitatis ( in welchen sonst die Ehen nach den Canonischen Rechten verboten / als zu sehen ex cap. 8. X. de Consang. & affin. add. Richt. p. 1. dec. X. n. 11. vers. Decisio nostra & Schneidew. ad Tit. J. de Nupt. rubr. de arbore affinitatis, n. 13. & seqq. ) so keine triffrige Ursachen vorhanden / ein Casus ereignen v. l. 15. ff. de R. N. Zu welchem Ende dann in den Sächsischen Consistorien nicht zugegeben wird; daß einer seines verstorbenen Stieffvatters hinterbliebene Wittib; oder seiner verstorbenen Frauen Mutter halb-Schwester / zur Ehe nehmen darff / auch hierin nicht dispensiret wird / gleichwie bezeuget Schneid. c. l. n. 14. & Richt. p. 1. dec. X. bey welchem præjudicia zusehen. Add. Gerhard. de Conjug. §. 373. Brochmann. de conjug. c. 4. q. 45. & Havemann. l. 2. tit. 7. Reg. 14. Wiewol in diesem letztern Fall die Dispensation etwas leichter / wann anders triffrige Ursachen vorhanden / und vornemlich die Sach nicht mehr im vorigen Stand ist / könnte zugelassen werden / in sonderbarer Erwegung / daß ( 1. ) gleichwol dieses Secundum genus affinitatis in Gottes Wort nicht verboten. V. Sitchman. de arb. consang. c. 7. n. 32. ( 2. ) der respectus parentelæ welches nur in primo genere considerirt und betrachtet wird / wie zusehen ex l. 4. §. 7. collatis personis in §. 6. recensitis, ff. de gradib. & affin. hier nicht zu schulden kommt / v. Joach. Hopp. ad pr. J. de Nupt. in pr. rubr. de computat. grad. §. 17. ( 3. ) das geistliche Recht heut zu Tag dergleichen Heurathen zuläßet / in cap. 8. X. de Consangv. & affin. und solches auch ( 4. ) in diesem Stück in denen Evangelischen Kirchen angenommen worden / wie bezeuget Paul. Cypriæ de matrim. c. 6. §. 2. n. 3. in f. und diese Meinung defendiret Carpz. l. 2. def. 119. Beult. de matrim. p. 2. cap. 53. Joh. Sitchmann. cap. 7. de arb. consangv. n. 31. & seqq. Insonderheit aber führet unterschiedlicher Theologischen Facultäten Consens hierüber an Dedecken. vol. 3. Consil. Theolog. sect. 6. n. 3. 9. & 10. wie dann auch die Juristische Facultät zu Franckfurt in einem absonderlichen Bedencken / Anno 1673. d. 15. Nov. diese Meinung geführet / welches zu finden bey dem Strych. ad Brunnem. Jur. Eccl. l. 2. c. 16. v. 22.

So wenig nun in auf- und absteigender Linie / so viel das erste Genus der Schwägerschaft anbelangt einige Dispensation zulässig: So wenig kan auch dieselbige in der Seiten-Linie / soweit sich das göttliche Verbott erstreckt / in denen Evangelischen Kirchen Platz finden; welchen zu folge dann daselbst die Ehe mit des Bruders Weib nicht kan nach gegeben werden / in Erwegung von derselben Lehrern darff gehalten wird / daß dieselbe in Gottes Wort ausdrücklich verboten. Lev. 18. vers. 16. & Lev. 20. v. 21. mit welchem auch das Kaiserliche Recht überein kommt in l. 5. C. de incest. nupt. und hindert nichts / daß diese Ehe Devtr. 25. vers. 5. zugelassen / ja so gar unter gewissen Bedingung gebotten werde: Dann zugeschwigen / daß ihrer viel glauben / es seye dieser Text nicht von leiblichen Brüdern / sondern von andern Anverwandten / als welche zum öfftern in Hebräischer Sprach Brüder genennet werden / wie zu sehen aus dem Büchlein Ruth cap. 4. n. 4. & 10. ) zuwerstehen / Vid. Joach. Blust. p. 2. de matrim. c. 51. & Harprecht. ad §. 5. J. de Nupt. §. 6. so ist zu wissen / daß besagter Text eine Exception oder sonderbaren Abfall / von der general Regul Lev. 18. v. 16. in sich halte / mit hin sich

auf eine besondere raison und Ursach steiffe / welche darinn bestehet / damit der Nam des verstorbenen Bruders in Israel nicht vertilget oder ausgelöschet werde; dann zu dem Ende wurde dem Bruder erlaubet / ja gebotten / seines Bruders Weib alsdann erst zu heyrathen / wann derselbige ohne Kinder verstorben / damit er ihm Saamen erwecken möge. Ausser diesem Fall nun hat die Ehe mit des Bruders Weib nicht bestehen mögen. Und weil die vorherberührte Raison ganz special, und die Juden allein angehet / als wird sie nicht leicht ohne Verletzung des Gewissens zur Consequenz gezogen werden können. arg. l. 14. ff. de LL. & l. 141. de R. J. Also lehret Lucas Osiander in Explicat. d. c. 18. Lev. D. Matthias Hafentrefter. in Loc. Theolog. lib. 3. loc. 10. de conjug. Nicol. Hemming. in libell. de Conjug. p. 119. Beult. p. 2. de Matrim. c. 51. vers. concludimus igitur. Kitzel. in Synops. matrim. c. 3. theorem. II. lit. h. Harprecht. ad §. 7. J. de nupt. n. 6. & seqq. Gerhard. loc. de Conjug. §. 319. Carpz. l. 2. def. 91. Otto Tabor in Armamentar. Justin. cap. 6. §. 7. & Nicol. Reusner. 1. Conf. 9. Wiewol in der Römisch-Catholisch. Kirch ein anders observiret wird / auch dergleichen Dispensationes nicht unbekandt sind / davon zu lesen Rittershus. in diff. J. Civ. & Can. Class. I. cap. 12. & Joh. Schneidan. l. 9. de stat. Religion.

Auf diese Fragen ist noch ferner dieses zu untersuchen / ob die Ehe mit des verstorbenen Weibes Schwester gleicherweis indispensable seye? Welches ihrer viele bejahen / wie zu sehen bey dem Beult. p. 2. c. 51. Carpz. l. 2. def. 91. Otto Tabor. in Armamentar. c. 6. §. 7. & 8. Havemann. l. 2. tit. 5. Reg. 8. Sent. 1. & seqq. und vielen andern / sowol Theologis als J. C. is, welche daselbst allegiret sind; angesehen des Weibes Schwester in eben dem grad stehet / in welchem des Bruders Frau befindlich ist / mit welcher letztern jedoch in Gottes Wort die Ehe ausdrücklich verboten. Lev. 18. v. 16. Dahero denn auch diese Ehe in denen Kaiserlichen Rechten nicht zugelassen / als zu sehen ex l. 2. C. Theod. de incest. nupt. l. 5. 8. & 9. Justin. eod. wie nicht weniger auf unterschiedlichen Conciliis improbiret worden / als zusehen ex Can. 61. Concilii Elibertini, initio Seculi IV. item ex Can. 20. Concilii Aurelianens. III. Anno Christi 511. & Concil. Aurelianens. III. sub Chiliberto can. 10. Concil. Arvernens. in Aquitan. sub Theodorico. Anno 541. can. 2. Concil. Antiodorens. Sec. VIII. can. 30. Concil. Arelatens. sub Carolo. M. Ann. 813. can. 2. & deniq; Conc. Moguntin. can. 56. Hins gegen behaupten auch ihrer nicht wenig / daß diese Ehe dispensable seye / in Erwegung der allerhöchste Gott Lev. 18. v. 18. nicht absolute verboten seines Weibes Schwester ganz und gar nicht zu nehmen / sondern / daß solches nur nicht geschehe ihr zuwider / oder sie zu ängstigen und zu fräncken / weil sie noch / oder so lang sie noch lebet; Aus welchen sie schliessen / daß ausser solchen Fall / und nach dem Tod des ersten Weibs / solches wol geschehen könne. Und irre nichts / daß des Weibes Schwester mit des Bruders Weib im gleichen Grad stehe / gestalten unter diesen Personen eine rationis diversitas oder mercklicher Unterschied anzutreffen. Dann mit des Bruders Weib wäre deswegen die Ehe verboten gewesen / weil es sich nicht schicken wolte / daß einer zu des Bruders Weib / welche mit ihm in einem Fleisch war / sich hielte / gestalten auf solche Weis zweyer Brüder Geblüt in einem Leibe vermischet würden / welche Raison und Ursach bey zweyen Schwestern nicht zubeförchten; Zudem liegen auch viel Exempla solcher Ehen am Tag; Dann also dispensirte zum Beispiel der Pabst Alexander VI. mit dem Emanuele König in Portugall / daß er seiner verstorbenen Gemahlin Schwester heyrathete! It. Clem. VIII. mit dem König in Pohlen 2c. Und solche dispensationes könnten noch mehr auf die Bahn gebracht werden / so es

bonnöthen wäre. Vid. interea. Anton. Dian. in resolut. Moral. resol. 84. So sind auch eben sowol in denen Evangelischen Kirchen dergleichen Exempla vorhanden: Dann also hatte Herzog Augustus Philipp in Hollstein zwey Schwestern aus dem Gräflichen Haus Oldenburg nach einander geheurathet. Ferner ist in dem Gräflichen Haus Witgenstein ein dergleichen Heurath einstens vorgegangen; und was sich disfalls in dem Fürstlichen Haus Dettingen in diesem Punct hoc Seculo zugetragen/ist allenthalben bekand/ und bezeugen solches zur genüge/ die zum öffentlichen Druck gekommene Acta Oetingensia. Endlichen haben auch dieser Sentenz unterschiedliche sowol Theologi als J.Ci. begesplichtet. Wie zu sehen bey dem Brenio, & Mentzero in libello de Conjug. Add. Fichard. integr. Consil. hac de re concepto. Befold. conf. 178. n. 12. & Buchholz in Respons. Juris pro Matrim. Principis cum defunctæ uxoris sorore contracto: nec non Acta Oetingens. Anno 1682. edita per totum. In diesem Zweifel nun/ist einem Christlichen Haus-Batter abermal zu rathen/das er hierin behutsam gehe und weilen es ja der Geschlechter und Freundschaften ohne dem in der Welt gnug gibt/ in eine solche Ehe nicht willige/ vornehmlich wann er in seinem Gewissen sich zweifelhaftig befindet/ eingedenck/ das man auch solcher Gestalt dasjenige/ was zulässig ist/ unzulässig machen könne/ angesehen alles/ was wider das Gewissen/ Sünde ist. Insonderheit aber soll er sich auf die Exempla Fürstlicher und anderer hohen Personen mit nichten steiffen/ in vernünftiger Erwägung/ das bey denselben/ (wann sie ja dergleichen Ehe vollziehen) andere Circumstantien und Umstände in Betrachtung kommen/ welche bey Privat-Personen nicht im geringsten anzusehen sind. Wie wir oben bereits erinnert haben.

Obwohl nun die DD. vorberührter massen nicht einig sind; ob die Ehe mit des verstorbenen Weibes Schwester per dispensationem nachzugeben; so sind sie doch insgesammt hierzu viel geneigter/ das man mit des Weibes Schwester Tochter &c. dispensiren könne; wie dann die berühmte Jenische so wol/ als auch die Königsbergische und Franckfurtische Facultät diesen Casum für dispensable erkennen; davon zu lesen Richt. p. 1. dec. 11. n. 13. & 14. Wissenbach, & Fichard. quos refert Struv. in S. J. C. tit. de R. N. th. 38. & Stryck. ad Brunnemanni Jus Eccles. l. 2. 16. a. 3. 26. vers. *Uxoris Sororis Filia Sc.* Welches demnach um so viel desto mehr bey der verstorbenen Frauen Schwester Enckel zu lassen; davon abermahls zu sehen Stryck. c. l. a. 21. vers. *Vidua mea Sc.* Noch viel eher aber kan die Dispensation ertheilet werden/ wann gar keine Schwägerschaft im Wege stehet/ als zum Beispiel/ mit des Bruders Braut &c. Dann ob zwar auch in diesem Fall der Ehrbarkeit halben die Ehe verboten/ arg. §. 9. J. de nupt. Jedemnoch aber/ weil dieses Verbott in Gottes Wort nicht fundirt/ mithin durch das bloße Verlöbnuß keine Schwägerschaft contrahirt wird/ per §. 9. J. de nupt. als kan dergleichen Ehe sonder Verletzung des Gewissens wol zugelassen werden. V. Richt. p. 1. dec. XI. num. 15. & 16. Welches eben auch von dem secundo genere affinitatis, vornehmlich was die Seiten-Linie betrifft/ gesagt werden kan: So/ das einem seiner verstorbenen Frauen Bruders hinterlassene Wittwe zur Ehe zu nehmen/ nicht zu verwehren ist. V. Schneidew. ad tit. Inst. de Nupt. rubr. de arbore affinit. num. 13. Carpz. p. 4. Constit. Elect. 24. def. 11. Endlich ist noch übrig/ diese Frag aufzulösen; Ob eine im verordneten Grad ohne vorhergehende Dispensation, bereits beschlossene Ehe/ wieder zu zertrennen sey? Welche Frag/ so man sie von denen Graden allein verstehet/ die durch die menschliche Rechte verboten/ ohn alles Bedencken mit Nein zu entscheiden ist/ in erwe-

gung/ die menschliche Recht den göttlichen in diesem Stück weichen/ ohngeachtet die Contrahenten/ weil sie wider die Kirchen-Ordnungen gehandelt/ mit willkührlicher Straff angesehen werden können/ wie zu sehen bey dem Carpzov. l. 2. def. 99. n. 1. & seqq. So man aber dieselbige von diesem Graden/ welche die göttliche Recht verboten annimmt/ will derselben Entscheidung etwas schwerer fallen/ angesehen hierin die Doctores abermals nicht einig sind; Des gelehrte Carpzovius in Jurisprud. Consist. l. 2. def. 99. wis nicht weniger Jurispr. forens. p. 4. c. 23. def. 11. & 12. hält dafür/ das solche Ehe/ was die Seiten-Linie betrifft/ nicht mehr zertrennen sey/ sintemalen auch Moses dasselbige nicht gethan/ sondern nur diese Straff hinzugefüget hätte/ das sie beede würden ihre Missethat tragen/ und ohn Kinder sterben. Lev. 20. Bewegen dann die Churfürstl. Schöpffen zu Leipzig die Ehe/ welche von einem mit seinem verstorbenen Frauen Schwester Tochter vollzogen worden/ nicht auflöseten. Und diese Meinung hat schon vorher geheget Joachim. à Beult. p. 2. c. 52. welcher auch noch ferners beypflichtet Zanger ad cap. 7. num. 18. X. de sent. & re Jud. num. 116. und Richt. p. 1. dec. XI. n. 25. & seqq. Hina gegen lehret Brunnemannus in J. Eccles. l. 2. c. 16. n. 27. das eine solche Ehe sonder alles Bedencken zu zertrennen sey/ gestalten dadurch die Blut-Schande/ so oft eine Vermischung geschehe/ wiederholet/ einfolglich solchen Hergen zur Sünde nur je mehr und mehr Ursach gegeben würde: Welche Meinung auch mit denen Käyserl. geschriebenen Rechten übereinstimmig ist/ als zu sehen ex l. 4. & 5. C. de incest. nupt. und pflichten derselben noch ferner bey Havemann. Gamolog. lib. 2. tit. 5. posit. 9. reg. 16. Gerh. de Conjug. §. 289. & Stryck. ad Brunnem. c. l. A. 27. Und dieses will dem Gewissen viel vortrüglicher/ und zur Abwendung alles daraus entspringenden Aergernuß/ geschickter scheinen.

§. 20.

Der Eltern Consens und Genehmhaltung wird bey diesem wichtigen Werk der Ehe vornehmlich erfordert; jedoch anders nach den Käyserlichen Rechten/ anders aber nach der heutigen Lands-üblichen Gewohnheit. Dann nach den Käyserlichen Rechten wird nur derjenigen Eltern Einwilligung und Consens für nöthig erachtet/ welche die Kinder in ihrer Gewalt haben/ als da sind der Vater/ und die durch ihn aufsteigende Personen/ per l. 2. ff. de R. N. & §. ult. J. de P. P. & pr. J. de nupt. welche väterliche Gewalt/ wie weit sie vor diesem um sich gegriffen/ und was sie für sonderbare Würckung und Effectus gehabt/ davon besiehe §. 2. ibique DD. in specie v. Arnold. Vinn. Inst. de P. P. woraus demnach zu schließen/ das/ weil (1.) die Mütter solche Gewalt über ihre Kinder nicht hatten/ deren Consens nach den Käyserlichen Rechten nicht nothwendig wäre/ arg. §. 10. J. de adopt. Ferner/ das (2.) die Söhne/ wann sie von der väterlichen Gewalt befreit würden/ solchen Consens ebenfalls nicht mehr nöthig hatten/ per l. 25. ff. de R. N. wiewol es mit den Töchtern je zuweilen eine andere Bewandnuß hatte/ wie zu sehen ex l. 18. & 20. C. de nupt. Und dieser Consens wurde damals zur Substanz der Ehe erfordert/ angesehen dieselbe ohn solchen nicht bestehen kunte/ per l. 2. ff. de R. N. & §. 12. J. de Nupt.

Nach den heutigen Rechten aber muß vor allen Dingen ein Unterscheid zwischen den Sponsalien oder der Verlöbnuß/ und zwischen der Ehe selbst gemacht werden. Dann die Verlöbnuße können durch der Eltern Dissenz, wann anders selbige eine rechtmäßige Ursach zu dissentiren haben/ (davon zu sehen Carpz. l. 2. def. 52. 53. &c. darunter auch die bloße Verachtung der väterlichen Einwilligung

willigt  
aufgel  
gemac  
Obg  
Ursach  
sen/ a  
zu d  
Und  
als zu  
Und h  
eine fl  
gefes  
chen  
den b  
ubi v  
sist. L  
um di  
die V  
doch u  
ste Co  
chen h  
terlich  
falls k  
Ferne  
vielen  
mit vi  
58. ul  
theri  
stellte  
nub. f  
Sach  
Es f  
löbm  
Pflie  
noni  
Wol  
fert  
Met  
enim  
es ist  
wird  
die f  
eyde  
deyer  
ehan  
len  
hat  
und  
Obr  
der l  
und  
(3.)  
sens  
chen  
vier  
rens  
44  
gele  
oder  
dem  
wird  
Die  
Der  
nich  
de  
Rie

willigung zu zehlen / Carpzovius Lib. 2. def. 57.) wieder aufgehoben / und durch Richterlichen Spruch nichtig gemacht werden / Carpzov. L. 2. def. 40. num. 8. & seqq. Obgleich nach den Römischen Rechten ein Vatter die Ursach seines Dissensus anzuzeigen nicht verbunden gewesen / allermassen ihm bloß wegen der väterlichen Gewalt zu dissentiren vergönnet war / v. pr. J. de nupt. ibique DD. Und dieses ist dem Göttlichen Befehl allerdings conform. als zu sehen ex Num. cap. 30. & Exod. 22. v. 16. & 17. Und hindert nichts / ob (1.) zwischen den Contrahenten eine fleischliche Vermischung vorgegangen oder nicht / angesehen auch disfalls das Verlöbnuß durch den Väterlichen dissens retractirt werden kan / wie mit vielen Gründen beweiset Joh. à Sande Decif. Friis. lib. 2. tit. 1. def. 4. ubi vid. Doctores. Dann obgleich Carpz. in Jurispr. Consult. L. 2. def. 60. dafürhält / daß dergleichen Verlöbnuß / um die geschwächte Person zu Ehren zu bringen / durch die Priesterliche Copulation zu vollziehen / so gestehet er doch in eben dieser Definition n. 17. & 18. Daß das höchste Consistorium in Dreyßden zum öfttern darwider gesprochen hätte ; doch ist des Judicis arbitrium, oder die Richterliche Willkühr / nach Betrachtung der Umstände / disfalls keinesweges auszuschließen / Carpz. Lib. 2. def. 62. Ferner hindert (2.) nichts / ob gleich die Verlöbnuße mit vielen Eidschwüren beheuret und bekräftiget wären / wie mit vielen Gründen abermals beweiset Carpz. L. 2. def. 58. ubi v. DD. Und gehören absonderlich hieher des Lutheri Wort / welche er in einem an einem guten Freund gestellten Consilio / davon Joach. Beust. in tr. de J. Conub. p. 2. c. 48. zu sehen / und in seinem Büchlein von Ehe Sachen pr. part. 2. folgender Gestalt von sich gegeben. **Es soll auch nichts helfen / ob in der heimlichen Gelöbnuß die Mahlschätze / Hand / Gelübde / Eyd oder Pflicht gefallen ; Gott geb / es sagen darzu alle Canonisten / was sie wollen ; hie hab ich Befehl und Wort (v. Num. 30.) dort aber ist es ein lauter Leichtfertigkeit ; und gilt allhier / wann es gleich vor einen Meineyd gehalten würde / gar nichts ; Juramentum enim non est vinculum iniquitatis ; Es gilt nicht / dann es ist wider Gottes Gebott ; und wann es gehalten wird / so wird Gott noch mehr erzürnet. Es ist nicht die Frage / was das Kind geihan / geschworen / verseydet / oder wie es sich verschworen und vermales beyet habe / sondern : ob es Christlich und rechte geihan habe ; hat nun das Kind wider Gottes Willen geihan / und erkennet und bekennet solches / so hat kein Mensch Macht / das Kind an seiner Buß und Bekehrung zu hindern ; wer es auch thut / er sey Obrigkeit oder Unterthan / Theologus oder Jurist / der handele wider Gott / und sein eigen Gewissen / und kan dieser Sünden halben nicht ruhig seyn. 2c.** (3.) Irret nichts / ob des Vatters oder der Mutter Consensus hindangesezt worden / in Erwägung nach den Göttlichen und weltlichen Rechten / insonderheit aber nach dem vierdten Gebott / allen beyden Eltern gleichmäßige Reuerenz und Ehrerbietung zu erweisen ist / v. Carpz. L. 2. def. 44. Wie dann (4.) aus eben dieser Ursach nichts daran gelegen / ob die Kinder noch unter der Gewalt der Eltern / oder von derselben befreyet sind / angesehen / hierdurch die denen Eltern gebührende Reuerenz nicht aufgehalten wird. Carpz. L. 2. def. 49.

Was aber die Ehe selbst betrifft / kan selbige / weil die Priesterliche Copulation darzu gekommen / vermittelst der Eltern dissens, um mehrere Vergernus zu vermeiden / nicht mehr zernichtet werden. per. Concil. Trid. Sess. 24. de ref. matr. c. 1. Add. Carpz. L. 2. def. 66. n. 8. & seqq. Rittershul. in diff. J. Civ. & Can. Lib. 1. c. 2. & Struv.

S. J. C. Ex. 29. th. 23. Es wäre dann / daß Vermög sonderbarer Statuten und Kirchen-Ordnungen der Consensus der Eltern / auch so gar zur Substanz der Ehe requirirt und erfordert würde / dergleichen Ordnungen im Herzogthum Lüneburg und Braunschweig gefunden werden / wie bezeuget Linck. ad Decretal. Tit. de sponsal. & matrim. §. 5. welche sonder Zweifel / in Erwägung sie der gesunden Vernunft nicht zu wider / für gültig zu achten sind / nach der Lehr Rittershul. in diff. J. Civ. & Can. cit. lib. 1. c. 3. §. 4.

Indessen aber ist zu merken / daß / ob gleich solche Ehen nicht leicht zernichtet werden können / je dennoch aber die Contrahenten deswegen nicht außer Straff seynd / davon zu lesen Carpz. L. 2. def. 61. Sonderheitlich aber / was disfalls in den Nürnbergischen Statuten verordnet / ist zu sehen in Reform. Noric. Tit. 28. Leg. 9. Add. Raths Verlaß de Anno 1535. d. 3. Jun. rubr. von Verbott der Winkel-Ehe / die ohne Verwilligung der Eltern 2c. gesehen / in Additionalib. & de Anno 1572. d. 8. Oßtober. welcher auch bey dem Rittershusio zu finden in oben angeführter Stelle.

#### Ad eundem §. in verb. Hiermit werden alle heimliche 2c.

**W**inkel-Ehen werden gemeinlich in zweyerley Verstand genommen : 1.) Für diejenige / so von denen der väterlichen Gewalt annoch unterworfenen Personen / ohne Consensus ihrer Eltern contrahirt worden / von welchen wir bisher gehandelt haben ; 2.) Für solche / die von dergleichen Personen / welche sui juris, und ihrer selbst mächtig sind / ohne Zuziehung aufs wenigste zweyer Zeugen / (vid. Carpz. L. 2. def. 34.) geschlossen worden sind / welche derowegen aus vielen daraus entspringenden Ungelegenheiten / und andern Ursachen / davon zu lesen §. 22. in textu, wie auch Carpz. L. 2. def. 32. & 33. für null und nichtig gehalten werden. Add. Concil. Trident. de Ref. matr. sess. 24. cap. 1. Es kommen aber solche Ehe wieder zu Kräften. 1.) Wann sich die Contrahenten aufs neue darzu verstehen / und folglich solche Verlöbnuße wiederholen / welches aber nach Carpzovii Meinung. L. 2. def. 35. entweder in Gegenwart zweyer Zeugen / oder vor Gericht geschehen muß / in Erwägung die Zeugen nicht allein zum bessern Beweißthum / sondern auch zur Validität und Bestärkung dieses Wercks erfordert werden / Schiic. Inlt. J. Can. L. 2. Tit. X. §. 9. wiewol andere Doctores die bloße Wiederholung der Partheyen disfalls hinlänglich genug zu seyn erachten ; als zu sehen bey dem Heig. p. 1. qv. 22. n. 32. Beust. p. 1. c. 26. & Stryck. ad Brunnem. c. 16. A. 12. in fin. 2.) Werden solche Winkel-Ehen / in gewisser Maß / convalidirt / wann die fleischliche Vermischung darzu gekommen / gleichwie solches lehret Cyprax. cap. 10. de sponsal. §. 10. Harpp. ad rubr. J. de nupt. num. 32. & seqq. Schneidew. ad tit. J. de nupt. p. 1. n. 8. Beust. p. 1. c. 14. & Schiic. cit. l. 2. tit. X. §. 9. deren Fundamenta zu lesen bey dem Carpz. L. 2. def. 36. Add. Doct. ad Tit. Decretal. de Clandest. Desponsat. Gleichwie nun die so genannte Winkel-Ehen unkräftig sind ; Also hat es eine gleiche Verwandnus / wann zwey verschiedene Verlöbnuße nach einander geschlossen worden / allermassen als dann das letztere null und nichtig ist / einfolglich das erste aufzuheben nicht vermag / Carpz. L. 2. def. 63. Ja der schuldige Theil muß noch über dis die verursachte Unkosten bezahlen / und das Ehe-Pfand wieder geben / das Seinige aber verlieret er Id. def. 64. Und dieses verhält sich also / wann gleich zu dem letzten Verlöbnuß die fleischliche Vermischung kommen wäre. Gestalten nicht einmal solchenfalls das erstere zertrennet werden kan / wann nun die erstere

Braut dieses Verbrechen zu verzeihen gesonnen ist / angesehen auf ihrer Seiten das Verlöbnuß aufgehoben / Carpzov. 2. def. 67. welches auch Berlichius auf die Priesterliche Copulation extendirt haben will / p. 4. concl. 28. num. 66. & seqq. Deme hingegen widerspricht Carpz. L. 2. def. 66. Wir präsupponiren aber und erfordern zu dem Ende / daß diese Lehre Platz findet / sponsalia publica, das ist / solche Verlöbnuße / welche denen darzu gehörigen Solennitäten nach richtig vollzogen worden sind: Dann wann 1.) das Erstere heimlich und im Winkel: das Andere aber öffentlich / und mit Zuziehung zweyer Zeugen: 2.) Das Erstere unter einer gewissen Bedingung / das Andere aber purè, das ist / ohn alle Condition contrahirt worden / in solchen Fällen hat diese Lehre nicht Platz / sondern es ist das andere Verlöbnuß dem ersteren allerdings vorzuziehen. V. Panormit. ad cap. 2. X. de clandest. despons. Beult. p. 1. c. 14. Schneid. ad tit. J. de nupt. p. 1. n. 24. Carpz. L. 2. def. 21. 67. & 70. & Schilt. L. 2. Tit. 1. §. 12.

## Ad §. 21. &amp; 22.

**W**inkel-Ehen können nicht allein diejenige genennet werden / welche nicht mit Consens der Eltern / als des Vatters und der Mutter / sondern auch diese / welche nicht mit Genehmigung des Groß-Vatters und der Groß-Mutter nach der Eltern Tod vollzogen werden / anzuwenden auch diese unter dem Wort Eltern begriffen sind / pr. J. de grad. Cognat. l. 51. l. 201. ff. de V. S. Add. die Churfürstl. Sächs. Ehe-Ordnung. Tit. von Ehe-Sachen. §. von Ehe-Verlöbnußen; V. Carpz. L. 2. def. 45. In weitern Verstand aber können auch diese für Winkel-Ehen gehalten werden / welche nicht mit Zuziehung der Vormünder und Curatorum, item der Befreunden / contrahirt werden; dann obwol derselben Consensus von den gemeinen Rechten nicht notwendig erfordert wird. Gleichwie von den Vormündern ausdrücklich zu sehen. l. 6. ff. & 4. C. de sponsal. von den Curatoribus aber l. 20. ff. de R. N. & l. 8. C. de nupt. und endlich von den Befreunden l. 8. C. de nupt. Add. Beult. p. 1. c. 21. Gerhard. loc. de Conjug. §. 94. Harpprecht. ad pr. J. de nupt. n. 156. Schneid. ad tit. J. de nupt. p. 2. n. 40. & Carpz. L. 2. def. 46. Jes dennoch aber ist es rathsam / auch dieselbige nicht hindan zu setzen / in Erwägung sie in der Eltern Stelle treten / und also für das beste ihrer Pupillen / Minderjährigen und Befreunden billig zu sorgen haben. Also lehret Gerhard. loc. de Conjug. §. 94. Cypræ. de sponsal. c. 6. §. 9. Beult. d. c. 21. & Carpz. L. 2. def. 47. Bewegen auch in vielen Statutis heilsamlich versehen / daß die Pupillen und Minderjährigen ohne Consens ihrer Vormünder / Curatorum und Befreunden kein Verlöbnuß schließen sollen / davon zu sehen Beult. c. l. Heig. p. 1. qv. 22. num. 10. Amisæ. de Conub. cap. 3. sect. 11. n. 4. und mehr andere. Add. Ord. Consist. March. Brandenb. Tit. 59. & Ref. Nor. Tit. 28. L. 9. §. Es soll auch 2c. & Raths. Verlaß. de Anno 1535. d. 3. Jun. & de Anno 1572. d. 8. Octobr. in Additional. sub Rubr. Verbott der Winkel-Ehe / die ohne Verwilligung der Eltern und Vormünder geschlossen werden 2c. & Statut. Nördl. p. 3. Tit. 2. §. ult.

## §. 24.

**Z**ur gänglichen Vollziehung der vorher gegangenen Sponsalien und Verlöbnuß sind folgende Stücke vonnöthen: 1.) Die Proclamation, oder so genante Aufkündigung / welche zu diesem End erfordert wird / damit alle disfalls im Weg stehende Hindernus aus dem Weg geräumt werden möge; per cap. 27. X. de spon. davon zu sehen Schilt. Init. Jur. Can. L. 2. tit. XI. §. 6. weßwegen diese Proclamation einer öffentlichen Citation nicht

ungleich / allermassen hierdurch ein jedweder / der etwas darwider einzuwenden hat / vorgeladen / oder im Fall aufsenbleibens ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget wird. v. cap. 3. X. de clandest. desponsat. & cap. fin. X. qui matrim. accus. poss. zu welchem Ende dann in dem Tridentinischen Concilio sess. 24. de ref. matr. cap. 1. gebotten wird / daß diese Proclamation oder Aufbietung auf drey Sonn- oder Fest-Tagen nach einander geschehen soll / welche Verordnung auch in den Evangelischen Kirchen angenommen ist. V. Carpzov. L. 2. def. 137. Berlich. dec. 76. & Schilt. Init. Jur. Can. L. 2. Tit. XI. §. 5. Wiewol diese dreyfache Aufbietung / Vermittelt dispensation, in eine verwandelt werden kan / vornemlich / wann einige wichtige Ursachen darzu rathen wollen / davon zu sehen Carpz. L. 2. def. 140. Es ist aber hierbey die Vermahnung Stryckii wol in acht zu nehmen / wann er ad Brunnem. Jus Eccles. L. 2. c. 16. A. 6. dieses erinnert / daß die Proclamation allerdings vergebens / und das Auflegen eines ewigen Stillschweigens ohnkraftig wäre / wann demjenigen / der etwas einzuwenden hätte / keine rechte Zeit zu erscheinen angefehret würde: weßwegen er dafür hält / daß man besser thäte / wann man sich hier nach dem Kaiserlichen Recht richtete / welches zwar auch an statt einer dreyfachen / eine Citation zuläßet / jedoch dergestalt / daß diese einige so viel Zeit / als alle drey mit einander / in sich begreiffe / wie zu sehen in L. 69. & 72. ff. de judic. Mit welchem auch Brunneman. in cit. Tr. L. 2. c. 16. §. 6. übereinstimmt / wann er an berührter Stelle also schreibt: Man könne nicht billigen / daß ein einige Proclamation an statt dreyer geschehe / und so dann des anderen Tages also fort die priesterliche Copulation erfolge: Bewegen dasjenige / was von der Dispensation angeführet worden / nicht so blosser Dings / sondern mit der Absicht auf wichtige Ursachen / zu verstehen ist. Es soll aber diese Denunciation oder Aufkündigung nicht allein an demjenigen Ort geschehen / wo die Hochzeit angestellet wird; sondern auch in dieser Kirchen / wo die Contrahenten bishero gewohnt haben / oder auferzogen worden sind / ob sie schon nicht mehr dafelbst wohnen. v. Conc. Trid. sess. 24. de Ref. matrim. c. 7. Art. Gen. Sax. XIII. §. 1. Carpz. L. 2. def. 139. num. 2. & 3. & Schilt. cit. L. 2. tit. XI. §. 7.

2.) Ist zur Vollziehung der Ehe vonnöthen / daß die verlobte Personen der H. Absolution und des H. Abendmahls theilhaftig werden; v. Conc. Trid. Sess. 24. de Ref. matr. c. 1. & Schilt. cit. §. 7. in fin. Wann dann dieses geschehen / so folget 3.) Die Priesterliche Copulation oder Einsegnung / von dessen Solennitäten zu lesen Schilt. cit. L. 2. C. XI. §. 10. Diese Priesterliche Copulation, ob sie gleich zur Substantz der Ehe an- und vor sich selbst nicht gehöret / auch in dem Wort Gottes kein Gebot davon anzutreffen / anzuwenden der Consensus disfalls genug zu seyn scheint: V. D. Joach. Hildebrand. Tr. de nupt. Veter. Christian. So kan doch nicht gelaugnet werden / daß dieses ein sehr alter von der Kirchen angestellter Gebrauch seye: Gestalten der Pabst Evaristus, welcher Anno Christi 97. gelebet / desselben schon gedencet / in can. aliter. 1. caul. 30. qv. 5. Obgleich Platina diesen Gebrauch dem Sotero, einem Römischen Bischoff / um das Jahr Christi 174. zuschreibt / in vita Soteri. So gedencet auch noch ferner dieses Gebrauchs Tertullianus in libr. de Monogam. cap. 2. Und wird wol heut zu Tag unter den Christen keine Republique anzutreffen seyn / wo dieser Gebrauch nicht durch sonderbare Kirchen-Ordnungen eingeführet worden / wie bezeuget Petr. Müller. Diss. de Hierolog. sect. 1. th. 4. Stryck. ad Brunnem. Jus Eccles. L. 2. c. 16. A. 6. & latissimè D. Hochmann. Tr. de Benedict. sacerdotali. Ausser den Holländischen Provinzen in Niederland /

land / allwo noch heut zu Tag / ohne Priesterliche Copulation vor dem Secretario nebst denen Zeugen / die Ehe vollzogen wird / welche nichts desto minder kräftig ist / wie bezeuget Gerhard. loc. de Conjug. §. 468. & Stryck. ad Brunneinan. c. 1. Ist demnach heutiges Tag diese Solennität in unseren Kirchen / als höchst-nothwendig zu gebrauchen / so / daß derjenige / welcher mit Hindansetzung derselben die fleischliche Verwöhnung begehret / wider sein Gewissen sündigt; allermaßen kein Zweifel / daß die Befehl der Obrigkeit so fern sie Gottes Wort nicht zuwider / einen jeden in seinem Gewissen verbinden: Und dieses ist eben die Ursach / warum viel Rechts-Lehrer dahin schliessen / daß die Kinder / welche von zwey verlobten Personen vor der Copulation erzeugt worden / nicht für ehelich zu halten / insofern ihnen vor der priesterlichen Einsegnung verstorbenen Vatter nicht erben können. arg. §. 12. J. de Nupt. Concil. Trid. de Ref. matr. sess. 24. c. 1. Add. Frankfurt. Reformat. p. 3. tit. 3. §. 5. Vid. Wehner. Obl. Pract. voc. Ehemann. Hahn. ad Wesenb. p. 2. p. 132. &c. Wiewol andere / was die Succession anbelangt / disfalls dissentiren / ob cap. 12. X. qui filii sine legit. & cap. 2. X. de Claustr. despons. als zum Beyspiel. Carpov. p. 3. Jurisprud. Forens. c. 14. def. 12. Wesenb. ad tit. de R. N. n. 2. Schuff. cent. 1. conf. 1. Cypr. de matrim. c. 3. §. 2. Struv. S. J. Civ. tit. de R. N. th. 26. Brunneinan. in J. Eccles. L. 2. c. 16. §. 6. ibique Stryck. deren Meinung in praxi recipirt ist.

Aus der bisherigen Deduction und Ausführung ist demnach der Effect solcher Christlichen Einsegnung gleicher Weise / abzunehmen / anerkennen erst durch dieselbe der Mann das Recht über die Person und Sachen oder Güter seiner Frauen / und hinwieder sie den Zuspruch zu den Sachen und Gütern ihres Manns bekommt / 1. Cor. VII. v. 4. & c. XI. v. 11. seq. Ferner durch dieselbe Sie dann erst zwey in einem Fleisch werden. Gen. 2. v. 22. Aus welchem Recht auch der Unterschied zwischen der Verlobnus und Ehe hervor leuchtet / allermaßen der Con-

lensus sponsalitijs / oder den man in der Verlobnus von sich gegeben / dieses Recht nur verspricht; hingegen der Consensus matrimonialis / oder derjenige / der in der Priesterlichen Einsegnung / von sich gegeben wird / sothanens Recht / durch eine Symbolische Übergebung (so in Darreichung der Hand / Übergebung der Ring / und darauf erfolgten Zusammensprechung bestehet) würcklich conferirt und weignet; so / daß / wann nach verrichteter Einsegnung eines von dem andern stirbt / das Successions-Recht schon würcklich Platz findet; Schilt. cit. L. 2. Tit. XI. §. 3. wiewol nach Sachsen Recht die Beschreitung des Ehe-Bettes noch über dis erfordert wird. V. Coler. dec. 57. Richt. dec. 94. & Schilt. Exerc. ad π. 36. th. 65.

Endlich ist noch dieses mit anzufügen / daß die Priesterliche Copulation / so wol an gewöhnlichem Ort / als gewöhnlicher Zeit geschehen solle: Der Ort ist gemeinlich die Kirche. v. caul. 30. qv. 5. Art. Gen. Sax. XIII §. 4. Carpz. L. 2. def. 143. & Schilt. c. L. 2. tit. XI. §. 9. Bisweilen aber geschieht selbige / vermittelst erlangter Dispensation / in Privat-Häusern. Carpz. L. 2. def. 144. und im Nothfall / wann man sich einer Verlassung zu befahren / im Conistorio / oder auf dem Rath-Haus. Carpz. L. 2. def. 146. & seq. Insgemein aber soll sie geschehen an dem Ort / wo die Braut eingepfarrt ist / anerkennen Sie vor der Heimführung vorher gehet. vid. Can. 1. & 3. caul. 30. qv. 5. & Schilt. c. L. 2. Tit. XI. §. 9. in fin.

Die Zeit betreffend / ist zu wissen / daß an heiligen und feyerlichen Tagen keine Hochzeit anzustellen erlaubt seye. Carpz. L. 2. def. 154. & seqq. welches auch von der Advents-Zeit bis auf Weihnachten / v. Carpz. L. 2. def. 151. Item von der Fasten / zu verstehen / Schilt. cit. L. 2. tit. XI. §. 8. wiewol zuweilen dispensirt wird / davon zu sehen Carpz. L. 2. def. 155. Und hieher gehöret / was oben bereits in diesen Anmerkungen hier von angeführet worden ad cap. 2. §. 7. verl. **Wo man aber dieser Ordnung Gottes zu wider ic.**

## Das V. Capitel.

### Wie sich der Haus-Vatter gegen seinen Ehe-Weibe begeben solle.

#### Inhalt.

§. 1. Der ehelichen Liebe Grund. §. 2. Eingeschränckte Art. §. 3. Angemessene Freyheit dabei. §. 4. Des Weibes Unterhaltung. §. 5. Keitrunn. §. 6. Mißbrauch dardes. §. 7. Sanftmuth und Gedult gegen das Weib beschrieben und limitirt. §. 8. Ungefömmigkeit gegen sie gestrafft.

#### §. 1.



Se allgemeine Pflicht / oder eigentlicher der Begriff aller Pflichten / die der Haus-Vatter / so fern er als ein Ehemann betrachtet wird / seinem Weibe schuldig ist / ist die Liebe. So viel näher aber Ehe-Leute sich einander verwandt seynd / als Vatter und Sohn / Bruder und Schwester seyn mögen / so viel inniger und verbindlicher soll auch diese Liebe seyn. So nun ein Freund vom andern alter ego / ein ander ich genannt wird / so schickt sich solches vielmehr auf die innerste und genaueste Art der Freund- und Gemeinschaft zwischen Ehe-Leuten / welche Kraft der ersten Ehe-Stiftung / da Gott des ersten Ehe-Manns Ehe-Weib von seinem Leibe nahm / sich unter einander als eine Seele und einen Leib / oder als ein Stück sein selbst ansehen / und daher in der

genauesten Gemeinschaft der Gemüther und Leiber stehen sollen. Die Proben von solcher Liebe bey dem Mann seynd / so er sein Weib treulich meynet / gerne bey ihr ist / mit Freundschaft und Sanftmuth ihr begegnet / mit ihren Mängeln Gedult trägt / und in der That ihr allerley Liebe bezeugt / für sie sorget / vornemlich aber sie mit seinem Zuspruch und guten Exempel zur Gottseligkeit an weiset / damit er auch in der Ewigkeit in der Liebe von ihr nicht getrennet seyn müsse.

§. 2. Was aber des Haus-Vatters Liebe gegen seinem Weib / so ferne sie eine eheliche Liebe heißet / insonderheit betrifft / so gehöret dieselbe dem Weibe also eigen und alleine / daß andere daran den geringsten Theil nicht nehmen sollen. Denn gleichwie er von seinem Weibe mit allem Recht fordert / daß sie niemanden neben ihm lieb habe / sondern ihm allein getreu bleibe / also soll er sich seinem Weibe zu gleicher Treu eben so fest verpflichtet achten / sie allein lieben / und sich weder mit dem Herzen / noch mit unziemlichen Worten und Thaten an andere Weiber hängen / oder mit denselben also umgehen / daß es ihr einen Verdacht geben könne. Denn so seine Liebe aufrichtig gegen sie ist / so kan sie nicht zulassen / daß ihr Herz mit solchem Verdacht gequälet / und ihr das Leben dadurch sauer gemacht werde.

§. 3. Dane

§. 3. Dannenhero kan es auch von Gott nicht anderst als eine angemessene Licenz und Trost gegen Ihn aufgenommen werden/wann Ehe-Männer/sonderlich die fürnehmere und höhere in der Welt / die anderen zu befehlen haben / von der Liebe und Freundlichkeit gegen alles Frauenzimmer gar allerdings Profession, und ein tägliches Handwerck machen / auch sich dessen noch wol rühmen / und andere dabei / daß sie sich ditzfalls ein Bedencken machen / als albere Tropfen halten und schrauben; solche Freyheit aber unter dem Namen einer Galanterie und Inclination, die sie zu andern Weibern wegen ihrer Annehmlichkeit trügen / aber an ihren Weibern dieselbe nicht finden / entschuldigen wollen. Sie mögen sich aber für Menschen / so gut sie wollen / entschuldigen / so bleibts gleichwol vor Gottes Gerichte eine Leichtfertigkeit und Ehebruch / oder ist gemeinlich am nächsten dabei. In der Haushaltung aber gibts Eufzer / Eiferucht / Haß / Zanck und Stanck / und also eine ungerathene Ehe. So aber solche Männer auf Annehmlichkeit sehen / (dann Gottesfurcht und Zucht solchen verdächtigen Umgang nicht leiden) warum haben sie bey ihrer Wahl / da ihnen solche annehmliche zu wählen noch frey stunde / die Augen nicht besser aufgethan / und was sie nach Inhalt des vorhergehenden Capitelts dabey bedencken sollen / nicht reifflich bedacht? Mögen sichs daher selber danken / so sie keine annehmliche Weiber haben. Nun / nachdem einmal gewählt / und die Ehe geschlossen ist / so gilt kein Ausnehmen mehr: Sondern eben darum / weil das Weib / das jemand genommen / sein Weib heisset / so ist er sie deswegen auch als sein Weib zu lieben schuldig / ob sie ihm schon nicht so annehmlich als andere fürkommt / oder auch wann sie dasjenige / welches ihm etwan sonst vergnügt hätte / durch Krankheiten und andere Zufälle verlohren hat; so gar / daß auch die Laster und Fehler des Gemüths an ihr / diese Schuldigkeit aufzuheben nicht wichtig genug sind.

§. 4. Aus dieser Pflicht fließet die andere / welche den Haus-Vatter sein Weib mit gebühlichem Unterhalt in allem dem / was sie an Nahrung und Kleidern zu täglicher Nothdurfft / und zu Ehren ihrem Stande gemäß nöthig hat / nach seinem besten Vermögen zu versorgen / verbindet / denn wie er sich selbst mit seiner Arbeit zu mehren aus Göttlichem Befehl schuldig ist / also ist ers auch seinem Weibe / dieweil sie sein Fleisch ist / schuldig. Er ist schuldig / so viel es ohne Heiß und Abbruch derer Liebes-Wercke / die er den Armen und Dörffigen schuldig ist / geschehen kan / dahin zu trachten / daß auf den Fall er mit Tode abgehen sollte / sie auch nach seinem Tode ihren Unterhalt übrig behalte. Er ist sie wider allen unrechten Gewalt / so sie an Leib / Gut und Ehre unbillig angegriffen würde / getreulich zu schützen schuldig. Wo aber ein Haus-Vatter dieses obbesagte unterläßet / an dessen statt aber von dem Weibe selbst ernähret seyn will / dabey wol gar das Jhriag / so sie ihm zugebracht hat / verzehret / in den Wirths-Häusern ligt / alles versauft / verspielet / und durch Müßiggang verwahtloset / und darüber Weib und Kind dem Armen-Kasten und andern zur Last überläßet: Oder auch seines Weibes sich in billigen Dingen nicht annimmt / sondern wol gar mit Lust anhoret / wann sie von andern zur Ungebühr gescholten / oder sonst beleidiget wird / ein solcher ist als ein Pflicht-vergessener Mann / den Namen eines Haus-Vatters zu tragen allerdings unwürdig.

§. 5. Die dritte Pflicht / so ebenfalls auf der ersten gegründet ist / bestehet in der Regierung des Haus-Vatters / die ihm als dem Haupte über sein Weib gehöret. Wo er nun sibet / daß in der Haushaltung gefehlet wird / soll er dazu nicht stille schweigen / und alles gehen lassen / wie es gehet / sondern zeitlich verbessern. Denn das würde keine

Liebe seyn / wann er dem Weibe an Laster sich zu gewöhnen wissentlich zu lassen / und ihr darüber einzureden unterlassen wolte. Die eigentliche Weiber-Sorgen in der Kuchen / nähen / spinnen / und was zu Regierung der Mägde insonderheit gebühret / kan er ihr als seiner Gehülffin zwar wol überlassen: denn hierdurch gehet seinem Ansehen eher zu als ab; ist auch seiner Haushaltung mehr zuträg- als schädlich / wo er sein Weib in dergleichen und andern Fällen mit rathen läßet / und deren guten Erinnerungen nachdencket / und nach Befinden Platz gönnet / wenns nur in solcher Masse geschiehet / daß er gleichwol auch hierinn das Ober-Regiment behält / und insgesamt ohne ihn nichts hauptsächlich angestellt wird; sumtemal das Weiber-Regiment ohne die männliche Aufsicht / mehrmals unbedachtsam / und daher auch gemeinlich unglücklich ist.

§. 6. Hiervider sündigen hart Väter einer Seits / wann sie auf ihrer Weiber Wandel und Christentum keine acht geben / sie nicht regiren / sondern gehen / und hausen lassen / wie sie selbst wollen / oder göttl. Ordnung schnurgerad zu wider wol gar über sich Meißter werden lassen / dabey es insonderheit Männern / die in Aemtern sitzen / die größte Schande / und zu gleich wider ihre Treue u. Pflicht gehandelt ist / wo ihre Weiber von ihnen zu Hause wissen / was in denen Conventen / in der Raths-Stube u. s. f. gehandelt wird / und sie ihnen gleichsam davon Rechenschaft geben / oder sich wol gar von ihnen meißtern / und wie sie ihre Stimme geben sollen / vorschreiben lassen müssen. Beider Seits aber handeln sie wider ihre Pflicht / die an statt / daß sie mit Vernunft und Gelindigkeit / aufs freundlichste als es geschehen kan / das Weib regieren sollten / mit ungestümen boldern / schnarcken und pochen / welches öfters auf die Gassen schallet / nicht viel andert als Tyrannen und Wüteriche alles heraus zwingen wollen: Und ihnen wehe zu thun / einen oder andern Fehler / der ein andermal vorgegangen / oder längst vergessen gewesen / u. zur Sache ganz nicht dienet / bey den Haaren wiederum hervor ziehen / und ihnen denselben verbittert vorwerffen / insgemein aber sie nicht anderst als ihre Mägde tractiren / und allen guten Einfällen und Meynungen ihrer Weiber sich ohne Vernunft halbstarrig widersetzen / nur weil sie glauben / es gebühre ihnen die Herrschaft und Vorzug des Geschlechts. Was durch sie aber anders nichts ausrichtet / als daß sie denselben zusamt der Liebe und Zuneigung ihrer Weiber auf die letzte allerdings verlieren / und deswegen das schlechte Bedeyen ihrer Haushaltung sich selbst danken mögen.

§. 7. Die vierdte Pflicht / so ebenfalls aus der ersten fließet / ist die Sanfftmuth und Gedule / die er seinem Weibe soviel mehr schuldig ist / als zarter seine Liebe gegen sie / in Ansehung seiner allgemeinen Liebe / die er allen seinen Haus-Genossen insgesamt schuldig ist / seyn soll. Er soll geducken / daß sein Weib auch ein Mensch sey / und fehlen könne. Wie er nun wünscht / daß andere seine Fehler und Mängel mit Gedult an ihm ertragen mögten / er sich auch selbst seine eigene Fehler nicht auf das Schärffte nimmt / sondern / so es bey ihm stünde / mit deren Abstraffung gar gelinde verfahren würde / also soll er auch gegen sie / aus obgesetzten Grunde / weil sie sein Fleisch ist / nicht schärffer verfahren: Allermeist weil das Weibliche Geschlecht insgemein mehr als das Männliche vielen Schwachheiten am Leibe und Gemüthe unterworfen ist. Deswegen soll er nicht allein mit ihren natürlichen leidlichen Gebrechen / darinn sie ohne dem selbst nicht schuldig ist / Gedult tragen / ihr nicht mehr Arbeit / als ihre Kräfte zu tragen vermögen / zumuthen / viel mehr aber und sonderlich in Zeiten da sie Schwanger und eine Kindbetterin / oder sonst mit Schwachheit behaftet / und desto mehrerer Pflege bedürfftig ist / ihr an nöthiger Pflege und Ruhe nichts er-

man  
Sch  
zu Ze  
mulir  
keiner  
ihre di  
verm  
anwe  
die fü  
tem  
geant  
solche  
stärck  
San  
Rech  
chen /  
das e  
ziehe  
gleich  
selten  
nen v  
er ne  
mit se  
so vie  
darz  
alsde  
thig

und  
Hau  
Pflie  
We  
Sch  
torat  
heit  
Sch  
Bru  
Gefi  
stani  
nen  
Heil  
gen  
finst  
Fur  
ner /  
ten /  
sich  
ihren  
Et  
nen  
nen  
losie  
Wi  
nich  
bew  
win  
und  
steit  
Sün

D



mangeln lassen: Sondern auch in denen Gemüths-Schwachheiten und Unarten / die sie an sich hat / soll er zu Zeiten etwas nachgeben / und so viel es seyn kan / dissimuliren / und ihr dieselbe desto eher und leichter / weil sie aus keiner Bosheit kommen / vergeben: Dabey aber gleichwol ihr diese Ibe / bey bequemer Zeit und Gelegenheit / mit einer vernünftigen Liebe abzugewöhnen / allen möglichen Fleiß anwenden. Sientmal das keine Liebe / oder eine Gedult / die für Gott verantwortlich / heißen würde / so er bey stetem Stillschweigen seines Weibes Mängel bey steter ungeandeter Wiederholung je länger je stärker treiben / und solcher Gestalt endlich zu einer vollkommenen Bosheit erstärcken lassen wolle: Als auf welchem Fall er neben der Sanftmuth / sein von Gott ihm verliehenes Manns-Recht mit bescheidenlichen geziemenden Ernst zu gebrauchen / sich in seinen Gewissen / gebunden achten solle. Doch daß er sich dabey stets erinnere / und wol zu Gemüthe ziehe: Daß die all zu harte Schärffe / Schläge und dergleichen Tractamenten / weil sie die Sache öfters ärger / selten aber besser machen / bey ihm nicht anderst als in denen verzweifeltsten Schäden Platz finden sollen / nachdem er nemlichen bereits genug nachgegeben / und die Besserung mit so vieler Langmuth und wiederholter Freundlichkeit / so viel immer möglich gewesen / versucht / aber alle Hoffnung darzu verlohren zu seyn / erfahren muß; wiewol er auch alsdann sich noch grosser Behutsamkeit zu gebrauchen nöthig finden wird.

§. 8. Dann was mit dem ungestümmen Bolbern und Schelten ausgerichtet werde / davon geben diejenige Haushaltungen ein betrübtes Zeugnis / worinnen diese Pflicht / vergessende Männer unbarmherziger über ihre Weiber sind als über ihre Viehe / ihrer in leiblicher Schwachheit nicht schonen / sondern sie unbarmherziger tyrannischer Weise fort treiben / und dabey noch insonderheit bey dem Gebrauch des Ehestandes alle natürliche Scham und Zucht ausziehen / daß sie in ihrer überviehischen Brunst weder Zeit noch Maß wissen / noch auf ihre eigene Gesundheit denken: Nicht anderst als wäre ihnen der Ehestand zum Huren-Stand und Zummel-Platz / indem ihnen alles erlaubt sey / gestiftet: Da sie sich doch desselben Heiligkeit heilig zu Gemüthe ziehen / und daß vor den Augen Gottes alle heimliche Schanden / so die Decke in den finsternsten Winkeln zudeckt / aufgedeckt ligen / in Gottes Furcht bedencken sollten. Nicht besser handeln hie die Männer / die ihrer Weiber Mängel und Gebrechen mit schelten / fluchen und schmeissen zu recht bringen wollen: Und da sich zwischen ihnen nur einiger Unwille und Anstoß zeigt / ihren Unlust / durch Lästern / giftige Spitz / Namen und Stockereyen her aus schütten; auch wol dasjenige / was ihnen an ihren Freunden und Verwandten nicht eben ist / ihnen verbittert vorwerffen: Oder wol gar in solche Gottlosigkeit verfallen / daß sie ihre Christliche und Tugendsame Weiber / darum / weil sie ihnen in ihrem ungöttlichen Leben nicht recht geben / sondern dann und wann / gewissens halber / beweglich und wol mit Thränen zu sprechen / und sie zu gewinnen trachten / als rasende Wüthliche treten / schlagen / und zum Hause hinaus jagen / aber dadurch den Rabenstein / ja die höllische Verdammnis an ihnen verdienen. Für solcher Ehe behüte uns lieber Herr Gott!

## Rechts-Anmerkungen.

Cap. V. §. 4.

**W**irter die Pflichten des Manns / die er seinem Weib zu erweisen schuldig ist / gehören vornemlich folgende: 1. ) daß er ihr nöthigen und gehörigen

Unterhalt verschaffe. v. l. p. §. 1. C. derepud. & Nov. 22 cap. 18. Sie so wol gesund als franel versorge / l. 22. §. 8. ff. fol. matr. auch / wann das Jhrige nicht erklecklich wäre / sie von dem Seinigen ehrlich und Standsgemäßig begraben lasse / l. 28. in f. ff. de religiof. dann zu dem Ende versichert sie den Mann mit einem Heyrath-Gut / damit er die Bürde der Ehe desto leichter ertragen könne / wie zu sehen ex l. 30. C. de Jur. dot. Add. Reform. No. Tit. 28. L. 3. §. 5. und so in der bestimmten Zeit ibi: **Als der die Bürde der Ehe trägt / ic.** welches Heyrath-Gut aber das Weib nach dem Tod des Manns wieder zu sich nimmt / per. l. un. C. de R. U. A. & l. f. C. fol. matrim. ja bisweilen in wählender Ehe dasselbige wieder zu fordern bemächtigt ist / wann der Mann in Armuth geräthet / und seine Güter zu verschwenden anfähet / per l. 29. C. de Jur. dot. Add. Ref. Nor. Tit. 28. L. 5. Und deswegen hat vor diesem der Mann / um das Eingebachte desto besser zu versuchen / seinem Weib donationem propter nuptias, oder Leib-Geding constituiren und bestellen müssen / wie zu lesen in §. 3. J. de donat. t. t. C. d. donat. ante nupt. & Nov. 119. cap. 1. welches Leib-Geding aber / wie es die Kayserlichen Rechten erfordern / heut zu Tag nicht mehr herkommens / wie bezeuget Cujac. L. 5. O. 4. Accursius ad auct. xqualitas. C. de pact. convent. Schneidew. ad §. 3. J. de donat. n. 4. & Gail. l. O. 36. n. 10. gestalten sich die Frau mit der tacita hypotheccā, oder stillschweigenden Pfandschaft / welche sie zu dem Ende in ihres Manns Gütern hat / nebst dem privilegio praelationis, oder der Vorzugs-Gerechtigkeit / disfalls vergnügen kan / vermittelt welcher sie allen andern Glaubigern / welche so wol nach als vor ihr eine stillschweigende oder ausdrückliche Pfandschaft überkommen / vorgezogen wird / arg. l. ult. C. qui pot. in pign. §. 29. J. de act. Add. Mynl. 4. O. 13. Vinn. ad §. 29. J. de act. n. 3. & Locamer in not. ad eund. §. n. 141. wiewol heut zu Tag an vielen Orten / dieses privilegium also temperirt worden / daß sie zwar denjenigen Creditoribus oder Glaubigern / welche eine vorhergehende stillschweigende / nicht aber diesen / welche eine vorhergehende ausdrückliche Pfandschaft überkommen haben / vorgehe / wie bezeuget Schneidew. ad §. 29. J. de act. n. 58. Gail. 2. O. 25. n. 10. &c. welches Temperament, auch die Nürnbergische Statuta angenommen / wie zu sehen ex Ref. Nor. Tit. 22. L. 2. Es hat aber diese Lehr von der Widererzengung des Heyrath-Guts ihren ordentlichen Abfall / wenn durch die Ehe-Pacten ein anders versehen / welche Pacta, wiewol sie den Kayserlichen Rechten nicht conform, v. l. ult. C. de pact. jedennoch heut zu Tag allenthalben gültig sind / wie die DD. insgemein bezeugen ad tit. ff. de pact. dotal. Add. Ref. Nor. Tit. 28. L. 2. Nicht allein aber gehet die Pflicht eines Manns dahin / daß er seine Frau bey seinen Lebzeiten versorge / sondern er ist auch dahin zu trachten schuldig / daß sie nach seinem Tod nicht darben dörfte / zu welchem Ende dann sich die Frau durch die Heyraths- und Ehe-Bedingungen am besten wird zu rathen wissen: Wann aber keine solche Bedingungen aufgerichtet worden / und sie miteinander in einer unbedungenen und versammten Ehe (wie es die Nürnbergischen Statuta nennen / in Ref. Nor. Tit. 28. L. 1.) ligen / alsdann sind ohne dem die Güter gemeinschaftlich / und gebühret ihr in alle Wege / so fern Kinder vorhanden / der halbe Theil von den Gütern ihres Manns. v. Ref. Nor. cit. l. §. und dierweil / ic. & Tit. 33. L. 4. & 5. Insonderheit aber ist zu mercken / daß heut zu Tag auch zum öfttern um bessern Unterhalts willen / von dem Mann dem Weib der Gemuß aus gewiesenen Gütern / in Ansehung des eingebachten Heyrath-Guts / überlassen werde / welcher Gemuß Dotalitium oder Wittum genennet wird / und bey vornehmen Personen

sehe

wohnen  
interlaf  
Ruchen /  
deinson  
war wol  
cher zu  
ls schäd  
allen mit  
dencket /  
n solcher  
s Ober  
s haupt  
r: Regie  
bedacht

Scits /  
ntum kei  
d haufen  
ig schur  
iffen / da  
hen / die  
u. Pflicht  
se wissen /  
u. f. f. ge  
weinschaft  
id wie sie  
fen. Bee  
an statt /  
reundlich  
/ mit uns  
es öfters  
nnen und  
men wehe  
rmal vor  
ache gang  
hen / und  
n aber sie  
uten Ein  
Vernunft  
s gebühre  
s. Was  
sie densel  
ber auf die  
lechte Ge  
tögen.

der ersten  
er seinem  
iebe gegen  
llen seiner  
ll. Er soll  
und fehlen  
Fehler und  
r sich auch  
te nimmt /  
ing gar ge  
aus obge  
ärffer ver  
cht ins ge  
heiten am  
gen soll er  
n Gebres  
it / Gedult  
tragen ver  
h in Zeiten  
e sonst mit  
Pflege be  
nichts er  
mang

sehr üblich ist / von dessen Quantität / welche sehr variret / zu sehen Struv. S. J. Feud. c. 14 §. 11. Cz. Jprud. for. pag. 2. c. 44. def. 1. 2. & seqq. & Stryck. in Exam. Jur. Feud. cap. 21. q. v. 8. 13. & 14. Dieses Dotalitium aber oder Wittum wird durch den Tod des Weibs / oder durch Veränderung ihres Wittwen-Stands wieder aufgehoben. V. DD. cit.

2.) Bestehet des Manns Pflicht in diesem / daß er sich seines Weibs gebühlich annehme / mithin dieselbe / so viel ihm möglich defendire / welches ihm ausdrücklich auferlegt wird in l. 2. ff. de injur. & §. 2. J. cod. weßwegen er dann im Namen seiner Frauen / so dieselbe beschimpffet und injuriret worden / actionem injuriarum, oder die injurien-Klag erheben kan / angesehen auch der Schimpff zugleich ihn angehet / d. §. 2. J. de injur. ibique DD. welches auch auf den Bräutigam extendiret wird / so fern seiner Braut ein Schimpff geschehen in l. 15. §. 24. ff. de injur. 3.) Gehet unter andern endlich auch die Pflicht des Manns dahin / daß er sein Weib mit Lieb und Sanftmut tractire / nicht aber mit ihr tyrannisch ungehe / davon gehandelt wird in §. 6. 7. & 8. dieses Capitels / und hieher gehört auch / was bey dem §. 5. cap. VI. von dieser Materi ferner angemercket worden. Conf. Nov. 117. c. 14 & c. Carpz. L. 2. def. 221. & in pr. crim. p. 3. qv. III. n. 82. & 83.

§. 7.

Als hier von denen weiblichen Schwachheiten ist gedacht worden / ist darbey noch dieses zu erinnern / daß um eben derselben Schwachheit willen die Weiber in den gemeinen Rechten mit vielen Privilegien und Freyheiten begabet worden; dann da sind sie 1.) an keine Bürgschaft gebunden / per t. t. ff. & C. de SCt. Vellej. wiewol diese Freyheit an vielen Orten wieder abgeschafft worden / als zum Beispiel zu Eöln / Lübeck / Limburg / Hessen / davon zu lesen Anton. Hering. de Fidejuss. c. 7. n. 407. & seq. mit welchen auch das Nürnbergische Recht sich conformiret / in Ref. Nor. Tit. 19. L. 5. Add. Wurfbaim. in diff. Jur. Civ. & Ref. Nor. p. 109. & 262. in fin. 2.) Ist ihnen die ignorantia Juris, oder Unwissenheit der menschlichen Rechte nicht schädlich. v. t. c. ff. de J. & F. J. 3.) Haben sie eine stillschweigende Pfandschaft in ihrer Männer Güter / und das Vorzugs-Recht vor andern Glaubigern / davon oben gesagt worden / und was noch andere Freyheiten mehr sind / davon zu lesen. Benedict. Carpz. in Tr. de singul. scemin. Jur. Rolhagii Certamen masculo-fcemineum. Rudinger. Observ. singul. cent. 5. Obs. 54. rubr. von Weibs-Personen und ihren Freyheiten / und noch andere mehr. zc. & Jacob. Orteshausen in acie mulieri, certam. Masculo-Tentam. per tot.

## Das VI. Capitel.

## Von des Ehe-Weibes Pflichten / die sie ihrem Manne hinwiederum schuldig ist.

## Inhalt.

§. 1. Eingang. §. 2. Eheliche Liebe des Weibes. §. 3. Derofelben Grund und Proben. §. 4. Ehrerbietung des Weibes gegen den Mann. §. 5. Worinn sie bestehe. §. 6. Sollen sich in ihrer Männer Berrichtungen und Amts-Geschäften nicht einmengen. §. 7. Der Gehorsam. §. 8. Soll ihres Mannes Schülffia seyn. §. 9. Hindernissen hieran / als da ist Hofart. §. 10. Müßiggang. §. 11. Schlichternheit und Unleisamkeit. §. 12. Allgemeiner Grund aller weiblichen Pflichten.

§. 1.

**E**wäre überflüssig / die Haus-Mutter in denen Pflichten / die sie ihrem Gort und ihr selbst abzustatten schuldig ist / hie zu unterrichten / anerkennen sie aus denen vorhergehenden andern und dritten Capiteln / die Pflichten / die dem Haus-Vatter da selbst gewiesen sind / auch zugleich auf sich ziehen / und in täglicher Übung zu ihrer Auserbauung anwenden kan / damit der himmlische Haus-Vatter bey so vereinbarter Übung ihrer Pflichten / über ihre Haushaltung hinwieder mit gedoppelten Segen zu walten zust gewinnen möge. Nachdem wir sie aber in diesem Capitel in der Gesellschaft mit dem Haus-Vatter als sein Weib in der Ehe zu betrachten haben / so führet uns nun unsere in diesem Buch vorgestellte Ordnung dahin / daß wir ihr ebenfalls wie dem Haus-Vatter / den gesegneten Eintritt in die Ehe / und darauf ihre Wechsel-Gebühr / damit sie in der Ehe ihrem Manne verbunden seyn soll / vorzeigen solten. Nach dem aber eben derselbe Unterricht / der dem Haus-Vatter im fünften Capitel gegeben ist / sie zugleich zu solchem Eintritt vorbereiten kan / so weisen wir sie / ohne daß wir hies von was wiederholen / dorthin / und kehren uns so fort zu denen Pflichten / nach welchen Sie sich gegen ihren Mann gebührend anzuschicken gehalten seyn soll.

§. 2. Gleichwie nun eine jede Liebe einer Gegen-Liebe würdig ist / und dieselbe nach sich ziehet / also stellen wir die Liebe / damit das Weib ihren Mann hinwiederum zu lie-

ben schuldig ist / als ihre forderst allgemeine Pflicht / woraus die übrigen alle fließen müssen / auch hie abermal vornen an. Was nun in dem nächst vorhergehenden Capitel disfalls von dem Manne gesagt ist / das gilt auch hies aus natürlichem Recht gleichfalls dem Weibe: Welche Kraft dieses Rechts / eben so wenig / andere Männer neben ihrem Manne zu lieben / oder mit ledigen Leuten oder Ehe-Männern also umzugehen befugt ist / daß ihr Mann oder andere deswegen einigen Argwohn zu schöpfen / und über ihrer Keuschheit ein zweiffelhaftiges Urtheil zu gebē Ursach nehmen mögen; es mag nun gleich durch allzufreye Reden / leichtfertiges Küssen oder andere dergleichen Umgang geschehen; dann wie derjenige / die mit dem Maul nicht züchtig ist / damit bey denen / die es hören / so bald den Argwohn macht / daß ihr Herz des Sinnes seyn müsse / wie sie mit dem Munde redet: Also kan bey dem Weibe keine aufrichtige wahre Liebe seyn / welche ihren Mann mit solchem Verdacht kräncket / und ihm bey andern einen Schimpff / dabey aber ihr selbst bey erbaren ehelichen Gemütern eine Unehre und verdächtigen Namen aufsetzt / und zu mancherley Unheil und Unglück Ursach gibt.

§. 3. Damit aber diese Liebe rechter Art sey und beständig dauern möge / so soll sie abermal wie bey dem Manne im Herzen gegründet seyn: Daß sie es so herzlich mit dem Manne / als ihrem Fleisch meine / wie sie von ihm gemeint und geliebt zu werden / und seine Freude und Vergnügung an ihr zu haben verlanger. Aus dem Herzen soll sie sich hervor thun mit freundlichen Worten / und in allem dem darinn sie ihm etwas angenehmes erweisen / und Unglück von ihm abzuwenden kan / es sey nun in gesunde oder francken Tagen / an ihr nichts ermangeln lassen. Dabey ihr dann wol erlaubt ist / daß sie ihren Ehegemahl / wann sie ihn in einen oder andern / sonderlich da / wo ihm ein Unglück daraus entstehen mögte / fehlen sieht / mit beschwerdener Vernunft / zu bequemer Zeit und Gelegenheit / deswegen

wegen allein in geheime Tureden / nur daß es mit einer solchen Behutsamkeit geschehe / daß er merken muß / sie thue es nicht aus Fürwitz ihn zu meistern / oder einige Macht über ihn sich einzubilden / sondern bloß aus Liebe zu seinem Besten. Deswegen auch solcher Zuspruch vielmehr mit beweglichen Bitten und Flehen / auch nach der Sachen Verwandnis mit Thränen geschehen soll / als daß sie ihre Auctorität und Ernst sehen lassen wolte. In welchen Fällen die vernünftige Liebe selbst die geziemende Moderation und Maß an die Hand geben wird.

§. 4. Ihre andere Pflicht ist die Ehrerbietung: Diese gebühret ihrem Manne von Gottes wegen / der ihm einē Strahl seines Bildes / indeme daß Er ihn zum Haupt und Regenten seines Weibes gesetzt / mitgetheilet hat. Vernünftige Ehe-Weiber / die diese Gewalt und Vorzug an ihren Männern erkennen / werden sich vor Gott scheuen / daß sie gegen ihre Männer mit schimpflichen Gebärden oder Worten sich jemals verächtlich stellen / oder sonst etwas thun sollten / daraus sie selbst oder auch andere / die es gewahr werden / einige Verachtung / oder auch nur eine geringe Achtung schließen könnten: Indem sie solche Verachtung nicht so wol ihre Männer als Gott selbst zu betreffen / in der Furcht Gottes betrachten. Hieneben betrachten sie ihre eigene Ehre nicht anders als ein solches Gut / daß sie von ihrer Männer Ansehen und Ehre entlehnet / nicht anderst besitzen / als wie der Mond sein Licht von der Sonnen entlehnet / und daher nicht von seinem eigenem / sintemal er keines hat / sondern mit der Sonnen ihrem Lichte leuchtet / seine Strahlen über die Erde schicket. Dannenhero ein Weib / so ihren Mann in Schimpff bringet / sich selbst zugleich mit nothwendig schimpffen und verunehren muß / und folgendes nicht anders / als ein stolze aber grobe Narrin mit allem Recht zu halten ist.

§. 5. Es ist aber ein ehrlich Weib nicht nur schuldig ihrem Manne in seiner Gegenwart seine gebührende Ehre zu geben / sondern sie soll auch bey andern Leuten ehrlich von ihm reden / auch seine / andern Leuten etwan noch unbekante Fehler / und böse Unarten nicht selbst ausbreiten / noch darüber eine lange bittere Klage führen; sondern soll vielmehr und lieber / so lange noch einige Hoffnung zur Besserung bey ihm vorhanden / in gedultiger Stille vieles ertragen / und zudecken heiffen / so viel sich immer decken lässet. Solten auch andere Leute schon merken / oder bereits anderswoher von des Mannes Unarten Wissenschaft haben / so wirds ihr doch zur Ehre gerechnet werden / daß sie sich als ein vernünftiges Weib in ihres Mannes Weise zu schicken / dieselbe zu verhehlen und geziemender Massen zu entschuldigen weiß. Es hat der Mann allermeist / so er in einem gewissen Beruf in mühseligen überhäufften Geschäften stehet / oft allerley in dem Kopf / so ihm Sorgen und Verdruß machet / daher ihm ein jedwedes krummes Wort / oder verdrießliche Gebärde nicht so gleich murrisch aufgenommen / sondern durch Gedult und Stillschweigen lieber verschmerzt / insgesammt aber bey andern Leuten und deren Gegenwart alles zum Besten gedeutet werden soll. Widrigen Falls ist ein Weib / ohngeachtet sie in diesen allen von ihrem Manne die Wahrheit redet / nicht ohne Schuld / weil sie auch hierdurch den Namen / oder doch zum wenigsten den Verdacht eines unvernünftigen / bösen / ungedultigen und unleidamen Weibes auf sich lädert / so gehet zugleich ein groß Theil ihrer eigenen Ehre verloren. Wir reden aber hier nur von solchen Fehlern / die sich ohne Verletzung der Wahrheit decken lassen / nicht aber von solchen Bosheiten und Tyranneyen derer Männer / die öffentlich am Tage liegen / und sich nicht mehr verhehlen lassen. Worben unschuldigen und frommen aber von ihren gottlosen Männern so hart geplagten Weibern ge-

ne zu gönnen / ja zu rathen ist / daß sie darwider an gehörigen Orten Hülffe suchen / und solcher Bosheit gesteuert werde. Nur sollen sie erinnert seyn / daß sie hierinn außs glimpflichste verfahren / und vorher / ehe sie diesen Rath ergreifen / alle gültliche Wege gegangen / und ihre Männer mit vieler Sanftmut und Flehen zu gewinnen versucht haben.

§. 6. Hieher gehöret noch diejenige Ehrerbietung / in welcher vernünftige Weiber sich entsetzen / daß sie in ihrer Männer eigenliche und eigene Verrichtungen und Amts-Geschäfte sich einmengen solten. Sie sollen es so wol ihren Männern / (wie bereits oben Anmerkung hievon geschehen) als sich selbst zur grösssten Schande rechnen / wo es an den Tag kommt / daß sie die Hände mit an die Amts-Geschäfte schlagen / und sich in ihrem Fürwitz gelüsten lassen / ihren Männern Regult vorzuschreiben / wornach sie in dieser oder jener Sache voriren und ihren Rath geben sollen: Sintemalen dieses ein Beweis ist / daß nicht die Männer über sie / sondern sie über die Männer Meister / und daher / wie man redet / rechte Ste-Männer seyen / denen ihre Männer von allen gleichsam Rechenschaft geben müssen. Wie nun auf einen solchen Mann / der solches leidet / nichts zu halten ist / so ist auch von einem Weib / die solches begehret / und den Mann dazu / es geschehe durch listige Schmeicheleyen oder auf andere Art / beredet und verleitet / eben so wenig zu halten; weilen verständige gewissenhafte Weiber / Dinge / die ihnen zu wissen nicht gebühren / auch alsdann / wanns die Männer ihnen schon offenbaren wolten / nicht einmal annehmen solten.

§. 7. Diese Ehrerbietung führet drittens den Gehorsam mit sich. Das Haupt muß die Glieder regieren / die Glieder aber / die unter dem Haupt stehen / müssen dem Haupte unterthänig u. gehorsam seyn. Also / weil der Mann des Weibes Haupt ist / so ist sie schuldig dem Manne gehorsam zu seyn in alle Dingen / die an sich nit unrecht und wider Gott sind. Darum / so der gottlose Ehe-Mann seinem Weibe etwas unrechtes / das wider Gott ist / zumuthen und befehlen wolte / so würde sie sündigen / wo sie ihm zu Gefallen thäte / und in solchem Gehorsam ihren Mann Gott dem Herrn selbst vorsetzte / und ihn solcher Gestalt zu einem Götzen machte. Ausser diesem Fall ist sie ihm in ihrem ganzen Leben / und namentlich in der Haushaltung zu gehorsamen / so uneingeschräncket verbunden / daß sie ihr darinnen keine Meisterschaft nehmen oder meinen muß / daß es nach ihrem Kopf herum gehen müsse. Dann ob Ehe-Leute schon das meiste in der Haushaltung mit beiderseits gepflogenen Rath zu thun haben / und also das Weib / wo sie siehet / daß eine Sache besser angegriffen werden mögte / ihre Gedanken und Meinung auf bescheidene Art ihrem Manne vorstellen kan / so soll der Mann doch immer der erste bleiben / der zu befehlen hat / der Gehorsam aber gehöret dem Weibe. Dem zuwider solle sie nicht eigensinnig und halsstarrig auf ihrem Sinne bestehen / dem Manne nicht trozig und widerspenstig widerbellen / und das letzte Wort überall zu behalten begehren: So es ihr aber geriethe / daß sie es behielte / soll sie es ihr zu schlechter Ehre ziehen / sondern gewiß glauben / daß es ihr viel rühmlicher und löblicher anstehen würde / so sie dem Manne auch in denen Dingen / darinnen sie ihre Meinung für besser hält / weichen / und in desselben Weise bereits angewiesener Massen in billigen Dingen sich gedultig schicken wird.

§. 8. Die noch übrige Pflichten stellen wir der Haus-Mutter in der so weit in der Haushaltung um sich greifenden Betrachtung vor / nach deren sie viertens des Mannes Gebäiffin seyn soll. Dieser Pflicht gemäß soll sie alle ihr zukommende Haus-Geschäfte wol und sorg-

iten ist ge-  
mern / daß  
er in den  
heiten be-  
schafft ge-  
nese Frey-  
/ als zum  
on zu lesen  
it welchen  
Ref. Nor.  
Ref. Nor.  
antia Juris,  
schädlich. v.  
de Pfand-  
ugs-Recht  
rden / und  
lesen. Be-  
gii Cert-  
gul. cent. 5.  
freyheiten/  
in acie mu-

e Pflichte/  
ie abermal  
henden Ca-  
ilt auch hie-  
: Welche/  
inner neben  
oder Ehe-  
Mann oder  
/ und über  
gebe Ursach  
eye Reden/  
n Umgang  
Maul nicht  
so bald den  
seyn müssen  
dem Weibe  
Mann mit  
ndern einen  
rlichen Go-  
en außlädet/  
gibt.

sey und bo-  
dem Man-  
herlich mit  
von ihm ge-  
e und Ver-  
Hergen soll  
n / und in al-  
weisen / und  
gesunde oder  
n. Dabey  
nahl / wann  
ihm ein Un-  
t bescheid-  
genheit / des-  
wegen

fähig bestellen: Was der Mann erwirbt / solle sie unter kluger Aufsicht zu rathe halten / und nützlich zur Aufnahme der Haushaltung anwenden. Sie soll gute Ordnung im ganzen Hause halten: Die Tische mit sauber und wolgeschickten Speisen nothdürftig versehen; ihres Mannes Kleider sauber halten / ihre Haus-Apotheken / so klein sie auch ist / mit Haus-Arzneyen nothdürftig versehen. Insonderheit soll sie sich zu sorgfamer Erziehung der Kinder / ihrem Manne die hülfliche Hand bieten; wie sie denn bey denselben / so lange sie noch klein und unter ihrer Aufsicht sind / mehr als der Vatter bey so vielfältigen Umgang mit ihnen auszurichten vermag / da sie hingegen / wann nun deren Jahre zu nehmen / unter des Vatters Erziehung völlig treten. Deswegen dann auch eine vernünftige Mutter / denselben hierzu einen Vatter zu sparen und bey Kräften zu erhalten / diese erste Erziehung desto williger und bescheidlicher von dem Vatter auf sich nehmen wird. Sie soll um Friedens willen / und dem Manne den Kopf nicht zu verwirren / schlechte geringe Dinge / die etwan das Gefinde betreffen / und sie selbst abhandeln und vergleichen kan / vor den Mann nicht bringen / allermeist da sie ihn zum Zorn geschwind auf / und geneigt zu seyn / weiß. Wovon alles und jedes insonderheit zu erzählen / zu weitläuffig und unmöglich / die Haushaltung selbst aber an die Hand geben wird.

§. 9. Sie wird aber nimmermehr des Mannes Gehülffin seyn können / wo sie **hoffärtig / müßig /** und in Widerwärtigkeiten **verzagt** oder sonst **unleidsam** ist. Es sind Weibs-Bilder / wie insgemein schwächer am Verstande / also auch mehr zu dem **Kleider-Pracht** / welcher wol gewiß eines der thörichten Laster ist / insgemein geneigt; da will der Stolz und Fürwitz alle neue Moden u. Form nachmachen / der Mann wird täglich um Geld angelauffen / sollte er auch darüber von seinen Creditoren alle Stunden gemahnet und geplaget werden / und in der Nahrung vieles verderben und zu Grunde gehen müssen; daß daher Hr Colerus libr. I. c. V. ein solches Weib fundi sui calamitatem / seiner Nahrung Unglück nicht ohne Grund nennet / da man zuletzt weder zu beißen noch zu brocken behält. Sonderlich so der Mann solcher fürwitzigen Thorheit selbst durch die Finger siehet / und den **D. Stes Mann** hausen läßt. Was aber hie von Kleidern und köstlichen Geschmuck geredet wird / solches ist gleichfalls von einem **grossen prächtigen** und dabey **kostbar ausgeputzten Hause** zu verstehen. Verständige häusliche Weiber / ob sie sich schon einer sauberen erbaren Kleidung beflüssigen / haben an solcher Thorheit eine Abkehr / und sind viel zu klug / daß sie das Geld / davon man hausen sollte / auf **lose Lumpen** / die nach einem Jahr entweder verschliffen oder sonst in Abgang gerathen sind / oder auch auf einen **prächtigen Stein-Hauffen** wenden solten: denn sie verstehen und erkennen / daß der Schmuck / so in Kleidern besteht / der geringste seye / (weil sonst alle reiche Märrinnen vor den tugendsamen Weibern den Vorzug haben würden) sondern in der Gottesfurcht und andern Tugenden / die da unverändert ewig wahren / bestehen müsse.

§. 10. Weil auch der **Müßiggang** / welcher sich mehrentheils zu der Hoffart gesellet / so viel Böses lehret / dabey müßige Hände / müßige Zähne in der Haushaltung geben / so soll ein häuslich Weib darinn allezeit **arbeitsam** gefunden werden / und Schnecken-Aet an sich nehmen / daß sie sich lieber daheim als in andern Häusern finden lasse. Sie soll nit denken / weil der Mann das Weib obbesagter Mafsen zu ernähren schuldig / daß sie deswegen gar müßig gehen / und dabey so viel / als sie zu verthun Lust habe / verthun möge. Denn weil sie des Mannes Gehülffin heißet / so soll

sie ihm nicht nur essen / sondern auch arbeiten helfen: Will sie es nicht thun / so hat der Mann sie dazu ernstlich anzuhalten / ein Göttliches Recht. Was rechtschaffene Weiber sind / die erkennen sich von selbst in der Liebe gegen ihre Männer schuldig / daß sie dieselbe / nach dem Exempel des Weibes Tobia / auf den Fall / da sie etwan durch Kranckheiten / oder Alters wegen elend / und Brod zu erwerben unvermöglich werden solten / nach Möglichkeit zu ernähren / sich nicht beschwehren solten.

§. 11. Endlich erfordert auch ihre Pflicht / daß sie nicht **schüchtern** und **unleidsam** seye / und so gleich / wann einige Noth / es sey an Kindern / oder Vieh / Brand / Mißwachs / Vieh-Sterben und dergleichen in der Haushaltung angehet / verzagen wolle / daß der Mann genug an ihr zu trösten hat / und an statt daß er durch des Weibes Beständigkeit in dem Vertrauen auf Gottes Bestand gestärket werden solte / durch solche **kleinmüthige Zeit** oft selbst weich und verzagt gemacht wird. Namentlich soll sie dasjenige leiden / und die Beschwehlichkeit / die ihr Gott selbst bey ihrer **Schwangerschafft** und **Geburt** der Kinder und deren mühsamen Erziehung aufgeleget hat / mit Gedult ohne Murren auf sich nehmen / und ferne seyn lassen / daß sie um deswillen ihrem Manne murrig begegnen / und weil sie sich an Gott nicht rächen kan / an ihm sich unverantwortlicher Weise zu rächen / sich unterstehen wolte.

§. 12. Zum Beschluß dieses Capitels sollen alle Ehe-Weiber insgesammt erinnert seyn / daß sie diese Pflichten alle zusammen als allgemeine durchgehende **Schuldigkeiten** / die sie ohne Absicht auf **Alter / Vermögen /** und **Stand** ohn Unterscheid zu deren Übung verbinden / ansehn müssen. Die allerreichste Frau / die den ärmsten Mann genommen hat / ist denselben so wol zu lieben / zu ehren / und ihm unterthänig zu seyn schuldig / als die ärmste / denn ob sie schon Geld hat / so kan doch solches seiner Herrschafft / die ihm Gott selbst über das Weib gegeben hat / nichts benehmen / sondern sie gilt mehr als all ihr Geld. Hiernach haben sich **junge und vornehme Frauen** / welche alte und ihrem Herkommen nach in der Welt nidrige und gering geachtete Männer genommen haben / ebenfalls zu achten. Auch diejenige Weiber / die **so unglücklich sind** / daß sie von ihren Männern hart traktiret / und mit allerley Drangsalen gedrängt werden / sollen hie gedencen / daß sie gleichwol ihre Männer seyn / und eben deswegen / weil sie es seyn / sich zu diesen Pflichten in Gedult verbunden erkennen. Wiedererschelten / wieder schlagen / dem Manne in die Haare gehen / oder gar davon lauffen / will die Sache nicht ausmachen: Sondern der beste Rath ist / schweigen / nachgeben / und zu gelegener Zeit den Mann freud- und beweglich ermahnen / und da es aufs äußerste kommt / verständiger Christlicher Leute Rath und Hülffe bescheiden und vernünftiglich gebrauchen / ob er hierdurch gebessert / und ihr einigerley Massen Ruhe geschafft werden mögte. Es werden aber vernünftige Weiber / diese Schuldigkeit selbst willig und ungezwungen abstaten / wann sie nur betrachten / daß solche alle insgesammt also bewandt sind / daß sie nicht allein ihrer Männer / sondern auch zugleich ihr eigenes Beste / als welches nach obgesetztem Grunde ein gemeinschaftliches Gut ist / aufs beste befördern können.

## Rechts-Anmerkungen.

§. 4.

**W**il in diesem Absatz viel von der Ehr und Ansehen / welches das Weib von dem Mann bekommt / gehandelt wird: Als läßt sich hier nicht uneben diese Frag

Er ag erd  
Ehe erz  
ehrlüche  
verheur  
Welche  
te sie mit  
durch die  
ihres M  
de Senat  
nach Aut  
qui fil. sin  
Meinung  
angiehet  
Eheineh  
zu dähne  
nem sold  
ihre Be  
kömme al  
zum Na  
Vatter  
wird die  
muel. Se

§.

**W**er  
ber  
als zu sel  
Statut.  
mäßige  
das erst  
mit alle  
Add. La  
Dill. de.  
ramen  
Weib o  
zu suche  
rung /  
von den  
de restit  
thane C  
befinde  
und B  
In wel  
schaffet  
ner S  
7. C. d  
& Joh.  
Dann  
Mann  
Gott  
nünst  
Eclaw  
traute  
7. W  
Grund  
Bahn  
wäre  
man  
ner die  
Hoelt  
§. mal  
tortur  
f. Inst

§.

Frage erörtern: Ob ein von ihren Eltern ausser der Ehe erzeugtes Weib / wann dasselbe sich an einen ehrlichen / und in hohen Würden stehenden Mann verheuratet / durch solche Ehe legitimiret werde? Welche Frage ersten Anblicks das Ansehen hat / ob könnte sie mit Ja beantwortet werden / in Erwägung ein Weib durch die Verehlichung / aller Ehr / Würden und Ansehen ihres Manns theilhaftig / per. l. 13. C. de dignit. & l. 8. ff. de Senator. Ja / was noch mehr / alle Macul und Flecken / nach Ausfag der Canonischen Rechten / in cap. tanta. X. qui fil. sint. legitim. dadurch abgewischt wird / und dieser Meinung ist der Jurist Angelus, welchen Philippus Decius anziehet / in l. 2. n. 4. in f. ff. de R. J. Alleine weil diese Theilnehmung über die Zulassung der Befehle nicht hinaus zu dähnen / in denselben aber nirgends zu befinden / daß ein solchem Weib / welches unehlich geböhren / durch ihre Verheurathung die Macul ihrer unehlichen Geburt könne abgewischt werden / zugeschworen / daß solches zum Nachtheil anderer aus rechtmässiger Ehe von ihrem Vater erzeugten Kinder / geschehe / vid. Nov. 89. c. 9. als wird diese Frage vielmehr mit Nein entschieden. Conf. Samuel. Stryck. in vl. modern. Pandect. Lib. 1. Tit. 6. §. XX.

### §. 5. Wir reden aber nur von solchen Fehlern.

Wiewol dem Mann die Züchtigung über sein Weib unbenommen / ja vielmehr in den Rechten zugelassen ist / als zu sehen ex Nov. 117. cap. 14. ibique Gotofr. in not. Add. Statut. Hamburg. p. 4. act. 48. rubr. welchen Personen mässige Züchtigung erlaubt seye; so muß doch dieselbe vor das erste aus rechtmässiger Ursach / und dann auch mit aller Maß und Stimpff geschehen / per citat. text. Add. Langenbeck. Diss. de Castigat. moder. cap. 2. & Stryck. Diss. de Alapa cap. 2. n. 20. Widrigen Falls / so die Träumen des Manns zu groß und unmässig / würde dem Weib allerdings frey stehen / an gehörigen Orten Hülffe zu suchen / und dinstfalls genugsame Caution und Versicherung / sie nicht mehr inskünftige so tyrannisch zu tractiren / von dem Mann zu prätendiren / juxta gloss. in cap. 8. X. de restitut. spoliat. oder / so sie vermeint / daß ihr durch sothane Caution nicht genugsam gerathen seye / nach Guts befinden der Obrigkeit / gar um die Scheidung zu Tisch und Bett anzuhalten / per cap. 13. in f. X. de restit. spol. In welchem Fall ihr der Mann ihre Unterhaltung zu verschaffen schuldig / angesehen er durch seine Schuld zu sothane Scheidung Ursach gegeben. Vid. Cyn. & Bald. in l. 13. C. de Neg. gest. Add. Hieron. Schurff. conf. 42. cent. 1. & Joh. Schneidew. ad Tit. Inst. de Nupt. p. 4. n. 15. & seqq. Dann obgleich dargethaner Massen / das Weib dem Mann unterworfen / so darf er sich doch solcher ihm von Gott eingeräumter Gewalt nicht mißbrauchen / in vernünftiger Erwägung / daß er mit ihr nicht als mit einer Sclavin oder Unmenschen / sondern als seiner ihm anvertrauten Gehülffin umgehen müsse / V. omnino I. Petr. 3. v. 7. Weshwegen das unnütze Geschwäg dereremigen in Grunde zu verwerffen / welche diese Meinung auf die Bahn zu bringen / als ob die Weiber keine Menschen wären / keine Scheu getragen / davon zu sehen Bruckmann. de differ. utriusque sex. p. 1. pr. membr. 3. art. 1. Falkner diff. de mulier. earum jur. cap. 1. §. 10. Francisc. Henr. Hoeltichius. in quaest. femina non est homo. Joh. Fab. in §. mascul. n. 3. l. de nupt. Guid. de Suzar. in tr. de indic. & tortur. n. 11. & Cujac. 6. O. 21. sed vid. Joh. Harppr. ad §. 5. Inst. de publ. jud. n. 9. & mult. seqq.

### §. 6.

Die Weiber sollen nicht allein in die Verrichtungen und Ampts-Geschäften ihrer eigenen Männer im ge-

ringsten sich nicht einmengen / sondern auch von allen dergleichen Sachen / so den Männern insgemein allein zustehen / sich gänglich enthalten / eingedenck / daß solches mit ihrem Geschlecht nicht übereinkomme. Und so die Männer solches zugeben / lassen sie dadurch ihr Gewissen nicht unbesleckt / daher D. Arnold. Menger. in scrutin. conscient. cap. 10. q. 67. recht urtheilet / daß ein solcher Frauens Anecht / Weiber-Manne und Sie-Mann mit Verlassung seines ihm von Gott verliehenen Rechts / in seinem Gewissen vor Gott straffbar / und keineswegs zu entschuldigen seye. Welchem zu folge dann die Römische Rechte mit gutem Fug den Weibern alle Verwaltung der öffentlichen und männlichen Aemter verboten / so / daß sie Vermög dieses Rechtes kein Richterliches Amt versehen / v. l. 2. ff. de R. J. & l. 12. §. pen. ff. de Judic. noch mit advocir-oder procuriren umgehen / v. l. 1. §. 5. ff. de postul. & l. 41. ff. de procur. willführliche Sachen auf sich nehmen / v. l. f. C. de recept. noch andere Dinge / so den Männern allein zukommen / verrichten können / gleichwie weitläufftig zu sehen bey den Commentatoribus ad L. 2. ff. de R. J. insonderheit aber bey Jacob. Gorch. Philipp. Matthei. Decio. Schilt. und noch mehr anderen. In Erwägung aber keine Regul anzutreffen / welche nicht ihren Abfall hat: Also muß hier dieses noch angemercket werden / daß es eine andere Bewandnus habe mit denjenigen Frauens-Personen / welche von Fürstlicher und anderer hohen Geburt herkommen / und ganze Länder und Provinzen erblich übernehmen / angesehen dieselbige nach dem Lauff der täglichen Erfahrung / heut zu Tag eben dergleichen Dinge verwalten / welche den Weibern niedrigen Herkommens untersaget sind; und dieses darum / weil man sich zu denselben / indem sie mit ihren Råthen versehen / so leicht keiner solchen weiblichen Schwachheit / als bey anderen / zu befahren hat / gleichwie bezeuget Modest. Pistor. Resp. 7. n. 7. Conf. c. 4. ibique Canonist. X. de arbit. c. 43. de Elect. in 6. Junct. cap. 12. ibique Barbof. X. de major & Obed. & Rec. Imp. de anno 1544. §. aber ein jeder Prælat. Prælatin. 60. Add. Carpz. Jpr. for. p. 2. c. 15. d. 9. Struv. S. J. F. c. 5. aph. 3. n. 1. & Tob. Paurmeist. Lib. 2. de Jdict. c. 10. n. 10.

### §. 9.

Wie sich die Weiber / und nechst denselben ein jedweder seinem Standt gemäß / in Kleidern aufführen und verhalten soll / davon besitze Reformat. guter Policey zu Augspurg aufgericht de anno 1530. sub. Tit. von unordentlichen und köstlicher Kleidung. Item Policey-Ordnung zu Augspurg de anno 1548. und zu Franckfurt de anno 1577. unter eben dieser Überschrift. Conf. Chur-Bayerische Policey-Ordnung §. 7. rubr. von unordentlicher köstlicher Kleidung / und dergleichen Überfluß / & M. Ellingers Alamodischer Kleider-Teufel.

### §. 10. verf. Daß sie dieselbe nach dem Exempel zc.

Obgleich dieser Fall nicht öftters vorzukommen scheinet / daß das Weib den Mann ernähret: Jedannoch aber / wann der Mann durch unversehene Zufäll in Abnehmung seiner Nahrung kommt / will dem Weib aller dings gebühren / ihn mit notwendigen Nahrungs-Mitteln von dem Jhrigen an die Hand zu gehen / in Erwägung sie mit ihrem Mann alles Glück und Unglück zu theilen schuldig / per l. 22. §. 7. ff. fol. matrim. arg. l. 1. & avth. seq. C. unde Vir & Uxor. Add. Schurff. Conf. 80. cent. 1. Bartol. de aliment. n. 49. Surd. de aliment. tit. 1. qv. 35. n. 5. & seqq. Carpz. Jpr. for. p. 3. c. 25. def. VII. Mart. Coler. Lib. 1. de aliment. cap. 12. & Schilt. Inst. Jur. Can. L. 2. §. 2. sit.

sit.

em: Will ich angene Weibe gegen in Erem an durch Brod zu öglichkeit

daß sie ich/wann Brand/ er Haus- nn genug des Weibes Bep- mürhig- Namens- hkeit / die und Ges- ung auf- nehmen/ n Manne cht rächen chen / sich

n alle Eho- Plichten schuldigkei- gen / und den / anse- n ärmesten / zu lieben / / als die och solches das Weib : gilt mehr : vornehm- nach in der genommen Weiber / die n hart tract werden / inner seyen/ n Plichten en / wieder- der gar das sondern der legener Zeit und da es sicher Leute sich gebraue- ley Massen e vernünfti- ungevoun- che alle ins- ihrer Mån- als welches des Gut ist/

n.

nd Ansehen/ kommt / ge- uneben diese Frag

it. XI. §. 13. so gar / daß bisweilen ihre Güter / wann sie vielleicht zum Haushalten untüchtig / zu diesem End sequetret / und einem andern Unpartheyschen eingehändiget werden / damit aus denselben die Nahrungs-Mittel desto flüglicher gehoben werden mögen / gleichwie bezeuget Andr.

Gail. 2. O. 83. n. 18. Ob aber dieses sich ebenmäßig also verhalte / wann der Mann durch seine eigene Schuld um das Seinige gekommen / davon besitze Petr. Müller, ad Struv. Ex. 30. thel. 78. lit. D. n. 12. in fin.

## Das VII. Capitel.

### Von derer Eltern Pflichten / die sie ihren Kindern insgemein schuldig sind.

#### Inhalt.

§. 1. Der Haupt-Zweck des Ehestandes/die Erzielung und Erziehung der Kinder. §. 2. Wer unter den Namen der Eltern gebühret. §. 3. Gottseligkeit derselben. §. 4. Deren Liebe gegen ihre Kinder. §. 5. Die Aufzucht derselben. §. 6. Notdürfftige Unterhaltung. §. 7. Sorge für ihre Gesundheit. §. 8. Anführung zu einer gewissen Lebens Art. §. 9. Beförderung zum Ehestande. §. 10. Sorge zu ihrer Seelen Wohlfahrt. §. 11. 12. 13. Hindernisse bey dieser Erziehung. §. 14. Gebührende Zucht und Straffe an den Kindern. §. 15. 16. 17. 18. Regeln/so hiebey in acht zu nehmen.

#### §. 1.

**I**n hieher haben wir den Haus-Vatter in der Gesellschaft mit seinem Weibe und dem Wechsel-Gebühren betrachtet. Der Haupt-Zweck aber des Ehe-Standes ist vermöge Göttlicher Stiftung die Erziehung der Kinder / womit Christliche Eheleute nicht allein das menschliche Geschlecht erhalten und die Welt mit Leuten füllen / sondern vornemlich die Kirche Gottes mit Christen mehren / und folglich nachmals den Himmel bauen sollen. Da es denn Christlichen Eltern in ihrer an sich mühsamen Haushaltung die allersüßeste Vergnügung geben kan / so sie von ihrem Fleisch und Blut (denn anderst sollen sie ihre Kinder nicht ansehen) die Hoffnung schöpfen / daß solche in ihren Kindern ihren Gott hie und dormalens dort in der himmlischen Glori preisen / dabey auch zugleich ihre Sterblichkeit in denselben verewigen / und künftig in denselben wieder-gebohren werden können. Weil es nun hiezu nicht genug ist / daß Eheleute ihren Kindern im Segen Gottes ihr Leben und Wesen gegeben / und zu Eltern geworden sind / sondern auch ihr Amt in Erziehung derselben / als der theuersten Pfänder Göttlichen Paradiesischen Segens / denen in der ganzen Haushaltung an Würden keine Kleinodien zu vergleichen / väter- und mütterlich anwenden sollen / so erfordert auch hiebey die unvermeidliche Noth / daß so wol denen Eltern als Kindern ihre Lectiones und Wechsel-Gebühren vor Augen gestellet / und sie auch in diesem höchst-wichtigen Stück zur Haushaltung vorbereitet werden mögen.

§. 2. Wir legen aber hiebey voran zum Grunde / daß / ob wir schon die natürliche Eltern / leibliche Väter und Mütter zum fördersten hie verstehen / wir gleichwol diejenige / die einiger Massen der Eltern Stelle vertreten / hiemit nicht ausgeschlossen haben wollen / daß zugleich auch Stief-Eltern und Vormünder ihre Pflichten / die sie ihren Stief- und Pflege-Kindern schuldig sind / hie nicht solten finden können. Denn wozu natürliche Eltern die Natur selbst antreibt / dazu soll einen jedweden Stief-Vatter oder Mutter / die eheliche Pflicht verbinden / in welcher sie mit des Stief-Kindes natürlichen überbliebenen Vatter oder Mutter ein Fleisch geworden / und deswegen demselben gleiche Treu beweisen sollen / als wäre es ein rechtes Kind. Vormünderen aber soll ihr Amt

selbst / darcin sie ihren Pflege-Kindern väterlich vorzustehen / von Gott und ihren Obren gesetzt sind / denen sie ihre Treu auch selbst angelobt / zu väterlicher Versorgung zu verpflichten kräftig und beweglich genug seyn. Wir verstehen aber alle Eltern ohne Unterscheid / sie mögen geringe / arme / oder fürnehme reiche Leute seyn. Denn ob man schon jene geringe arme Eltern aus Noth zu getreuer angelegener Erziehung ihrer Kinder deswegen verpflichtet achten mögte / damit / weil sie ihnen keine / oder doch nur kleine Mittel sich zu nähren hinterlassen könnten / sie deswegen ihre Kinder etwas lernen lassen müsten / daß sie ihr Brod gewinnen könnten: So sollen doch fürnehme reiche Eltern so wol als jene zu allen hiernächst folgenden Elterlichen Pflichten sich verbunden achten: Indeme ihre Kinder nicht besser als jener von Natur / sich auch daher selbst so wenig als jene ziehen können: Ja so bald sie sich reich zu seyn mercken / viel frecher und muthwilliger sind; und so viel fürnehmer sie vor jenen sind / auch so viel mehr Schadens und Unglücks in der Welt anrichten können.

§. 3. Die erste Pflicht die Eltern ihren Kindern schuldig sind / ist die wahre Gottseligkeit / welche der wahre Grund ist / worauf alles / was Eltern den Kindern schuldig seynd / beruhen muß. Diese sollen sie nicht allein durch goetzelige Ermahnungen / sondern züförderst mit ihren eigenen Exempel / so gleich in den ersten Jahren ihrer zarten Kindheit in sie drucken / und hiebey so viel forsätzigern Fleiß anwenden / so viel mehr die Kinder in solchen Jahren um sie sind / und solcher Umgang den kräftigsten Eindruck in die zarten Gemüther / die einem Wachs gleich seynd / zu geben vermag. Es ist einmal der Jugend an ihren gutem Exempel / als welches denen Vermahnungen erst den rechten Nachdruck geben muß / am meisten gelegen. Da hingegen an denen Kindern / die an ihren Eltern das ärgerliche Leben / wie sie sich zum Exempel selbst in den Haaren ligen / sich zanken und schmeissen / fluchen / sauffen / und andere Bosheiten / sehen / und dabey auf die Gedanken gerathen / daß es den Eltern selbst um Gott nicht sonderlich zu thun seyn müsse / mit blossen Vermahnungen selten was rechtschaffenes ausgerichtet wird: Vielmehr aber / weil sie dabey auf die Gedanken gerathen müssen / es sey mit allen / was die Eltern in der Gottseligkeit mit ihnen vornehmen / nur eine Comödie und ratio statas / indem sie dasjenige / wozu sie von ihnen angetrieben werden / selbst nicht thäten / und es daher wahrhaftig selbst nicht glauben müsten: So wird der Saame des Atheismi und Gottes-vergeßener Ruchlosigkeit solcher Gestalt so tieff in sie gestreuet / daß ihnen aus solcher Gottlosigkeit / wie es die betrübte Erfahrung gibt / oft ihr Lebenlang nicht mehr zu helfen ist. Wobey die Gefahr noch viel gefährlicher wird / wo Eltern ihre Kinder noch über dis / so gar mit Worten zu Sünden anreizen und weisen / und ihnen die Laster / als wären sie Tugenden / anpreisen; Z. E. Sie solten sich nichts nehmen / und von niemand unrecht thun lassen / sondern sich tapffer wehren / widerstehen / und sich herum schmeissen / um damit zu zeigen / daß sie keine feige

feige Meinen und verzagte Tropfen / sondern als tapffere Leute gehalten werden mögten: Auch noch wol dabey ihr eigen Exempel / daß sie es in ihrer Jugend auch also gemacht / und dabey noch diese und jene Thaten vollbracht hätten / vorzustellen keinen Scheu tragen.

§. 4. Auf diesem Grunde soll die andere Pflicht der Eltern stehen / nach deren sie ihre Kinder zu lieben schuldig sind. Womit wir aber nicht nur die **allgemeine**, die ein jeder seinem Nächsten schuldig ist / sondern eine **viel genauere Liebe** verstehen / darinn sie ihre Kinder als ihr eigen Fleisch und Blut / oder als einen Theil ihrer selbst / in denen sie auch nach dem Tod leben / lieben sollen. Diese Liebe ist denen Eltern von Gott in der **Natur** selbst **eingepflanget** / so gar / daß man auch deroelben Fußstapfen und Bilder / in den unvernünftigen und grimmigsten Thieren wahr nimmt / und daher die Natur selbst in denen Eltern getilget / oder doch gar verwildert seyn muß / die ihre Kinder umbringen / oder auch da ihnen Gott deren mehrere beschehret / sich über solche Geschenke beschweren / und ihnen wol gar den Tod wünschen ; aber dabey ihre **Liebe** / **Vergessenheit** / **Unglauben** / **Misstrauen** und **Undankbarkeit** gegen Gott / verrathen / und sich zugleich des Elterlichen Namens unwürdig machen. Nachdem aber die natürliche Liebe / wegen der allgemeinen Verderbnus der Natur / nie so rein ist / daß ihr nicht vielerley unordentliche sündliche Absichten anleben solten ; so muß sie durch das Christenthum hievon gereinigt / und in rechte Ordnung gestellet werden / daß sie nicht mehr eine **bloße natürliche** / viel weniger eine **fleischliche** / sondern eine **Christliche Liebe** heißen möge. Wie nun Eltern wissen / daß ihre Kinder neben dem **Leibe** auch eine **unsterbliche Seele** haben / die so wol der Verdammus als Seeligkeit fähig ist / also soll auch ihre Liebe nicht bloß und hauptsächlich dahin gewandt seyn / daß sie nur ihr zeitliches Glück in der Welt finden / und darinnen zu grossen Leuten werden mögen / dann also lieben ungläubige Heyden ihre Kinder eben so wol auch : Sondern sollen fürnehmlich dahin sorgfältig bedacht seyn / wie sie **rechtschaffene Christen** und zur rechten wahren zeitlichen und zugleich ewigen Wohlfahrt solcher massen gebracht werden mögen. Darum es vielmehr eine **Affen-Liebe** und **thörichte Zuneigung** ist / die in der That eher ein **Haß** / als wahre Liebe heißen soll / wo Eltern sich an ihren Kindern allerley Laster und Untugenden gefallen / und ihren eigenen Sinn und Willen darinnen so erstarren und verstärken lassen / daß sie hernach / weil ihre Bosheit solcher Gestalt stärker als ihre väterliche Gewalt geworden ist / kaum etwas gutes an ihnen mehr auszurichten vermögen.

§. 5. Aus der Liebe fließet drittens die **Auferziehung** / welche wir denen Eltern in denen unterschiedlichen / hienächst folgenden Stücken zu ihren Betracht- und Übungen vorstellen. Weilen dann die Kinder durch ihre Eltern ihren Leib und Seele und mit denenselben ihr Leben von Gott erlanget / so sind sie ihnen auch solches Leben nach allen ihren Vermögen zu **erhalten** schuldig. Erstlich sind sie ihnen die **Nahrung** nach allen Vermögen so lange zu verschaffen schuldig / als lange sie noch mit ihrer Arbeit selbst nichts verdienen können. Hiezu treibt sie die Natur selbst an / wie man denn an denen unvernünftigen Thieren und Vögeln siehet / daß sie ihre Jungen / ehe sie sich selbst nähren können / ohne die äußerste Noth nicht verlassen ; sondern mit ihrer Milch aufsäugen / oder sonst ihrer Art gemäß ihre Nahrung ihnen zu schaffen keine Sorge sparen. Hiebei mögen nun die Mütter selbst bedenken / obs ihrer natürlichen Liebe und Mutter-Pflicht gemäß sey / wann sie ihren Kindern ohne Noth (dann die augenscheinliche Noth ihr auch hierinn kein Befehl geben läset) die

mütterliche Nahrung / die ihnen von Gott durch die Natur hiezu gegeben / und deren ihre Frucht im Mutter Leibe gewohnt ist / aus einer bloßen Zärtlichkeit / um keine Beschwärde mit ihnen zu haben / hingegen ihrer Gemächlichkeit im Schlaffen / und derer Ergötzlichkeiten bey Gesellschaften zum Spielen und andern Kurzweilen und unnützen Zeit-Verzierungen desto ungehinderter abwarten zu können / vorenthalten / nicht anderst als ob ihr die Brüste bloß zur Zierde / nicht aber zur Unterhaltung ihres Kindes von Gott in der Natur gegeben wären : An ihrer statt aber sie durch Säugammen / die mehrmals und gemeinlich freche unzuchtige und oft dabey ungesunde Dirnen sind / aufsäugen lassen : Damit aber nicht allein einen Theil ihrer kindlichen Liebe gegen sich / und zwar so viel als sie den Säugammen davon zu wenden / zur verdienten Straff ihrer Hart Sinnigkeit als nur halbe Mütter verlieren ; sondern auch die Kinder so manche böse Unart und zugleich unheilfame Krankheiten von denenselben annehmen / und mit der Milch in ihre Natur verwandeln / welches zusamt der Gefahr / die auf solche unnatürliche Ausdörrung der Milch zu folgen / und oft in Echärt- und Entzündungen / Geschwären und Krebs / Schäden auszufchlagen pflegen / auf solcher Mütter unverantwortliche Verantwortung nothwendig ankommen muß. Wo aber eine Mutter Krankheit oder anderer Zufälle wegen ihr Kind selbst nicht stillen könnte / so müste sie sich entweder beyzeiten und voran um eine gesunde und Christliche Säugamme bewerben / und deswegen / so es immer möglich / lieber ein ehrliches Eheweib / als eine ledige leichtfertige Dirne dazu gebrauchen ; oder in Ermanglung derselben / (welches auch der Edle Herz von Helmont im Tractat de ortu medicinae der Gesundheit des Kindes weit dienlicher als die Milch hält) durch eine aus Semmel / Bier / Honig oder Zucker / abgekochte Nahrung aufziehen : Deren Bereitung wir unten an ihrem Ort / da wir von der Arzney handeln / beschreiben werden.

§. 6. Nachmalen liget den Eltern ob / daß sie denen Kindern ihre **nothdürfftige Unterhaltung an Kleidung** / und was sonst hieher gehöret / so lange verschaffen / bis sie **erwachsen** sind / und so viel / damit sie sich selbst erhalten mögen / gelernt haben. Wann wir aber disfalls nur von **nothdürfftiger Unterhaltung** reden / so widersprechen wir hiemit zugleich vor den schädlichen Mißbrauch vieler Eltern / die ihre Kinder zu **niedlichen Bislein** und **Kostbaren Kleidern** zu ihrem augenscheinlichen Schaden angewöhnen / auch ihnen hiezu noch Geld nach deren eigenen Gefallen / nicht viel besser / als mit einem scharffen spitzigen Messer damit zu ihrem Verderben umzugehen / in die Hände lassen. Dieser Pflicht nach sind Eltern schuldig / daß sie in der Haushaltung nichts **üderlicher Weise** verthun / sondern alles zu **rathen halten** / fleißig arbeiten / und ihres Berufs abwarten / damit sie ihren Kindern ein Stück Brods erwerben / und so viel ersparen mögen / davon sie auch auf den Fall / da sie ihnen frühzeitig absterben / und sie als kleine unerzogene Waisen hinterlassen solten / ehrlich können erzogen werden / und andern zu keiner Last vor den Thüren bettein / oder auch denen Armen-Häusern zu ihrer eigenen Schande im Grabe / heimgehen müssen. Doch sollen sie deswegen Armen das Thierge von dem Thirigen zu geben nicht unterlassen / viel weniger bey **Geiz** und **Unrecht** ihren Kindern viel **Guts zusammen scharren** / welches ihnen doch wegen des daran haftenden Zuchs entweder unter den Händen zerrinnen / oder aber eine Gelegenheit und Ursach zu mancherley Unglück in der Welt werden müste.

§. 7. Nachdem auch gesunde Kinder / die ohne Gebrechen gebohren werden / das theueste Kleinod sind / das Eltern

Eltern

mäßig also  
Schuld um  
Müller, ad

ch vorzust  
/ denen sie  
e Vorforge  
t. Wir vers  
hgen gerin  
Dem ob  
Noth zu ge  
wegen vers  
keine / oder  
en könnten/  
üsten / daß  
fürnehme  
ichst folgen  
: Indeme  
ch auch da  
bald sie sich  
illiger sind;  
so viel mehr  
können.  
ndern schul  
e der wahre  
ndern schul  
allein durch  
derst mit ih  
Jahren ihrer  
viel sorgfälti  
r in solchen  
räftigsten  
tem Wachst  
der Jugend  
dermahnun  
meisten ge  
ihren Eltern  
selbst in den  
hen / sauffen/  
die Gedan-  
Gott nicht  
mahnungen  
: Vielmehr  
hen müssen/  
tseligkeit mit  
io status, in-  
trieben wer-  
hafftig selbst  
des Atheismi  
cher Gestalt  
hottlosigkeit /  
e Lebenlang  
noch viel ge-  
über dis / so  
eisen / und ih-  
preisen ; Z.E.  
hand unrecht  
schelten / und  
daß sie keine  
feige

Eltern in ihrer Ehe von Gott haben können / so sind sie denenelben ferner schuldig / daß sie auf ihre Gesundheit sorgfältig acht haben / damit sie nicht aus Mangel der Warte zu gebrechlichen Menschen und armseligen Krüppeln werden müssen / die hernach ohne Wehemuth und Seuffzen disfalls an ihre Eltern ihr Lebenlang nicht gedencen können. Weils aber der Eltern Zustand/allermeist in weitläufftiger Haushaltung und grösserer Zahl der Kinder / kaum zulassen wird/daß sie disfalls auf alles selbst Achtung geben können/so sollen sie ihnen sorgfältige Wärterinnen bestellen / die sie in acht nehmen / daß sie nicht etwa durch schwere Fälle böserericht oder sonst gebrechlich/ oder auch am Haupte darüber blöde werden. Sie sollen nach Vermögen verhüten / daß sie nicht mit ungesundem oder überflüssigen Essen/unzeitigen Obst/nächtlichen und unmaßsigen Trinken ihre Gesundheit selbst verderben/ und bey solcher Unordnung/ sich an ein unordiges Wesen und Völlerey zu gewöhnen Gelegenheit nehmen. Hingegen sollen sie zu guter Ordnung / daß sie sich zu ordentlichen Zeiten anziehen/ waschen/kämmen / und sonst sauber und reinlich halten/ bey Zeiten angewöhnet werden. Wann sie Kranck werden / sollen sie ihrer nach allem Vermögen treulich pflegen / und ihnen bey rechter Zeit / ehe die Kranckheit unheilbar wird / heilsame Arzneyen verschaffen. Die nun ihrer Kinder in diesem Stück wenig achten / und die Gesundheit / die ihnen Gott gegeben / unverlich verwahrlosen / auch sie in Kranckheiten wie die Hunde ohne Pflege und Arzneye liegen lassen / und gerne sterben sehen: Solche mögen rechte Raben-Eltern heißen / die auch so gar die natürliche Liebe in sich getilget / und sich in solcher Unbarmhertzigkeit ärger als grümmige Ehre gemacht haben.

§. 8. Dieweil es auch Göttlicher Ordnung gemäß ist/ daß ein jedweder Mensch in einem gewissen Beruff seine Lebens-Art führen/ und in demselben von seiner Arbeit sich nähren solle / so erfordert der Eltern Schuldigkeit hiebey / daß sie ihre Kinder etwas redliches und rechtschaffenes lernen lassen / davon sie sich dermaleins ernähren / und in einen gewissen Gott aber dabey gefälligen Beruff und Stande dem Nächsten dienen können. Weil wir aber von einem Gott-gefälligen Beruffe hie reden / so wollen alle Christliche Eltern gewarnt seyn / daß sie ihren Kindern keine Lebens-Art weder selbst wählen/ noch ihnen selbst sich zu wählen gestatten / die an sich sündlich / dem Nächsten aber nicht allein kein Nutz / sondern gar allerdings schädlich ist / und bloß zu lauter unnützen Zeit-Verderb / und eiteler Lust getrieben wird. Unter welcher Rubric alle Gaukler/ Seil-Tänzer/ Taschenspieler und solche Comödianten / so von Comödien Profession machen/ und solche nicht zu Aufmunterung und Übung der Jugend / sondern bloß zu eiteler Lust und Hebung fleischlicher Lüste anstellen/ u. d. g. ihre eigene Stelle mit allem Rechte finden mögen. Es sollen aber Eltern/ wann sie nun ihre Kinder zu einer gewissen Lebens-Art anführen wollen / nicht so wol ihren eigenen Sinn und Willkühr / als vielmehr die Göttliche Regierung und der Kinder Tüchtigkeit zu etwas / die Regul ihrer Wahl seyn lassen. Sie haben aber dasjenige als einen Göttlichen Beruff und Winck bey ihnen anzusehen/ wozu ihnen Gott Gaben und genugsame Stärke gegeben/ und ihre Kinder selbst Lust und Trieb in sich finden; so sich noch über dis eine Gelegenheit das Vorhaben ins Werck zu setzen dabey zeigt / so ist der Beruff hiezu noch desto kenntlicher / und die Gefahr zu fehlen geringer. Hieraus ist offenbar / daß diejenige Eltern / die ihre Kinder zu etwas gewisses zwingen wollen / dazu sie weder Lust noch genugsame Gaben haben/ weit fehlen; es wäre dann/ daß

sie nur aus kindischer Unbesonnenheit der Eltern Rath und Willen sich widersetzen wolten: Als wann sie zum Exempel ihre Kinder / die nicht mit Kopf- sondern Hand- Arbeiten ihr Brod zu verdienen tüchtig wären / auch keinen rechten Trieb zu Studien haben/ gleichwol zum Studiren halten / und kurgum gelehrte ansehnliche Leute aus ihnen erzwingen wollen: Darüber aber nicht allein ihre Kinder selbst/ sondern auch andere Leute samt ihnen auf ihr Lebenslang verdorben sind / auch wol gar einem gantzen gemeinen Wesen ein Schade daraus zuwachst / wann bey der Menge solcher Halbgelehrten oft rechtschaffene gelehrte Leute verdrenget werden/ daß sie darüber zu keiner Beförderung gelangen können. Dieser Fehler kommt meistens theils daher / daß solche Eltern ihre Kinder alsdann am besten versorgt zu seyn meinen/ wann sie nur zu einer Lebens-Art / dabey sie ihre Ehre und müßige Tage haben könnten/ erzogen würden; dabey aber weder ihrer Kinder / noch derer Bestes / denen sie dermaleins vorstehen sollen / wie sie billig solten bedencen; sondern bloß ihre eigene Eumbildung und Reputation vor der Welt ihnen zur Regul hien innen vorstellen. Als geschiehet/ daß grosse Leute in der Welt / die es auf Reputation legen / und ihre Kinder zur Reputation auferziehen wollen / sich des Theologischen Studii schämen / daran sie zwar auch so weit nicht unrecht thun / weil sie Ehre/ Pracht und Ansehen vor der Welt/ die sie suchen/ dabey nicht finden mögten. Woher kommts hinwiederum / daß Privat-Leute / allermeist die Mittel dazu haben/ ihre Kinder / die zu einem ehrlichen Handwerck am tüchtigsten wären/ zu solchem oder einem andern Studio durchaus ziehen wollen / als daß sie sich eines ehrlichen Handwercks schämen / und die Arbeit dabey scheuen? Die man aber mit allem Rechte fragen mögte: Ob sie sich denn nicht auch ihres Herlandes deswegen / weil er ein Zimmermann hiesse / und das Zimmer-Handwerck ganz vermuthlich bis an sein dreyszigstes Jahr / da sein Predigts-Amt anging/ triebe/schämten?

§. 9. Die mag noch zuletzt diejenige Pflicht ihre Stelle finden / nach welcher Eltern / ehe sie ihre Erziehung völlig beschließen/ und die Kinder aus ihrem Hause lassen/ dahin bedacht seyn sollen / daß sie diejenige / die ihre Jahre erreicht haben/ und zu Heurathen sich tüchtig und geneigt befinden / mit einem anständigen Ehegenossen berathen / und dabey nach Standes Gebühr/ ihrem Vermögen gemäß/ mit einer Aussteuer ausfertigen mögen. Berathe deine Tochter / ist Sirachs Rath in seinem Haus-Buch cap. 7. 35. so hast du ein groß Werck gethan/ und gib sie einem vernünftigen Manne. Wie nöthig und rathsam dieses dem Vatter selbst seye / solches gibt er ihm an einem andern Ort cap. 47. in diesen zu bedencen; Weil eine Tochter die noch unberathen ist/ dem Vatter viel Wachens macht / und das Sorgen für sie / ihm viel Schlaffs nimmt. Es sollen sich aber die Eltern hierbey der Sachen weder zu viel noch zu wenig zu thun wol bedächtlich hüten. Diejenige thun zu viel / die ihre Kinder oft aus fleischlichen Absichten / schon in der Wiegen/ oder so sie nun erwachsen/ an gewisse Personen wider ihren Willen verloben / und nachmals solche Ehe-Gelübde/ zu vollziehen zwingen wollen: Aber hierdurch ihrer väterlichen Gewalt/ als die ihnen nicht zum Verderben und Tyranny über die Kinder/ sondern zu deren Besten von Gott verliehen ist / eigenmächtig mißbrauchen: Denn weil zum Freyen ein freyer Wille gehöret / so wollen sich die Gemüther in der Reigung einmal nicht zwingen lassen: Daher auch Eltern nach ihrem bloßen eigenen Sinn hie zu verfahren / sich keine Gewalt nehmen sollen / welches gemeinlich einen unglücklichen und oft zugleich betrübten Ausschlag zu nehmen pflegt. Anderer Seits aber thun die



die Eltern zu wenig / die ihre Kinder / wenn sie nun erwachsen / an statt des Gesindes gebrauchen / und bloß um ihres eigenen Vortheils willen / den sie von ihnen genießen / die besten Gelegenheiten / die sich zeigen / bloß deswegen ausschlagen / weil sie ihres Dienstes entbehren / und sie dabey mit einer Aussteuer abfertigen müssen: welche Unbilligkeit aber ebenfalls ein so offenbarer grober Mißbrauch väterlicher Gewalt ist / daß auch vernünftige Heyden deswegen eine Constitution oder Verordnung / zur Begrenzung und Einhalt solcher Licenz dieses Inhalts gemacht haben. „Welche Eltern ihre Kinder in ihrer Gewalt haben / und sie nicht zu rechter Zeit zur Ehe austretten / oder das Ehe-Geld nicht geben wollen / dieselbe Eltern sollen Inhalts der Ordnung und Befehl der löblichen Kaiser Severi und Antonini I. qui liberos ff. de Rit. nupt. durch die Burgermeister und Land-Vögte dahin gehalten werden / daß sie ihre Kinder austreten / und mit dem Ehe-Geld versorgen. Nicht besser handeln hie diejenige Vormünder / die aus Geiz und Frevel / damit sie des fremden Guts zu eigenem Vortheil desto länger genießen / und von ihrer geführten Vormundschaft keine Rechnung thun müssen / ihre Pfleg-Kinder an guten Ehen hindern / und dieselbe von Jahren zu Jahren aufschieben: in welchem Fall Christliche Obrigkeit die Ehe-Sachen zu verhandeln / und so der Vormund seines Verweigern keine erhebliche Ursache hätte / aus Landes-väterlicher Macht den Vormund zur Befähigung anzuhalten schuldig ist.

§. 10. Die bißher erzehlete Pflichten betreffen hauptsächlich derer Kinder Leib und ihre zeitliche Wolfahrt / weil ihnen aber an der Seele als ihrem vornehmsten Theil das meiste gelegen ist / so sollen Eltern / dero geistliche Wolfahrt sich auch so viel angelegener seyn lassen / so viel mehr und wichtiger an dieser als jener hängen. Es verdienet zwar die Erziehung zu äußerlicher Zucht / weil sie zu einem civil- und bürgerlichen Leben sehr nutz- und nöthig ist / ihr gebührendes Lob / wo die Kinder zum Exempel / erbar und zierlich mit aufgerichteten Haupte / ungerungelter Stürne / schambastigen Augen / aufrichtigem Angesichte / sittsamer Berädigkeit des Leibes und ihrer Gliedmaßen / unaffectirten verdriesslichen Gebärden ohne Stolz / und so fort / männiglich nach Standes Gebühr zu begegnen wissen: daß daher die Eltern / die hierauf gar nicht achten / sondern ihre Kinder in groben bürgerlichen ungeschobelten Sitten aufwachsen lassen / hochsträflich handeln: doch soll gleichwol auf die Seele und deren Zustand der Haupt-Zweck der Erziehung also abgerichtet bleiben / daß solche leibliche Erziehung ihre Absicht zugleich dahin überal habe / oder zum wenigsten dabey nicht hinderlich seyn möge. So soll nun hie der Eltern erste Sorge seyn / daß ihre Kinder / so bald nach ihrer leiblichen Geburt / zu der **H. Tauffe** befördert / und in den Bund mit Gott aufgenommen werden mögen; hieran sollen sie sich keine weltliche Geschäfte hindern / oder einige Ursach die Tauffe aufzuschieben / wichtig oder erheblich genug seyn lassen: sondern sich vielmehr nachdrücklich und beweglich zu Gemüth ziehen; daß Eltern ihre Kinder / die sie aus ihrer Schuld hierinn verwahrlosen / (es möge sich auch um die Seeligkeit solcher ohne Tauffe sterbenden Kinder halten / wie es wolle) des **ordentlichen Mittels** / das Gott zu ihrer Seeligkeit verordnet hat / beraubt haben / und darüber / so lange sie leben / Unruh und Kummer im Gewissen herum tragen müssen. Nachdem es auch hierbey eine wolbedachte / und auf guten Ursachen beruhende sehr alte Gewohnheit / die bereits in der ersten Kirchen ums Jahr 140. zu diesem Ende eingeführt ist / daß denen Kindern bey ihrer Tauffe gewisse Zeugen erwählt werden / die sie Gott dem Herrn im Gebet vor-

tragen heißen / mit Red und Antwort vertreten / und nachmals als Bürgen / ihre Paten / Pfettern / Doten / oder Göttern / wie mans unterschiedlich zu nennen pfleget / zu dem Verspruch / den sie bey der Tauffe an ihrer statt gethan / anhalten / vornemlich aber auf den Fall / da ihnen ihre Eltern sterben solten / als **Mitvätere** (wie sie dann deswegen Compares und **Sevattern** heißen) in dem wahren Erkantnuß Christi erziehen sollen. So sollen Christliche Eltern bey dieser Wahl auf solche Personen denken / von denen sie die Hoffnung schöpfen können / daß sie ihr Amt nach ihrem Tode an ihren Kindern getreulich ausrichten würden. Daher sie keine un- oder **irrglaubige / ärgerliche** / sondern ihres Glaubens **verwandte und Christliche** / lieber **anwesende** als frembde / **jüngere und mittelmäßigen Alters** / als gar alte auf der Gruben gehende Leute erwählen sollen. Insgemein aber aller derer / die ohne dem mit vielen **Sevatterschaften / Geschäften** / und **eigenen Kindern** beladen / weil sie ihren Pflichten unmöglich / oder doch kaum nachleben können / bescheidenlich schonen: Gleicher Massen / als wie Vormünder / die bereits mit einer nahmhafften Zahl von Vormundschaften beladen sind / mehrer auf sich zu nehmen / verschonet werden. Damit aber das **Licht und Gute** / so in der Tauffe in ihnen angezündet / und ihnen geschenkt worden ist / nicht wiederum ausgelöscht / sondern erhalten und gestärkt werden möge / so sollen sie / so bald sie etwas zu verstehen anfangen / ihnen ihre theure damit empfangene **Snaden / Güter** / und ihre **Tauff- Gelöbdt** treulich nach der Art ihres Begriffs zu Gemüthe führen: und das **Erkantnuß Gottes** in sie zeitig zu pflanzen / ihnen von Gott versagen / daß ihnen alles / was sie Gutes haben / von Gott geschenkt seye: daß Er allezeit und überall um sie sey / und was sie Gutes oder Böses thun / sehe: damit ihrem Gemüthe / ehe es noch mit irdischen sündlichen Concepten angefüllt ist / so gleich anfangs die **Liebe / Furcht** und das **Vertrauen zu Gott** eingepflanzt werde. So bald sie zu reden anfangen / sollen sie mit dem **Reden zum Beten** / und dabey zugleich zu **sittsamen andächtigen Gebärden** angewöhnt werden: dabey aber weder die Eltern selbst / noch ihre Wärterinnen mit ihnen **lallen** / und mit **Fleiß kindisch** reden sollen / indem sie bey solcher kindischen Weise nicht nur ihre kindische lallende Art desto später vergessen / sondern es auch nachmals viel schwerer hergeheth / daß sie davon im Beten und sonst in im gemeinen Leben abgebracht werden können / als leichter sie dazu Anfangs angewöhnt worden sind: da sie im **Gegentheil** / so man ihnen die Worte **recht vorspricht** / und sie **deulich nachsprechen** läßt / desto eher **verständlich** und wol reden lernen: welches ihnen auf ihr Lebenlang / weil solcher Gestalt ihre zarte Zunge Anfangs dazu gelenket und vorbereitet ist / zu einer deutlichen articularen Ausrede merckliche Beförderung geben kan. Bey zunehmenden Verstande sollen sie ihre Eltern aus dem **Catechismo** in denen **nothwendigen Hauptstücken Christlicher Lehre** unterrichten / dabey zugleich ihre Gedächtnus mit **Sprüchen Heiliger Schrift** / die davon handeln / excolliren und etwas zu behalten fähig machen lassen / dabey sie aber denen **Lehrmeistern** / denen sie anvertrauet werden / sie bescheidenlich nach Nothdurft erziehen zu dürfen / **freye Hand lassen** müssen. Hierneben sollen sie zu **offentlichen Gottesdiensten** und **Kindern / Lehren** / dieselbe von Kindheit an lieb zu gewinnen / fleißig angeführt / und von denen **Predigern** / was sie daraus behalten / zu Hause **Rechenschaft** zu geben angehalten werden. Nachdem sie in dem Grunde ihres Christenthums erfahren / und zum **Tisch des Herrn** vorbereitet worden / sollen sie mit getreuester Ermahnung / daß sie mit

recht

rechteschaffener Würdigkeit und äußerlicher demüthiger Zucht hinzu treten sollen / dazu gelassen werden. In Summa: Ihre vornehmste Sorge soll dahin gehen / daß ihre Kinder aufs wenigste gute Christen / und so folgendes ewig selig werden mögen. Wobey ihr eigenes Exempel den sonderbaren kräftigen Nachdruck geben wird / wie hingegen böse Exempel alle gute Lehre niederschlagen und fruchtlos machen / darüber nachmals die Bosheit der Kinder ein Spiegel der Eltern zu deren Schande werden muß; daß wir auch daher ihrer Gottseligkeit / als dem Grunde zu allen ihren übrigen Pflichten / die erste und forderste Stelle billig zugeeignet haben. Kinder / die hierzu erzogen sind / haben sich über ihre Eltern / wenn sie auch in den übrigen Stunden etwas versäumt / und ihnen keinen andern als diesen Reichthum hinterlassen hätten / gang und gar nicht zu beklagen. Darum auch

§. 11. Ehe wir diese Pflicht schließen / wollen wir noch zwei Hindernisse / die dieser Erziehung ungläublichen Schaden thun / in möglicher Kürze berühren. Es ist erstens eine ungläubliche / und daher so selten beobachtete **Verhinderung** / daß man kleinen Kindern in denen ersten Jahren allerhand abergläubische und betrügerliche Bilder in die Gemüther / welche zu solcher Zeit einem zarten weichen Wachse gleich / und sie deswegen desto leichter anzunehmen fähig sind / so tief eindrucket / daß sie nachmals so bald nicht wieder ausgeilget werden / aber viel Böses in ihrem ganzen Leben nach sich ziehen können. Ein Exempel kan uns geben / die in der Christenheit angenommene Gewohnheit / da man auf das H. Christi-Fest im Namen des H. Christi / als wäre man Christus selbst / sich den Kindern darstelllet / und dieselbige vor sich stehend oder kniend beten lässet / damit aber in der That von ihnen / weil sie einen solchen in ihrer kindlichen Einfalt davor halten / als einen Götzen anbeten lässet: welches nicht allein der Ehre Christi verkleinerlich ist / auch denen Atheisten und ungläubigen Juden / Türcken und Heyden / wann sie eine solche Comödie spielen sehen / die Christliche Religion zu verspotten Anlaß gibt: sondern auch denen Kindern an vielen Betrachtungen / die ihnen von diesem Geheimniß und theuren Wolschat in ihr Gemüth gedruckt werden solten / lange Zeit Hinderung gibt: so gar / daß auch einige noch in ihrem Alter mit einigen Scrupeln über dasjenige / was sie in ihrer Kindheit gethan haben / viel zu thun haben: andere aber / wann sie nachmals verständiger werden / und daß sie betrogen sind / sehen / nicht nur lügen und betriegen geringe achten / sondern wol gar auf dergleichen Atheistische Gedanken kommen / weil dasjenige / was man sie von dem Bescheyren des H. Christi / oder Christi-Kindleins beredet / ein Betrug gewesen / ob nicht etwan auch das übrige / was man ihnen von dem Christenthum insgesamt vorgefagt / eine Fabel und Betrug seyn mögte; welche Gefahr bey Gemüthern / die nachdencklich sind / desto sorglicher ist. Daher denn Eltern / die ihren Kindern hie und in dergleichen Dingen eine Freude / ihrem kindlichem Begriff gemäß / machen wollen / (welches an sich selbst nicht unrecht wäre) desto behutsamere Vorsichtigkeit dabey gebrauchen / und die Art ihres Begriffs vorher vernünftig untersuchen müssen. Weil aber zu besorgen / daß der Mißbrauch bey diesen und dergleichen Vorstellungen bereits größer / als der rechte Gebrauch worden / so thun sorgfältige Eltern am klügsten und sichersten / wann sie denen Wärterinnen / weil sie insgemein derer Kinder Begriff hierinnen genugsam zu prüfen / nicht geschickt genug sind / alles Ernstes anbefehlen / daß sie ihnen nichts albernes und unartiges vorsagen / von dergleichen Dingen aber / die sich in der Wahrheit gang anders / als sie ihrem Gemüth einge-

druckt und vorgebildet worden / verhalten / gar schweigen / ihnen keine Fabeln und Märlein von Gespenstern / Gockelmann / Wauwau und dergleichen vorlägen / und sie dabey mit Fleiß forchtam machen / oder aber gläubische / lügenhafte und betrogene Meinungen ins Gedächtnis einsetzen; an dessen statt aber mit Biblischen Sprüchen und Lehrreichen Historien anfüllen solten / weil dieses alles / es sey Gutes oder Böses / bis ins späte Alter darinnen bekleben bleibt: wie denn wir Alte uns noch oftmal derjenigen Dinge / welche wir in unserm dritten und vierden Jahr / und zuweilen noch weiter zurück gesehen und gehört haben / so stark erinnern / daß wir derselben auch im hohen Alter nicht vergessen können. Weil aber die Kindheit gleichwol durchgehends fürwitzig ist / und gerne alles wissen will / so kan man ihnen vor den Verstand zu schärfen / und ihre Einfalt zu erkennen zu geben / dann und wann etwas ungereimtes vor mahlen / aber also / daß man ihnen so gleich dabey den falschen Wahn benehme / und sie wieder auf die Wahrheit bringe: wobey sie die Kinder-Schuh um etliche Jahr eher ausziehen werden.

§. 12. Dieweil aber diejenigen Impressiones und starke Einbildungen / so die Mütter ihren Kinder / mit denen sie schwanger gehen / mittheilen können / mit obberührter Impression / eine ziemliche Aehnlichkeit haben / so sollen sie in dem Stande / darinnen sie gesegneten Leibes zu seyn sich vermuthen / für allen Erschreckungen / fürwitzigem Anschauen ungewöhnlicher furchtsamer Dinge und dergleichen Bildern / und was ihrer Frucht sonst schädlich seyn mögte / sich alles Fleisses zu hüten ermahnet seyn; So ihnen aber dergleichen Dinge ohnvermuthlich zu Gesicht kommen solten / der Einbildung davon nicht nachsinnen / vielmehr ihre Gedanken mit Ernst auf andere Betrachtung wenden; Sie sollen nicht weniger für Lastern / und namentlich / verbottenen heimlichen Genäsch und Diebstahl gewarnet seyn / und glauben / daß sie ihrem Kinde / wie andere Laster / also auch hierdurch eine diebische Art eindrücken und einpflanzen können: wie denn mehr als vermuthlich / daß etwan manches Kind aus seiner Mutter Schuld zum Diebstahl / und darauf an den Galgen gerathen seyn mögte. Insgesamt aber sollen sie ihre Leibes-Frucht der väterlichen Vorsorge Gottes ihres Schöpfers / dessen Hand sie in Mutter-Leibe bilden / und an das Licht zu seiner Zeit hervorbringen muß / in ihrem täglichen Gebet einzuschließen / niemals vergessen.

§. 13. Die andere Hinderung / die der Erziehung der Kinder so großen Schaden thut / ist böse Gesellschaft und verführische Zusammenkunft. Weil der Zunder zum Bösen in aller Kinder Natur von ihrer Geburt her bereits ligt / und durch einen einigen Funcken / versiehe böse ärgerliche Gesellschaft / so er darein fällt / zum Ausbruch allerley grober Laster und Sünden dermassen angezündet werden kan / daß hernach solcher Brand / wann er nun in lichter Lohe stehet / so bald oder wol gar nicht mehr zu löschten ist: So soll der Eltern sorgfältige Aufsicht hie bey desto ernstlicher wachen / und diese Gefahr nach allem Vermögen abzuwenden / bey aller Gelegenheit bedacht seyn. So lange die Kinder noch klein sind / sollen sie ihnen allen Umgang mit murhwilligen übel-gezogenen Gassen-Buben / (wider modesten / sitzamer und wol-gezogener Kinder Gesellschaft wird hier nichts geredet) allerdings abschneiden / als von welchen sie nicht allein grobe Sitten / sondern wol gar Klüche / garstige Possen / und andere Laster mehr mit sich heim bringen würden. Daher denn in der Chur-Bairischen Policer-Ordnung §. XI. v. Es sollen auch x. den Eltern gar weislich anbefoh-

len wird / daß sie ihre Kinder vom Umlauffen auf den Gassen / mit allem Ernst abhalten und zur Zucht und Erbarkeit gewöhnen / hingegen aber auf dem Fall verbleibens anders Einsehens gewärtig seyn sollen. *z.* Ferner / wie zu handeln / wann die Eltern ihre Kinder im Müßiggang aufhalten: davon ist eben diese Policey-Ordnung zu lesen §. 13. vers. damit auch & seqq. Wann sie nun erwachsen / sollen sie nicht meynen / noch weniger diese Meinung ihren Kindern einbilden / als ob sie damit zugleich ihrer Aufsicht entwachsen wären / und nun ihren Söhnen und Töchtern lauter Spaß und Lustigkeit machen / und bey allen Comödien / Fastnachts- Possereyen / Balleten / Tänzen / Hochzeiten / Kirchweyhen / Zechen / Spielen / Taback-Compagnien / u. d. g. ihnen zu erscheinen / erlauben / oder wol gar ihre Freude und Gefallen daran sehen dürfften / wann der Sohn sich in alle weltliche Gesellschaften zu schicken / das Frauenzimmer zu handhieren / zu spielen: die Tochter aber sich galant nach den neuesten Moden zu halten / und mit Manns-Personen und Cavalliren zu conversiren *z.* gelernet. Vielmehr sollen sie hie so viel sorgfältiger seyn / als grössere Gefahr und gröbere Ausbrüche von Lastern bey erwachsenen Kindern zu fürchten sind / wie denn ein jedes Alter schier seine eigene besondere Laster mit sich führet / welche daher mit den Jahren sich häuffen / und zugleich fort wachsen müssen. Darum soll hie keine weitere Freyheit in Umgang Platz finden / als welche die Schranken der Erbarkeit bey ehelichen Gemüthern zulassen: und wie es Eltern samt denen Kindern dermaleins vor Gottes Gerichte zu verantworten sich getrauen: daher ihnen auch die Freyheit / die sich fremde Nationen hie selbst nehmen / kein Privilegium oder Freyheit es hierinnen nach zu machen / geben kan / sondern sie sollen glauben / daß das unveränderliche Wort Gottes auch hierinn die einzige Regel / wornach sie Gott richten wird / bleiben werden. So solte auch die augenscheinliche Gefahr bey allzufreyem Umgang Eltern und Kinder sorgfältig machen. Feuer und Stroh thut in der Nähe kein gut beyammen. Wenn sich zu der Französischen Galanterie unsere Teutsche Grobheit gesellet / so schlägt sie öfters in grobe Leichtfertigkeit aus / das ist denn die saubere Frucht / deren sich Eltern und Kinder hernach zu schämen haben: daß sich des Fluchens / Völlerey / Laders / der Duellen und anderes Unglücks mehr / worzu die allzufreue obberührte Gesellschaften Anlaß geben / hie nicht gedencke.

§. 14. Nachdem aber bey unterlassender oder doch gar zu gelinder Zucht alle Erziehung verlohren und fruchtlos zu achten ist / so sind Eltern vierdtens schuldig / daß sie ihre Kinder nicht allein zum Guten anmahnen / sondern sollen auch das Unrechte und Böse / das sie thun / nicht ohngeachtet hingehen lassen / sie treulich davor warnen / oder / so blosser Verbote und Warnungen nicht genug seyn wolten / durch harte geschärfte Zusprache und Verweise / und nach Gelegenheit der Zeit / des Alters und Bewandnuß des Unrechts mit Ruthen / Schlägen und andern empfindlichen Züchtigungen sie mit Gewalt vom Bösen abzuziehen trachten. Solche Zucht ist kein Haß / sondern eine rechtschaffene Frucht väterlicher Liebe / wie solches nicht allein das Göttliche Wort lehret / Prov. c. 22. 15. c. 23. 13. 14. 24. Sir. 30. 1. seq. sondern auch die gesunde Vernunft selbst urtheilen kan. Dann weil der eigene Wille die Quelle alles Verderbens in die Kinder von ihrer Geburt an tief gewurkelt ist / so muß er vermittelst der Züchtigung so lange gebrochen werden / bis sie endlich selbst so weit kommen / daß sie ihn aus Liebe zum Guten selbst brechen / und mehr und mehr ablegen lernen. Den Nutzen solcher Zucht kan die Erfahrung selbst bewähren: indem gemeinlich alle Kinder / die ziemlich

scharff erzogen / ohngeachtet auch sonst im übrigen vieles an ihnen versauet seyn solte / zu allen Dingen / und etwas rechtschaffenes zu werden / am tüchtigsten sind. Da hingegen zärtlich bey ungebrochenem Willen aufgewachsene bey weitem so nicht gerathen. Dammhero vornehmer Leute und grosser Herren Kinder / weil denen meisten ihr eigener Willen gelassen / oder doch durch behörige Zucht nicht genugsam gebrochen wird / oft so übel gerathen / daß nicht allein sie selbst / sondern auch andere neben ihnen / und oft ganze Länder die Schuld solcher zärtlichen Erziehung tragen und derselben entgelten müssen.

§. 15. Gleichwie aber die gesunde Vernunft denen Eltern in allem / was sie mit ihren Kindern vornehmen / die rechte Maß geben muß / also wird sie auch hie sonderbar erfordert / damit die Zucht auf einer Seiten nicht mehr verderbe / als sie auf der andern gut machen und bessern soll. Es ist aber Vernunft-mäßig / daß die Zucht frühzeitig / ehe der eigene Wille gar zu viel erstarkt / und die Zucht überwächst / angefangen werde / beschwergen Eltern auf die Zuneigung und Bewegung der Gemüther / und daraus herfürblickende Laster denenselben zu begegnen / bey Zeiten mercken sollen. Denn so viel leichter junge zarte Bäumlein / als eine alte ausgewachsene Eiche / zu beugen sind / so viel leichter werden auch kleine zarte Kinder als die Erwachsene gezogen / welche sich nicht mehr so abolut und schlechtweg mehr zwingen lassen wollen. Darum auch die Eltern / so die Zucht an ihren Kindern / bis sie erwachsen sind / sparen wollen / indessen über ihren Muthwillen lachen / und sonst ihr Wohlgefallen daran zeigen / oder doch im Straffen jugelinde sind / und solche lächerliche Zucht nur damit / daß sie noch Kinder wären / denen man jetzt noch alles zu gute halten müste / zu entschuldigen ver-meynen / keine andere Kinder ziehen / als wie es solche Zucht werth ist / nemlich den Kindern zu grossen bis in ihr Grab währenden Schaden / ihnen selbst aber zu eigener Schande und Herzen-Leid / aber auch dabey schweherer Verantwortung: wie sie denn gewiß glauben sollen / daß sie bloß an ihren Kindern / wann sie auch sonst nichts Böses thäten / die Hölle verdienen können.

§. 16. Weilen alle Dinge ihre Zeit haben / so soll auch diese Zucht zum andern zu keiner Unzeit geschehen / sondern zu der Zeit / wenns die Kinder verdienet haben / gebraucht werden. Man findet Eltern / die ihren Kindern sonst allen Muthwillen gestatten / aber einmal / da ihnen der Kopf von andern Dingen verstelllet / und warm ist / ihren Zorn an den Kindern abfühlen wollen: ob sie denn schon das mal nichts / oder doch kein solch hartes Tractament verschuldet hatten / müssen sie doch mit Schlägen und Stößen unbarmherziglich tractiret und gehandelt seyn / ohnangesehen sie darüber mehr geärgert und boshaftiger als besser werden / indem sie sehen / daß die Straffe aus keiner Liebe zu ihrem Besten / sondern nur aus Bosheit und Unmuth denselben an ihnen abzukühlen / herkomme. Da hingegen diejenige Züchtigung den meisten Nutzen gibe / wo bey man vor- und nach der Bestrafung die Gemüther der Kinder / daß sie die Straffe mit ihrem Unrecht verdient hätten / daher sie auch zu ihrer Besserung gemeint seye / aufs beweglichste überzeuge.

§. 17. Es ist der Vernunft ferner gemäß / daß Eltern im Straffen / drittens bescheidenliche Maße zu halten wissen / nicht allein / daß sie ihren Kindern keine böse Glücke / die sie oft ihre Lebens-Tage drücken / auf den Hals wünschlen / sie an ihrem Leibe nicht beschädigen / Arme / Beine und andere Glieder krumm und lahm schlagen oder werffen / und sie mit solchen Merkmalen / die von solcher tyrannischen Zucht auf ihr Lebenlang zeugen muß /

zeichnen: sondern auch darinn / daß sie aus ihrer eigenen Schuld / bey so **anaufhörlichen Zärnen / Schelten und Schmeiffen** / nicht verbitterter und böser werden müssen. Da hingegen diejenigen Eltern / die ihre Kinder alsdenn nur züchtigen / wann sie es verdienet haben / ein andermal aber / da sie recht thun / sich **freundlich und liebreich** gegen sie bezeugen / und ihr **Wohlverhalten dabey loben** / ihre Liebe gegen sich erhalten / und viel Gutes ausdrücken können. Wo aber Kinder sehen / daß es allezeit einmal wie das andere gescholten und geschmeiffen seyn müsse / sie mögen recht oder unrecht thun / das Verbrechen mag groß oder klein seyn / so werden sie entweder **hartschlägig**; daß sie keiner Schläge mehr achten: oder so **schwächern** / allermeist da sie von Natur blöder Art sind / und stehen immerdar in solcher Furcht / darinnen sie sich selbst in ihren Gedanken und Verstande dermassen verlieren / daß sie in die Letzte zu nichts **rechenhaftigen** mehr taugen; oder gar **desperat und verzweifelt**; daß sie ihre Eltern samt aller ihrer Zucht hassen / und in solchem bösen desperaten Hasse oft so **verhärter** / daß der Ausgang solchen Eltern und Kindern zugleich betrübt und elend genug wird.

§. 18. Zum vierten sollen sich Eltern in der Züchtigung ihrer Kinder nach dem **Unterschied ihres Alters vernünftig und bescheidenlich** zu richten wissen. Denn ob die Kinder schon / sie mögen alt oder jung seyn / unter ihren Gehorsam zu stehen / schuldig sind / so lange sie leben / und Eltern heißen; so ist doch gleichwol die **Art des Gehorsams unterschieden** / welchen daher vernünftige Eltern ihren Kindern auch hierinn nicht zu sauer und selbst verdriesslich machen sollen / so aber gleichwol geschehen würde / wo sie ihre erwachsene und zum mannbaren Alter tretende Kinder in der Zucht nicht anders / als die von 10. Jahren und drunter / tractiren und handeln wolten: dabey aber auch wenig Frucht zu hoffen haben dürfften. Daß daher alle Christliche Eltern die **Apostolische Ermahnung** / wie überall / also auch insonderheit dithfalls / zur Allgemeinen Regel ihrer Pflichten sich beweglich vorstellen sollen; womit denn auch wir als mit einem **Denck-Spruch** diese Pflichten schließen und versigeln. **Ihr Eltern reizet eure Kinder nicht zum Zorn / daß sie nicht scheu werden / sondern ziehet sie auf in der Zucht und Vermahnung zum Zorn.** Eph. 6. 4. Col. 3. 21.

### Rechts-Anmerkungen.

#### Cap. VII. §. 2.

Die Pflicht der Eltern gegen ihre Kinder bestehet insgemein hierinn / daß sie dieselbige recht auferziehen: welche Personen aber unter dem Wort der Eltern zu verstehen / ist bereits oben in diesen Anmerkungen ad cap. IV. §. 21. & 22. erörtert worden / und soll an noch ferner zum Ueberflus unten mit mehrerem ausgeführt werden; Hier ist nur diese Frag aufzulösen: **Ob denen Stieff-Eltern** (welche nach dem eigentlichen Wort-Verstand / unter dem Wort der Eltern nicht können verstanden werden / arg. §. 6. & seqq. J. de nupt. junct. l. 4. §. 5. & seqq. l. 10. §. 7. ff. de grad. & affin. add. Carpov. Pr. Crim. p. 1. qu. 9. num. 64.) die **Auferziehung derer aus erster Ehe hinterlassenen unmündigen Kinder / anzuvertrauen** seye? Welche Frag / so fern alle andere Absichten beyseits gesetzt werden / mit **Nein** zu entscheiden ist; anerwogen nicht einmal der Mutter selbst die Auferziehung ihrer Kinder / denen gemeinen Rechten nach / anvertrauet wird / wann sie sich zur andern Ehe begeben: wie zu sehen l. 1. C. ubi pupill. educ. debeat. Gestalten sie die Kinder erster Ehe / so dann nicht mehr zu lieben scheint / per l. 3. & l. 6. C. de secund. nupt. hier nächst auch allerdings

zu befürchten ist / es möchte der Stieff-Vatter hinterlistig mit denen Pupillen umgehen / als welchem die Mutter nicht allein die Güter und Sachen ihrer Kinder / sondern auch ihr Leben selbst übergeben hat / wie der Kaiser redet in l. 22. C. de admin. Tut. Und daß dieses noch heut zu Tag unter den Christen observiret und beobachtet werde / bezeuget Anton. Faber. Lib. 5. Cod. Sabaud. Tit. 30. def. 1. num. 1. & 3. Hartm. Pistor. Obf. 98. Matth. Wesenb. in Paratit. ad Tit. 7. ubi pupill. educ. deb. n. 2. Struv. Exerc. ad 7. 31. th. 61. & Carpz. Jprud. forens. p. 2. c. 11. def. 42.

Wann man aber hierauf die Absicht richtet / daß der Stieff-Vatter ein Ehrbarer / und mit gutem Wandel begabter Mann seye / zu welchem man sich keines solchen Argwohn zu versehen; zu dem auch die Befreundte des Pupillen selbst solches beliebt / in diesem Fall ist eine Obigkeit an die Rechtliche Verordnungen so hart nicht gebunden / daß sie nicht bey so bewandten Umständen die Auferziehung des Pupillen der Mutter anvertrauen / v. l. 1. ff. & C. ubi pupill. educ. ja so gar den Stieff-Vatter zum Vormund bestellen könnte. per l. ult. C. de contr. tutel. judic. & l. 32. §. 1. ff. de adopt. Also lehret insonderheit Jacob. Cujac. 6. Obf. 29. Dionys. Gothofr. ad l. ult. C. de contrar. tut. jud. lit. Z. Anton. Faber in Cod. Lib. 5. tit. 30. def. 1. n. 4. & 5. & Carpz. p. 2. c. 11. def. 43. Was aber die Pflicht der Vormunder seye / soll an andern Orten dieser Anmerkungen abgehandelt werden.

#### §. 4. Und daher die Natur selbst ic. ibi: Die ihre Kinder umbringen.

Daß die Natur denen Eltern die Liebe gegen ihre Kinder eingepflanget / ligt aus dem Textu zur Genüg an Tag / und können hiervon mit mehrern die Doctores gelesen werden ad pr. Inst. de J. N. G. & C. daß man also wol zweiffeln solte / ob die natürliche Lieb denen Eltern ihre Kinder umzubringen zuliesse / gleichwie der weise Solon vor diesem gezwiffelt / ob es möglich wäre / daß Kinder ihre Eltern tödten; von welchen Cicero in Orat. pro Rofe. Amer. also schreibt: Solon, inquit, cum interrogatus esset, cur nullum supplicium constituisset in eum, qui parentem necasset, respondit, id se neminem facturum putasse; Diciturque sapienter fecisse, cum de eo nihil sanxerit, quod ante commissum non erat, ne non tam prohibere quam admonere videretur. Das ist; Als Solon gefragt wurde / warum er keine Straff auf diejenigen gesetzt / der seinen Vatter umgebracht / hat er geantwortet / er hätte nicht gemeint / daß jemand sich dieses unterstehen würde; Und sagt man / er hätte hierinn klug gehandelt / daß er kein Gesetz von deme gegeben / was vorher noch nicht begangen worden / damit er nicht so wol dieses zu verbieten / als die Leute daran zu erinnern schiene. Vid. Hippolit. à Collibus ad l. 64. ff. de R. J. Je demnoch aber / weil es bisweilen solche barbarische Eltern gibt / welche dieses zu thun sich nicht entblöden / als wollen wir von dem Kinder-Mord / und was demselbigen anhängig ist / hier etwas wenig besetzen. Ursprünglich ist demnach zu wissen / daß vor diesem denen Vätern in Ansehung der väterlichen Gewalt ungestraft hingegangen / wann sie ihre Kinder umgebracht / wie zu sehen l. 11. ff. de lib. & posthum. & l. f. C. de Patr. pot. Nachdem aber allgemächlich die Strenge der väterlichen Gewalt in etwas gemildert worden / vid. l. 5. ff. ad L. Pompej. de patricid. Als hat man dieses harte Recht auch aufgehoben / und denen Eltern / welche ihre Kinder umbringen / nachfolgende Straff angesetzt / daß sie nemlich mit viereu Thieren / als mit einem Hund / Hahn / Schlangen und Affen / oder an statt des letzten einer Raket / in einen Sack gethan / in ein Wasser geworffen / und also vom Leben zum Tod gebracht werden sollen / wie zu lesen in §. 6. J. de publ. jud. & l. un. C. de his, qui parent. vel lib. occid. & Const. West. Sax. 3. p. 4. welches

welches die Rechts-Lehrer nicht allein von dem Vatter verstehen / sondern auch auf die Mutter / vid. Carpz. pr. crim. p. 1. qv. 9. n. 25. & seqq. ja so gar auf die ausser des Ehestandes erzeugte Kinder extendiren / angesehen die Natur zwischen denen ehelichen und unehelichen Kindern keinen Unterschied machet / und solchen nach durch die Hinrichtung der so genannten natürlichen und Huren-Kinder die natürliche Lieb eben so wol verletzt wird / als wann eheliche Kinder umgebracht worden wären. Vid. Decian. in Tract. Crim. L. 9. c. 8. n. 8. & Carpz. d. l. n. 5. welches aber / so viel den natürlichen Vatter betrifft / andergestalt nicht zu zulassen / ausser wann gar kein Zweifel waltet / daß er / und kein anderer das umgebrachte Kind erzeugt / Carpz. c. l. n. 9. Wann aber der natürliche Vatter das Kind nicht umgebracht / auch keinen Rath darzu gegeben / oder einige Hülffe geleistet ; alsdann ist er bloß der verübten Unzucht und Schwängerung halber mit willkührlicher Straffe zu belegen / Carpz. c. l. n. 28. & seqq. ubi præjudic. Und diese Straff ist noch heut zu Tag in Sachsen üblich / wie zu sehen ex Const. Elect. Sax. 3. part. 4. ibique Carpz. Add. Id. in pr. Crim. p. 1. qv. 9. per tot. & Berlich. p. 4. concl. 6. n. 6. wiewol andere Rechts-Lehrer bezeugen / daß in andern Orten dieselbe abkommen / vid. Joh. Harpprecht ad §. 6. J. de publ. jud. n. 30. cum ibi citat. Gestalten dann auch Carolus V. in der Veintlichen Hals-Gerichts Ordnung art. 131. von der lebendigen Begrabung und Pfälung ; oder aber nach beschaffenen Umständen von der Ertränkung und Zwickung mit glühenden Zangen Meldung thut. Es wird aber auch diese Art der Straff heut zu Tag nicht allenthalben beobachtet ; Zumassen Julius Clarus Lib. 5. Sentent. §. parricidium. n. ult. vel. apud. nos autem. lehret / daß die Mütter / so ihre Kinder ums Leben bringen / meistens mit dem Schwerdt hingerichtet werden / welches auch bestättiget Blumlach. ad art. 131. Ord. Crim. n. 1. wiewol in diesem traurigen Zufall alle Umstände genau zu überlegen / ( dergleichen zum Exempel sind / wann eine Mutter mehr dann ein Kind ums Leben gebracht ; Item / wann sie bey dem Umbringen eine sonderbare Grausamkeit und Tyranny verübete / und solches zum Beispiel denen Hunden oder Schweinen zu zerreißen und umzubringen vorgeworffen zc. ) und nach denselben die Straff entweder mit Zwickung glühender Zangen / Schleiffung zur Gerichts-Stat / Abhawung der Hand / Flechtung auf das Rad nach beschäner Enthauptung / oder mit Aufsteckung des Kopfs auf das Gerich / zc. zu verstehen ist / also lehret Harppr. ad §. 6. J. de publ. Jud. n. 30. Berlich. p. 4. concl. 7. n. 7. & 8. cum seqq. & Blumlach. ad art. 131. Ord. Crim. n. 1. in fin.

Ebener Massen handeln die Eltern wider die natürliche Lieb / wann sie ihre Kinder / um von ihnen zu kommen / exponiren und von sich legen / angesehen sie dißfalls ein Beispiel an unvernünftigen Thieren nehmen sollten / welche nach dem Antrieb der Natur ihre Jungen auf alle Weis und Weg ernähren / v. l. f. in fin. C. de infant. expol. weswegen dann auch diese That nach verhandelnen Umständen gestraffet wird / und zwar wann die Niederlegung an einen gefährlich und abgeforderten Ort / zu dem Ende geschehen / daß die solcher Gestalt hingelegte Kinder für Hunger oder Kält sterben sollen / auch der Tod darauf erfolgt ist / mit dem Schwerdt / angesehen hier wenig daran gelegen / ob jemand mit eigener Hand tödte / oder Ursach zum Tod gebe / per l. 15. ff. ad L. Corn. de sicar. & Ord. Crim. art. 132. in fin. Add. Bartol. in l. 4. in f. ff. de agnosc. vel alend. lib. Harppr. ad §. 5. J. de publ. jud. n. 75. & Carpzov. pr. Crim. p. 1. qv. X. n. 5. Consentit. Chur-Bayrische Malefiz-Ordnung art. VII. wiewol auch

hierinn bisweilen eine gelindere Straff dictirt worden gleichwie bezeuget Welenb. in paratit. n. ad tit. de L. Corn. de sicar. n. 14. in fin. Wann aber die Niederlegung an einen solchen Ort / wo viel Leute gemeinlich vorbezu gehen pflegen / und nicht zu dem Ende / daß das Kind Hungers sterbe / sondern vielmehr deswegen geschehen / daß die Vorbegehende solches aus Erbarmung annehmen und ernähren / mithin dadurch der Eltern Schand nicht offenbar werden möge / und das Kind nichts desto minder / jedoch wider der Eltern Meinung und Willen / vielleicht deswegen / weil sich niemand desselben annehmen wollen / oder gar spät jemand darzu gekommen / gestorben / mit dem Staupen / Schlag und ewiger Lands-Verweisung. per Ord. Crim. art. 132. ibi : **Nach Gelegenheit des gefährlichen Hinlegens an Leib oder Leben zc.** Add. Welenb. d. loc. n. 14. Berlich. p. 4. concl. 7. n. 35. & seqq. & Carpz. cit. qv. X. n. 10. & seqq. Und endlich / wann das hingelegte Kind frisch und gesund gefunden worden / mit der Lands-Verweisung allein / arg. Ord. Crim. art. 132. in f. & l. 42. ff. de pæn. junct. l. 155. §. f. ff. de R. J. Add. l. 2. C. de infant. expol. Nov. 153. cap. 1. Jul. Clar. §. f. qv. 83. n. 7. Ludov. Gilhauf. in arbor. jud. Crim. cap. 2. tit. 15. n. 1. & seq. Welenb. ad Tit. n. ad L. Cornel. de sicar. n. 14. & Carpz. c. qv. X. n. 17. & seqq. Add. Chur-Bayrische Malefiz-Ordnung. art. 7. in fin. Und solche hingelegte Kinder werden Findel-Kinder genennet / deren Aufzuehung der Obrigkeit des Orts / wo selbige gefunden worden / von Rechtswegen zusiehet / wie solches beweiset Carpz. c. qv. X. n. 25. zu welchem Ende dann in wolbestellten Republicken eigene Findel- oder Waisen-Häuser anzutreffen / in welchen dergleichen Kinder aufgezogen werden. Ob aber solche Kinder für ehelich oder unehelich zu halten / einfolglich zu Ehren-Aemtern und Handwercks-Zünften zulassen / davon besihe Bullæ. ad art. 132. Ord. Crim. Blumlach. ad eund. art. n. 2. & Petr. Müller in not. ad Struv. Ex. 7. th. 19. lit. 2.

Endlich handeln auch diejenige wider die Natur / so ihre Kinder abtreiben / welches entweder durch Bezwungung des Leibs / oder Essen und Trincken geschieht / wie zu sehen ex Ord. Crim. art. 133. welche That / so sie fürsegligh und böshafftiger Weise geschehen / und das Kind in Mutter-Leib lebendig gewesen / mit dem Leben ; wann aber die Frucht noch nicht lebendig / mit außerordentlicher oder willkührlicher Straff gebüffet wird / art. 133. Ord. Crim. ibique Matth. Steph. & Blumlach. add. l. 8. ff. ad Lib. Cornel. de sicar. & l. 4. ff. de extraord. Crim. Consent. Chur-Bayrische Malefiz-Ordnung. art. 6. Und ist hier nichts daran gelegen / ob derjenige / so die Weibs-Person geschwängert / oder die Mutter selbst / oder auch ein anderer eine solche fürsegligh Abtreibung gethan / gestalten in allen diesen Fällen die Lebens-Straff Platz findet / d. art. 133. V. Berlich. p. 4. concl. 8. n. 24. & seqq. & Carpz. p. 1. qv. XI. n. 8. & 10. cum seqq. In welcher Zeit aber von der Conception oder Empfängnis an / die Geburt für lebendig zu halten / davon besihe / Berlich. c. l. n. 13. & seqq. Carpz. cit. qv. XI. n. 5. & seqq. Zieriz art. 133. Ord. Crim. & Blumlach. ad eund. n. 2.

## §. 5.

Daß die Aufzuehung der Kinder durch das natürliche Recht denen Eltern anbefohlen / ist erweislich ex pr. J. de J. N. G. & C. l. 1. §. Jus naturale 3. ff. de J. & J. l. un. §. 5. C. de R. U. A. &c. Gestalten nichts natürlicheres ist als einen von der Geburt gekommenen / ohnkraftigen und schwachen / auch sich selbst zu erhalten untüchtigen / und solcher Gestalt ganz elenden Menschen zu versorgen

und zu ernehen / wie Iustinianus saget in l. ult. §. 5. C. de bon. qua. lib. welches demnach durch die Eltern geschehen muß: Dann von welchen Personen Gott den Menschen hat wollen lassen geboren werden / durch dieselben hat er auch gewolt / daß er ernehret und erhalten werde. Vid. Coler. Lib. 2. de aliment. c. 5. n. 29. & 30. & Eichel. part. 1. de jur. quo natural. liberi oblig. & parent. n. 26. Insonderheit aber ligt der Mutter die allererste Sorg ob / daß sie nemlich ihr Kind mit ihrer Milch versorge / dann zu dem Ende hat die vorsichtige Natur die Mütter mit Brüsten versehen / daß sie dieselben ihrer Pflicht erinnere; Ja zu dem Ende sind sie mit zweyen Brüsten begabet worden / daß / so sie Zwillinge gebähreten / jedwedem unter denselben eine besondere Speis-Kammer hätte / V. Can. ult. dist. 5. Und vermög dieser Pflicht haben die Mütter nach den Kayserlichen Rechten / ihre Kinder drey Jahr lang säugen müssen / wie zu sehen ex l. 9. ibique Gochofr. C. de Patr. pat. Add. Cujac. 19. O. 40. welche Zeit aber heutiges Tags nicht mehr so gnau obervirt wird / allermassen die Kinder bey uns gemeinlich eher entwehnt werden. Vid. Bachov. ad Wesenb. tit. de agnos. lib. n. 4. verb. triennio. ibique Hahn. und ist freylich aus vielen auch bereits im Text angeführten Ursachen besser / wann die Mütter ihre Kinder selbst säugen / zu welchen sie auch ausdrücklich ermahnet werden in Can. ult. dist. 5. Add. Brandmüller. in manu duct. ad Jus Can. verb. matres. Und ist hier kein Unterschied unter hohen vornehmen und niedrigen Personen zu machen / wie der Rechts-Lehrer Azo meint in summa Cod. d. Patr. potest. Gestalten die Natur jene so wol als diese zu Müttern erkieset / einfolglich ihnen eben so wol diese Pflicht auferleget hat: Add. Schönborn. 1. Polit. c. 6. Boccer. claus. 1. disp. 1. th. 10. & Findeckell. de alim. praest. th. 19. Je democh aber / wann solches aus gewissen und triffigen Ursachen / davon zu sehen Hartm. Pilt. obs. 97. n. 7. & Hunn. in Encyclop. jur. tit. 10. c. f. n. 31. seqq. entweder gar nicht / oder doch nicht füglich geschehen kan / alsdann ist einer Mutter nicht zu verüben / wann sie zu dem Ende / damit ihr Kind nicht Schaden leide / eine Säugamme auf des Vatters Kosten / dinget / per text. general. in l. 4. & 5. §. 1. l. 7. ff. de agnos. & al. Lib. 1. 3. C. eod. Add. Christina. Vol. 3. decis. Belgic. 143. n. 6. tit. 25. worbey aber diejenige Conditiones / davon im Text Meldung geschehen / wol zu beobachten sind.

## §. 6.

Nach der Mutter / welche vor allen Dingen / vorbestehender Massen ihre Geburt mit ihrer Milch versehen und ernähren muß / ligt dem Vatter ob / die übrige zur Aufzuehung gehörige Kosten an die Hand zu schaffen / per textus supr. citat. Wann aber der Vatter nicht mehr im Leben / oder so verarmet wäre / daß er die behörige Nahrungsmittel nicht anzuschaffen vermöchte / alsdann müßt der väterliche Anherz / oder die übrige in aufsteigender Linie sich befindende Personen vom Vatter her / diese Last auf sich nehmen / arg. l. 14. C. de Jur. dot. wann aber auch diese nicht mehr vorhanden / alsdann fiel diese Last endlich der Mutter zu / und nach ihr dem mütterlichen Anherz / 2c. l. 14. C. de Jur. dot. l. 5. §. 2. & 4. ff. de agnos. & al. lib. auth. si pater. C. divort. fact. apud. quem liber. & Nov. 117. c. 7. Add. Hartm. Pilt. tit. 38. obs. 1. Surd. de aliment. tit. 1. qv. 103. n. 1. & seqq. & Gudelin. L. 1. de Jure noviss. cap. 14. welche Mütter aber nicht nach Stands-Gebühr und Würde des verstorbenen Mannes / sondern nur nach Nothdurfft die behörige Nahrungsmittel an Handen zu schaffen schuldig / gestalten sie dann auch nicht wie der Vatter gezwungen werden kan / (v. l. 19. ff. de R. N.) solches umsonst zu thun / sondern es ist ihr

vielmehr erlaubt / von ihrem Mann / so er noch lebt / die deswegen aufgewandte Unkosten wieder zu fordern / per l. 5. §. 14. ibique gloss. ff. de agnos. lib. junct. l. 15. C. de N. S. wann sie nur solches durch eingelegte Protestation an Tag gegeben / die behörige Maß nicht überschritten / auch nicht aus mütterlicher Affection etwas aufgewendet / dann in diesen Fällen könnte sie zur Wiederforderung nicht gelassen werden / per l. 2. in f. l. 11. C. de N. S. Add. Natta. Conf. 108. n. 7. Joh. à Sande Decis. Fris. Lib. 2. tit. 8. def. 3. Carpz. p. 2. c. 10. def. 24. & Tuidem ad Tit. Cod. de agnos. lib. n. 6.

Es ist aber unter dem Wort der Nahrungs-Mittel und des Unterhalts / alles dasjenige zu verstehen / was zur Aufzuehung der Kinder / und Erhaltung des Lebens vonnöthen / per l. 6. & l. ff. de alim. leg. 43. l. 44. & l. 234. in f. de V. S. l. 5. §. 12. ff. de agnos. lib. ibique Wesenb. n. 4. als da ist / Speis und Tranc / Wesemb. c. l. n. 2. & Gochofr. ad l. 44. de V. S. lit. A. Kleider / d. l. 43. in f. de V. S. l. 234. f. eod. l. 6. & l. f. ff. de alim. leg. nach Beschaffenheit der Personen / des Orts und der Zeit / arg. l. 12. §. 5. ff. quand. dies leg. ced. Wohnung / und was derselben anhängig / l. 6. & 21. ff. de alim. leg. l. 43. & seq. de V. S. Vid. Surd. de alim. tit. 4. qv. 4. n. 2. & seqq. add. l. 4. ff. de ventr. in possess. mitt. l. 12. §. 3. ff. de admin. tut. Plura vid. apud. Speidel. sub. voc. Leibs-Nahrung 2c. & wehner. sub. voc. Unterhalt 2c.

## §. 7. Wann sie krank werden. 2c.

Ferner ist unter dem Wort der Lebens-Mittel auch dasjenige zu verstehen / was entweder zur Erhaltung oder Wiederbringung der Gesundheit gehöret / als da sind die Medicamenten und Arzney-Mittel. arg. l. 44. ibi tuendi curandive. ff. de V. S. l. 45. ff. de usufr. l. 5. §. 2. ff. de agnos. lib. & l. 22. §. 8. ff. sol. matr. Add. Coler. de alim. lib. 2. c. 1. n. 5. Gochofr. ad l. 6. ff. de alim. leg. & Gudelin. lib. 3. de Jur. Noviss. c. 14. allermassen dann auch ohne diese das Leben nicht erhalten werden kan / dd. ll. worunter auch wir zehlen die Leich-Unkosten / wann die Kinder gestorben / angesehen auch diese zur Versorgung des Leibes / als welchem nach dem Tod kein größere Lieb angethan werden kan / gehören. v. l. 37. ff. de religiof. junct. l. 44. ff. de V. S. l. 21. l. 28. l. 30. l. 31. §. 1. eod. tit. Add. Coler. de aliment. lib. 2. c. l. n. 12. & 13.

## §. 8.

Endlich ist auch unter dem Wort der Lebens-Mittel die Aufzuehung in der Religion / zu guten Künsten und Wissenschaften begriffen / allermassen die Eltern ihre Pflicht nicht erfüllen / wann sie nur ihre Kinder mit natürlicher Speis und Tranc 2c. versehen / dann solches auch die unvernünftige Thiere thun / sondern es ligt ihnen noch ferner ob / daß sie ihre Kinder auf solche Weise aufziehen / damit sie als Menschen leben können / angesehen derjenige kein Mensch zu nennen / der nur aussen her die Form eines Menschen hat / wann er nicht zugleich als ein Mensch / das ist / vernünftig / zu leben weiß. Und ob gleich sonst die zum Studiren gehörige Kosten unter dem Wort des Unterhalts eigentlicher Weis nicht enthalten sind / per l. 6. ff. de alim. leg. so hat es doch eine andere Bewandnis in diesem Fall / wann jemand zu Verschaffung der Lebens-Mittel aus natürlicher Pflicht / als wie die Eltern / verbunden ist / wie zu sehen ex l. 4. ff. ubi pupill. educ. l. 2. pr. l. 3. §. 2. & 5. ff. eod. l. f. verli. ceterum. C. de alim. pup. praest. l. 15. C. de N. S. l. 5. §. 12. ff. de agnos. lib. l. 6. §. 5. ff. de Carbon. Edict. & l. 5. C. ad Scit. Maced. Ob gleich ferner ein Vatter nicht gezwungen werden kan / daß er seinen Sohn zum Studiren halte / vornemlich / wann sein

Der

Vermögen hierzu nicht hinlänglich genug / oder der Sohn selbst hierzu nicht geschickt ist; v. Hilliger in Donell. enucleat. Lib. 12. c. 14. lit. V. allermaßen es disfalls genug / wann er ihn zu etwas anders ziehet: So hat es doch abermals eine andere Verwandnus / wann der Sohn mit Genehmhaltung des Vatters die Studia schon angefangen / und eine Zeitlang darinnen verharret / dann solchensfalls könnte der Vatter zum Nachtheil des Sohns / seine einmal an Tag gegebene Gemüths-Meinung nicht mehr ändern / per l. 75. ff. de R. J. sondern er wäre ihm vielmehr die zur Absolvierung seines Intents gehörige Mittel an die Hand zu schaffen allerding's gehalten / wann nur auch der Sohn sich dazu bastant und qualificirt befindet / und solche Studia nicht hinlänglich tractiret. V. Tuld. ad. tit. C. de agnosc. lib. n. 2. Surd. de alim. tit. 4. qv. 6. n. 6. & seqq. Garfias. de expens. c. 4. n. 3. & 48. & Christinae. Decif. Belgic. 143. n. 18. & decif. 160. n. 9.

Es währet aber die Pflicht der Eltern gegen ihre Kinder in diesem Stück so lang / bis sie sich selbst ernähren können; dann wann die Kinder von ihrem Mütterlichen / oder von demjenigen / was ihnen von andern vermachtet / oder sonst geschencket worden / oder aus ihrer Kunst / Handeschafft und Handwerck selbst ernähret werden können / alsdann höret die Pflicht der Eltern auf / und müssen sie von ihrem eigenen Vermögen / oder durch ihren Verstand / oder Hand-Arbeit sich selbst die Lebens-Mittel herbey schaffen. per l. 5. §. 2. ibique gloss. & DD. commun. ff. de agnosc. lib. Add. Natta Conf. 201. num. 12. Wefenb. conf. 26. num. 42. Garfias de expens. c. 4. num. 22. Surd. de alim. tit. 7. qv. 6. num. 1. & seqq. Struv. Exerc. 30. th. 76. & Schneidew. ad pr. J. de J. N. G. & C. num. 8. & seqq. welches auch von den Töchtern zu sagen / denen der Vatter ein solches Heurath-Gut und Ausstaffierung gegeben / davon sie sich aus den Renten gebühlich erhalten können. Vid. Gail. 2. O. 95. n. 9. & O. 68. num. 9. wann aber der Sohn von seiner Kunst oder Handwerck / entweder weil er der Arbeit wegen Leibes-Schwachheit nicht vorstehen kan / oder das Handwerck so gering ist / daß er davon nicht zu leben vermöchte: und die Töchter von den Renten ihres Heuraths-Guts sich nicht ernähren können / alsdann wäre der Vatter das übrige / was annoch abgeth / zu ersetzen / allerding's verbunden; V. Cravett. Conf. 199. n. 1. & Decius Conf. 576. num. 3. Welches auch nach vieler Rechts-Lehrer Meinung in diesem Fall Platz findet / wann der Vatter seinem Sohn alle zu seinem Unterhalt einmal nöthige Mittel eingeräumet / und der Sohn um dieselbe gekommen / oder sie verpraßet und verschwelget hat / angesehen hierinn dem Vatter nicht so unrecht geschieht / als welcher sich selbst die Schuld zu geben / daß er wieder eines verständigen Haus-Vatters Pflicht seinem Sohn alle Güter auf einmal ausgethan / welche er ihm nach und nach hätte geben sollen / und solcher Gestalt ihm zu seiner Schwelgerey Gelegenheit und Ursach gegeben. Vid. Collet. de aliment. c. 2. num. 22. & seqq. & Struv. Ex. 80. th. 76. wiewol andere hierinn dissentiren / als Hillig. ad Donell. c. 4. lit. C. & Menoch. Lib. 4. præsumpt. 191. num. 9. Endlich ist zu mercken / daß die Pflicht ebenfalls aufgehört / wann die Kinder gegen ihre Eltern sich undankbar erweisen / Gloss. in l. C. de alend. lib. add. l. 5. §. 11. ff. eod. anerkennen dieser wegen auch das Beschenckte wieder ruffen / v. l. ult. C. de Rev. donat. das Lehen aufgekündigt / v. l. 2. F. 24. und der Sohn oder Tochter enterbet werden kan / Nov. 115. c. 3. woraus zu schließen / daß auch hierinnen nicht eine jede Ursach hinlänglich genug sey. V. Schneidew. ad pr. Inst. de J. N. G. & C. n. 10. & Struv. Ex. 10. th. 76.

Ist noch übrig diese Frag mit wenigen aufzulösen;

Ob die Eltern ohne Unterschied allen Kindern diese Pflicht zu erweisen schuldig? Welche Frage / so fern die vorher schon abgehandelte Umstände wol betrachtet werden / mit Ja zu beantworten / angesehen hie 1.) kein Unterschied anzunehmen unter den Kindern / so noch in väterlicher Gewalt / oder welche von derselben befreuet sind; dann weil die Reichung der Lebens-Mittel sich nicht in der väterlichen Gewalt / sondern in dem Recht der Natur / welches unveränderlich ist / per §. 11. J. de J. N. G. & C. gründet / als kan sothane Gewalt sich hierinnen nichts absonderliches zuignen. V. Menoch. Lib. 1. præf. 35. num. 9. wie dann aus eben diesem Grund 2.) kein Unterschied unter ehelichen und unehelichen Kindern zu machen / anerkennen diese der Natur nach / so wol Kinder / als jene sind: wiewol diese Pflicht disfalls so lang der Mutter zustehet / bis dieselbe einen Vatter angeben kan / v. auct. licet. C. de natural. liber. welches / so es geschehen / ist der angegebene Vatter die Nahrungs-Mittel herbey zu schaffen allerding's gehalten / v. Hartm. Pift. obs. 161. num. 4. Berlich. concl. 38. p. 5. n. 40. & Carpz. p. 4. c. 27. def. 5. Und hundert nichts / ob er gleich läugnen wolte / daß er nicht Vatter wäre / gestalten disfalls genug / daß er die fleischliche Vermischung gestanden / aus welcher wider ihn die Muthmaßung entspringet / daß er Vatter seye / bis er das Widerspiel erweise / vid. Carpzov. pr. crim. qu. 68. n. 116. wiewegen auch unterdessen / so lange dieses nicht geschehen / ihm durch ein Provisional-Urtheil die Ernährung des Kindes aufzulegen. V. Stryck. in addit. ad Brunnem. Jus Ec. clef. L. 2. c. 18. a. 28. welches aber der Haupt-Sach selbst nicht nachtheilig ist. V. Brunnem. ad l. 5. ff. de agnosc. lib. Ja / was noch mehr ist / so ist man auch denen aus verdamnter Geburt und Blut-Schand erzeugten Kindern diese Pflicht zu erweisen schuldig; dann obgleich nach den Kaiserlichen Rechten die Eltern hierzu nicht gehalten / per Nov. 89. cap. ult. & auct. ex complexu C. de incest. nupt. so haben doch die Canonische Rechte / in Ansehung solche Kinder nichts gesündigt / aus Mitleiden vieler Rechts-Lehrer Meinung nach / ein anders verordnet / in cap. 5. in f. X. de eo. qui dux. quam poll. V. Schneid. ad pr. Inst. de J. N. Gent. & Civ. n. 10. ibique citati / und diese Meinung ist heut zu Tag / in Erwägung sie der Billigkeit ähnlicher / in praxi recipirt / davon zu sehen die Müntzberg. Reform. Tit. 34. L. 9. Item die Franckfurtische Ref. p. 5. tit. 1. §. 15. wiewol andere Doctores dieses Capitel anders auslegen / als zu sehen in C. J. A. Lib. 25. th. 8. & Wurfbaim in diff. Jur. Civ. & Ref. Nor. clasf. 1. membr. 2. Sect. 1. th. 46.

## §. 9.

In Verheurathung der Kinder thun die Eltern zuviel / daß sie dieselben zu Vollziehung einer ihnen unanständigen Ehe zwingen wollen; welches aber in den Rechten verboten: Dann gleichwie die Kinder ohne Consens und Einwilligung ihrer Eltern sich nicht verheurathen können; Also können im Gegentheile auch die Eltern ihre Kinder zu einer ihnen unanständigen Ehe mit nichten zwingen / wie zu sehen ex l. 12. C. de nupt. l. 21. ff. de R. N. & l. 13. ff. de sponsal. Und obgleich das Kaiserliche Recht einen Unterschied zwischen dem Sohn und der Tochter macht / und dem Vatter in diesem Fall / wann er die Tochter an einen ehrlichen und ihrem Stand gleichen Mann verheurathen wolte / selbige dazzu zu zwingen erlaubet / wie zu sehen ex l. 12. §. 1. ibique gloss. ff. de sponsal. So ist doch heutiges Tags ein anders üblich / gleichwie beweiset Schneidew. ad Tie. Inst. de Nupt. p. 2. num. 41. ibique Gothofr. in apostill. lit. a. Obgleich ferner die Eltern an statt ihrer Kinder Sponsalia begehren können / per cap. 29. X. de sponsal. so werden

die per C. tion ten/ idet/ nicht Add. b. 2; Tit. Mittel s zur bens 234. senb. l. n. l. 43. leg. der nung/ leg. l. 2. & de ad- rung

das oder id die wendi gnosc. c. 1. n. 3. de e das auch ge s Leis b an junct. l. Co-

Mittel ansten rn ih nit na s auch n noch jehen/ rjemige i eines h/ das ten die es Un- l. 6. ff. in die s Mit- unden 3. §. 2. præst. §. 5. ff. gleich i er sein nm sein Ber

werden doch sothane Sponsalia nicht eher für gültig gehalten / bis die Kinder darein ihren Willen geben / per cap. un. §. f. de desponsat. impub. in 6. ja der Kinder Einwilligung ist hierinn mehr zu attendiren als der Eltern / damit sie nicht wider ihren Willen gleichsam in eine solche Dienstbarkeit oder Servitut gedrungen werden / von welcher sie durch den Tod allein gemeinlich erlöset werden / zumalen / da dergleichen gezwungene Ehe traurige Ausgänge zu haben pflegen / wie zu sehen ex cap. 17. X. de sponsal. Und dieses verhält sich in dem Stand der Rechten also / wann gleich der Vatter jemanden seine Tochter mit Beyfügung einer gewissen Straff zu geben versprochen / angesehen nicht einmal in diesem Fall die Tochter ihren Willen darein zu geben / oder der Vatter die verwilligte Straff zu bezahlen gehalten / in Erwägung diese Convention wider die guten Sitten streitet / einfolglich ganz und gar nicht gültig ist / wie zu sehen ex l. 134. pr. ff. de V. O. & cap. 29. X. de sponsal. Item / obgleich der Vatter mit einem Eydschwur solches bestätigt hätte / gestalten auch disfalls die Tochter nicht zu consentiren gehalten / noch der Vatter vor meinedig zu achten / in Erwägung dieses Juraments die Clausul, **wann die Tochter will** &c. mit sich führet / per can. 2. caus. 31. qv. 2. wiewol hierinn dem Vatter zu rathen / das er allen möglichen Fleiß anwende / mithin so viel an ihm ist / verschaffe / das die Tochter dessen Versprechen erfülle / arg. §. 3. Inst. de inutil. stipul.

Hingegen thun die Eltern hinweg wiederum in Verheurathung ihrer Kinder zu wenig / wann sie bloß um ihres Vortheils willen die besten Gelegenheiten ausschlagen / und ihren Consens in eine solche Heurath nicht geben wollen / durch welche doch die Kinder ihr Glück befördern könnten. Dergleichen Eltern billig durch Obrigkeitliche Autorität ihren Consens herzugeben / können gezwungen werden / per l. 19. ff. de R. N. davon oben gehandelt worden / ad §. 20. cap. IV. wiewegen die Kaiserliche Rechte nicht unbillig verordnet / das wann ein Vatter seine Tochter vor dem 25ten Jahr mit ausgeheurathet / hingegen aber sich einige Gelegenheiten / sie zu verheurathen / hervor gethan hätten / die Tochter / nach Verließung solcher Jahre / nicht allein um des Vatters Consens nicht mehr anzuhalten verbunden wäre / sondern auch / wann sie nach dieser Zeit einen unkeuschen Wandel zu führen anseinge / sie dennoch von dem Vatter in diesem Fall nicht enterbet werden könnte / wie zu lesen in l. 19. & seq. auth. C. de inoff. Testam. junct. Nov. 115. c. 3. §. 11.

## §. 10.

**W**eil hier von der Pflicht der Gevattern (von deren Ursprung zu sehen D. Simon. in pecul. disp. de patrinis. cap. 1. §. 5.) gehandelt wird / davon ferner zu lesen Schilt. Inst. Jur. Can. Lib. 2. tit. 2. §. 24. & Carpz. L. 2. def. Eccl. 271. als wollen wir 1.) von denen Personen / so hierzu geschickt sind: 2.) Von der Zahl derselben; und 3. von dem so genannten Paten-Geld etwas wenig melden.

Was die Person betrifft / sollen zu diesem Werck fromme und ehrbare Leute / sie mögen minder- oder voll-jährig seyn / wann sie nur ein solches Alter und Verstand haben / das sie dieses wichtige Werck begreifen können / gebraucht werden / vid. can. 7. can. 105. & can. 138. dist. 4. de Consecrat. Add. Novat. Lib. 4. conf. 2. de Cognat. spirit. Sanchez. Lib. 7. disp. 61. & Simon. d. disp. c. 2. §. 1. Ad. Art. gen. Elect. Sax. tit. 6. & Ord. Eccl. Sax. Elect. tit. 6. §. 6. Die unmündigen aber werden ausgeschlossen / und verrichten solches an ihrer statt entweder ihre Eltern oder Vormunder. Schilt. Inst. Jur. Can. Lib. 2. tit. 2. §. 23. Ob aber dieses Werck diejenige / welche gar ausser der Kirchen sind: Item / ob ein der Römischen Ca-

tholischen Religion Zugethaner bey einem so genannten Lutherischen oder Reformirten dasselbe verrichten könne / davon besihe weitläufftig D. Simon. in cit. disp. c. 2. §. 4. §. 5. & multis seqq. Dieses ist gewiß / das sich dieses wichtigen Wercks ohne rechtmäßige Ursach niemand entschlagen kan / und wer solches thut / in die Obrigkeitliche Straffe falle / davon zu lesen Schilt. c. l. §. 23. in fin.

Was die Zahl der Gevattern anbelangt / ist zu wissen / das zwar einem jeden hierinnen seine Freyheit gelassen / in Erwägung / diesem heiligen Werck nichts zu oder abgethet / ob einer oder mehr Gevattern hierzu gebraucht werden / nach dem Zeugnis Gerhards in loc. de Baptismo §. 269. welches auch das höchste Geistliche Gericht zu Dresden bestätigt / Anno 1617. mens. Septemb. in verb. **Ob nun wol die Anzahl der Gevattern vor ein nützlich Ding zu halten / in welchem Fall die Kirch zu keiner Gewisheit verbunden** &c. Je dennoch aber ist an vielen Orten entweder durch die Gewohnheit / oder durch sonderbare Statuten aus gewissen Ursachen eingeführet worden / das nur ein Gevatter gebeten wird / vid. dist. 4. de consecrat. can. 101. cap. quamvis. de Cognat. spirit. in 6. & Concil. Trid. de ref. matr. Sess. 24. c. 2. Dergleichen Gewohnheit im Nürnbergischen Gebieth anzutreffen / wie bezeuget Rittershul. in dist. Jur. Civ. & Can. class. 1. cap. 16. Hingegen an andern Orten ist Herkommens / das zwey oder drey zu diesem Werck gebraucht werden / als in Sachsen / davon zu lesen Carpz. L. 2. def. Eccl. 268. & seqq. Schilt. c. l. §. 22. & D. Simon. cit. disp. c. 2. §. 7. Ja denen vom Adel ist auch diese Anzahl allda zu überschreiten erlaubt / wofern sie nur die Zahl nicht gar zu groß machen. v. Carpz. Lib. 2. def. 270. Simon. c. §. 7. & Brunnem. in Jur. Eccl. Lib. 2. cap. 1. membr. 2. §. 12. das man also disfalls auf die sonderbare Gewohnheit und Statuten allerdings zu sehen hat.

Was endlich das so genannte Paten-Geld betrifft / wird solches als ein Kenn-Zeichen der angelobten Treue von denen Tauf-Paten ihren Doten offerirt und geschendet / und bestehet solches gemeinlich in Geld / bisweilen auch in andern Sachen / sübern und guldenen Gefäßen / Löffeln &c. ja bey grossen Herren unterweilen in ganzen Provinzen &c. welchen Mißbrauch aber zu schencken / nebst denen darben gehaltenen Mahlzeiten unter mittelbaren Untertanen / durch Obrigkeitliche Verordnungen / eine gewisse Maß gesetzt worden / damit nicht die äußerste Armuth daraus erfolgen möge. vid. D. Simon. d. Disp. cap. 5. §. 4. Und dieses Paten-Geld gehöret völlig denen Kindern / so das die Eltern dasselbe zu ihrem Gebrauch nicht zu verwenden Macht haben / vid. Carpz. L. 2. def. Eccl. 272. zu welchem Ende sie dann auch um besserer Versicherung willen / in ihrer Eltern Güter eine stillschweigende Pfandschaft haben / wie zu lesen bey dem erst allegirten Carpz. Lib. 2. def. Eccl. 272. & in Jurisprud. forens. def. 18. p. 2. c. 24. Add. Schilt. c. l. §. 24. in f. & D. Simon. in cit. Disp. c. 5. §. 6.

## §. 14. 15. 16. 17. &amp; 18.

**W**as die Züchtigung der Kinder betrifft / ist zu wissen / das dieselbe nach der in Textu vorgestellter Maß höchst-nöthig seye / wann dieselbe nur in denen vorgesetzten Schranken bestehet; Zwar nach den alten Römischen Rechten haben die Väter / vermög der väterlichen Gewalt / das Recht des Lebens und des Todes über ihre Kinder gehabt / welches ihnen durch ein von Romulo gegebenes Gesetz / davon Plutarchus in Romulo zu sehen / also zugelassen worden / v. l. 11. in f. ff. de lib. & posth. l. 5. ff. ad L. Pomp. de parricid. & l. ult. C. de P. P. und mit dem Exempel des Verginii, welcher seine Tochter Verginiam, vermög dieses Rechtes / umgebracht / wie nicht minder



minder des Titii Manlii Torquati, davon zu lesen Flori, Lib. 1. c. 24. & Liv. lib. 3. c. 44. & Lib. 8. c. 7. bewähret werden kan. Und dahero kommt es/dasß der Vatter seine im Ehebruch ergriffene Tochter mit dem Ehebrecher hat ermorden dörfen / wie zu sehen ex l. 20. & 22. §. 4. ff. ad L. Jul. de adult. welche Gewalt nicht einmal dem Ehemann zugelassen wurde / dd. II. wiewol hierbey noch besondere Umstände zu betrachten waren / davon zu lesen Paschalius de vir. patr. pot. p. 1. c. 5. per tot. daher kommt es ferner / dasß in dem Fall der äußersten Armuth der Vatter seine Kinder verkaufen/ verpfänden und vertauschen dörfen. per l. 2. ibique Wilfenbach Gochofr. & Brunnem. C. de patrib. qui fil. distrax. welches alles den Müttern/ in Erwekung sothaner Gewalt ihnen nicht zulame / nicht zu thun erlaubet was / wie bereits oben erhärtet worden.

Allein gleichwie diese Strenge der väterlichen Gewalt / wie wir oben zum Theil dargethan / allgemächlich auch bey den Römern abgenommen; Also ist denen Eltern heut zu Tag nur eine mäßige Züchtigung ihrer Kinder überlassen / mithin nicht allein das Recht des Lebens und des Todes / sondern auch die vorgemeldte Verkaufung und Vertauschung der Kinder abgeschaffet / gleichwie die DD. insgemein bezeugen ad tit. C. de patrib. qui fil. distrax. in Erwekung heut zu Tag in wolbestellten Republiken die Obrigkeit / einer solchen äußersten Armuth/ welcher wegen diese Verkaufung erlaubet war / zu Hülffe zukommen pfleget; Also lehret Bugnyon. de LL. abrog. Lib. 1. tit. 6. Mornac. ad d. tit. Cod. Anton. Perez. ad eund. Stryck. in us. modern. 7. Lib. 1. tit. 6. §. 6. & B. D. Hammer in diss. de obl. ex Jur. piet. patern. th. 18. wiewol Paschalius in Tr. de virib. patr. pot. p. 1. c. 1. n. 7. bezeuget / dasß diese Verordnung in Spanien angenommen. Diese Züchtigung aber bestehet darinn / dasß der Vatter einen ungehorsamen und hartnäckigten Sohn/ hauptsächlich / so das Verbrechen darnach beschaffen / der Obrigkeit officiren / und von derselben die Bestrafung

begehren / per l. 3. ibique Bald. C. de P. P. Add. Menoch. L. 5. praesumpt. 14. n. 2. & seqq. & Harppr. ad §. 2. J. de P. P. n. 10. ja denselben selbst auf eine Zeitlang einsperren/ ob gleich sonst niemand ein Privat-Gefängnis zu halten erlaubet ist; per l. 1. C. de priv. carcer. Add. Cyn. ad d. l. Schneidew. ad §. 2. J. de P. p. n. 27. Decian. in prax. Crim. Lib. 7. cap. 10. n. 5. & Damhaud. in pr. Crim. c. 151. n. 34. oder in die so genannte Zucht-Häuser / ( dergleichen zu Amsterdam in Holland / Bremen / Lübeck / Hamburg / Nürnberg / Regensburg / und andern Orten anzutreffen ) schicken kan / v. Harppr. ad §. 2. J. de P. P. n. 14. vid. Diss. D. Simon de Ergasteris disciplinariis. Zugeschweigen/dasß auch der Vatter selbst so das Verbrechen nicht gar zu groß / mithin das gemeine Wesen nicht angehet / solche Kinder züchtigen kan / wann er nur die gebührliche Maß / item die Beschaffenheit der Person und des Alters / davon zu sehen Langenbeck in Diss. de Castigat. moderata. membr. 1. Sect. 3. §. 9. & membr. 2. §. 18. in acht nimmt / vid. l. un. ibique DD. C. de Emendat. propinqv. add. Philippi in usu pract. Init. Eclog. 55. welches auch vermög dieses Textus denen Anverwandten / v. Paschal. cit. tr. p. 3. c. 4. n. 4. & Brunnem. ad d. l. un. C. de Emend. propinq. ja so gar denen Vormündern zu thun erlaubet ist / vid. Borcholt. Cont. 16. Add. Statut. Hamburg. part. 4. art. 48. rubr. welchen Personen mäßige Züchtigung erlaube seze 2c. Item Chur-Bayrische Policey-Ordnung. §. 2. vers. und damit in verb. Wo aber vorgeschriebene Fluch und Gotteschwür von Kindern oder jungen Personen unter 15. Jahr beschehen; so sollen die Eltern/ Freunde 2c. dieselben Kinder um jeden Fluch oder Gottes-Schwur von Stund an mit Ruthen vermassen ernstlich züchtigen / damit ihrer der Eltern/ Freund 2c. Mißfallen darunter verspüret werde 2c.

### Das VIII. Capitel.

## Von der Vorsorge eines treuen Vatters für seine Kinder / allermeist die Söhne / was deren Erziehung in Schulen und Studiis insonderheit betrifft.

### Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit der Studien / und §. 2. Information eines Sohns. §. 3. Vortheil der Privat / und §. 4. Öffentlich der Schul-Information. §. 5. Beide zu vereinbaren. §. 6. Drey Stücke/die der Vatter zu betrachten hat. §. 7. Qualitäten eines Vorsehers bey der Jugend. §. 8. Seine Lebens Art soll kurz oder deutlich seyn. §. 9. Die Discipuli sollen 1. vocabula bey gewissen Handgriff lernen. §. 10. 2. Die Rudimenta Gramaticæ. §. 11. 3. Die Humaniora. §. 12. 4. Philosophiam. §. 13. Studia mit dem Gebet anfangen/ und die Gottseligkeit üben. §. 14. Die Lateinische Sprach zu reden angewohnt werden. §. 15. Gute Ordnung in der Information nicht zu verabsäumen. §. 16. Die Kinder sind in öffentliche Stadt-Schulen zu schicken. §. 17. Ursachen hierzu. §. 18. Eltern sollen denen Praeceptoribus in Schulen dabey zu Hülffe kommen. §. 19. Auf was Weise es geschehen solle. §. 20. Ob dem weiblichen Geschlechte die Studia anstehen? §. 21. Gefährlicher Zustand auf hohen Schulen. §. 22. Was Eltern disfalls bey ihren Kindern oblige. §. 23. Was sie nach erlangtem Zweck zu thun.

### §. 1.

**E**ist eine offenbare ausgemachte Sache/ dasß dem gemeinem Wesen in allen Ständen an gelehrten und geschickten Leuten so hoch gelegen/dasß es ohne dieselbe gar nicht bestehen / oder doch in keiner gebührender Ordnung geführt werden mag. Dieweil

aber des Vatters Zustand seine Söhne selbst zu unterrichten nicht allemal zuläßet / indem er entweder in keinen Studiis erfahren / oder ob ers auch schon wäre / seine Ambts- und andere Verrichtungen ihm dieser mühsamen Arbeit abwarten zu können / Zeit und Kräfte nehmen: Dasß er sie daher entweder einer Privat-Information in seinem Hause oder denen Praeceptoribus in öffentlichen Schulen zu untergeben genöthiget ist. Nachdem aber diese Schuldigkeit in nächst vorhergehendem Capitel/da wir von Erziehung der Kinder handelten / nur bloß berührt worden/ die Wichtigkeit aber derselben einer ausführlichen Betrachtung würdig ist/ so soll derselben dieses Capitel insonderheit zugeeignet werden.

§. 2. So nun ein Haus-Vatter einen jungen Hund/ der zum Jagen / oder ein Füllen guter Art / das zum Reiten abgerichtet / und Schul-gerecht werden soll/ keinem un- erfahrenen groben Bauern-Kerl / der dabey nicht weiters/ dann dem Hunde ein Stück Brods vorzuwerffen / oder vom Pferde ein paar Beine herab hangen zu lassen weiß/ anvertrauet / sondern entweder selbst abrichtet / oder einem verständigen und der Sach erfahrenen Manne ohne Ersparung der hierzu nöthigen Müß und Unkosten untergibet: So wäre es eine recht unvernünftige brutale Sache / set



er seine eiette Kinder unwerther als seinen Hund und Pferd halten / und den sähigen Kopf und Ingenium, so er bey ihm verspüret / dem gemeinen Wesen zum Schaden / sich aber selbst zu seiner eigenen Schande verrosten / und weder zu guten Künsten oder Tugenden excoliren und unterweisen lassen wolte. Darum so bald der Sohn den Gebrauch der Vernunft zu zeigen anfängt / und etwan das fünffte oder sechste Jahr erreicht / soll die Vorsorge des Vatters sich weder Mühe noch Kosten dauern lassen / denselben in die Information eines verständigen und erfahrenen Mannes zu bringen / es geschehe nun privatim daheim / oder öffentlich in der Schule / oder in beeden zugleich. Welche aber unter diesen dreyen Arten zu erwählen seye / davon kan schlechthin deswegen nicht gewisses determiniret oder bestimmt werden: Weil die Umstände an dem Praeceptore, dem Schüler / der Gesellschaft in der Schule / die Gelegenheit oder Entlegenheit derselben / das Vermögen des Vatters / und der gleichen / hierinnen die Maß und den Ausschlag geben müssen.

§. 3. Inzgemein aber hievon zu reden / so hat die Privat-Information vor der öffentlichen in Schulen diese Vortheile. Erstlich kan sich der Informator bey geringerer Zahl der Discipul, in den Captum und Begriff derselben besser schicken / als in einer öffentlichen Schule / bey größerer Zahl hurtiger / mittelmaßiger und langsamer Köpfe darunter eine Sorte die andere mercklich hindert / indem entweder die Ersten durch die Letztere aufgehalten werden / die Letztere aber durch die Ersten zuruck bleiben müssen. Da es dann öfters geschieht / daß solche langsame Ingenua die Studia wol gar allerdings verlassen; aus denen gleichwol in folgenden Jahren / nachdem nun die übrigen Reuchtigkeiten verzehet / und das Gehirn nicht mehr belästigen können / die geschickteste und älteste Leute hätten wozu

den / und des Verstandes Vermögen sich immer klärer äußeren mögen. Es wäre denn / daß des Informatoris Fleiß und Geschicklichkeit vermittelt seiner Gedult und Eintheilung der Lectionen hie Rath zu schaffen wüßte / welches aber doch auch nicht allemal möglich seyn kan. Zum andern kan der Informator bey einer Privat-Information seinem Discipul mehr an der Seiten bleiben / und auf ihn acht haben / daß er durch ungezogener muthwilliger Schüler Gesellschaft nicht verführet und verdorben werde: Nicht anderst als wie junge zarte Pelzer an einem beygefügten Psal besser wurzeln und gedeihen / da hingegen diejenige / die frey stehen / vom Winde Wurzellos und wacklend gemacht werden / daß sie endlich gar verderben müssen. Drittens / weil kein Vatter seinen Sohn / allermeist Anfangs des Praeceptoris Aufsicht / wie gut und geschickt es auch scheint / schlechter dings weg also vertrauen soll / daß seine Aufsicht deswegen dabey allerdings aufhören dürffte / so kommt ihm die Privat-Information darinn vortreflich zu statten / daß er selbst / wo es verstehet / fleißig nachsehen / den Praeceptorem und Schüler dann und wann unvermuthet heimsuchen / den Fortgang exploriren / und nach Befinden beeden ihre Mängel zeigen / und nach deren Bewandnus mit ernsthaften Worten sie davon abmahnen / und zu mehrern Fleiß aufmuntern kan; Wo ers aber selbst nicht verstehet / kan ers durch einen der Information Kundigen Freund thun lassen. Welches alles in öffentlichen Schulen / da solche Inspection denen Scholarchen oder andern *ex officio* darzu bestellten Personen allein zugehöret / ohne Verdacht in ein fremd Amt zu greiffen / und sich einer Meisterschaft anzumassen / sich nicht thun lassen will / sondern durchgehends verboten ist.

§. 4. Hiawiederum haben auch öffentliche wol bestellte Schulen vor Privat-Informationen einige Vortheile.

theile. Das *Exercitium* oder die Übung der Lateinischen Sprache in welcher die Schüler allerley / so im gemeinen Leben vorkommt / auszusprechen / und davon zu reden / bey einer gewissen Schul-Straffe angehalten sind / kan privatim kaum so glücklich von statten gehen: Auch sind einige Dinge / die man privatim schwehrlich recht erlernen und zur Vollkommenheit bringen kan: wie / zum Exempel / die *Musik* so wol *Vocal als Instrumental*, in einer größeren Anzahl weit fertiger / als so man sie allein außser derselben lernen will / was sonderlich den *Tact* und die *Maniern* betrifft / erlernet wird. So vermag auch die *Emulation* unter den Schülern / da einer dem andern in gewissen Stücken vorzukommen trachtet / den Fleiß und das *Ingenium* vortreflich zu schärfen und aufzumuntern / sonderlich wann sie *pro loco certiren* / und eine *Promotion* in obere *Classes* bedürftet. Auch kan die zarte aber ungeordnete Liebe / die denen meisten Müttern anklebet / bey der Privat-Information daheim / da sie fast immer zu gegen / und alle Zucht nach derselben reguliren / und denen Kindern überhelfen wollen / merklichen Schaden thun / und den Informatorum zu vielen Dingen verdrossen und furchtsam machen: Da hingegen die Schüler in öffentlichen Schulen / nach dem gemeinen Schul-Recht und denen *Legibus* sich zu achten / gehalten sind; jugeschweigen: Daß viele Gemüter der Kinder / allermeist diejenige / die in ihrem natürlichen Temperament zur *Bildigkeit* geneigt sind / bey bloßen Privat-Leben so *verzage* wild und *Leutschen* werden / daß sie in Gegenwart fremder Leute kaum ein paar Wort reden können / daran es ihnen doch daheim nicht fehlt: Auch noch wol dabey unanständige *verdrifliche Sitten* / die ihnen nachmals ihr Lebenlang anzuleben pflegen / annehmen. Da hingegen Leute / die in einer *Gesellschaft* erzogen werden / zum gemeinen Leben / insonderheit zu *Verrichtungen* / die vor dem *Augensichte* der Leute geschehen müssen / weit getroster und tauglicher werden. Noch mehrere Vortheile wird der Vater unten §. 17. finden.

§. 5. Desem nach mögten sich diejenigen Eltern glücklich achten / die ihre Haushaltungen an solchen Orten haben / und zugleich mit so vielen Mitteln von Gott gesegnet sind; daß sie die Privat- und öffentliche Schul-Information zugleich / bey deren ordentlichen und ihren Kindern erträglichen Abwechslungen zusammen verbinden / und solcher Gestalt / der einen Mangel durch die Vortheile / die sich bey der andern finden / ersetzen können: Doch daß der *Methodus* bey beeden *einstimmig* / oder zum wenigsten nicht gegen einander lauffe / deswegen sich auch die Privat-Information nach der öffentlichen / die in Schulen getrieben wird / richten müste / denn sonst die Jugend nur mehr verwirret / und eher zurück als vor sich geführt werden würde.

§. 6. Es soll ihm aber ein treuer Vater / er mag nun gleich eine Privat- oder öffentliche Schule für seine Söhne erwählen / nachfolgende drey Stücke sonderlich angelegentlich befohlen seyn lassen: Erstlich *welchen Praeceptor* / zum andern / *welche Schule* er erwählen / drittens / *wie er sich gegen die Praeceptores seinen Kindern zum Besten anführen solle*.

§. 7. Der am Gemüte nicht weniger als am Geblüte hochgeadelte Herr von Hochberg erfordert in seiner *Georgica Curiosa*, oder *Adelichen Land-Leben* erster Edition, im dritten Capitel des andern Buchs an einem Vorsteher der Jugend nachfolgende Stücke dieses Inhalts: Erstlich und vor allen Dingen soll er / was sonderbar seinem Wandel betrifft / selbst *wolgezogen* / *gelehrt* / *nicht übel-geberdig* / *sondern höflich* / *kein Vollsauffer* / *sondern mäßig* / *kein Löffler* / *sondern eingezogen* und

*modest* seyn / der seinen untergebenen Discipuln nicht allein *instructioe doctrinae* sondern *exemplo vitae*, das ist / im Lehren und Leben alsd vorleuchte; daß sie von einem und dem andern nützlich erbauet und gebessert werden mögen: Damit er aber in allen desto glücklicher seyn möge / soll er sich ein *Vertrauen* / mit beßerigem *Respect temperit* / bey seinen Schülern erwecken / auf ihre Fragen freundlich und sanftmüthig antworten / und sich dabey nach dem Begriff der Schüler richten / sie von ihren Fehlern ohne *Schmähung* mit ernsthaften Worten abmahnen / ihnen Gottes Straff / Zorn und ihr eigen Unglück; dagegen aber so sie recht thun / sie loben / und den Nutzen / den sie davon haben / beweglich vorstellen.

§. 8. Was seine Information selbst betrifft / soll er von Anfang derselben und so fort alle überflüssige / obschon durch alte Gewohnheiten eingeführte Gewohnheiten abschneiden / und sich einer *Kurzen* aber *dabey deutlichen Lehr-Art* befeßigen. Also ist zum Exempel bey denen / die erst zu buchstabiren anfangen / unnöthig / daß sie die *Syllaben* nach der gemeinen Gewohnheit wiederholen / sondern es gehet damit viel leichter und hurtiger fort / so sie eine nach der andern / ohne die ersten in einem Wort zu wiederholen / *Anfangs laut* aussprechen / und nachmals / wann sie nun in etwas darinn geübet sind / dieselbe *im Sinne* nur *stille* bey sich denken / und wann sie es überdacht / *Syllaben nach Syllaben* laut aussprechen; welches also bald / ob zwar Anfangs ein langsames Lesen ist / aber nachmals immer hurtiger und ohne *Stammeln* / (wozu die oftmalige Wiederholung der *Syllaben* allermeist in denen viel-sylbigen Wörtern Ursach gibt) von statten gehet. Die zu schreiben anfangen / lernen den saubersten und gründlichsten Buchstaben machen / wann man ihnen die Buchstaben nicht eben nach der Ordnung des *Abc* / sondern wie einer aus dem andern fließet / vornahlet / wie zum Exempel / *das t ein o* / dieses ein *p / a / m / n / r / u / f* / und so fort in andern / gibt / deutlich und gründlich vornahlet. Nachdem sie nun die Buchstaben alle also schreiben gelernt / müssen sie dieselbe in einer *wol-geordneten Symmetrie* zusammen zu setzen / angeführt werden. Wobey ihnen das ganze *Abc* in diesem dreysachen Unterschied vorzustellen ist; nemlich / daß die Buchstaben ihren *Kopf* / *Brust* und *Fuß* haben: Die *Brust* ist das *Mittelste* und das *Fundament* von dem Buchstaben / der *Kopf* und *Fuß* aber / was über die *Brust* oder *Linie* hinauf oder herab gehet: Davon diese Regel zu merken: Daß die *Brüste* in denen Buchstaben durchgehends in einer geraden Linie fort an einander / und zwar *parallel in gleicher Höhe* gesetzt werden sollen / (deswegen man ihnen mit einem darzu gekerbten *Bley-Steff* Anfangs *zwo* parallel *Linien* ziehen kan) die *Köpfe* aber und *Füße* eben an keine gewisse Höhe oder Tiefe gebunden / sondern nach dem *Augenmaß* / wie sie geschicklich und yerlich darein fallen / sich richten können. Auf solche Weise wird das Lesen und Schreiben / wie ich *aus eigener Erfahrung* weiß / viel gründlicher / leichter und geschwinder / so wol bey Lehrenden als Lernenden fort gehen.

§. 9. Wann nun die Schüler solcher Gestalt *Teutsch* und *Lateinisch* ziemlicher Massen lesen und schreiben können / so soll man ihnen Anfangs so viel *Lateinische Vocabula* / die im gemeinen Leben am meisten vorkommen / und in verschiedenen *Vocabulariis* in gewisse *Classes* und *Stellen* eingetheilt zu finden sind / auswendig lernen lassen / als ihr *zartes Gedächtnis* / bey offte wiederholten *Vorsagen* ohne sonderbare Mühe fassen kan / dabey man sich dieses Vortheils zu der Kinder-Lust und zugleich guten Nutzen bedienen kan / daß man sie die *Vocabula* auf *Kleinne Zedeln* schreiben / und sich solcher Gestalt zugleich

Pläze  
natoris  
t und  
/ wol  
Zum  
orma  
nd auf  
villiger  
a wer  
m bey  
gegen  
ss und  
derben  
/ alles  
md ge  
o ver  
rdings  
mation  
rsteht  
r dann  
egang  
zeigen  
rten sie  
untern  
urch ein  
n. Wel  
spektion  
zu bes  
acht in  
erschafft  
durchge  
uel = be  
e Vor  
theile.

im Schreiben üben lässet; oder so sie noch so viel nur schreiben können / selbst schreibet / so / daß das Vocabulum auf einer Seiten Lateinisch / auf der andern aber dessen Bedeutung Teutsch geschrieben wird. Diese geschriebene Zedeln werden in einer Schachtel zu täglichem Gebrauch als ein Charten-Spiel verwahrt / daraus die Schüler täglich eine gewisse Zahl heraus nehmen / u. das Vocabulum entweder Teutsch oder Lateinisch / wie es am ersten zu Gesicht kommt / einer den andern fragen kan; welches nicht allein in der Lateinischen / sondern auch in der Hebräischen / Griechischen und anderen Sprachen sonderbaren Vortheil gibt; daß man in kurzer Zeit etliche 1000. Vocabula ohne Mühe ins Gedächtnis tragen / und darinn weitläuffiger / als wann man sie aus einem Buche in gewisser Ordnung nach einander lernet / werden kan. So nun ein Kind täglich deren nur drey lernet / und die gelernete auf obbesagte Art wiederholet / belauffe sich die Zahl im Jahr über tausend.

§. 10. Hiernächst soll der Informator denen Kindern die Rudimenta Grammaticæ in so kurzen Regeln / als es immer seyn kan / beybringen / die Paradigmata Conjugationum und Declinationum aber in ihren Endigungen auf einer stetig vor ihren Augen stehenden Tabell / darauf deuten zu können / lernen lassen: Hiebey aber ihnen die Characteristicas Nominis und Verbi, die vor solcher Endigung dorthen in Genitivo singulari, als Domini, hie aber in der ersten persona singulari des Indicativi presentis und perfecti, und in dem Supino als: Am-o, amav-i, amat-um unmittelbar hergehen / wol einbilden / damit sie eine Gewisheit erlangen / in deren sie jedwede Nomina und Verba auf ihre Casus und Tempora appliciren / und aus solchem Fundament richtig decliniren und conjugiren lernen: Dabey er zugleich Achtung geben / und sie dahin angewöhnen soll / daß sie alle Sprachen und namentlich die Lateinische / mit deren sie am meisten zu thun haben / recht und zierlich pronunciren / und nicht ein d als ein t, ein c als ein ch, ein s als ein z, ein b als ein p, ein f als ein v, und dergleichen mehr / aussprechen lernen. Hiemit kan er Vormittags etwan zwey / und Nachmittags abermal so viele Stunden zu bringen / dabey aber sich nach der Fähigkeit seiner Discipulen also richten / daß ihnen das Lernen durch den Übersuß / den man ihnen vorgeben wolte / sie aber nicht fassen könnten / nicht verleidet / sondern vielmehr mit ihrem wachsenden Judicio zugleich mit zu nehmen und vermehret werde. Deswegen man ihnen auch zu Zeiten ihre Abwechslungen und Gemüts-Erfrischungen mit unsträfflichen Spielen und solchen Zeit-Verreibungen / die sich zu ihrem Alter schicken / vergönnen soll.

§. 11. Nachdem nun der Grund aus der Grammatica gelegt / soll er darauf zu bauen so viel angelegentlicher beflissen seyn / als mehr er nun bey Zunehmen der Jahre das Judicium bey seinen Discipulen zu zunehmen abmessen kan. Er soll aber die Humaniora zu erst treiben / und wie die Præcepta Grammatica zu appliciren seyn / Anweisung geben. Solcher Gestalt werden seine Discipuli auf ihr ganzes Leben / zu welcher Facultät sie sich auch kehren / es sey im Reden / Disputiren oder Schreiben vortheillichen Vortheil / andere aber / die sie hören / oder ihre Schriften lesen / desto mehr Anmuthigkeit und Lust finden; nicht anders als wie schöne Früchte in einer goldenen Schale weit annehmlicher anzuschauen sind / als wann sie in einer hölzernen oder irdenen Schüssel aufgesetzt worden. Aus denen Authoäbus classicis soll er solche erwählen / die in reinem Stylo schreiben / damit sich die Jugend an dergleichen saubere Schreib- und Red- Art gewöhne / und solche / so zu reden / in die Natur und Gewohnheit verwan-

le. Er soll aber mit denen Heidnischen Büchern / die er zu diesem Zweck gebrauchen will / behutsam umgehen / damit er weder sein / noch seiner Discipul Gewissen damit besecte / und ihre zarte Gemüter verlete oder ärgere / und ihnen solcher Gestalt an Lastern und Untugenden zugleich mit der Sprache zu zunehmen Gelegenheit geben möge: Worüber ihnen das Wehe / das alle / die den Kindern Aergernus geben / treffen wird / zugleich mit treffen würde. Darum er ihnen obläcane / unflätige / und von Heidnischer Götzen Namen angefüllte und damit besectete Bücher nie in die Hände lassen; an deren statt aber Christlicher gelehrter Männer Bücher / aus denen sie zugleich eine reine Sprache und dabey rechtschaffene Tugenden und Wissenschaft erlangen mögen / mit ihnen handeln soll. Andere Sprachen / die mit der Lateinischen eine Verwandtschaft haben / und deren Lächter heißen / als da sind die Welsche / Französische und Spanische / hieneben zugleich mit zu treiben / dürfte bey dem noch schwachen Judicio vor dem funffzehenden Jahre aus Beyforge / daß sie solche Sprachen confundiren / und das Ingenium überhäuffen mögten / durchgehends bey allen Raum zu raten seyn; Es wäre dann / daß der Informator solche Sprachen selbst reden könnte / da sie so gleich von Kindheit an / *bonis subiectis*, bey mündlicher Unterredung / die Mund-Art darinn sich desto leichter angewöhnen würden. Der Hebräischen und Griechischen Sprache wird diejenige Profession / die sie erfordert / und zu deren man einen Knaben inskünftige zu appliciren gedencke / die beste Maß geben können / ob und wie weit man die Jugend dazu anführen solle: In welcher Betrachtung es die höchste Unbilligkeit und unantwortlich seyn würde / so ein Knabe der zur Theologie seine Studia richten soll / von solchen Sprachen nicht den geringsten Vorgesmack erlangen / sondern ganz und gar als gieng sie ihn nicht an / darinn verabsäumet werden sollte. Ausser denen ordentlichen Stunden / die hiezu gewidmet sind / mag die Jugend im Rechnen / Musick / Mahlen / Reissen u. d. g. wozu sie Lust hat / zugleich mit angeführet werden; also wird keine Stunde unnützlich hingehen dürfen.

§. 12. Nach diesen ist Zeit / daß man zu denen Disciplinen selbst schreite / und seine Discipulos allgemach zu denen Academischen Studiis und Facultäten es sey nun die Theologia, Jurisprudentia oder Medicina vorbereite / weil man sicherlich glauben darf / daß diejenige / die leer auf Universitäten gesandt werden / gemeinlich leer wieder nach Hause kehren. Man soll aber diese Ordnung hiebey halten / daß die Instrumental-Disciplinen die Logica, Rhetorica u. d. g. vor denen Realiibus so wol Theoreticis, der Metaphysic, Physic, Mathesi und was denen anhängig: Als Practicis, der Ethic und Politic hergehen; wobey dem Præceptor die Art durch Tabellen zu informiren / auch hiebey so viel lieber und angenehmer seyn soll / als leichter die Jugend die Conenxion und Begriff der ganzen Sache auf einmal vor Augen hat / und ohne / daß sie das Gedächtnis durch vieles auswendig lernen / und an viele Worte superstitios zu binden / martern und schwächen muß / ins Gedächtnis bringen kan. Weil aber hievon weitläufftig ex professo zu handeln / und alle Hand-Griffe dabey zu zeigen / dieses der Ort nicht ist / noch desselben Enge diese Weitläufftigkeit fassen mag / so überlassen wirs der Geschicklichkeit des Informatoris, der sich nach dem Begriff der Jugend zu richten hat / vermehren aber zugleich den Vatter / daß er deswegen einen solchen Mann zu erlangen / unter seinen Haus-Sorgen sich eine der angelegentsten seyn lassen solle.

§. 13. Ehe wir diese oben §. 6. berührte erste Betrachtung

tung schließen / führen wir dem Informatori noch zweyerley / so er niemals von seiner Information trennen soll / zu Gemüte. Erstlich soll er die **Übung der Gottseligkeit** vor allem und bey allen Studiis treiben: Mit dem Gebet die Information jedesmal anfangen und schließen: Seine Discipul in den Grund- Articuli des Christlichen Glaubens unterrichten / und dabey überall deren Gebrauch und Anwendung zum gottseligen Leben zeigen. Mit denen Controversien aber / so dabey vorkommen / soll er **behuftsam und sparsam** umgehen / von denen alten / von so vielen Seculis her nunmehr erloschenenen Irrthümern aber lieber allerdings stillschweigen / damit ihnen bey ihrem unvollkommenen Judicio hiedurch nicht viel eher einige Scrupulen und Zweifel ins Gewissen gesetzt / als die Wahrheit darinn befestiget werde. Neben soll er vor allen sorgfältige Aufsicht haben / daß sie mit liebedlichen Gesindeln / ubelgezogenen Gassen / Buben / berüchtigten leichtfertigen Weibes-Volck nicht umgehen / und zu groben Sitten und Lastern verführt werden / sich dabey des alten Schul-Spruchs erinnernd: *Qui proficit in literis, & deficit in moribus, plus deficit quam proficit: Daß nemlich derjenige / der an Gelehrtheit zu aber dabey an guten Sitten abnehme / mehr ab als zunehme.*

§. 14. Zum andern / weil der **Usus** und Gebrauch überall und bey allen Dingen das meistethut / und denen selbst einen rechten Habitus und Vollkommenheit gibt / so soll er seine Discipul, die dazu tüchtig worden / nicht allein in Lateinischer Sprache informiren / sondern auch alles / was er mit ihnen redet in solcher Sprache / mit ihnen reden. Den Nutzen wird die Erfahrung selbst augenscheinlicher zeigen / als man davon reden oder schreiben kan. Der gelehrte Herr Michael de Montaigne, welcher hierinn unter andern zum Exempel einer löblichen Nachfolge angeführt zu werden pflegt / ist von seinem Praeceptor vermittelt solches Exercitii so weit gebracht worden / daß er in seiner Kindheit die Lateinische Sprache so fertig und gut geredet / daß auch die berühmte Redner **Bachananus** und **Muretus** ihm das Zeugnis gegeben / daß sie sich / mit ihm in dieser Sprache / Sprache zu halten / schier gescheuet hätten. Weil nun die Jugend wegen ihres zur Frölichkeit geneigten Temperaments nicht all zu eng eingesperrt seyn will / sondern neben denen Scriis zugleich eine zulässige Veränderung / und die Gesundheit zu erhalten eine mäßige Bewegung des Leibs bey zulässigen Spielen und Spazieren / es geschehe nun im Gehen / Reiten oder Fahren / erfordert / so soll er sich solcher Gelegenheit hierzu möglich bedienen / und neben der Gottseligkeit ihnen zugleich einige **Erkenntnis und Vorgeschnack von natürlichen Dingen** / von der Sonnen / Sternen / Thieren / Gewächsen / Kräutern / u. d. g. gleichsam spielend in solchem Discurs beizubringen trachten.

§. 15. Nachdem auch eine gute Ordnung / wie überall / also auch hier / viele Sachen die an sich schwehr / verdriesslich / und oft unmöglich scheinen / leicht / annuhtig und möglich machen kan; also sollen auch hie nicht allein die wochentlichen Tage / sondern auch deren Stunden ordentlich eingetheilet / und jedwedem Tage und Stunden ihre gewisse Arbeit und Lectiones zugeeignet werden. Wie viel aber hieher oder dorthin davon anzulegen seye / davon muß die Bewandnis derer Gemüts / und Leibs / Kräfte neben andern Umständen / die sich bey der Jugend finden / die rechte eigentliche Zahl und Maß selbst geben / deren daher ein vernünftiger Vorsteher der Jugend viel sicherer nach gehet / als wann er ohne auf dieselbe acht zu haben / alles nach seinem eigenen Sinn ordnen / und die

Gemüter an einerley binden wolte. Einiger Rath gehet dahin / daß man zum Gebet (worunter alle übrige officia pietatis und Übungen der Gottseligkeit dabey und in öffentlicher Versammlung begriffen werden) vier / zu Mahlzeiten drey / zur Ergölichkeit und erlaubter Kurzweil zwey / zum Schlaff sieben / und zum Studiren acht Stunden anlegen solle. Ein anderer hat seine Meinung in nachfolgende zwey Vers- Zeilen verfasst:

*Septem horas dormi, tres ora, accumbere duabus,  
Exspatiare duas, daque decem studiis.*

Nach deren Inhalt man sieben Stunde schlaffen / drey beten / zwey speisen / zwey spaziren gehen / und zehen studiren solle. Wobey man was anständig ist / erwählen / oder nach seiner Haushaltungs Beschaffenheit ein und anders anders ordnen und eintheilen kan. Und so viel mag einem Vatter von der Beschaffenheit eines Praeceptoris zu wissen genug seyn.

§. 16. Es ist aber noch übrig / daß er auch wisse / wann er seine Kinder in die Schulen senden will / welche Schule er dazu erwählen / und wie er sich gegen die Praeceptores seinen Kindern zum Besten aufzuführen solle; hie soll mich die Arbeit und Mühe nicht verdriessen / daß ich den Inhalt eines nöthigen und nützlichen Unterrichts / der zu Leipzig ohne Jahr und Namen des Authoris gedruckt ist / so viel daraus zu unserm Vorhaben nöthig ist / um des sonderbaren darinnen enthaltenen unserm Zweck vor trefflich dienenden Nutzens / in die Kürze zusammen ziehe / und dem Christlichen Vatter mittheile. Nachdem nun dieser unbenannte Author den Vatter seiner Schuldigkeit nach drücklich erinnert / daß er sein Kind so balde von der Wiegen an / so bald es anfängt den Gebrauch seiner Vernunft nur ein wenig zu zeigen / so wol für seine eigene Person / als durch andere zu schleuniger Ausarbeitung des Verstandes anführen solle: dagegen den Schaden der Nachlässigkeit derer Eltern / die ihre Kinder bis ins zehende Jahr mit unnützen Gassen-Buben spielen / und Unfug treiben lassen / beweglich vor Augen gestellt / auch dabey die unvernünftige nichtige Einwürffe gegen solche frühzeitige Unternehmung mit unumstößlichem Grunde widerlegt hatte / so thut er hierauf diese Frage. **Wann nun ein Kind so alt und starck worden seye / daß es ausser dem väterlichen Hause in eine Schule gehen kan / in welche Schule der Vatter das Kind thun solle? Und gibt darauf diesen Unterricht: „Wann nun Eltern in einem solchen Werke begriffen sind / und für ihre Kinder die beste Schule erwählen sollen / so gehen dieselbe am sichersten / welche das erste und meiste Absehen auf die öffentliche Stadt-Schule machen. Derer Ursachen die ihm dieses rathen sollen / zehlet er hiernächst folgende sieben.**

§. 17. **Erstlich** / eine öffentliche Stadt-Schule seye von ordentlicher Obrigkeit / die Gottes Dienerin ist / gestiftet worden: Dannhero seye die Praesumption, die Vermuthung und das Vertrauen / es werde die Obrigkeit aus Lieb und Erwegung ihres hohen Amtes und der darauf liggenden Verantwortung solche Lehrer darein gesetzt haben / die zur Schul-Arbeit vor andern geschickt und tüchtig erfunden worden sind. Zum andern / weil über solche Schule von denen Scholarchen und Inspectoribus Aufsicht gehalten / und das Zunehmen der Lernenden durch ordentliche Examina untersucht werde / so seye abermal die Vermuthung / es werde von den Vorstehern ihre Amts-Pflicht genau in acht genommen werden / da sonst die Schuld der Verfaumnis auf sie fallen / und der Fluch sie treffen würde / der alle trifft / die des Herrn Werk nachlässig treiben. Dannhero sie auch zum dritten Krafft ihres ordentlichen Berufs / den sie

von der Obrigkeit haben / in Erwägung / daß solcher **Beruff** Göttlich seye / ihr Amt redlich und treu verrichten würden. **Viertens** / müste ein Vatter auch in Betrachtung ziehen / daß in einer öffentlichen Stadt-Schule die Praeceptores nicht nur alle studiret haben / sondern auch ein jedweder von dem Untersten bis zum Obersten in der Begierde stehe / seinen Collegem / der den Ruhm des Fleißes und der Geschicklichkeit habe / es in der Information, wo nicht zuvor / dennoch gleich zu machen. Und diese nützliche Emulation und erlaubte Nachahmung / treibe einen Mann nicht allein zur Arbeit an / sondern mache auch / daß er immer auf gute Methoden und Lehr-Arten sinne / durch welche er seinen Zweck desto leichter erreichen könne. Und da müste ein Vatter nicht denken / ein Praeceptor in den untersten Classen brauche schlechte Kunst-Griffe / wann er die Knaben im Lesen / Schreiben / und im Catechismo unterrichten solle / sondern gibt ihnen bey dem Letzten nur diß einige zu bedenken: Daß derjenige / der junge Gemüter im Christentum informiren / und ihnen die Articul der seligmachenden Lehre deutlich und in der Ordnung / wie sie in dem Werke unsers Glaubens richtig an einander hangen / beybringen / die Biblischen Sprüche verständlich nach dem Sinn des Heiligen Geistes erklären / die Tugenden und Laster wol beschreiben / und die zu einem frommen und ehrbaren Leben in Heiliger Schrift und in der gefunden Vernunft enthaltene Ursachen mit einem Nachdruck und ins Gewissen schneidenden Worten vorlegen wolle / mehr als lesen und schreiben könne / und die ganze Theologie richtig innen haben müste. Solte aber ein Collega in einer solchen öffentlichen Schule irren / oder mit Vorsatz von seiner Pflicht weichen / so solle der Vatter zum fünften betrachten / daß er nicht im Winkel sitze / daß man ihn nicht sehen / noch zur Besserung anhalten könne / dann er habe sein Ober-Haubt den Rectorem, und sey mit Collegem auf allen Seiten umgeben / welche nicht dabey stille schweigen / und sich mit Willen fremder Sünden theilhaftig machen würden. Daher gehe es auch zum sechsten nicht wol an / daß in einer öffentlichen Schule ein Praeceptor die Schüler in seiner Classe durch schläfrige Information und andere Praetiquen über die Zeit von einer höheren Class zurück halten könne / wann ihn gleich der Neid und die Gewinnsucht zu dergleichen Untreu verleiten wolte. Endlich und zum siebenden gibt unsrer Christlicher Author auch zu bedenken / daß in einer öffentlichen Stadt-Schule die Kinder des Sonntags zum öffentlichen Gottes-Dienste angehalten / und auf das in der Kirchen angewiesene Chor / oder des Winters in die warme Schul-Stuben unter die nöthige Inspection eines Praeceptoris, und zu dem ordentlichen Catechismus-Examen zusammen gebracht werden können / durch welche gute Ordnung und Anstalt gewiß viel Böses unter dem Gottes-Dienste verhütet / und hingegen die Jugend zum fleißigen Besuch der Kirchen bald angewöhnet werde: Ja es sey auch in einer öffentlichen Schule mehr Gelegenheit die Schüler nebst dem innerlichen Triebe / auch durch äußerliche Reitzungen zum Fleiß anzutreiben: Zum Exempel: Es bleibe mancher Knabe über dem Buch / weil er begierig sey in eine höhere Class geschwinde gesetzt zu werden: Der öffentlichen solennen Actuum, darinnen auch die kleinsten Knaben gebraucht / und in größere Lust zum Studiren als wol mancher unverständiger Schul-Feind denken möge / geleitet und aufgemantert werden können / ja noch viel anderer Vortheil die eine öffentliche Schule vor andern hat / zu geschweigen. Hierauf macht Christlich gedachter Author diesen Schluß: Ob gleich keine öffentliche Stadt-Schule

gefunden werde / darinn der Satan nicht sein Unkraut habe / und allerley Unrichtigkeiten anzustiften suche: So könne sich doch ein Vatter vor Gott / der ehrbaren Welt und seinem Gewissen gar wol entschuldigen / wenn sein Sohn in einer solchen Schule / darinn ihn die Göttliche Ordnung gewiesen habe / dennoch den gesuchten Zweck nicht erreiche.

§. 18. Auf die Frage: Wie sich Eltern gegen den Praeceptorem ihren Kindern zum besten verhalten sollen? Gibt er diese kurz abgefaßte Antwort: Es verbinde sie Gott und ihr Gewissen / daß sie dem Praeceptor in der Auferziehung ihres Kindes auf alle ersinnliche Weise beystehen sollen / dann wer mit dem Kinde zugleich alle Sorge dem Lehrer übergeben wolle / und in die Gedanken gerathe / das ganze Werk lüge nun mehr dem Praeceptor allein auf der Seelen / sich auch hernach würcklich also aufführe / daß er entweder nach des Kindes Wachsthum im Lernen niemals frage / oder wol gar solche Händel vornehme / dadurch die Schul-Arbeit fruchtlos werde / und wol gar verlohren gehe / den habe der Satan in eine Sünde gestürzt / aus welcher beydes Eltern und Kindern ein unvermeidlicher Schade zu wachsen müsse.

§. 19. Er gibt aber denen Eltern / die dem Lehrer in ihrer Kinder Erziehung helfen wollen / viererley zu betrachten. **Erstlich** / sollen sie selbst für die Praeceptores beten / auch ihre Kinder täglich für sie beten lassen; dann weil die kluge Kinder Zucht ein nöthiges schweres Werk Gottes ist / dabey ohne Göttlichen Beystand der Eltern und Lehrer größter Fleiß und menschliche Geschicklichkeit oft zu Schanden werden müste / so sollen Eltern samt den Kindern / dem Praeceptor durch ihr tägliches Gebet die Hülfe und Segen zu erlangen / das Gebet nicht versagen / sondern ihm das Kind / das der Teuffel auf der gefährlichen Lebens-Strasse aus einer Laster-Gruben in die andere / und endlich in den Höllen-Fluß zu stürzen suchet / bey seiner sorgfältigen Anführung zu seinem zeitlichen und ewigen Wohl-seyn führen helfen. **Zum andern** sollen Eltern nicht nur sich zu denen Lehrern allerley Liebe und Treue versehen / sondern auch ihnen solches zu erkennen geben / damit diese wiederum die Zuversicht fassen können / daß die Eltern mit ihrer Schul-Arbeit zufrieden seyn / und zu Hause zugleich mit ihnen an einerley Werk arbeiten würden / welches Vertrauen ihren Fleiß kräftig unterstützen kan. Diesem nach müssen Eltern nicht argwöhnisch seyn / sich nicht die Klagen der Kinder / wann diese in der Schul nöthig gestrafft werden / bald in die Gedanken verleiten lassen / ob habe es der Praeceptor aus Affecten gethan: Viel weniger einigen Haß wider die ganze Schule fassen / oder die Schuld auf alle Praeceptores legen / wann von dem einen irgend etwas ist versehen worden. Es soll auch der Vatter nicht so bald schließen / daß es an dem Praeceptore lüge / wann es mit dem Kinde nicht so gleich oder nicht so gut / als mit seines Nachbarn Sohne im Lernen fort will / sondern vielmehr nachdenken / ob nicht irgend das schwache Ingenium, oder die Nachlässigkeit / oder wol gar die schlechte Haus-Zucht Schuld an der Langsamkeit und Versaumnis seyn mögte. Gleichwie nun die Eltern selber dem Lehrer alles Gute zu trauen / so müssen sie auch drittens ein gleichmäßiges Vertrauen in den Kindern gegen den Praeceptorem erwirken. Solches kan ein Vatter zuwege bringen / wann er gegen seinen Sohn von dem Lehrer immer das Beste redet / dessen Information, Treu und Liebe rühmet / und ihn zur Ehrbarkeit und Gehorsam anweist; wo dieses Vertrauen zum Lehrer im Gemüte recht gewurkelt ist / da ist aus solcher Hochachtung des Lehrers eine Begierde zum Lernen mit gedeplichem Fortgang zu hoffen. Da hingegen

derjen  
le ver  
und a  
unver  
be ete  
gen di  
Dah  
dem  
cepto  
solche  
wiff  
nicht  
demf  
Hau  
ste.  
den  
fen.  
fleiß  
geder  
mäh  
von  
mati  
komm  
zutre  
brinc  
se  
mah  
chem  
ist so  
böse  
dure  
bau  
Ste  
nach  
wed  
re de  
nen  
abe  
erze  
köm  
gesd  
auf  
dah  
gem  
Eti  
hin  
brin  
tore  
um  
im  
mel  
ten  
lieb  
heit  
soll  
Un  
De  
be.  
das  
wed  
ach  
bey  
Ru  
ge  
B  
de

derjenige Vatter der im Beseyn seiner Kinder die Schule verachtet / des Praeceptoris Fehler höhnisch durchziehet / und andere Feindseligkeit mercken lässet / seinem Kinde unverantwortlichen Schaden thut. Denn wie kan dasselbe etwas von seinem Praeceptor lernen / den es im Herzen durch des Vatters Verleitung gering zu halten pflegt. Daher auch Eltern / wann sie ja meinen / daß ihren Kindern ein oder andermal zu viel geschehen / und den Praeceptorem darüber zu besprechen Ursach vorhanden sey / solches also thun sollen / daß der Sohn nichts davon wisse / oder erfahren möge / damit seine Hochachtung nicht auf einmal / so ers erfahren sollte / und zugleich mit demselben alle Hoffnung gewünschten Fortgangs über den Hauffen zu fallen / in augenscheinlicher Gefahr stehen müste. Endlich zum vierten sollen Eltern im Werck selber den Lehrern und Lernenden stattlich unter die Arme greiffen. Solches kan geschehen / wann sie zu Hause die Kinder fleißig über die Bücher treiben / ihnen / wie oben §. 5. angedeutet worden / Pädagogos halten; wann sie im Vermahnen und Straffen sein übereinstimmen / wann sie von Lehrern forschen / wie / und worinn die Privat-Information und Zucht der Schul-Information zu statten kommen könne; in welchen Dingen ihr Kind am besten anzutreiben seye / und wann sie hingegen den Lehrern hinterbringen / zu welchen Lastern ihr Kind zu Hause seine meiste Zuneigung zeiget / und durch was für Straffe und Vermahnung es am besten zu gewinnen sey. Der Ruh von solchem guten Verständnis unter Eltern und Praeceptoren ist so groß / als groß hinweg der Schade ist / wann die böse Exempel zu Hause niederreißen / was der Praeceptor durch gute Lehren an den Kindern in der Schule aufgebauet hat. Böse Exempel verderben die beste Reguln. Gleicher Massen schadet ein Vatter der Schul-Zucht / der nach seinem Kinde / wie es sich in der Schule anlässet / entweder gar nicht fragt / oder wann er ja von dem Praeceptore des Sohns Verhalten erforschen will / gemeinlich einen Haß auf den Lehrer wirfft / der ihm die Wahrheit / aber deswegen von dem Söhnen nicht viel Gutes erzehlet / und darbey / wie ihm zu Hause geholfen werden könne / getreue Vorschläge thut. Darüber dann öfters geschieht / daß sich Praeceptores / aus Furcht solchen Haß auf sich zu laden / und die Günst der Eltern zu verlieren / dahin verleiten lassen / daß sie der Wahrheit und ihrem eigenen Gewissen zuwider / die Wahrheit verschweigen / den Eltern nach dem Maul reden und schmeicheln. Da aber der hinfckende Bote bald nach kommt / und eine solche Zeitung bringt / durch welche die Eltern betrübt / und die Praeceptores beschämnet / und zu Schanden werden müssen. Darum verständige Eltern einen solchen Praeceptorem / der ihnen die Wahrheit offenherzig ohne Scheu sagt / vielmehr für einen redlichen und gewissenhaften Mann halten / zu dem sie sich alles Gutes versehen können / und dem lieben Gott / daß Er sie durch Schmeicheley und Falschheit nicht verführen lässet / inniglichen Dank abstaten sollen. So viel von dem Inhalt obbelobten Christlichen Unterrichts / welcher unter dem Titul: **Eines treuen Vatters Götter-wolgefällige Vorsorge für seine liebe Kinder** / ans Licht gekommen.

§. 20. Als ich nun hiemit diß Capitel zu schließen gedachte / kam mir darbey noch zweyerley in den Sinn / welches ich vor dem Schluß einer Betrachtung würdig acht. Das erste betrifft die Töchter insonderheit / wobei / weil hie von den Studijs der Söhne nach Anzeig der Rubric dieses Capitels allermeist gehandelt wird / die Frage vorkommt: **Ob dann nicht auch einem Weibes Bilde das Studiren wol anstehen solte?** Das andere betrifft die Vorsorge des Vatters für seine Söhne /

wann er sie / die Studia zur Vollkommenheit zu bringen / auf Universitäten schicken will. Damit aber bey der ersten Betrachtung dem weiblichen Geschlecht weder zu wenig zu noch zu viel abgelegt werde / so lassen wir hie einige unbetrüglige Sätze vorangehen / die dem Schluß hiebey richtige Maße und Mittel-Straffe zeigen können. Es ist aber erstlich so gewiß / daß das weibliche Geschlecht / weil es von der Menschheit keines Weges auszuschließen / seine Fähigkeit / Verstand und Gedächtnus habe / daß wir auch diejenige Spötter / die doch selbst von Weibern herkommen / sie aber für keine Menschen halten wollen / nicht besser als unvernünftige Thiere / keiner Antwort / sondern nur Auslachsens / werth halten. Wir erkennen aber doch gleichwol dabey zum andern / daß der allweiseste Schöpffer in der Natur unter dem männ- und weiblichen Geschlechte / so wol an Kräften des Gemüths und Verstands / als des Leibes selbst einen mercklichen Unterschied gemacht / und insgemein davon zu reden / keines vor diesem zu wichtigeren Dingen und Verrichtungen tüchtiger geschaffen habe. Wir wissen auch drittens / daß es göttlicher Ordnung gemäß / daß allein das männliche Geschlecht mit Ausschließung des weiblichen öffentlicher Aemter fähig / wie denn namentlich dem weiblichen Geschlechte das öffentliche Lehren und Predigen in Heiliger Schrift 1. Cor. 14. 34. und 1. Tim. 2. 12. nachdrücklich verboten. So würde es auch dem weltlichen Stand und zugleich dem weiblichen Geschlechte selbst zu eben so schlechtem Ruhm gereichen / wenn es sich der Rechts-Händel und männlicher Verrichtungen und Exercitien im Bereiten / tourniren / Fechten und dergleichen annehmen wolte / als wann sich ein Mann durch Nehen / Spinnen / Waschen / Alöpften und andere weibliche Arbeiten weiblich und verächtlich machen solte; wie es dann von beyden dißfalls schon längst geheissen:

*Apta quidem telar, sed apta minus telo,*

*Indignumque viro, subdere colla colo.*

Diesem nach / weil das weibliche Geschlecht gemeinlich am Verstand schwächer / und dannenher von den meisten Weibern wahr seyn mag: *Mulier quae ultra mulierem sapit, plerumque desipit,* daß der Weiber Wiß / der über der Weiber Begriff oder Verstand hinaus will / gemeinlich ein Ueberwis sey; in deren sie denn ihren ordentlichen Beruff-Haus zu halten / entweder gar verlassen / oder doch hinlänglich verrichten / und schon solcher Gestalt ihrer Wissenschaft zu mehrern Schaden als Nutzen misbrauchen. Daher es denn geschieht / daß unter hundert Männern / weil sie sich Schülffinnen nicht in hochgelehrter Kunst / sondern in der Haus-Wirtschaft suchen / sich kaum einer finden mögte / der eine solche studirte Jungfer zur Ehe verlangen dörfte / die anstatt / daß sie auf ihre Haushaltung dencken solte / Romanen liest / und aus dem Desportes Ronliard und dergleichen etliche hundert galante Verse dichtet. Weilen auch über diß dem weiblichen Geschlechte / seine Studia zum öffentlichen allgemeinen Nutzen des Vaterlands in einem öffentlichen Amte anzulegen nicht anständig und erlaube ist / so gehet unsere Meinung schließlich insgemein dahin: **Daß die Söhne ordentlicher Weise zu den Studijs / die Töchter aber zu Haushaltungs Geschäften und andern ihrem Geschlechte anständigen Arbeiten angewöhnet werden sollen / damit auch dißfalls in der Haushaltung alles ordentlich zugehe / und ein jegliches in seinem Geschlechte / wie es beruffen ist / wandle. Was aber außer ordentliche hohe scharfsinnige Ingenia in diesem Geschlechte besonders betrifft / da sey ferne / daß man solchen die Studia widerrathen / und ihre Heroische Gaben / die man vermittelst derselben vielmehr erwecken solte /**

solte /

aut.  
So.  
ren.  
enn.  
ött.  
pten.

Prae-  
Sibt  
t und  
hung  
ollen/  
Lehrer  
s ganz  
af der  
daß er  
n nie  
/ da  
ol gar  
ide ge  
unver-

hrer in  
g zu be-  
cepto-  
lassen;  
hweres  
and der  
be So-  
n Eltern  
tägliches  
bet nicht  
auf der  
ruben in  
irgen su  
zeitlich  
um an  
/ allerley  
sches zu  
uwerficht  
Arbeit zu  
/ einerley  
ren Fleiß  
lern nicht  
er / wann  
ald in die  
ceptor aus-  
r die ganz  
eptores se-  
n worden.  
daß es an-  
de nicht so  
n Söhne  
acken / ob  
ie Nach-  
s / Zucht  
seyn mög-  
alles Gute  
ichmäßiges  
ptorem er-  
gen / wann  
is Beste re-  
ymet / und  
it; wo dieses  
thelt ist / da  
regierde zum  
Da hingegen  
derje

solte / an dessen Statt mit Vorsatz dämpffen und ersticken wolte. Will sichs denn schon nicht schicken / daß sie selbige in einer öffentlichen Profession anwenden / disputiren und etwan Collegia halten dörfen / so bleibts an ihnen doch gleichwol untadelich und unverwehret / daß sie damit in ihrer Haushaltung zur **Unterrichtung ihrer Kinder** dieselbe allermeist auf den Fall / da sie **Wittiben** werden solten / desto geschickter regiren zu wissen / nicht weniger auch ihre Gebühr / die sie ihrem Manne und sonst jederman schuldig / desto vernünftiger abstaten zu können / desto mehr Nutzen schaffen ; insgemein aber zu **Gottes Lobe** und des **allgemeinen Nächsten** Aufzubaung dann und wann bey zufälligen Gelegenheiten / auch wol in öffentlichen Schriften / nützlich anlegen können.

§. 21. Was bey der andern Betrachtung die forderbare Vorforge eines Christlichen Vatters betrifft / wann er nun seinen Sohn aus der **Stads- und Tryvial-Schul** / auf die **hohe Schul** / die man eine Academie oder Universität zu nennen pflegt / schicken will / so bekennet und glaube ich festiglich / daß in der ganzen Aufzuehung von der Geburt bis an solche Zeit **nichts zu finden** / daß ihm mehr **Sorge / Angst und Zummer** als eben dieses geben könne ; und so das Sprichwort : **Daß Kleine Kinder Kleine / grosse Kinder aber grosse Sorgen machen** / bey der Erziehung einmal wahr ist / so achte ich / daß es hiebey gewislich **doppelt** wahr seyn müsse. Denn daß ich **derer Unkosten** / die hierzu gehören / und einen Vatter erst in seinem Alter / darinn er ihrer selbst zu einem **Zehr-Pfenning** wol bedürffte / oft in Mangel und Schulden stecken / nicht gedencke / so solte ihm die **Haut schauern** / wann er betrachtet / wie er gleichwol nicht versichert seyn könne / ob ihm sein mit **Sorg und Fleiß** bis hieher wol erzogenes Kind / welches er gesund mit geraden Gliedmassen hinaus sendet / nicht etwan als ein **verrückter Mensch** / und dabey **Krumm und lahm** gehauen / oder **gestochen** wieder nach Haus kehren / oder wol gar allerdings die **betrübtte Post** kommen werde / daß sein Sohn in **Duell und Balgen** / um **Leib / Leben** und zugleich um seine **Seele** kommen / und zum **Höllens-Brande** worden : Wie denn gottselige Männer / denen der **Schade Josephs** disfalls zu Hergen und Gemüthe gestiegen / schon längst über unsere Universitäten dergleichen bewegliche Klagen zu führen / Ursachen genug gefunden haben / (und wolte Gott! man finde zu unsern Zeiten keine mehr) daß anstatt / daß sie die **gesegnete** und dazu ihrer **Stiftung** nach gewidmete **Werkstätte** seyn solten / auf welchen junge Leute in **Erudition** und guten **Christlichen Sitten** zu öffentlichen **Nemtern** in allen **Ständen** vorbereitet und zum **Werk** des **Hern** zugerichtet werden solten / sie bey nahe ein **Sodom** und **Werkstätte** des **Satans** worden / darinn allerley Arten von **Greueln** / dergleichen sonst kaum gefunden werden / zum **Exempel / Fluchen / Kauffen und Balgen** so gar ohne **Scheu** getrieben werden / daß man auch in **solchen Schanden eine Ehr und Gravität** suche : Und zugleich **unschuldige gute Gemüther** / weil sie sich solcher **Greueln** nicht theilhaftig machen wollen / schimpffet / sich durch allerley an sie gesuchte **Ursachen** an sie reibet / und in dergleichen **Sünden Ungelegenheit** und **Händel wider ihren Willen** unverschuldeter **Weise** hinreisset : Daß man daher nicht ohne **Ursach** auf die **Gedanken** gerathen mögte : Ob nicht vielleicht der **Mißbrauch** ärger und so hoch gestiegen / daß der **rechte Gebrauch** / wozu sie gestiftet sind / dafür kaum mehr **erkennt** werden / oder **wiederum empor kommen** könne ?

§. 22. Nachdem es aber jegiger Zeit fast durchgehends dahin gekommen / daß kaum jemand / solte er auch sonst geschickt genug seyn / zu solchen **Nemtern** / bey welchen die **Studia** und **gradus doctorales** erfordert werden / gelangen kan / der nicht vorher eine **gewisse Zeit** auf **Universitäten** zugebracht hat : Und es neben dem auch unbillig seyn würde / so man um des **Mißbrauchs** / ob er schon aufs höchste gestiegen / den **rechten Gebrauch** / und was sonst noch gutes und nütliches darauf zu finden / zugleich mit **verwerfen** / und das **Kind** **zusamt dem Bade** / wie man sagt / **wegschütten** wolte. So soll der Vatter nebst herglichem **Gebet zu Gott** / welches wir ihm als das **wichtigste** in diesem **wichtigen Werke** zu **fordern** rathen / nach folgenden **Unterricht** mercken. Erstlich soll er dieses **wichtige Werk** / weder zu frühe noch auch zu späte vornehmen. **Geschicht** der **Verstand** und das **Judicium** bey dem **Sohne** ist. Dann weil ein **junger Mensch** in seinem **Glauben** und **Christentum** noch keinen **genugsamen** und **festen Grund** gelegt / daß er **Licht** und **Finsternis** / **Irrthum** und **Wahrheit** / das **Gute** vom **Bösen** / wie es seyn sollte / unterscheiden kan / so läßt er sich zu denen **Lastern** / wozu er ohne dem selbst geneigt ist / leicht verleiten / daß er fremder **Nationen** **Lasten** / die er auf **Universitäten** findet / viel eher als der **selben** **Zugenden** mit nach Hause bringet / wozu ihm die **Freiheit** in der **Fremde** / weil er keine **Bekanntes** / vor denen er sich scheuen darff / um sich hat / **merkliche Gelegenheiten** und **Vorschub** gibt. Mit denen **Studiis** selbst kan der **Fortgang** bey so schwachem **Judicio** ebenfalls nicht anders als **schlecht** seyn : Indem der **junge** **flüchtige Sinn** / alle **Aufmerksamkeit** / welche bey allen **Dingen** / die ein **Nachsinnen** und **Aufmercken** erfordern / **nothwendig** ist / **hindert** / und dazu **incapabel** und **untüchtig** macht. Andererseits aber soll der Vatter auch nicht gar zu lange warten / damit der **Sohn** in seinen **einheimischen Sitten** und **Verrichtungen** nicht **veralte** / da es solcher **Gestalt** mit **denen Sprachen** / **Exercitien** und **anderer Conduite** **gemeinlich schlecht** fort will. Zum andern soll ein Vatter / ehe er sich hiebey etwas gewisses entschließet / auf seines **Sohnes** **Temperament** und **Gesundheit** nicht geringe **Reflexion** und **Abficht** machen / und vorher wol überlegen / obs **rathamer** sey / denselben auf die **nächste Universität** / oder in die **Ferne** zu senden : Ob er die **Veränderung der Luft** / **Spasie** und **Trancks** ertragen könne / damit seine **Hoffnung** ihm in **Welschland** / **Hungarn** und dergleichen **Ländern** nicht **erlösche** und **verlohren** gehen müsse. Zu dem Ende er auch zum **vierten** auf einen **qualificirten** und **erfahrenen Führer** und **Stuben-Gesellen** bedacht seyn soll / oder ihn zum wenigsten an **rechtschaffene** Leute auf **Universitäten** entweder selbst **recommendirten** / oder so er keine kenne / oder sonst in dem **Stande** es thun zu können / nicht ist / durch einen **guten Gönner** und **Freund** **recommendirten** lassen / welche er in allen **wichtigen Dingen** zu **Rath** ziehen / ihnen von seinen **Studiis** **Rechenschaft** geben / und / etwas böses vorzunehmen / sich vor denselben scheuen müsse. Weil aber die **That** es nicht ausweisen will / daß die **Erudition** und **gute Sitten** nur in fremden **Ländern** / sondern **vielmehr durch gute Unterrichtungen** in einem **Land** wie im andern **erlern** werden mögen / so soll er **Künffte** nicht meinen / daß er seinen **Sohn** **nothwendig** in die **Weite** auf **Universitäten** hinaus schicken müsse / und daß er ihn von **dannen** viel **gelehrter** / als wann er in der **Nähe** studiret hätte / nach Hause kriegen werde : **Vielmehr** hat er hiebey zu **bedencken** / daß / wie in fremden **Ländern** und **berühmtesten** **grossen Universitäten** **oftmal** viel **tugendhaftes** / so nachmals dem **Vatterlande** **nützlich** seyn kan / anzutreffen /

treffen /  
zu finden  
als unv  
sorgen s  
meinliche  
tern / die  
ordentlich  
stäten s  
ändern  
ster und  
fung sind  
s.

Erziehu  
und mit  
Sorge  
gefegnet  
sollen sie  
de und  
Haushe  
gegen G  
gehoffen  
Geistes  
zuförder  
nahm /  
in ihren  
dermal  
nige El  
Sorge  
nassen  
der geb  
müssen  
sie nicht  
in solch  
in ihren  
richte g  
fällen  
dort ab  
damu  
net we  
aber n  
zugewi  
hingeg  
set / es  
ihrer t  
sie ein  
ren M  
Fluch  
nicht t  
ein er  
suchen  
den.  
heißan  
ihnen

**M**

legat  
gleich  
Tibe  
de va  
hatt



treffen / also auch hingegen ein Ueberfluß an allerley Lastern zu finden seye / welche lasterhafte Völkern nicht geringer als unvollkommene Tugenden halten / und wie zu besorgen stehet / ins Vaterland zu desselben Schaden gemeinlich gebracht werden. Reiche und vermögliche Eltern / die ihre Söhne unter der Aufsicht und Direction eines ordentlichen Hofmeisters in fremde Lande und auf Universitäten schicken wollen / weisen wir in das erste Buch des andern Theils / als wo selbst sie zusammen dem Hofmeister und dessen Untergebenen / die hierzu nöthige Anweisung finden können.

§. 23. Wo nun sorgfältige Eltern den Zweck ihrer Erziehung im Segen Gottes bey ihren Kindern erreicht / und mit Freuden den Tag erlebet / daß ihre angewendete Sorge und Kosten gleich einer glückseligen Saat zu einer gesegneten Erndte gelungen / und wol gerathen ist / so sollen sie nicht vergessen / solches als eine sonderbare Gnade und die höchste Glückseligkeit / die ihnen in ihrer Haushaltung hat begegnen können / mit herzlichem Dank gegen Gott / von dessen Güte alles Gedeihen hierbey hergestossen / erkennen / dabey denselben ferner um seines Besten Regier- und Führung anrufen / daß solche Studia zu fördere Ihm zu Ehren / dem gemeinen Besten zur Aufnahme / und mithin ihnen selbst zur Freude und Ergötzung in ihrem Alter / und sonderlich ihre Augen desto getrostere demaleins schließen zu können / gereichen mögen. Diejenige Eltern aber / die an ihren ungerathenen Kindern alle Sorge und Zucht mit betrübten Herzen und thranenden Augen als verlohren und umsonst / ja zu ihrer Kinder größser Straffe / geschehen zu seyn / vor Augen sehen müssen: Denen kan gleichwol solche ihre Sorge / in deren sie nichts / was zu ihrer Erziehung nöthig war / unterlassen / in solchen ihren recht-schmerzlichen Leide einige süße Ruhe in ihrem Gewissen / und Entschuldigung vor Gottes Gerichte geben; dessen Gerichte sie auch in denen betrübten Fällen / da sie hie mit zeitlicher Schmach und Schande / dort aber bey nicht erfolgter Bekehrung mit ewiger Verdammniß nach dem Verdienst ihres Ungehorsams belohnet werden sollten / als gerecht und heilig verehren / dabey aber mit Gebet / Flehen und aller ersinnlichen Weise / sie zugewinnen nicht müde werden / oder ablassen sollen. Da hingegen sorglose Eltern / die ihre Kinder selbst verwahrloset / es niemanden als sich selbst danken mögen / daß sie in ihrer nachlässigen Zucht eine solche Saat gethan / davon sie eine Erndte solcher Früchte mit bösem Gewissen vor ihren Augen sehen / an denen sie nichts als Schande und den Fluch selbst von ihren Kindern erlebt: welcher sich auch / wo nicht recht-schaffene Buße folget / in die Ewigkeit hinein erstrecket / da solche verdammte Kinder ihre Eltern versuchen / und ihnen ihre Quaal noch mehr vermehren werden. Welche Betrachtung allen nachlässigen Eltern ein heilsames Schrecken / und zugleich einen Trieb / zu ihren ihnen hie vorgestellten Pflichten / geben sollte.

### Rechts-Anmerkungen.

Cap. VIII. §. 1. & 2.

**D**ie dem gemeinen Wesen an geschickten und gelehrten Leuten sehr viel gelegen / ist unter andern auch daraus abzunehmen / daß unterweilen etlichen als eine zwar neue / doch grosse Straff auferlegt worden / daß sie das Studiren unterlassen sollen / gleichwie von dem Kaiser Tiberio bezeuget Sueton. in vit. Tiber. c. 61. und von den Mythenlern Alianus in l. 2. de var. hist. welche / da sie die Herrschafft über das Meer hatten / ihren Bundes-Genossen / so von ihnen abgefallen

ihre Kinder in freyen Künsten zu unterrichten / insonderheit verboten / für die größte Straff dieses haltende / wann man das Leben in der Unwissenheit freyer Künste zubringen müste: Und hieher gehöret / was Cicero sagt in Orat. pro Arch. poet. daß uns die Studia zum sonderbaren Trost in trübseligen Zeiten dienen könten / und Plinius Junior L. 1. & 7. Epist. daß dieses eine süße ja königliche Zeit-Vertreibung seye / so alle andere Geschäfte übertrefe / welche man an das Studiren wendete: daher ferner viel die Schulen einen Pfanz-Garten des gemeinen Wesens nennen / als aus welchen solche Leute gezogen würden / welche das gemeine Wesen zu erhalten wissen. V. Petr. Gregor. Tholosan. Syntagm. Jur. univers. Lib. 31. c. 37. num. 2. daß es also nicht zu bewundern / wann Eltern ihre Kinder in dergleichen guten Künsten und Wissenschaften aufziehen lassen / als worzu sie das Recht der Natur allerdings verbindet. V. Tholosan. Lib. 46. c. 8. n. 7. wann sie nur vorher ihrer Kinder Capacität und Fähigkeit hierzu genau untersucht / damit ihr gutes Vorhaben einen beglückten Ausgang haben möge / davon diejenige zu lesen / welche de scrutiniis ingeniorum geschrieben / als zum Beyspiel Barclajus in Leone animor. Neuhuf. in Theatr. ingen. Huartus in scrutinio ingen. & Morhof. Lib. 2. polyhist. c. 1. & c. 8. und mehr andere / welche zu finden bey dem Lynckero in Instructorio forensi anno 98. Jeaz edito, in Introitu, §. 1.

§. 20. Sie aber (die Weiber) für keine Menschen halten wollen.

**V**on dieser Frag: Ob die Weiber Menschen? kan gelesen werden / was bereits hieroben ad §. 5. cap. 6. in fin. davon angemerket worden.

Ad eund. §. verb. Wir wissen auch drittens ic. & in verb. So würde es auch dem weltlichen Stande:

**U**nd in wie weit die Weiber von männlichen Geschäften und Aemtern ausgeschlossen davon besitze die Anmerkungen über den 6. §. des VI. Capitels.

Ad eund. §. verb. Was aber ausserordentliche hohe scharffsinnige Ingenia &c.

**I**n Catalogus oder Register gelehrter Weibs-Personen / welche sich im Studiren hervor gethan / ist zu finden in Disp. Hendellii de Fœminis eruditiss.

§. 21.

**V**on denen Lastern und Mißbräuchen der Universitäten / (davon hie gehandelt wird) kan insonderheit gelesen werden / Sagittar. quest. Illust. 4. thel. 7. und noch andere mehr / welche zu finden bey dem Befold. in Theol. Pr. voc. Academiæ, Universitäten / ferner bey denen DD. ad auct. habita. C. ne fil. pro patr. Unter welchen Mißbräuchen eine von den größten das Duelliren und Balgen ist / welches oft aus schändlichen und nichtigen Ursachen / und wegen eines einigen und geringen Schimpff-Worts / dadurch der ehrliche Nam und Reputation in Gefahr zu stehen vermeinet wird / zu geschehen pfleget: Daß aber solches nicht ist / und der ehrliche Name durch eines andern Beschimpffung mit nichten verleset werden könne / haben wir bereits hier oben in diesen Anmerkungen über den 3. §. des 3. Capitels zur Genüge aus / hiernächst auch diejenige Mittel / so die Rechte wider den Injurianten zulassen / angeführet. Worbey noch dieses einige zur reiffen Überlegung dieser Sache beygefüget wird / daß zur Verlehrung des ehrlichen Namens eine schändliche That oder Verbrechen /

(Dere)

hends  
st ge  
en die  
gelan  
überfi  
mbillig  
n aufs  
st noch  
arvers  
n sagt  
gleichem  
reigste  
/ mach  
wichti  
ehmen.  
fer / als  
Soh  
klauben  
seien  
am und  
lte / un  
vorzu er  
er frem  
det / viel  
zet / wo  
Bekann  
verflü  
nen Stu  
io eben  
ge stüch  
ey allen  
fordern  
untüch  
nicht gar  
tinnischen  
s solcher  
anderer  
zum an  
iffes ent  
Gesund  
und vors  
n auf die  
: Ob er  
Trancks  
schland /  
und vers  
vierten  
rer und  
im wenig  
entweder  
oder sonst  
sch einen  
en lassen  
en / ihnen  
was böses  
se. Weil  
Erudition  
ndern viel  
Lande wie  
Künffrens  
n die Weis  
daß er ihn  
Nähe studi  
hat er hie  
en und be  
tugendhaff  
n kan / any  
treffen /

(Dergleichen aber hier nicht anzutreffen) allerdings erfordert werde / per l. 1. §. 5. ff. de postul. l. 5. §. 1. ff. de extraord. cognit. l. 14. C. ex quib. causis infam. irrog. Add. Bachov. ad Treutl. tit. de his. qui not. infam. th. 4. lit. A. Specul. Lib. 3. de not. crim. §. 3. num. 2. & Ludwell. diff. ad Inst. 17. th. 8. lit. D. welche That entweder durch die Gesetze selbst bemercket / oder der Censur ehrlicher Leute überlassen wird / darunter jene Ehrlosigkeit / infamia juris, diese aber infamia facti genennet wird. vid. DD. communiter ad tit. de his. qui not. infam. woraus dann viel unter denen Rechts-Lehrern schliessen / daß derjenige / welcher etwas bey Schelmen schelten versprochen / im Fall des nicht haltens deswegen nicht alsobald für unehrlich zu achten / anerwogen das Versprechen / welches hier allein in Betrachtung kommt / nicht für schändlich gehalten werden kan; Und ob man wol einwenden könnte / daß das Versprochene nicht halten / schändlich genug seye / so ist doch zu wissen / daß eine solche Convention und Pactum, so wider die guten Sitten lauffet / (für welcherley diese / davon hier gehandelt wird / so viel die mit angehängte Verpfändung des ehrlichen Namens betrifft / zu achten) in denen Rechten für nichtig gehalten wird / wie zu sehen ex l. 15. ff. de Condit. Instic. l. 27. §. 4. ff. de pact. & cap. non est obligatorium de R. J. in 6. Add. Marquard. Freher. de fama. L. 3. c. 8. Wehner. in obl. pract. voc. bey Schelmen schänden. & allegati apud Covarruv. Tom. 2. variar. resol. Lib. 2. c. 2. num. 8. wiewol eben auch nicht zu läugnen / daß derjenige / welcher mit dergleichen Expressionen etwas versprochen / und keine rechtmäßige Ursachen das Versprechen zurück zu ziehen / anführen kan / bey ehrlichen Leuten in Miß-Credit gerathe / so daß hinfort auf ihn nichts mehr gehalten werde: Vid. Anton. Hering. de Fidejuss. c. 19. num. 158. Freher d. Lib. 3. c. 8. num. 60. & seqq. & Disp. Petr. Mülleri de obligatione sub infamia &c. bey Schelmen schelten. &c.

Aus eben diesem Fundament / daß zur so genannten Ehrlosigkeit eine schändliche That oder Verbrechen erfordert werde / ist ferner dieses zu folgern / daß weder die Scharff-Richter oder Hencker / noch die Büttel und Schergen / eigentlich zu reden / für unehrlich zu halten: in Erwägung die Execution Peinlicher Sachen oder die Ergreifung der Uebelthäter nichts schändliches in sich hält; dann wann es keine Schand ist den Uebelthäter zum Tod zu verdammen / so kan es ebenfalls ihm den Tod anzuthun / oder auch denselben zu ergreifen / und vor den Richter zu stellen / keine Schand auf sich haben; Dahero dann bey denen Juden keine so genannte Scharff-Richter waren / sondern es wurden die Uebelthäter entweder von dem Volk selbst / oder von denen Ältesten hingerichtet / vid. Zepper explan. LL. Mosaic. Lib. 5. qu. 7. ja von der Stadt Neutlingen in Schwaben gelegen / erzehlet man / daß dieses vor diesem der letzte unter denen Kaths-Herren verrichten müssen; Vid. Camerar. Hor. subail. Cent. 1. cap. 76. & Stryck. in ul. mod. 7. Lib. 3. tit. 2. §. 3. dergleichen Exempel mehr bey dem Speidelio zu finden in specul. Jur. voc. Hencker &c. welches alles nicht hätte geschehen können / wann diese That etwas infames oder unehrliches auf sich hätte. Der Kaiser Wenceslaus selbst hat einen Hencker zu Gebattern gebeten / welches / wann es nicht ein sehr glaubwürdiger Author, nemlich Christophorus Lehmann, in der Speyerischen Chronick Lib. 7. cap. 60. erzehlet / wir für eine Fabul hieltten.

Obwohlen aber erst angezeigter Massen die Hencker und Büttel &c. eigentlich zu reden / nicht für infam, unehrlich oder ehrlos zu achten / so werden sie doch gemeinlich heut zu Tag für verachtete Personen gehalten / welchen eine Macul der Geringschätzung (levis nota macula) anhängt

get / vornehmlich / wann sie zugleich mit Vieh abdecken zu thun haben: wesswegen ihnen dann vor diesem schon die Römer das Bürger-Recht nicht schencken wolten / sondern sie mussten auffser der Stadt wohnen / wie bemercket Rosin. Antiquit. Roman. lib. 2. c. 48. in fin. Und dieses ist auch eben die Ursach / warum der Kaiser Carl der Fünffte in der Reformation guter Policcy de Anno 1530. unter der Rubric von Nachrichten: denen Henckern einen sonderbaren Habit / daß sie von andern erkennen werden können / zugeeignet / damit nemlich nicht jemand ohngefehrt in deren Conversation und Umgang gerathen möchte / als welche / dem gemeinen Wahn nach / einige Macul / ja so gar bisweilen die Ausschließung aus der Handwerks-Zunft / nach sich ziehet / welches aber höchst-unrecht ist; dahero dann recht und wol Richter p. 2. dec. 80. num. 20. & seqq. lehret / daß ein solches Statutum nicht gültig seye: wiewol die gar zu grosse Vertraulichkeit / so man mit dergleichen Personen pfleget / nicht zu loben / und von diesem Fall ist das Präjudicium oder die Sentenz zu verstehen / welche Carpozovius anführet in Pr. Crim. qu. 137. n. 59. Es sind aber in allen diesen Fällen die Gebräuch und Wohnheiten der Städte / welche sehr unterschieden sind / vornehmlich anzusehen / nach der Erinnerung Stryckii in ul. mod. 7. Lib. 3. tit. 2. §. 4.

Diese Macul aber / davon bisher gehandelt worden / ist personal, und hänget solchen Personen / die dergleichen Sachen verrichten / allein an; läßt sich derowegen auf ihre Kinder / die mit solchen Sachen nichts zu thun haben / keines Weges extendiren / arg. l. 22. C. de pœn. Carpozov. p. 3. Dec. illustr. 298. num. 14. & Mev. P. 5. dec. 118. n. 7. wesswegen dann die Kinder derer Hencker von Handwerks-Zünften mit Recht nicht ausgeschlossen werden mögen: Also lehret Richt. dec. 80. num. 25. Knipfchild. de Civit. Imp. Lib. 5. c. 2. num. 59. Carpz. p. 2. dec. 112. wie dann auch ein solcher nicht davon zu treiben / welcher eines Büttels Wittwe zur Ehe genommen; also lehret Carpz. p. 1. dec. 18. & Stryck. in ul. mod. 7. Lib. 3. tit. 2. §. 6. & Adrian. Bajer. in Tr. de Colleg. opific. cap. 5. §. 4. in fin.

Endlich fließet auch aus dem vorangeführten Fundament dieser Schluß / daß die / so unehrlich gebohren / ebenfals für ehrlos und infam nicht zu achten / anerwogen sie selbst keine schändliche That begangen / ihrer Eltern Mißthat aber ihnen so viel nicht schaden kan / daß sie allerdings für ehrlos und infam zu halten wären: vid. can. 7. dist. 56. l. 7. C. de natur. lib. l. 3. §. spurios 2. & l. 6. pr. ff. de Decur. Add. Thoming. decis. 48. & Palzot. tract. de noth. & spur. c. 55. wiewol sie sonder alle Macul nicht sind / sondern unter die verachtete Personen gezehlet / und solchem nach zu Handwerks-Zünften nicht gelassen werden. V. Deut. 23. vers. 2. c. 13. X. qui fil. sint legit. l. 3. §. 2. ff. de Decur. Add. Palzot. c. 1. Carpz. p. 3. c. 10. def. 10. Hahn. ad Wesenb. ad tit. 7. de his. qui not. infam. n. 8. verb. infamia facti. & Adrian. Bajer. de Colleg. Opif. c. 5. §. 3. Aus welchen allen demnach zur Genüge erwiesen / daß zur Verlierung des ehrlichen Namens eine schändliche That / und zu der vorangeführten Macul eine verworfene und verachtete Lebens-Art / dergleichen die Hencker führen; oder auch eine andere Ursach / als bey der unehrlichen Geburt anzutreffen / erfordert werde / &c.

§. Daß ich deren Unkosten / die darzu gehören / und einen Vatter &c. in Mangel und Schulden stecken.

Es was für sonderbaren Privilegien un Freyheiten die Scudia versehen werden / davon können die DD. weils läufigt gelesen werden ad Auth. habita. C. ne filius pro patre; §. 3.

Insonderheit aber Richt. Math. Stephani alique plures ad d. auth. Item Lanf. de Academ. Bechmann. de privilegi. studios. Rebus. in Tract. ejusd. argumenti, Befold. de Academ. Wilhelm Anton. de Freundeberg. Tr. de literis morator. f. 223. & Arumax. Fol. 4. discurs. 33. & seq. Die vornehmsten Freyheiten / welche denen / so sich auf die Studia geöset / gegeben / und welche wir mit wenigen hier anzuführen gedencken / betreffen entweder ihre Personen oder ihre Sachen. Ihren Personen sind folgende Freyheiten gegeben; 1.) Daß kein studiosus mit Schimpff / es geschehe darnach mit Worten oder mit Wercken / kan beleidiget werden; dann so dieses geschehen / wird die Beleidigung für so wichtig geachtet / daß die Obrigkeit auch Umbs halber ohne diffalls angefeilte Klag zu inquiriren / und diejenige / so sich dieses unterstanden / mit harter Straff anzuthun / gehalten ist / per d. auth. habita. C. ne fil. pro patr. 2.) Daß sie nicht mit Repressalien oder Pfändungen ihrer Personen beschwehret werden können: d. auth. habita. 3.) Daß sie in Bürgerlichen Sachen vor keiner andern als ihrer Academischen Obrigkeit / so wol in der Klag als Gegen-Klag / Red und Antwort geben dürfen; Ihren Sachen aber sind folgende Freyheiten zugeeignet. 1.) Daß von denenselben kein Zoll gefordert werden kan / d. auth. ibique DD. Item kein Abzug-Geld oder Nach-Steuer / wann sie wieder von Universitäten abreisen / verseye von denen daselbst erworbenen Mitteln; Eine andere Beschaffenheit hat es mit ihrer Erbschaft / wann sie nemlich auf Universitäten gestorben / dann von denselben sind ihre Erben das Abzug-Geld zu zahlen allerdings gehalten. Ita decisum in Consil. Argentorat. tom. 2. conf. 47. qu. 3. ibi: Daher erscheint / daß der Studiosen Verlassenschaft / wann sie nach ihrem Absterben angesetzt werden / der Schul-Freyheit nicht mehr fähig / derowegen die Erben sich billiger Weis des Abzugs nicht zu beklagen oder zu beschwehren haben. Add. Speidel. in Addition. ad Befold. Thes. pr. voc. Student. Und 2.) daß sie die auf das Studiren / Reisen / Doctors- oder Magisters-Würde nächlich angewandete und von ihren Eltern ihnen herbeigeschaffte Kosten in die gemeine Erbschaft nicht einwerffen dürfen / per l. 50. ff. fam. ereisc. 1. Concord. Thur. Bairisch Land-Recht Tit. 19 §. aber geringe Schanckung. Dec. Elect. Sax. 50. Nürnbergische Reformat. Tit. 36. L. 1. §. aber was sonst: Item Franckfurtische Reformat. p. 6. tit. 5. §. also auch. Add. Richt. ad d. auth. habita. Carpz. p. 3. c. 11. def. 17. Berlich. dec. 8. num. 3. & Struv. Exerc. ad p. 37. th. 30. ibique Pen. Müller. Es wäre dann 1.) daß die Eltern / um eine Gleichheit unter ihren Kindern zu halten / dieses gewolt / d. l. 50. ff. fam. ereisc. welches aber aus gewissen Conjecturen und Muthmassungen erwiesen werden muß / angeordnet die Aufzeichnung sothaner Unkosten allein (als welche von allen fleißigen und embsigen Haus-Vätern hauptsächlich deswegen zu geschehen pfleget / daß sie wissen mögen / was sie jährlich einnehmen und ausgeben) nicht hinlänglich genug ist. Vid. Finckelthul. obl. 11. in welchem Fall jedoch der Sohn die zum Unterhalt gehörige Kosten / und was demselben eigentlich anhängig / abzuziehen befügt ist. Vid. Hahn. ad Welemb. tit. de collat. n. 3. Es wäre ferner 2.) daß der Sohn selbst ein eigenes Vermögen / welches der Vater verwohlet / hätte / dann solchensfalls gieng die Muthmassung dahin / daß der Vater die Studirungs-Kosten nicht von seinen eigenen / sondern von des Sohns Gütern hergeschaffet / Struv. Ex. 37. th. 30. ex c. 2. Carpz. p. 3. c. 11. def. 13. & p. 2. c. 10. def. 28. Eckolt. ad Tit. de collat. §. 12. Brunner. de collat. c. 4. n. 79. &c. Item 3.) daß die Unkosten so übermäßig / daß die übrige Geschwistert an ihrem Pflicht-Theil Schaden lit-

ten. Struv. c. 1. exc. 3. Add. Decif. Elect. Sax. 50. & Kremberg. de sumpt. Studior. qu. 1. Und dann 4.) daß sothane Kosten übel angewendet worden. arg. l. 2. §. 2. ff. de Collat. bon. Item. cap. privilegium. de R. J. in 6. Add. Struv. c. 1. exc. 4. Kremberg. de sumpt. stud. qu. 1. in limit. num. 47. & 48. Add. Ref. Nor. supr. cit. loc. §. es erfinde sich dann: Item Ref. Francof. cit. loc. §. doch da sich befindet. angesehen diejenige / so das ihnen zugeschickte Geld nicht zum Studiren angewendet / sondern übel verzeihret haben / keiner Freyheit würdig sind. V. Tiraquell. in Tr. cessante causa. lit. P. num. 213. seqq. Und so zu dergleichen Schwelgereyen dem Sohn Geld vorgestreckt worden / ist der Vater solches zu bezahlen nicht schuldig / sondern kan sich mit der Freyheit und Exception und Senatus Consulti Macedoniani (durch welchen Raths-Schluss den Kindern einig Geld ohne des Vatters Willen zu leihen / ausdrücklich verboten / und denen Darlehern alle Wiederforderung und Zuspruch versaget wird / die Ursachen dieses Raths-Schlusses sind zu finden in §. 7. l. ult. quod cum eo. qui in al. potest. und in l. 1. ff. de Scto Macedon. add. Thur. Bairisch Land-Recht p. 1. tit. 28. und Nürnbergische Reformat. Tit. 13. L. 4. & 5.) behelffen / und mit derselben die wider ihn diffalls angestrenge Klag ablehnen / dd. II. Es wäre dann / daß jemand in guter Meinung dem Sohn auf Universitäten zu Bezahlung seiner Kost / Haus-Zins / oder Bücher-Kauff-Geld geliehen / der Sohn aber solches ohnwissend des Darlehers übel angewendet hätte / dann solchensfalls könnte der Vater / in Erwegung der Darleher eine gute Meinung gehabt / mithin nicht errathen können / daß der Sohn das vorgestreckte zu was anders anzuwenden Willens / so fern die hierzu gehörige Maß und Quantität nicht überschritten worden / zur Wiedererstattung allerdings angehalten werden / arg. l. 2. verb. aut in eam rem pecuniam accepit. C. de Scto Macedon. l. 7. §. 11. ff. eod. & l. 1. §. 9. junct. l. ult. ff. de exere. act. Add. Enneck. de privil. parent. p. 12. c. 3. num. 26. & Schütz. in Colleg. Lauterbach. tit. de Senatus-Consulto Macedon. inter. contrar. Wie dann auch der Betrug und List des vom Vater dem Sohn mitgegebenen Aufsehers oder Hofmeisters vielmehr dem Vater / als dem mit demselben contrahirenden Glaubiger / schädlich ist. arg. l. 5. pr. ff. de Tribut. act. l. 1. §. 9. & l. ult. ff. de exere. act.

#### §. 22. Eine gewisse Zeit auf Universitäten.

Obwolen in den Kaiserlichen Rechten eine gewisse Zeit / nemlich 5. Jahr dem Studio Juris vorgeschrieben / wie zu sehen ex Constat. Digest. praemiss. Incipit. Omnem Reipubl. §. 2. damit sie nicht dieser Freyheiten missbrauchen / und immer genießen möchten: Vid. Welemb. in apostill. ad Schneidew. ad rubr. proem. Inst. num. 9. & 10. lit. b. so wird doch heut zu Tag nicht so wol auf diese Zeit / als auf die Qualitäten / Geschicklichkeit und Erfahrung gesehen. V. Recell. Imp. de anno 1654. §. Sintermalen aber. 28. in fin.

§. ult. Daß solche Studia ihme zu Ehren; dem gemeinen Wesen zum Besten und Aufnahm. zc.

Der End-Zweck wird am besten zu erhalten seyn / wann derjenige / so sich nach vollbrachten Studiis zu einem Dienst qualifiziert und tüchtig erachtet / einen ordentlichen Beruf erwartet / und sich nicht mit Lauffen und Rennen / ja so gar mit Bestechen und Schmieren / und solcher Gestalt unordentlicher Weis / in ein Amt oder Dienst mit Gewalt eindringet / darbey wir einem solchen Menschen dieses zu bedencken geben / daß er in seinem Bewissen nicht ruhig seyn / mithin keinen Segen in seinem Amt

Amt haben kan / wann er bedencket / daß er vielleicht andere / so Gott mit bessern Gaben ausgerüstet / verdrängt / sich aber selbst in eine solche mühsame Function und Amt eingemenget / welchem vorzustehen er nicht bastant ist / anjeho nicht zugedencken / daß er in einem solchen Amt nicht frey / wie es ihm ums Herz ist / reden darff / anerkennen er sich allezeit erinnern wird / durch was Mittel er hierzu gelanget ; zudem wird er auch seinen Respect und Ehr sehr in Gefahr setzen / wann entweder seine Collegen / oder auch andere / denen er vorstehen solte / dieses erfahren werden. Vid. Sirac. 7. v. 4. & seqq. Indeme wir aber hier einen solchen Menschen / der seine studia vollendet / erinneren / daß er einen ordentlichen Beruf erwarten solle / so wollen wir hiemit die Anbietung der Dienste mit nichten ausgeschlossen haben / als wann zum Beispiel ein Landes-Kind seinem Fürsten und Herrn / oder seiner Obrigkeit / seine Dienste anbietet / weil er nunmehr bey Ihnen seine studia ziemlich weit gebracht / sich hin- und wieder in Amts- und Regirungs-Geschäften geübet / und seinem Vaterland für andern zu dienen verbunden seye / welche Begierd ihm seine Dienste anzubieten treibe / gestalten diese Dienst-Anbietung dem ordentlichen Beruf nicht zu entgegen ist / v. 1. Timoth. 3. v. 1. Add. Myler. ab Ehrenbach in Hyparchol. c. 7. §. 7. und einer Obrigkeit nichts desto minder frey stehet / denselben / welcher seine Dienste angeboten / nachdem sie ihn für tüchtig erkennt oder nicht / mit einem Amt zu versehen / oder ihn abzuweisen : weßwegen dann vor diesem bey den Römern diese Art Dienst zu begehren nicht verboten war / wie zu lesen bey dem Tacito l. 15. Annal. c. 20. Ja es wurde denen Jünglingen und andern / welche mit Diensten versehen zu werden / Verlangen getragen / daselbst noch darzu erlaubet mit einem weissen Rock angethan / herum zu gehen / und ihre Dienste dem gemeinen Wesen bescheidenlich anzubieten / welche Personen demnach von diesen weissen Röcken Candidati genennet wurden. Vid. Sueton. in August. c. 56. Sondern wir wollen dieses nur allein von dem unmaßigen und unbescheidenen Lauffen und Rennen / anbey von der Erkauffung der Dienste verstanden haben / welche Verkaufung so wol der Weltlichen als Geistlichen Dienste (davon die letztere Simony ; von dem Zauberer Simone, der den Heil. Geist ums Geld kauffen wolte / wie zu lesen Actor. 8. vers. 18. genennet wird) in beyden Rechten verboten / v. t. r. ff. & C. ad L. Jul. de ambitu. l. f. C. ad L. Jul. repetund. Nov. 8. c. 1. & c. 8. pr. & §. 1. Nov. 30. c. 6. & Nov. 161. pr. & cap. 1. nec non can. 14. caul. 8. qv. 1. Can. 118. c. 1. qv. 1. c. 38. X. de elect. & t. r. X. de Simonia. in Erwägung nichts schändlicher und dem gemeinen Wesen verderblicher / als diese Handelschafft / dadurch dasienige / was der Jugend-Lohn seyn soll / um Geld verhandelt wird / erfunden und erdacht werden kan ; Vid. Myler. ab Ehrenbach in hyparchol. c. 7. §. 23. num. 44. & seqq. Casp. Ziegl. de offic. jud. conclus. 7. §. 5. & seqq. Illustr. Dn. à Sectendorff im Christen-Staat / Lib. 2. c. 12. §. 6. welchem dann nicht zuentgegen ist / was in l. un. C. de suffragiis. enthalten / angesehen auf diesem Text zur Genüge geantwortet Otto Tabor de suffrag. pericop. 3. §. 11. & seqq. & peric. 4. §. 25. & seqq. Und obgleich heut zu Tag dieses alles in vielen Königreichen und Provinzen wenig observiret wird / so daß Joh. Harppr. ad §. 11. J. de P. J. num. 4. & Brunemann. in Process. Inquisit. c. 9. n. 88. frey heraus bekennen / daß der heilsame Lex Julia de ambitu heut zu Tag nicht mehr üblich / und auffer Straff sey ; hiernächst auch von Frankreich allenthalben bekant ist / daß daselbst die Dienste ums Geld verkauft werden. V.

Limn. in Regn. Gall. Lib. 2. c. c. 9. fol. 617. & seq. Hottomann. in Francogall. p. 225. Mornac. ad l. 1. C. de offic. Magist. offic. & Tabor. ad d. l. un. C. de suffrag. pericop. 4. §. 28. Zugeschweigen / daß es auch einige gibt / welche diese Dienst-Verkauffung aufs äufferst defendiren / und zu dem End unterschiedliche Gründe anführen / welche zu lesen bey dem Myler ab Ehrenbach in Hyparchol. c. 7. §. 23. & seqq. so wird doch dieselbige von den meisten und gewissenhaftesten Rechts-Lehrern als schändlich und schädlich verworffen / welche den Mißbrauch unserer Zeiten und die bisherige verfluchte Toleranz / durch welche allerhand Arten Dienste zu erlangen / in das gemeine Wesen eingeschlichen / nach Möglichkeit bedauern / Vid. præter DD. supr. allegatos Bodin. Polit. lib. 6. cap. 2. Jodoe. Damhaud. pr. Crim. c. 131. Anton. Matth. de Crimin. ad Tit. 7. de ambitu. lib. 48. tit. 11. c. 1. num. 4. aliique plures.

Unter welche Arten Dienste zu erlangen amnoch ferner in gewisser Maß diese zu zehlen / wann jemand durch eine getroffene Ehe Beförderung erlanget : Dann ob wir gleich dieselbige nicht schlechter Dings verworffen / fürnehmlich wann in gewisser Absicht ein Statutum vorhanden / daß niemand diesen oder jenen Dienst erlangen solle / der sich nicht entschliesse die hinterlassene Wittwe zu freyen / (derselben Statuta wir auf gewisse Weis nicht für unrecht halten / arg. l. 15. ff. de Condit. & demonstr. l. 71. §. 1. ff. eod. l. 1. C. de inlit. & sublit. & arg. Num. ult. vers. 8. & seq. wann nur aller Zwang beyseits gesetzt wird / per c. 17. X. de sponsal.) Item / wann einer sich nicht dieses als einen Haupt-Zweck vorgesehet hat / nicht anderst als durch eine Heurath befördert zu werden / sondern zu dem Ende sich darum erworben / weil seine Lieb- und Affection ihn dahin getragen hat : angesehen nicht allein eine zur Ehe / sondern auch einen Dienst zu begehren allerdings erlaubt ist : So können wir doch diese Art / durch eine Heurath befördert zu werden / keines Weges billigen / wann einer dieses sich ganz allein als einen End-Zweck fürgezet / mithin hierauf ganz und gar kein Absicht hat / ob er die Person / um welcher willen ihm der Dienst angeboten wird / lieben / und also den Haupt-Zweck der Ehe erhalten könne oder nicht / angesehen distfalls die Ehe / als ein unordentliches Mittel ein Amt zu bekommen / allerdings mißbraucht wird / da dann kein Wunder / wann dieselbe einen widrigen und betrübten Ausgang auf beyden Seiten nimmet / und beyde Personen keine glückselige Stund in ihrer unglückseligen Ehe haben können / massen dann auch dieses für gewis zu halten / daß solchenfalls Gott / als welcher die Ehe zu einem ganz andern End gestiftet / seine Hand ab- und allen Segen entziehet / nicht anders / als wann einer im Heurathen auf das bloße Vermögen und Reichthum gesehen hat. Und dieser Zustand ist um so viel desto unglücklicher / wann noch darzu die Person / so zu dem Dienst durch eine Heurath befördert worden / demselben fürzustehen untüchtig ist ; allermassen hier auch das gemeine Wesen eines schändlichen und schändlichen Privat-Interesse halben leiden muß ; welches alles / daß es auch heut zu Tag nicht zur Genüge beobachtet wird / mit Schmerzen zu bedauern ist : Also klaget Amel. de cas. consc. lib. 4. cap. 35. qu. 4. Damhaud. pr. Crim. cap. 131. Anton. Matthæi de Crimin. tit. de ambitu. c. 2. num. 3. Dan. Heinl. in laud. Asin. & Simon à Grænewegen de LL. abrogat. ad l. 1. §. 1. ff. ad L. Jul. de ambitu. num. 2. & seqq. Add. Dn. Linck. in Diss. de Impetratione officior. per matrim. per tot. maximè verò cap. 2.

\*\*\*

Das



## Das IX. Capitel.

## Von der Vorsorge einer treuen Mutter für ihre Töchter.

## Inhalt.

§. 1. Die Absicht dieses Capitels. §. 2. Die Töchter sind anzubalten zur Keuschheit. §. 3. Zu geschicklichen Geberden. §. 4. Zur Haushaltung. §. 5. Schamhaftigkeit. §. 6. Schmuck/und was der Gesundheit entgegen/verbotten. §. 7. Sind ohne Aufsicht auf keine öffentliche Mahlgzeiten zu lassen.

## §. 1.

**S**o wenig das vorhergehende Capitel / welches von der Vorsorge des Vatters für seine Söhne namentlich handelt / die Meinung hat / daß die Töchter deswegen seiner Vorsorge allerdings entzogen werden sollten / als welche der Unterweisung in **Künsten und Wissenschaften nach obbeschriebener Masse eben wol fähig zu achten sind.** So wenig soll die Rubric dieses Capitels / die Mütter von der Vorsorge / womit sie die Liebe an ihre Söhne verknüpfet hat / schlechter Dings los machen / sondern sie die **ersten fünf bis sechs Jahr** ohne dem derselben Vorsorge vielmehr als des Vatters benöthiget / und in solcher Zeit von ihr mehrentheils zum **Beten / Lesen und in den Anfängen des Christenthums** unterwiesen werden sollen / bis sie endlich nach solchen Jahren allererst unter die Vorsorge des Vatters treten / davon im vorhergehenden Capitel ist gehandelt worden. Nachdem aber die Mutter in dem vorhergehenden siebenden Capitel ihre allgemeine Pflichten gegen Söhne und Töchter insgesammt ohne Unterscheid zugleich mit dem Vatter finden kan / so wollen wir selbige hier nicht zum Überfluß und Verdruß wiederholen / sondern

sie nur einiger besonderer Pflichten / darinnen die Töchter insonderheit unter ihrer Aufsicht stehen sollen / erinnern.

§. 2. So viel nun das erbare Bürgerliche Leben betrifft / soll sie ihre Töchter erstlich zur **Keuschheit am Leibe / an leinen und wollen Gewandt** angewöhnen / und ihnen auch in den ersten Kinder / Jahren nicht gestatten / daß sie **nacket im Zembde / baarfuß / mit zottigten Köpfe / und ungeflochtenen Haaren /** oder sonst zerrissen / unsätig und zerlumpt herum lauffen / weil ihnen solche niederliche schlampichte Art lange Zeit und öfters ihr Lebenstage anhängt / und weder Gott noch Menschen gefallen kan. Vielmehr billiget Gott an einem Weibes **Bilde ein zierliches Kleid /** das da ehrlich / nicht garstig / sondern sauber und ordentlich / und der **Landes Art und ihrem Seande** gemäß ist / obschon im übrigen am Zeuge nicht kostbar : als wovon eine häusliche Mutter ohne dem bey ihren Kindern / weil sie aus den Kleidern wachsen / und derselben noch nicht zu schonen wissen / nicht viel Wercks zu machen pflegt.

§. 3. Zum andern soll die Mutter auf ihrer Töchter **äußerliche Geberden / am Kopf / Scirn / Mund / Augen / Händen / Füßen / Gehen / Sehen / Reden und Lachen** fleißige Obacht haben / daß sie darinnen nichts unhöfliches / und ihrem Geschlechte ungerichtetes an sich nehmen. Sie soll verhüten / daß sie ihre Augen weder in alle Winkel herum schießen lassen / noch auch / wann sie einmal etwas ins Gesicht gefasset / davon nicht mehr abzuwenden wissen. **Alle lautschällige Reden und Geschrey / alles freche / thörichte und vielfältige Gelächter** soll sie ihnen verbieten / sie dagegen überall in allen Geberden

berden zur **Stille und Sittsamkeit** von Jugend an angewöhnen / daß sie auch / wo sie sind / hiebey auf der **Mutter Winken** genau acht geben / und sich nach dem Deuten / so sie ihnen mit dem Kopf / Augen / Hand oder Fuß gibt / ihre Meinung verstehen / und was ihnen unanständig / ablegen und ändern mögen. Solten sie dann schon in diesen Dingen so ferne fehlen / daß sie stiller würden / und weniger / als sie wol dürfften / reden solten / so ist ihnen doch weit anständiger / daß sie Anfangs / ehe der vollkommene Verstand die bescheidentliche Mäße geben kan / der Sachen zu wenig als zu viel thun; gestalten es die Erfahrung selbst gibt / daß eine Jungfer / die sich in diesen äußerlichen Dingen bescheidenlich zu mäßigen und zu regiren weiß / bey **mittelmäßiger und geringer Schönheit** beliebter ist / und eine eheliche Neigung eher auf sich ziehet / als eine andere / die an der Gestalt und Haut zwar schöner / sich aber an Geberden und Sitten frecher und ungezügelter aufführet.

§. 4. Dieweil auch neben diesem eine Weibes-Person viel eher beliebt und verlangt wird / wann sie eine **Wirthschafft** glücklich zu führen angewiesen und geschickt ist / als eine **Spiegel-Docke** / die nichts bessers als das **Haar zu kraussen / sich zu schminken / und vor dem Spiegel aufzubuzen** gelernt / und dabey zur **Kauheit und Müßiggang** gewöhnet hat / oder nur von **Romanen und Liebes-Händeln** zu reden weiß; aber nachmals / wann sie nun ihren Zweck / den sie darinn suchte / erreicht / und einen Mann / der sich darein vergaßte / betrogen und weg hat / aus einem Pfauen und gebugten stolzen Pferde ein garstiger Widhoyf und Schwein in ihrer Haushaltung wird; So solls die Mutter für keine geringe Jugend achten / daß sie ihre Töchter zu ihrem künftigen Glück / **drittens** zur Haushaltung bey Zeiten gewöhne / und sie von Kindheit an dazu anweise / daß sie lernen / wie alles und jedes aufzuheben / und **gut zu behalten** / wie die Haus-Geschäfte **ordentlich einzurheilen** / wie das **große und schmahle Vieh** zu warten: wie die **Rüchchen zu bestellen** / die **Speisen für die Herrschafft** und das **Gesinde zu kochen**: wie man mit **Linmach-Condiere-Deßillier** und **Präparierung** der Arzneyen umgehen solle / und dergleichen. Insonderheit aber gehören hieher alle und jede dem weiblichen Geschlechte eigentlich zugehörige Arbeiten und Künste / **Spinnen / Weben / Sertzen / Klöppien / Wircken / Seicken** und dergleichen. Solche Erziehung gibt ihnen / wann sie dermalens in ihre eigene Haushaltung kommen / aus solcher bereits von der Mutter erlangter Erfahrung trefflichen Vortheil / macht sie ihren Männern beliebt / und desto werther / und hält sie zugleich vom Müßiggange ab / der / wie überall / also auch insonderheit bey dem weiblichen Geschlechte vieler Uppigkeiten und Laster Anfang ist.

§. 5. Was den Christlichen Wandel der Töchter betrifft / so ist die Mutter schuldig / daß sie ihre über die bereits oben im lebenden Capitel neben dem Vatter ihr zugleich angewiesene **Sorgfalt** / **viertens** / die **Schamhaftigkeit** bey ihren Töchtern mütterlich befohlen seyn lasse / und sie von Kindheit darinn aufzuziehen / und solche edle Tugend / welche den Grund zu vielen anderen Tugenden legen kan / in sie zu pflanzen keine Gelegenheit verlohren hingehen lasse. Dieselbe wird ihnen bey allen Ehr-tiebenden Gemüthern mann- und weiblichen Geschlechts / ja auch bey den reinen Engeln Liebe / Gunst und Bewogenheit erwerben. Sie ist die wachsame Pförtnerin / die ihre Augen und Herz vor vielen Aergernissen verschließen kan / daß so viele Nachstellungen des unreinen Geistes an ihr zu nichte werden müssen: Da es im Gegentheile nach dem bekantten Sprichwort schon längst wahr worden / und noch täglich

wahr wird: *Periit, cui pudor periit*: das ist: **Scham verlohren / alles verlohren**. Sie breitet sich aber weit aus / fehret die Augen vor sich / neben sich / über sich und unter sich / damit sie nirgends etwas zu geschehen zulasse / darüber sie / wann es andere durch die Fenster / Thüre / und andere Ritzen und Oeffnungen sehen solten / **schamroth stehen** / und davon Schande haben müsse. Diefen nach soll die Mutter Sorge tragen / daß ihre Töchter an denen Orten / wo **fremde / auch ihr Gesinde selbst** / hinschauen / es sey bey dem An- oder Abkleiden / oder sonst **unter den Thüren / Fenstern / oder andern offenen Orten** nichts unehrbares und ihnen unanständiges begehen / darüber sie unter die Leute getragen / und verhöhnet werden mögen; Noch weniger soll sie ihnen gestatten / oder gar darzu helfen / daß sie in leichtfertiger unschambarer Kleidung einhergehen / und vieles an ihrem **Leibe / am Nacken / Halse / Rücken / Achseln und Brust** entdecken / oder doch nur mit solchem dünnen subtilen Zeuge / der des Namens einer Decke nicht werth ist / bedecken / das die Schamhaftigkeit zudecken sollte: aber sich selbst damit zu einem Ziel darstellen / nach welchem lüsterne Blicke in sündlicher leichtfertiger Lust schießen: andere unschuldige Gemüther aufs wenigste wider ihren Willen zu bösen Begierden gereizet werden: sie aber sich selbst daher in den Verdacht der Leichtfertigkeit und Unzucht / sie mögens auch / wie sie wollen / entschuldigen / nothwendig setzen müssen. *Caeca puella nimis, caeca puella minus*, hats schon geheissen: **Wo eine Dirne sich zu viel auf vorbesagte Art buzt** / mögte sie desto weniger **keusch** seyn / bey den meisten aber eintreffen / was der alte Cyprianus schreibt: *Nullarum ferè pretiosior cultus est. quam quarum pudor vilis est*: **Fast keine schmücken sich köstlicher / als deren Zucht und Schamhaftigkeit nicht viel werth ist**.

§. 6. Dieweil unter denen zeitlichen Glückseligkeiten ein **gesunder Leib** der Begriff und Grund ist / worauf die übrigen alle ruhen / und einen gesunden Menschen erst ihre Güte genießen zu lassen vermögen / sintemal **Reichtum / Delicatessen** und dergleichen / einem Kranken ehe Verdruß als Vergnügen geben können: Dieser Zeit aber viele junge hoffärtige Rürinnen die röthliche Farbe / welche als Milch und Blut aus manchem Angesicht als ein sonderliches gesundes Zeichen herfür leuchtet / als gar zu **gemein und bäurisch** / zu vertreiben allerhand ungesunde Dinge / **rohes Getraid / Rümme / Kalck / Breide Sand / Ruff** und dergleichen mehr essen / viel **Blut lassen** / mit schädlichen **Schmink-Materien** ihr Gesicht anstreichen / und damit auf ihre Gesundheit selbst zu stürmen / aber daher auch solche Hoffarth mit allerhand Krankheiten theuer bezahlen müssen. So sollen Mütter **fünftens** / so bald sie dergleichen Dinge an ihren Töchtern merken / solche also fort auf alle mögliche Weise mit Ernst abstellen / und ihnen solche schädliche Thorheit auß beweglichste zu verleiden trachten.

§. 7. Schließlich erfordert die allgemeine Liebe des Nächsten / zur Erhaltung vertraulicher Freund- und Nachbarschafft / daß der Haus-Vatter neben seinem Weibe und Töchtern / bey **Hochzeiten / Gevatterschafften / ehrlichen Mahlzeiten** und andern Festen auf an sie geschehende Einladung erscheine / und ohne den Verdacht einer Feindschafft / **Stolzes** / oder auch / daß er ein eigensinniger Sonderling seyn wolle / nicht allemal davon bleiben darff. So nun die Mutter ihre Töchter dahin entweder selbst mitnehmen / oder einer bekantten ehelichen Frauen und Freundin mit sich zu nehmen in ihrer Aufsicht vertrauen will / (denn sie außser solcher Aufsicht dahin gehen zu lassen / nicht rathsam seyn wolte) so erfol-

dert

der ihre Sorgfalt dabey insonderheit **sechstens** / daß sie ihr alles obgesetzte in acht zu nehmen wol einschärffe / und dabey fest einbinde / daß sie über der Mäßigkeit sich wolgeberdig und schamhaftig stelle / unanständiger gauckelnder Hand: Gebarden sich enthalte / im Essen und Trinken aber sich **sauber und mäßig** erzeige: Insonderheit aber und **zuforderst** / wann viel junge Leute vorhanden / aufs sorgfältigste verhüte / daß sie sich von ihr oder ihrer Aufsicht nicht zu weit entferne / und mit Mannsbildern in die Winkel schleiche / und bey allzufreyer Vertraulichkeit im Schwätzen / Lachen / Hand: Scherzen und dergleichen bey andern Anwesenden / die unvermerckl darauf acht geben / sich selbst in verdächtige und ihr nachtheilige Nachrede setze. Leichtfertige **Fastnachts** und verdächtige **Winkel-Tänze** aber / daran auch so gar ehrebare Heydnische Gemüther ihre Abscheu bezeugt haben / sollen ihr allerdings verboten seyn.

## Rechts- Anmerkungen.

Cap. IX. §. 4.

Insonderheit aber gehören hieher 2c.

Wem hier von der Arbeit der Töchter gehandelt wird: läßt sich füglich diese Frag erörtern: **Ob nicht die Töchter, welche ihre Eltern halten als Mägde versehen / und dieselbe Arbeiten / so denen Mägden zu kommen / verrichten / deswegen von denselben einen Liedlohn präzendiren / und begehren können?** Welche Frag der berühmte Carpovius in Jurisprud. for. p. 2. c. 10. def. 8. num. 6. & seqq. mit Ja beantwortet / aus diesen beygefügten Ursachen / 1.) weil einer Tochter dasjenige nicht zu versagen / was einer Magd gebührt / dessen Stelle sie vertreten: per can. charitatem 45. cauf. 12. qu. 2. & cap. 10. X. de Simonia. 2.) Weil niemand zu seinem Schaden einem andern zu dienen schuldig ist / arg. l. 18. §. pollunt 2. ff. commodati. Allein der Vater ist einer solchen Tochter deshalb die Nutzung / so er die Zeit über / weil sie bey ihm gewesen / und solche Arbeit verrichtet / von ihren anererbten mütterlichen Gütern eingehoben / einigen Abtrag zu thun nicht gehalten / in Erwägung ihme dieselbe Nutzung / vermög der väterlichen Gewalt / welche durch dergleichen Dienst nicht aufgehoben wird / zukommet / und gebühret. v. l. & 2. C.

de bon. matern. & arg. t. t. Inst. quib. mod. patr. potest. solv.

§. 6.

Wesil durch die Schmincke die Jungfern die Mängel ihrer Gesichter bedecken / und solcher Gestalt / den allerweirtesten Schöpffer / als ob Er sie nicht schön genug ihrer Einbildung nach gebildet / tadeln wollen: als ist nicht zu zweiffeln / daß sie sich hieran sehr versündigen: also lehret Augullin, sermon. 247. de tempore. Beswegen die Doctores mit Recht dahin schliessen / daß / wann einer Jungfer dasjenige / was zur Keulichkeit des Leibes gehöret / vermacht worden / unter solchem Legato die Schmincke nicht mit begriffen seye; Vid. DD. ad tit. x. de auro, & argento, mundo &c. legato; in specie Petr. Müller ad Struv. Ex. 35. th. 7a. lit. d.

§. 7. Daß sie sich von ihr 2c. nicht zu weit entferne / und mit Mannsbildern in die Winkel schleiche.

Als hier der Auctor von dem Verdacht der Jungfern / welchen sie gemeinlich auf sich laden / so sie gar zu vertraulich mit Mannsbildern umgehen / mit ihnen in die Winkel schleichen / und sich all zu frey aufführen / angeführet hat / dieses hat auch in denen Rechten seinen richtigen Grund. Dann obgleich in denselben die Jungfern dieses besonder haben / daß man ihnen / so sie sich für unbesleckte Personen ausgeben / insgemein Glauben zustellen muß / V. Alex. Vol. 6. conf. 229. num. 2. Farinac. Decif. crim. lib. 1. dec. 74. n. 6. gestalten niemand in denen Rechten für lasterhaft gehalten wird / es seye dann / daß solches erwiesen werde / wie zu sehen ex l. 51. ff. pro loc. hiernächst auch die Jungferschaft eine natürliche Qualität und Eigenschaft ist / v. Gilhaus. in arbor. judic. c. 6. p. 7. §. 183. n. 1. welche allezeit vorhanden zu seyn / gemuthmasset wird. V. Treutl. V. 1. D. 4. th. 2. lit. J. & Finckelthul. obs. 30. n. 52. So wird doch diese Präsumtion und Muthmassung insgemein durch stärckere Conjecturen aufgehoben / welche darinnen bestehen / wann eine Jungfrau mit Mannsbildern öfters umgeheth / sich mit denselben in heimlichen Winkeln antreffen läßt / und in allzu freyer Vertraulichkeit mit ihnen lebet / angesehen nicht dafür zu halten / daß sie so dann mit einander beten werden / wie Baldus redet in l. neque naturales C. de probat. & in l. ff. de H. J. ubi vid. etiam Joh. de Imola. & Gilhauf. c. l. n. 2.

## Das X. Capitel.

### Von denen Schuldigkeiten der Kinder gegen ihre Eltern.

#### Inhalt.

§. 1. Kinder sind denen Eltern gegen Pflichten schuldig. §. 2. Welche sie gegen alle ihre Eltern ohne Unterschied / so lange selbige leben / abkattten sollen. §. 3. Ihr Gehorsam ist eingeschränckt. §. 4. Die Liebe derselben ein Begriff aller Pflichten. §. 5. In denselben sollen sie für ihre Eltern beten. §. 6. Segen sie gütlich seyn. §. 7. Sie ehren. §. 8. Ihnen gehorsam seyn. §. 9. Zugeweiht ihnen in der Haushaltung allerley gefällige Dienste erzeigen.

§. 1.

Es wäre die schändlichste Undanckbarkeit von der Welt / daß Eltern / nachdem sie ihren Kindern nächst Gott das Leben mitgetheilet / und sie noch dazu von ihrer Geburt an bis in ein solches Alter / darinnen sie ihrer Hülffe nicht mehr bedürffen / mit vieler ängstlichen Sorge / Mühe und Unkosten erzogen hätten / und hernach weder Liebe oder einiges Gute von

denenselben sich zugetrösten haben solten. Nachdem nun denen Eltern ihre Schuldigkeiten zur Genüge / wie wir hoffen / vor Augen gelegt sind / so sollen nun die Kinder ihre Pflichten / die sie ihren Eltern schuldig sind / eben falls lernen.

§. 2. Gleichwie wir aber oben im siebenden Capitel unter dem Namen der Eltern zwar vornehmlich die leibliche natürliche Eltern / aber auch zugleich die Stief- und Pflugs-Eltern verstanden / also begreifen wir hie unter dieser Rubric eigentlich die natürliche von dem Leibe der Eltern erzeugte Kinder / doch also / daß wir nächst denenselben die Stief- und Pflugs-Kinder nicht ausschliessen / denen wir auch aus dem oben berührten Grunde / weil Mann und Weib durch die Ehe ein Leib werden / die Töchter-Männer und Schwuren billig beifügen / als welche aus solchem Grunde ihre Schwäher und Schwieger ebenfalls als Eltern anzusehen haben.

Dies

Diese alle sind so lange zu ihren Pflichten gegen ihre Eltern ohne Ausnahm gebunden / so lange die Eltern leben / sie mögen jung oder alt / in der Eltern Brod oder draus / ledig oder verheurathet / reich oder arm / hoch oder niedrig seyn / denn ihre Pflichten eigentlich darauf beruhen / weil sie Eltern sind / denen GOTT sein Bild anvertrauet / und daher selbst in denenselben geehret seyn will. Aus diesem Grunde ist der vornehmste reichste Sohn / wann er schon aus einem Bauren-Kinde ein Fürst geworden wäre / seinem armen niedrigen Vater / eben dasjenige zu leisten schuldig / was er ihm würde zu leisten schuldig gewesen seyn / wann er mit ihm in gleichem Stande würde geliebet seyn. Ja wann auch schon Eltern in der Auferziehung den Kindern nicht erwiesen hätten / was sie ihnen zu erweisen schuldig waren / und deswegen für ihre Person / so ferne sie Menschen sind / solches Verhaltens halber keiner Ehre wehrt wären (daß daher auch des sonsten weisen Heyden Solons Gesetz / der Athenienser Kinder von aller ihrer Pflicht gegen solche Eltern / die bloße Begräbnuß derselben ausgenommen / los und frey spricht) so ist doch gleichwol der Eltern Name so viel werth / daß man GOTT in dem Manne und in der Frauen ehret / in denen Er geehret zu werden / befohlen hat; wiewol solchen unglückseligen Kindern unverbotten ist / daß sie ihren bösen Eltern mit beweglicher Bescheidenheit zusprechen / und durch andere zusprechen lassen / ob sie solcher Gestalt von dieser Beschwerde / welche in diesem Leben wol eine von den beschwerlichsten heißen mag / erlöset werden mögten. Was weltliche Rechte (worunter auch obberührtes Solons Gesetz zu zehlen) hierinn für Ausnahm machen mögen / solches stehet auf deren Ehre und Verantwortung. Göttliches Recht und Gebot gebiet die Eltern zu ehren / so lange sie Eltern sind / das bleiben sie aber ihre Lebens-Dage: und ob schon die Art des Gehorsams mit den Jahren und dem Stande der Kinder sich ändert / indem erwachsene Kinder gegen ihre Eltern nicht so leben können wie die Kleinen / die sters um sie sind / so bleibt doch die Schuld des Gehorsams an sich selbst / unaufgehalten.

§. 3. Solchem nach ist von diesem Gehorsam zu fordern der Fall ausgenommen / wann Eltern von Kindern etwas forderten / das wider GOTT und dessen Gehorsam wäre. Wo nun Kinder ihren Eltern in dem Bösen / dazu sie sie mit Worten oder Wercken reizeten / folgten / so würde solcher Gehorsam viel mehr eine Abgötterey / die sie mit ihren Eltern treiben / als ein wahrer Gehorsam / der auf GOTT in den Eltern eine Absicht haben soll / heißen müssen. Auch sind von solchem Gehorsam die Amtes-Geschäfte ausgenommen; wo nemlich der Sohn in einem Gast- oder Weltlichen Amte stehet / so bleibt er für seine Person an der Eltern Gehorsam zwar verbunden; Aber in seinen eigentlichen Amtes-Verrichtungen / sollen ihm verständige Eltern nichts vorschreiben: dann weil er das Amt nicht von ihnen / sondern von GOTT hat / so kan sich auch ihre Gewalt nicht darüber erstrecken / sondern er ist solches nach den Regeln seines Berufes / wie sie ihm von GOTT vorgeschrieben sind / zu führen schuldig. Hiemit hat auch der Gehorsam derer Töchter / die da verheurathet / und durch die Ehe in ihrer Männer Gewalt getreten sind / eine ziemliche Aehnlichkeit: denn ob deren Pflicht gegen ihre Eltern durch die Ehe zwar nicht aufhöret / so wird er doch von dieser besondern Gewalt / den der Mann durch die Ehe über sie erlangt / ziemlicher Massen limitirt und eingeschräncket.

§. 4. Die Pflichten selbst lassen sich alle insgesammt in die Liebe / die Kinder ihren Eltern schuldig / bequemlich zusammen ziehen; wozu ihnen nicht allein derjenige Sa-

me / den der Schöpffer selbst durch die Natur in Mutter-Leibe bereits in sie gelegt / von innen; sondern auch die vielfältige Wohlthaten und Liebe / die sie von ihren Eltern von solcher Zeit an genossen von aussen / einen so kräftigen Trieb geben solten / daß sie auch / ohne einige Vermahnung dazu nöthig zu haben / denenselben in kindlicher Gegen-Liebe zu begegnen / und ihnen einige Vergeltung zu thun / so willig seyn solten / nicht anderst als ein lebendiger fruchtbarer Saame von sich selbst / seinem Gärtner zur Ergößung seiner angewendten Arbeit / seine Früchte trägt. Diese Pflicht ist bey Kindern so nöthig / daß / wann sie auch schon im übrigen ihren Eltern aus andern Absichten alles bewiesen / was sie ihnen schuldig wären / sie doch damit ihrer Pflicht nicht genug gethan hätten / wo nicht alles aus solcher Liebe hergestossen wäre. Sie soll aber / wo sie anderst dieses lieben Namens würdig heißen soll / im Herzen gewurzelt seyn / daß sie ohne falschen Schein von Grund der Seelen eine wahrhafte Liebe und kindliche Zuneigung zu ihren Eltern tragen. Aus dem Herzen soll sie in die thätige Liebes-Werck ausbrechen / die wir hie in hernach folgende Arten aus theilen.

§. 5. Zuerst sind Kinder für ihrer Eltern Leben und Wohlfahrt täglich zu beten schuldig. Die dieses unterlassen / sind nicht werth / daß sie leben und Kinder heißen sollen. Verzweifelt böse aber seynd diejenige / die ihren Eltern alles Böses / um der Zucht los zu werden / und das Gut in die Hand zu bekommen / ihnen den Tod wünschen / oder wol gar Hände anlegen / und sich gegen sie / wann sie gezüchtigt werden / wehren / worauf von GOTT die Todes-Straffe / als auf eine solche Sünde / gelegt / die unter die Greueln gehöret / über welche das ganze Volk den Fluch aussprechen mußte. Exod 21. 17. Lev. 20. v. 9. 11. Deut. 27. 16.

§. 6. Aus der Liebe stießet die Gutthätigkeit / daß Kinder / die in dem Stande / und die Mittel von GOTT haben / ihren Eltern / die entweder Alters halber hausfällig und unvermöglich / oder sonst dörftig worden / Wartepflege / und Unterhaltung zu geben / sich eine Freude seyn lassen; weil sie solcher Gestalt ihnen für die von der Wiegen an empfangene Wohlthaten nach Inhalt des Vergeltungs-Rechts etwas vergelten / und zu ihrer sonderbaren Ehre ein Stab ihres Alters heißen können. Diese Liebe verträget und duldet alles / wird nicht murrisch / oder störrig / wo sie entweder von Natur seltsam und wunderlich sind / oder im Alter kindisch / und dabey unfauber werden: wobey Sirachs Vermahnung c. 3 / 11. 12. 13. merckwürdig: Spotte deines Vatters Gebrechen nicht / denn es ist dir keine Ehre / pflege deines Vatters im Alter / und betrübe ihn ja nicht / so lang er lebt / und halt ihm zu gut / ob er kindisch würde / und verachte ihn ja nicht / darum / daß du geschickter bist.

§. 7. Nachdem aber die Liebe der Eltern mehr in sich faffet / als diejenige Liebe / damit man andere seines gleichen liebet / als welche für sie zu wenig seyn würde / so befiehlt GOTT die Eltern nicht so wol zu lieben als zu ehren / da zwar bey der Ehre die Liebe ist / aber eine Liebe gegen solche / die man höher achtet / und den Character und das Bild der Herrschafft und Gewalt / so GOTT in sie gepräget / in ihnen verehret / wie dann auch GOTT deswegen die Ehre oder Vernehmung / so ihnen angethan wird / anderst nicht / als sich selbst widerfahren annimmt. Von dieser soll die Mutter nicht ausgeschlossen werden / sintemal sie GOTT in dem vierten Gebot / welches die Haupt-Quelle dieser Pflicht ist / selbst nicht ausschleußt / und derer Söhne angemessnen Freyheit Einhalt



zu thun / die an der Mutter Ehre nicht so / wie an des Vaters Ehre gebunden seyn wollen / beyde zusammen verbindet. Sie erfordert aber von den Kindern / daß sie sich aus solcher Exultation oder Hochachtung / die sie von ihnen in ihrem Herzen haben / auch äußerlich in Worten und Geberden also bezeigen / daß man sehe / daß sie auch disfalls nicht so gemein als mit ihres Gleichen umgehen / sondern mit einer **Scheu und Ehrerbietung** mit ihnen handeln / und etwan mit entblößtem Haupte und Reverenz, was sie nöthig haben / von ihnen bitten. Es soll aber bey solchen Ceremonien nicht bleiben / daß sie ihnen nur gegenwärtig vor ihrem Angesicht eine Reverenz machen wolten / sondern sie soll sich auch **in der That und im Werck** selbst beweisen / also / daß sie ihrer Eltern Ehre in allen Stücken befördern / sie auf **Christliche Weise** vertheidigen / und daß sie von andern nicht beschimpffet werden mögen / nach allem Vermögen hindern / und was ihnen verkleinerlich ist / abwenden : Ihre Gebrechen und Mängel mit Sems und Japhets Mantel zu decken ; welche Schuldigkeit ihnen auch nach der Eltern Tode obliegt. Zu dieser Ehre möchte man auch zehlen die **Christliche** und der Landes Art gemäße **Trauer** / die Kinder über den Tod ihrer Eltern führen / und ihrer allezeit in allen Ehren gedencken sollen. Weil aber auch ein grosses Eheil der Ehre oder Beschimpffung in der Kinder Handen stehet / oder eigentlicher an ihrem Leben / nachdem es tugend oder lasterbassig geführt wird / hängt / so sind sie fürnemlich ein solch Leben zu führen schuldig / davon Eltern weder in ihrem Leben oder auch nach ihrem Tode Schimpff haben dörfen.

§. 8. Aus diesen beyden Pflichten der Liebe und Ehre folget die dritte / nemlich der **Gehorsam** / denn wen ich liebe / dem thue ich auch gerne was ihm lieb ist / und wen ich ehre / dem unterwerffe ich mich gerne nach seinem Willen. In solchem Gehorsam sollen sich Kinder schuldig achten / daß sie sich von den Eltern erziehen lassen / denenselben aber keines Weges vorschreiben / wie und wozu man sie erziehen solle / sondern sollen **deroselben Anleitung** folgen ; es wäre dann / daß sie / wann sie nun zu Jahren und Verstande kommen / bey sich eine **Unerschicklichkeit und Unvermögen** zu folgen finden / in welchem Fall sie aber vielmehr mit Bitten und beweglicher bescheidentlicher Vorstellung derselben / als halstarrigen Trocken und Vochen der Eltern Vorhaben und Gemüth ändern und zur Möglichkeit zu lencken / trachten sollen. Was insonderheit das Heurathen / die allerwichtigste und zugleich gefährlichste Verwechslung ihrer Lebens Art / betrifft / so stehets Kindern nicht frey / daß sie darinn nach ihrem eigenen Sinn und freyen Willen handeln wolten / sondern sie sind schuldig / wie in allen Dingen / also auch besonders hiebey / der Eltern Rath und Willen zu folgen. Weil aber von dieser Materie bereits oben gehandelt worden / so sollen Kinder dis Orts nur dieses wenige davon mercken. Erstlich kein Kind darff wider seiner Eltern Willen heurathen / so alt es auch ist / daher solches Ehe-Gelübb nach Göttlichen Wort als ein **Winkel-Gelübb** / so lange der Vater bündige Ursachen seines Mißfallens hat / für ungültig gehalten wird : Würde er aber / nachdem um fernere Einwilligung geziemender massen Ansuchung geschehen / keine Ursachen von **Erheblichkeit** vorzubringen wissen / sondern seine Gewalt / die ihm zu seiner Kinder Besten nicht aber ihren Schaden gegeben / nur seinen eigenen Sinn zu vollbringen / oder seinen eigenen Vortheil bey solcher Veränderung eigenmüsig suchen / so könnte ein Kind / wann vorher alles aufsmöglichste versucht worden ist / ehe es das Ehe-Gelübb vollziehet / die obere **Landes-Väterliche Einwilligung** / daß sie der Eltern abgeschlagene Verweigerung

selbst erstatten wolle / auf eine bescheidene Art ansehen und erbitten. Zum andern / wo Eltern anderseits denen Kindern zu heurathen rathen / sollen sie sich nach allen Umständen wol auf die Prob selbst stellen / ob sie die vorgeschlagene und ihnen gerathene Heurath einzugehen / und darinn zu folgen sich getrauen / aber hierbey sich überall dieses vorstellen : Daß weil die Eltern die Sache besser als sie selbst verstünden / auch sie inniglich liebten / ihnen daher zu folgen das sicherste seyn würde : Und ob nicht vieles / was sie sich dormalen im Wege zu stehen / und die Sache schwer zu machen meineten / **des Satans Versuchungen** seyn mögten / welche Gott / so sie nach seiner Ordnung in Gehorsam gegen die Eltern die Sache angreifen / weg zu räumen / viele ihnen noch unbekante Wege haben würde. Finden sie aber keine Möglichkeit / der Eltern Willen mit Gottes und zugleich ihren Willen vereinigen zu können / so sind sie zwar im Gewissen / als über welches Eltern so lange es regular bleibe / keine Gewalt haben / nicht verbunden / daß sie diesesmal heurathen müssen / sollen aber denenselben gleichwol **bescheidentlich** begegnen / und ausser obbemeldtem Falle sich in keine andere Ehe einlassen.

§. 9. Nächst dem sind Kinder insgemein ihren Eltern in der Haushaltung **allerley gefällige Dienste** schuldig / daß sie alles / worinn sie wissen / daß sie denenselben einigen Gefallen und angenehme Diensts erweisen können / von selbst gerne mit allem guten Willen thun : Herzogen alles wodurch sie beleidiget / und zu Zorn und Unwillen gereizet werden mögten / unterlassen / wovon wir einige Fälle mercken. Zum Exempel : Sie sollen / ein jedes nach seiner Art und Geschlecht / fleißig arbeiten / allen Müßiggang meiden / in allen Winckeln fleißig zu sehen / helfen / auf alles fleißig mercken / und alles merckwürdige aufschreiben / und also insgemein allerley / was zur Aufnahme der Haushaltung dienlich ist / treulich in acht nehmen. Auch sollen sie friedlich und einträchtig nicht allein unter sich selbst / sondern auch gegen das Gesinde seyn : Mit demselben weder hadern und zanken / noch auch colludiren / und sich gar zu gemein / und solcher Gestalt ihrer groben und bösen Sitten theilhaftig machen : Viel weniger das Gesinde zu hadern und zum Zank gegen einander verhegen / sondern dabey wol bedencken / daß solche Uneinigkeit nicht nur eine schwere Sünde für Gott sey / sondern auch in der Haushaltung ihren Eltern wenig Frommen bringen würde / indeme solcher Massen eines dem andern aus blossen Cruz manches unterlässet oder thut / das man zur Beförderung der Arbeit thun oder lassen sollte. Sie sollen ihren Eltern nichts abzwacken / und es dem Gesinde heimlich zustossen / noch sich zu unordentlichen Genätsche / viel weniger zum Fressen / Sauffen / Spielen und andern unordentlichen Wesen gewöhnen / sondern sich vor dem Gesinde und männiglich sparsam / mäßig / aufrichtig / züchtig und schambafftig erweisen / damit es sich in Abwesenheit der Eltern für ihnen scheuen / und nicht leicht etwas Böses vornehmen dörfte. Wo sie sehen / daß das Gesinde untreu / faul / trozig und fahrlässig ist / und denen Eltern Schaden zufügt / sollen sie / wann sie sich dessen zuvor umständig erkundiget / und der Wahrheit gewiß sind / (dann sie sonst einen unnöthigen Hader anrichten / und damit ihren Eltern eher Verdruß als guten Willen beweisen würden) solches nicht verschweigen / sondern den Eltern anzuzeigen sich schuldig achten. Wann sie von ihnen etwas hören / daran eine **Wichtigkeits** gelegen / die nicht jederman wissen darff / so sollen sie solches heimlich und verschwiegen halten / und davon vor dem Gesinde deswegen nichts reden / weil solch Volk waschafftig / und was es in einem Hause höret / in andere zu tragen pfleget :

von hernach oft Zank und Hadder zwischen den Eltern/Gesinde und Nachbarn entsteht.

## Rechts-Anmerkungen.

Cap. X. §. 2.

**W**eil die Eltern ihren Kindern nächst Gott das Leben gegeben / sie groß erzogen / und um ihrentwillen viel ausgestanden / mithin denenselben die größte Wohlthaten erwiesen haben ; Als werden hinwieder die Kinder denenselben zu allen verbunden / was ihnen nur zu thun in ihren Kräften und Vermögen stehet ; Dann weil es mit denen Wohlthaten eine solche Beschaffenheit hat / daß dieselben entweder eine gleiche Vergeltung erfordern / oder wann dieses nicht geschehen kan / jedoch Gehorsam und Ehrerbietigkeit ; Also sind die Kinder / weil sie das erstere nicht leisten können / zu dem andern in alle Wege und zu allen Seiten verpflichtet. Zu dem Ende sie dann nichts thun können / was solcher Ehrerbietigkeit und Gehorsam zuwider ist ; Nämlich sie können 1.) solche ihre Eltern ohne vorher gebetene Erlaubnis bey gewisser Straff nicht vor Gericht fordern lassen / per l. 4. §. 1. ff. de in jus voc. Und obwol heut zu Tag nach der meisten Rechts-Lehrer Meinung an den meisten Orten nicht mehr üblich / daß die Kinder deshalb den Richter um Erlaubnis bitten / in Erwägung keinem mehr nach eigenem Willkühr / wie vor diesem geschehen / davon zu lesen Barnab. Brisson. de formul. lib. 5. (welche Art und Weis ein vor Gericht zu fordern / auch wol mit Gewalt im Weigerungs-Fall dahin zu ziehen / dem Edict des Prætoris , in welchem die Eltern also zu tractiren verboten worden / Ursach gegeben) heut zu Tag zu citiren und vorzuladen frey stehet / sondern es muß dieses auf Befehl der Obrigkeit und des Richters geschehen / welcher / indem er in die Citation einwilliget / auch die Ursach derselben ohn Zweifel für billig und rechtmäßig erklärt hat / wann nur in der diffalls ihm zugestellten Supplication dieses gemeldet wird / daß der Beklagte des Klägers Vatter seye ; Also lehret Anton. Faber. Cod. L. 2. Tit. 2. def. 13. Carpz. p. 1. c. 2. d. 26. Zanger. de except. p. 2. c. 9. n. 9. Stryck. in uf. mod. 7. Lib. 2. tit. 4. §. 2. und noch andere mehr.

So kan doch dieses nicht insgemein von allen Orten gesagt werden / vornehmlich / wann einige Statuta das Kaiserliche Recht in diesem Punct behalten / allermassen in dem Württembergischen Land geschehen / wie zu sehen aus dem Württembergischen Land-Recht p. 1. tit. 2. §. 6. oder die Privat-Citation in ein und andern Ort amnoch üblich wäre. Vid. Schilt. Exerc. ad 7. th. 7. 2.) Können sie so lange die väterliche Gewalt währet / keine Klag wider den Vatter erheben / welches aber von denen Sachen und Gütern zu verstehen / die von dem Vatter entweder ihnen gegeben / (welches bona profecticia genennet werden) oder ihnen von andern Erbschafts-oder Schenkungs-weise zu kommen sind / es mag der Vatter die Nutz-Nießung in denselben haben / (welche bona adventicia , ordinaria vel Regularia) oder es mag ihm dieselbe benommen seyn / (welche bona adventicia extraordinaria oder irregularia betittelt werden) von welchen allen weitläufftig zu lesen §. 1. J. per quas person cuique acquir. l. 1. & 2. C. de bon. matern. l. 1. & 4. C. de bon. quæ lib. l. 6. pr. ibique subiect. authent. l. 7. C. cod. Nov. 117. c. 1. & 2. &c. nicht aber von denen / welche sich die Kinder im Krieg (so man bona castrensia nennet) oder ausser dem Krieg in einem öffentlichen Amt durch ihre Geschicklichkeit und Wissenschaft (welche bona quasi castrensia benamset werden) erworben / davon zu lesen t. r. ff. & C. de pecul.

castren. l. f. C. de inoff. test. l. 14. C. de advocat. divers. judicior. &c. dann weil in diesen Sachen die Söhne mit denen / so sich der väterlichen Gewalt entlediget / für gleich passiren / als können sie gleich diesen wider ihre Väter Klag erheben / d. ll. & l. 4. ff. de judic. jedoch / daß dieses mit der höchsten Bescheidenheit beyderseits geschehe / und die Väter keines Betrugs ausdrücklich beschuldiget / oder mit einer farneligen Klag belanget werden / v. l. 2. l. 5. §. 1. l. 6. 7. pr. ff. de obseq. par. & patr. præstand. l. 11. de dol. mal. &c. Und obgleich 3.) die Kinder ihre Eltern in diesen Fällen belangen mögen / so ist doch absonderlich dieses zu wissen / daß sie dieselben in Schuld-Sachen nicht gang und gar ausklagen können / sondern ihnen in der wider sie diffalls erlangten Execution so viel überlassen müssen / damit sie nicht darben dörffen / angesehen sie sonst wider ihre schuldige Reverenz und Ehrerbietigkeit handleten ; Und diese denen Eltern zukommende Freyheit wird competentia Beneficium in denen Rechten genennet / davon zu sehen / l. 7. §. 1. ff. de obseq. parent. & patron. præstand. l. 17. ff. de rejud. §. 38. J. de act. Add. Diip. Lauterbachii de Competentia beneficio : Aus eben diesem Grund können 4.) die Kinder wider ihre Eltern / als ob sie von ihnen hintergangen / und verlegt worden wären / keine restitutionem in integrum / vermittelt welcher alle Sachen in denjenigen Zustand / worinnen sie vorher gewesen / gesetzt werden / erlangen / per l. 2. C. qui & advers. quos. ausser in dem einigen Fall / welcher enthalten ist in Nov. 155. davon zu sehen Perez. ad Tit. C. qui & advers. quos. & Bachov. Treul. V. l. D. II. th. 13. lit. A. Wie sie dann auch (5.) von denen Eltern den Eyd für Gefährte nicht abfordern per l. 7. §. 3. ff. de obseq. parent. & patron. præst. l. 8. §. 5. qui facis. cog. & arg. l. 16. ff. de iurejur. Oder dieselbe 6.) peinlich verklagen können / arg. l. 8. in f. ff. de accusat. junct. l. ult. C. de his. qui accus. non possunt. massen dieses alles / und noch mehr anders (davon die Commentatores ad Tit. 7. de obseq. parent. & patron. præst. weitläufftig können gelesen werden) wider ihre schuldige Pflicht lieffe.

Gleichwie wir aber hier durch das Wort der Eltern eigentlich alle diejenige Personen / so sich in der aufsteigenden Linie / so wol vom Vatter als der Mutter her / befinden / verstehen / per l. 51. ff. de V. S. l. 4. & seq. C. de Patr. potest. so gar / daß auch die Natürliche / die ihre Kinder ausser der Ehe / erzeuget haben / oder gottlose Eltern hiervon nicht auszuschließen / allermassen ihre Gottlosigkeit und Verbrechen diese Pflicht so wenig aufhebet / so wenig dasselbe verhindert / daß sie nicht Eltern seyn arg. l. 4. §. 6. ff. de in jus voc. junct. Nov. 12. c. 2. Also verstehen wir auch im Gegentheil durch das Wort der Kinder alle diejenige / so sich in absteigender Linie befinden / sie seyen männlich-oder weiblichen Geschlechts / in der Ehe / oder ausser derselben gezeuget / per l. 10. §. 9. ff. de in jus voc. In der Gewalt des Vatters oder nicht / angesehen alle diese der Natur nach Kinder / und solcher Gestalt ihren Eltern alle Reverenz und Ehrerbietigkeit in alle Wege zu erweisen schuldig sind / arg. l. 4. §. 6. ff. de in jus vocand. Vid. DD. ad §. 6. & 7. Init. quib. mod. jus P. P. solv. Von denen Stief-und Pfleg-Kindern / item von den Tochter-Männern und Schwestern / welche ihren Stief-Eltern und Vormundern / item ihren Schwägers-Vätern und Schwieger-Müttern / ebenfalls alle Ehrerbietigkeit und Gehorsam / wiewol nicht eben in solchem Grad / als die Kinder ihren leiblichen Eltern / zu erweisen schuldig sind / soll an gehörigen Ort und Stellen mit mehrern gehandelt werden.

§. 3. Auch

### §. 3. Auch sind von solchem Gehorsam die Amts-Geschäften ausgenommen.

In denen öffentlichen Amts-Geschäften / welche die Kinder verwalten / ist der Eltern-Recht in etwas still / und können dieselbe vermittelst ihres Willens weder die Auf- und Antragung derselben verhindern / gleichwie von dem Obrigkeitlichen und Richterlichen / item von dem Vormunder-Amt ausdrücklich geschrieben stehet in l. 9. ff. de his, qui sunt sui vel al. jur. & in l. 12. §. 3. ff. de judic. noch ihren Kindern in Verwaltung derselben etwas vorschreiben : Weswegen der Rechts-Lehrer Africanus in l. 77. ff. de judic. nicht unrecht schliesset / daß ein Sohn in Privat-Sachen seines Vatters Richter seyn könne ; davon der Rechts-Lehrer Paulus in l. 78. ff. cod. diese Ursach gibt / weil das Richterliche Amt eine öffentliche Verwaltung ist / in welcher demnach die Eltern ihren Kindern nichts einzureden haben / per l. 9. ff. de his, qui sunt sui vel al. jur. wiewol nicht zu läugnen / daß hier ein grosser Verdacht mit unterlauffe / und solchem nach der Richter suspect ist / welchen auch deswegen der Gegentheil / so er will / nicht darff passiren lassen / sondern ihn mit allem Fug verwerffen kan / per l. un. C. ne quis in sua caus. Und also muß l. 10. ff. de Jurisdic. sonder Zweifel ausgelegt und verstanden werden.

#### Ad eund. §. Hiemit hat auch der Gehorsam.

Aus diesen Worten läßt sich nachfolgende Frag erörtern: **Ob die Ehe die väterliche Gewalt aufhebe?** Welches zwar von ihrer vielen bejahet wird / wie zu sehen bey dem Gudelin. Lib. 1. de Jur. Noviss. cap. 13. in f. insonderheit aber bekräftiget solches von Frankreich und Burgund Equinar. Baro ad Tit. Instit. quibus modus P. P. solv. & Dionys. Gothofr. in not. ad l. 3. C. de emancip. lib. von Holland und denen Niederlanden aber Peter. Peck. de Testam. Conjug. L. 2. cap. 12. num. f. und von Hispanien Covarruv. de matrim. p. 2. cap. 7. §. 1. n. f. &c. Allein / ob gleich dieses vielleicht von denen bemeldten Ländern gefaget werden kan / so muß man doch dasselbige nicht also fort auf Teutschland und das Römische Reich ebenmäßig extendiren / immassen die tägliche Erfahrung / daß in demselben durch die Ehe der Kinder / die väterliche Gewalt nicht allerdings aufgehoben wird / das Widerspiel erhärtet : Wie dann dieses von Sachsen ausdrücklich bezeuget Carpz p. 2. c. 10. def. 3. welches auch im Käyserlichen Cammer-Gericht angenommen ist / nach der Aussage Stryckii in us. mod. 7. tit. de adopt. §. 18. wie nicht weniger in Nürnbergischen Landen / als zu sehen ex Reform. Nor. Tit. 29. L. 5. §. 2. ibi : **doch daß sie ihren ehelichen Lebens-Erben. 2c. & §. 1. ibi die Kinder/die noch in der Eltern Gewalt und Vorsehung sind. 2c.** Und dieses ist auch denen Kayserlichen Rechten ähnlich / als in welchen dieser Modus nicht zu finden ist / wie zu sehen in tot. tit. J. quib. m. P. P. solv. dessen Oblervanz uns so lang verbindet / biß durch eine wider Gewohnheit das Gegentheil erhärtet wird / angesehen die Gewalt des Manns (davon in diesem §. gehandelt wird) der väterlichen Gewalt nicht zuwider ist / einfolglich bey derselben gar wol stehen kan. vid. Schneidew. ad §. 8. J. quib. m. P. P. solv. n. 4. & seq.

Es meinen zwar hier abermal ihrer nicht wenig unter denen Rechts-Lehrern / daß ein Unterschied unter dem Sohn und der Tochter bißfalls zu machen ; und wo nicht von dem Sohn / jedoch zum wenigsten von der Tochter dieses zu sagen seye / daß sie durch ihre Verhehlung aus der väterlichen Gewalt entkommen / angesehen sie der Gewalt ihres Manns unterworfen gemacht werde / vid. Ge-

nes. 2. & 1. Corinth. 7. Add. can. mulierem. 17. caus. 33. qv. 5. und solcher Gestalt in zweyer Personen Gewalt zu gleich nicht seyn könne / per §. ult. ibique DD. Inst. de PP. zudem sie sie nach denen heutigen Rechten in die Curatel und Vormundschaft ihres Manns / welche neben der väterlichen Gewalt nicht wol stehen könnte / per l. 28. in f. ff. de Testam. milit. welche Meinung die Sächsische Recht angenommen / gleichwie solches bezeuget Carpz. p. 2. c. 10. def. 2. item die Lübeckische / wie solches ebenfalls lehret Mevius ad Jus Lub. p. 1. tit. 3. num. 25. welchem auch noch mit beygefüget werden kan / Befold. in Thes. pract. voc. freyen. Allein gleichwie man von einem und dem andern particular-Ort / auf alle Oerter unsers Teutschland des nicht füglich schliesen kan ; Also wird es sonder Zweifel / so viel die andere Oerter und Provinzen betrifft / allwo durch ein sonderbares Statutum oder Gewohnheit dieses nicht eingeführet worden / bey denen Kayserlichen Rechten seyn verbleiben haben ; Dann / ob wir gleich gestehen / daß vorangezeigter Massen das Weib der Gewalt des Manns unterworfen wird / nicht allein was den Gehorsam betrifft / v. 1. Corinth. 7. in welcher Absicht sie demnach dem Mann zu folgen / und bey ihm zu wohnen / vid. can. 3. ibique gloss. caus. 13. qv. 2. mithin derselben Obrigkeit / unter welche der Mann gehöret / sich zu unterwerffen gehalten ist / per l. 65. ff. de judic. l. f. §. item rescripserunt. 3. ff. ad municipal. & l. 19. ff. de Jurisdic. sondern auch was das Haushalten selbst anbelanget / arg. l. 48. pr. ff. de oper. libert. in welcher Absicht sie demnach dem Mann auf gewisse Maß / und so weit sie ihm zu arbeiten gehalten ist / acquirit und erwirbt. Vid. Bald. in l. 1. C. de bon. qua lib. So bleibt sie doch / was das übrige betrifft / als eine Tochter in ihres Vatters Gewalt / v. l. 5. C. de condit. insert. l. 20. ff. ad L. Jul. de adult. & pr. Inst. ibique DD. quibus mod. P. P. solv. anertwogen dieselbe der Gewalt des Mannes / wie wir bereits oben erwehnet / nicht zuwider ist. Dahero sie denn auch / so lang der Vatter lebet / oder sie seiner Gewalt nicht sonderheitlich entlassen ist / kein Testament oder letzten Willen aufrichten / l. 6. pr. ff. de Testam. & pr. J. quibus non est permitt. Test. fac. Item keine Ubergab auf den Todes-Fall ohne Consens des Vatters / machen kan. l. 25. §. 1. ff. de mort. caus. donat. Daher sie ferner dasjenige / was nicht aus den Sachen ihres Manns oder ihrer Arbeit herkommt / indem ihr zum Bespiel vielleicht eine Erbschaft entwedder von ihrer Mutter oder von jemand anders angefallen / so viel die Nutz-Nießung betrifft / dem Vatter erwirbt ; welcher auch die Nutz-Nießung der mütterlichen Güter bey der Verheyrathung der Tochter nicht abtreten darff / sondern dieselbige / vermög der väterlichen Gewalt / behalten kan / v. l. 6. C. de bon. qua lib. mit welchen auch die Nürnbergische Rechte übereinstimmen / nach Ausweisung der Nürnbergischen Reformat. Tit. 29. L. 5. §. f. junct. Tit. 33. L. 4. §. doch soll in solchen 2c. wiewol einstens hiervon ein Zweifel entstanden / ob nicht dieses Befeh durch eine widrige Gewohnheit aufgehoben seye / gestalten es in Nürnberg gemeinlich bey der Kinder Verheyrathung zur Grund-Theilung zu kommen pfleget / davon zu lesen Joh. Hieronymus Wurfbaim. Different. Jur. Civ. & Ref. Nor. in addition. pag. 247. vers. *Cum vero tam quoad Nuptias &c.* Was aber hie neben fernerweitig von der Curatel beygebracht worden ; darauf antworten wir kürzlich also : Daß es heut zu Tag nichts neues / daß die Kinder in der Gewalt ihrer Eltern stehen / und nichts desto minder Curatores haben / gestalten dieses täglich practiciret wird / daß ein Sohn oder Tochter nach dem Tod ihrer Mutter / in Ansehung der mütterlichen Güter /

iverf. judi-  
ne mit des  
für gleich  
re Vätter  
/ daß dies  
gescheh  
schuldiget  
v. l. 2. l. 5.  
and. l. 11.  
hre Eltern  
bsonderlich  
achen nicht  
in der w  
lassen muß  
sie sonst  
keit hand-  
eyheit wird  
ennet / da  
& patron.  
Add. Disp.  
eben dies  
re Eltern  
ht worden  
mittelst wels  
men sie vors  
l. 2. C. qui  
her enthal  
C. qui &  
ch. 13. lit.  
ven Eyd für  
seq. parent.  
arg. l. 16. ff.  
gen können/  
his, qui ach  
mehr an  
bleq. parent.  
den), wider  
der Eltern  
auffsteigen  
er her / bo  
& seq. C. de  
e / die ihre  
der gottlose  
en ihre Gott-  
ig aufhebet/  
tern seyn arg.  
Also vers  
ort der Kin  
befinden / sie  
in der Ehe/  
ff. de in jus  
/ angesehen  
Bestalt ihren  
alle Wege  
de in jus vo-  
d. jus P. P.  
en / item von  
welche ihren  
Schwäher  
s alle Ehren  
en in solchem  
/ zu erweisen  
llen mit meh

### §. 3. Auch

Güter / Curatores bekommt / welche doch nichts desto weniger in der Gewalt ihres Vatters / so viel das übrige belanget / beständig verbleibet / zugeschworen / daß dieses nicht aller Orten unsers Teutschlandes Herkommens / daß das Weib nach ihrer Verheyrathung in die Curatel ihres Mannes fällt / gleichwie von der Marck Brandenburg ausdrücklich bezeuget Samuel Stryck, in usu mod. 7. Tit. de adopt. §. 23. Und siehet dahin / ob nicht das Fundament dieser an etlichen Orten recipirten Observanz viel mehr in Emancipatione tacita, oder heimlichen Losspreschung von der väterlichen Gewalt / welche durch das besondern angestellte Haushalten an etlichen Orten zu geschehen pfleget / zu suchen seye / davon zu sehen Novell. Leon. 25. Const. Elect. Saxon. p. 2. c. 10. in verb. Und wollen / daß solcher Gewonheit nach / auch Krafft dieser Constitution in unsern Gerichten erkannt werden solle ; nemlich / da sich Kinder / so zu ihren mündigen Jahren kommen / von dem Vatter mit Anstellung ihrer eigenen Haushaltung und Nahrung scheiden / daß alsdann solches für eine Emancipation zu achten und derselben Wirkung haben solle / ungeachtet / ob gleich solche Emancipation andersgestalt / und vor Gericht nicht geschehen / und fürgenommen würde / 2c. ibique Carpvovius. Et Reformat. Francofurt. part. 2. tit. 1. §. 8. & 9. ibi : Solchen Zweifel bey den unsern aufzuheben / so ordnen und wollen wir wann ein Vatter seine Kinder / welche ihr mündiges vollkommenes Alter erreicht haben / ehelichen / mit einer gebührliehen Ehe-Steuer ausbestattet / dieselbe auch darauf von ihm dem Vatter / abgeschrieben / ihre eigene Haushaltung und Handhabung angestellet / eigen Haus / Fener und Rauchhalten / daß solches für eine rechte Emancipation, und daß sie / die Kinder / dadurch des väterlichen Gewalts nicht weniger / als wann solches vor der Obrigkeit / oder vor Gerichte solenitar geschehen wäre / vollkommenlich entlediget seyn / gehalten werden solle / 2c.

## §. 5.

Daß denen Eltern ihre Kinder zu züchtigen erlaubt seye / davon ist hier oben weitläufigt gehandelt worden : Vorgegen aber denen Kindern keines Wegs gebühren will / sich gegen dieselbige zu wehren / oder / so sie von ihnen mit Schlägen tractiret worden / dieselbe wieder zu schlagen / und sich gegen Sie zu defendiren / in Erwegung ausständigen Rechts / daß wo die Beleidigung erlaubt ist / die Defension allerdings verboten seye : v. l. 3. C. de his, qui ad Eccles. confug. Add. Bartol. in l. 3. verf. ad hoc facit. ff. de J. & J. dahero dann die Rechte denen Eltern mit allem Fug erlaubt haben / daß im Fall ihre Kinder Hand an Sie geleyet / sie zur Straff dieses unverantwortlichen Undanckts / dieselben enterben können / per Novell. 115. c. 3. §. 1. Und dahin zieleet auch die Constitution des Kayfers Alberti, welche bey dem Schneidew. ad Tit. Instit. de P. P. n. 28. in f. zu finden / und also lautet : Welcher Sohn seinen Vatter an seinem Leib freventlich angreiffet / oder ihn verwundet und fehrt / derselbe soll ehrlos und recheloss seyn ewiglich / und zu seinen Ehren und Rechten nimmermehr kommen mögen. 2c. wiewol eine Exception und Abfall in denen Lehn-Rechten hiervon anzutreffen / allwo der Sohn wegen des Eides der Treue / so er als Vasall seinem Lehn-Herrn geschworen / denselben auch wider seinen eigenen Vatter / obwolen nicht in eigener Person / jedoch durch andere / nichts desto weniger aber allzeit also zu defendiren gehalten ist / damit er auch hierinn / so viel als immer möglich /

die kindliche Pflicht aufs beste beobachte ; davon zu sehen 2. F. 28. in fin. & 2. F. 55. §. insuper. ibique Feudista. Viel weniger aber sollen sich die Kinder dahin verleiten lassen / ihren Eltern gar nach dem Leben zu stellen / und diejenige zu tödten / von welchen sie doch / nächst Gott / das Leben empfahen / welche verfluchte und abscheuliche That mit einer absonderlichen Straff zu büßen / davon wir oben gehandelt ad §. 4. cap. VII. Warum aber eben vier besondere Thier mit dem Mörder in einen Sack gesteckt werden / davon besihe gloss. Jur. provinc. Saxon. Lib. 2. art. 14. verf. nun mögst du sagen. Add. Tiber. Decian. Tr. crim. L. 9. c. 16. num. 11. & seqq. Joh. Harppr. ad §. 6. J. de publ. jud. num. 18. & seqq. Gothofr. ad l. pœna. verb. vipera. lit. num. ff. ad L. Pompej. de parricid. Covarruv. in Relect. Clem. furiosus. 2. part. 2. num. 12. verf. Culeo autem insuitur, & seqq. Et Carpz. pr. Crim. part. 1. qv. 8. nu. 9. & seqq. Eines ist hier noch zu mercken / daß etliche das Laster des Hochverraths hier excipiren und ausnehmen / und / so der Vatter in demselben begriffen / und deswegen von den Kindern umgebracht worden / dieselbige von der Straff des Vatter-Mords absolviren und loß sprechen / mit dieser angeführten Ursach / daß die Liebe des Vatterlandes der Liebe der Eltern vorzuziehen / v. l. 19. §. filius. 7. ff. de captiv. & postl. revers. davon zu lesen l. 35. ibique DD. ff. de religiof. & sumpt. fun. und hieher gehöret das Exempel der Herrn von Falkenstein / davon zu sehen Cocofr. in not. ad d. l. 35. lit. h. & Zasius ibid. n. 12.

§. 7. Sie auf Christliche Weise vertheidigen / und daß sie von andern nicht beschimpffet werden mögen / abwenden.

Ob gleich der Kinder Pflicht auch dahin sich erstreckt / daß sie den Schimpff ihrer Eltern auf alle mögliche Weis abwenden sollen / so können sie doch dessfalls / wider diejenige / welche ihre Eltern beleidiget / keine Injurien-Klag erheben / vid. Giphian. in not. ad §. 2. Instit. de injur. angesehen durch sothane Klag gleichsam eine Privat-Klag geübet wird / l. 7. & l. ult. C. de injur. welches demnach nur von dem Beleidigten allein geschehen kan / arg. l. f. ibique gloss. ff. de privat. delict. l. 22. pr. C. de furt. Add. Gomez. tom. 3. resol. c. 1. de delictis, n. 9. & Harpprecht. ad §. 2. n. 23. & 24. J. de injur. Und hindert nichts / daß die Eltern / die ihren Kindern angethane Beschimpffungen antehen können ; d. §. 2. ibique DD. Inst. de injur. allermaßen es ihnen eher zukommt / ihre Kinder / so noch unter ihrer Gewalt stehen / und welche solchem nach keine Klag erheben können / zu defendiren / da hingegen die Eltern / so sie beschimpffet worden / sich selbst zu defendiren vermögen / und so sie solches unterlassen / die ihnen angethane Schmach / wie es scheint / verziehen haben ; arg. §. f. Inst. de injur. Es wäre dann / daß sie nach ihrem Tod erst wären beschimpffet worden / dann solchensfalls könnte den Kindern / oder auch andern Erben dieses Mittel / immassen auch zum Theil die angethane Beschimpffung sie angehet / keines Wegs versaget werden / vid. l. 1. §. 4. & 6. ff. de injur.

Ad eund. §. Zu dieser Ehr möchte man auch zehlen. 2c.

Die letzte Ehr / welche die Kinder ihren Eltern anthun können / bestehet hierinn / daß sie selbige / so sie gestorben / nach ihrem Stand und Würde zur Erden bestatten lassen / und die hierzu benöthigte Unkosten / nach eines jeden Orts Gewohnheit / aufwenden / eingedenck / daß / wo solches unterbleibet / dieses zur grossen Schmach des Verstorbenen gereiche. Dahero dann auch sothane Unkosten so sie vielleicht von Fremden aufgewendet worden / von denen

denen Kindern als Erben / ob es gleich wider ihren Willen geschehen / v. l. 14. §. 13. ff. de religiof. & sumpt. fun. abgefordert werden können / wann nur die behörige Maß / welche theils aus dem Vermögen / theils aus dem Stand des Verstorbenen zu schätzen / disfalls beobachtet worden / davon zu sehen l. 14. §. 3. 4. & 6. l. 37. ff. de religiof. Add. Carpz. pag. 1. cap. 28. def. 42. & Garlias de expenl. c. 8. Und diese Leich-Ankosten haben insonderheit dieses Privilegium und Freyheit / daß ihnen vor allen andern Schulden der Vorzug gebühret ; wie zu sehen ex l. 14. §. 1. l. 45. ff. de religiof. & arg. l. 68. pr. ff. de leg. 3. l. f. §. 9. C. de jur. de lib. Add. Berlich. p. 1. c. 64. n. 86. & Carpz. p. 1. c. 28. def. 39. welches auch auf das Arzt-Lohn / und auf der in der letzten Kranckheit aufgegangene Kosten zu extendiren ist. per l. 4. C. de H. P. l. 3. C. de religiof. Add. Carpzov. pag. 1. cap. 28. def. 43. & seqq. Nach vollendter Beerdigung aber erfordert ferner ihre Pflicht / daß sie solche ihre Eltern nach Landes-Art betrauren / vid. l. 23. & l. ult. ff. de his , qui not. infam. Add. C. J. A. Lib. 37. Tit. ult. in f.

### §. 8. Kein Kind darff ic.

Von dem Consens der Eltern / in wie weit derselbe zur Verheyrathung der Kinder erfordert werde : Wie nicht weniger / ob die Eltern rechtmäßige Ursachen ihres Dissensus beyzubringen gehalten : Und dann endlich / ob die Obrigkeit in solchem Fall / da keine rechtmäßige Ursach vorhanden / den Consens der Eltern suppliren und ersetzen könne / davon besitze diese Anmerkungen ad cap. IV. §. 20.

Ad §. ult. Was zur Aufnehmung der Haushaltung dienlich / treulich in acht nehmen.

## Das XI. Capitel.

### Von des Haus-Vatters Schuldigkeiten gegen sein Gesinde und die Tage-Löhner.

#### Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit des Gesindes. §. 2. Ordnung unter denenselben. §. 3. Soll bekannt / nicht unter sich verwandt / und gar zu alt seyn. §. 4. Soll keine Arbeit ausdingen. §. 5. Nicht überflüssig gehalten / noch der Lohn zu gering gegeben / und zuweilen auf ein ganzes / zuweilen aber nur auf ein Viertel Jahr gebindert werden. §. 6. Weil die Leib-Eigenschaft im Christentum aufgehoben / so sollen Herrschaffen ihr Gesinde. §. 7. Lieben. §. 8. Für desselben Seele sorgen. Mit gottseligen Exempel. Unterricht. Warnung für Bösen. Angewöhnung zur Arbeit. §. 9. Für seinen Leib sorgen in Speiß und Tranc. §. 10. Mäßigung der Arbeit. §. 11. Verpflegung in Kranckheiten und Unvermögenlichkeit. §. 12. Bezahlung des verdienten Lohns. §. 13. Nothwendigkeit der Sanftmut und Freundlichkeit bey der Herrschafft. §. 14. Bestehet in Worten und in der That. §. 15. Erinnerung zu Übung dieser Pflichten.

#### §. 1.

**D**ivolen eine enge und kleine Haushaltung / die unter Eltern und ihren erwachsenen Kindern geführet werden kan / weit ruhiger und in etlichen Stücken bequemer ist / als eine grosse weitläuffige Meyerey / darinn man sich mit vielen mehrmals treulosen / rohen / faulen / waschafftigen / zänckischen / leichtfertigen Gesinde plagen muß : So wird man doch gleichwol unter hunderten kaum einige finden / darinn der Haus-Vatter des Gesindes allerdings entbehren könnte. Nachdem wir nun denselben in der Gesellschaft mit sei-

ner läßt sich füglich diese Frag erörtern ; Ob die Kinder / so nicht mehr in ihrer Väter Gewalt sind / ihren Eltern Hand-Arbeit zu thun gehalten seyn ? Welche Frag von dem Rechts-Lehrer Tryponino mit Nein entschieden wird in l. 10. ff. de obsequiis parent. & patron. prælt. mit dieser beygefügten Ursach / daß solche Kinder ihren Eltern Gehorsam und Ehre zu erzeigen / nicht aber zu arbeiten gehalten seyn ; Es wäre dann / daß in einem letzten Willen unter einer gewissen Bedingung / oder auch mit Ueberlassung eines gewissen Voraus die Kinder hierzu wären verbunden worden / daß sie dem Ueberlebenden unter ihren Eltern dergleichen Arbeit thun sollen / dann solchen Falls könnten sie sich ohne Verletzung des ihnen vermachten Vorausses dieses keines Wegs entbrechen. Vid. Schilt. in Exerc. ad Tit. de obseqq. parent. prælt. §. 39. Endlich ist auch noch dieses unter die Pflicht der Kinder zu zehlen / daß sie ihre unvermöglige Eltern zu nehren gehalten seyn / welches ihnen vor diesem bey den Atheniensen bey Straff der Ehelosigkeit und Infamie eingeschärft worden / gleichwie Laertius in Solone lehret ; Vid l. 5. pr. & §. 2. ff. de agnosc. lib. & d. l. 5. §. 13. ff. eod. Und diese Pflicht liget nicht allein denjenigen ob / so noch in der väterlichen Gewalt stehen / sondern auch diesen / welche von derselben befreyet sind / ob sie gleich noch unmündig wären / d. l. 5. §. 3. & 13. ff. de agnosc. lib. anerwogen alle diese / wo sie gleich von ihnen aussere der Ehe erzeugt worden wären / ihren Eltern / wann dieselbe gleich in die Acht erkläret / v. Gail. L. 2. de P. P. c. 1. num. 17. & 19. oder Keßerey wegen excommuniciret worden / vid. gloss. in can. si qui filii. dist. 30. can. non satis est. dist. 86. item. can. quoniam multos. 103. caus. 11. qv. 3. zu ernehren / und mit Lebens-Mitteln zu versehen allerdings gehalten und verpflichtet sind.

nem Weibe und Kindern / nach Nothdurfft / als wir hoffen / betrachtet / so folgt nun / daß wir ihn auch in der dritten Gesellschaft / wie er darinn mit seinem Gesinde stehet / betrachten : Und beyde Theile ihrer Wechsel-Gebühren erinnern.

§. 2. Wo nun die Haus-Wirthschaffen so gar groß und weitläufftig / oder an verschiedenen Orten geführet werden / daß der Haus-Vatter dem Gesinde nicht überall selbst nachsehen / und alles anschaffen kan / da pflegt man unter dem Gesinde eine gewisse Ordnung zu machen / und denen Unteren gewisse andere Obere vorzustellen / die nach verschiedenen Landes-Arten unter dem männlichen Geschlechte Haushaltere / Haus-Pflegere / Haus-Doigete / Schaffer / Meyere / Hof-Bauren / Schirz-Meißkere und Ober-Knechte ; Unter dem weiblichen Geschlechte Vieh-Mütter und Mühmen / Meyerinnen / Beschliefferinnen / Köchinnen und dergleichen heißen. Wo nun eine Hauswirtschaft dergleichen Ordnung erfordert / so soll der Haus-Vatter das Ober-Gesinde dem Unteren insgesamt vorstellen / und denselben mit nachdrücklichen Ernst befehlen / daß es denen ihnen vorgesezten in allen / was sie zum Nutzen der Haushaltung ihrer Instruktion gemäß anschaffen / ohne Einrede und Widerferlichkeit gehorsam seyn / oder widrigen Falls / da es dawider handeln würde / der Straffe ohnfehlbar gewärtig seyn solle. Deswegen aber auch denen Vorgesetzten ihre gemäße Instruktion / wornach sie sich zusamt dem

dem Unter-Gesinde zu achten / ausgefertiget / und bey deren Vorstellung vorgelesen werden muß.

§. 3. Es soll aber der Haus-Vatter / wenn er sich um Gesinde bewerben will / nächst folgende Stücke in reiffe Betrachtung ziehen. **Erslich** soll er keine fremde / unbekante / aus andern Diensten entlossene Landstreicher / Flüchtler / verhoffene und von andern Lastern und ansteckenden Krankheiten verdächtige Dienst-Botten in sein Haus aufnehmen: Sientmal die Erfahrung es oft zu des Haus-Vatters schweren Unglück und Schaden gewiesen / daß dergleichen Gesindlein / wanns seinen Vortheil ersehen / die Kästen visitiret / und mit einem Raub durchgegangen: daß daher ein solcher Haus-Vatter / so oft er aus dem Hause gehet / entweder einen Aufseher bestellen / oder bey seiner Abwesenheit oder auch des Nachts / wann er daheim ist / bestohlen zu werden / in steter Furcht und Sorgen / **sonderlich auf dem Lande** leben muß. Ja es hat sich wol ehemals begeben / daß solch fremd Diebes-Gesinde nächtlicher Weile / Diebe eingelassen / welche ihm aufzuräumen geholfen / und mit einander wol beladen / unsichtbar worden. Welcher Furcht er bey bekantem Gesinde / das etwas zu verliehen hat / und nicht zu weit gefessen ist / überhoben seyn / und desto ruhiger schlaffen kan. Die weil sich aber gleichwol unvermeidliche Fälle finden / daß er sich auf eine Zeit mit fremden Gesinde behelfen muß / so traue er nicht zu weit / verschließe alles fleißig und wol / und wann er des Fremden Stelle mit bekantem Gesinde ersetzen kan / so wechsle er bald wieder um / und gebe dem Fremden / doch auf eine bescheidentliche Art / seinen Urlaub: Es wäre dann / daß er dessen Treue und Fleißes aus verschiedenen Proben genugsame Versicherung hätte; in welchem Fall ein fremd Gesind / weils in der Nachbarschaft keine Anverwandte / und Schlupf-Winkel hat / dahin es abtragen kan / vor dem Einheimischen / weils hiezu gute Gelegenheit hat / und oft angereiset wird / öfters zu erwählen. Gleichwie aber in andern Dingen die Mittel Scraffe gemeinlich die sicherste ist / also ist dem Haus-Vatter am besten gerathen / so er sein Gesinde nicht aus der nächsten Nachbarschaft / wo es seine Eltern und Anverwandten hat / und deswegen neben berührte Sorge in dero selben Häusern oft steckt / und die Arbeit daheim versäumet / sondern aus andern etwas entlegenen Orten / da man gleichwol einerley Haus-Arbeiten gewöhnet ist / zu dinge / bey Zeiten bedacht ist.

Aus dieser und andern Ursachen ist ihm auch zum andern nicht schlecht hin zu rathen / daß er mehr Geschwisterliche / zween Brüder / oder zwey Schwestern auf einmal zusammen dinge / weil neben der Untreu / Partitery und heimlicher Entwendung / die bey solchen eher als bey unverwandten Gesinde zu befahren / auch wenig Friede und Verträglichkeit / und daher auch folgendes wenig Vortheils in der Haushaltung / weil die Arbeit dadurch versäumt / und zur Unzeit gethan / und von einem auf das andere geschoben wird / zu hoffen ist. Fratrum concordia rara. Es wäre dann die Versicherung vorhanden / daß sie von ihren Eltern zur Redlichkeit / Treu und Einigkeit erzogen wären / und daheim untereinander verträglich gelebt hätten / und man solcher massen einige Vortheil von Unverwandten von ihnen hoffen könnte. Dieses verstehen wir aus gleichem Grunde gleichfalls von denen Knechten und Mägden / die bereits in der Ehe leben: Da dem Haus-Vatter gar nicht zu rathen / daß er einen Knecht dinge / dessen Weib an einem andern Ort ihre eigene Haushaltung hat / und von dem Manne mit ihren Kindern unterhalten werden muß. Eine andere Bewandnus hats / wann der Mann

als Knecht / das Weib aber als Magd neben einander dienen / aber von ihrem bestimmten Lohn und zugesessener Kost leben / und sich davon unterhalten müssen. **Drittens** / soll der Haus-Vatter vor alten und ausgearbeiteten Knechten und Mägden deswegen gewarnt seyn / weil solche gemeinlich stuzig / eigenwillig / und sich nichts einreden lassen / sondern alles besser als die Herrschaft selbst wissen und verstehen wollen / dabey auch / ohne daß sie Alterswegen trüg und verdrossen / gegen das andere Gesind bißig / zänckisch und unverträglich sind / und den Haus-Vatter oft um ein gutes treues Gesinde bringen: Doch soll dieses nur von gar zu alten und krafftlosen Gesinde verstanden werden: Weil das mittelmäßige und ständige Alter aus verschiedenen Ursachen / wie ich aus eigener Erfahrung weiß / dem gar jungen und leichtsinnigen Alter so viel mehr vorzuziehen ist / als grössern Nutzen ihr Verstand und erlangte Erfahrung in der Haushaltung geben / und zugleich / weil sie nicht wie jerte nur obenhin und gerade an / sondern bedachtsam handeln / und eine Arbeit mit der andern geschicklich zu verbinden wissen / der Herrschaft manche Sorge abnehmen kan: Dabey auch insonderheit etwan mehr als vermuthlich ist / weil es natürlich / daß die erste Hitze ihres Bluts durch die Jahre ziemlich abgekühlt / und ihr Verstand besser befestiget ist / daß sie dem Laster der Leichtfertigkeit und Unzucht / woraus dem Haus-Vatter mehr Verdruß zuwachst / als der Ort hie zu erzehlen zulasset / nicht so / wie das junge frische und freche Gesind ergeben sind / und da solch jung frech Volk ihm des Nachts die Freiheit nimmt / sich aus dem Hause zu stehlen / und dem so genannten Fenstern bey andern Dürnen nachläufft / sie eher zu Hause bey ihren Geschäften bleiben / und auf die Haushaltung besser acht geben.

§. 4. Nachdem auch manches Gesind selbst eine Auftheilung der Arbeit zu machen / und einige Arbeiten auszunehmen sich anmasset / und nicht alles / was im Hause zu thun ist / thun will / so soll der Haus-Vatter viertens so gleich dabey / wann er das Gesinde dingt / ihm diese lose Gedanken und unbilliges Ansinnen nehmen / und ihnen keine gewisse Arbeit benennen / sondern daß sie zu allem was die Haushaltung erfordert / und ihm zu thun möglich ist / gedinet seyn sollen / dabey vorhalten. „Man weiß doch wol / sagt Herr Colerus im achten Capitel „des ersten Buchs seiner Oeconomie / daß Knechte nicht waschen oder melcken / Stuben kehren oder spinnen: Man findet aber gleichwol Orter / daß Knechte eben so wol spinnen oder melcken als Mägde. Und warum sollte nicht ein jedes Gesinde seiner Herrschaft Nutzen schaffen / und Schaden verhüten helfen / wo es immer könnte und mögte / wann gleich einem jeden Gesinde seine besondere Arbeit gehöret / warum soll er aber nicht im Nothfall / wann eines oder das andere nicht zur Stelle wäre / dem andern die Hand reichen / und ein jedes nach seinem Verstande und Vermögen alles / was im Hause zu thun ist / verrichten helfen? Wollen sie doch alle essen / trincken / ihr weiches Bette / und ihren Lohn haben / so sollen sie auch zugleich arbeiten. Dieses aber wird billig nur allein von einem Nothfalle verstanden / dann so der Haus-Vatter der Knechte und Mägde Arbeiten täglich unter einander vermengen wolte / so würde solche unordentliche Arbeit nichts anders als eine unordentliche Haushaltung abgeben / welche deswegen / weil die Seele gleichsam daraus gewichen / nothwendig allgemach / wo nicht in kurzer Zeit / zu Grunde gehen müste.

§. 5. Fünftens / soll ein verständiger Haus-Vatter nie mehr Gesindes dinge / als es die Beschaffenheit seiner Haushaltung erheischt: Und die Sachen / die er mit weisgem

gem Volek bestellen kan/ darzu soll er keinen gangen Haus-  
fen nehmen. Dann wo überflüssiges Gesinde ist/ da ist  
viel Faulheit und Nachlässigkeit/ eines verläßt sich  
auf das andere/ daß die Arbeit/ die einer allein oder doch  
wenige verrichten können/ bey solchen Hauffen ungethan  
bleibt/ oder liederlich gethan wird. Es ist bey solcher Men-  
ge viele Mäuderns und Waschens im Hause und aus dem  
Hause: Viel Gezänck und Haders/ Scheltens/ Fluchens/  
Dieberey/ Leichtfertigkeit. Daher ein Haus-Vatter/ der  
aus Hoffart oder Unverstand viel überflüssiges Gesindes  
hält/ nur sicher glauben darff/ daß er damit den Weg zur  
Armut und Abnehrung seiner Nahrung nach dem war-  
hafften Sprüchwort sich selbst bahne:

— — — Corpora pascere multa  
ad paupertatem est semita certa gravem,

**Wer sich will in Armut bringen/  
Darff nur viel Gesindes dengen.**

Weil die wenigste Haus-Vätter in dem Stande und  
Vermögen stehen/ daß sie mit jenem reichen Cardinal de  
Medices, welcher gefragt/ warum er so viel unnütz Gesin-  
de hielte/ in gleicher Grobmüthigkeit antworten können:  
Ich bedarff zwar so vieler Leut für mich nicht/ sie  
aber bedürffen meiner. Anderseits hingegen soll er auch  
nicht zu wenig dengen/ damit ihm die Arbeit/ sonderlich  
wann sie unnützig und ohne augenscheinlichen Schaden  
keinen Aufschub leiden kan/ nicht liegen/ und das Gesinde  
zugleich unter der Arbeit selbst unverantwortlich erliegen  
müßte/ wovon hernach an seinem Ort folgen wird. Endlich  
und zum sechsten soll der Haus-Vatter nicht meinen/ daß  
er damit und alsdenn für seine Haushaltung klüglich ge-  
sorgt habe/ wann er Gesinde dingt/ das zwar mit geringem  
Lohn zufrieden/ aber die Arbeit entweder nicht versteht/ o-  
der doch sonst liederlich verrichtet. Viel lieber soll er nach sol-  
chen Leuten trachten/ die wol abgerichtet sind/ und den  
Dienst verstehen/ und dabey einige Gulden Lohns  
nicht ansehen/ auch ehe er solche von sich läßt/ ihnen lie-  
ber/ wann er sie wiederum dingt/ den Lohn bessern/ und  
nach Verdienst etwas beylegen: Sich dabey versicherend:  
Daß ihn das liederliche ungeschickte Gesinde noch und  
mehermal so viel/ als er auf solche tüchtige Dienst-  
Botten wendet/ verwahrlosen/ und dabey das übrige Gesinde  
zugleich mit verderben/ ihm aber selbst manchen Verdruß/  
Zorn und Unmuth erwecken werde. Ob aber der Haus-  
Vatter sein Gesinde von Quartalen zu Quartalen/ oder  
auf ein ganges Jahr dengen solle/ davon kan man ihm eben  
nichts gewisses bestimmen. Geschiehet jenes/ so ist die ver-  
drüßliche Ungelogenheit dabey/ daß das Gesinde/ wanns  
nun der Arbeit kaum gewohnt/ und von der Herrschaft  
nach ihrer Hand abgerichtet ist/ so gleich/ wann mans un-  
gleich ansieht/ davon gehet/ da man sich dann abermal  
und so fort mit neuen ungeschickten Gesinde plagen muß;  
geschiehet aber dieses/ so kan man solch gottlos Gesinde un-  
ter Jahr und Tag mit keiner Manier los werden: schafft  
mans aber ab/ so pflegets den völligen gedungenen Lohn/ und  
zugleich einen Abtrag wegen der Kost zu fordern/ wo das  
Verbrechen nicht gar zu grob/ und der Abschaffung au-  
genscheinlich werth ist. Dammhero dem Haus-Vatter/  
insgemein davon zu reden/ am besten gerathen ist/ daß er  
ein bekanntes Gesinde/ das von gutem Gerüchte ist/ und  
von seinen ehemaligen Herrschaften seines Wolverhal-  
tens gutes Zeugnis hat/ auf ein ganges Jahr/ ein Unbe-  
kanntes aber/ oder auch/ dessen Treu noch zweiffelhaftig  
ist/ von Viertel-Jahren zu Viertel-Jahren dingt: Da-  
bey man aber zugleich auf die Lands-übliche Gewohn-  
heit sehen muß.

§. 6. Wann man das von dem Haus-Vatter nach  
diesen Regeln gedungte Gesinde in seinen Dienst tritt/ und

darinn siehet/ so ist notwendig/ daß wir ihn ferner auch  
zu denen Pflichten/ die er dem Gesinde alsdann schuldig  
ist/ anweisen: Wobey wir aber zum Grunde voraus setzen/  
und allen Christlichen Herrschaften vorab zu Christlicher  
Betrachtung überlassen/ daß der Zustand der Dienst-  
Botten im Christentum nun eine ganz andere Gestalt  
genommen/ und weit glückseliger und erträglicher seyn  
solle/ als er vor diesem bey den alten Völkern/ so wol Ju-  
den und Heiden/ allermeist aber bey den Römern in der  
Leib-Eigenschaft war. In solchem elenden Stande dorff-  
te nie kein Knecht von seiner Herrschaft wandern/ sondern  
sie that mit ihm/ was sie wolte/ verkauffte ihn wie das  
Diebe/ wie noch heutiges Tages die barbarische Völker  
Muhammetaner/ Persier/ Tartarn/ Araber und Africa-  
ner die gefangene Christen auf die Märkte führen/ und  
wann der Käufer will/ sie ganz nackend ausziehen/ und am  
gangnen Leibe/ und so gar die Zähne/ ob kein Mangel dar-  
an sey/ beschauen lassen. Sie wurden zu denen härtesten  
und schmachlichsten Arbeiten/ Ackern/ Egen/ auch zu Feg-  
gung heimlicher Gemächer und dergleichen verdammt:  
verdienten doch damit nichts/ sondern alles/ was sie ver-  
dieneten/ stach die Herrschaft in die Tasche/ nur wieder-  
fuhr ihnen so viel Unterhaltung/ daß sie nicht Hungers  
sterben dorfften: Weib und Kind war nicht ihnen/ son-  
dern der Herrschaft/ und mit ihnen selbst leibeigen. An  
vielen Orten hatten die Herren selbst Recht über der  
Knechte Leben und Tod/ (Jus vitæ & necis) daß sie  
ohne jemandes Einrede sie ums Leben bringen/ den wil-  
den Thieren vorwerffen/ oder daß sie auch unter ein-  
ander selbst auf Leib und Leben kämpffen mußten/ wun-  
gen dorfften: Welche denn dazu mit einem Brands-  
Mahl am Arm oder an der Stirn gezeichnet wurden.  
Und obwol nachmals die weltliche Befehle diesen ar-  
men Leuten in etwas zu Hülffe kamen/ und der Tyran-  
ney einige Bränken setzten/ so wurden sie doch nichts desto  
weniger/ so oft es ihrer Herrschaft gefiele/ gepeitscht/ und  
sonst unbarmherzig gehandelt/ und nicht viel anders als  
das Viehe gehalten. Nachdem aber nun/ GOTT sey  
Dank! im Christentum solche Tyranny aufgehoret/  
und das Gesinde ohne dergleichen Zwang (außer an etli-  
chen Orten/ da noch einige Schatten davon übrig geblie-  
ben) in einem freyen Stande dienet/ und nach dem Ge-  
setze der Christlichen Liebe regiret werden soll. So soll  
die Betrachtung solcher göttlichen Gutthat/ beydes bey  
den Herrschaften und dem Gesinde den Grund legen/ auf  
welche sie alle ihre ihnen obliegende Pflichten bauen/ und  
dieselbe so viel eiferiger nach dem Befehle der Liebe zu voll-  
bringen sich beflüssigen sollen.

§. 7. Es sollen aber Christliche Herrschaften ihr Ge-  
sinde nicht nur mit der allgemeinen Liebe/ die sie allen  
Menschen schuldig sind/ lieben/ sondern so viel näher sie  
denen selbst sind/ und öfters mit ihnen umgehen/ und  
aus einer hierzu von GOTT gemachten Ordnung seines  
Dienstes zur Erleichterung ihres Lebens genießten/ so viel  
sollen sie es ihrer Liebe werther/ und das Band/ das die  
Liebe deswegen an dasselbe bindet/ fester und stärker ach-  
ten. Deme das Christentum noch diese Betrachtung  
beyfüget: Daß nemlich Herrschaften in ihrer Haus-  
haltung der Eitern Stelle disfalls vertreten/ und  
deswegen auch im gemeinen Leben in der Absicht  
auf ihr Gesinde den Namen der Haus-Väter und  
Haus-Mütter führen.

§. 8. Die weil aber die Liebe der Brunnens ist/ wor-  
aus alles übrige/ was eine Herrschaft dem Gesinde schul-  
dig ist/ fließen muß/ so soll sie erstlich und vornemlich für  
die Seele ihres Gesindes sorgen. Diese Sorge erfordert  
erstlich/ daß sie in der Gottseligkeit vorgehen/ als wel-  
che die

che die

n einander  
und zuges  
ten müssen.  
nd ausgear  
barnet seyn/  
nd sich nichts  
Herrschafft  
/ ohne daß  
das andere  
d/ und den  
nde bringen.  
Krafftlosen  
lmäßige und  
sie ich aus ei  
d leichtsinn  
ffern Nutzen  
n der Haus  
wie jene nur  
am handeln/  
zu verbinden  
nen kan: Da  
hlich ist/ weil  
ch die Jahre  
befestiget ist/  
tucht/ wovon  
wächst/ als  
die das junge  
da solch jung  
mt/ sich aus  
Fenstern bey  
bey ihren Ge  
g besser acht

lbst eine Aus-  
Arbeiten aus-  
s im Hause zu  
victens so  
ihm diese lose  
/ und ihnen  
s sie zu allen/  
ihm zu ehun  
halten. Man  
achten Capitel  
Knechte nicht  
spinnen: Man  
e eben so wol  
um sollte nicht  
schaffen/ und  
önte und mög  
besondere Ar-  
im Nothfall/  
lle wäre/ dem  
h seinem Ver-  
use zu thun ist/  
ssen/ trincken/  
n/ so sollen sie  
billig nur ab-  
n so der Haus-  
täglich unter  
unordentliche  
Haushaltung  
le gleichsam  
/ wo nicht in

Haus-Vatter  
affenheit seiner  
ie er mit weni-  
gem

che die Regentin und Meisterin der ganzen Haus-  
haltung seyn muß / und allen guten Vermahnungen  
kräftige Nachdruck geben kan. Denn wenn Herrschaff-  
ten das Gefinde schon lange zum Guten anmahnen / daß  
sie nicht fluchen / sauffen / Leichtfertigkeit und andere Laster  
treiben sollen / es aber selbst thun / so ist solche Vermah-  
nung nicht nur ein vergebliches Spiegelsechten / sondern es  
wird nur noch mehr geärgert. **Zum andern** / ligt Her-  
schafften ob / daß sie ihr Gefinde / wo es noch klein oder  
sonst dessen bedürftig und unwissend ist / in seinem Christen-  
tum aus dem Catechismo unterrichten / oder durch andere  
unterrichten / und zum Erkänntnis Gottes führen lassen.  
Damit es aber geschehen könne / sollen sie ihnen nicht allein  
den Sonntag / sondern auch an den andern Tagen so viel  
Zeit / als hiezu nöthig ist / vergönnen. Wo nun das Ge-  
finde ohne dem aus eigenem Triebe zum Gebet / Kirchen  
und Gottesdienste Lust hat / sollen sie es daran nicht allein  
nicht hindern / sondern auch wo es dazu nachlässig wäre / mit  
allem Ernst dahin anmahnen und treiben / und dabey ihre  
**tägliche Christliche Übungen mit Gebet und Vorles-  
ung Christlicher Bücher in Beyseyn und Beywoh-  
nung desselben dabey halten** : Sientemal ich nicht  
glauben kan / daß es ein Christlicher Haus-Vatter gegen  
Gott und seinem Gefinde verantworten könne / wann er  
zwar für sich selbst allein sein Gebet thut / aber mit dem  
Gefinde zugleich Gott zu dienen sich schämet / den man  
doch beiderseits für seinen Gott erkennen muß. Wo sie  
sehen / daß das Gefinde böse Unarten / und sündliche Ge-  
wohnheiten an sich hat / sollen sie ihm untersagen / und  
nimmermehr einige Leichtfertigkeit / Fluchen / Enthel-  
ung des Sonntags / Müßiggang und dergleichen gestat-  
ten / und sich hiedurch ihrer Sünden theilhaftig machen.  
Sollen auch beschwören alle Gelegenheit zu sündigen  
nach allem Vermögen / bey dem Gefinde abschneiden /  
und also zum Exempel nicht geschehen lassen / daß ihre  
**Knechte viel mit den Mägden scherzen / und  
mit ihnen in Winkeln stehen / und heimliche ver-  
dächtige Gespräche mit ihnen halten** : Insonderheit  
sollen ihre Schlaf-Kammern und Bette also angeordnet  
seyn / damit sie so viel möglich seyn kan / keine Gelegenheit /  
sich zusammen zu betten / und in Unehren beisammen zu  
ligen / haben mögen. Beschwören sie es sich auch nicht ver-  
driessen lassen / oder sich zum Schimpff rechnen sollen / daß  
sie zu Zeiten des Nachts ihnen nachschleichen / und  
die Kammern visitiren / ob sie sich nicht verirret / und ei-  
nen ungleichen Schlaf-Gefellen gesucht haben. Weil  
auch die Gelegenheit / nach dem bekannten Spruchwort /  
**Diebe macht / und der Trau-wol offte ist Schalck-  
heit voll** / so sollen Keller / Böden / Scheuren / Kasten /  
Kisten und was sonst zu verschließen ist / nie offen stehen /  
sondern fleißig versperrret / und was dem Gefinde an Spei-  
se und Tranck / Seiffen / Saltz / Schmalz / Gewürke / Ge-  
treide für das Vieh und anderes mehr bedarff / von der  
Herrschafft / oder doch mit Vorwissen derselben / heraus ge-  
langt werden ; weil die Erfahrung mehrmals geoffenba-  
ret / daß Häfen mit Bier / Wein / Milch / Butter / Käse /  
geräuchert Fleisch / Eyer / Brod / und dergleichen versteckt  
gewesen / so das untreue Gefinde bey solcher Gelegenheit  
entwandt / und entweder verpartiren und verkaufen / und  
seinen Verwandten und andern losen diebischen Leuten hat  
zuschleppen wollen. Dannenhero auch Herrschafften es  
nimmermehr verantworten / viel weniger ihnen zum Lobe  
ziehen können / wann sie ihrem Gefinde / weils ihnen in vie-  
len Stücken wol dienet / und seine Arbeit verrichtet / aller-  
ley Muthwillen / seinen guten Willen zu erhalten / übersehen /  
und es in seinen bösen Gewohnheiten und ihnen selbst an-  
gegriffen Freyheiten allermeist an denen Sonn- und

Feyer-Tagen / auf alle Kirch-Wephen / zu Fängen /  
Sauffen und andern Uppigkeiten gehen lästet / wie es selbst  
will / wanns nur ihnen unschädlich ist / da sie doch gedencken  
sollen / daß Gott auch von denen Seelen ihres Gefindes /  
die durch solche ihre Sorglosigkeit verwahrloset werden /  
von ihren Seelen Rechenschaft und Straffe fordern wol-  
le. Hieher mag schließlich diejenige Sorge gezelet wer-  
den / nach deren Herrschafften ihr Gefinde / allermeist jün-  
ge unwissende Leute / dahin anzuhalten schuldig sind / daß sie  
nicht allein arbeiten / sondern auch zu solcher Arbeit  
angeföhret werden / dabey sie etwas rechtschaffenes  
es sey in Haus- oder Handwerks-Arbeiten / lernen  
mögen / damit sie hinfünftig / wanns nun dazu kommt /  
daß sie ihre eigene Haushaltungen anstellen / und selbst  
Meister werden sollen / **Gott und dem Nächsten die-  
nen** / und ihrem Gefinde wiederum vorzustehen wissen / w-  
gleich aber ihrer Herrschafft ihr Lebe-Tage dafür zu dan-  
cken / und deren ordentliches Haus-Regiment / auch nach  
ihrem Tode zu rühmen / Ursach gewinnen mögen. Da es  
hingegen einer Herrschafft bey Gott und verständigen  
Leuten zu schlechtem Lob / ihrer eigenen Haushaltung aber  
zu empfindlichen Schaden gereichen muß / wann sie von  
dem unverständigen Gefinde darüber / daß sie auf ihr Ge-  
finde kein Acht gebe / sondern was es selbst wolle / thun lasse /  
gelobet wird.

§. 9. Hiernächst sind Herrschafften für den Leib ih-  
res Gefindes in nachfolgenden Stücken zu sorgen schuldig:  
**Erstlich** gehöret dem Gefinde seine Kost / Speise und  
Tranck / und zwar so viel / und also zugerichtet / daß es  
nicht allein keinen Hunger dabey leiden / sondern auch  
gesund und bey Kräfften bleiben könne. Es ist unver-  
antwortlich vor Gott / wo man von seinem Gefinde volle  
und dabey Eßels-Arbeit fordert / und demselben nur  
halb fact und Zeisels-Zutter / aber zugleich Anlaß gibt /  
daß es aus Noth gleichsam gedrungen untreu / und da-  
wo es sich nicht geziemete / zugreiffet / da es sonst treu von  
Gemüte gewesen. Nicht weniger ist unverantwortlich /  
wo man Dienst-Botten mit solcher Speise abspeset / wo-  
bey es seine Gesundheit verlieret / und also sein Lebetag  
an einem solchen Dienst mit Trauren und Weh-Klagen  
gedencken muß. Verständige Herrschafften sehen gern es-  
sen und trincken / und sind gegen ihr gutwilliges Gefinde  
das ihm seine Arbeit sorgfältig angelegen seyn lästet / hin-  
wiederum so gutwillig / daß sie ihnen manchmal von ih-  
**rem Tisch ein gutes Bißlein und Trunc überreichen**  
lassen / wann sie nur wissen / daß ihre Gutwilligkeit nicht  
mißbraucht / sondern hinwegzumur zur Gutwilligkeit und  
Treu in der Arbeit angewendet wird.

§. 10. Zum andern / wird hiebey erfordert / daß man  
seine Dienst-Botten mit der Arbeit nicht überreibe /  
sondern die Arbeit also mäßige / daß sie nicht auch hie von  
Kräften / und um ihre Gesundheit und gerade Glieder kom-  
men / oder bey der Arbeit also mißbraucht werden / daß sie  
durch Heben / Tragen / Schleppen und dergleichen schwere  
Arbeiten / die von Pferden und Ochsen / nicht aber von  
Menschen verrichtet werden solten / an ihrem Leibe gebrech-  
lich / und zu armseligen Krüppeln werden müssen. Christ-  
liche Herrschafften achten sich nach Christlicher Liebe / diß-  
falls für ihr Gefinde also zu sorgen schuldig / daß sie ihnen  
nie keine Arbeit / **die stärker als seine Kräfften sind** /  
anmuthen / sondern / wo sie ihnen allein zu viel oder zu  
schwehr werden will / **Neben-Arbeiter oder Tagelöhner**  
bestellen / damit zugleich die Arbeit fort gehen / und das  
Gefinde bey Kräfften und gesund bleiben möge : Hiebey  
soll diejenige Gewohnheit / die sich mit dieser Sorge durch-  
aus nicht reimen lästet / und doch in Städten in vielen  
Haushaltungen im Schwang gehet / nicht ungeandert blei-  
ben /

ben / wo  
Zeit entru-  
mans kat  
darinn zu  
es solche  
Füssen un-  
chen Fro-  
schafften  
viel schwe-  
Unbarm-  
wissen er-

§. 1  
Dienst d  
barmherz  
los zu wo  
oder doch  
ckenden  
dern die  
ten von  
und Arg-  
nen Ma-  
Kranche  
Genossen  
dem Ort  
aber / so  
und gefät-  
ten allgen  
ihrer Auf-  
wolte / d  
Stelle w  
Dienst si  
brechlich  
Veranla  
in ihren ju  
in so viele  
angestret  
den Jahr  
anderwä  
re in sold  
wo sie so  
und vergi  
finde erza  
an sein  
te / und  
Welches  
des ober  
möglich  
Nahen /  
ren solte /  
Gefinde /  
lange Er-  
und mit  
schläger  
seiner grö  
§. 1  
nach J  
Leute sin  
tlicher  
maß / d  
Im Alte  
in dem H  
nen Kne-  
ben / K  
er ihn wi  
schicken /  
hatte er  
geben m



ben / wo man nemlich das Gefinde bey kalter Winterszeit entweder aus Mangel benötigten Bettes / oder weil mans kaum einmal in die ordentliche Wohn-Stube sich darinn zu wärmen kommen läset / so erfrieren läset / daß es solche harte Gewonheit oft sein Lebetag an Händen / Füßen und zu Zeiten am ganzen Leibe büßen / und über solchen Frost seuffen muß : Wofür sich gewissenhafte Herrschafften so viel sorgfältiger und mitleidlicher hüten / so viel schwerer sie die Rechenschaft / die über alle beaufsetzte Unbarmherzigkeit dormalens ergehen wird / in ihrem Gewissen erkennen und bedencken.

§. 11. Wann sichs zurägt / daß das Gefinde in dem Dienst der Herrschafft krank wird / so soll diese Unbarmherzigkeit ferne seyn / daß man solcher Ungelegenheit los zu werden / das krancke Gefinde so gleich fort jagen / oder doch wie Hunde im Stalle oder sonst in einem stinkenden Winkel liegen und verderben lassen wolte : Sondern die Liebe erfordert / daß solche krancke Dienst-Botten von der Herrschafft mit nothdürffteiger Pflege und Arzneyen versorget / oder da sie in ihrem Hause keinen Platz und Belegenheit dazu haben solte / oder die Krankheit also beschaffen wäre / daß die übrige Haus-Genossen damit angesteckt werden möchten / an einen andern Ort / es sey bey ihren Eltern und Anverwandten / oder aber / so die Umstände die Sache auch denen zu schwehe und gefährlich machen wolten / in denen hierzu verordneten allgemeinen Armen Häusern und Spitälern unter ihrer Aufsicht und Vorsorge verpflegt werden / wie sie wolte / daß ihr selbst / wo sie in Dinsten an des Gefindes Stelle wäre / begegnet würde / allermeist / da ihm der Dienst selbst zu seiner Krankheit und Leibes-Geschwächlichkeit eine Ursach geworden / oder doch eine Veranlassung gegeben hätte. Wo aber Ehehalten in ihren jungen Jahren getreu gedienet / und ihre Kräfte in so vielen Jahren zu der Herrschafften Nutzen dermassen angestreckt hätten / daß sie nunmehr bey ihren zunehmenden Jahren abgenommen / und zu schwerer Arbeit und anderwärtigen Diensten untüchtig worden wären / da wäre in solchem Falle einer Herrschafft sonderlich rühmlich / wo sie solche Treue in der That selbst also erkennen / und vergelten würde / daß sie solchen abgearbeiteten Gefinde erträglichere Arbeit zuheilete / und wol gar bis an sein Ende unter ihrem Dach ein Plätzlein vergönnete / und wie man sagt / lebendig und todt versorgete. Welches neben der Gnaden reichen Vergeltung Gottes des obersten Haus-Vatters in einer weitläufftigen vermöglichen Haushaltung ohne dem vielmehr zu derselben Nutzen / als daß man deswegen Abgang darinnen spüren solte / leicht geschehen könnte : Indem solch alt getreu Gefinde weils die Beschaffenheit der Haushaltung durch lange Erfahrung gelernt / auf alles fleißig acht geben / und mit manchem guten Rath und dienlichen Vorschlägen oft mehr als das junge unerfahrene Gefind mit seiner groben sauren Arbeit ausrichten kan.

§. 12. Nachdem auch die Dienst-Botten dieser Zeit nach Inhalt obgesetzten sechsten §. insgemein freye Leute sind / die für ihren Lohn dienen / so ist natürlicher und Göttlicher Gerechtigkeit allerdings gemäß / daß dem Gefinde sein verdieneter Lohn werde. Im Alten Testamente hat Gott seinem Volck selbst auch in dem Fall / da sich jemand unter den Juden zum leibeigenen Knecht schon selbst verkauft hatte / ein Gesetz gegeben / Krafft dessen desselben Herr im siebenden Jahr / da er ihn wiederum los lassen mußte / ihn nicht leer von sich schicken / sondern ihn auch von dem Segen / den er ihn hatte erwerben helfen / zu seiner Ergötzlichkeit etwas mitgeben mußte. Deut. 15. Anderswo aber wüds nicht

anders / als eine Art eines Unrechts und Raubs angesehen / und unter die Sünden / über die Gott ein schnelles Gericht kommen lassen wolte / gezehlet / wo man des Tage Löhners Lohn (eben dieses ist von dem Gefinde auch zu verstehen / wie in nächst-folgendem Capitel zu sehen) zu seinem Schaden bis an den andern Morgen in seinem Hause behalten / und ihn dabey unrecht thun würde. Sehet davon Lev. 19. 13. Deut. 24. 14. Mal. 3. 5. Im Neuen Testamente aber wird solche Ungerechtigkeit gar als eine himmel-schreyende Sünde / die vor die Ohren des Herrn Zebaoth kommt / angegeben Jacob. 5. 4. Damit nun Herrschafften an ihrem Gefinde hie nicht sündigen / und denselben Fluch / der auf solche Ungerechtigkeit unfehlbar und unzertrennlich folget / über ihre Haushaltung ziehen / so sollen sie nachfolgende Regeln zu ihrem Unterricht insgesamt mercken : Erstlich / sollen sie auf die Billigkeit und Landes-übliche Verordnungen und Rechte die von der Obrigkeit gemacht sind / sehen / und die Maße des Lohns darnach richten / und solchem nach ihrem Gefinde nach Bewandnus der Arbeit und anderer Umstände lieber etwas drüber geben / als daß sie vom Lohn abbreschen solten. Zum andern / sollen sie dem Gefinde seinen verdienten Lohn also geben / daß er ihm auch zu Liebe werde / und zu Tuzge kommen könne. Hierwider sündigen Herrschafften / wo sie ihren Dienst-Botten ihren Lohn entweder gleichsam zubrocken / heute irgend einen Groschen / und über acht Tage abermal so viel / und so fort / geben / wovon aber das Gefinde / weil solch Geld vertragen wird / nichts rechtshaffenes und mögliches ausrichten / in der Abrechnung und Bezahlung aber manche Unrichtigkeit unterlauffen kan : Oder aber ihnen bey so langen Nachwarten und Lauffen so sauer machen / daß sie ihren mit saurer Arbeit einmal verdienten Lohn / mit ihrem Lauffen und Betteln noch einmal verdienen müssen. Ein anders wäre es / wann man seinem liederlichen Gefinde / das seinen Lohn mit Sauffen oder Spielen verthut / den Lohn zu seinem Besten in Händen behält / und ihnen zu seiner Nothdurfft nur denn und wann davon et was reicht. Oder auch wann das Gefinde selbst der Herrschafft den Lohn gerne in Händen läset / und ihn aufzuheben bittet / aber auf sein Begehren jedesmal wieder haben kan. Dieses macht gutes Vertrauen / Credit und treue Arbeiter / und eine solche Herrschafft kan gemeinlich vor andern desto leichter gute Dienst-Botten in ihre Dienste erlangen. Weil auch manche Dienst-Botten so frech und kühne sind / daß sie ihren Herrschafften / auch zu der Zeit / da die Arbeit am nöthigsten und unnützigsten ist / den Stuhl vor die Thür setzen / und selten ihr Jahr ausudienen pflegen / solchen Muthwillen aber ohne ihren Schaden ausüben zu können / ihren Lohn gemeinlich voraus begehren / oder zum wenigsten von dem verdienten ihren Herrschafften nichts in Händen lassen wollen : So sündigen auch die Herrschafften abermal nicht / sondern handeln vielmehr gegen sich selbst vorsichtig / gegen solchem Gefinde aber löblich und allerdings verantwortlich / so sie ihm seinen verbedingten Lohn alsdann erst / wann das Jahr um ist / bezahlen / oder doch nur so viel als es zur augenscheinlichen Nothdurfft gebraucht / folgen lassen / dabey aber allezeit zu ihrer mehreren Versicherung immer etwas in Händen behalten / niemalen aber nichts voraus bezahlen. Zum dritten / sollen Herrschafften mit der Bezahlung nach gutem Gewissen redlich und aufrichtig umgehen / nicht allein darinn / daß sie einfältige Dienst-Botten / die kein Geld eigentlich kennen / mit keinem untüchtigen Gelde vorvortheilen / sondern auch / daß sie bey der jährlichen Abrechnung nicht allererst allerhand nichtige Ursachen hervorsuchen / und um deren Willen den verdienten

dienten Lohn entweder allerdings zurück behalten / oder um alter Häfen und Schüsseln / die ohne ihre Schuld zerbrochen / und was dergleichen mehr seyn mag / einen merklichen Abzug machen. Eine andere Beschaffenheit hat es mit denemigen Schäden / daran des Gesindes nachlässige Verwahrlosung wesentlich Schuld hat: dabey doch auch die Christliche Billigkeit das allzustrengte Recht bey dem Abzug und der Gutmachung / die man dñfalls vom Gesinde fordert / moderiren oder mäßigen sollte.

§. 13. Gleichwie aber die leutselige Sanftmut und Freundlichkeit / eine liebe Tugend ist / die oft sehr starke Kraft hat / die Gemüter liebreich dahin zu ziehen / und zu vielen Dingen mit gutem Willen zu lencken / wohin sie oft das ungestümme Poltern / Schelten und Zürnen selbst mit keiner Gewalt zwingen oder treiben kan; so ist billich / daß wir dieselbe denen Pflichten der Herrschaffen / die wir bisher erzehlet haben / schließlich noch befehlen / und allen insgesammt Vornehmen und geringen / Adelschen und Bürgerlichen getreulich rathen / daß sie ihre Diener und Dienst-Botten niemals mit ungestümmer Gewalt dahin antreiben / und von ihnen erzwingen wollen / was sie mit Sanftmut und Freundlichkeit von ihnen leichter hätten erlangen können. Solch ungestümme Verfahren / wo der Haus-Vatter ein Löw in seinem Hause / und ein Wäckerich gegen seinem Gesinde wird / ist eine schwere Sünde / die unter die so oft in Heil. Schrift gestraffte und bedrohte Unterdrückung der Armen gehöret. Dann ob Gott den Herrschaffen schon Gewalt über ihr Gesinde gegeben / daß sie dasselbe regiren / ihre Bosheiten straffen / und keinen Muthwillen bey demselben ungeandert hingehen lassen sollen / so sind sie deswegen doch nicht befugt / daß sie solches Gewalts eigenen Gefallens nach ihrem störrischen Kopfe dahin mißbrauchen wolten / daß sie deswegen gegen ihre untergebene Dienst-Botten / so sie das geringste Unrecht gethan / und etwas versehen hätten / also fort ehe sie die Sanftmut gegen sie gebraucht / im Grimm mit Fluchen / Schelten / Schlagen / Stock und Gefängnissen grausamer Weise verfahren dürfften / nicht anderst / als ob alle ihre Ehre und Ansehen bey ihrem Gesinde darinn stünde / daß sie dasselbe mit lauter Furcht und Schrecken regiren / und kaum einmal ein gut Wort hören lassen dürfften: Sondern sie sind schuldig / daß sie auch in grobern Fällen / da sie ernstlich gestraffet seyn müssen / der Liebe / Billigkeit und Sanftmut ingedenck seyn sollen / sich überall zu Gemüte ziehend und erinnerende: Daß sie gegen Gott ihrer beyderseits Herrn und Obersten Haus-Vatter / eben das und noch weniger seyen / was ihr Gesinde gegen sie ist. Gleichwie sie nun von diesem ihren Principal / wann sie wider ihn gesündigtet / (welches ja öftters geschieht / als ihr Gesinde sie beleidiget) ein gnädiges und sanftmüthiges Urtheil / und daß er mit ihrem Dienst gutig zufrieden seyn wolle / bitten / also sollen sie ihren Untergebenen auch nicht härter seyn / sondern ihnen die Sanftmut widerfahren lassen / die sie sich selbst / da sie an ihrer Stelle stünden / zu widerfahren wünschen. Auf diese Betrachtung führet sie nicht allein ihre gesunde Vernunft selbst / sondern auch die Heilige Schrift stellet ihnen diese Göttliche Vermahnung und Warnung beweglich vor / Col. 4. 1. Eph. 6. 9. Ihr Herren / was recht und gleich ist / das beweiset den Knechten / und laffet euer Drohen / und wisset / daß ihr auch einen Herrn im Himmel habt / und ist bey Ihm kein Ansehen der Person. Wobey sonderlich Adelsliche und noch vornehmere höhere Herrschaffen / welche sich gemeinlich an diese Pflicht gegen ihre Diener und Gesinde so ungern anstrengen lassen / dieses NB. wol mercken

sollen: Obschon ihre Untergebene und Dienst-Botten Unrecht von ihnen leiden müßten / und keinen Schutz gegen sie in der Welt zu erlangen wüßten / daß gleichwol der Herr im Himmel / der ihrer beyder Herr ist / sie deswegen / wo sie zu hart und ungestüm mit ihnen verfahren würden / schwer heimsuchen werde. Und wie die Gewaltigen und die am höchsten sind / gewaltig und am heftigsten ihrer Sünden wegen gestrafft werden; also ist auch der Herrschaffen Straffe / die sich am Gesinde verschaffen / schwerer als selbst die Straffe des Gesindes über seine Sünden ist. Solte aber schon diese Betrachtung / welche gleichwol der Grund alles Verhaltens bey der Herrschafft seyn sollte / bey den wenigsten / (wie es dann leider mehr zu besorgen / als es gut ist) Platz finden; So sollen Herrschaffen gleichwol bedencken / daß solch Schelten und Poltern auch in blosser weltlicher Absicht / die man auf die Haushaltung macht / derselben allerdings unnütz und schädlich seye / weil die Dienst-Botten von dem Schelten und Hadern entweder müde und verdrossen gemacht / aus ihrem Dienst entlauffen / und die Arbeit oft zur unnützigsten Zeit über einen Hauffen liegen lassen / da es oft schwer hergeheth / daß man ihre Stelle mit tüchtigem Gesinde / so bald es nöthig wäre / ersetzen kan: Oder aber weil sie es gewohnt / und darinn erhartet werden / dieses nicht mehr achten / sondern darbey nur denken / daß es also in diesem Hause der Brauch seye / daß man zancken und poltern müste. Weil aber gleichwol die Liebe / die sie wegen ihrer Herrschafft tragen / und woraus alle ihre Dienste stießen sollten / dabey erlöschet / und sie daher alles / was sie noch thun / nur oben hin ohne Lust und Vertrauen zu ihrer Herrschafft thun / so ist die Rechnung bald gemacht / was für Segen in der Nahrung in solchem Hause zu hoffen seyn könne.

§. 14. Es fordert aber diese Tugend von Herrschaffen zweyerley: Erstlich / daß sie ihr Gesinde gegen sich nicht verachten / sondern gedencken: obschon ihre Dienst-Botten von Gott zum Gehorsam gegen sie beruffen seyen / daß sie gleichwol deswegen nicht ihre Thiere / Pferde / Ochsen oder Hunde / sondern eben so wol als sie / Menschen seyen / die nach vorgesezter Betrachtung mit ihnen einen Gott und Herrn im Himmel / und ein gleiches Recht zu denen himmlischen Gütern / vermöge ihres Christentums / haben: Weil sie nun vor Gott dñfalls nicht geringer als sie sind: (denn in weltlichen Dingen / die zu diesem irdischen Leben gehören / bleibet ihnen ihr Vorzug un widersprechlich aus Göttlicher Verordnung besor) so sollen sie von ihnen auch nicht schimpflich oder verächtlich gehalten werden / und haben sich demnach zu keinem Schimpff / sondern vielmehr zum Lobe zu rechnen / wann sie mit ihren Dienst-Botten freundlich umgehen / mit ihnen reden / und was insonderheit die Haushaltung betrifft / ihre Meinung in einem und andern von ihnen begehren / und anhören / und wann sie ihnen gefällig / das Gesinde zuweilen in seiner Meinung lassen / als ob sie nach seinem Gutdüncken handelten / welches sie doch bereits vorher bey sich bedacht und beschloffen hatten: Nur daß sie dabey gleichwol mit dem Gesinde sich nicht allzu gemein zu machen / ihme Heimlichkeiten zu offenbaren / mit ihnen zu spielen / Taback zu schmauchen / licherlichen groben Schertz zu treiben / und dergleichen Dinge / die ihrem Ansehen unanständig / und ihren Characterem und Auctorität verächtlich machen können / zu begehen / sich vernünftig und sorgfältig versehen / und die Freundlichkeit mit ihrer Auctorität dergestalt zu temperiren wissen / daß ihr Umgang zugleich eine ernsthafte Freundlichkeit und freundlicher Ernst heißen möge /

möge /  
darinn v  
bedächtl  
dern / f  
Mängel  
gen / u  
hens wi  
nicht so  
gebeerd  
that und  
cher Du  
Gesinde  
Dienst  
die Arbe  
Dienst g  
fen; so  
ten Me  
den Jh  
ten.

§. 1  
Orts ge  
diese Er  
ten dene  
fleißiger  
schrecklic  
Hausha  
glauben  
eigene  
doch ihre  
den Ge  
ten und  
chen Kl  
Gesinde  
ten / die  
erfahren  
derspenf  
zur Got  
gestatten  
nen red  
von gehe  
vor G  
mi der a  
durch die

§. 9

wol vor  
gesehen  
verbund  
antwort  
Schuld  
den erka  
Vatter  
da thun  
item Lad  
ren Kell  
und Ma  
ihre Wi  
en / we  
net werd  
s. pr. ff.  
pr. voc. l

möge / woben denn in einer Haushaltung alles / was man darin vornimmt / annuthig / lieblich und dabey zugleich bedächtlich und hurtig von statten gehen muß. Zum andern / sollen auch Herrschafften mit denen Gebrechen und Mängeln / die sie am Gesinde wahrnehmen / Gedult tragen / und nicht gleich um eines jeglichen geringen Uebersehens willen / wann zum Exempel etwas vergessen / oder nicht so balde / als sie gemeinet / verrichtet worden / sich ungebeerdig und ungehalten stellen / als ob eine grosse Uebelthat und Unglück geschehen wäre : Viel weniger um solcher Dinge und geringer Mängel und Fehler willen ihrem Gesinde / allermeist da es nun eine geraume lange Zeit in Diensten gewesen / das Seinige treu verrichtet hätte / und die Arbeit zu Hause und auf dem Felde verstünde / den Dienst gar aufzugeben / und die Thür zum Hause hinaus weisen / sondern viel mehr gedulden : Weil alle Dienstboten Menschen / daß sie an andern / was sie jetzt an den Ihrigen hasseten / etwan doppelt finden mögen.

§. 15. Dieses mag hiemit von diesen Pflichten dieses Orts genug seyn / deme wir auch daher weiter nichts als diese Erinnerung schließlich anfügen : daß alle Herrschafften denenselben ihren Pflichten so viel sorgfältiger und fleißiger gemäß leben sollen / als mehrere Klagen über das schrecklich verdorbene Gesinde fast durchgehends in allen Haushaltungen geführt werden / und dabey sie gewiß glauben mögen : Daß sie selbst eben dadurch / daß sie ihre eigene Pflicht gegen dem Gesinde verabsäumen / und doch ihren Respekt und Gebühre / den sie mit der Liebe in den Gemüthern gewinnen könnten / mit Trogen / Schelten und Hochmuth mit Gewalt erzwingen wollen / zu solchen Klagen Ursache geben / und sich eines treuen frommen Gesindes selbst unwerth machen. Wo aber Herrschafften / die es treulich mit ihrem Gesinde meinen / gleichwol erfahren müssen / daß es dabey noch unbändiger und widerspenstiger wird / oder wol gar deswegen / weil sie es zur Gottesfurcht anhalten / und ihnen keine Bosheiten gestatten wollen / allem Guten sich widersetzt / übel von ihnen redet / oder wol gar aus dem Dienste tritt / und davon gehet / dieselben haben ihre Seelen gerettet / und sind vor Gott entschuldiget ; der ihre Haushaltungen so viel mehr auf andere Weise segnen wird / als mehr ihnen durch die Untreu ihres Gesindes zu Schaden gangen ist.

## Rechts-Anmerkungen.

Cap. XI. §. 2. & 3.

Die kluge Wahl des Gesindes / davon hie etwas gemeldet wird / ist einem Haus-Vatter dermaßen höchst nöthig / daß so er sich hierinnen nicht wol versihet / er in grossen Schaden gerathen kan / angesehen er nicht allein auf gewisse Maß andern durch sie verbunden wird / und solchergestalt ihre Handlung zu verantworten gehalten ist / sondern auch den durch ihre Schuld und Verbrechen andern zugewachsenen Schaden erstatten muß. Dann wann zum Beispiel ein Haus-Vatter jemand einer gewissen Gewerbschafft vorsetzet / als da thun die Rauff-Leute mit ihren Factoren / Buchhaltern / item Laden- oder Gewerbs-Dienern ; die Wirthe mit ihren Kellern / Bier-Bräuer und Becker mit ihren Knechten und Mägden / denen sie ihre Handel- und Gewerbs- item ihre Wirthschafft / Kram- und Becker-Läden anvertrauen / welche von denen Rechts- Lehrern Instructores genant werden / in §. 2. J. quod cum eo, qui in al. pot. l. 3. & §. pr. ff. de inductor. act. & l. 5. C. eod. Add. Befold, in Thef. pt. voc. Factor. C. J. A. Lib. 14. tit. 3. §. 3. & seqq. Job. Harpr.

ad §. 2. J. quod cum eo, num. 19. & Struv. Ex. ad n. 20. th. 31. Und jemand mit denselben sich in eine Handlung einlässet / michin einen Contract schliesset / so kan aus dieser Handlung der Haus-Vatter beklaget und belanget werden / per. l. 1. l. 5. §. 11. & l. 11. §. 5. ff. de inst. act. und dieses nicht unbillig / angesehen es dem natürlichen Recht allerdings gemäß ist / daß diejenige / welche sich aus ihrer Verwalter / Factor und Keller u. Handlung Nutzen schaffen / auch diese Beschwerde sich gefallen lassen / daß sie aus derselben Handlungen und Contracten belanget werden können. l. 1. pr. & l. 11. §. 2. in f. ff. de inltic. act. wann nur von denenjenigen / die sich mit dergleichen vorgelegten Personen in eine Handlung einlassen / dieses fleißig beobachtet wird / daß sie die von dem Haus-Vatter so ihrem Gesinde gegebene Form nicht überschreiten / sondern sich derselben in allen Stücken gemäß erzeigen / einaedene daß / wofern dieses nicht geschehe / sie den Haus-Vatter in keine Wege zu Beobachtung der mit seinem vorgelegten Gesinde geschlossenen Handlung anstrengen können / und dieses abermal nicht unbillig / in Betrachtung dessen Will und Meinung aus der vorgeschriebenen Form erhelet / folgentlich über dieselbige mit Recht nicht extendiret und ausgedehnet werden kan / v. l. 5. §. 11. & 12. l. 19. §. f. ff. de inlt. act. l. 1. C. eod. wofwegen sie sich disfalls an der vorgelegten Person selbst / so gut sie können / werden zu erholen haben / arg. l. 7. §. 11. ff. ad Sc. Maced. l. 1. §. f. ff. quod iustu. cap. 9. ferè in f. X. de arbit. l. 43. §. 1. ff. de adm. tur. l. 5. §. 11. & l. 11. §. 5. ff. de Instit. act. Add. Harpr. ad §. 2. J. quod cum eo, n. 15. & seqq. & C. J. A. Lib. 14. tit. 3. th. 13 n. 9.

Hinwiederum kan ebenfalls ein Haus-Vatter wegen des durch die Schuld oder Verbrechen seines Gesindes zugefügten Schadens belanget werden / in Erwägung er durch seine unvorsichtige Wahl einiger Massen hieran Ursach ist / indem er anfänglich / welches in alle Wege hätte geschehen sollen / dessen Leben und Wandel besser hätte nachfragen können ; weil er aber solches nicht gethan / und zu seinem Dienste kein redliches und treues Gesind erwählet / als muß er dieser Nachlässigkeit halben nicht unbillig büßsen / vid. l. 3. pr. ff. de publican. & veclig. l. ult. §. 4. ff. nau. caup. l. 27. §. 9. ff. ad L. aquil. l. 5. §. f. ff. de Obl. & Act. & §. ult. Inst. de obl. quæ qual. ex delict. ibique Doctores communiter. Wofwegen nicht zu zweiffeln / daß / wo zum Beispiel / durch das Gesind eines Wirths einem Fremden etwas dieblich ist entwendet / oder auf eine andere Weis ein Schade zugefüget worden / deswegen der Wirth oder Haus-Vatter zur Wiedererstattung auch so gar zweifach / per l. f. §. 1. ff. nau. caup. stab. belanget werden könne / ( wiewol nach vieler berehrter Rechts-Lehrer Meinung heut zu Tag nur auf die Sache selbst geklaget werden kan / v. Vinn. ad l. f. §. 1. ff. nau. caup. Grænew. ad eand. l. & Gudelin. Lib. 3. de Jur. novill. cap. 13. welches aber noch in Zweifel ziehet Otto Tabor. Racem. 7. O. 32. ) auch der Kläger hierinn die Wahl habe / ob er den Dieb selbst / oder desselben Herrn / in dessen Dienst er stebet zur Wiedererstattung anhalten wolle / per. l. un. §. 3. ff. furti aduers. nau. Add. David Locam. in not. ad §. ult. J. de obl. quæ quas. ex del. num. 19. Dieses alles aber ist von demjenigen Diebstahl zu verstehen / welcher von dem Gesinde des Haus-Vatters ist begangen worden. Eine andere Beschaffenheit aber hat es / wann reisende Personen sich selbst unter einander etwas dieblichen entwendet / welches der Haus-Vatter vermittelst dieser Klag nicht wieder ersetzen darff / per l. un. §. 6. ff. furti aduers. nau. l. 6. §. 3. ff. nau. caup. stabul. besonders er kan disfalls mit einer andern Klag /

durch welche nur die verlohrene Sache allein gefordert wird/ belanget werden/welche Klag die Rechts-Lehrer Actionem de recepto nennen / davon zu sehen l. 1. cum seqq. ff. nau. caup. Itabul. wann nur der Haus-Vatter oder dessen Gesind einige Wissenschaft insgemein davon bekommen/ daß etwas von dem Wanders-Mann oder Passagier in das Gast-Haus gebracht worden / ob er gleich insonderheit nicht weiß / was für Sachen in dem abgeladenen Kasten oder Sack enthalten/ dann solches alles zu offenbaren / würde bisweilen die Reisende in die größte Gefahr ihres Lebens stürzen. Vid. Herman. Stamm. de servit. person. l. 2. cap. 14. num. 11. verl. nec interest. Mascard. de probat. concl. 833. num. 11. & Plot. de in lit. jur. §. 10. num. 13. Ald. DD. ad l. 1. §. f. ff. nau. caup. Carpz. Jpr. forens. p. 2. c. 26. def. 11. n. 3. & seqq. & Christinz. vol. 5. dec. 65. num. 20. & 21.

Aus welchem demnach diese Frag entspringet/ wann ein Gast dem Wirth einen verschlossenen Kasten aufzuheben gegeben/ und des andern Tags / als ihm der Kasten wieder eingeliefert worden / vorgibt ob wären ihm etliche Sachen daraus entwendet worden; ob man dieser Sachen wegen / so er verlohren vorgibt / ihm einen Eyd / um dieselbe zu schätzen/ auslegen oder deferiren könne? Welche Frag mit gewissen Umständen zu beantworten ist: Dann wann der quælionirte Kasten eben so verschlossen wieder eingehändiget wird/als ihn der Wirth empfangen/alsdann wäre es unbillig/ wann man sich nach dem Eyd des Gastes richten wolte / gestalten in diesem Fall nicht einmal ein Argwohn eines Betrugs vorhanden ist: Wann aber der Kasten unverschlossen oder offen restituirer wird / alsdann könnte man den Eyd des Gastes / weil die verlohrene Sachen zu schätzen kein ander Mittel vorhanden / wider den Wirth passiren lassen/ in Erwägung disfalls der Betrug des Wirths präsumiret wird. Also lehret Iason in l. 5. n. 41. ff. de in lit. jur. Bald. in rubr. Cod. de pos. Jul. Clar. Lib. 5. sent. §. 5. n. 27. Harppr. ad §. 3. J. de Obl. quæ quas. ex del. n. 14. und andere mehr. Wiewol ein kluger und verständiger Richter hierinnen sich dieses Temperamenti bedienen kan / daß er vor allen Dingen nachfrage / ob nicht der quælionirte Kasten von sich selbst / weil er vielleicht mit keinem guten Schloß verwahret gewesen / hat ausspringen können; Item/ob man sich eines solchen Dubenstücks zu dem Wirth zuversuchen habe / welches aus dessen vorher geführten Leben und Wandel leicht wird zu erweisen seyn; und nachdem sich solche wichtige Umstände einfinden oder nicht / wird in dieses Jurament entweder zu consentiren / oder dasselbige abzuschlagen seyn. Ita Schneidew. ad §. 3. J. de obl. ex qual. del. num. 6.

Endlich ist auch diese Frag noch aufzulösen/Ob und in wie weit ein Haus-Vatter / wegen einer durch Schuld oder Fahrlässigkeit seines Gesindes entstandener Feuers-Brunst / belanget werden könne? Bey welcher Frag vor allen Dingen zu sehen; Ob man diejenige Person/durch deren Schuld die Feuers-Brunst entstanden seyn solle/ gewiß weiß oder nicht: Im ersten Fall hat man abermal darauf zu sehen / ob dieselbige Person ausser der ihr sonderheitlich anvertrauten Verwaltung / oder in derselben/ vielleicht / da sie dem Stuben-heigen von dem Haus-Vatter vorgefeket gewesen / das Feuer erreget; wennfalls ist der Haus-Vatter etwas zu ersehen nicht gehalten: Diesenfalls aber ist er den aus besagter Brunst verursachten Schaden abzutragen allerdings verbunden / in Erwägung er disfalls selbst Schuld hat / daß er nicht fürsichtiger Personen zu einem solchen Dienst / da man mit Feuer umgehen muß/ erwählet hat. Im letzten Fall aber/ wann man diejenige Person/durch deren Nachlässigkeit die

Feuers-Brunst entstanden seyn solle / gar nicht weiß / kan auch der Haus-Vatter / nach vieler Rechts-Lehrer Meinung/ mit Recht zu einiger Erstattung nicht belanget werden. Vid. Prosp. Farinac. in prax. crim. p. 3. qv. 110. cap. 3. n. 124. & 125. Gail. 2. O. 21. n. 6. Menoch. concl. 53. n. 6. & n. 25. Matth. Berlich. concl. pract. p. 4. concl. 25. n. 104. & seqq. & Harppr. ad §. 3. J. de obl. ex quas. del. n. 15. wol dieser Meinung insonderheit widerspricht Arnold. Vinn. Lib. 1. S. Q. qv. 33. add. Joh. à Sande Lib. 3. decif. Feil. tit. 6. def. 9. & Fachinz. Lib. 1. controv. cap. 87. Gleichwie man aber dieses von dem Gesind des Haus-Vatters lediglich verstehen muß: Also hat es abermal eine andere Bewandnus/wann eine Feuers-Brunst in einem Gast-Hof aus Verwahrlosung der Gäst entstanden / inmassen solchensfalls der Wirth oder Haus-Vatter / ob man gleich Wissenschaft hätte / durch wessen Verwahrlosung dieses eigentlich geschehen/solchen Schaden zu ersehen nicht gehalten ist/v. l. un. §. 6. verl. viatorum. ff. furti ad verl. nau. sondern der Gast selbst den wegen belanget werden muß. V. Salicet in l. 11 ff. de peric. & commod. rei vend. n. 11. & Harppr. c. l. n. 16. &c.

### §. 3. Dieses verstehen wir. 1c.

W El hier von verheyratheten Knechten und Mägden gehandelt wird/ läßt sich nicht uneben diese Frag ordneren: Ob ein Ehehalt/welcher sich verheyrathet/ seine Zeit nichts desto weniger ausdienen müsse? Gleichwie wir nun diese Frag von solchen Ehehalten verstehen/welche freye Leut und ausser dem Contract / welchen sie mit ihren Herren eingegangen / denenselben nicht verbunden sind: Also halten wir darfür / daß zwar dergleichen Ehehalten zum fernern Dienst nicht können angehalten werden / es müssen aber selbige nichts desto weniger ihrer Herrschaft eine gleichmäßige Person an ihre statt stellen / damit selbige nicht gefährdet werden / oder / so sie dieses zu thun sich entschließen müsten sie die versprochene Dienstzeit in allewege aushalten / arg. cap. 1. X. de Conjug. ser. add. l. 13. §. f. ff. de re jud. womit die Barische Lands-Ordnung übereinstimmet. Tit. 33. §. 1. verl. da sich aber 2c. Eine andere Beschaffenheit hat es mit leibeigenen Knechten und Mägden / deren Ehe bisweilen durch ihre Herrschaft gar verhindert werden kan / wann sie sich nemlich hiemit der herrschaftlichen Dienst entschlagen/mithin zum Beyspiel eines leibeigenen Mannes Tochter oder Wittib nach ihrer Verheyrathung in ein ander Ort mit ihrem Mann ziehen wolte; gestalten auch disfalls das Weib dem Mann zu folgen gehalten ist. Vid. Mev. P. 2. dec. 222. & Stryck. in ul. mod. 7. Lib. 1. tit. 5. §. 6. nec non ad Brunemann. Jus Eccl. Lib. 2. tit. 16. A. 18. in verb. *In conditione adscriptitia* &c. wol wol man in diesem Stück auf das Herkommen viel zu sehen hat/ immassen an etlichen Orten üblich / daß ein freyer Mann/welcher eine Leibeigene freyet/eben derjenigen Herrschaft sich unterwürffig machet / welcher seiner Braut unterworfen ist / allermassen in Westphalen / sonderheitlich in der Grafschaft Ravensberg dieses bisher also practiciret worden / nach Ausweisung des Ravensbergischen Eigentums-Recht und Ordnung/ cap. 1. §. 12.

### §. 5. Viel lieber soll er sich / 1c.

Es ist freylich einem klugen Haus-Vatter am besten gerathen / wann er nach solchen Leuten trachtet / die wol abgerichtet sind / und dasjenige / was ihnen aufgetragen wird / versehen können. Angesehen es aber bey demselben nicht allezeit stehet / zu erfahren / wie solche Leute beschaffen sind; Als wird gefragt: Wann durch selbige dem Haus Vatter ein Schaden an seiner Haushaltung zugezogen wird/ ob er die Erziehung derselben

den v  
Bede  
Vatte  
etwas  
selbige  
nicht u  
Unver  
Stam  
hierdu  
sien ve  
praten  
ses in a  
Leute r  
welche  
andere  
sich fell  
sichen l  
Ritters  
add. l.  
Add. S  
ier. 1  
nicht v  
gefeh  
Minde  
an bes  
worde

W  
dieses  
den v  
die He  
geblieb  
Recht  
bet at  
ehe da  
Lohn  
Säch  
het /  
sind v  
wird /  
voll zu  
einstim  
von C  
Zing  
Dort  
Zeit n  
mittel  
zen L  
von de  
niget n  
Jurist  
bers im  
schers  
verb.  
Besta  
rige 2  
wol a  
finden  
bene l  
thun e  
ben m  
den s  
zu ent  
mann.  
& Carp

den von ihnen begehren könne? welches ohne alles Bedenken zu bejahen ist; dann gesetzt / es hätte ein Hausvater einige Werk-Leute ein Haus zu bauen / oder sonst etwas zu machen / um einen gewissen Lohn gedungen / und selbige hätten sich für erfahrene Künstler ausgegeben / sollten nicht in diesem Fall / wann sie vielleicht das Werk aus Unverständnis also geführt / daß es hernachmals / da es zum Stand hätte kommen sollen / wieder eingefallen / folglich hierdurch dem Hausvater großer Schaden und Unkosten verursacht worden / alle Unkosten von ihnen mit Recht präcediret werden können? Ich halte dafür / daß dieses in alle Wege geschehen könne / gestalten solche Werk-Leute nicht wenig Schuld haben / daß sie sich einer Sache / in welcher sie nicht recht erfahren / unterstehen / und hiermit andere in große Unkosten bringen / da sie doch vorher bey sich selbst hätten erforschen sollen / ob sie solcher Arbeit vorstehen könnten / oder nicht? Vid. §. 6. 7. & 8. ibique Heig. Rittershul. Harpprecht, aliosque DD. Inst. ad L. Aquil. add. l. 8. §. 1. l. 52. §. 2. ff. eod. junct. l. 132. de Reg. jur. Add. Struv. Exerc. 24. th. 20. & 23. ibique Peter. Müller. Und wo sie solchen Schaden zu ersetzen aus Armuth nicht vermögten / können sie mit Gefängnis: Straff angesehen werden / per l. 4. C. de serv. fugit. Vid. Statut. Mindens. Lib. 1. tit. 8. art. II. ibique Crusius. Welcher an besagter Stelle lehret / daß zu Minden also gesprochen worden.

#### Ad eund. §. Geschihet aber dieses.

Wenol das auf gewisse Zeit gedungene Gesind unter solcher Zeit nicht leicht abgeschafft werden / und so dieses geschehe / von der Herrschaft nichts desto mindet den völligen Lohn begehren kan / allermassen solchenfalls die Herrschaft auf ihrer Seiten bey dem Contract nicht geblieben / v. l. 38. pr. ff. locat. vid. Sächsisches Landrecht Lib. 2. art. 32. woselbstens also zu lesen: **Verretet aber der Herr den Knecht / oder urlaubet ihn / ehe dann die Zeit komme / so soll er ihm vollen Lohn geben.** Und hierher gehöret auch eine anderweitige Sächsische Verordnung / auf welche sich Colerus beziehet / decif. 201. n. 13. und also lautet: **Wann ein Gesind vor der Zeit ohne erhebliche Ursach beurlaubet wird / ist ihm der Herr schuldig seinen Lohn für voll zu geben / mit welcher Verordnung ebenmäßig übereinstimmet / was im Ehur-Bayrischen Land-Recht Rubr. von Contracten. Tit. 4. §. hingegen aber: enthalten: Hingegen aber / da ein Hausvater seine Diensthöten vor Ausgang bestimmet und verglichener Zeit nicht länger behalten / sondern ohne Ursach immittelt beurlauben thäte / soll er denselben den ganzen Lohn entrichten und bezahlen etc. Welches auch von den Unkosten und Schäden / so selbige vorher beschemiget worden / in alle Wege zu verstehen; gleichwie die Juristische Facultät zu Leipzig in causa N. Ambt-Schreibers im Kloster und Ambt Waldeck / contra Georg Fischers zu Quenstädt hinterlassene Erben gesprochen / in verb. So sind nunmehr seine Erben vorerwähnter Bestallung nachmals nachzukommen / und die jährige Besoldung auch vollständig abzustatten / so wol als auch wegen der Bost sich mit euch abzufinden schuldig: Würdet ihr nun auch die angegebene Unkosten und Schäden / allermassen euch zu thun obliget / bescheinigen und die fischerische Erben mit ihrer Nothdurfft darauf vernommen werden so ergienge ob und wieviel sie euch deswegen zu entrichten schuldig / was Recht ist. Add. Brunne-mann. ad l. 25. §. 6. n. 44. ff. locat. Mev. p. 3. dec. 31. & Carpz. p. 3. decif. 264.**

So hat doch dieser Rechts-Satz seinen Abfall / 1.) wann das Gesind / eben zu der Zeit / da es abgeschafft worden / sich alsobalden jemand anders verdinget / und eben dergleichen Lohn dafelbst empfangen hat; dann weil selbiges auf solche Weise keinen Schaden leidet; also kan es auch mit Recht von ihrer alten Herrschaft nichts präcediren / per l. 57. de R. J. Add. l. 19. §. 9. & seq. ff. locat. junct. l. 4. ff. de offic. Assessor. 2.) Wann das Gesind zu solcher Abschaffung Ursach gegeben / angesehen es auch disfalls unbillig wäre / wann dasselbige noch über dieses einen Lohn forderte / mithin solchergestalt aus seinem Verbrechen einen Gewinn machte; dahero dann in Ordin. Provinc. D. Electoris Mauriti de anno 1550. rubr. vom Gesind-Lohn §. wir ordnen und wollen auch / vernünftig also verfahren: **Würde aber ein Herr seinem Gesind außerhalb der Zeit Urlaub geben / und das Gesind vermeinte es hätte darzu nicht Ursach gegeben / so soll es Inhabes unsers vorigen Ausschreibens / solches den Gerichten anzeigen und sich derselben Bescheidens verhalten / etc.** Add. Carpz. diel. dec. 264. n. 9. 10. & II. &c.

#### §. 6.

Daß die gar zu strenge viehische Diensthbarkeit unter den Christen heutiges Tages abgeschafft seye / bezeugen nicht allein die Rechts-Lehrer / so hiervon geschrieben / Vid. DD. communiter ad Tit. Inst. de Jur. peri. & ad Tit. de Libert. Item Hermannus Stamm. de servit. person. Fridericus Husan. de homin. propriis. Gail. de Pignorat. Obf. 8. Befold. in Th. pr. voc. leibeigene Leuthe; Speidel. in specul. jur. ead. voc. alique plures. sondern es gibt auch solches über dis die tägliche Erfahrung / auffer daß an etlichen Orten noch ein Schatten an den so genannten Leibeigenen übergeblieben ist / von deren Ursprung in Teutschland zu lesen Lehmann in der Speyerischen Chronica / Lib. 2. cap. 20. ich sage recht ein Schatten: Dann ob gleich etliche die Leibeigene noch heut zu Tag mit den Knechten vergleichen / v. Husan. de homin. propr. c. 2. n. 37. Gail. de Pignorat. c. 8. n. 3. & Gryphand. Oecon. legal. lib. 1. c. 4. n. 23. Andere hingegen sie denen Libertis oder Freigelassenen gleich achten / v. Matth. Steph. Lib. 2. de Jurisdic. p. 1. c. 7. membr. 2. n. 290 & Sichard. ad l. II. n. 5. C. de Testib. hinweg wiederum andere selbige für Adscriptitios oder solche Leute halten / welche dem Gut eines Herrn beständig einverleibet sind / vid. Vigl. Zuichem. in §. telles. n. II. verb. neque servus. Inst. de Testam. ord. So wird doch diese Meinung die sicherste seyn / wann man sie / so fern keine Absicht auf das Erb-Gut / bey dem sie verbleiben müssen / gemacht wird / für freye Leute hält / deren Freyheit aber / (welches nicht zu läugnen) in vielen Stücken restringiret und eingeschräncket ist / damit sie nicht zum Nachtheil des Erb-Guts / auf welchem sie haften / und deren davon abhängenden Dienste / gereicht / allermassen in dieser Absicht sie samt ihren Kindern mit denen Adscriptitios oder solchen Leuten / welche dem Erb anhängen / wol verglichen werden können. Vid. Hermann. Stamm. de serv. person. Lib. 3. c. 2. n. 3. Mev. Tr. von dem Zustand / Abforderung und Abfolge der Bauers-Leute / & Stryck. in usu modern. 7. Lib. 1. tit. 5. §. 5.

Ihre Freyheit aber wird hauptfächlich hieraus erwiesen / daß sie des gemeinschaftlichen Rechts mit andern fähig sind / welches von denen Knechten auf keine Weise kan gesagt werden / per l. 32. ff. de R. J. anerwogen sie 1.) so fern sie sich der herrschaftlichen Dienste nicht entziehen / sich wol in eine Ehe einlassen / per t. t. & in specie cap. 1. X. de Conjug. serv. und die aus derselben erzeugte Kinder /

der / in ihrer Gewalt haben können. V. Stamm. de servit. per. Lib. 3. c. 17. num. 3. Wie sie dann ferner 2.) auch contrahiren können / so fern der Contract zum Nachtheil des Erb-Guts / darauf sie haften / und der darzu gehörigen Sachen / nicht gereicht; unmassen sie auf solche Weis/so gar mit ihren Herren contrahiren / V. Stamm. d. L. 3. cap. 17. num. 5. & Cochmann. Vol. 1. Resp. 42. num. 94. & seqq. und durch ihren Fleiß sich selbst etwas erwerben mögen / wann hierunter denen herrschaftlichen Diensten nichts abgeheth / v. Mev. P. 2. dec. 89. num. 6. welches auch von der Bürgerschaft / die sie so gar für ihre Herzen leisten können / vid. Anton. Hering. de fidejus. c. 7. n. 317. & seqq. Item von der Veräußerung ihrer Güter zu verstehen ist / v. Hufan. de homin. propr. cap. 6. num. 24. & seqq. & Mev. Tr. vom Zustand der Bauren / c. 1. n. 34. & seqq. 3.) Haben sie auch Freyheit ein Testament zu machen / und das durch ihre Güter auf einen jedweden / auch so gar fremden Erben / zu verfallen. V. Mev. d. l. num. 34. Dauth. de Testam. rub. qui testam. fac. possunt. num. 241. & Stamm. d. a. 17. num. 5. verf. quia. wiewol nicht zu läugnen / daß diese Freyheit an etlichen Orten ihnen etwas eingeschränket ist / Stamm. c. l. num. 8. gleichwie wir unten mit mehrern ausführen werden. Und endlich 4.) haben sie gleicher Massen die Freyheit vor Gericht zu stehen / daher die zwischen ihren Herren und ihnen obhandene Processus nicht unbekannt sind / vornehmlich / wann sie mit ungewöhnlichen und ungemessenen Frohnen und Diensten beschwehrt werden / in welchem Fall man ihnen billig zu Hülffe kommen muß: V. Stamm. c. l. Mev. p. 4. dec. 133. num. 2. & Struyck. in ul. mod. 7. L. 1. tit. 5. §. 6. 7. & 8. dann ob man wol nicht in Abrede seyn kan / daß dergleichen leibeigene Leute ihrer Herrschaft Dienste zu leisten gehalten; so müssen doch solche Dienste nicht über die Gebühr von ihnen gefordert werden; und wann dergleichen ungemessene Dienste von ihnen geleistet worden / wird gemutmasset / daß man selbige mit Gewalt von ihnen erpresset habe / per l. 11. C. de hus. quæ vi & met. caul. junct. l. 23. §. 1. verf. caveant. C. de agricol. Muß man also / was im Anfang für Dienst auf dem Erb oder Hof gehasset: Oder / was sich die Leibeigene mit ihrer Herrschaft diffalls vergleichen haben / vor allen Dingen sehen / angesehen ihnen zuweilen das Rauch-Huhn ( von dessen Bedeutung besiehe Befold. in Th. pr. voc. leibeigene Leut / verf. homines autem ) bisweilen einige Korn-Nächte / bisweilen aber Geld-Nacht und Blut / jährlich zu bezahlen: Item / daß sie darneben das Jahr über / so und so oft der Herrschaft mit Aekern / Säen / Dreschen / Holz führen / u. arbeiten sollen / auferleger wird; welche Dienst aber gemeinlich von demjenigen geleistet werden / welchen die Herrschaft so viel Landes verliehen / daß sie davon Pferd oder Ochsen halten können / die man deswegen Anspanner oder Hülffner / die Dienst aber selbst / Pflug-Dienste nennet; Hufan. d. tr. c. 6. num. 66. gleichwie im Gegentheil diejenige / welchen dergleichen nicht vergönnet worden / Ketner / Kotter / Kotsassen / Land-Frohner / die Dienst aber selbst Land-Dienst genennet werden / v. Befold. in Th. pr. voc. Leibeigene Leut. verf. Homines autem. seu Rustici proprii &c. Aus welchen allen demnach zur Genüge erhellet / daß die Leibeigene / so fern man sie sonder Absicht auf das Erb oder Hof / darauf sie haften / betrachtet / denen freyen Leuten wol bengezehlet werden können.

Im Gegentheil aber / wann man sie mit erst-bemeldeter Absicht betrachtet / können sie nicht unfüglic zu denjenigen / welche von dem Erb der Herrschaft dependiren gerechnet werden / Mev. p. 3. dec. 8. num. 1. wiewegen sie dann für einen Antheil des Hofes oder Erbes gehalten / mithin / wann das Erb verkauft wird / zugleich mit demsel-

ben alieniret und veräußert werden / Mev. d. l. num. 2. & p. 1. dec. 69. num. 1. ut & p. 8. dec. 224. n. 1. wie sie dann eben deswegen auch nicht ohnerlaubt der Herrschaft aus dem Erb sich anderstwohin begeben können / dann wo dieses geschehe / würde der Herrschaft sie allenthalben aufzutreiben und zu vindiciren frey stehen. Mev. p. 3. dec. 9. num. 2. & p. 5. Dec. 228. welches auch von ihren Kindern in alle Wege also zu verstehen ist. Mev. p. 4. dec. 22. & Struyck. in ul. mod. 7. Lib. 1. tit. 5. §. 9.

Gleichwie aber die Leibeigene nicht an allen Orten gleich gehalten werden; Also läßt sich unterweilen auf dieselbe von denen Römischen Knechten entweder öftters / oder selten schließen; in welcher Absicht wir bereits in notatis ad §. 3. hujus cap. verf. dieses verstehen wir ic. dargethan / daß in Westphalen dieselbige viel härter als an andern Orten angesehen werden / welches auch mit etlichen Exemplis Befoldus beweiset in Th. pr. d. voc. verf. h. m. propr. &c. Hingegen werden dieselbigen im Württemberg-Land etwas gelinder tractiret / gleichwie abermals zu sehen ex Befold. c. l. daß demnach Vultej. ad §. 2. n. f. Instit. de Jur. person. recht und wol erinnert / daß das Recht der Leibeigenschaft vielmehr aus der Oblervanz, als in den Schulen zu lernen sey. Was es für eine Verwandnus mit den Wild-Fängen habe ( dergleichen diejenige genennet werden / welche theils ausser der Ehe erzeuget / theils sonst anderswo herkommen / nachdem sie sich in der Pfalz und denen benachbarten Orten niedergelassen / Jahr und Tag allda geblieben / und keinen nachjagenden Herrn haben / zu Leibeigenen / fast auf gleiche Weis als ein Wild / welches niemands eigen ist / angenommen ) und wie dieselbige gehalten werden; davon besiehe Oldenburger, dict. Burgoldens. ad Inst. pac. pag. 1. disc. 26. membr. 2. num. 8. & seqq. Dieses ist gewis / daß an denen Orten / wo das Haupt- und Gewand-Recht üblich ist / vermög dessen nach dem Tod des Manns das beste Pferd / nach dem Tod der Frauen aber / das beste Gewand hergegeben werden muß / es mit den Leibeigenen hart gehalten wird / in vernünftiger Erwägung / daß nach dem Tod eines Haus-Batters / welcher eine Wittwe und arme Waisen / und etwan nur ein paar Stück Vieh nach sich verläßt / gleichwol die Frau nicht allein den Mann / die Kinder den Vatter / sondern auch zugleich ihr bestes Stück Vieh verlieren / und dahin geben müssen / auch noch wol darbey zum öfttern von unbarmherzigen und groben Bedienten hart darum angestrenget werden / da man doch vielmehr die Betrübte nicht mehr betrüben sollte: Welches Recht noch unterschiedliche Namen hat / und unter andern auch manus mortua oder todec Land / aus dieser Ursach genennet wird / weil man vor diesem einem leibeigenen Mann / so derselbige nach seinem Tod nichts zum Haupt-Recht verlassen / die rechte Hand abgehauen / und solche dem Herrn geliefert hat. Von welchem Haupt-Recht / und in welchen Orten es noch heut zu Tag üblich / weitläufig gelesen werden kan / Befold. Speidel. & Wehn. hac voc. Insonderheit aber Schottel. de antiq. in German. Jur. cap. 2. per tot. &c.

§. 8. Allermeist an denen Sonn und Fener Tagen auf alle Kirch-Weyhen zum Fängen / Sauffen / und andern Uppigkeiten gehen läßt.

WEl hier derer Kirchweyhen / und des darbey sonst üblichen Fängens gemeldet wird: Ist kürzlich dieses zu wissen / daß die Obrigkeit einen zweyfachen Nutzen aus demselben ziehet. Dann 1.) wird der Bann-Schirm- und Schenk-Wein oder Bier ausgezapfet und verungeldet / welches an vielen Orten in Dörffern und Flecken amoch Her-

Herfon  
sten ver  
der Ob  
muß /  
Ehen  
Wehen  
die Her  
gemein  
regten  
dieses ist  
Kirchwe  
fen / un  
Recht de  
abhängi  
welche  
damiet  
Barfüß  
Fängen  
Martin.  
disp. 4.  
Conscie  
allegiret  
so fern al  
Ort / un  
Umständ  
werffen  
Persone  
gefunden  
muel. 18.  
werden  
Lehern  
wie zu seh  
6. & seq  
ret die Cl  
wo nach  
Tanz b  
Pan, el  
tige Gel  
und in  
Consent.  
und diem  
zucht un  
Tag / al  
baß die  
an öffen  
Uppigk  
derer Le  
verf. und  
bitten r  
den arg  
deibeit  
nicht al  
unfern  
stiglich  
sie wollt  
Add. Spe  
hen. Q  
aber besü

Dass  
und  
keit in al  
he / köm  
gefeset  
hen / all  
nung §. 4

Herkommens / an etlichen Orten aber der Gemeinde selbst vergönnet ist / jedoch / daß sie für diese Freyheit jährlich der Obrigkeit etwas gewisses an Geld dafür bezahlen muß / welches Bann-Wein-Geld ; Item / Bann- und Schenk-Wein-Geld genennet wird / davon zu lesen Wehner. in obs. pr. voc. **Bann-Wein** ; 2. ) Bekommt die Herrschafft die Fressel / Bussen und Straffen / welche gemeinlich aus dem durch den übermäßigen Trunck erzeugten Hader / Zanck und Schlägeren erfolgen ; Und dieses ist eben die Ursach / warum man zu Eingang der Kirchweihen den Kirchweih-Schutz mit Trummel / Pfeiffen / und gewehrter Hand ausrufen läset ; Diesem Recht des Kirchweih-Schutzes aber ist unter andern auch anhängig / die Verstattung oder Zulassung der Tänze / welche Tänze / ob sie gleich von vielen ganz und gar verdammet werden / wie zu sehen bey dem Fr. Joh. Pauli, Barsüßer Ordens in Schimpff und Ernst / tit. vom Tanzen / Lorich. Hadamar. in Instit. Princip. Jacob. Martin. quæst. illustr. cent. 5. disp. 1. th. 9. & cent. 7. disp. 4. th. 10. sonderlich aber bey dem Amel. Lib. 5. de Conscientia. c. 39. und noch andern / welche Gerhardus allegiret in loc. de Conjug. §. 471. so können doch selbige / so fern alles bescheiden und ehrbar zugehet / ferner die Zeit / Ort / und Personen nebst andern amoch zu bedenkenden Umständen / übereintreffen / so schlechter dings nicht verworffen werden / angesehen nicht allein Exempla solcher Personen / welche selbstien getanget / in Heiliger Schrift gefunden werden / Vid. 2. Samuel. 6. vers. 14. & 1. Samuel. 18. vers. 6. nec non Matth. 11. vers. 17. sondern es werden auch die Tänze sonderheitlich von vielen Gottes-Lehrern in geziemender Maß approbiret und gebilliget / wie zu sehen bey dem Carpz. in Spr. Eccles. L. 2. def. 177. n. 6. & seqq. & Gerhard. c. 1. §. 473. Und hieher gehöret die Chur-Sächsische Verordnung / art. gen. 18. allwo nachfolgende bedenkliche Wort zu finden : **Daß der Tanz bey Tag und Sonnenschein / bey gewisser Pæn, ehrlich / ohne einig Verdrehen und unzuchtige Geberde / an einem offerlichen gemeinen Ort / und in keinem Winckel zu halten / verstatet werde.** Consent. Chur-Bayrische Pollicey-Ordnung / Tit. 5. §. und dieweil 2c. in verb. Und dieweil bishero viel Unzucht und Leichtfertigkeit im Tanzen / so wol bey Tag / als bey Nacht geübet worden / so sollen fürbass die Tanz bey den Hochzeiten anders nicht / dann an öffentlichen gewöhnlichen Orten in Zucht ohne Uppigkeit des Verdrehens / Springens / oder anderer Leichtfertigkeit gehalten werden / 2c. Item §. 9. vers. und aber 2c. in verb. So statuiren / ordnen und gebitten wir hiemit ernstlich / daß solche und dergleichen ärgerliche unzuchtige Gebräuch / und insonderheit alle Winckel-üppige und leichtfertige Tanz / nicht allein jetzt / sondern auch hinsäro / in diesem unsern Fürstentum gänzlich abgeschafft / darob festiglich gehalten / und die Ubertreter / sie seyen / wer sie wollen / unablässlich gestraffe werden sollen 2c. Add. Speidel. in Continuat. Theol. pract. Befold. voc. Tanzen. Von denen ärgerlichen Lob- und Bettlers-Tänzen aber besihe Henric. Linck. de Jurib. Templor. c. 7. n. 35. & 36.

## Ad §. 9. ejusd. cap.

Daß die Herrschafft ihr Gefind mit ordentlicher Kost und Nahrung versehen solle / kommt mit der Billigkeit in alle Wege überein ; Und so dasselbe nicht geschehe / könnte von der Obrigkeit disfalls wol Ziel und Maß gesetzt werden / gleichermassen in Chur-Bayern geschehen / allwo vermittelst der so genannten Allmussen-Ordnung §. 4. vers. daß auch Zucht 2c. also versehen : **Deßwe-**

gen sollen unsere Beamte disfalls mit Ernst daran seyn / daß bey jeder Stadt / Flecken und Dorff / besondere Ordnung / wie es mit Unterhaltung des Gefindes / Tagelöhner / Handwercks Leute und anderer mit Lohn / Essen und Trincken nach Nothdurfft / und zu keinem Überfluß zu halten / angestellet / publiciret / und gewisse Straff auf die Meister und andere / so solches übertretten / gesetzt / und ernstlich darüber gehalten werde / 2c.

## §. 10.

Gleichwie der Haus-Vatter sein Gefind mit ordentlicher Nahrung zu versehen gehalten ist ; Also soll er gleichfalls dasselbige mit allzuschwerer und unerträglicher Arbeit nicht überlegen / oder mit Gewalt darzu vermögen / eingedenck / daß wo dadurch das Gefind an seinem Leib und Gliedmassen gebrechlich würde / folglich inskünftige keiner Arbeit mehr vorstehen könnte / der Haus-Vatter dasselbige mit nothwendigen Unterhalt und Zugehör auf Richterliche Ermäßigung Lebens-lang zu versorgen / angestrenget werden könnte / arg. l. ult. ff. de his, qui effud. vel. dejec. l. 27. §. 23. ad L. Aquil. l. 52. §. f. ff. eod. Add. Cujac. 21. O. 20. Befold. in delib. Jur. ex lib. 9. tit. 2. & Harppr. ad pr. Inst. ad L. Aquil. §. 7. & 8. zu welchem Ende dann vernünftig verordnet in l. medicus 26. ff. de oper. libert. daß denen Tagelöhnern oder Arbeitern in der Mittagszeit / ihrer Gesundheit halber / ein wenig Ruhe zu vergönnet seye. Vid. Cujac. in comment. ad tit. 2. de divers. temp. præscript. c. 2. Bocer. class. 5. disp. 6. coroll. 1. & Wehner. in obs. pract. voc. Tagelöhner.

## §. 11.

Gleich die Billigkeit und hiernächst auch das Befehl der Liebe eine jede Herrschafft dahin verbindet / daß sie das francke Gefind nicht alsobalden fortjage ; allermassen gar vernünftig erinnert Seruvius in S. J. C. Ex 24. th. 22. sondern demselben alle nothdürfftige Pflege und Arznei verschaffe / arg. l. 4. §. 5. ff. de statu lib. So kan sich doch hierzu / so sie sich dessen weigerte / mithin die auf die Krankheit gegangene Kosten abzutragen Bedencken trüge / als zu einem Werck der Barmherzigkeit und Liebe / durch ein Rechts-Mittel mit nichten angestrenget werden / vid. Molin. de J. & J. disp. 505. n. 2. Hippolit. Bonacoll. Tr. de famul. qv. 103. n. 4. & 5. Lugo de J. & J. Disp. 29. sect. 3. n. 58. & Bonacin. de contract. Disp. 3. qv. 7. punct. 4. n. 13. Eben so wenig als sie gehalten ist / ihren francken Gefinde den völligen Lohn zu bezahlen / hauptsächlich / wann die Krankheit lang anhält und solchem nach das Gefind von der ordentlichen Arbeit abgehalten worden / arg. l. 15. §. 6. ff. locat. in vernünftiger Erwegung / daß alles dasjenige / was an statt des Lohns dem Gefind gegeben wird / eine Vergeltung der gethanen Arbeit seye ; wann nun solche Arbeit von dem Gefind Krankheits wegen nicht kan verrichtet werden ; Als höret diese Vergeltung auf / und kan folglich der Haus-Vatter zur Bezahlung des völligen Lied-Lohns nicht angehalten werden / arg. d. l. 15. §. 6. ff. locat. Add. Lugo de J. & J. disp. 29. sect. 3. n. 58. Tuld. ad Tit. C. locat. n. 9. Mev. p. 4. dec. 200. n. ult. Franzk. ad tit. 2. locat. n. 196. Lauterbach. ad eund. tit. §. 2. n. 23. vers. unde etiam. &c. Carpz. Spr. forens. p. 2. c. 51. def. 12. & Struv. Ex. 24. th. 22. Dann obgleich sonst dasjenige / was von jemand hat verrichtet werden sollen / unterweilen schon für verrichtet angenommen wird / v. Bald. Lib. 5. conf. 57. n. 3. hiernächst auch eben deswegen Vaudius Lib. 1. qv. 7. dafür hält / daß einem francken Gefinde der völlige Lohn zureichen 2c. So hat doch das erstere seinen richtigen Abfall an dem erfranckten

franckten

am. 2. &  
sie dann  
pafft aus  
n wo die  
en aufzu  
7. dec. 9.  
Kindern  
c. 22. &

n Orten  
n auf die  
t öfters /  
ts in no-  
wir 2c.  
härter als  
ch mit es-  
voc. verl.  
en diese  
tractiret /  
demnach  
t und wol  
vielmehr  
sey. Was  
habe ( der  
eils außer  
kommen /  
arten Or-  
ben / und  
1 / fast auf  
s eigen ist  
den ; das  
Inst. pac.  
s ist gewiß /  
and-Recht  
tamms das  
das beste  
n Leibei-  
gung / daß  
ine Witt-  
aar Stück  
nicht allein  
en auch zu-  
ahin geben  
n unbar-  
ngestrenget  
nicht mehr  
dliche Nar-  
ortua oder  
dweil man  
ige nach sei-  
die rechte  
eliefert hat.  
Ortern es  
werden kan  
verheit aber  
, &c.

ener Tä-  
Zausen /

ey sonst üb-  
lich dieses zu  
hen aus der  
Schirm- und  
erungelbet /  
cken amoch  
Her-

franckten Gesinde / welches / wie vor erwiesen worden / die Zeit der Kranckheit nicht mit rechnen / einfolglich den vollkommenen Lohn nicht fordern kan / gleichwie solches lehret Surd. de aliment. tit. 4. qv. 23. n. 35. das andere aber was Vaudius lehret / ist in praxi nicht recipiret / als lernmassen bezeuget Franzk. ad tit. 7. locat. n. 195. Molin. de J. & J. tr. 2. D. 493. und noch andere mehr / welche zu finden bey dem Brunnemann. ad l. 15. §. 6. ff. locat. es wäre dann / daß man dieses des Vaudii Meinung auf eine solche Kranckheit restringiret / welche nur etliche Tage gewähret / dann solchensfalls könnte dem Gesind an seinem Lohn mit Recht nichts abgezogen werden / arg. l. 4. §. 5. de stat. lib. Add. Wissenbach. Disp. ad 7. 37. th. 17. Eben dergleichen Bewandnus hat es / wann das Gesind vor Verfließung der bedungenen Zeit verstirbet / inmassen solchensfalls desselben Erben den völligen Lohn mit Recht nicht abfordern können / sondern es ist vielmehr die Herrschafft / wann sie denselben ihrem Gesind aus Gefälligkeit / voraus bezahlet hat / solchem nach Abtheilung der Zeit von denen Erben wieder zu begehren allerdings befügt. Vid. Franzk. ad tit. 7. locat. n. 193. Carpz. p. 2. decil. 136. & Struv. Ex. ad 7. 24. th. 22. add. dd. th. sup. citat. & l. 31. ff. de Condit. & demonstrat. Eine andere Beschaffenheit hat es mit den Gelehrten / welche wann sie sich eine jährliche Befoldung bedungen / und unter dem Jahr gestorben sind / dieselbe nichts desto minder völlig auf ihre Erben verfallen / wie zu sehen ex l. 38. §. 1. ff. locat. l. 1. §. 13. ff. de Extraord. Cognit. l. 15. §. 1. C. de Advoc. l. 3. §. 1. f. l. 5. §. f. C. de adv. 2. Add. Cujac. ad l. f. C. de domest. & protect. Cochmann Resp. Acad. 46. n. 2. Richt. 2. Conf. 129. & Struv. Ex. ad 7. 7. th. 11. & Ex. 24. th. 22. in f. dann ein anders ist eine Befoldung oder Bestallung / ein anders hingegen ein Lied-Lohn; V. ll. & DD. sup. citat.

## §. 12.

Daß ein Arbeiter seines Lohns werth seye / gibt die Göttliche Wahrheit an verschiedenen Orten / so wol Altes als Neuen Testaments zur Genüge zu erkennen / weswegen dann ein Haus-Vatter schwere Verantwortung auf sich ladet / wann er seinem Gesind den schuldigen Lohn vorenthält / wie zu sehen bey dem Hippol. Bonacoll. de Famul. qv. 79. n. 2. welches eben auch die Ursach zu seyn scheint / warum heut zu Tag an etlichen Orten Deutschlands / absonderlich aber in Sachsen der Lied-Lohn des Gesindes also privilegiret ist / daß solcher vor allen andern Glaubigern / obgleich diese mit einer sonderbaren Hypothec und Pfandschafft versehen / begehret werden kan: Wie zu sehen ex lib. 1. Sächsisches Land-Recht. art. 22. & ex Constit. Elect. Sax. 28. part. 1. Add. Hartm. Pistor. Lib. 1. qv. 8. n. 1. & seqq. Beuder. lib. 2. de Prælat. Cred. c. 10. Mev. ad Jus Lub. l. 1. art. 11. n. 65. & Wesenb. ad tit. 7. de privileg. Cred. n. 5. und dieses zwar nicht unbillig / dann weil durch die getreue Dienste des Gesindes / das ganze Vermögen des Haus-Vatters erhalten wird / damit aus demselben denen Glaubigern das Ihrige nachgehends bezahlet werden möge / als wird nicht unbillig gehandelt / wann das Gesind hinwegwiederum vor allen andern dasjenige / was ihm die Herrschafft schuldig ist / seinen Lohn / begehret; vid. Carpz. Sprud. forens. p. 1. c. 28. def. 24. Welche Freyheit aber dem Gesind an andern Orten in etwas beschnitten ist; dann ob es wol in Chur-Bayern denjenigen / so eine Pfand-mässige Verschreibung vor sich haben / vorgezogen wird / vid. Bayrischer Gant-Proceß. Tit. 2. art. 7. So gehet dasselbige doch nach Nürnbergischen Statuten nur denen Personal-Glaubigern vor / wie zu sehen aus der Nürnbergischen Reform.

Tit. 22. L. 8. Add. Wurf. in diff. Jur Civ. & Refor. Nor. p. 104. & 105. und zu dieser Freyheit kan unter andern auch noch dieses gerechnet werden / daß die Knecht und Mägd sich des Retentions-Rechts bedienen / das ist / diejenige Sachen / welche wegen man ihnen den Lohn schuldig ist / so lang innen behalten können / bis ihnen ihr Lohn der Gebühr nach abgetragen worden / wann sie nur nicht dergleichen Sachen mit Fleiß auf die Seiten gebracht / um dieselbe so lang verwahrlich zu behalten / bis ihnen ihr Lohn bezahlet worden / welches nicht erlaubt ist. Vid. Anton. de Freundenberg de Rescript. morat. tit. 7. concl. 44. n. 11. & 12. & Speidel. in Continuat. Theol. pr. Befold. voc. Tag- und Lied-Löhner.

## Ad eund. §. Erstlich sollen sie 1c.

Der Lohn soll zwar vor allen Dingen gleich anfänglich zwischen dem Haus-Vatter und dem Gesind bedungen werden / damit man wissen möge / was dem Gesind zu geben / und was dasselbige zu fordern habe / per §. 1. l. de locat. conduct. Im Gegentheile aber ist nicht alsobald dafür zu halten / man seye dem Gesind nichts schuldig / wann demselben kein Lohn versprochen worden / ohngesehen es unterdessen unsere Arbeit versehen hat / angesehen nicht zu muthmassen / daß in solchem Fall ein Knecht oder Magd umsonst hat arbeiten wollen / vornemlich / wann dieselbige so beschaffen / daß sie für sich ohne dem nichts zu leben haben / und sich von ihrer Arbeit und Dienst ernähren müssen / V. Bonacoll. de famul. qv. 79. n. 1. & 2. & Hartm. Pistor. Lib. 1. qv. 8. n. 8. Beswegen dißfalls vor allen Dingen auf die Gewonheiten des Orts / nachgehends aber auf die Beschaffenheit der Person / und der ihr auferlegten Arbeit zu sehen / und nach diesen allen die Quantität des Lohns einzurichten seyn wird. Vid. Chur-Bayrische Lands-Ordnung Tit. 33. §. 1. verl. und diweil. cum seq. Bonacoll. c. 1. n. 1. Wann aber der Haus-Vatter und das Gesind sich hierinn nicht vereinigen könnten / alsdann würde der Richter deswegen anzugehen / und dessen Ausspruch zu erwarten seyn: Welches auch in alle Wege von diesem Fall zu verstehen / wann nemlich das Gesind die Determination des Lohns dem Gutdüncken ihrer Herrschafft überlassen hat. Bonacoll. c. 1. n. 3.

## Ad eund. §. Zum andern sollen sie dem Gesind 1c.

Daß man dem Gesind seinen Lohn nicht vorenthalten solle / ist bereits oben angeführet worden: Hier aber fällt diese Frage vor: Wann / und zu welcher Zeit der Lohn dem Gesind zu reichen? Welche Frag ihre Entscheidung aus denen Gewonheiten der Städte bekomet / nach welchen in solchem Fall / wann nichts besonders ausgedungen worden / eine jede Herrschafft sich zurichten hat: Sonsten aber was die Werck und Baumeister betrifft / denen wir bisweilen ein Haus aufzubauen andingen / halten die Rechts-Lehrer insgemein davor / daß im Fall das Werck in kurzer Zeit und mit geringen Unkosten zum Stand gebracht werden könnte / der Haus-Vatter den Lohn erst nach vollendetem Werck auszuzahlen schuldig seye; Falls aber das Werck in so kurzer Zeit nicht zum Stand gebracht werden könnte: Über dieses auch zu dessen Vollführung noch grosse Unkosten erfordert würden / alsdann müste sich ein Haus-Vatter nach dem Werckmeister richten / und so derselbige vielleicht für sich selbst keine Mittel / und also nichts nachzusetzen hätte / den accordirten Lohn zu besserer Beschleunigung des Wercks / im Anfang gleich voraus bezahlen. v. Bartol. ad L. 2. C. locat. Wann aber bey dem Werckmeister noch einige Mittel vorhanden / alsdann könnte nach Proportion der Arbeit auch der Lohn bezahlet werden. per l. 12. §. f. C. de redif. privat.

privat. f. mens / d. beiter gl. zu Ende dem Ha. nugsam nicht zu lit. b.

So n. da gethan: Verfließt und mit dieses ge. Lohns ve. Haus: gefügten Molier. l. num. 56. Lands: wo gedie verurfac zu verlich dungen; Zeit ohn. hinweg l. get / un. trag des §. 1. ff. de Reforma wird; C. löffen / seine Le. nur so v. te Zeit b. in l. 14. §. daß ein weg gew. neuem a §. 3. ff. de sold. in T. voc. Leh.

Ad eur. It.

Se. Er verwahrt zu geben nutz/war wenden. anjuwen ihrer / c. Fall es e. actam, ob junct. l. 2. Bachov. daß sich i. machen mit seine wann er bey seiner le möglich lich die C. fordert /



privat, bisweilen ist es auch an etlichen Orten Herkommens / daß der halbe Theil des accordirten Lohns dem Arbeiter gleich Anfangs; Der andere halbe Theil aber erst zu Ende des Wercks bezahlet werde; doch daß der Arbeiter dem Haus-Vatter des voraus bezahlten Lohns halber genugsame Versicherung thue / damit derselbige desfalls nicht zu kurz komme. V. Müller ad Struv. Ex. 24. th. 21. lit. b.

#### Ad eund. §. Weil auch manche ic.

**S**o wenig ein Haus-Vatter ohne rechtmäßige Ursach das Gesind von sich jagen kan/wie wir hieneben dargethan: So wenig kan im Gegentheil das Gesind vor Verließung der Zeit aus ihrer Herrschaft Dienst treten / und mit seiner Arbeit sich derselbigen entziehen; dann wo dieses geschehe / würde sich dasselbige nicht allein seines Lohns verlustig machen / sondern es könnte noch darzu der Haus-Vatter einen Abtrag des ihm von demselben zugefügten Schadens begehren: Arg. §. f. J. de V. O. Add. Moller. Lib. 2. semeltr. cap. 17. Lugo de J. & J. D. 29. sect. 3. num. 56. & Bonacoll. qv. 104. Consent. Ehur; Bayrische Lands-Ordnung Tit. 33. §. sonderlich aber. & Tit. 4. §. wo gediengte Dienst-Botten. Welches auch so viel den verursachten Schaden belanget / von denen Lehr-Jungen zu verstehen / die sich zu Künsten oder Handwerken verdingen; dann wo dieselbige vor Ausgang der bedingten Zeit ohne genugsame redliche Ursachen von ihren Meistern hinweg laufen / sind diejenige / so dieselbige Person verdinget / und sich für sie verpflichtet haben / dem Meister Abtrag des Schadens zu thun gleichfalls gehalten / arg. l. 68. §. 1. ff. de indejuss. & l. 54. pr. ff. locat. Add. Nürnbergische Reformat. Tit. 17. L. II. Worbey nicht uneben getraget wird; **Ob ein solcher Lehr-Jung / der darvon geloffen / wann er hernachmals wieder umgekehret / seine Lehr-Jahr von neuem wieder anfangen / oder nur so viel Tag / als er weg gewesen / über die bedingte Zeit bleiben müsse?** Welche Frag erörtert zu finden in l. 14. §. 1. ff. de stat. lib. aus welchem textu zuschließen / daß ein solcher Lehr-Jung nur diejenige Tage / welche er weg gewesen / ersetzen müsse / nicht aber seine Lehr-Jahr von neuem anzufangen gehalten seye. add. arg. l. 4. §. 1. & l. 39. §. 3. ff. de stat. lib. Rudinger, Obf. singul. Cent. 1. obf. 46. Be sold. in Thes. pr. voc. Lehr-Jahr. & Wehner, in obf. pract. voc. Lehr-Jahr auslernen.

#### Ad eund. §. Zum dritten sollen Herrschafften ic. Item / eine andere Betvandnus hat es ic.

**J**e Dienst-Botten müssen ihrer Herrschaft mit aller Embfigkeit und Fleiß dienen / und derselben nichts verwahren / dann sonst sind sie dafür Rechenschaft zu geben in alle Wege gehalten; Es ist aber insgemein genug wann sie solchen Fleiß in ihrer Herrschaft Sachen anwenden / welchen sie zu ihren eigenen Sachen gemeinlich anzuwenden pflegen; gestalten dieser Contract so wol ihrer / als ihrer Herrschaft Nutzen betrifft / in welchem Fall es eigentlich Herkommens / daß man diligentiam exactam, oder culpam levem præstire / per l. 5. §. 2. ff. commod. junct. l. 23. ff. de R. J. add. Carpz. pag. 2. cap. 37. def. 24. & Bachov. ad Treutl. vol. 1. D. 29. th. 6. lit. E. es wäre dann / daß sich jemand als ein Künstler / ein gewisses Werck zu machen / verdingen hätte / dann derselbige / weil er hiemit seine Geschicklichkeit angegeben / ist nicht entschuldiget / wann er einen solchen Fleiß anwendet / den er insgemein bey seinen eigenen Sachen gebrauchet / sondern er muß alle möglichste Mühe und Fleiß darauf wenden / so viel nemlich die Sach selbst / zu welcher er sich verstanden / erfordert / per l. 25. §. 7. junct. l. 9. §. pen. l. 13. §. 5. ff. locat.

Add. Carocius de locat. conduct. p. 4. qv. 19. num. 54. Dannhero er den Schaden / welchen er durch seinen Unversand verursachet / erstatten muß / per l. 9. §. 5. & l. 51. §. locavi. ff. locat. oder / so er so viel nicht im Vermögen hätte / mit Gefängnis-Straffe angesehen werden kan / arg. l. 4. C. de serv. fugit. Die Casus fortuitos aber / oder unversehene Fälle haben die Dienst-Botten nicht zu præstiren. per l. 23. ff. de R. J.

#### §. 13.

**W**eil hier von der Sanftmut und Gelindigkeit der Herrschaft / item von der Zucht des Gesindes gehandelt wird / davon weitläufig zu lesen Hippol. Bonacoll. Tr. de famul. in proem. &c. Als ist zu wissen / weil das heutige Gesinde der Freyheit genießet / und ausser dem Contract, welchen es mit seiner Herrschaft eingegangen / derselben nicht verbunden ist / daß die Herrschaft auch dasselbige nach eigenem Belieben keines Weges züchtigen; und wann im Gegentheil die Maß der Zucht überschritten würde / daß Gesinde Cautionem de non offendendo, das ist / genugsame Versicherung / inskünftige besser tractiret zu werden / von derselben / nächst Anrufung der Obrigkeitlichen Hülffe / begehren könne: Vid. Mev. pag. 4. Dec. 19. wesswegen der Textus Legis un. C. de Emendat. servor. dißfalls nicht applicable ist. Stryek. in ul. mod. 7. Lib. 1. tit. 5. §. 12. Es wäre dann / daß jemanden zugleich die Aufserziehung und Unterweisung in einer gewissen Kunst oder Handwerck anvertrauet worden / dann solchenfalls könnte man einem Meister / der zum Beispiel einen Lehr-Jungen auf dergleichen Art aufgenommen / die Hände nicht allerdings binden / wofern nur derselbige die Maß nicht gar überschreitet. vid. l. 5. §. f. junct. l. 6. ff. ad L. Aquil. dann wo beyderseits die Herrschaft gegen ihr Gesind und Untergebene sich gar hart erzeiget / hiernächst auch kein anders Mittel vorhanden (conf. hic cap. seqq. §. 7.) wäre demselben nicht zu verüben / wann es sich bey Zeiten auf gebührliche Art davon machte / und solchergestalt auch vor der Zeit aus dem Dienst trette. arg. §. f. J. de his, qui sunt sui vel. al. jur. Add. Bachov. ad Treutl. V. 1. D. 29. th. 2. in f. Und dieses verstehen wir nicht allein von Privat-Herrschafften und ihrem Gesinde / sondern auch so gar von der Obrigkeit und ihren Unterthanen / in Erwegung auch derselben nicht zukommet / wider diejenige / so ihr von Gott zu schützen anvertrauet worden / ohne Ursach zu wüten; Ita Molinae, in Consuet. Paril. tit. 1. §. 30. num. 166. Mynf. Cent. 1. O. 8. & Cent. 5. O. 8. Gail. 1. O. 17. n. 2. Paurmeist Lib. 1. de Jurisdic. cap. ult. num. 14. verf. subditi & Matth. Stephani de Jurisdic. Lib. 1. c. 39. num. 8. dann wo dieses geschehe / könnte endlich einer solchen Obrigkeit ihre Jurisdiction, deren sie sich auf solche Weise mißbrauchet / genommen werden. V. Mynf. 3. O. 99. n. 3. Zach. Victor. de Exempt. Imp. concl. 14. Und dieses allerdings nicht unbillig / immassen das Wohlsenn des gemeinen Wesens selbst / von dem Wohlsenn der Bürger und Unterthanen abhanget / und also demselben viel daran gelegen / daß die Bürger nicht unterdrucket werden / per §. 1. J. de his, qui sunt sui vel. al. jur. hiernächst auch gewißlich ist / daß die Unterthanen nicht des Regenten wegen da sind / sondern vielmehr der Fürst oder Obrigkeit ihrenthalten verordnet ist. Cic. lib. 1. off. dahero dann alle Regenten dasjenige / was an dem Rath-Haus zu Paris angeschrieben stehet / wol erwegen sollen: Le Seigneur, qui abuse de sa justice, en doit être privé; Abutens Imperio, eo privator; Wer sich seiner Herrschaft oder Regiments mißbrauchet / dem soll dasselbige genommen werden. Vid. Papon. Lib. 13. arrest. tit. 2. arrest. 5. & lib. 23. tit. 5. art. 1. & 2.

#### §

#### §. 14.

§. 14.  
**E**owenig heut zu Tag obberührter Massen der Herrschaft erlaubet ist/ ihr Gesind mit Schlägen zu tractiren / v. Hermann. Stamm, de servit. perion. lib. 2. cap. 4. num. 10. so wenig kommt es ihr zu/ dasselbige an seinen Ehren mit Schimpff- und Schmah-Worten anzutasten; dann gleichwie im vorigen Fall dem Gesind zulängliche Rechts-Mittel verstatet sind: Also kan es auch in diesem

Fall wider die Herrschaft unterweilen Injurien-Klag erheben/ und solche angethane Schmah-Gerichtlich anthen/ vornemlich / wann ihr ein Verbrechen vorgeworffen worden; Vid. Mev. ad Jus Lubec. p. 3. tit. 8. art. 10 num. 16. & Stryck. in ul. mod. 7. Lib. 1. tit. 5. §. 12. in f. Und so viel von den Pflichten der Herrschaften und Haus-Vätter gegen ihr Gesind.

## Das XII. Capitel.

### Von denen Pflichten des Gesindes und der Tag-Löhner / die sie der Herrschaft schuldig sind.

#### Inhalt.

§. 1. Gesinde und Tag Löhner haben einerley gemeine Pflichten zu üben. §. 2. Sollen Gott fürchten. §. 3. In solcher Furcht die Herrschaften lieben. §. 4. In der Liebe sie ehren. §. 5. Ihnen gehorsam seyn. §. 6. Treu und Fleiß beweisen. §. 7. In wunderliche und billige Herrschaft sich in Gedult schicken. §. 8. Verwahnung an dieselbe zu Übung dieser Pflichten.

#### §. 1.

**E**hgedachte Anfangs die Pflichten des Gesindes und der Tag-Löhner zu theilen / und unter zwö Rubricen in zweyen besonderen Capiteln abzuhandeln: Nachdem mir die Materie dieses Buchs/ als gar reich/ wider mein Vermuthen unter der Hand wuchse/ und ich dabey in der Abhandlung fande/ daß das Gesinde und die Tage-Löhner insgesamt/ nicht anders als gedingte Arbeiter / und in keinem andern Unterschiede zu betrachten seyen/ als daß jenes auf eine bestimmte Zeit/ und mehrertheils ein ganzes Jahr/ diese aber nur auf gewisse Tage gedingt würden: So wollen wir beeder Pflichten in diesem Capitel insgesamt zugleich vorstellen. Weil wir aber in diesem ersten Theil von der Haushaltung insgemein handeln / so stellen wir denen Ehehalten nur solche gemeine Pflichten vor / dazu sie sich insgesamt / sie mögen nach Anzeig des andern §. vorhergehenden Capitels andern vorgefetzt / oder denen untergeben seyn / verhofft achten sollen. Was aber ihre besondere Pflichten betrifft / so wollen wir jene/ nemlich die Schaffer/ Haus- Voigte/ Meyer/ Meyerinnen und ander Ober- Gesinde / weil sie seltener in einer bürgerlichen Privat- mohren- theils aber in einer Adlichen und Herren-Standes Haus- und Hofhaltung zu finden / in das erste Buch des andern Theils; diese aber in die andere Abhandlung dieses ersten Theils verwiesen haben; da ihnen/ was sie bey dem Acker-Bau/ der Vieh-Zucht und dergleichen insonderheit in acht zu nehmen schuldig sind/ gezeigt werden soll.

§. 2. Die Haupt-Pflicht / oder eigentlicher der Grund/ worauf aller Dienst / den Dienst-Botten ihrer Herrschaft schuldig sind / ruhet / ist die wahre Gottesfurcht. Diese ist ihnen so nöthig/ daß sie gewiß versichert seyn mögen / daß sie ihrer Herrschaft ohne dieselbe niemal recht und beständig treu dienen können: Weil sie die Faulheit und der Eigennus / der ihnen / wie allen Menschen leidet gar zu natürlich ist / offit zur Untreu und Nachlässigkeit bringen wird/ wo sie sich die Gegenwart des allsehenden Gottes / als ihres Obersten Haus-Herrn / der sie zugleich in ihrem Dienst zu seinem Dienst beruffen hat / nicht überall vor Augen stellen; weil auch an der Gottesfurcht des Gesindes ein groß Theil des Segens in der Haushaltung hängt / so bringet ein ruchlos Gesinde seine

Herrschaft unverantwortlicher Weise um den Segen/ den Gott um eines frommen Gesindes willen desto reichlicher über ein ganzes Haus ausgeußt / wovon das Exempel des frommen Josephs / um dessen Willen Gott seines Herrn des Potiphars Haus segnete / und zu allem / was er that / Glück gab / bey allem Gesind merckwürdig seyn solte / Gen. 39. 3. Ferner soll die Gottesfurcht so viel bey ihnen gelten und vermögen / daß sie sich von ihren Herrschaften zu allem Guten willig leiten lassen/ und sich nicht darüber beschweren / wann sie von denenselben zum Gebet/ zur Kirchen/zum Catechismo und Kinder-Lehre angehalten / und daraus unterrichtet werden; viel weniger sich ihnen halsstarrig widersetzen / oder ihren Dienst deswegen gar meiden; da sie über solche Sorgfalt sich vielmehr freuen / und dieselbe mit ihrem treuen Dienst an ihnen erkennen solten. Wiederum soll sie die Gottesfurcht von allen denen Sünden und Lastern abhalten / die bey Gottlosen Gesinde im Schwange gehen/ als da sind lacherliche Gemeinschafft/ heimliche Zusammenkunfft ten hinter Hecken und Stauden / in Wirths-Häusern / auf Kirchweyhen und andern verdächtigem Tänzgen / und Nacht-Gespräche unter Knechten und Mägden / welche gemeinlich in Hurerey ausschlagen/ Dieberey / Fluchen / Schwören / Hader / Zanck / grobe unflätige Zotten und Possen / Faulheit / Wascheren / Lügen / und womit sonst gesündigt / und sonderlich die Jugend im Hause geärgert werden kan.

§. 3. Aus der Gottesfurcht fließt die Liebe sammt allen andern übrigen Pflichten / die wiederum aus der Liebe fließen / und alle ihren Namen von der Liebe haben müssen. Also muß ihre Ehre / Gehorsam / ihre Treu und Fleiß / so sie in ihrem Dienst rechtschaffen leisten wollen/ eine ungezwungene liebevolle Ehre / liebevoller Gehorsam und so fort/ heißen. Hieraus wird zu gleich offenbar / daß sie ihren Herrschaften nicht allein als andere ihre Nächsten insgemein / die entweder geringer als sie selbst / oder ihnen doch gleich sind / sondern mit geziemendem Respekt lieben sollen/ wie sie dann auch Haus-Vätter und Haus-Mütter heißen.

§. 4. Aus der Liebe fließet die Ehre gegen die Herrschaften. Das Gesinde hat nicht Macht mit seinen Herrschaften also umzugehen / ob wären sie bloß unter einander gleich / sondern soll Respekt gegen sie tragen. Der Grund beruhet auf dem Göttlichen Bilde / der Herrschafft und Macht/ so Gott den Herrschaften mitgetheilet hat/ welches alle Dienst-Botten in ihrer Seelen hoch halten / und ihrem Gemüte diese Betrachtung wol eindruckeln sollen/ daß Gott daher in denen Herrschaften selbst geehret seyn wolle: So / daß alle Ehr oder Verachtung / die ein Gesind seiner Herrschaft anthut/ Gott selbst nicht anders/ als wann sie Ihm geschehen wäre/ aufnimmt. Aus solchem Grunde folget weiter/ daß nicht

nicht nur  
 men un  
 schafften  
 den so n  
 die bey g  
 ten diene  
 Tage-L  
 eines gr  
 len: Di  
 dig wäre  
 Charact  
 Gesind  
 so bey ei  
 was gen  
 dieses S  
 dann so  
 gung ur  
 Fürsten  
 sen / da  
 soll aber  
 die  
 schaffte  
 in Wor  
 selbst  
 weder i  
 bey and  
 gen / hi  
 sie es we  
 §.  
 sam / re  
 dern au  
 doch da  
 Herrsch  
 weiter n



nicht nur dasjenige Gefinde / so bey Adlichen vornehm  
men und reichen Herrschafften dienet / solche seine Herr-  
schafften deswegen ehren müsse / weils ihr Stand ohne  
dem so mitbringt : sondern das auch Knechte oder Mägde/  
die bey geringen und schlechten / auch wol gar bösen Leu-  
ten dienen / auch ihre Handwercks-Meister / Bauern und  
Tage-Löhner / bey denen sie dienen / eben so wol / als  
eines grossen Herrn Diener seinen Herrn / ehren sol-  
len : Denn obwol ihre Person an sich der Ehre nicht wür-  
dig wäre / so ist doch die Herrschafft und der Göttliche  
Character in der Person werth / so ihnen Gott über ihr  
Gefind verliehen. Ist eine Sache / die von dem Gefind/  
so bey einer Herrschafft / die ihm entweder gleich / oder et-  
was geringer ist / dienet / wol zu merken ist. Doch soll  
dieses Standes Gebühr gemäß verstanden werden ;  
dann so ein Knecht seinem Bauern mit der Ehr-Bezeu-  
gung und Reverenz begegnen würde / womit er seinem  
Fürsten oder Edelman begegnet / würde es vielmehr heis-  
sen / daß er seiner gespoctet / als ihn geehret hätte. Es  
soll aber diese Ehre in einer Hochachtung bestehen / so  
die Dienst-Botten in ihrem Gemüte gegen die Herr-  
schafft tragen / aus welcher nachmals eine Ehrerbietung  
in Worten und Geberden sich äusseren soll / auch sich von  
selbst freywillig äussert : Also / daß sie ihre Herrschafften  
weder in ihrer Gegenwart beschimpffen / noch abwesend  
bey andern an ihrer Ehre verletzen / verkleinern / sie austragen /  
hinterrucks übel von ihnen reden / oder es auch / da  
sie es wehren könnten / geschehen lassen / daß es andere thun.

§. 5. Aus der Liebe und Ehre kommt der Gehorsam /  
welchen sie daher nicht aus blossem Zwang / son-  
dern aus einer Willigkeit mit gutem Willen leisten /  
doch dabei wissen müssen / weil sie Gott selbst in ihrer  
Herrschafft gehorsam seyn sollen / daß der Gehorsam sich  
weiter nicht als auf die Dinge / die dem Gehorsam / den sie

Gott schuldig sind / zum wenigsten nicht entgegen sind /  
erstrecken solle. Wo nun Herrschafften ihre Dienst-Bot-  
ten zu falscher Religion / zu Diebstahl / Unucht / Betrug  
und andern Lastern verführen wolten / da soll ihnen Got-  
tes Gnade weit lieber als ihrer Herrschafft Gunst  
seyn / als welche sie in solchem unbefugten Gehorsam zu  
Abgöttern machen würden. Ausser diesem Falle sollen sie  
ohne Widerrede / Murren und Widerbellen fereig und  
willig seyn alles zu thun / was ihnen anvertrauet / und  
wie es ihnen befohlen wird / nicht aber erst lange disputi-  
ren / ob sie es auch thun solten / oder aber auch es nach ih-  
rem Kopf anderst thun / als es ihnen befohlen worden.  
Wo sie aber gleichmoll meineten / daß eine Sache zu der  
Herrschafft Nutzen besser angestellet werden könnte / so mö-  
gen sie zwar ihre Vorschläge bescheidenlich thun / und  
die Ursachen ihrer Meinung wol vorstellen / doch aber /  
wo die Herrschafft bey ihrer Meinung und Befehl gleich-  
wol bliebe / so ligt ihnen der einfältige Gehorsam bloß  
hin ob / daß sie schweigen / und nicht sie / sondern die Herr-  
schafft das letzte Wort behalte.

§. 6. Die Furcht gegen Gott / und die Liebe zur Herr-  
schafft zusammen / soll ferner Treu und Fleiß bey dem  
Gefinde wirken / welcher sich über die ganze Haushaltung  
und die geringste Dinge darinn erstrecken soll. Solcher  
Pflicht nach sind Dienst-Botten schuldig / daß sie nicht al-  
lein / was die Herrschafft befiehlt / willig und treu verrich-  
ten / sondern auch wo sie selbst ein und anders sehen / wor-  
innen sie der Herrschafft einen angenehmen Gefallen erwei-  
sen / und ihren Schaden verhindern können / so soll sie ihre  
Treu dazu treulich verbinden. Hiernächst sollen sie auch  
mit der Hand treu seyn / und nichts weder auf grobe oder  
subtile Weise / es sey Geld oder Geldes-werth entwen-  
den / oder im Kauffen oder Verkauffen Betrug brauchen /  
oder etwas / so gering es auch seyn solte / zuruck halten / son-  
dern

en-Klag er-  
lich anthen  
orgeworffen  
rt. 10 num  
f. Und so  
aus-Bätter

die

en Segen/  
desto reichs/  
das Exempel  
Gott seiner  
allem / was  
würdig seyn  
ht so viel bey  
ihren Herr-  
und sich nicht  
en zum Ges-  
inder-Lebe-  
n ; viel wem  
ihren Dienst  
Sorgfalt sich  
en Dienst an  
Gottesfurcht  
ten / die bey  
a sind leicht-  
nmen Puff-  
irt hat / Zä-  
erdächtigem  
Knechten und  
auschlagen  
Janck / grobe  
lächerer / W-  
berlich die Ju-

Liebe sammt  
n aus der Ho-  
be haben mü-  
re Treu und  
leisten wollen  
der Gehorsam  
offenbar / daß  
ihre Nächsten  
ist / oder ihnen  
Respekt lieben  
Haus-Mütter

gegen die Herr-  
mit seinen Herr-  
schafft unter einan-  
tragen. Der  
de / der Herr-  
schafften mit-  
in ihrer Seelen  
etrachtung wol-  
en Herrschafft  
f alle Ehr- oder  
schafft anbau-  
him geschehen  
lget weiter / daß  
nicht

den gewiß glauben / daß der Zeller / den sie ihrer Herrschafft zurück halten / oder entwenden / ein schwererer Diebstahl seye / als wo sie einem Fremden doppelt und mehrmal so viel stehlen: So gar / daß wo sie auch von ihrer Herrschafft Gütern ohne deren Wissen und Willen Almosen geben werden / solches eher eine Sünde als ein gutes Werk seyn würde. Dieses versteht sich eben wol und namentlich von Victualien / oder Speise und Tranck / und andern Dingen / davon sie das Verbot der Herrschafft wissen / daß sie weder selbst davon naschen / noch ihren Freunden oder andern davon heimlicher Weise zustossen dürffen; wie man aus der Erfahrung weiß / daß manche Dienst-Botten oft Abträger haben / die des Morgens früh / ehe Herren und Frauen dazu kommen / oder wann sie nicht zu Hause sind / sie besuchen und abholen / was sie des vorigen Tages an Speise und Tranck übergelassen haben: Oder sie geben ihnen Bier / Brod / Fleisch / Schmalz / einen Hasen voll Milch und dergleichen / und belügen darüber das Vieh / daß es so wenig Milch gegeben / verzaubert / oder aus anderen Ursachen versiegen sey. Hingegen sollen sie mit demjenigen / was ihrer Herrschafft ist / sparsam / treu und sorgfältig umgehen / nicht liederlich verderben / verwahrlosen oder zu Schanden gehen lassen / was sie durch ihre Sorgfalt hätten erhalten können / welches alles vor Gott ein schwerer Diebstahl ist / den sie wieder zu erstatten angehalten werden können / wo es ihnen die Herrschafft nicht selbst aus einer Gürtigkeit schencket und nachläßt. Nicht weniger erfordert diese Pflicht denjenigen Fleiß / Sorgfalt und Wachtsamkeit / nach deren sie also arbeiten sollen / daß sie ihre Kost und Lohn redlich verdienen / und mit gutem Gewissen ohne Sünde einnehmen können. Sie sollen alles und jedes in guter Ordnung behutsam verrichten / zum Exempel: Feuer-Zeug und Sander fertig halten / auf die Thüren des Nachts / und unter der Mahlzeit fleißig acht geben / und dieselbe zu rechter Zeit zusperren: Mit Feuer und Licht behutsam umgehen und dasselbe des Nachts wol verwahren / sonderlich aber in den Ställen und anderer Orten / wo dinstfalls Aufsicht vomnöthen / das Licht an kein gefährliches Ort setzen oder legen / weil es leicht geschehen kan / und die betrübte Erfahrung / es oft geschehen zu seyn / wahr gemacht / daß das faule / unachtsame / trunckene und müde Gesinde das Licht an dergleichen Orte gestellet / und darüber eingeschlossen / daß ein Feuer angegangen / worüber dem Haus-Vatter zusamt seinen Nachbarn Haab und Gut in die Aschen gefallen: Deswegen auch insonderheit die Knechte des Tack-Schmachers in den Ställen / Ställen und andern dergleichen Orten / wo aus einem Funcken ein groß Feuer werden kan / durchaus müßig gehen sollen: Sie sollen sich sauber und rein halten / insonderheit die Mägde / wann sie mit der Speise / Milch / Butter / Bäck und dergleichen umgehen / damit das schäusche Wesen der Herrschafft / Kindern und übrigen Gesinde keinen Grauen und Eckel erwecke. Die Kindes-Wärterinnen sollen mit den Kindern sorgfältig umgehen / sie nicht stoßen / schlagen / werffen / von Tischen / Bäncken und Stiegen zu Krüppeln fallen lassen / ihnen auch keine höhnische Spitz-Namen geben / oder sie mit Fluchen und unnützen Reden ärgern / sondern sie also bescheidenlich unterweisen und straffen / daß in allem Liebe und keine Feindschafft gegen sie gespüret werde. Die Tage-Löhner insonderheit sollen sich bey ihrer Arbeit keines Betrugs und Hinterlist gebrauchen: Das Geschirz und den Werk-Zeug / so ihnen von der Herrschafft zur Arbeit geliefert und eingehändigt wird / nicht muthwillig verbrechen / verderben / oder sonst nachlässig verwahrlosen: Sich bey rechter Zeit zur Arbeit

einfinden / auch was sie an einem Tage thun könnten / daraus nicht zwey machen / und insgesamt sich solchergestalt verhalten / wie sie sichs mit gutem Gewissen vor Gott und ihrer Herrschafft zu verantworten getrauen. Insgesamt aber soll alles Gesinde verschwiegen seyn / was im Hause geschiehet nicht gefährlich ausplaudern / und kein Gewäsk-Werk und Hader unter der Nachbarschafft anstellen / weil solches ebenfalls wider ihre Treu streitet / und manchen Jammer anrichten kan. Endlich sollen sie von dieser Pflicht besonders mercken / daß sie solche ihre Treu und Fleiß nicht allein mit Dienst vor Augen / wann die Herrschafft zu gegen ist / und darauf acht gibt / sondern auch bey ihrem Abwesen nach allem Vermögen abstratten sollen; die Herrschafft sehe oder sehe es nicht / und überall gedencken / daß Gott der oberste Herr und Haus-Vatter sie sehe / und als ein Rächer aller Untreue auf sie mercke.

§. 7. Wo aber Dienst-Botten an wunderliche seltsame und dabey unbillige Herrschafften gerathen wären / denen sie nicht allein nichts rechts machen könnten / sondern noch wol gar mit Schelten / Schlägen und andern unrechtmäßigen Gewalt von ihnen tractiret würden / so sollen ihre erste Gedanken dabey nicht so fort seyn / wie sie / ehe die bedingte Zeit aus ist / aus dem Dienste lauffen / oder sich mit Gewalt des Gewalts erwehren / und wieder um Hand anlegen wollen: Sondern so lange sie bey ihnen sind / ihnen nichts desto weniger treu und fleißig zu seyn / sich in Christlicher Gedult schuldig achten / dabey gedendend / daß etwan dieses ein Stück ihres ihnen von Gott in diesem Leben zugemessenen Creuzes seyn mögte / damit sie derselbe zu ihrem Besten so lange üben wolle / bis sie anderwärts hin kommen / und solcher massen davon frey werden mögten: Angesehen / daß es manchem Gesinde für sein ganzes Leben genügt / wanns unter einer harten unbilligen Herrschafft seinen eigenen Sinn und Willen rechtschaffen zu brechen gelernt hat. Doch wolten wir hiemit einem frommen dinstfalls geplagten Gesinde nicht verbieten / daß es auf eine ziemliche Art von seiner seltsamen und unbilligen Herrschafft los zu kommen nicht trachten sollte / sondern ihm solches nach der Apostolischen Regel 1. Cor. 7. 21. so es gar zu grob und unerträglich werden wolte / viel mehr ratthen / dabey wir aber gleichwol diese Erinnerung an alle Dienst-Botten insgemein thun: Weil Christliche Dienst-Botten einer Herrschafft / die von Natur oder aus einer bösen angenommenen Gewohnheit unbillig und hart gegen sie ist / besagter massen mit Gedult zu begegnen schuldig sind; daß sie denn vielmehr dergleichen Herrschafften in Gedult zu ertragen / sich verpflichtet erkennen sollen / welche an sich gütig sind / aber doch zuweilen / weil sie auch Menschen sind / durch den Gewalt ihrer Affecten überwunden / sich zu Zorn und Hartigkeit dann und wann über-eilen lassen; sich dabey vernünftiglich selbst zu Gemüthe führend; daß ihre Herrschafften oft etwas im Kopfe haben könnten / wovon sie nichts wüsten; welches der selben Affecten nicht allein gegen sie / sondern auch gegen andere / die noch weniger als sie von ihnen zu leiden schuldig wären / wider ihren Willen rege machen / und in einige Unmaß bringen könne; so ihnen deswegen viel lieber nach der Liebe außs gelindeste gedeutet werden müste / als daß durch Widerreden und Murren Oel in dieses Feuer zu noch größserer Entzündung gegossen werden sollte.

§. 8. Wie wir aber die Pflichten der Herrschafften mit einer Erinnerung an dieselbe im vorhergehenden Capitel beschloffen / also wollen wir auch diese Pflichten / mit der getreuen Vermahnung an Christliche Dienst-Botten geschloffen haben: Daß sie denenselben so viel getreuer und angelegentlicher nachleben sollen / so viel

gnader  
ten. Da  
lofen G  
schrecke  
wol her  
dienen /  
Eigen  
kommen  
keit los  
oben im  
deit wor  
Dienst-  
auf gew  
nen / u  
Verglei  
thät so  
chen.  
noch ein  
nicht a  
auch in  
erer ale  
ihre He  
nen Loh  
gen-Last  
vor G  
Arbeit si  
weitere  
leger /  
Buchs  
ächelic  
Auche  
treues  
reicher  
schaffe

De  
hi  
derlich  
gische  
Add. Be

De  
sche  
meinen  
solche  
C. qui  
eine fan  
wird /  
was der  
der seyn  
Bonaco  
dieses  
von den  
viel grö  
Leuren  
und E  
den zu  
massen  
heit der  
chem n  
oder ver

**Unadenreichere Vergeltung** sie von Gott ihrem obersten Haus-Herrn wünschen / und vor desselben allem treulosen Gesinde gedroheter Rache und Straffe / billig erschrecken mögen. Sie sollen sich erinnern / daß sie gleichwol heut zu Tage in einem weit glückseligeren Stande dienen / als vor diesem / da das Gesinde unter der Leib-Eigenschaft stande / und nie von seiner Herrschaft los kommen konnte / wo es nicht aus deren sonderbaren Gütekeit los gelassen wurde ; von dessen betrübten Elende / weil eben im 6. §. des vorhergehenden Capitels davon gehandelt worden / wir hie nichts weiters reden. Nachdem aber Dienst-Botten jetzt freye Leute sind / die aufs wenigste auf gewisse Ziele und Seiten aus dem Dienst gehen können / und deren Zustand auch im übrigen mit jenen keine Vergleichung zulasset ; so sollen sie solche Göttliche Suthat so viel freudiger / und zu ihrem Dienste getrauer machen. Wobey auch insonderheit diese Betrachtung ihnen noch einen kräftigern Trieb geben soll / daß ihr Zustand nicht allein an sich selbst Gott gefällig / sondern auch in gewisser Masse glückseliger oder doch sicherer als der Herrschaft selbst ist / anerkennen ; daß ihre Herrschaft für ihr Haus sorgen / und dem Gesinde seinen Lohn und Kost verschaffen / und neben solcher Sorgen-Last ihre schwere Rechenschaft und Verantwortung vor Gott hat : Dahingegen das Gesinde / wann es seine Arbeit seinem Beruff gemäß getreu verrichtet / sich ohne weitere Sorge und Verantwortung ruhig schlaffen leget / und nach Anzeig des ersten Capitels dieses Buchs / über diß noch für alle seine / auch die verächtlichste Arbeiten / die es im Stalle und in der Kuchel in seinem Beruff nach Gottes Befehl getreues Herzens verrichtet / von demselben eine weitreichere Vergeltung / als ihm einige weltliche Herrschaft zu geben vermöget / zu genießen hoffet.

## Rechts-Anmerkungen.

### Cap. XII. §. I.

**W**as unter dem Gesind und Tag-Löhnern in so weit kein wesentlicher Unterschied seye / hat der Author hier recht und wol angemerkt / und stimmt sonderlich mit demselben überein das Fürstliche Württembergische Land-Recht. p. 1. tit. 75. §. wann der Schuldner. Add. Beleid. in Theil. pr. voc. Tag und Lied-Löhner.

### §. 4.

**D**ie Ehrerbietigkeit / welche das Gesind seiner Herrschaft schuldig / erstreckt sich unter andern / den gemeinen Rechten nach / so weit / daß dasselbige nicht leicht solche Herrschaft peiniglich anklagen / V. Bartol. in l. pen. C. qui accus. non poss. oder auch in bürgerlichen Sachen eine fameuse Klage / dadurch der ehrliche Name verletzet wird / wider dieselbe erheben / oder endlich etwas solches / was der schuldigen Ehrerbietigkeit auf einige Weise zuwider seyn mag / thun oder vornehmen kan. Vid. Hippol. Bonacoll. de famul. qv. 40. woraus demnach fernerweitig dieses zu folgern / daß diejenige Beschimpfung / welche von dem Gesind der Herrschaft geschiehet / deswegen für viel gröffer auszurechnen / als wann ihr selbige von fremden Leuten angethan worden / weil dadurch die Reverenz und Ehr / welche das Gesind der Herrschaft vor Fremden zu erweisen schuldig ist / aufs ärgste verletzet wird / allermaßen auch sonst eine Beschimpfung nach Beschaffenheit der Person für gröffer oder geringer gehalten / und solchem nach unterweilen die Straff entweder vermehret / oder vermindert wird / als zu sehen ex §. 9. Inst. de injur.

l. 15. §. 28. l. 17. §. 3. ff. eod. add. Menoch. Lib. 2. de arbit. jud. quæst. cent. 3. cas. 263. n. 5. 35. & 17. Lud. Gilhaul. in Comment. de injur. & fam. §. 2. n. 10. & seqq. Harppr. ad §. 9. J. de injur. n. 8. & Bedlich. p. 5. concl. 65. n. 4.

### §. 5. Doch darben wissen müssen.

**W**eil kein Mensch dasjenige zu thun verbunden ist / was wider die Natur oder die guten Sitten lauffet / per l. 185. ff. de R. J. allermaßen dasselbige für ohnmöglich zu halten / per l. 35. ff. de Condit. Inst. Als ist auch das Gesinde nicht gehalten / den Befehl seiner Herrschaft in so weit zu respectiren / daß es sich dadurch zu was solches / was wider die guten Sitten ist und sein Gewissen beschweret kan / verleiten lassen solle / massen Gott dem Herrn mehr als den Menschen zu gehorchen ist. v. l. 8. ff. de Condit. Inst. Add. Bonacoll. de famul. in proæm.

Ad eund. §. Sie aber gleichwol meinten ic.

**B**ey diesen Worten ist diese Frage zu erörtern : Ob ein Knecht oder Dienst-Bot / welchem es was zu verrichten von seinem Herrn anbefohlen worden / diesen Befehl / im Fall er solches seinem Herrn nutzlich zu seyn erachtet / überschreiten könne ? Wiewol nun dieser Rechts-Satz richtig ist / daß man den Befehl / mit welchem man beladen worden / nicht überschreiten solle / wie zu sehen ex l. 5. pr. ff. mand. junct. §. 8. Inst. eod. allermaßen derjenige / welcher den Befehl überschreitet / vielmehr etwas anders / als dasjenige / was ihm anbefohlen worden / zu thun scheint / d. l. 5. pr. so gar / daß etliche dafür halten / ob könnte nicht einmal zum Nutzen der Herrschaft der Befehl überschritten werden / welches mit dem Beispiel zu erweisen / so bey dem A. Gellio zu finden. Lib. 1. N. A. c. 13. Add. H. Grot. Lib. 2. de J. B. & P. c. 16. n. 21. So ist doch die widrige Meinung denen Rechten und der Billigkeit in alle Wege viel conformer / wie zu sehen ex l. 3. pr. ff. mandat. inmassen es einem jeden / eines andern Sache zu verbessern erlaubt / hiernächst auch nicht zu muthmassen ist / daß wider den Befehl der Herrschaft dißfalls sollte gehandelt seyn / wann der gegebene Befehl auf eine andere Weise / jedoch zu des Herrn Nutzen / ausgerichtet wird ; gestalten man nicht so wol auf die Wort / als vielmehr auf die Meinung und Intention der Herrschaft hier zu sehen hat. V. Bachov. ad Treul. D. 27. th. 6. lit. f. & Mantica de tacit. & ambig. convent. lib. 7. tit. 15. n. 25. arg. §. 8. in f. Inst. mandat. fac. l. 133. ff. de R. J. Gleichwie aber der Ausgang einer jeden Handlung nicht allzeit glücklich ist ; Also thut ein solcher Knecht oder Dienst-Bot am Besten / wann er der ihm vorgeschriebenen Art in allen Stücken sich gemäß bezeuget / allermaßen er solchenfalls keine Verantwortung auf sich ladet / v. l. 46. ff. mandat. da er sonst im Gegentheil / wann er solche Vorschrift überschreitet / dasselbige für sich zu verantworten hat / und so er zum Beispiel / eine grössere Summ / als ihm anbefohlen worden / ausgegeben / sothane Übermaß / wann er sie selber vorgeschossen / entweder nicht mehr fordern kan ; oder / so er selbige von denen herrschaftlichen Geldern ausgezahlt / von dem Seinigen ersetzen muß / d. §. 8. J. mand. junct. l. 33. ff. eod. Ein andere Beschaffenheit hätte es / wann dem Dienst-Boten kein gemessener Befehl gegeben / sondern die Verrichtung desselben Geschicklichkeit anvertrauet worden wäre / gestalten er in solchem Fall entschuldiget ist / wann er dasjenige / was sein Gewissen mit sich bringet / nach aller Möglichkeit verrichtet hat / v. l. 35. & l. 46. ff. mandat.

§. 6.

**D**esgleich vorzeiten das Gesind / wann es seiner Herrschaft etwas dieblich entwendet / deswegen nicht hat mögen beklaget worden / wie zu lesen in l. 89. ff. de furt. von welcher Verordnung Ursach zu sehen die DD. ad §. 12. J. de obl. ex delict. So hat es jedoch heut zu Tag / in Erwägung unser Gesind frey ist / ganz eine andere Bewandnis / Vid. Harppr. ad §. 12. J. de obl. ex delict. n. 10. Und kan demnach solchem zufolge wol gesagt werden / daß der von dem Gesinde begangene Diebstahl viel grösser und straffbarer seye / als wann derselbe von fremdden Leuten geschehen wäre / gestalten von demselben nicht allein unsere Sachen dieblich entwendet / sondern auch noch über das die gegebene Treu gebrochen wird ; zudem kan keine verderblichere Seuche seyn als ein solches Gesinde / dessen Treue wir erwählet / und dessen Händen wir alles anvertrauet haben / v. can. 1. dist. 93. welches demnach uns nach Belieben betriegen und hindergehen können ; So wird man auch solche Haus-Diebe nicht leicht vermeiden können / wann sie nicht eine härtere Straff von diesem Verbrechen abschrecket. Also schliessen insgemein die Rechts-Lehrer arg. §. 9. ibique Welenb. n. 5. J. de publ. jud. l. 28. §. 8. ff. de pœn. l. 33. ff. de furt. l. 7. C. cod. &c. Add. Dan. Moller. ad Constit. Sax. p. 4. c. 38. n. 3. Virgil. Pingiz. quæst. Sax. 47. n. 12. Anton. Fab. in Cod. Sabaud. lib. 9. tit. de pœn. defin. 2. Colet. dec. 207.

Harppr. ad §. 12. n. 10. J. de obl. ex del. & Jul. Clarus. in lib. 5. sentent. §. furtum. n. 22. &c. welches auch von denen Beambten zu verstehen / welche ihrer Obrigkeit und Herrschaft / in dem Amte / darein sie von derselben gesetzt sind / Geld abtragen / per ea, quæ docet. Harppr. ad d. §. n. 15. obgleich einige DD. insonderheit aber Welenb. ad tit. 7. de furt. n. 11. Panormit. & Fein. ad cap. 3. X. de sent. excommun. Item Bernhard. Zieriz. ad art. 170. Ord. Crim. darfür halten / daß die Administration oder Verwaltung das Verbrechen mindere. Von der Nachlässigkeit und Verwahrlosung des Gesindes ist oben gehandelt worden / in addit. ad §. 12. cap. præced. verl. zum dritten sollen Herrschaften :c.

§. 4.

**W**e sich das Gesind gegen ihre harte und unbillige Herrschaft verhalten solle ; Item / ob es auch / wann kein ander Mittel vorhanden ist / aus dem Dienst treten könne / davon besihe Addit. ad §. 12. cap. præced.

§. 8.

**V**on der Leib-Eigenschaft / und dessen an etlichen Orten annoch heut zu Tag überbliebenen Schatten ; besihe cap. præced. §. 6. ibique annotat. Item, wie weit heut zu Tag das Gesind seiner Herrschaft verbunden ; s. §. 12. ejusd. capit. &c.

## Das XIII. Capitel.

## Von denen Pflichten gegen die Verstorbene.

## Inhalt.

- §. 1. Die Ursachen/warum von diesen Pflichten zu handeln. §. 2. Auch denen Todten ihre Pflichten gebühren. §. 3. Die Pflichten selbst sind 1. die Trauer / die ihre Ursachen hat. §. 4. Aber doch gleichwol aus wichtigen Gründen zu mäßigen ist. §. 5. 2. Die eheliche und zu bequemer Zeit ohne eitel Pracht mit erbaulichen und tröstlichen Ceremonien anzustellende Begräbnus.

§. 1.



**D**ie Wechsel-Gebühren / die wir bisher an Ehe-Leuten / Eltern und Kindern / Herrschaften und Gesinde betrachtet haben / gehen sie allein / und so lange an / als sie unter einander und beyammen leben. Nachdeme aber keine Haushaltung zu finden / darinnen sich nicht zu Zeiten Todes-Fälle / an dem Haus-Vatter / der Haus-Mutter / an Kindern und Gesinde finden solten ; So will auch sonderlich nöthig seyn / daß der Haus-Vatter samt seinen Haus-Genossen wisse und verstehe / wie man sich in solchen betrübten Fällen gegen seine Todte Christlich verhalten / und auch denen selben so wol als denen Lebendigen ihre letzte Schuldigkeit abstaten solle. Weil nun / meines Wissens / hievon in keiner Haushaltung / so viel deren auch beschriben sind / nichts eigenliches zu finden ist / solche betrübte Fälle aber gleichwol eine Haushaltung oft in einen solchen verwirrten Stand setzen / daß man sich dabey Anfangs / weil die Wunde noch neu / und die Gewalt der Traurigkeit am mächtigsten ist / kaum recht begreifen / und wie man sich darein Christlich schicken solle / bestimmen kan ; so haben wir eine besondere Betrachtung hievon in diesem Capitel anzustellen diensam und nöthig befunden.

§. 2. Daß aber die Lebende denen Verstorbene gewisse Pflichten schuldig seyen / solches kan nicht allein die von allen Christen in einer Göttlichen Gewisheit aus dem unbetrügelichen Worte der Wahrheit erkunnte und ge-

glaubte Unsterblichkeit der Seelen / sondern auch zugleich die künftige Auferstehung der Leiber zu aller Einnüge beweisen. Dann weil an denen verstorbenen Freunden nicht alles / wie an einem unvernünfftigen Vieh stirbet / und todt bleibt / sondern neben dem Leibe / welcher nach ausgestandener Verwesung / in seiner Auferstehung wiederum hervorkommen wird / ihre Seele übrig bleibt / das Gebot aber der Liebe / den Nächsten zu lieben / befehlet / so lange etwas an ihm ist / das geliebet werden kan / so folget hieraus / daß sie sich auch in solcher Zeit gegen die Todte / in allem / worinnen sie geliebet werden können / zeigen solle : Also / daß man die Seele des Verstorbenen und deren Gedächtnus gern in Ehren halte / und um deren willen auch dem Leibe / weil er im Leben ihre Wohnung und Werkzeug zu vielen guten Wercken war / und inskünfftige in einem viel vortheilichern verklärten Stande wiederum werden wird / seine Gebühr anthue : Wie man sich selbst wünschet / daß uns andere dieselbe erzeigen solten / wann nun auch die Reihe / daß wir den Weg alles Fleisches gehen müssen / an uns kommen wird.

§. 3. Die Pflichten selbst / welche der Haus-Vatter seinen verstorbenen Haus-Genossen / seinem Weibe / Kindern und in seiner Maß und Art dem Gesinde / und diese ihm nach dem Tode schuldig sind / ziehen wir in die Trauer und Begräbnus zusammen. Es ist dem Christentum nicht gemäß / sondern eine Anzeigung eines steinernen / unnatürlichen / unchristlichen Herzens / wovon dienet auch daher schlechten Ruhm / wo man bey dem Tode der seimigen aus einem Stoischen Scarr-Sinne / seine Unbeweglichkeit des Gemüths auch in Trauer-Fällen zu zeigen / (so aber öfters eine bloße Pralerey seyn mag) nicht einige Bewegung seines Gemüthes und Mitleiden an sich merken lästet / und also weder Wunden noch Schläge / welche Gott gleichwol darum / daß man fühlen

fählen  
tum die  
sondern  
soll : X  
über di  
verschie  
de seine  
gezeigt  
den unt  
che gem  
die man  
auch in  
selbst /  
Leben ge  
em Ge  
ben / zu  
sach abe  
sen : De  
Tod so  
sen / un  
noch w  
zeiget :  
denen  
trübten  
Kräfte  
sie ihre  
sonder  
ten : X  
der We  
Ewigke  
nen / e  
Erempe  
seinen  
achten  
müßig  
von G  
1. San  
Bezeug  
sellschaf  
chen wa  
Trauer  
gersche  
wonhe  
gleichwo  
solcher  
chen X  
Verfa  
auch de  
Auferbe  
hohlen  
Mißbr  
tung wi  
Wach  
an einig  
Nachte  
pigkeit  
deren  
abzuseh  
§.  
Genoff  
chen Le  
Platz le  
wie dar  
Zufre  
keit mit  
chen w  
soll doe  
Masse

fühlen solle / schlägt / fühlen will; sintemal das Christentum die natürliche Affecten in den Menschen nicht tilget / sondern nur in eine rechte ordentliche Masse bringen soll: Wie dann unser lieber Heyland das Trauren über die Todten niemals verbotten / selbst aber bey verschiedenen Todes-Fällen und insonderheit bey dem Tode seines Freundes Lazari sein bewegliches Mitleiden gezeigt Joh. 11. Es findet sich ja an verstorbenen Freunden unterschiedliches / das zur beweglichen Trauer Ursache genug geben kan. Daist die natürliche Liebe / dann die man im Leben geliebet / die sind aus besagter Ursach / auch im Tode geliebet zu werden / werth. Der Tod selbst / der die liebe Unferige / denen wir lieber ein längers Leben gegönnet hätten / betroffen / kan in seiner betrübten Gestalt und Angst / die er dem Verstorbenen gegeben / zugleich Betrübnuß genug geben. Die wichtigste Ursach aber zur Trauer soll aus dieser Betrachtung billig fließen: Daß Ehegatten / Eltern und Kinder durch den Tod solche Leute verlohren / die dem gemeinen Wesen / und ihnen selbst in der Welt nutz gewesen / oder noch werden zu Können gute Hoffnung von sich gezeigt; worinn dann auch die rechte Ehren-Trauer / die denen Verstorbenen widerfahren / auch selbst denen betrübten Ehegatten / Eltern und Kindern in ihrem Leid kräftige Linderung geben kan / deswegen bestehet / weil sie ihre Verstorbenen nicht allein in der Ewigkeit selig / sondern auch ihr Gedächtnis hie im Segen wissen: Wie hingegen diejenige Todte / die in ihrem Leben in der Welt zu nichts taugten / und dannenhero auch in der Ewigkeit nicht anders als verdammt geachtet werden können / eine doppelte Trauer verursachen: Wobey die Exempel Davids und Samuels mercklich sind / da jener seinen Sohn Absolon / den er nicht anders als verdammt achten konte / mit so wehmütigen Worten beklagt 2. Samuels 18 / 33. dieser aber über den König Saul / der von Gott verworffen war / sein Lebenlang Leide trug. 1. Sam. 15 / 35. Wie lange aber die äußerliche Trauer-Bezeugungen in Kleidern / Vermeidung fröhlicher Gesellschaften / bey Hochzeiten und Gastereien und dergleichen wahren sollen / davon kan die innerliche Gemüths-Trauer die nähere oder weitere Freund und Schwäger-schafft / und allermeist die Landes-übliche Gewonheit die bequemste Maß geben: Wobey wir aber gleichwol denjenigen Gebrauch / da Leidtragende in Zeit solcher Trauer sich auch so gar aller öffentlichen Kirchen-Versammlungen enthalten / ohne daß sothane Versammlung der allgemeinen Christen-Pflicht entgegen / auch deswegen / weil sie hiedurch manchen Trost und Auferbauung / den sie aus dem öffentlichen Gottes-Dienst hohlen könnten / verabsäumen / nicht anders als einen Mißbrauch halten / und einer Christlichen Haushaltung widerathen können. Dahin wir auch die Todten-Wache / da des Verstorbenen benachbartes junge Volck an einigen Orten / so lange der Todte unbegraben ligt / des Nachts-Wacht / aber dabey allerley Possen und Unpzigkeiten zu treiben pflegt / mit allem Recht zehlen / und deren Mißbrauch aus allen Christlichen Haushaltungen abzuschaffen / rathen.

§. 4. Ob nun schon Haus-Väter samt ihren Haus-Genossen ihrer Liebe und daraus entstehenden schmerzlichen Leid bey dem Tode ihrer lieben Verwandten ihren Maß lassen / und ihre Todten herzlich betrauren sollen / wie dann auch die allerbeweglichste / und in sich kräftigste Zusprüche im Anfang / ehe die erste Gewalt der Traurigkeit mit der Zeit allgemach in etwas verzehret und gebrochen worden / gemeinlich wenig ausrichten mögen / so soll doch gedachter massen die Trauer ihre gebührende Masse haben; wobey diese nachfolgende Christliche

Betrachtungen ( daß wir die Heydnische Krafftlose Vernunft-Kunst in solchen Fällen zu trösten / verschweigen ) gewisse Hülffe geben können. Erstlich / sollen sie auf den Göttlichen Willen und das höchste unwillkürliche Rechte sehen / daß der Schöpffer über alle Seelen und Creaturen / sie aus unterschiedlichen Absichten / zu welcher Zeit es Ihm beliebt / abzufordern hat / und demselben vielmehr danken / daß Er ihnen das Seinige so lange gelassen / als sich darüber beschwehren / wann Er nun dasjenige / so Er ihnen nur geliehen / wieder fordert. Zu diesem unspürlichen Göttlichen Recht sollen sie zum andern den weisen und gütigen Rath Gottes gegen die Ihrige setzen / und betrachten / daß Er in Abforderung seiner lieben Kinder allemal diejenige Art und Zeit bestimme / welche Er ihrer Seligkeit am gemäsesten und heilsamsten zu seyn erkennet. So sie nur in den Todes-Fällen der Ihrigen / in die heilige / ihnen zwar harte Regierung Gottes einen Blick thun / und deren Ursachen erkennen sollten / würden sie dieselbe mit aufgehobenen Händen viel eher verehren / als daß sie sich dinstalls beschwehren sollten / daß Er zuweilen durch einen frühen Tod verhindert / daß eine unschuldige Seele durch die Verführung des Satans und die größte Gewalt der Aergernisse in ein lasterhafftes Leben nicht mit fort gerissen / und um ihre Seligkeit gebracht worden. Diese Betrachtung soll insonderheit diejenige Eltern in ihrem schmerzhaften Leid aufrichten / die da erfahren müssen / daß ihnen ein zartes Blümlein aus ihrem Ehe-Garten und zugleich ein edles liebes Stück von ihrem Herzen abgerissen / und damit zugleich alle ihre treue Sorge / und nach äußersten Vermögen auf sie gewandte Kosten / zusamt der Hoffnung / die sie sich hinwegwiderum dafür machten / auf einmal zu nichte wird; welches denen Eltern / die wenig Kinder / oder nur ein einziges liebes Kind hatten / so viel betrübter und schmerzlicher seyn muß. Zum dritten / sollen sie betrachten / daß ihren Verstorbenen / deren Seligkeit sie versichert sind / so wol sey / daß sie / wann es ihnen schon frey stünde / in dieses Leben nicht mehr verlangen würden. Gleichwie sie sich auch darüber nicht beschwehren / daß sie die Ihrige in bevorstehender Kriegs-Gefahr und Pest an ein sicheres Ort schicken / und derselben darüber auf eine Zeit entrathen müssen; Also sollen sie viertens betrachten / daß sie von denen Ihrigen durch den Tod nicht auf ewig getrennet sind / sondern sie nur in die ewige Sicherheit gleichsam vorangeschicket / darinn sie / wann sie nun ihre Zeit auch selbst vollends erwartet / dieselbe wieder finden / und durch keinen Tod mehr von ihnen getrennet werden können. Auf welchen Absichten alle die guten Wünsche / daß Gott ihre Seele tröste / und ihrem Leibe eine sanffte Ruhe verleihen wolle und dergleichen / die man denen Verstorbenen zu thun pfleget / beruhen / und dieser seligen Hoffnung öffentliche Bekantnus geben. Dieses Trostes aber hat sich allein diejenige Freundschaft / die ihre Verstorbenen in der Seligkeit weiß / anzunehmen. Für diejenige Haushaltung aber / die die Ihrige nicht anders als wegen ihres verharlich bis ans Ende geführten unbusfertigen Lebens verdammt / oder doch wenigstens im zweiffelhafften Stande ihrer Seligkeit zu seyn achten kan / und dabey auch noch wol vor der Welt eine Schand-Trauer führen muß / weiß ich keinen andern Rath / als daß solche betrübte Verwandten sich selbst wol prüfen / ob sie an ihres verstorbenen Freundes betrübtem Tode auch selbst schuldig / und durch ihre Verwahrlosung und ärgerliches Exempel dazu Ursach gegeben; oder aber ihre Seelen an ihm gerettet haben; da dann jene an ihm eine bewegliche Warnung nehmen / und auf eine ernstliche Besserung

Jul. Clarus. hes auch von r Obrigkeit von derselben decet. Harpze. tit aber We. ad cap. 3. X. lart. 170. Ord. on oder Den. der Nachlaß. oben gehan. l. zum dritz

und unbillige s auch / wann Dienst treten ed.

etlichen Qu. schatten; ho wie weit heut den; sibe 5. 12.

idern auch zu ver zu aller Go. rbenen Freun. ffeigen Lieb. Leibe / welcher Auferstehung e übrig bleibe / lieben / bestich geliebet war in solcher Zeit geliebet werden Seele des Ver. in Ehren hal. ve / weil er im zu vielen zu in einem viel iederum wer. man sichs selbst solten / wann es Fleisches ge

Haus-Väter inem Weibe. Gefinde / und iehen wir in die Es ist dem Chris. ang eines fre. in Herzens / ver. an bey dem To. Sinne / seine Trauer-Fällen lerey seyn mag) und Mitleiden Wunden noch m / daß mans fühlen

**Besserung** ihres Lebens ohne Aufschub denken mögen: damit sie nicht von Göttlicher Gerechtigkeit einmal ergriffen / und durch einen unseligen Tod in gleiche Gefahr der Verdammnis hingerissen werden / darinn sie wiederum dem andern seinen Jammer noch mehr vermehren würden. Diese aber / die ihre Seelen disfalls gerettet haben / trauern zwar billig / daß sie ihr Fleisch und Blut in der Seligkeit nicht finden sondern einen Höllen Brand unter dem Herzen getragen / und aufgezogen haben solten: Sollen sich aber doch in dem Zeugnis / so ihnen ihr Gewissen disfalls gibt / so ferne stillen und fassen / daß sie sich gleichwol wider Göttliche Gerechtigkeit nicht veründigen / und sich dabey zu Gemüt führen / daß die Liebe zu dieser Gerechtigkeit / im ewigen Leben / weil sie daselbst vollkommen seyn wird / alle dieses Trauren so verschlingen werde / daß die Seelige ihre verdammte Freunde nicht mehr kennen / oder sich über dieselbe betrüben werden / indem solch Trauren der vollkommenen Liebe Gottes und ihrer eigenen vollkommenen Freude nicht gemäß seyn könte. Dabey wir aber solchen betrübten Verwandten diese Erinnerung anfügen: daß sie sich gleichwol auch in dem Urtheil der Verdammnis bey Verstorbenen nicht überzeilen / sondern in der Liebe / so lange das Beste hoffen sollen so lange die Liebe einiger Hoffnung Platz lästet.

§. 9. Die andere Pflicht gegen die Todte ist die Begräbnis: Denn weil der Leib Erde ist / und wieder zur Erden werden soll / so ist die ehrliche Begräbnis / wo man sie haben kan / ordentlicher Weise zur Verwesung am bequemsten. Wo aber lieben Eltern die betrübte Rettung aus der Fremde nach Hause kommt / daß ihr Kind unter barbarischen oder feindlichen Völkern einer ordentlichen ehrlichen Begräbnis entbehren / und im Wasser / oder ober der Erden habe verwesen müssen / so haben sie sich gleichwol disfalls nicht zu sehr zu bekümmern / weil die Erde überall des Herrn ist / und dessen Allmacht deren Staub überall wieder sammeln / und die zerstreute Glieder wieder zusammen fügen wird. Was die Zeit der Begräbnis betrifft / so soll damit weder zu geschwind gezeilt / noch auch zu lange gewartet werden: Weil jenes wider die Erbarkeit und Gewonheit / und dabey zugleich gefährlich wäre / indem die Erfahrung bezeugt hat / daß wol jemand / der in einer eörlischen Ohnmacht gelegen ist / und als ein Todeer begraben worden / aller meist im Grabe eines jämmerlichen Todes hat ersticken müssen. Oder so man zu lange mit der Begräbnis wartete / denen noch Lebenden etne Abscheu und Schaden dadurch verursacht würde. Was die Zerlichkeit und die dabey übliche Ceremonien betrifft / so hat man sich darinn / weil sie an einem Ort anders / als am andern sind / nach jedes Landes Art und Orts Gewohnheit / und sonderlich auch dabey nach der Haushaltung Vermögen / wie viele Unkosten sie ertragen könne / zu richten / vorab aber dahin zu sehen / daß dem Verstorbenen dadurch die letzte verdiente Ehr angethan / und dessen Leichnam mit Ehren in seine Ruhe-Stätte gebracht werde / zum Zeugnis / daß sein Leib eine Wohnung und Werk-Zeug einer gottseligen Seelen gewesen / auch einer seligen und verklärten Auferstehung fähig seyn werde. Doch soll gleichwol aller Pracht / Hoffart und anderer Eitelkeit hiervon ferne seyn: Dann so Hoffart und vieler Pracht an denen Lebendigen Sünde ist / so ist vielmehr das eitele Gepränge mit einem toden Leichnam / der bereits / so bald ihn die Seele verlästet / in seine Verwesung zu gehen anfähet / neben der Sünde / so die Freunde damit treiben / ein recht ungereimtes Ding. Je mehr aber die Ceremonien so dabey vorgehen / zum

Exempel: Die Vortragung des Creuzes / das Läuten der Glocken / die Fackeln / das Gesäng / die Leich Predigt / Personalien / Epithaphia, Grabmahl / Grabschriften und dergleichen / in Christlicher Einsalt zu Trost und Auferbauung der Lebenden / und dabey des Todten Zustande ähnlicher eingerichtet werden / so wol löblicher und unsträflicher ist die Begräbnis zu halten. Woben ich schließlich Christlicher Beurtheilung überlasse: Ob es auch diesem Zweck gemäß seye: Daß man der Verstorbenen Fahnen / Waffen / und Sporen in die Gottes-Häuser aufhänget? Weil sie Friedens-Häuser sind / mögte man zum wenigsten zweifeln / ob sie denen selbst einige ihnen anständige Zierde zu geben diensam seyn mögten. Diejenige Leich-Träncke aber / die an verschiedenen Orten bey denen Leich-Begängnissen / entweder vorher oder hernach gehalten werden / (davon man das Sprichwort / daß man den Todten vertroncken / unverantwortlich führet) solten deswegen / weil sie ihren Ursprung ganz wahrscheinlich aus dem Heidentum führen / und dabey mehrentheils gar allerdings in eine Völlerey ausschlagen / von allen Christlichen Begräbnissen abgeschafft werden.

## Rechts-Anmerkungen.

Cap. XIII. §. 3.

Wie es für sich selbst erbar und wolansständig ist / daß man die Todten auf gebührende Maß betraueret: Also haben fast alle Völker sothane Trauer wegen ihrer Verstorbenen zu begehren in Gewohnheit gehabt / dann von denen Ebräern haben wir disfalls Exempla genug aus Heiliger Schrift / vid. Gen. 23. verl. 2. Gen. 37. verl. 34. 2. Reg. 20. Num. 20. v. 29. 2. Sam. 1. v. 17. & c. 3. v. 31. Jerem. c. 9. verl. 1. Joh. 11. verl. 3. Luc. 19. v. 41. V. Gejer. de Luctu Ebraeor. Von denen Aegyptiern aber lesen wir solches ebenfalls Gen. 50. v. 10. Von denen Griechen bezeuget solches Ubb. Emmius descript. Reip. Athen. p. 1. pag. 266. Von denen Römern ist solches auffer Zweifel / imassen so gar Numa Pompilius ein Gesetz von der Trauer gegeben / wie bezeuget Valent. Forster. hilt. Jur. Civ. Lib. 1. c. 7. n. 8. auch das zwölf Tafel Gesetz etwas davon anführet / so zu lesen bey dem Cicer. Lib. 2. de LL. Jacob. Gotofr. ad LL. 12. Tab. Lib. 3. Rævard. varior. lib. 3. c. 6. & A. Gell. Lib. 3. N. A. c. 4. Und endlich bezeuget solches auch von denen Teutschen Tacit. de Morib. German. c. 27. n. 4. Anerwogen aber wir hieroben eine gebührende Maß Meldung gethan: Als ist zu wissen daß wir hier alle unmäßige Trauer verwerffen / als welche denen Christen deswegen unanständig ist weil sie versichert sind / daß ihre Verstorbene / so sie in dem Herrn gestorben einstens wiederum auferstehen werden; da hingegen die Heiden / weil sie keine Hoffnung der künftigen Auferstehung haben / über ihre Todte ein unmäßige Trauer führen / und von dieser Trauer redet der Apostel Paulus 1. ad Thessal. c. 4. v. 12. & can. quam p̄posterum. 25. cauf. 13. qv. 2.

Sind demnach vor allen zu betrauen 1.) die Eltern / indeme solches die Lieb und Ehr / so die Kinder ihnen schuldig / erfordert / v. l. 23. ff. de his, qui not. infam. Nächst denen selbst auch 2.) die Kinder per l. 11. pr. ff. eod. de ren Erb zu dem End ein trauriges Erb genennet wird in §. 2. J. de ScC. Tertull. l. f. C. de instit. & substit. & l. ult. C. commun. de success. 3.) Die Befreundte / vid. Paul. Lib 1. sentent. tit. ult. Und dann 4.) die Eheleut. v. Gen. 38. v. 12. Heseck. 24. v. 16. & seqq. 2. Sam. 11. v. 26. Es waltet zwar / so viel die Römische Recht betrifft / hirt einiger Zweifel / ob nach denen selbst die Männer ihrer

Weiber

Weiber  
C. de rept  
Tod ihre  
ff. de his  
nem kein  
denen M  
sich nicht  
verheurat  
sten das  
gewartet  
infam. u  
enthalten  
dung / w  
redet / be  
muthen /  
te. Wi  
die Statu  
sehen. S  
ber ein J  
de secund  
genennet  
lich aus  
Ehr / so  
gen der  
hen könte  
ihres Ma  
allein in  
zugehörig  
große M  
Ende die  
darauf g  
Trauer /  
selbige ni  
Genusses  
haben /  
2. C. de s  
& Nov. 2  
zu Tag e  
denen V  
Weib / r  
einem M  
Frift von  
oblivire  
nen Thu  
Ehe / Ge  
nat / der  
befohlen  
num. 19.  
trift / au  
beliebet  
Sächsis  
geändert  
159. & i  
in denen  
die Sch  
Mann  
schreiten  
tit. 9. u  
deren de  
schwanz  
an halbe  
variren a  
worden /  
Stellen  
durch we  
fast aller  
man der



Weiber haben betrauen müssen? immassen in l. 8. §. 5. C. de repud. denenelben erlaubt wird / alsobald nach dem Tod ihrer Weiber zur andern Ehe zu schreiten / add. l. 9. ff. de his, qui not. infam. Allein / obschon denen Männern keine gewisse Zeit ihre Weiber zu betrauen / gleich denen Weibern / vorgeschrieben worden / so haben sie doch sich nicht alsobald nach dem Tod ihrer Weiber wieder verheurathet / sondern einige Zeit / damit sie zum wenigsten das Befehl der Erbarkeit nicht überschreiten mögten / gewartet / v. Gotofr. in not. ad l. 9. ff. de his, qui not. infam. und hindert nichts / was in l. 8. §. 5. C. de repud. enthalten / angesehen bemeldter Textus von der Ehescheidung / welche durch Ubersetzung des Weibes geschehen ist / redet / bey welcher Begebenheit dem Mann nicht zu vermuthen / daß er sich einige Zeit von der andern Ehe enthalten. Wie lang aber die Trauer währen solle / darvon sind die Statuta derer Stadt und Orter sonderbarlich anzusehen. Nach denen Römischen Rechten haben die Weiber ein Jahr lang die Trauer halten müssen / per l. 2. C. de secund. nupt. welches zu dem Ende das Trauer Jahr genennet worden / in Nov. 39. c. 2. Und dieses hauptsächlich aus zweyen Ursachen; 1.) wegen der Reuerenz und Ehr / so sie ihren Männern zu erweisen gehalten; 2.) wegen der Verwirrung des Geblüts / welche leichtlich entstehen könnte / wann eine junge Wittwe so fort nach dem Tod ihres Manns zur andern Ehe griffe; woraus dann nicht allein in Erb-Fällen / und wenn das Kind Geblüts-halber zugehörig / sondern auch in vielen andern Stücken sich große Weitläufigkeiten ereignen würden; zu welchem Ende die Römische Rechte gleichfalls eine grosse Straffe darauf gesetzt / wann eine Wittwe vor dem Ende des Trauer Jahrs zur andern Ehe gegriffen / immassen sie dieselbige nicht allein unehelich gemacht / sondern auch alles Genusses / so sie von dem Mann zu hoffen hatte / beraubet haben / v. l. 1. ff. de his, qui not. infam. l. 15. C. eod. l. 1. & 2. C. de secund. nupt. l. 4. C. ad Senatus-Consultum Tertull. & Nov. 22. c. 22. Allein / gleichwie an vielen Ortern heut zu Tag eine andere Trauer-Zeit gesetzet ist / allermaßen in denen Nürnbergischen Statuten geschehen / allwo dem Weib / wo sie nicht schwanger / oder zum wenigsten auf einem Bahn der Schwängerung ist / eine dreymonathliche Frist vorgeschrieben worden / welche Zeit auch der Mann observiren muß; V. Ref. Nor. Tit. 28. L. X. Item in denen Ebur-Pfälzischen Land-Rechten / allwo vermög der Ehe-Gerichts-Ordnung tit. 14. dem Weib zehen Monat / dem Mann aber eine halbe Jahrs-Frist zu warten befohlen wird: vid. Rittershuf. in Expos. ad Nov. p. 4. c. 3. num. 19. welche halbe Jahrs-Frist / so viel den Mann betrifft / auch in denen Ebur-Sächsischen Verordnungen beliebt worden / wiewol / so viel das Weib belanget / die Sächsische Recht an denen Römischen hierinnen nichts geändert haben / v. Carpzov. Jurispr. Consilt. Lib. 2. def. 159. & 160. Add. Ord. Saxo-Goth. p. 1. c. 8. tit. 4. Ferner in denen Franckfurtischen Statuten / allwo dem Weib / so die Schwängerung nicht vermuthlich / innerhalb 6. dem Mann aber innerhalb 3. Monat zur andern Ehe zu schreiten verboten wird / v. Franckfurtische Reform. p. 3. tit. 9. und dann in den Nördlingischen Satzungen / Krafft deren dem Mann ein Viertel-dem Weib aber / so sie nicht schwanger / oder auf dem Bahn der Schwängerung ist / ein halbes Jahr / sich unehelich zu halten / gebotten ist. Also variiren auch hin-und-wieder / wo solche Zeit nicht gehalten worden / die Straffen / als aus denen hieroben angeführten Stellen zu sehen ist / insonderheit aber ist diese Straff / durch welche die Weiber unehelich werden / heut zu Tag fast aller Orten aufgehoben; und in diesem Stücke hat man denen Geistlichen Rechten gefolget / vid. cap. pen.

& ult. X. de secund. nupt. Add. Gudelin. Lib. 1. de Jure Noviss. c. 12. Ich sage recht in diesem Stücke; Dann obgleich erst-befagte geistliche Rechte denen Weibern also fort nach dem Tod ihrer Männer sich anderweitig zu verheurathen ohne Unterschied erlauben / mithin sich auf den Spruch des Apostels / welcher ad Rom. 7. v. 2. & 1. Cor. 7. v. 39. das Weib von dem Befehl des Manns / nach dem Tod desselben / frey spricht / gründen / so wird doch von denselben erst-bemeldter Apostolischer Spruch in etwas mißbraucht / anerkogen in dem Herrn freyen / an denen obberührten Stellen nichts anders heißt / als keusch und züchtig seyn / welches aber nicht geschieht / wann das Weib nach dem Tod ihres Manns alsobald wieder zur andern Ehe tritt / mithin nicht erwartet / ob sie von dem ersten Manne schwanger ist / oder nicht / wodurch dann grosse Verwirrungen in dem gemeinen Wesen leichtlich erregt werden können; zudem ist diese Ursach / welche von der Schwängerung gegeben worden / nicht so wol politisch als natürlich / und kan folglich nicht so gleich wieder aufgehoben werden. V. Rittershuf. in diss. Jur. Civ. & Can. Lib. 2. c. 4. & Scipio Gentil. de secund. nupt. cap. 18. circa fin. Was bishero von denen Ehe-Leuten gesaget worden / hat auch auf gewisse Weis bey denen Braut-Leuten Platz / in Erwägung es auch denenelben nicht wol anstehet / wann zum Beyspiel die Braut / nach dem Tod des Bräutigams / oder auch der Bräutigam nach dem Tod der Braut / also fort in ein ander Verlöbnuß sich einläßt; Vid. Ord. Provinc. Sax. Gothan. supr. cit. loco, add. l. 197. de R. l.

Ausser denen Ehe-Leuten / ist denen andern Personen nicht leicht eine gewisse Trauer-Zeit gesetzet / sondern es stehet zum Beyspiel in der Eltern und Kinder; item in der Befreunde Belieben / wie lange sie für ein ander trauern wollen; Jedoch haben sie dieses insgesamt zu beobachten / daß sie der Sachen nicht zu wenig thun / und solcher gestalt andern übel von ihnen zu reden keine Ursach geben / 2c.

#### §. 4. Daß Gott ihre Seele trösten / 2c.

Diese Formulen / daß Gott der verstorbenen Seelen trösten / item / ihnen gnädig seyn wolle / 2c. haben eigentlich / so man dieselben in vernünftiger Absicht gebrauchet / nichts übel auf sich; Dann obschon die Verstorbene / so sie seelig entschlaffen / keines Trosts vonnöthen haben / so sie aber verdammte sind / derselbige vergebens ist; so können doch dergleichen Wort / so fern sie nur einen Wunsch ihres beglückten Zustandes / und ein Verlangen der künftigen Auferstehung / ferner ein Lob Gottes / daß derselben die Verstorbene von ihrem Elend zu erlösen / gefallen hat / in sich halten / mithin auf keine Vergebung der Sünden nach dem Tode / zielen / nicht für ärgerlich gehalten werden. Vid. Ziegl. ad Lancellot. L. 2. tit. 24. & Linck. ad Decretal. Lib. 3. tit. 28. §. 2.

#### §. 5.

Die ehrliche Begräbnuß / welche nach eines jeden Ortes löblichen Herkommen mit gewöhnlichen Ceremonien geschieht / ist so leicht niemanden zu versagen / vid. Carpzov. Jurisprud. Consilt. Lib. 2. def. 381. ob man gleich nicht weiß / wie vielleicht einer gestorben ist / v. cap. 11. X. de sepult. & Carpz. L. 2. def. 375. massen die Versagung solcher Begräbnuß ein Kenn-Zeichen einer wol verdienten Straff ist / Carpz. d. l. 2. def. 373. num. 9. & def. 381. num. 1. Die Begräbnuße selbst aber haben die Römmer vor der Stadt auf ihren Privat-Gütern oder Gründen versichtet / und dadurch solche Orter heilig gemacht / v. §. 9. ibique DD. J. de R. D. junct. c. t. ff. de relig. & sumpt. fun. Add. Joh. Kirchmann. de funet. Roman. Lib. 2. cap. 20. & 21

as Läuten  
die Leich  
hl / Grabs  
Einfalt zu  
und dabey  
den / so viel  
zu halten  
g überlasse;  
an der Ver  
in die Got  
is - Häuser  
ob sie denen  
ben dienstam  
ber / die an  
müssen / ent  
davon man  
rruncken  
weil sie ihren  
heidentum  
ngs in eine  
hen Begräb

m.

polanständig  
nde Maß bo  
lecker sothane  
ehen in So  
en haben we  
t / vid. Gen.  
1. 20. v. 29. 2.  
oh. 11. ver. 3.  
denen Hey  
2. v. 10. Von  
mius descript.  
ren ist solches  
pilius ein Ge  
alent. Fortit.  
Fafel-Geseg  
Cicer. Lib. 2.  
avard. vario.  
endlich bezu  
cit. de Moib.  
hieroben ein  
s ist zu wissen  
n / als welche  
il sie versichert  
rn gestorben  
a hingegen die  
gen Aufersteh  
Trauer führen  
us 1. ad Thesal.  
13. qv. 2.  
1.) die Eltern  
der ihnen schub  
fam. Nächst  
pr. ff. eod. wo  
nennet wird in  
& subst. & l.  
freundte / vid.  
1.) die Eheleut.  
Sam. 11. v. 25  
t betrifft / hier  
e Männer über  
Weiber

& 21. Heut zu Tag aber pflegen die Begräbnisse auf öffentlichen Gottes-Äckern/Freit- oder Kirch-Höfen/welche mit Genehmigung eines jeden Orts Obrigkeit erbauet worden; Oder auch bisweilen in den Kirchen selbst/ v. Carpzov. L. 2. def. 290. & Struv. Ex. ad π. 15. th. 80. zu geschehen: für welche nach denen Canonischen Rechten nichts kan gefordert werden/ per cap. 13. X. de sepult. welches auch noch heut zu Tag in den öffentlichen Oertern/ die zur gemeinen Begräbnus auf denen Kirch-Höfen gewidmet sind/ observiret wird/ Struv. d. Ex. 15. th. 81. wann aber eine Begräbnus entweder in der Kirchen/oder Kreuz-Gang verlangt wird; oder auch jemand ein Erb-Begräbnus für sich und die Seinigen begehret/ alsdann kan wol etwas/ zu Nutze und Unterhaltung der Kirchen/ oder Gottes-Äcker/ mit Recht begehret werden; vid. Carpz. L. 2. def. 391. & Struv. c. 1. th. 81. und hierauf ziele auch das Instr. Pac. Olmabrug. art. 5. n. 12. §. Es ist auch beliebt; in f. verb. **ausser was derselben proficiten Gerechtigkeit in dergleichen Fällen/ (nemlich der Begräbnus-Kosten halber) mit sich bringet.**

Ob man nun wol die ehrliche Begräbnus einem jedwedem soll angedeyen lassen/ so werden doch etliche gefunden/ welche wegen ihres übel-geführten Lebens/ oder begangenen Verbrechens sich der Gemeinschaft der Christlich-Verstorbenen unwürdig gemacht/ und folglich unter ihnen nicht können begraben werden: Worunter 1.) zu zehlen diejenige/welche Ketzerey wegen verdammet worden/ per c. 13. §. credentes. X. de hæret. unter welchen Namen aber wir mitnichten diejenige verstehen/ deren Religion im Heil. Röm. Reich durch die Reichs-Constitutionen recipiret worden/ vid. Carpzov. L. 2. def. 383. 2.) Die Gottes-Lasterer/ per cap. 2. X. de maled. 3.) Die Excommunicirten/ per cap. 12. X. de sepult. wann sie nemlich vor ihrem Tod sich mit der Kirchen nicht versöhnet haben/ per cap. fin. X. de sepult. & cap. 5. X. de raptor. 4.) Die offenbare Bucherer/ per cap. 3. X. de usur. & clem. 1. de sepult. 5.) Die Selbst-Mörder/ welche/ weil sie nach dem Tod nicht mehr gestraft werden können/ eine Efels-Begräbnus verdienen/ v. c. placuit. 12. cauf. 23. qu. 5. wann sie nur aus Furcht der verdienten Straff/ und nicht aus Melancholien sich den Tod angethan haben/ V. Petr. Heig. quæst. illustr. p. 2. qu. 36. n. 74. & seqq. Und endlich 6.) diejenige/ so wegen eines begangenen Verbrechens zum Tod verurtheilet worden/ welche gemeinlich unter den Galgen/ oder sonst an einen von dem Gottes-Äcker abgetrennten Ort begraben werden. Vid. Stryck. ad Brunnem. Jus Eccl. Lib. 2. c. 2. §. 12. verb. *Extra Cæmeterium*. &c. Ob man aber mit Recht denen Todten die Begräbnus versagen könne/ darvon besihe Petr. Müller. ad Struv. Exerc. 15. th. 72. lit. a. ibique DD. alleg. & Henric. Bodin. de Jure in human. concl. 1. Item/ ob man diejenige/ welche bey ihren Lebzeiten Verächter des Göttlichen Worts gewesen/ oder ehrlichen-Begräbnus würdig achten soll/ sihe Dedeken. Conf. Theol. V. 1. p. 3. sect. 8. n. 15. & 16.

#### Ad eund. §. Was die Zeit der Begräbnus betrifft.

Wt der Begräbnus soll man sich weder zugeschwund übereilen/ noch dieselbige gar lang aufschieben/ aller-massen Exempla vorhanden/ daß etliche/ welche man für todt gehalten/ sich nachgehends wieder erhohlet haben/ und gleichsam lebendig worden: darvon gelesen werden kan/ Paul. Zacchias in quæst. medico-legal. tit. 1. qu. 11. n. 30. & seq. Feltmann. tr. de cadaver. inspic. c. 31. num. 13. Cluver. Epitom. hist. in vit. Zenon. Kornmann. de mirac. mort. p. 2. c. 16. Befold. Th. pr. voc. Begräbnus. aliique plures. Unterweisen aber muß man die Begräbnus aus Noth aufschieben/ wann nemlich jemand ermordet gefunden wird/ bis man nach der Wunden gesehen/ ob er von

jemand anders umgebracht worden/ oder sich selbst den Tod angethan habe; v. Feltmann. de cadav. inspic. c. 3. & Carpz. pr. Crim. p. 1. qu. 21. n. 7. Item/ wann jemand auf einer Land-Strasse getödtet worden/ muß mit der Begräbnus so lange inne gehalten werden/ bis man solches der Obrigkeit angezeigt/ ohne deren Genehmigung die Begräbnus deswegen nicht vollzogen werden kan/ damit ihrer Jurisdiction nichts benommen werde/ gestaltsam den todten Körper aufheben/ dem gemeinen Wahn nach/ vor dem ersten Grad der Jurisdiction gehalten wird. V. Carpz. Jurispr. Consult. Lib. 2. dec. 375. n. 11.

#### Ad eund. §. Was die Zierlichkeit re.

In der Zierlichkeit der Begräbnisse hat man auf eines jedes Orts Gewonheit zu sehen/ und sich nach dem Stand und Beschaffenheit der Personen zu richten/ damit man disfalls weder zuviel noch zu wenig thue; massen der Exceß verworffen wird in l. 14. §. 6. ff. de religiof. und obgleich der Verstorbene vielleicht in seinem letzten Willen befohlen/ daß man dergleichen überflüssige Unkosten aufwenden solle/ so hat man doch solchen Befehl und Willen hierinn nicht zu attendiren/ in Erwegung er mit der gefunden Vernunft nicht übereinkommt/ d. l. 14. §. 6. add. l. 27. pr. ff. de Cond. instit. l. 113. §. f. de leg. 1. l. 40. in f. pr. ff. de damn. inf. & l. ult. §. f. ff. de aur. leg. Add. Finckelth. de Jur. sepult. th. 66. & Asin. ad d. l. 14. §. 6. ff. de religiof. Im Gegentheil ist auch der Defect/ oder dieses nicht zu billigen/ daß man gar zu wenig auf die Begräbnus wendet/ aller-massen dasselbige zur Beschimpfung des Verstorbenen gereicht/ per l. 14. §. 10. ibique Dionys. Gotofr. & Asin. ff. de religiof. weßwegen die darauf gewendete Kosten nicht wieder gefordert werden können/ d. l. es wäre dann/ daß derjenige/ welcher die Begräbnus auf sich genommen/ von Mitteln selbst dermassen entblößet wäre/ daß er nicht größere Unkosten hätte aufwenden können: dann solchenfalls könnte er/ in Ansehung er gethan/ was in seinem Vermögen gestanden/ die gemachte Kosten nichts desto minder fordern/ arg. l. 161. de R. l. add. Brunnemann. ad l. 14. §. 15. ff. de religiof. Was aber unter den Leich-Kosten eigentlich begriffen/ davon besihe l. 37. pr. ff. de religiof. Add. Carpzov. Jpr. Consult. L. 2. def. 391. & seqq. Finckelth. de Jur. sepult. th. 30. & seqq. item th. 60. & seqq. Burret. de action. funerar. th. 33. & seqq. Berlich p. 1. concl. 64. & Ziegler. diff. de eo. quod justum est circa mort. th. 39. Dieses ist zu wissen/ daß die Leich-Kosten sonderbar befrenet sind/ und in dem Gant-Process allen andern Schulden/ wann sie gleich mit einer Pfandschaft versehen/ vorgezogen werden/ per l. 14. §. 1. l. 45. ff. de religiof. & arg. l. f. §. 9. C. de Jur. delib. Add. Berlich. p. 1. concl. 64. n. 86. & Carpz. Jpr. forens. p. 1. c. 28. def. 39.

#### Ad eund. §. Diejenige Leich-Trüncke. re.

Die Leich-Trünck und Trauer-Mahl können von Rechts wegen unter die gewöhnliche Leich-Unkosten nicht gerechnet werden/ per l. 14. §. 6. ff. de religiof. ibique Brunnem. n. 7. add. Finckelth. de Jur. sepult. th. 63. Hahn. ad Wesenb. tit. de relig. n. 6. Eckolt. ad eund. tit. §. 2. n. 2. Berl. p. 1. concl. 64. n. 88. besonders es sind solche Kosten vielmehr denen Kindern aufzubehalten/ oder unter die Arme zu vertheilen. Rebuff. de sentent. provil. in præfat. n. 54. & Petr. Müller ad Struv. Ex. 15. th. 88. not. 5. Weilen aber an etlichen Orten dafür gehalten wird/ ob würden diese Kosten zur Ehre des Verstorbenen aufgewendet/ altermassen von Sachsen bezeuget Berlich. d. l. num. 90. & Brunnemann. ad d. l. 14. §. 6. de religiof. so gar/ daß sothane Kosten auch den andern Schulden vorgezogen werden; Richt. de prælat. Credit. Disp. 4. §. 3. als wird diese Gewonheit nicht wol zu ändern seyn; Jedoch kan von

der Obi  
damit d  
gehen/ u  
handen  
Begräb  
ten sind  
vorgefch

§. 1. Urfa  
keln. §  
§. 3. Et  
§. 4. Ott  
den. §.  
handelt



lisset: of  
gleich in  
der zugle  
werden  
kaum ein  
so auch  
chen Ere  
Jahren i  
passe Ju  
Bänster  
sener eig  
benden  
Todes/  
Zagen i  
sten un  
geschlosse  
als Noth  
der Jug  
in geme  
denken/  
§. 2  
von wir  
entweder  
aber auf  
Verlasse  
verantwe  
trifft/ so  
die wir d  
hen lassen  
deren an  
tieffer ei  
lustrigen  
mein mit  
daß sie n  
gia haben  
fer und:  
auch alle  
sich ihrer  
1. 17. Je  
sie beleid

der Obrigkeit hierinnen Ziel und Maß gesetzt werden / damit dergleichen Unkosten sich nicht gar zu weit hinaus ziehen / inmassen auch sonst heilsame Verordnungen fürhanden / worinnen die überflüssige Unkosten / welche bey Begräbnissen aufgewendet zu werden pflegen / beschnitten sind / auch insonderheit / was in die Erde mit zu geben / vorgeschrieben zu befinden. vid. Ord. Provinc. Gothan.

p. 3. cit. von Begräbnissen. 2. §. Es sollen hinfüro weder der Jungen noch Alten / in Städten und auf den Dörffern keine verguldete oder versilberte Kränze / sondern dieselbe von schlechten Blumen / wie sie wachsen / und ohne alles Gewürz / verfertigt werden. bey Straff 3. Thaler. Add. Berlich, p. 1. concl. 64. n. 91. &c.

## Das XIV. Capitel.

## Von der Wittiben Gebühr.

## Inhalt.

§. 1. Ursach warum von denen Wittiben und der Jugend zu handeln. §. 2. Gründe / so Wittiben zu ihren Pflichten verbinden. §. 3. Sollen ein einsames eingezogenes Leben führen. §. 4. Auf Gott ihre Hoffnung in Gedult setzen. §. 5. Ihre Kinder erziehen. §. 6. Bey der andern Ehe der Güter wegen gewissenhaft handeln.

## §. 1.

**E**iner Haushaltung kan kein Todes Fall geschehen / der mehr Betrübniß und Veränderung nach sich ziehet / als wann der Haus Vater / als das Haupt / selbst fällt / und die Haus Mutter zur Wittiben / seine Kinder aber zu Waisen hinterläßt: oder / welches noch betrübter / wann Eltern zugleich in kurzer Zeit nach einander sterben / und die Kinder zugleich zu Vatter und Mutter losen Waisen werden / davon sich aber unter hundert Fällen der letzte kaum einmal uträgt / daß Ehe-Leute / wie im Leben / also auch im Tode ungetrennet bleiben; wie ich dergleichen Exempel an meinen lieben seligen Eltern vor wenig Jahren selbst erlebet / als welche nach einer bis ins fünfzigste Jahr geführten und mit acht / allen in Studiis und Künsten bey väterlicher bis in den Tod unverdroßener eigener Unterrichtung / erzogenen und noch lebenden Kindern gesegneter Ehe / keinen einzigen Todesfall erlebet / bis sie endlich in einer Frist von acht Tagen ihre Augen respectiv im acht und siebenzigsten / und acht und sechzigsten Jahr sanft und selig geschlossen. Diefem nach erfordert so wol die Ordnung als Nothdurft selbst / daß wir auch derer Wittiben und der Jugend / wie sie ausser der Absicht auf ihre Eltern in gemein zu betrachten vorkommt / in diesem Buche gedanken / und sie ihrer Gebühr erinnern.

§. 2. Es haben aber die Pflichten der Wittiben / wovon wir in diesem Capitel handeln wollen / ihre Absicht entweder auf ihren Wandel im Christentum / oder aber auf zeitliche Güter und ihres seligen Mannes Verlassenschaft / wie sie damit nach Landes-Brauch / verantwortlich handeln sollen. Was ihren Wandel betrifft / so sollen sie diese hiernächst folgende Betrachtung / die wir deswegen ihren Pflichten zum Grunde voran gehen lassen / nicht allein zu ihrem Troste / sondern auch zu deren angelegentlicher Übung in ihr Gemüthe desto tiefer eindruckten / als mehr sie sonst von unchristlichen lustigen Wittiben / zu mehrer Frey- und Frechheit insgemein mißbraucht werden. Sie sollen aber betrachten / daß sie in Gottes Wort sonderbare gnädige Privilegia haben: indem sich Gott selbst nicht allein ihren Helfer und Richter Pl. 68. 6. Deut. 10. 18. nennet / sondern auch allen Menschen / insonderheit aber der Obrigkeit / sich ihrer anzunehmen / und für sie zu sorgen / befohlen. Esa. 1. 17. Jer. 7. 6. Zach. 7. 10. Hingegen es an denen / die sie beleidigen / als eine schwere Sünde ernstlich zu strafen drohet. Ex. 22. 23. 24. und den Fluch öffentlich über sie auszurufen befiehet / Deut. 27. 19. Hiernächst sollen sie betrachten / daß / obwol ihr Stand in der Welt betrübt und verachtet ist / daß sie darinn gleichwol / so sie sich dessen anderst recht gebrauchen wollen / mehr Förderung als Hinderung zur Übung ihres Christentums finden können: weil sie ihnen eben dasjenige / was 1. Corinthe. 7/33. 34. von denen Ledigen gesagt wird / gesagt seyn lassen sollen: „Es ist ein Unterschied zwischen einem Weibe und einer Jungfrauen. Welche nicht freyet / die forget / was dem Herrn angehöret / daß sie heilig sey / beyde am Leib und auch am Geiste. Die aber freyet / die forget / was der Welt angehöret / wie sie dem Manne gefalle.“

§. 3. Nachdem nun Wittiben ihren verstorbenen Männern / ihre Gebühr / nach Inhalt nächst vorhergehenden Capitels / abgestattet / so ligt ihnen ob / daß sie ein still-les eingezogenes Leben führen. Dann weil ihr Stand in d. Schrift als ein Trauer-Stand vorgestellt wird / so will sichs dazu nicht reimen / daß sie sich in allen lustigen fröhlichen Gesellschaften bey Hochzeiten / Tänzen / Spielen / Spazier-Fahrten und andern Festen finden / und mit machen / oder auch sonst ein wollüstig Leben in Kleid-Pracht / delicaten Essen und Trincken / und allerhand Welt-Freude führen / und ihrem Fleisch damit nur wolthun / und dasselbe zu allerley Geilheit und bösen Begierden reizen wolten; an dessen statt sie gerne zu Hause bleiben / und sich aller Gesellschaften lieber entmüßigen sollten; es wäre dann / daß sie um nothwendiger Geschäfte / Rathes und anderer sonderbarer Ursachen willen / damit umgehen müßten. Wo sie aber diesem zu wider leben / so laden sie nicht allein die Göttliche Ungnade auf sich / sondern mögens sich auch nachmals selbst danken / wo andere bösen Argwohn von ihnen schöpfen / und ihr gutes Gerüchte und keuscher Wandel in Zweifel gezogen wird / welches zu erhalten sie auch allen bösen Schein vermeiden sollten.

§. 4. Weil sie ihren vornehmsten Rath / Hülffe und Schutz an ihren Ehe-Genossen verlohren haben / und dabey noch von der Welt Muthwillen und Bosheit / und andern Widerwärtigkeiten angefochten werden / so soll sie gleichwol die Betrachtung ihres betrübten und trostlosen Zustandes deswegen dahin nicht treiben / daß sie gar verzagen / und alle Hoffnung fallen lassen wolten / als ob auch ihr Gott mit ihrem Manne gestorben wäre; sondern sich erinnern / daß derselbe noch lebe / und mehr als Mannes Stelle bey ihnen vertreten / und mit seiner Gnade viel reichlicher ersetzen wolle / was ihnen durch den Tod an menschlicher Hülffe / Rath / Frost und Schutz entzogen ist; welches insonderheit denen armen Wittiben / die von ihren Männern mit vielen Kindern / aber wenigen Brod in einem armseligen Stande hinterlassen worden / zum Trost dienen soll. In solcher Hoffnung sollen sie nicht allein / was ihr Christen-Stand insonderheit mit sich bringet / in stiller Gedult ertragen / und sich eben deswegen

h selbst den  
asp. c. 3. &  
nn jemand  
uß mit der  
iß man sol  
hnhaltung  
en kan / da  
gestaltfam  
Bahn nach  
n wird. V.

t 20.

n auf eines  
h nach dem  
ichten / da  
ue; massen  
religios. und  
sten Willen  
nkosten auf  
und Willen  
it der gesun-  
6. add. l. 27.  
n f. pr. ff. de  
elch. de Jur.  
igios. Im  
t zu billigen  
endet / aller-  
torbenen ge-  
& A. f. f.  
Kosten nicht  
dann / daß  
ommen / von  
er nicht groß  
solchenfalls  
em Vermö-  
desto munder  
ad l. 14. §.  
osten eigentl.  
eligios. Add.  
Finckelthul.  
q. Burren. de  
concl. 64. &  
th. 39. Dies  
thar befreyet  
Schulden /  
en / vorgezo-  
& arg. l. 1. §.  
4. n. 86. &

ack. 20.

Fönnen von  
ch. Unkosten  
ligios. ibique  
h. 63. Hahn.  
cit. §. 2. n. 2.  
solche Kosten  
unter die An-  
präfat. n. 54.  
t. 5. Weilen  
/ ob würden  
erwendet / ab-  
num. 90. &  
gar / daß so  
gezogen wer-  
als wird die  
doch kan von  
dq

zu denen Mitteln / wodurch solche Hoffnung erhalten und gestärket werden kan / desto fleißiger halten. Dann weil sie mit ihren Männern nicht mehr reden können / mit eitel Gesellschaft aber nicht reden sollen / so sollen sie mit **GOTT im Gebet** desto fleißiger und vertraulicher reden / und neben dem öffentlichen Gebet / **Gefang / Anhörnung des Göttlichen Wortes / Gebrauch des 3. Abendmahls** und so ferner / auch zu Hause / so viel sie immer Zeit dazu finden kan / in Lesung gottseliger Bücher / Gebet und Gesängen und dergleichen Christlichen Übungen ihre Freude so viel inniger achten / als geringer sie dieselbe in leiblicher Lust finden sollen; dann daß es eine **unchristliche Einbildung** sey / daß einige Wittiben meinen / daß sie nach ihrer Männer Tode / allermeist wann die Trauer noch neu ist / sich des öffentlichen Gottes-Dienstes / vor allen aber des Singens enthalten müßten; weil davon bereits im dritten §. des nächst vorhergehenden Capitels eine allgemeine Erinnerung geschehen / so ist hie zu wiederholen unnöthig.

§. 5. Neben diesen Pflichten sollen sich Christliche Wittiben zu fleißiger sorgfältiger Kinder-Sucht verpflichtet achten / und davon das ausdrückliche Göttliche Gebot 1. Tim. 5. v. 4. merken: daß / welche Wittiben Kinder und Tessen haben / dieselbe ihre eigene Kinder erziehen / und ihr Haus Göttlich regiren lernen sollen: worinnen sie / (weil sie auch im Wittiben-Stande unter der Eltern Rubric stehen) nach denen Pflichten / die denen Eltern oben vom siebenden bis zum zehenden Capitel vorgeschrieben sind / ihre Schuldigkeit abmessen / und des Vatters Stelle / so viel ihnen immer möglich ist / vertreten sollen; wolten die Kinder über sie Meister werden / so müßten sie andere Christliche Leute / Verwandten / Presbiter / oder so Gewalt und Zwangs-Mittel vonnöthen wären / die Obrigkeit zu Hülffe nehmen.

§. 6. Nachdem nun eine Wittibe / die zur Trauer bestimmte Zeit der Landes-Ordnung gemäß ausgewartet / (wiewol es ihr / so sie noch etliche Monat oder Wochen länger wartet / rühmlicher seyn würde) und der Zustand ihrer Haushaltung und anderer Ursachen es erfordert / daß sie zur andern Ehe zu schreiten sich genöthiget findet / so weisen wir sie an diejenige Ehe-Regeln / wozu wir oben an seinem Ort alle / die in den Ehestand treten wollen / angewiesen haben; erinnern sie aber schließliche / so viel die zeitliche Güter und ihres seligen Manns Verlassenschaft betrifft / daß sie sich allermeist / so Stief-Kinder vorhanden wären / von verständigen und der Landes-Rechte kundigen Leuten unterrichten lassen / wie sie ihre eigene Privilegia dabey zwar beobachten / aber auch ihre so wol eigene als Stief-Kinder nicht verkürzen / sondern solche Levrats-Pacta aufrichten solle / wie sie es vor GOTT / ihrem eigenen Gewissen und denen Kindern verantworten könne. Was ihr nun Landes-Rechten und Gebrauch nach von des ersten Mannes Verlassenschaft gebühre / wie lange sie im Besitz der Güter zu bleiben / und was ihr über ihr eingebrachtes und zur Morgen-Gabe zustehende / und wie sie abgefertiget werden solle / davon kan sie sich aus dem / das hie nächst folgt / Unterrichts erholen.

## Rechts-Anmerkungen.

### Cap. XIV. §. 5.

**S**ie Erziehung der Kinder liget denen Müttern um so viel desto mehr nach dem Tod ihrer Männer ob / als es gewiß ist / daß die Kinder sonst so leicht niemand haben / der es aufrichtiger und besser mit ihnen mei-

ne; welches eben auch die Ursach ist / warum die Rechte sonderlich der Mutter und Anfrau die Tutel und Vormundschaft ihrer respectiv Kinder und Encklein anvertrauet haben. per Nov. 118. cap. 5. & auth. matri & avia. C. quando mul. tut. Off. fungi pot. da doch festesten insgemein die Weiber zu diesem öffentlichen Amt nicht gelassen wurden / als zu sehen ex l. 2. ff. de R. l. & §. un. Inst. de legit. patron. tutel. dahero dann die Mutter eine natürliche Vormunderin ihrer Kinder genennet wird bey dem Richter. V. 2. p. 4. conf. 12. n. 37. und eben aus dieser Ursach vor allen Agnaten auch so gar dem mütterlichen Anherm (es wäre dann / daß der Verstorbene im Testament ein anders verordnet) den Vorzug hat; allemassen sie auch in den Erbschafts-Fällen denenselben vorgehet: Ob sie aber gleicher Weis in der Vormundschaft dem väterlichen Anherm vorgezogen werde / darinnen sind die Doctores noch nicht einig: Zwar der berühmte Rechts-Lehrer Bartolus ad auth. matri & avia. C. qu. mul. tutel. off. fung. potest. hält dieses in alle Weg dafür / dessen Meinung auch noch ferner behaubtet Brunsmannus ad eand. auth. und Joh. Schilter. in Instit. Jur. Civ. ad tit. de cap. demin. 3. welcher auch an berührter Stelle bezeuget / daß diese Meinung im Sächsischen Land Recht approbiret zu befinden: Allein es dissentiret Benedict. Carpz. in Jurisprudencia forens. p. 2. c. 11. def. 13. welcher aus dieser Ursache die widrige Meinung verteidiget / weil der Nepos oder Enckel anoch in des väterlichen Anherm Gewalt ist / daß aber die väterliche Gewalt die Vormundschaft excludire / wäre ganz ausgemachten Rechts / per l. 28. ff. de Testam. milit.

Ehe aber obberührte Personen / nemlich die Mutter und Anfrau / die Vormundschaft ihrer Kinder auf sich nehmen / müssen sie so wol dem Scto Vellejano / (vermögendessen die Weiber keine Bürgen seyn mögen) und andern weiblichen Wohlthaten / als auch der andern Ehe sich entgegen / und also mit ihrem Willen die Vormundschaft antretten; per d. Nov. 118. c. 5. & auth. matri & avia. C. qu. mul. tut. off. fung. potest. welches auch bey vornehmen Adlichen Personen also gehalten wird / Richter. ad d. auth. Wann sie aber dieser Renunciation ohngeachtet nichts desto weniger zur andern Ehe schreiten / werden sie die Vormundschaft abzutreten genöthiget / per c. xxx. welches alles heut zu Tag anoch also gehalten wird / ausser daß an etlichen Orten diesen Weibern / entweder aus ihres abgestorbenen Manns / oder ihrer Freundschaft selbst / oder aber sonst vor der Obrigkeit anoch zwey Personen zugegeben werden / mit deren Rath und Hülffe sie die Tutel verwalten / und Rechnung thun müssen. Allermassen in Chur-Bayren nach Ausweisung der Chur-Bairischen Allmoss-Ordnung / §. 4. verl. wir lassen auch 2c. Item im Nürnbergischen Gebiet / Inhalts der Nürnbergischen Refor. Tit. 39. L. 3. §. es sollen auch 2c. es also gehalten wird. Nach Sachsen-Recht aber müssen diese Weiber als Vormünderinnen ihrer Kinder anoch über dieses einen Curatorem für sich selbst haben / v. Carpz. Jurispr. for. Sax. p. 2. C. 11. def. 11.

Was hier von der Vormundschaft der Mütter gesagt worden / hat so wol in denen eigenthümlichen als Lehen-Gütern Platz: dann obgleich die Lehen insgemein auf die Weiber nicht erblich verfallen: Je danoch aber / weil denen Müttern die Vormundschaft ihrer Kinder / nicht so wol in Ansehen der Succession / als vielmehr derjenigen Affektion und Liebe / so sie zu denenselben tragen / anvertrauet wird / als sind sie von der Lehen-Tutel nicht auszuschließen / welches in dem Herzogtum Mecklenburg insonderheit also recipiret ist / wie bezeuget Schrader. p. 10.

de feud. l. Herzog als eine stättiget an der sin zu Frauen / ret / vorh person. l. 16. Na ein Mit- Inst. Jur.

Was lich etwas ge ein Unter und bey wann ein ne Testat ne. W fel / daß und Elte im Leben nannten etwas m Frauen tis 33. ff. mex 37. Conjug. mit eben zu versteh te Testat gen einat einsehen / def. 11. Petr. He Petr. Pec

hat es m wandnu alsdann spruch ge geschehet excludirt 2. Cond zwischen gewesen habe / gl unde vit in etwas einem g und wa zur vierd sen / zur halt / da Eigensch wäre da den con im Eige Jedoch gleichfal überlebe 2.) daß Weib a gelesen

de feud. sect. 19. num. 26. wie dann zu dem Ende Maria / Herzogin zu Mecklenburg Anno 1639. von dem Kaiser als eine Vormunderin ihrer Kinder confirmiret und bestättiget worden / auch ein solches Beyspiel nach der Zeit an der Durchläuchtigen Fürstin Ernestina Charlotta, Fürstin zu Nassau-Siegen / meiner Gnädigsten Fürstin und Frauen / welche noch in bestättigter Vormundschaft registret / vorhanden ist. Vid. Romanus in pecul. Disp. de tutel. person. illustr. §. 21. & Stryck. in Exam. Jur. feud. c. 7. qv. 16. Nach Sachsen-Recht aber wird dergleichen Frauen ein Mit-Vormunder amnoch zu gegeben. Vid. Schilter. in Inst. Jur. Civ. tit. de capit. demin. th. f. in f.

## §. 6.

Als die Wittwen nach dem Tod ihrer Männer eigentlich zu hoffen haben / davon soll anjezt mit wenigen etwas gemeldet werden. Es ist aber hier vor allen Dingen ein Unterschied unter der ersten und andern Ehe zu machen / und bey allen beyden zu sehen / was eine Wittwe so wol wann ein Testament vorhanden / als wann der Mann ohne Testament verstorben / nach dessen Tod bekommen könne. Was demnach die erste Ehe betrifft / ist kein Zweifel / daß der Mann all sein Vermögen / so keine Kinder und Eltern vorhanden / im Fall aber Kinder oder Eltern im Leben wären / was über die Legitimam oder den so genannten Pflicht-Theil ist (von welchem wir an seinem Ort etwas mehrers abhandeln wollen) seiner überlebenden Frauen Testaments-weise vermachen könne / v. l. quæ dotis 33. ff. sol. matr. l. uxori 33. pr. & §. 1. ff. de leg. 3. l. uxori 37. ff. de usufr. leg. &c. Add. Petr. Peck. de Testam. Conjug. lib. 1. cap. 1. num. 3. welches auch im Gegentheil mit eben diesen Umständen von dem überlebenden Mann zu verstehen ist / allermaßen nichts neues / daß die Ehe-Leute Testamenta reciproca, oder Gegeng. Vermächtnus gegen einander aufzulegen / und sich unter einander zu Erben einlegen / darvon zu lesen Carproz. Jurispr. for. Sax. p. 3. c. 2. def. 11. & seq. Richt. dec. 22. Nicol. Boer. dec 355. num. 4. Petr. Heig. lib. 1. qu. 23. n. 37. Gail. 2. O. 117. n. 2. & Petr. Peck. de Testam. Conjug. lib. 1. c. 19. &c.

Wann aber der Mann ohne Testament verstorben / hat es mit dem überlebenden Weib eine ganz andere Bewandnis / angesehen sie nach denen alten Röm. Rechten alsdann erst zu dessen Succession und Erbschaft einen Anspruch gehabt / wann alle Befreunde (welches doch selten geschehen ist) abgegangen sind / nur daß sie den Ficum excludirte: zudem wurden noch über diß nachfolgende 2. Conditiones oder Bedingungen erfordert; 1.) daß zwischen ihr und dem Verstorbenen eine rechtmäßige Ehe gewesen; und 2.) bis an den Tod des Manns gewähret habe / gleichwie dieses alles zu lesen in l. 1. ubi vid. DD. C. unde vir. & ux. Es ist aber hernachmals dieses Recht in etwas geändert / und das überlebende Theil der Ehe zu einem gewissen Theil der Erbschaft auch mit den Kindern und zwar im Fall 3. Kinder oder weniger im Leben waren / zur vierden; wann aber mehr als drey vorhanden gewesen / zur gleichen Portion beruffen worden / jedoch dergestalt / daß es nur den Genieß in diesem Antheil hatte / die Eigenschaft aber den Kindern aufbehalten mußte: Es wäre dann / daß es mit denen Eltern oder Seiten-Freunden concurrirte / dann solchensfalls hat es seinen Antheil im Eigenthum und Genuß zugleich präcediren können. Jedoch mußten bey dieser Veränderung der alten Rechte gleichfalls 2. Conditiones vorhanden seyn: 1.) Daß das überlebende Weib kein Heurat-Gut empfangen; Und 2.) daß der verstorbene Mann reich / das hinterlassene Weib aber arm seye: von welchen allen weitläufig nachgelesen werden kan: Nov. 53. c. 6. Nov. 74. 117. 127.

junct. auth. præterea. C. unde vir. & uxor. Add. Gail. 2. O. 98. n. 5. Schneidew. ad Tit. Inst. de success. ab intell. Rub. de success. inter Vir. & Uxor. & Rittershuf. ad Novell. p. 7. cap. 16. cum seqq.

Gleichwie aber die Römische Rechte in diesem Punkte nicht aller Orten recipiret: Also muß man heut zu Tag vor allen Dingen / auf die Pacta dotalia, Ehe-Berechtigungen / Ehe-Pacten / Heuraths-Notula re. wann einige vorhanden / sehen / und sich / was die Succession betrifft / nach denselben richten; de quib. vid. Commentator. ad tit. 7. de pact. dotal. add. Mynf. 2. O. 33. &c. Wann aber keine Ehe-Pacten aufgerichtet worden / als dann hat man auf die sonderbare Land-Rechte / Statuta der Stadt / und Gewonheiten eines jeden Orts das Absehen zu fassen / angesehen fast kein Ort in Deutschland anzutreffen / da nicht etwas sonderbares / was die Succession der Ehe-Leute belanget / constituiret / und verordnet worden. Weswegen wir den Leser auf solche Statuta hiermit kurglich gewiesen haben wollen. Dann wie nach Sächsischen Rechten die Ehe-Leute einander ohne Geschäft oder ab intestato succediren / davon kan man sehen Schneidew. ad Tit. Inst. de hæred. quæ ab intell. def. rubr. de success. Jur. Sax. inter marit. & uxor. wie es disfalls in Chur-Baiern oder in der Pfalz gehalten werde / davon kan insonderheit gesehen werden das Chur-Bairische Land-Recht. p. 3. Tit. 11. cum seqq. von dem Lübschen Recht besihe Mev. ad Jus Lubec. von dem Braunsch. Lüneburgischen und andern / Conrad. Rittershuf. ad Novell. p. 7. c. 18. num. 7. von denen Nürnbergischen Statuten / vid. Nürnbergische Reformat. Tit. 33. per tot. & Wurfbaum. in differ. Jur. Civ. & Ref. Nor. class. 1. membr. 2. sect. 1. th. 49. & multis seqq. von denen Franckfurtischen Statuten / v. die Franckfurtische Reformat. p. 4. tit. 4. & seqq. von den Nördlingischen / v. der Stadt Nördlingen Statuten p. 3. Tit. 7. & 8. Insonderheit aber variiren die Statuta der Oerter deswegen so sehr / weil heut zu Tag an etlichen Oertern / so keine Heuraths-Notula aufgerichtet worden / die zusammengebrachte Güter unter denen Ehe-Leuten gemein werden / und solchergestalt das überlebende Theil der Ehe / so Kinder vorhanden / alsfort den halben Theil aus des verstorbenen Mannes Erbschaft überkommt / welche Ehen zu dem Ende unverdingt / oder versammte Ehen genennet werden / davon zu sehen Gudel. lib. 1. de J. Noviss. cap. 7. §. ult. Vinn. ad pr. Inst. de societ. n. 3. V. Ref. Nor. Tit. 28. L. 1. & Tit. 33. L. 4. cum seqq. in denen Käyfeelichen Rechten aber nicht bekannt sind / arg. t. t. C. ne uxor pro marit. l. 16. §. f. ff. de alim. leg. Conf. Petr. Peck. de Testam. Conjug. lib. 2. cap. 1. wie dann auch erst gemeldte Statuta hierinn sehr divers sind / ob der überlebenden Wittwe der usufructus oder die Nießung in des verstorbenen Mannes Gütern / und in was für einem Antheil zu überlassen seye / wie zu sehen im Chur-Bairischen Land-Recht. p. 3. tit. 12. & seqq. Ref. Nor. Tit. 33. L. 2. & 4. & Ref. Francof. p. 5. tit. 4. §. wären aber. cum seqq.

In der andern Ehe hat man vornemlich darauf zu sehen; Ob Kinder aus der ersten Ehe vorhanden oder nicht; Im ersten Fall kan das überlebende Theil dem andern Ehe-Gatten nicht mehr vermachen / oder ihm auf eine andere Weis zueignen / als einem Kind aus erster Ehe gebühret; noch von dem andern Ehe-Gatten / so vielleicht derselbige Kinder aus der ersten Ehe hätte / (ein anders wäre es / wann keine Kinder aus erster Ehe erzeugt vorhanden wären) etwas mehrers hoffen / allermaßen in denen Rechten dieses aus der Ursach also heilsamlich verordnet worden / damit die Kinder erster Ehe nicht zu kurz kämen / denen gemeinlich das Ihrige entzogen / und aus allzugrosser

und blinder Liebe dem neuen Ehe-Gatten zugeeignet wird / arg. l. 4. ff. de inoff. Testam. & l. 22. C. de admin. tut. v. l. hac Edictal. C. de secund. Nupt. Add. Ehur: Bairisches Land-Recht. p. 2. tit. 5. §. und damit auch 2c. Nürnbergische Reformat. Tit. 28. Lib. 8. & Francfurt. Reform. p. 3. tit. 4. §. wären aber 2c. weßwegen die andere Ehe für nicht so favorable als die erste gehalten wird / davon insonderheit zu lesen Rittershus. in differ. Jur. Civ. & Can. Lib. 2. cap. 2. Es wäre dann / daß diese Verordnung durch ein anderes Statutum (welches ohne Zweifel geschehen kan / v. Petr. Peck. de Testam. Conjug. Lib. 2. cap. 18. num. 9.) wieder aufgehoben worden / dann solchensfalls könnte dem andern Ehe-Gatten an demselben Ort etwas mehrers zugeeignet werden. Im andern Fall aber / wann nemlich keine Kinder aus erster Ehe vorhanden / pfleget es nach eines jeden Ortes Gewohnheit insgemein / wie von der ersten Ehe

gesaget worden / gehalten zu werden / arg. d. l. 6. C. de sec. nupt. add. Wurfbein. in diff. Jur. Civ. & Ref. Nor. class. 1. membr. 1. §. 21. & in not. p. 29. num. 25. Und solches ist auch also von dem Fall zu verstehen / da der andere Ehe-Gatt / welcher aus der ersten Ehe Kinder hat / ohne Testament verstorben / gestaltn auch disfalls das überlebende Theil gemeinlich mehr nicht als einen Kindes Theil zugewarten hat / arg. d. l. 6. C. de secund. nupt. Add. Ref. Nor. Tit. 33. Lib. 6. es müste dann in denen Statuten anderer Orter anders versehen seyn. Add. Dn. Linck. Disp. de success. Conjug. ab intell. Dieses aber ist allein beyden Ehen gemein / daß das eingebrachte Heurat-Gut wieder abgefordert wird / per l. f. C. sol. matr. Add. Ref. Nor. Tit. 28. L. 5. wo nicht in denen Heurats-Pacten etwas anders verabredet worden.

## Das XV. Capitel.

### Von der Gebühr der gemeinen Jugend.

#### Inhalt.

§. 1. Motiven / warum von dieser Gebühr die gehandelt wird. §. 2. Die Jugend soll ihre Jahre Gott heiligen. §. 3. In Keuschheit und Zucht unbesiegt erhalten. §. 4. Sich ihrem Alter gemäß gegen andere bescheiden und sitzsam erzeigen.

#### §. 1.

**D**ie haben oben von dem siebenden bis aufzehende Capitel von der Kinder-Zucht und denen Pflichten in der Absicht / die Eltern und Kinder unter sich haben / zur Genüge / wie wir hoffen / gehandelt. Wieswol nun junge Leute das meiste davon / ihr Leben darnach zu führen / nützlich anwenden können; so wollen wir gleichwol / gleichsam als in einer kleinen Nachlese / der Jugend insgemein / wie sie nun außer der Eltern Ob- und Absicht lebet / allermeist aber durch derer Tod in eine weitere Freyheit getreten / und ihr eigen Herr geworden zu seyn meinet / in diesem Capitel ihre Schranken stellen / darinn sie sich gegen Gott sich selbst und andere gebührend halten soll. Welche Betrachtung deswegen nicht überflüssig / sondern so viel nöthiger zu achten ist / als mehr das verruchte / Gottes-vergessene / üppige / freche / eigensinnige und unbändige Leben der Jugend / wie es dieser Zeit ins gemein im Schwange gehet / nicht allein in der Haushaltung / sondern in allen Ständen der Christenheit viele Schadens und Unheils unausbleiblich nach sich ziehen muß.

§. 2. Es sollen junge Leute in der Absicht auf Gott demselben die Erstlinge ihrer Jahre heiligen / daß sie dieselbe weder dem Willen ihres Fleisches / noch der Welt / viel weniger dem Satan opffern / und nicht allererst / wann sie nun einmal alt und der Welt von selbst überdrüssig würden / sich bekehren / und Gott dienen wollen. Weil aber dieses nicht allein an sich selbst ein ungewisser und gefährlicher Handel / indem ja der Jungen wol so viel / wo nicht mehr als der Alten sterben; sondern dabey ein unbilliges und unsinniges Vornehmen wäre / daß man die edelste Blüte des Lebens dem Satan / das dörre fruchtlose und verdriessliche Alter aber Gott überlassen wolte; so sollen sie für diesem verderblichen Principio und Meinung / so lieb ihnen ihre zeitliche und ewige Wohlfart ist / gewarnet seyn: als ob ihnen nemlich in der Jugend / wie andere in der Welt leben / auch zu leben frey gelassen / und ihr Alter hierüber ein besondres Privilegium hätte. So diese Gedancken ein

mal in ihrem Gemüthe wurkeln / so können unmöglich andere / als verderbliche Früchte aus solcher Wurzel ausschlagen. Es ist gemeinlich mit solchen Leuten auf ihr Lebenlang verdorben / so / daß auch solche Sünden ihrer Jugend und deren Straffen sie oft bis ins Grab zu drucken pflegen: da hingegen diejenige / die ihr Leben von Jugend an so wol als alte Leute nach der allgemeinen Regel Göttlicher Gebote / ohne Unterschied und Ausnahm des Alters abzumessen / und zu führen sich verbunden erkennen / davon auf ihr gang Lebenlang Nutzen haben.

§. 3. In der Absicht auf sich selbst / sollen junge Leute ihre Seel Leib und Ehre in ihren jungen Jahren in Keuschheit und Zucht unbesiegt behalten; alles unziemlichen Löffelns / und aller von Leichtfertigkeit verdächtigen Winckeln und Gesellschafften sich enthalten / und an das Freyen eher nicht gedenden / bis es nunmehr ihr Alter und andere Umstände selbst erfordern; Weil es die Erfahrung mehrmals gezeiget / und noch täglich zeiget / daß junge Leute / so bald sie solchen Löffleren nachhängen anfangen / und sich solchen Gedancken / die dieses Alter zu hegen am bequemsten ist / nicht mit Ernst und Gewalt widersetzen / und sich selbst dabey Gewalt anthun / auf dem Wege zu ihrem Verderben stehen / und sich sonderlich zu Studiis und andern Dingen / die ein Nachsinnen und freyes Gemüthe erfordern / mehr und mehr untüchtig machen / und wol allerdings / wo sie nicht zuruck tretten / oder sich zuruck ziehen lassen / in ein dissolutes liederliches Leben gerathen. Nächste dem sollen sie sich in ihren jungen Jahren / an Keinen Überfluß weder in Speise / Franck / Kleidung und dergleichen / oder auch / daß sie alles gar zu bequem und gemächlich haben wolten / gewöhnen; sondern mit schlechter Nothdurfft sich lieber genügen zu lassen / und etwas leiden zu können / lernen; weil der Nutz solcher Übung grösser ist / als sie denselben in ihrer Jugend (weil sie darinn in ihren Wollüsten und eigenen Willen / ihr höchstes Gut setzen) erkennen / oder beurtheilen können. Dann wie diejenige insgesammt / die ihre Natur von Jugend auf an schlechte Nothdurfft gewöhnet / nicht allein mit wenigern für lieb nehmen / und daher bey ihrer Nothdurfft weit reicher / als die viel haben müssen / bey grössern Reichthum zu achten sind; sondern auch dabey gesünder und zu wichtigeren Dingen geschickter bleiben können: also sind diejenige / die sich in ihren jungen Jahren zu delicaten Tractamenten und vielen übermäßigen Trincken gewöhnen / deswegen übel daran / weil sie es nicht allein / wann sie etwan in

Man

Mangel  
ben geset  
ben selbst  
genug ge  
sondern  
Geträni  
unmäßige  
gleich wi  
sen muß  
wichtig  
gen / die  
rühmlich  
selbige /  
Jugend  
mer / alt  
licher  
Indeme  
en Cap  
thun ger  
weils zu  
sonderlich

§.  
und aus  
sich beid  
rig in W  
des ausd  
lich um  
32. Vor  
die Altes  
nem Ge  
te zugege  
ben juhd  
denenfell  
ten / nac  
„ Ein Zi  
„ was ih  
„ macher  
„ lieber se  
„ und we  
sie etwas  
Nath an  
gegen bö  
nie weit  
Verderli

Als trü  
ge  
zieh  
ben

W  
gang und  
gebühren  
die Ver  
gen einer  
und Con  
weil ein si  
nen Aus  
furiol. hi  
ist / wie il  
2. C. de  
ult. de Ca

Mangel gerathen / und aus solchem vollen delicaten Leben gesetzet werden solten / (wozu nicht allein das reiche Leben selbst / sondern auch andere unverhoffte Fälle Ursach genug geben können) über alle Massen sauer ankommet: sondern auch / weil der Leib durch das starcke überflüssige Getränck erhiget / und geschwächt wird / solch delicat und unmaßiges Leben / ob mans schon in der Jugend nicht so gleich wahrnimmet / bey wachsendem Alter im **Bette büßsen** müssen: und darzu auch von verständigen Leuten zu **wichtigen Aemtern** / und rechtschaffenen Verrichtungen / die allein nüchternen Leuten anvertrauet werden / **unwürdig** geachtet werden. Nicht weniger sind auch die selbstige / die sich an kostbare Kleider und Geschmuck in ihrer Jugend gewöhnen / bey grossen Mitteln in der That **ärmer** / als andere / die bey mittelmäßigen Mitteln mit **christlicher Nothdurfft** für lieb zu nehmen gelernt haben: Undeine jene bloß auf solchen unnöthigen Kleider-Pracht ein Capital von tausend oder mehr Thalern jährlich zu verthun gewöhnet; welches das **weibliche Geschlecht** / weils zu dieser Übermaß sonderlich geneigt ist; auch sonderlich mercken sollte.

§. 4. In der Absicht auf andere sonderlich alte und aus vieler Erfahrung verständige Leute / sollen sie sich **bescheiden / sittsam / ehrerbietig / und dienstfertig** in Worten / Gebarden und Wercken erzeigen / Krafft des ausdrücklichen Göttlichen Gebots / welches Er sonderlich um sein selbst willen gehalten haben will / Lev. 19. 32. **Vor einem grauen Haupte solst du aufstehen / und die Alten ehren / denn du solt dich fürchten für deinem Gott / denn Ich bin der Herr;** Wo nun alte Leute zugegen sind / da sollen sie lieber stille seyn / und denenselben zuhören und sie fragen: als daß sie sich klüger düncken / denenselben vorgreifen / und das Wort allein haben wolten / nach der Regel / die Sirach gibt Cap. 32 / 10. - 13. „Ein Jüngling mag auch wol reden / ein- oder zweymal / was ihm noth ist / und wann man ihn fragt / soll er sich fürh / lieber schweigen / und sich nicht dem Herrn gleich achten / und wann ein Alter redet / nicht darein waschen.“ Wo sie etwas Gutes lernen können / darinn sollen sie guten Rath annehmen / und guten Exempeln willig folgen; hingegen böse **Gesellschaft** als den Teuffel selbst / der nie weit davon ist / und als ihr **augenscheinliches Verderben** fliehen.

## Rechts- Anmerkungen.

### Cap. XV. §. I.

Als wär das verruchte / Gotts-vergeßene / äppige &c. & ad §. 3. Und wo sie sich nicht zurück ziehen lassen / in ein dissolutes liederliches Leben gerathen. &c.

**W**o die Jugend in ein so liederliches und dissolutes Leben gerathen / darinnen zu besorgen / es möchte dieselbige das Ihrige verschwenderischer weis gang und gar durchbringen / da muß eine jede Obrigkeit gebührendes Einssehen haben / und solchen Verschwendern die Verwaltung ihrer Güter untersagen / mithin denselbigen einen Curatorem bestellen / ohne dessen Bevrathung und Consens mit denenselben nichts abzuhandeln. Dann weil ein solcher Verschwender weder Ziel noch Maß in seinen Ausgaben zu gebrauchen weiß / per l. 1. ff. de curat. furios. hiernächst auch aller Wollüste und Laster Slave ist / wie ihn der Kaiser Constantinus abmahlet in l. ult. §. 2. C. de sent. pass. & rektit. add. Cajus Lib. 1. Inst. tit. ult. de Curator. Als wird er einem Unsinigen nicht un-

gleich gehalten / per l. 7. §. idemque & in prodigo. 12. ff. quib. ex caus. in poss. eat. & l. 1. C. de Curat. furios. Dann gleichwie jener im Gemüth verrucket ist; also hat es mit dieses Sitten eben dergleichen Beschaffenheit / per l. 1. in f. ff. de Curat. furios. und wird es derohalben / so man ihm nicht beyzeiten Einhalt thut / mit dessen Gütern einen betrübten Ausgang nehmen / per l. 12. §. 2. ff. de tutor. dat.

Ob aber die Verwaltung der Güter einen Verschwender / durch das Gesetz selbst / so bald er nemlich sich diesem Laster ergeben / benommen seye / oder durch den Richterlichen Ausspruch / erst gesperrt werden müsse / darinn sind die Doctores nicht allerdings einig: Es gehet zwar der meisten ihre Meinung dahin / daß insonderheit zur Sperrung der Güter / der Richterliche Ausspruch erfordert werde / mithin / was vor demselben mit einem solchen Verschwender gehandelt worden / gültig und von Kräften seye / gleichwie diese Meinung post Bart. Jalon. Alex. Castrenf. Duaren. Cujac. Jul. Clar. mit vielen Gründen vertheidiget Gædd. in Tr. de contrah. stipul. c. 7. concl. 10. n. 141. cum seqq. Heig. & Rittershus. ad §. 3. Inst. de Curat. und andere mehr. Consent. Chur-Bairische Policey-Ordnung. §. 15. verl. auf welche Beschlagnahme / in f. verb. **Dann / was über solche Erkänntnis und Gerichtliche Verurteilung mit dem Munde Todten ferner contrahiret / oder in andere Wege / ihm / seinem Weib / Kind und Gütern zu Nachtheil (ohn ausdrückliches Vorwissen und Bewilligung seiner Curatoren) gehandelt würde / das soll weder Krafft noch Macht haben / sondern allerdings unbändig und unkräftig seyn / und in allen Gerichten also für kraftlos erkannt werden / &c.** Item Scabini Lipsienf. apud Carpzov. in Jurisprud. forens. p. 3. c. 6. def. 10. in verb. wie aber dannoch nicht zu befinden / daß gedachter Testator von der Obrigkeit / auf vorhergehende genügsame Erkundigung und der Sachen reiffer Erwegung für einen Prodigum ausdrücklich erkläret / weniger ihm an Administration seiner Güter Einhalt gethan worden: So ist auch mehr / bestrittenes sein Testament kräftig. &c. Allein es will diese Meinung alsdann erst von andern angenommen werden / wann die Verschwendung noch in einigen Zweifel gezogen wird; wann aber dieselbige kund und offenbar / halten sie dafür / daß es keines Richterlichen Ausspruchs vonnöthen / sondern die Verwaltung der Güter dem Verschwender durch das Gesetz selbst zur Genüge benommen seye / so daß man alsdann schon nichts mehr mit ihm nachdrücklich handeln könne: Und dieser Meinung geben nachfolgende DD. Beyfall / nemlich Raphael. Cuman. & Imol. in l. 6. ff. de V. O. Arumæ. Exerc. Justin. 12. th. 7. lit. a. Donel. ad d. l. 6. ff. de V. O. Fachinæ. lib. 2. controu. Jur. c. 63. & Harppr. ad §. 3. J. de Curat. n. 9. & seqq. Consent. Württembergisch Land-Recht. p. 2. tit. 30. §. ult. ibi: **Wann auch ein solcher offener Güter und Verschwender seiner Haab und Güter / mit einem andern etwas contrahiret oder gehandelt / daraus eine offbare Verschwendung scheinbarlich erfolgt / derselbige Contract soll unbändig / nichtig und kraftlos seyn / auch (ohngeachtet solchem Gewer die Verwaltung seiner Güter durch Richterliche Erkänntnis noch nicht genommen / oder abgestritten gewesen) gerichtlich dafür erkennen werden. &c.** Daß man also disfalls / was für eine Meinung hier und dort recipiret / vor allen Dingen attendiren muß. Dieses aber ist ungewislich / daß wann einem Verschwender die Verwaltung seiner Güter genommen / mithin ein Curator gegeben worden / derselbige für sich und ohne

Bey-

l. 6 C. de  
Ref. Nor.  
n. 25. Und  
der andere  
r hat / ohne  
das überle-  
indes Thel  
nupt. Add.  
nen Statutu  
On. Linck.  
der ist allein  
curat. Gut  
Add. Ref.  
ats. Padem

möglich an  
Büchel aus  
n auf ihr Lo-  
en ihrer Ju-  
b zu drucken  
von Jugend  
nen Regul  
d Ausnahm  
nden erken-  
ben.

ge Leute ihre  
in Reusch-  
ziemlichen  
verdächth  
halten / und  
nunmehr ihr  
n; Weil es  
iglich zeigt /  
epen nachzu-  
n / die dieses  
rnst und So-  
alt anthun /  
n / und sich  
en / die ein-  
deren / mehr  
ings / wo sie  
iffen / in ein  
Nächst deme  
en Überfluß  
leichen / oder  
schlich haben  
Nothdurfft  
n zu können /  
r ist / als sie  
inn in ihren  
s Gut seyen)  
wie diejenige  
f an schlechte  
igern für lieb  
it reicher / als  
um zu achten  
wichtigen  
sind diejenige  
1 Tractamen-  
nen / despro-  
n sie etwan in  
Mar

Beystand seines Curatoris nichts abhandeln könne / v. l. 6. ff. de V. O. wann auch gleich sothane Handlung vieler berührter Rechts-Lehrer Meinung nach mit einem Eyd-schwur bekräftiget wäre / per l. 5. C. de LL. l. 7. §. 16. verb. nec iurandum. ff. de pact. & arg. cap. 26. X. de iurejur. welchem nicht zuwider ist / daß ein Verschwender einem Minder-jährigen verglichen werde / v. l. 3. C. de relict. min. dieser aber durch einen Eyd-schwur sich verbindlich machen könne / per auth. Sacramenta puberum. C. si adv. vend. gestalten diese Comparation oder Vergleichung / nur so viel die Verwaltung der Güter betrifft / Plaz findet; welche so wol einem Verschwender als Minder-jährigen benommen ist: So viel aber das Judicium animi oder den Verstand belanget / ist ein Verschwender viel mehr mit einem sinnlosen Menschen zu vergleichen / per l. 1. ff. de Curat. furios. junct. l. 40. ff. R. I. dessen Handlungen im Anfang gleich null- und nichtig sind / und solchen nach mit einem Eyd-schwur nicht bekräftiget werden mögen / da hingegen in auth. Sacramenta puberum &c. von solchen Contracten gehandelt wird / welche von ihrem Anfang nicht alsofort null- und nichtig sind / sondern / so lange sie nicht entkräftiget werden / in etwas bestehen. Also lehret Bartol. Bald. Angel. Castrens. Alexand. Jason. Zas. & Ripa in l. 6. ff. de V. O. Item Gomez. Lib. 2. var. resol. cap. 14. num. 23. Arumæ. Exerc. Justin. 12. thes. 7. Harppr. ad §. 3. J. de Curator. num. 31. & Fachinæ. 2. contro. 64. Und dieses ist nicht allein von denjenigen Handlungen zu verstehen / welche zwischen denen Lebendigen / (inter vivos) zu geschehen pflegen / sondern es ist auch das selbige gleicher Weise dahin zu extendiren / daß ein solcher Verschwender kein Testament, Ubergab auf den Todes-Fall / oder sonst einen letzten Willen machen könne / per §. 2. J. quib. non est permitt. Test. fac. & l. 15. ff. qui Test. fac. possunt. es wäre dann / daß er in demselben etwas mögliches und ein solches disponiret hätte / welches von einem klugen und verständigen Haus-Batter nicht besser hätte geschehen können. Dann indeme die Verwaltung der Güter einem Verschwender zu dem Ende benommen worden / daß er dieselbe nicht durchbringe; Als muß im Gegentheile ihm dieselbe sonder allen Zweifel gestattet werden / wann er etwas mögliches handelt / Cons. Ehrbarische Policien. Ordnung §. 15. verf. auf welche Beilagung. in verb. Ihm / seinem Weib / Kindern und Gattarn zum Nachtheil. Add. Carpz. Jpr. forens. p. 3. c. 6. def. 11. ibique Scabini Lipsiens.

## §. 4.

Daß dem Alter in denen Rechten viel nachgelassen werde / beweiset unter andern Mascard. de probat. conclus. 1295. dahero lesen wir in Heiliger Schrift Deut. 1. v. 6. & seqq. daß bey denen Ebräern die Alten zum Regiment erwahlet worden seyen / massen dieselbige viel durch Erfahrung erlernen / was die Jugend noch nicht hat sehen können; zudem sind sie gemeinlich denen Wollüsten nicht so sehr unterworfen / und verachten um so viel desto mehr der Welt Eitelkeiten / je näher sie bey dem Tode sind / und auf ihr Lebens-End zu denken haben / arg. l. f. C. ad L. Jul. repetund. welches eben auch die Ursach zu seyn scheint / warum vermög derer Kaiserlichen Rechten denen alten Zeugen mehr als denen Jungen Glaubens beygemessen wird / per l. f. ff. de fide instrum. Add. Bart. Bald. Paul. de Castr. Alex. Imol. in l. cum quid. ff. si

cert. pet. & in l. ob carmen. 21. §. f. ff. de testib. wosfern nur ihr Lebens-Wandel mit dem Alter übereinstimmet / anderer Immunitäten und Freyheiten / welche denen Alten in denen Rechten vergönnet worden / anjeko nicht zu gedencken / gestaltam sie bey den Römern in so grossen Ehren gehalten worden / daß ihnen fast eben dieselbige Reverenz und Ehrerbietigkeit erzeiget worden / welche man der Obrigkeit zu erweisen gewöhnet war / per l. semper. 5. pr. ff. de Jur. immun. die Jahre selbstem aber / welche zum Alter erfordert werden / sind denen Umständen nach determiniret worden; allermassen zur Evitierung und Vermeidung derer öffentlichen Aemter / bey welchen eine Leibes-Arbeit vonnöthen ist / fünfzig und fünfzig per l. f. C. qui etat. excus. hingegen wo man nur Klugheit und Verstand vonnöthen hat / als in Vormundschaft / 70. Jahr erfordert werden / vor welcher Zeit sich niemand von der ihm aufgetragenen Vormundschaft entschuldigen / per §. 13. J. de excus. tut. & l. 3. ff. de Jur. immun. Item nach denen Käyserlichen Rechten keiner mehr zur Zeugenschaft wider seinen Willen gezwungen werden kan / per l. inviti. 8. ff. de Testib. Ich sage nach denen Käyserlichen Rechten / dann nach denen Canonischen Rechten können auch die Alte zur Zeugenschaft gezwungen werden / gleichwie solches nebst andern lehret Rudinger. Oblerv. singul. Cent. 1. Obl. 20. num. 4. wiewol sie diese Freyheit haben / daß sie / in Ansehung ihres Alters / und weil sie bald dahin sterben können / so / daß es darnach um die Zeugenschaft geschehen wäre / noch vor der Kriegs-Bestimmung examiniret und abgehört werden können. Vid. Abbas. in cap. quoniam. num. 18. X. ut. lit. non contell. Was aber in diesem Fall / nemlich zur Abhörung sothane alter Zeugen / für ein Alter erfordert werde / wird dem Gutdüncken eines klugen Richters anheim gestellet / welcher nach Beschaffenheit derer Personen die Verfügung dahin thun kan / daß dieses auch bey solchen Leuten / welche das 70. Jahr noch nicht erreicht / geschehen könne. Rudinger. cit. loc. num. 4. in f. massen in der Käyserlichen Cammer bereits diejenige für alt in diesem Passu gehalten werden / welche das 50. Jahr erreicht / gleichwie solches bezeuget Gail. 1. O. 92. num. 7. Gleichwie nun die Alten in Civil- und Bürgerlichen Sachen in vielen Stücken befreuet sind: Also ist ihnen auch gleicher Weise in peinlichen Sachen dieses nachgesehen worden / daß in Ansehung ihres Alters ihnen die Straff in etwas gelindert wird / per ea. quæ docet Rudinger. c. l. num. 7. & Carpzov. pr. crim. p. 3. qv. 144. per tot. wiewegen auch so leicht die Tortur oder Peinliche Frag im höchsten Grad mit ihnen nicht mag vorgenommen werden / per l. 3. §. 7. ff. ad Senatus-Consultum Syllan. Add. Jul. Clar. in pract. crim. §. f. qu. 64. n. 22. Damhoud. pr. Crim. c. 41. num. 5. Henric. Boer. de quæst. & ortur. cap. 4. n. 21. & Carpz. p. 3. qu. 118. n. 35. & seqq. es wäre dann / daß sie noch von starcken Gliedmassen / und bey gesundem Leib und Vernunft wären / dann solchenfalls könnten sie nach Beschaffenheit ihrer Person / fürnemlich mit Vorlegung der Instrumenten / auch Anlegung des Daumen / Stockes wol geschreckt werden. Carpzov. c. l. num. 38. & 42. von denen Privilegiis aber und Freyheiten des Alters können ferner gelesen werden die DD. ad §. 16. J. de excus. Tut. insonderheit aber Felin. in cap. nos. X. de Testam. Add. Besold. in Th. pr. & Speidel. in specul. jur. voc. Alter / Alte

Leut.



Das





## Das XVI. Capitel.

## Von des Haus- Vatters Gebühr gegen der Nachbarschaft.

## Inhalt.

§. 1. Ursach / warum von der Gebühr gegen die Nachbarschaft zu handeln. §. 2. In guter Nachbarschaft ligt viel. §. 3. Mittel dazu sind / daß der Haus- Vatter ( 1. ) selbst zur Freundseligkeit keinen Anlaß gebe. §. 4. ( 2. ) Sich gegen Ohren- Störer vernünftig verhalte. §. 5. ( 3. ) Christliche Liebes- Bezeigungen. §. 6. ( 4. ) Vertraulicher freundschaftlicher Umgang und gemäßigter Gast- Freyheit. §. 7. ( 5. ) Nicht leicht Neuerungen vornehmen. §. 8. Dienst- Gefälligkeit zu Betragen und andern Abhandlungen.

## §. 1.

**E**ist unmöglich / daß der Haus- Vatter seine Haushaltung in dem Bezirck seines Hauses bloß mit seinen Haus- Genossen allein / dergestalt führen könnte / daß er nicht auch ausser demselben mit andern Leuten sollte umgehen / heben und legen müssen.

Wäre sonst niemand / so ist doch die Nachbarschaft / an welche sein Haus und Felder gränzen. Im Handel und Wandel hat er so wol mit Fremden als Benachbarten zu thun : Bald wird er von Armen um Rath und Hülffe angeruffen u. s. f. Nachdem wir ihn nun mit seinen Haus- Genossen in ihren Wechsel- Gebühren betrachten / so ist nur an dem / daß wir ihn auch ausser seinem Hause betrachten / und seiner Schuldigkeiten / die ihm ausser seiner Haus- Genossenschaft gegen andere und Fremde obliegen / erinnern : Unter denen die Gebühr / damit er seinen Nachbarn verhasset ist / die erste seyn soll.

§. 2. Wie viel einem Haus- Vatter an guter Nachbarschaft gelegen seyn müsse / hat bereits Cato zu seiner

Zeit zu erkennen gegeben / wann er dem / der ein Haus / Acker / oder Garten / oder was es auch sonst von ligens- den Gründen seyn mag / kauffen will / vor allen den Rath gibt / daß er sich erstlich nach den Nachbarn / was es für Leute seyn / mit Fleiß erkundigen solle : und nach dem er in Erfahrung gebracht / daß es diebische / zänckische / haderhafte / mißgünstige / untreue / leichtfertige / oder sonst lose Leute seyn / das Kauffen lieber gar bleiben lassen solle ; weil er doch keine Ruhe haben / und was er erworben / mit ihnen wiederum würde verachten und verachten müssen. Daher auch die Juden bis auf den heutigen Tag das Sprichwort führen : Daß Gott den / dem Er feind sey / an einen bösen Nachbarn gerathen lasse / auch selbst einem Christen / unter andern Unglücken / einen bösen Nachbarn wünnen. Es mangelt auch an Exempeln nicht / daß manche dieses Übels los zu kommen / ihre sonst bequeme Häuser und Güter feil gebotten / und andern verkauft haben. Und wer wolte von solcher stäten Kränkung an Leib und Gemüth auf solche Weise los zu werden / ( wann kein ander Mittel zur Begütigung zu finden ) nicht trachten ? da man einem auf alle Dritte acht gibet / und bald hie bald dort Ursach zum Zank vom Zaum zu reißen suchet / und dabey noch wol ohne Gefahr / entweder an seiner Gesundheit / oder an dem Vieh / beschädiget zu werden / kaum über seine Thür- Schwelle / viel weniger über seines Nachbarn Hof gehen / oder sein Vieh austreiben darff ; und was dergleichen Kummer mehr seyn mag / wovon alles zu erzählen der Platz zu enge werden sollte.

R

§. 3.

Das

§ 3. Damit nun dem Haus-Vatter auch in diesem Uebel so viel möglich / gerathen / und derselbe seines Orts gute Nachbarschaft zu halten / vorbereitet werden möge : so finden wir ihn entweder in dem Stande / in welchem er seine Wohnung an einem frembden Orte allererst anrichten will : oder aber in einer Nachbarschaft / darinn er geboren / erzogen / oder doch eine geraume Zeit gewohnt hat. Nun wäre zwar in dem ersten Falle / so viel eine böse Nachbarschaft betrifft / des Catonis hievor berühmter Rath der sicherste. Nachdem man aber gleichwol an einem Ort / wo man gerne wäre / am seltensten seyn kan / sondern etwan eine anständige Heurath / und die Güte und Gelegenheit des Guts / so man an sich zu erheerathen oder zu kaufen vorhat / diese Gefahr zu überwiegen / genug zu seyn geachtet würde / oder auch sonst zu Begünstigung des bösen Nachbarn Hoffnung wäre / so soll der Haus-Vatter / der es hierauf waget / dem Reid und Feindschaft der Nachbarschaft zu entgehen / und dero geneigten guten Willen zu gewinnen / so wohl im ersten als andern Zustande zu erst und vor allen Dingen sorgfältig verhüten / daß weder von ihm selbst / noch von seinen Haus-Genossen der Nachbarschaft / sich über ihn zu beschweren / und ihm abgehässig zu werden / die geringste Ursache nicht gegeben werde. Er soll verhüten / daß sie weder an Gärten / Feldern / noch auch an ihren ehrlichen Namen gekränkelt werde. Alle Grobssprecherey / Pralerey und eiteler Selbst-Ruhm soll von ihm ferne seyn : Vielmehr aber soll er seinen Nachbarn mit sitzamen Geberden / behutsamen Worten und Wercken höflich begegnen : weiß über alle Maße verdrüsslich und mit größserm Unlust zu hören ist / wo man nichts als seine Haushaltung und Klugheit zu loben / andere aber hingegen geringschäßig zu achten / oder wohl gar zu verachten / die heßliche Gewonheit an sich hat.

§ 4. Zum andern soll er diejenige Zuträger und Ohren-Bläser / die sich gemeinlich aller Orten meistens aber zu der Zeit / wann Güter neue Besitzer bekommen / einfinden / und sich mit allerley neuen Zeitungen und Berichten beliebt machen / und sich dadurch einschleichen wollen / zwar Anfangs mit Vernunft und einiger Geduld anhören / und denen Dingen / die er höret / ob sie falsch oder einige Wahrheit in sich halten mögen / in der Stille / aber behutsam / ob sie ihm zur Warnung dienen mögen / nachforschen ; geringe Sachen aber / die weder Ehre noch sonst einige Wichtigkeit betreffen / als eine bloße Wärscherey / sich einige Ungelegenheit deswegen zu machen / nicht werth achten. Auf solche Weise werden solche Anheger des Zutragens müde / feindselige Nachbarn beschämet / gemildert / und endlich gar gewonnen.

§ 5. Zum dritten / soll er gleich im Anfang die Gemüther seiner Nachbarn mit allerhand Christlichen Liebes-Bezeugungen und freundlichen leutseligen Umgang zu gewinnen / und in seiner Gewogenheit zu erhalten trachten / dazu sich allerley Gelegenheiten unter der Hand zeigen werden. Sonderlich kan der freundliche Umgang mit geringen Nachbarn / noch mehr aber die Gütebärtigkeit gegen Arme und Dörfftige / wann er denen in ihrem Anliegen in Nöthen und Krankheit mit wohl / und treu / gemeintem Rath / tröstlichen Zuspruch / oder auf andere mögliche Weise hülfreich erscheinet / viel thun. Dann ob er seine Werke schon mit eigenem Ruhm nicht besetzen soll / so bleibt doch das Lob bey der Nachbarschaft und gemeinen Mann nicht aus ; von dem das Sprichwort gilt : Vox populi, vox Dei : gemein- Urkund Gottes Mund. Wiederum / wo er des Nachbarn Schaden abwenden / und seinen Nutzen befördern kan / so soll ers freywillig von selbst thun /

und ihm überall zu Gefallen zu leben beflissen seyn / ob ihn schon kein Gesetz und Schuld vor der Welt dazu anhalten mögte. So ihm ein sonderbar Glück und Freude begegnet / soll er sich mit ihm freuen / und seine Freude durch herzliches Glückwünschen / in Traurigkeit und Unglück aber sein Mitleiden / Trost / Rath und That nach allem Vermögen bezeugen. Woraus endlich eine weit verbindlichere als nachbarliche Freundschaft / worauf er oft getroffen und hecklicher als auf seine Bluts-Freundschaft bauen darff / erwachsen wird.

§ 6. Zum vierden / soll er des Verdachts von Bargeit und Falschheit / oder auch / daß er einer nachbarlicher Einkehr und Zuspruch abgünstig sey / sich zu entladen / ehrlicher guter Leute Einkehr / von deren er nicht anders / als daß sie guter Meinung geschehen / mußmassen kan / auf gute Art mit aller Ehrerbietung / freundlichem Gesichte / annehmlichen Geberden / und verbindlichen vertraulichen Worten / daraus sie mercken können / daß man sie gerne sehe und habe / Standes-Gebühr gemäß aufnehmen / auch dann und wann / als liebe angenehme Freunde / nachdem die Kuchen bestellt / und die Einseitigkeit zulasset / bewirthen / und bey einer Haus-Mahlzeit behalten : dabey aber auf die Diener / daß sie keinen Mangel leiden / desto fleißiger Obacht gehalten werden soll / so viel eher solch Gesinde über einen Haus-Vatter / als über Herrschaft selbst zu klagen / und ihn auszutragen gewohnt ist. Die weil wir aber hier von keinem Banquet / oder ansehnlich zubereiteter Gasterey / sondern von einer unermutheten Einkehr guter Freunde und Nachbarn reden / so ist nicht allein unnöthig / sondern dienet auch öfters zu keiner Vertraulichkeit / daß man alle nur mögliche Speisen und Unkosten aufwenden wolte / weil dadurch gute Freunde Anlaß zu gedanken nehmen mögen / man wolle sitz irgend solcher Gestalt auf einmal abdanken / und von fernem Zuspruch ( weil sie es nicht wieder gleich machen könnten ) abschrecken : sondern es können einige Gerichte die die Küche in der Eile zu geben vermag / wann sie nur recht zugerichtet / und zu rechter Zeit ( ohne daß man über die Zeit mit Verdruß darauf warten müste ) aufgetragen werden / bey einem freundlichen geneigten Willen und Gespräch / zu diesem Zweck übrig genug seyn. Doch kan man sich auch hierinn / wie in andern Dingen mehr / nach der Landes-Art / und in der Nachbarschaft üblicher Gewonheit / vornemlich zu richten / und sich dabey vorzu sehen / daß / ob man dißfalls kleine Ungelegenheiten schon billig dissimuliren solle / gleichwol keine Trippen-Neuterey angerichtet / und liederliche Pursche / die von Sausen / Spielen und andern Lastern beschrien sind / angelockt / und solcher geneigter Wille als eine Einschmeichlung oder anders gedeutet werde.

§ 7. Die weil auch alle Neuerungen so wohl gefährlich / als auch / wann sie misslingen / in der Nachbarschaft belachtet und beschimpffet werden / so soll der Haus-Vatter fünfrens / sonderlich an dem Ort / wo er sich neulich häuslich niedergelassen / mit denen Leuten / die den Namen haben / daß sie erfahrene Haushalter abgeben / und des Landes-Art aus langer Erfahrung gelernt / bekant zu werden trachten / und nach deren Rath / ( so er von ihrer Freu nur versichert / und daß sie ihn nicht mit Willen anführen wollen / sich keinen Verdacht machen darff ) die Haushaltung lieber anfangen / als daß er vielerley neues und ungewöhnliches anfangen und versuchen wolte. Dann ob schon alte Gewonheiten bloß darum / weil sie alt sind / kein Privilegium haben / daß darinn nichts zu verbessern seyn könnte / so ist doch mehrertheils mißlich / wann man eine Landes-Art schlechterdings ohne fürsichtige Betrachtung derer Umstände / die sich an einem Ort anders

als am a  
oder nac  
nach des  
dem La

§ 8

Haus-V

nige Di

so er zu

sprechen

derwärts

del viel lie

solle / so e

als ein P

welches e

wenig er

billig erke

derji wo

nen Rec

gung der

nughame

er dißfall

auch bey l

on auszu

oder aber

selben son

was er v

abgehen

de findet

nen unvo

commun

vorschlag

schlimme

chen und

und Tre

der Par

ken / da

ben die L

all die Re

einrichten

gegen G

damit zu l

ge Sache

nichts ver

und gew

mit er nie

malis die

psündliche

hends ab

Freunds

memals d

gerechte

rechten

den Sinn

sein unbill

stration

fruchtlos

ziehen /

Freundse

ne Seele

Q

Ze

lich

aber

nemlich h

als am andern dabey finden / mit der andern vermengen / oder nach derselben zwingen wollte : Indem sichs nicht nach des Haus-Vatters Einfällen / sondern diese nach dem Lande richten sollen.

§. 8. Ein vornehmes Stück derer Pflichten / die ein Haus-Vatter seiner Nachbarschaft schuldig ist / ist diejenige Dienst-Gefälligkeit / nach deren er sich derselben / so er zu gewissen Verträgen und Abhandlungen angesprochen wird / willfährig erzeiget. Dann ob er schon anderwärts umdritter und fürwitziger zankfüchtiger Handel viel lieber müßig gehen / als sich darein flechten lassen solle / so gibts doch Fälle / darinn er von seinen Nachbarn / als ein Beyständer dabey zu erscheinen / angesprochen wird / welches er mit eben so weniger Billigkeit abschlagen / als wenig er selbst in solchem Falle eine abschlägige Antwort für billig erkennen kan. In diesem Fall nun soll er sich zuseherst wol bedencken / ob er alles / was dabey nach den Rechten zu beobachten / verstehe / und zur Vereinigung der Gemüther zulängliche Vorschläge zu thun gemugsame Geschicklichkeit und Erfahrung habe : Oder / so er dinstfalls die behörige Geschicklichkeit an sich fände / ob er auch bey beeden Partheyen / sie vermittelst seiner Mediation auszuföhnen gemugsamem Credit und Authorität habe / oder aber / weil er einem Theil verhasst / oder bey demselben sonst in ungleichen Concept stehe / ob nicht alles / was er vorschlagen würde / als parthenische / fruchtlos abgehen würde. So er nun die Sache in solchem Stande findet / so soll er sich lieber entschuldigen / und neben seinen unvorgreiflichen Gedanken / die er seinem Nachbarn communiciren kan / einen andern verständigen Mann vorschlagen / als daß seine Gegenwart die Sache eher schlimmer als besser machen sollte. In Ehegerichts-Sachen und andern Fällen aber / wo eben keine Strittigkeit und Trennung der Gemüther zu befahren / soll er sich nach der Partheyen Vermögen und Neigung zwar lencken / doch daß die Christliche Billigkeit und nächst derselben die Landes-Rechte und übliche Solennitäten überall die Regel bleiben / wornach er seine Vorschläge also einrichten soll / wie ers in seinem Gewissen dermal eins gegen Gott zu verantworten / und vor dessen Gerichte damit zu bestehen sich getrauet. Dannhero er die ganze Sache nach allen ihren erheblichen Umständen / damit nichts versehen oder vergessen werde / wol bedächtig und gewissenhafte überlegen und ausarbeiten soll / damit er nicht auch zugleich / so etwas übersehen würde / nachmals die größte Schuld und Nachrede / ja wol gar empfindlichen Schaden deswegen tragen müsse. Durchgehends aber soll er gewarnt seyn / daß er seines Nachbarn Freundschaft / wie hoch er solche auch schätzen mögte / sich niemals dahin verleiten lasse / daß er ihm zu Gefallen / eine gerechte Sache zu hinterreiben / oder einer unges rechten eine Farbe des Rechts anzustreichen / sich in den Sinn kommen lassen wollte : sondern er soll demselben sein unbilliges Beginnen / vermittelst beweglicher Remonstration / zu benehmen trachten / und auf den Fall dieses fruchtlos abgehen sollte / sich der Sache lieber allerdings entziehen / als daß er um seines gewissenlosen Nachbarn Freundschaft Göttliche Ungnade und Feindschaft auf seine Seele und Gewissen laden sollte.

### Rechts-Anmerkungen.

#### Cap. XVI. §. 2.

Die Nachbarschaft hat unter andern auch dieses in sich / daß dieselbige bisweilen Nutzen / bisweilen aber Schaden bringet. Nutzen bringet sie vornehmlich hierinn / daß man 1.) einen Beweißtum / oder

wenigstens eine Rechtliche Präsumption oder Muthmassung des Dominii oder Herrschaft aus derselben hernehmen kan / gestaltsam diejenige Stück und Aecker / welche nahe bey einer Herrschaft liegen / insgemein für derselben pertinenz und Zugehör gehalten werden / v. Befold. p. 5. conf. 238. n. 3. & seqq. weswegen dann auch nach denen Kayserlichen Rechten eine in dem Fluß entstandene Insel demjenigen zugeeignet wird / welcher am nächsten darbey seine Güter / Aecker oder Wiesen liegen hat / aller massen zu muthmassen / daß das Wasser nach und nach aus denselben die Insel zusamm getragen habe / v. l. 7. §. insula. 3. ff. de A. R. D. & §. insula. 22. Inst. de R. D. wie wol es heut zu Tag dinstfalls fast eine andere Bewandnis hat / angesehen dergleichen Inseln nicht mehr Privat-Personen / sondern denen Lands-Herren als Regalien eingeräumt werden ; gleichwie solches von denen im Rhein entsprungnen Inseln bezeuget Noe Meurer in Tr. vom Wasser-Recht / von denen in Franckreich aber Christina. V. 4. dec. Belgic. 86. n. 6. von denen in Holland / und den benachbarten Orten. H. Grot. L. 2. de J. B. & P. c. 8. n. 9. und endlich von denen in Sachsen Carpz. p. 3. c. 31. def. 13. Add. Oettinger. de Jur. limit. Lib. 2. c. 3. n. 10. & 11. Gryphander. de Insulis. c. 11. 12. & 13. aliique plures. 2.) Hat man aus der Nachbarschaft auch ferner diesen Nutzen / daß ein Nachbar in materia Retractus / oder in Auslöschung-Sachen und Fällen / vieler Rechts-Lehrer Meinung nach / andern Kauffern vorgezogen werde / Befold. part. 6. conf. 278. n. 25. & seqq. Afflic. in Comment. ad princ. Constit. Frid. n. 36. & ad §. 8. d. Constit. n. 1. & seqq. & Speidel. in specul. Jur. voc. Nachbar / Nachbarschaft / verf. ex Jure vicinitatis. Und dann endlich 3.) bringet die Nachbarschaft auch diesen Nutzen / daß die Zeugenschaft eines Nachbarn eine merckliche Präsumption und Muthmassung würcket / gestaltsam insgemein gemuthmasset wird / daß ein Nachbar des andern Handlung wisse / per cap. quanto 8. & cap. quosdam 7. X. de praesumpt. add. l. si vicinis. 9. C. de nupt. daher dann die Nachbarn insonderheit als Zeugen / das Alter ihres Nachbarn zu beweisen / admittiret und zugelassen werden. Bartol. in l. 1. ff. si cert. petat. vid. tamen Malcard. de probat. concl. 1406. & Speidel. c. 1. verf. Regula tamen &c.

Hingegen bringet die Nachbarschaft auch in vielen Stücken großen Schaden ; welches zur Genüge diejenige erfahren / die mit bösen Nachbarn umgeben sind ; Und dieses ist eben die Ursach / warum in Verkaufung der Güter / Häuser / Aecker und Wiesen etc. die Nachbarn anzuzeigen / dann so der Verkäufer dem Käufer seinen Nachbarn verschweiget / kan er vermög der Rechte ad inter esse. darum belanget werden / vornemlich / wann er sonst nicht gekauffet hätte / so die Beschaffenheit des Nachbarn ihm wäre bewust gewesen / wie zu sehen ex l. 35. §. ult. ibique Gotofr. ff. de C. E. V. gestaltsam eine Sache wegen eines bösen Nachbarn desto geringer geschätzt wird / daher dann Themistocles nicht unrecht gethan / daß er / bey Verkaufung seines Hauses / öffentlich ausrufen lassen / daß dasselbige mit guten Nachbarn umgeben wäre / gleichwie solches aus dem Plutarcho erzehlet / Dionys. Gotofr. in not. add. l. 35. §. f. ff. de C. E. V. & Geil. 2. O. 69. n. 20. & seqq. anderer Ungemachen / welche durch böse Nachbarn verursacht werden / anjeho zugeschwigen / gestalten selbige bereits im Textu selbst zur Genüge angeführet worden. Inzwischen kan hiervon ferner gelesen werden Columella Lib. 1. de re rustic. cap. 3. Absondentlich aber / ob ein Nachbar dem andern wegen entstandener Feuers-Brunst einen Abtrag in diesem Fall / da zur Errettung der gangen Nachbarschaft dessen Haus ist abgebrochen worden / zu thun gehalten seye ; besiehe Gail. 2. O. 21. davon

davon hierunter noch weitläufiger gehandelt werden soll. Dieses ist hierbey noch zu merken / daß um guten Einmuth in der Nachbarschaft allerseits zu erhalten / eine unehrliche Weibs-Person / so selbige vielleicht in einer ehrlichen Nachbarschaft sich häuslich niederlassen wolte / von den andern Nachbarn ausgetrieben werden könne / damit sie theils nicht andere verführe / oder aber eine ungleiche Nachrede ihnen verursache / vid. Nov. 14. §. 1. *verf. non enim permittimus &c.* Welches eben auch von denjenigen Handwerckern zu sagen / die mit ihrem Schlagen und Klopfen die Doctores oder andere Gelehrte in ihrem Studiren verhindern / allermassen auch diese nicht gehalten sind / dergleichen Personen in ihrer Nachbarschaft zu dulden / sondern sie können dieselbige vermög ihrer ihnen disfalls zukommenden Freyheit / wol daraus vertreiben / vid. DD. ad auth. *habita C. ne fil. pro patr.* wofern nur solche gelehrte Personen vorher daselbst gewohnt haben; dann wann dieselbige vorerst dahin ziehen / und die bereits allda wohnende Handwercks-Leut austreiben wolten / wären diese ihnen disfalls zu weichen keines Weges verbunden. Vid. Menoch. 2. arb. jud. qq. cent. 3. cal. 277. num. 8. & seqq. Vid. omnino Dn. Linck. Disp. de Jure Literator. contr. vicin. strepifer. aliosque studia impediendes.

**§. 3. Er soll verhüten / daß sie weder an Gärten / Feldern / noch auch an ihren ehrlichen Namen gekränkelt werden ic.**

Die gute Verständnus unter den Nachbarn wird unter andern auch hierdurch zersthret / wann einer den andern in seiner Gerechtigkeit zu beunruhigen / oder derselben zunah zu treten sich unterstehet. Weshwegen ein jeder / der Haus / Hof / Acker / Wiesen ic. hat / vornemlich dahin zu sehen / daß er seinen Nachbarn an seiner Gerechtigkeit nichts abbreche / sondern ihm dieselbige ruhig genießen lasse / massen es zum öfftern zu geschehen pfleget / daß ein Nachbar auf des andern Haus / Hof oder Gut eine Gerechtigkeit entweder durch einen Kauffs-Titel / oder auch auf andere in denen Rechten erlaubte Wege / davon zu sehen §. ult. ibique DD. Inst. de servitut. hergebracht / e. g. daß er sein Vieh auf seines Nachbarn Acker treiben; Strem / in desselben Hof Wasser hohlen; oder frey durchgehen; Ferner / daß sein Nachbar ihm zu Schaden nicht höher bauen darf / ic. oder leiden muß / daß ich die Trümpfe in seinen Hof richten kan / und was dergleichen Gerechtigkeiten / und respectiv Dienstbarkeiten mehr sind / davon zu sehen die DD. ad §. 1. & 2. J. de servit. prædior. & t. t. ff. de servit. item. de servit. prædior. rustic. & urban. &c. In diesen und dergleichen andern Fällen allen soll er seinen Nachbarn in seinen wol hergebrachten Rechten ungekränkelt lassen / eingedenck / daß / was einmal auf dem Haus oder Gut hauffet / solches ohne seines Nachbarn Willen nicht wider herunter zu bringen / gestalten solche Dienstbarkeiten dem Haus oder Gut selbst anhängen / einfolglich auf einen jedweden Besizer gebracht werden können. Solte er aber seinen Nachbarn in diesem Stück widerrechtlich anfechten / alsdann könnte ihm von Richterlichen Amts wegen schon disfalls Inhibition gethan / auch er durch gebührende Mittel zu einer rechtmäßigen Caution / instünftige den Nachbarn in seinem Recht nicht mehr zu kräncken / angehalten werden / davon zu lesen §. 2. J. de act. ibique DD. & l. 7. ff. si serv. vindic. in specie. v. Joh. Oldendorp. in class. act. class. 3. act. 4. & 5.

Gleichwie aber ein Nachbar den andern an seinen Gerechtsamen nicht kräncken soll; Also liget hinwiederum einem jedweden ob / nichts neues auf eines andern Grund und Boden zu suchen / gestalten alle diejenige Stücke / dar-

von jetzt erst gehandelt worden / alsdann erst zugestatten / wann eine Servitut oder Dienstbarkeit erwiesen werden kan: So lang aber dieses nicht beschiehet / ist keiner gehalten dem andern etwas solches auf seinen Grund und Boden von Rechts wegen zu zulassen. Es wäre dann / daß es aus freyem Willen und nur auf eine Zeit / oder so lang / als derjenige / so solches erlauben will / geschehe / dann solches falls könnte der Nachbar / deme solches Bitts-weise gegönnet worden / kein Recht daraus machen / sondern müste nach dem Gutdüncken dessen / so es erlaubet / von dem Gebrauch wieder ablassen; worbey wir aber diesen Rath geben / daß ein solcher Nachbar / welcher dergleichen Sachen erlaubet / sich einen Revers geben lasse / damit er hierdurch allensfalls beweisen könne / daß dem andern dieses nur Bitts-weise vergönnet worden seye. v. l. 1. pr. & l. 12. pr. ff. de precar. add. Noe. Meuter vom Jag- und Forst Recht. pag. 1. Tit. von aus Gnaden und durch einen Revers zugelassenen und bewilligten Jagens- Gebrauch ic.

Am allermeisten aber können die Nachbarn hierdurch gekränkelt werden / wann man ihnen ihre Gränze-Stein verruckelt / oder sonsten auf andere Weg ein Stück Landes ihnen abnimmet; welches Verbrechen / gleichwie es eines von den größten zu halten; Also ist auch / so fern solches böshafftiger Weise geschehen / eine empfindliche Leibes-Straff / nach bewandten Umständen / darauf gesetzet / wie zu sehen aus der Weinlichen Hals- Gerichts-Ordnung. art. 114. ibique Vigel. Remus. Matth. Steph. Zieru. Blumlach. aliique plures. Add. Berlich. part. 5. concl. 72. & Carpz. pr. Crim. qv. 83. num. 67. & seqq. weßwegen ein jedweder sich für diesem grossen Verbrechen absonderlich zu hüten hat.

**§. 5. Wiederum / wo er des Nachbarn Schaden abwenden.**

In diesen Worten redet der Author von der Christen-Pflicht und Schuldigkeit / darzu sonder Zweifel ein jeder Haus-Vatter verbunden ist / ob ihn gleich kein Gesetz vor der Welt darzu anhielte; Allem es ist hierbey dieses zu wissen / daß auch die menschliche Gesetz einen solchen Haus-Vatter in gewissen Fällen dahin verbinden / daß er den Schaden seines Nachbarn abwende / mithin dessen Nutzen befördere; davon wir ein herzliches und auserlesenes Beispiel haben in l. 2. §. 5. in ff. de aq. & aqv. plur. ac. Wann nemlich ein in meines Nachbarn Grund und Boden von der Natur dahin gesetzter befindlicher Damm durch die Gewalt des Wassers weggetrieben worden; dann weil hierdurch das Regen-Wasser instünftige keinen Aufenthalt mehr hat / mithin in meinen daran stossenden Acker lauffet / und alles überschwemmet / so kan ich zwar meinen Nachbarn nicht dahin vermögen / daß er auf seine Unkosten diesen Damm wieder machen lasse; wann ich aber aus meinen eigenen Mitein solches zu thun erbbthig bin / hingegen mein Nachbar nur zu meinem Schaden solches verwehren will / so geben mir die Rechte dieses Mittel an die Hand / daß ich meinen Nachbar rechtlich dahin verbinden kan / damit er mir solchen weggeschwommenen Damm / der ihm zwar keinen Nutzen / hingegen aber mir grossen Schaden bringet / wieder aufsetzen und repariren zu lassen mir erlaube; Hæc enim equitas suggerit, et si Jure deficiamus, sagt der Jurist in d. l. 2. Das ist / dieses erfordert die Billigkeit / obgleich kein ausdrücklich Gesetz hievon vorhanden wäre. Welcher Casus auch auf andere Fälle zu appliciren ist / davon zu lesen Joh. Oldendorp. class. 6. act. ult. rubr. defensionis capita. num. 1. & seqq.

§. 8. Weil

Wes  
nach allen  
sprochen  
bisweilen  
chen Mit  
in l. 9. C.  
damit me  
Schieds-  
sächlich vo  
fürlich at  
solchen M  
ter sind /  
die aber n  
Ende vor  
die zwisch  
nach der  
Spruch a  
chem Spr  
davon nich  
so gar / de  
tet wird /  
werffen /  
Struv. Exe  
derheitlich  
machen so  
eial Hand  
gefährdet  
nennet wo  
Kauff; E  
trahenten  
zu determi  
ff. locat. l.  
spruch / so  
lichen Nie

§. 1. Der  
bestebet  
Erfatta  
Ersanlu  
teresse o  
den Erbi  
schaffen



muß / so se  
niglichen  
gleich seyt  
rechtig  
und die E  
le / daß /  
gleichwol  
solle / dav  
dern über

§. 8.

WEl bisweilen unter denen Nachbarn sich Strittigkeiten ereignen; Als ligt denen andern ob/dieselbige nach aller Möglichkeit / absonderlich / so sie darzu angesprochen worden / zu heben und auszumachen / worzu sie bisweilen auch die Befehle verbinden / durch welche der gleichen Mittler-Amt ihnen aufgetragen wird / als zu sehen in l. 9. C. de judic. & in l. 9. & 10. ff. qui satisd. cogunt. damit man aber diese Materie von denen Mittlern und Schieds-Leuten desto besser verstehen möge / will hauptsächlich vornöthen seyn / den Unterschied unter denselben kürzlich anzudeuten. Ist derohalben zu wissen / daß unter solchen Mittlern etliche Schieds- oder veranlastete Richter sind / welche auch Obmänner genennet werden; etliche aber nur bloße Schieds-Leute; Jene werden zu dem Ende von denen strittigen Partheyen erwählet / daß sie die zwischen ihnen waltende Strittigkeiten als Richter / nach der Form und Weis eines Processus / durch ihren Spruch ausmachen sollen / v. t. t. ff. de arbit. bey welchem Spruch auch die Partheyen verharren müssen / und davon nicht abweichen können / per l. 27. §. 2. ff. de arbit. so gar / daß ihnen nicht einmal hiervon zu appelliren gestattet wird / in Erweckung sie sich denselben freywillig unterwerffen / per l. 1. C. de recept. l. 32. §. 14. ff. eod. Add. Struv. Exerc. Jur. Civ. 8. th. 104. Diese aber werden sonderheitlich hierzu erkieset / daß sie durch ihren Spruch ausmachen sollen / was in Contracten und andern extrajudicial Handeln billig ist / damit die Partheyen nicht allzufehr gefährdet werden / daher sie auch Eidings-Leute genennet werden / Exod. 21. v. 22. welche gemeinlich den Rauff-Schilling / oder Haus-Zins / &c. wann die Contractanten sich über denselben nicht wol vergleichen können / zu determiniren pflegen / v. l. ult. C. de C. E. V. l. 25. pr. ff. locat. l. 75. & 76. pro soc. l. 43. de V. O. von deren Ausspruch / so derselbe nicht billigmäsig wäre / an den ordentlichen Richter zu gehen / denen Partheyen frey stehet. per

l. 75. & 79. ff. pro soc. v. Arnold. Vinn. lib. 1. S. Q. c. 16. Franck. ad tit. ff. de arbit. n. 3. & seq. Carpz. p. 1. c. 1. def. 13. & Struv. Ex. 8. th. 96. in f. Unterweilen werden sie auch eine Rechts-Sach auszumachen angesprochen / welches sie aber ganz freundlich / sonder einige Form eines Processus thun. v. l. 13. §. 1. ff. de arbit. Add. Carpz. in process. tit. 2. art. 3. n. 37. & 54. von dem Amt und Pflichten nun sothaner Schieds-Richter und Schieds-Leute kan noch ferner gelesen werden Conrad. Lancelot. de arbit. Lanfr. de Oriano, de compromissis faciendis inter conjunctos. Camillus Borellus & Ant. Blancus de compromissis. Lynckerus de arbitris compromissis. Lauterbach, de eod. argumento. & Fromann. de arbitratu boni viri. &c.

Ad eund. §. verb. in Heyrats-Sachen &c.

Gleichwie die Nachbarn aus geführter Massen zuweilen als Schieds-Richter und Schieds-Leute sich gebrauchen lassen; Also pflegen sie bisweilen auch unter einander Heyrathen zu stiften / in welchem Fall sie Proxenetæ Werber oder Kuppler genennet werden / v. t. t. ff. de Proxenet. ibique Doctores, & l. f. C. de sponsal. bey welcher Sach / weil sie höchst-wichtig ist / sie billig allen Fleiß anzuwenden haben / damit sie was Gutes stiften / mithin ihr Gewissen nicht verlegen. Beswegen sie vielmehr auf ihre Christen-Pflicht / und den Nutzen dererjenigen / welche sie zusammen heyrathen wollen / als auf ihren Gewinn sehen solten; dann ob es wol die Gewonheit insgemein mit sich bringet / daß man solchen Werbem etwas gibt oder verehret / so will doch solches nicht allerdings schön stehen / wann sie deswegen etwas annehmen / oder gar im Anfang sich etwas gewisses ausdingen / als daraus zu sehen / daß sie bloß um ihres eigenen Nutzens halber sich in dieser Sache bemühet / erfolglos wenig bedacht haben / ob diese Handlung den verlobten Personen nützlich oder anständig seyn wird / oder nicht. d. l. f. C. de sponsal. Plura vid. apud, Straccham, de proxenet. &c.

Das XVII. Capitel.

Von der bürgerlichen Gerechtigkeit des Haus-Vatters.

Inhalt.

§. 1. Der bürgerlichen Gerechtigkeit Nothwendigkeit. §. 2. Sie besteht in der Bezahlung dessen / was man schuldig. §. 3. In Erstattung alles dessen / was andern geböret. §. 4. In billiger Bezahlung des verdienten Arbeit-Lohns. §. 5. Ein billiges Interesse von ausgeliehenem Gelde gebilliget. §. 6. Doch demselben Ehrliche Grenzen gestellet. §. 7. Gerechtigkeit bey Bürgerschäften. §. 8. In Kauffen und Verkauffen.

§. 1.

**D**erweil nun obberührter Anmerkung nach kein Haus-Vatter für sich selbst mit seinen Haus-Genossen in der Welt leben / oder in seiner Haushaltung fort kommen kan / sondern als ein Glied und Bürger in einer gewissen Policey angesehen werden muß / so folget / daß er auch verstehen müsse / wie er möglichsten / er mag vornehmer / geringer / oder aber ihm gleich seyn / als ein redlicher Mann / bürgerlicher Gerechtigkeit gemäß im Handel und Wandel begegnen / und die Sache dabey / so viel an ihm ist / also einrichten solle / daß / ob er schon seinen eigenen Schaden verhüten / gleichwol aber doch keinen solchen Gewinn suchen solle / davon ein anderer Schaden leiden müste / sondern überall / so viel möglich / eine solche Gleichheit ge-

trossen werde / daß beide Theil zu frieden / und ihren billigen Gewinn und Nothdurfft haben können. Weil sich aber die Sache in gewissen besonderen Stücken deutlicher erklären lässet / so wollen wir die gemeinste Stücke und Gelegenheiten / darinnen er in seiner Haushaltung die Gerechtigkeit üben / oder auch mit Ungerechtigkeit sich am leichtesten verfühndigen kan / und deswegen billig Unterricht bedarff / in diesem Capitel berühren.

§. 2. So erfordert nun die bürgerliche Gerechtigkeit erstlich / daß der Haus-Vatter bezahle / was er andern schuldig ist / so es nur in seinem Vermögen stehet / daß ers bezahlen kan : Dann wann ein ehrlicher Mann / der mit gutem Credit Schulden gemacht / aber nachmals ohne seine Schuld / durch ein offenklares Unglück / es sey nun Krieg / Brand / Rauber und dergleichen / zu armen Tagen kommen wäre / so würde ihn die Unmöglichkeit in solchen Fällen im Gewissen so lange entschuldigen / bis er wiederum zu Mitteln und bessern Tagen kommen könnte : Da hingegen diejenige Schuldner / die aus eigener Schuld durch Müßiggang / umbesonnene Handlung / prächtige und verschwenderische Haushaltung / Spielen / Sauffen und andere Laster in Armut gerathen / daß sie banqueroute spielen / und ihre Creditores ansehen / unter der Rubric der Gortelosen / welche borgen / und hernach nicht bezahlen / stehen / und nicht besser als ungerechte

R 3 Bes

gestatten / werden gehalten und Bon / lang / als in solchen / se gegöhnt / aufte nach dem G / Rath ge / in Sachen / hierdurch dieses nur & l. 12. pr. and For / urch ei : ren / gens / G / barn hie / re Grä / ein Stü / / gleichwie / so fern sol / indliche / auf gefe / Ordnung / ph. Zier / r. concl. 52 / wefwegen / n absonder / Schaden / er Christen / weiffel ein / in Gese / ey dieses / leben Haus / daß er den / essen Nutzen / ehenes Bey / r. plur. arc. / id und Bo / her Daum / n worden ; / ünstige / aran stossen / / so kan ich / / daß er auf / lasse ; wann / u thun erbb / nem Schw / Rechte dies / bar rechtlich / eggeschwe / ingegen aber / n und repa / ras suggerit / das ist / die / drücklich Bo / auch auf an / Oldendorp / num. 1. & §. 8. Wel

**Betrieger** / vor Gottes Gerichte aber / als Diebe angesehen werden. In dieses Register gehören auch die **undankbare Schuldner und Zahler** / welche sich in ihren rechten Farben abgemahlet selbst finden können in dem Haus-Buch Sirachs c. 29/4. „Mancher meynet / es seye gefunden / was er borget / und machet den unwillig / der ihm geholffen hat. Er küsst einem die Hand / dieweil man ihm leihet / und redet so demüthiglich um des Nächsten Geld / aber wann ers soll wieder geben / so verzeucht ers / und klaget sehr / es seye / schwere Zeit / und ob ers wol vermag / gibt er kaum die Helffte wieder / und rechnet jenem für Gewinn zu. Vermag ers aber nicht / so bringet er jenen ums Geld : Derselbe hat ihm dann selber einen Feind gekauft mit seinem eigenen Gelde / und jener bezahlet ihn mit Fluchen und Schelten / und gibet ihm schmäbliche Worte für Dank.

§. 3. Mit dieser Gerechtigkeit hat eine ziemlich genaue Verwandtschaft die **Wiedererstattung alles dessen / das einem andern zustehet** / man habe es gefunden / oder unter dem Schein des Rechts / oder mit Gewalt an sich gebracht / oder man werde es erst nachmals gewahrt / das mans mit Unrecht besäße : Wovon verschiedene und vornehme Arten in denen Göttlichen Rechten Lev. 6. 26. beschrieben stehen : „Wann eine Seele sündigen würde / und sich an dem Herrn vergreifen / (so schwer nimmt Gott solche Ungerechtigkeiten auf) daß er seinen neben Menschen verläugnet / was er ihm befohlen / oder ihm zu treuer Hand gethan ist / oder daß er mit Gewalt genommen / oder mit Unrecht zu sich bracht / oder das verlohren ist / funden hat / und laugnet solches mit einem falschen Eyde / wie es der eines ist / darinn ein Mensch wider seinen Nächsten Sünde thut / wanns nun geschiehet / daß er also sündiget / und sich verschuldiget / so soll er wieder geben / was er mit Gewalt genommen / oder mit Unrecht zu sich bracht / oder was ihm befohlen ist / oder was er funden hat / oder worüber er einen falschen Eyd gethan hat / das soll er alles ganz wieder geben : Dazu das fünfte Theil darüber geben / dem / deß gewest ist / des Tages / wann er sein Schuld-Oppfer gibt / u. s. w. Gleichwie auch denen Kindern obliget / daß sie nach der Anweisung / die oben an ihrem Ort geschehen / ihrer Eltern Freu / Glauben und guten Namen auch noch im Grabe wider alle Beschimpfung retten sollen / also sind sie und alle Erben insgesamt / die ihrer Eltern / Vorfahren und anderer Erbe bekommen / Krafft dieser Gerechtigkeit schuldig / daß sie deren Schulden nach ihrem Vermögen bezahlen : welche Erstattung demjenigen / dem sie gehöret / oder dessen Erben / oder so die nicht mehr vorhanden wären / Gott dem Herrn in den Armen geschehen soll ; weil außser dieser Erstattung keine Busse / und daher auch keine Veröhnung bey Gott Platz finden kan. *Peccatum non condonatur nisi oblatum restituatur.*

§. 4. Vornehmlich aber und insonderheit soll denen **Arbeitern / dem Gesinde / Handwerks-Leuten** und denen / die sonst um Lohn gearbeitet haben / Krafft dieser Gerechtigkeit ihr verdieneter Lohn nach aller Billigkeit ohne Abbruch / zu rechter Zeit / damit er denen Arbeitern zu Ruh kommen möge / bezahlet werden. Der Billigkeit kan die Betrachtung der Zeiten / nachdem sie wol leicht / oder kummerlich ; die Arbeit / nachdem sie sauer oder leicht / gefährlich in der Höhe oder Tiefe / oder auf der Ebene / und anderer Umstände mehr / vor allen aber die Liebe / nach deren man sich den Lohn / so man an der Arbeiter Stelle stünde / selbst wünscht / die gewisste Maß geben. Insgemein aber wird sie nach denen **Land- und Policy-Ordnungen und eingeführten Gewonhei-**

ten abgemessen / wornach sich der Haus-Vatter auch billig richtet ; es wäre dann / daß er nach obiger Betrachtung ein mehrers zu thun / und über die Gerechtigkeit eine Müdigkeit zu beweisen / in seinem Gewissen billig erkennen würde : Da es dann gewissenhafter Billigkeit gemäß ist / daß eines jeden Arbeit so geschätzt werde / daß er von seinem Verdienst / so er nur in der Arbeit anhalten will / sein Leben fort bringen / und in guter Zeit für sich und die Seinige einen Noth-Pfenning aufs künftige / wann er krank oder Alters wegen unvermöglich werden sollte / zurück legen könne. Weil aber hievon bereits oben / da von denen **Pflichten der Herrschaffen und des Gesindes** insonderheit gehandelt wurde / ein mehrers zu finden / so haben wir uns hierbey länger nicht auf.

§. 5. Ferner soll diese Gerechtigkeit dem Haus-Vatter bey dem Leihen seine gewissenhafte Gränzen stellen / damit er sich weder auf einer oder anderer Seiten durch Ungerechtigkeiten versündige. Wobey so gleich die Gewissens-Frage vorkommet : Weil der Wucher in Heiliger Schrift hin und wieder (siehe Exod. 22. 25. Lev. 25. 36. Deut. 23. 19. 20.) ernstlich verboten / und unter die Sünden / warum einer vor Gott nicht leben soll / Ezech. 18. 17. gerechnet wird / ob denn nicht das **Interesse oder Zinsen** / so man von dem ausgeliehenen Gelde nimmet / wider diese Gerechtigkeit / allermest aber das **Christentum streiten** ? Wobey die Liebe so ferne sie nur gegen dem Nächsten recht geordnet ist / weil sie in allen Göttlichen Geboten steckt / und dieselbe erklären muß / dem Gewissen den gewissten Ausschlag geben / und die Gerechtigkeit maßigen kan. Wie es nun einer Seite eine **Ubung der Liebe** ist / daß der Vermögliche sein Geld ausleihet / und denjenigen Gewinn / den er selbst so ers angeleget hätte / davon hätte genießen können / einem andern gönnet ; also erfordert die Liebe anderseits hinwiederum / daß dem Darleiber auch ein **einiger Genuß** gegönnet werde / damit auf beyden Seiten eine solche **Gleichheit** / damit beyde Theile zu Frieden seyn können getroffen werde. So es nun nicht wider die Gerechtigkeit laufft / wann man ein Haus / Acker oder Garten / (welches man um das ausgeliehene Geld hätte kaufen und verpachten können) einem andern um den verdieneten und verglichenen Zins verleihet / also muß auch von dem ausgeliehenen Gelde ein gleichmäßiges Urtheil fallen / dabey auch dieses zu bedencken : Daß die gängliche Aufhebung aller Zinsen / so sie ohne Unterschied in das gemeine Wesen eingeführet würde / der menschlichen Gesellschaft mehr **Schaden als Nutzen** bringen dürfte.

§. 6. Damit aber gleichwol das / was hierbey erlaubt ist / nicht zur Ungerechtigkeit werde / so soll der Haus-Vatter nachfolgende Erinnerungen zu Verwahrung seines Gewissens gewissenhaft beobachten. **Erstlich** / soll er von hundert nicht mehr nehmen / als was durch die **gemeine und besondere Landes-Gesetze** gebilliget wäre. Wer mehr fordert / der handelt hierinn schon wider die Gerechtigkeit. **Zum andern** / weil die Christliche Liebe erfordert / daß man **dürfftigen armen Leuten** / allermest da sie ohne ihre Verschuldung in Armut und Unglück gerathen / ein Allmosen geben soll / so soll man solchen Armen / die ihr Leben von dem entlehnten Gelde bloß und kümmerlich erhalten / und bey allen ihrem Fleiß und sarrer Arbeit nichts gewinnen / und daher von dem geliehenen Gelde ohne ihren Ruin nichts geben können / die Zinsen erlassen / oder denenselben zum wenigsten / so lange / biß sie zu besserer Nahrung kommen mögten / nachwarten. Wobey es über diß wol gar Fälle geben kan / darinn man das Capital selbst zusamt dem Interesse verlohren achten muß / nach der Regel Christi unsers Herrn / Luc. 6. 3. „Thut

Thut wo  
wird cuer  
höchsten  
fes ein ne  
Her alle  
mercken/  
cap. 29/  
selbige in  
gern / au  
ten / er ko  
deinem N  
dau / dal  
Gebots w  
dir. Da  
Nächsten  
ten / lieber  
Schutz /  
kräften un  
soll. Zum  
me Leute/  
gewisse Ge  
zinsen auf  
ablassen we  
als wann i  
nehmen so  
Leute in  
Kurs : A  
an sich zu  
geföhret  
der / we  
richtlicher  
Hindanse  
Gott wer  
ben kan.  
Geld ausle  
be / davon  
sien Heils  
genheit fin  
§. 7.

denen Cro  
ners statt  
heißer / eb  
Geld von  
hätte ; so  
Schuldner  
lieber mit  
er solcher  
unversch  
se stecken  
Bezahlung  
Nürgen  
umwidert  
nen Rän  
wahrhafte  
achte. Be  
man sich zu  
schlage / u  
sich nehme  
menen mit  
is gewissen

§. 8.  
den / wol  
rechtigkeit  
als im Ka  
so ist noch  
zu vermeide  
rechtigkeit  
Daß der

thut wol und leihet / daß ihr nichts dafür hoffet / so wird euer Lohn groß seyn / und werdet Kinder des Allerhöchsten seyn. Damit man aber nicht meyne / es sey dieses ein neu Gesetz / und nur ein solcher Rath / den der Herr allein gewissen Personen gegeben / so ist billig zu bemerken / daß auch der Haus-Verwalter in seinem Haus-Buch cap. 29 / 11. folgentlich / von einem Haus-Vatter eben das selbige in diesen Worten fordert: Mancher leihet ungerne / aus keiner bösen Meinung / sondern er muß fürchten / er komme um das Seine. Doch habe Gedult mit deinem Nächsten in der Noth / und thue das Allmosen dazu / daß du ihm Zeit lassst. Hilf dem Armen um des Gebots willen / und laß ihn in der Noth nicht leer von dir. Verleure gerne dein Geld um deines Bruders und Nächsten willen u. s. w. Welches aber gleichwol faulen / liederlichen / muthwilligen Schuldner / zu ihrem Schutz / daß sie von anderer Leute Gelde sich ernehren / präffen und faulenzgen wolten / keines Weges geredet seyn soll. Zum dritten / sind diejenige reiche und vornehme Leute / wann sie andern / die ihre Ungunst scheuen müsten / gewisse Geld-Summen zu übernehmen / und ihnen zu verdingen aufzuringen / oder auch wann sie selbige wiederum ablösen wollen / entweder gar nicht / oder doch nie anders / als wann die völlige Summa beisammen ist / wieder annehmen / sondern an solchen Schuldner immerdar Zins-Leute und verbundene Knechte behalten wollen. Kurz: Wer wider die Liebe handelt / dem werden die an sich zugelassene Zinsen / zu einem in denen oben angeführten Sprüchen / verbottenen beissenden Wucher / weil das Recht / so man hierinn mit Zuziehung gerichtlicher Execution / durch harte und strenge Wege / mit Hindansetzung der Liebe / sucht / zum höchsten Unrecht vor Gott werden / und von demselben nicht ungestraft bleiben kan. Was der Haus-Vatter im übrigen / wann er Geld ausleihen soll / zu seiner Sicherheit zu bedenden habe / davon wird sich in der andern Abhandlung dieses ersten Theils an seinem bequemem Orte zu handeln Gelegenheit finden.

§. 7. Nachdem auch die Bürgschafft / da man bey denen Creditoren für die Bezahlung an des Schuldners statt gut spricht / und selbst Zahler zu seyn verheisset / eben die Krafft haben / als ob man solch entlehntes Geld von dem Glaubiger selbst entlehnet und empfangen hätte; so erfordert die Gerechtigkeit hiebey auf des Schuldners Seiten gegen den Bürgen / daß ich solches lieber mit Sirachs als meinen Worten ausspreche / daß er solcher Wolthat ingedenck / seinen Erlöser nicht unverdächtig / gottloser und undankbarer Weise stecken lasse / und in Schaden bringe / sondern die Bezahlung auf die bestimmte Zeit abstatte: Auf des Bürgen Seiten aber / daß er / nachdem er die Bürgschafft unwidersprechlich auf sich genommen / nachmals mit keinen Räncken sich auszuwickeln suche / sondern sich als ein wahrhafter redlicher Mann zur Bezahlung verbunden achte. Besser und ehrlicher ist es / daß man im Anfang / ehe man sich zur Bürgschafft einlässet / sein Vermögen überschlage / und niemals Bürgschaffen über Vermögen auf sich nehme / als daß man sich nachmals von der übernommenen mit allerhand Griffen zum Schaden des Creditors gewissen-los los wircen wolle.

§. 8. Weil in einer Haushaltung kaum etwas zu finden / woben der Haus-Vatter sein Gewissen mit Ungerechtigkeit leichter und dabey gefährlicher verletzen könnte / als im Kauffen und Verkauffen zu geschehen pfleget / so ist noch übrig / daß auch der Ungerechtigkeit / so dabey zu vermeiden / gedacht werde. Hiebey nun gibt die Gerechtigkeit diese allgemeine und unbetriebliche Regel: **Daß der Verkäufer nicht anders dencke / als wann**

er an des Käuffers / der Käufer aber sich nicht anders betrachte / als wann er an des Verkäuffers Stelle stünde. Was nun jeder wolte / daß ihm an seinem Ort geschehen sollte / das thue er dem andern / der an seiner Stelle stehet / so wird sich keiner durch Ungerechtigkeit verführen / noch einigen Vortheil mit des andern Nachtheil begehren / sondern sie werden beide von aller Schuld bleiben. Weil sich aber die Ungerechtigkeit in Exempeln / deutlicher zeigen und erklären lässet / so bemerken wir davon noch folgende Stücke. **Erstlich** / weil ein jeglicher Contract im freyen Willen stehen soll / so ist es von fürnehmen Leuten wider die Gerechtigkeit gehandelt / wann sie geringern Leuten / die sich für ihnen fürchten müssen / das Ihrige / so sie gerne hätten / feil machen / und sie wider ihren Willen zum Verkauf nöthigen / und ihnen also das Ihrige entweder mit Gewalt abdringen / oder unter einem hervorgesuchten Schein des Rechts / ob sie es schon bezahlen / an sich bringen: Wovon das Exempel / so zwischen dem König Achab und Naboth in dem Handel mit dem Weinberg vorgieng / aus 1. Reg. 21. merckwürdig / und auch grossen Herzen die Macht nimmet / und die Lehre gibt: **Daß sie ihren Unterthanen das Ihrige wider ihren Willen / ob sie es schon bezahlen / nicht abnehmen sollen / wo sie nicht mit Achab über sich und die Ihrigen den Fluch ziehen wollen.** Zum andern / ist wider die Gerechtigkeit gehandelt / wo ein Haus-Vatter falsche und doppelte Maß / Elen und Gewicht / mit denen Grossen einzukauffen / mit denen Kleinen aber zu verkauffen / gebraucht; oder auch alte verlegene unnütze Wahren dem Käufer für gute darleget / und sie ihm unter allerhand betrieglichen Farben anpreiset; welche Ungerechtigkeit von Gott so vielfältig im Gesetz unter schweren darauf gelegten Fluch verbotten wird / (siehe Lev. 19. 35. 36. Deut. 25. 13. 16. Prov. 20. 10. 22.) **Zum dritten** / ist eine Ungerechtigkeit / wo man einfältige Leute / die das Geld nicht kennen / mit falschem Gelde wissentlich betruget / und in Schaden bringet: Oder welches noch gottloser / wo man mit bösem Gelde einen Handel treibet / dasselbe in geringerm Werth einwechselt / und in völligem Werth auszugeben trachtet. **Zum vierten** ist eine Art von Ungerechtigkeit / wo man im Preis der Wahren die billige Maße nicht hält / in welchem Fall so wol von Käuffern als Verkäuffern gesündigt werden kan: Von diesem / wo er seine Wahren / allermeist deren man zur täglichen Nothdurfft nicht entbehren kan / nach seinem eigenen Gefallen zu hoch schätzt / (dann was die Dinge / die zum bloßen Staat und überflüssigen Pracht gehören / und allein von Reichen und Vermögenden gekauft werden / darinn mögte der Preis eben so scharff nicht gerechnet werden) allermeist und insonderheit / so dabey noch wider die öffentliche darüber gemachte Tax-Ordnung gehandelt wird. Von jenen / den Käuffern / wird gesündigt / wann sie den Verkäufer / weil er ihre Ungunst und Zorn fürchten muß / nöthigen / daß er ihnen die Wahr um den Werth / den sie selbst nach ihrem Gefallen darüber machen / geben muß: Oder / wo man einen / der aus Noth verkauffen muß / so hart treibet / daß er das Seinige in unbilligen / oft kaum um halben Preis / folgen lassen muß. Endlich ist im Gegentheil auch eine Ungerechtigkeit / wo man Victualien und andere Wahren / die zur täglichen Nahrung gehören / entweder aufkauft / oder auf Eheurung zurück behält / und solcher Gestalt eine Heißehurung verursacht: Davon Prov. 11. 26. diß Exempel aufgeschrieben siehet: **Wer Korn (auf Eheurung) innhålt (und darüber dörrfittige Mangel leiden lässet) dem fluchen die Leute; aber Segen kommt über den / der es (dem dörrfittigen zu gute) verkauffet.**

Rechtos

ter auch bis  
etrachtung  
eine Mü  
g erkennen  
gemäß ist  
er von se  
n will / sein  
nd die Ses  
in er krank  
zurück la  
von denen  
des inson  
den / so ha

haus-Vat  
then stellen  
euten durch  
eich die Ge  
in Heilige  
Lev. 25. 35.  
id unter die  
ht leben soll  
c das In-  
gelichenen  
/ allermeist  
die Liebe  
dnet ist / weil  
ieselbe erkla  
schlag geben  
es nun einer  
Vermögliche  
den er selbst  
ffen können  
de anderseits  
ger Genuß  
eine solche  
n seyn kön:  
Gerechtigkeit  
en / (welches  
sen und ver  
zienten und  
von dem aus  
allen / dabey  
e Aufhebung  
neine Wesen  
schafft mehr

is hierbey er  
oll der Haus  
wahrung sei  
rftlich / soll  
urch die ge  
illiget wird  
on wider die  
liche Liebe er  
en / allermeist  
und Unglück  
an solchen W  
de bloß und  
fleiß und sa  
im geliebten  
die Zinse er  
lange / biß sie  
warten: Wo  
inn man das  
lohren acht  
n / Luc. 6. 35.  
„ Thut

## Rechts-Anmerkungen.

Cap. XVII. §. 1.

Sondern überall so viel möglich/eine solche Gleichheit getroffen werde. 1c.

**D**obwohl in allen Handlungen eine Gleichheit zu halten / so gibt es doch etliche Contractus, in welchen eine so genaue Gleichheit unter den Contractanten ohnmöglich observiret werden kan; Unter welche wir vor allen andern den Kauff-Contract zehlen / als welchem gleichsam / so zu reden / dieses angebohren ist / daß entweder zu theuer verkauft / oder zu wolfeil eingekauft / und solchem nach entweder der Verkäufer oder der Käufer verletzet wird. Und dieses geschieht mit beeder Contractanten Willen / angesehen der Verkäufer in diesem Contract (welcher gleichwie andere / des Gewinns wegen geschlossen wird per l. 25. §. 1. ff. de O. & A.) allezeit seine Waaren hoch hinaus zu bringen / hingegen der Käufer wolfeil einzukauffen / sich vornimmt / wann nun diese beyde Personen / welche so widrigen Entschlusses sind / zusammen kommen; Und der Verkäufer seine Waaren bietet / hingegen der Käufer immer etwas herunter zu bringen sich bemühet / endlich aber alle beyde sich eines gewissen Preises/nachdem sie lang genug mit einander deswegen gestritten / verglichen / kan es nicht anders geschehen / als daß der Verkäufer / welcher seine Waar zu theuer hinaus bringet / den Käufer; hingegen der Käufer / welcher gar zu wenig dafür geben will / den Verkäufer verlezet / welches aber mit ihrer beeder Willen geschieht / gleichwie gar schon erwiesen ist in l. 8. C. de Resc. Vend. Und hierher gehöret / was der Rechts-Lehrer Pomponius in l. 16. §. 4. ff. de minor. schreibt / daß denen Contractanten in Kauff-Contract erlaubt seye / einander natürlicher Weis zu hintergehen; welches Hintergehen aber von keinem vorfälligen Betrug zu verstehen / allermaßen derselbige in keinem Recht approbiret wird / sondern bloß allein dahin zu deuten ist / daß nach der Natur / Art und Eigenschaft dieses Contracts, vermittelt eines jedweden Haus-Batters / der das Seinige zu vermehren begehret / Klugheit / einander zu verlezten solcher gestalt erlaubt seye / daß man deswegen den einmal geschlossenen Contract aufzuheben kein Mittel habe; Vid. omnino Nov. 97. c. 1. post princ. welches die Rechte nicht allein deswegen nachgesehen / weil beyde Partheyen / gleichwie hieroben gedacht worden / hinein willigen / als welchen es sonst frey stünde / solches gar bleiben zu lassen / sondern auch hauptsächlich um dieser Ursache willen / damit die Commercen um so viel desto mehr im Flor bleiben / und durch die gar zu genaue Gleichheit / der Gebrauch derselben / welcher doch dem menschlichen Leben so nothwendig und nützlich ist / nicht gesperrt oder gehindert werde / welches ohne Zweifel geschehen würde / wann einer jedweden / auch so gar geringen Verletzung halber dieser Contract wieder aufgehoben oder zertrennet werden könnte: v. l. 44. pr. ff. de usucap. l. 3. & 6. C. de Resc. Vend. & l. 1. C. qv. lic. ab emt. reced. zugeschworen / daß des Streitens und Zankens vor Gericht kein End seyn würde / wann man in allen Fällen und solcher gestalt ohne Unterschied einer jedweden Verletzung wegen auf die Rescission oder Aufhebung des Contracts klagen könnte: Da doch dem gangen gemeinen Wesen höchlich daran gelegen ist / daß so viel immer möglich die Strittigkeiten abgethan werden / per l. 21. ff. de R. C. & pr. J. de pæn. temerè litigant, ibique DD. Damit aber auch in diesem Fall die Læzion oder Verletzung nicht ohne Ziel und Maß / und solcher gestalt unverant-

wortlich seyn mögte / haben die Kayserliche Besetze solche dermaßen eingeschrencket / daß dieselbe bis auf die Helfft des billigen und gerechten Preiß geduldet / hingegen aber wann sie vielleicht sothane Helfft überschreiten würde / dem verletzten Theil Mittel und Rath dißfalls geschafft werde / gleichwie solches zu sehen in l. 2. ibique DD. in specie v. Arius Pinell. C. de resc. vend. und diese Rechtliche Nachscheidung hat nicht allein in Kauff-sondern auch in Mieth- und Tausch-Contracten / Maß / per l. 22. §. f. ff. locat. arg. l. f. ff. de rer. permut. & l. 19. §. pen. ff. de Edil. Edict. davon zu sehen Bachov. ad Treutl. V. 2. D. 2. th. 11. lit. A. Arumax. ad l. 2. C. de Resc. vend. Richt. Dec. 99. p. 2. n. 44. & seqq. Pinell. ad d. l. alique plures, welche Doctores auch noch über diß auf andere Fall und Contractus dieselbige extendiren und ausdehnen. Worben wir aber dieses annoch erinnern / daß weil die Kayserliche Besetze zum Besten des gemeinen Wesens / und zu Beförderung derer Commercen dieses nachgesehen / sie dergleichen Verletzung / wann sie gleich bis auf die Helfft sich nicht erstrecken sollte / keines Weges approbiret und gebilliget / besonders eines jeden Verkäufers und Käufers Gewissen überlassen haben / welcher demnach nichts desto weniger in seinem Gewissen solches unzweiffentlich zu verantworten hat / wann er seinen Nächsten wissentlich und mit Fleiß hintergehet. Vid. Osiand. ad Grot. lib. 2. cap. 12. §. 12. obs. un. Pufendorf. in elem. Jurispr. lib. 1. def. 13. §. 6. & 7. Mev. in Prodrom. Inspec. 6. §. 26. & Struv. Ex. ad 7. 1. th. 18. n. 2.

§. 2.

**U**nter diejenige Gleichheit / welche zu denen Contracten gehöret / zehlen wir auch vornemlich dieses / daß der Haus-Batter bezahlen solle / was er schuldig ist; massen einem jedweden dasjenige / was demselben zuständig ist / zu geben / und zu zueignen: Suum cuique tribuendum, v. §. 3. Inst. de J. & J. Worbey wir aber einen solchen Haus-Batter / der einem andern etwas schuldig / dieses ermahnen / 1.) daß er eben dasjenige bezahle / was er empfangen / und nicht an statt dessen / etwan etwas anders / gestaltsam ein Glaubiger an statt dessen was er hergeliehen / etwas anders wider seinen Willen anzunehmen / nicht gezwungen werden kan / per l. 2. §. 1. ff. de R. C. & arg. pr. J. quib. mod. toll. oblig. weswegen er kein abgeschlaenes und unnützes Geld für ein gutes; keinen neuen Wein für einen alten; kein schlimmes Getreid für ein gutes / welches ihm dargeliehen / auszahlen soll / per l. 3. ff. de R. C. allermaßen er sich auf solche Weise leichtlich mit dem Schaden seines Nächsten bereichern könnte / welches doch wider alle Rechte lieffe / v. l. 14. ff. de Cond. indeb. und so vielleicht mittlerweile das Geld abgefeset worden / soll er vornemlich dahin trachten / daß der Darleiher in keinen Schaden komme / per l. 99. ff. de solut. zu welchem Ende die Rechts-Lehrer insgemein fast mit einander dahin schließen / daß in solchem Fall (wo nicht ein anders bedungen worden;) die Zeit des Contracts beobachtet / und nach derselben die Bezahlung eingerichtet werden solle / massen auch die Contractanten vielmehr auf das gegenwärtige / welches ihnen vor Augen war / als auf das zukünftige sich referiret zu haben / scheinen / per l. 3. ibique DD. ff. de R. C. Und diese Meinung ist auch probiret in denen Reichs- Abschieden: Als zum Beyspiel im Reichs-Abschied zu Franckfurt / de anno 1442. §. item wann auch 2c. im Reichs-Abschied zu Augspurg / de anno 1500. §. weiter. Im R. A. zu Eßlin. de anno 1512. §. nachdem auch. Im R. A. zu Nürnberg. de an. 1524. §. dergleichen hat der Müng halber. R. A. zu Speyer / de anno 1526. §. Item als etliche Stände / de anno 1529. §. und nachdem. R. A. zu Augspurg / de anno 1530. §. diereil nach vielgehabter Handlung 2c.

R. A. zu  
und wiewol  
1548. §. al  
1555. §. w  
nung Fer  
1566. §. 1  
spurg de  
Gemeinen  
meinen S  
als wir di  
und diere  
15. Corali  
1. c. 2. n.  
Reulner.  
Frid. Prue  
que ples  
dt. 2 §. da  
Konst. p.  
24. §. wa  
ner erinne  
zable / m  
eintröpfle  
leicht im  
pugehen u  
form. Fra  
nichts and  
kan / weld  
hen muß /  
nach der  
dem Sch  
nur ein sch  
Nüsse sei  
lehret We  
daß man  
falls privi  
haben /  
viel überla  
dern nach  
den Frey  
sch. Ma  
denen S  
nen mehr  
de Compe  
ter gar co  
stalt könt  
Eburn ge  
nen Gü  
dern es ni  
lassen wer  
de akt. A  
verf. so al  
glücks-Fä  
dieselbe  
keiner rech  
l. 11. pr. ff.  
sche Polie  
wolen ab  
Güter die  
meinen S  
nen sie sic  
nicht über  
biger erla  
spruch so  
verdienen  
Sächsisch  
1. qv. 37. n  
übereinst  
R. 2.



**R. N. zu Regensburg** de ann. 1532. §. diweil ann. 1541. §. und wiewol auf etlichen cum seqq. **R. N. zu Augsburg** ann. 1548. §. als wir. & anno 1551. §. ferner cum seqq. ann. 1555. §. wiewol auch gemeiner Ständen. **Münz-Ordnung Ferdinand. I.** de ann. 1559. Item **R. N. de anno 1566. §.** wiewol auf vielfältige **z. R. N. zu Regensburg** de ann. 1570. §. neben cum seqq. & ann. 1576. §. **Gemeinen. R. N. zu Augsburg** ann. 1582. §. demnach gemeinen Ständen. **R. N. zu Regensburg** de ann. 1594. §. als wir dann ann. 1598. §. so haben wir. & ann. 1603. §. und diweil fast allerwege. **z. Conf. Hotom. qv. illustr. 15. Corak. Lib. 3. miscell. c. 13. Vasq. illustr. qvæst. lib. 1. c. 2. n. 7. Zanger de except. p. 3. c. 1. n. 78. Nicol. Reusner. Lib. 2. conf. 13. Ernest. Cothmann. conf. 36. Frid. Pruckmann. Vol. 2. conf. 12. Mynl. 4. O. 1. alique plures. Concord. Thur-Bayrisch Land-Recht p. 1. dt. 2. §. da dann das geliehen Gut. Thur-Fürstl. Sächs. Consl. p. 2. const. 28. und Franckfurt. Reform. p. 2. tit. 24. §. wann mitler Zeit. 2.) Soll der Haus-Vatter ferner erinnert seyn / daß er die ganze Schuld auf einmal bezahle / mithin nicht nach und nach selbige dem Glaubiger eintröpfle / gestaltfam ein Glaubiger auch dieses (so viel leicht im Anfang nicht ein anders bedungen worden) einzugehen unverbunden ist / perl. 3. ff. fam. ercisc. Conf. Reform. Franckfurt. p. 2. tit. 24. §. Erstlich **z.** besonders / so nichts anders im Wege stehet / auf die Execution dringen kan / welche gemeinlich bis auf den letzten Heller geschehen muß / perl. 1. C. qui bon. ced. possunt, so gar / daß nach der Schärffe derer Kayserlichen Rechten nicht einmal dem Schuldner etwas zur täglichen Nahrung / sondern nur ein schlechtes Kleid / und ein Hembd / damit er die Nässe seines Leibes bedecken könne / überlassen wird; also lehret Welenb. ad tit. de cell. bon. n. 4. Es wäre dann / daß man mit solchen Personen zu thun hätte / welche disfalls privilegiert sind / und das Competentia b-neficium haben / vermittelst dessen man ihnen in der Execution so viel überlassen muß / daß sie nicht darben dürffen / sondern nach ihrem Stand sich erhalten können / dergleichen Freiheit denen Eltern und Kindern / per §. 40. J. de act. Mann und Weib / l. 20. ff. de re jud. §. 39. J. de act. denen Soldaten / l. 18. ff. de re jud. und andern Personen mehr gegeben ist / davon zu lesen Lauterbach. in Disp. de Competent. Benefic. oder / daß die Schuldner ihre Güter gar cediret und abgetretten hätten / dann solcher gestalt könnten sie gleicher gestalt weder in den Schuld-Zhurn geworffen / noch in denen hernachmals erworbenen Gütern über ihr Vermögen belanget / sondern es müste ihnen in der Execution ebenfalls so viel überlassen werden / daß sie nicht darben dürffen / v. §. ult. J. de act. Add. Thur-Bayrische Pollicey-Ordnung §. 14. verl. so aber jemand cum seq. wofern sie nur durch Unglücks-Fälle um ihre Güter kommen; dann so sie vielleicht dieselbe verprasset oder verschwendet hätten / würden sie keiner rechtlichen Wohlthaten würdig oder fähig seyn / per l. 51. pr. ff. de re jud. & l. 63. §. 7. ff. pro soc. & Thur-Bayrische Pollicey-Ordnung. cit. §. 14. verl. wo aber **z.** Obwolen aber durch sethane Cession oder Abtretung der Güter die Schuldner von dem Schuld-Zhurn / denen gemeinen Kayserlichen Rechten nach/befreyet werden / so können sie sich doch nach denen Statuten etlicher Oerter hiervon nicht überiren; allermassen nach Sachsen Recht dem Glaubiger erlaubt ist den Schuldner nach Richterlichen Ausspruch so lang bey sich zu behalten/bis er ihm die Schuld abverdient oder abgearbeitet habe / wie zu sehen aus dem Sächsischen Land-Recht. Lib. 3. art. 39. Add. Petr. Heig. p. 1. qv. 35. n. 38. mit welchen auch die Spanische Gesehe übereinstimmen / nach der Lehre Suarez. de LL. Regn.**

tit. de cell. bon. imgleichen auch die Italianische / gleichwie solches lehret Petr. Peck. tr. de Jure silt. c. 4. n. 2. & 3. wie nicht weniger die Nürnbergische Statuta, per Reform. Nor. Tit. 11. L. 6. §. f. in verb. **Es soll auch den Schuldner einige Cession oder Abtretung der Güter nicht fürtragen / noch von obgemeldter Ordnung befreyen / oder entheben. z.** Ob aber dergleichen Statuta sonder Unterschied allen Gebrauch der Cession oder Abtretung der Güter aufheben / und diejenige / welche durch unglückliche Zufälle um das Ihrige gekommen / diesen / so dieselbige verschwendet / gleich achten / wird weitläufftig disputiret vom Petr. Heig. de qv. 35. n. 42. cum mult. seqq.

Nocheine andere Wohlthat kommt denen Schuldner / so durch Unglücks-Fälle um das Ihrige gekommen sind / zu statten / durch die Quinquennellen oder Anstands-Brieffe / vermittelst welcher ihnen entweder von dem Kayser oder denen Ständen des Reichs in ihren Gebieten / eine gewisse Zeit / gemeinlich aber fünf Jahr (darvon auch diese Brieffe Quinquennellen genennet werden) nach gesehen wird / binnen welcher sie von ihrem Glaubigern nicht angefochten werden können / vid. l. 2. C. de prec. imp. offer. & Ref. Polit. de anno 1548. & 1577. tit. von verdorbenen Kauff-Leuten. & R. J. de anno 1654. §. diesem unseren bissher. 175. Diese Brieffe werden auch nach Sachsen-Recht eiserne Brief genennet / weil innerhalb dieser Zeit / da der Schuldner nicht kan zur Bezahlung angestraget werden / die Sachsen sagen / er sey eiserne worden / V. Hering. de fidejuss. c. 5. n. 102. in Französischer Sprach aber werden sie Lettres de delay, oder Lettres de respit benamset / weil sie zu dem Ende gegeben worden / damit der Schuldner binnen solcher Zeit respiren / oder sich wieder erhohlen könne. Von welchen Brieffen mit mehrern zu lesen Wilhelm. Anton. de Freudenberg. Tr. de Rescript. morat. Finkelthul. in Disp. de morat. Rescript. & Lauterbach. de benefic. Rescript. morat.

### §. 3. Die Wiedererstattung dessen z.

**E**ndlich ist ein Haus-Vatter auch dahin verbunden / daß er vermög des natürlichen und weltlichen Rechts / dasjenige / was er von andern bishero besessen / unverzüglich und ohne alle Gefährde wieder zuruck gebe / noch für sich zu behalten vermeine / eingedenck / daß alles dasjenige / was nicht sein eigen ist / einem andern ohnsehlbar zu gehören müsse / gleichwie der Kayser Justin. schliesset in l. ult. C. unde Vi. und dieser Rechts-Satz ist enthalten in l. 13. §. 2. ff. commod. weswegen auch demjenigen / so dergleichen Sachen zustehen / unterschiedliche Mittel / selbige wieder abzufordern / an Handen gegeben werden / davon zu sehen l. 32. ff. de R. C. item t. r. ff. de Condict. sine causa. Sonderheitlich aber ist zu mercken / daß ein Besitzer dasjenige / was man ihm aus Irrthum / und da man ihm solches nicht schuldig gewesen / bezahlet hat / durch eine Special-Klag wieder herzugeben / angestretet werden könne / welche Klag Condictio indebiti genennet wird / davon zu sehen t. r. ff. & C. de Condict. indeb. welches eben auch von diesem zu verstehen / deme zu dem Ende was gegeben worden / daß er dargegen etwas anders gebe / dann wann solches nicht erfolgt / kan er ebenmäßig zur Erstattung dessen / was er empfangen / durch eine sonderbare Klag / welche genennet wird Condictio causa data causa non secuta, davon zu sehen t. r. ff. de Cond. causa dat. & t. r. C. de Condict. ob rem dat. angehalten werden. Ja wann jemand etwas aus einer in denen Rechten verbotenen Usach empfangen / haben die Rechte gleicher Weis eine besondere Klag ausgefunden / vermittelst welcher ein solcher Besitzer zur Wiedergebung angehalten werden kan / welche

che Klag genennet wird *Condictio ob turp. vel injust. causam.* davon zu sehen t. ff. & C. de Cond. ob turp. causam. &c. wann nur derjenige / welcher etwas gegeben / nicht ebenmäßig aus einer solchen verbottenen Ursach solches gethan / dann solchemfalls hätte er kein Mittel das gegebene wieder abzufordern. 3. l. 4. l. 8. ff. de condict. ob turp. caus. l. 134. §. 1. ff. de R. L.

Gleichwie wir nun bisher erwiesen / daß ein jeder dasjenige / was er besitzet / uud einem andern zugehört / wieder zu geben gehalten seye; Also müssen wir auch dieses hier erinnern / daß er eigentlich in diesem Stand / wie er eine Sach empfangen / selbige wieder hergeben müsse / gestaltfam dasjenige / was nicht in eben dem Stand / in welchem man es empfangen / sondern verderbter Weise wieder gegeben wird / für wieder gegeben nicht zu halten / per l. 3. §. 1. ff. commod. Jedoch ist dieses hierbey wol zu merken / daß man in einem Contractu mehr Fleiß / als in einem andern anwenden müsse; worbey diese Regul ein- geführet; **In welchem Contract dessen / der etwas empfangen / Nutzen bloß allein verliret / in demselben hat man allen menschlichen und möglichen Fleiß anzuwenden / nichin culpam levissimam zu præstiren;** Ein Exempel haben wir in *commodato*, wann nemlich einen zum ziemlichen Gebrauch etwas gelehnet worden / massen derselbige solche gelehnte Sach insgemein seinen eigenen Sachen vorzuziehen / und einen größeren Fleiß / als bey seinen eigenen Sachen anzuwenden gehalten ist / dann wo dieses nicht geschehe / sondern die gelehnte Sach in etwas verwahrloset würde / könnte er deswegen zur Wiederersekung angehalten werden / v. §. 2. J. quib. mod. re contrah. obl. Nur die größere Gewalt und un- versiehene Zufall / welche kein Mensch verhüten kan / sind ausgenommen / d. §. 2. wofern er nicht auch durch ein bes- sonderes Pactum selbige auf sich genommen / oder durch sein Verschulden oder Verziehen selbige hinweg gebracht hat / v. l. 5. §. 2. ff. commod. junct. l. 23. ff. de R. L. **In welchem Contract aber dessen Nutzen allein verliret / der etwas hergegeben / in demselben hat man nur culpam latam cum dolo malo zu præstiren / und ist entschul- diget / ob man gleich keinen solchen Fleiß / als man in seinen eigenen Sachen zu thun gewohnt ist / anwen- det / wann man nur dergleichen Sachen nicht gar mit Fleiß / oder aus gar zu großer Nachlässigkeit / welche bey keinem Menschen zu vermuthen / ver- wahrloset;** ein Exempel dessen haben wir in *deposito*, wann nemlich einem etwas aufzuheben gegeben / und zu dessen treuen Händen niedergeleget worden ist / v. §. 3. J. quib. mod. re contrah. obl. massen derjenige / welcher ein- nem andern etwas anvertrauet / sich selbst die Schuld zu geben / daß er keinen treuern und vorsichtigeren Freund er- wählet hat: d. §. 3. in f. Es wäre dann daß er sich zu ei- nem größern Fleiß Pacts-weis verpflichtet / oder einen Lohn empfangen / oder sich selbst aufgedrungen / und einen andern fleißigern hierdurch abgehalten hätte / dann in die- sen Fällen allen würde er nicht entschuldiget / wann er ei- nen solchen schlechten Fleiß angewendete; v. l. 1. §. 6. & §. 35. ff. depof. junct. cap. 2. X. eod. Im übrigen aber / ob- gleich dieser Contract keinen so großen Fleiß erfordert / so will doch in demselben vonnöthen seyn / daß man treulich und aufrichtig handele / mithin von denen anvertrauten Sachen nichts entwendet oder veruntreuet / oder selbige Sachen / so man hätte verwahrlich aufheben sollen / zu sei- nem eigenen Nutzen / wider des Deponenten Willen / anwendet / gestaltfam derjenige / so solches thut / nicht we- niger als ein Dieb zu achten / mithin eben die Straffe als ein Dieb zugewarten hat; v. §. 6. ibique DD. J. de obl. ex delict. junct. Peinliche Hals- Gerichts- Ordnung. arr.

170. Ich sage wider des Deponenten Willen. 2c. dann so derjenige / welchem ein Sack Geld aufzuheben gegeben worden / von dem Deponenten Erlaubnus bekommen / dasselbige zu gebrauchen / und nur so viel an statt dessen / jedoch in eben solcher Güte / zu erstatten / hätte es eine gang- andere Bewandnus / massen disfalls der Contractus de- positi von denen Contrahenten frey willig extendiret worden; Und weilens solches wider die Natur dieses Con- tractus lauffet / als wird er von denen Rechts- Lehrern / De- positum irregulare genennet / davon zu sehen l. 24. & 25. §. 1. junct. l. 26. ff. depof. add. l. 31. ff. locat. vornemlich aber hat man in diesem Contract treulich zu handeln / wann zur Zeit einer grossen Gefahr / nemlich / wann Feuers- Brunst / oder ein Tumult entstanden / jemanden etwas anvertrauet worden / dann je größere Gefahr zu solcher Zeit vorhanden / so / daß man nicht viel Zeit hat / um sei- nen treuen Freund sich umzusehen / je größer solle die Treue dessen seyn / zu welchem man solches Vertrauen so- zet / daher dieses Depositum auch miserabile genennet wird / und so derjenige / der dasselbige zu seinen Händen empfangen / solches nachgehends verlaugnete / darneben aber dessen überwiesen würde / könnte er nach denen Rich- ten nicht allein zu Erstattung des Dupli angehalten wer- den / sondern er verliere auch seinen ehelichen Namen / und müste noch über dieses / wann gleich nachgehends durch einen unverhofften Zufall solche ihm anvertraute Sach zu Grund gangen / den Werth derselben nichts des- sto weniger erstatten / per §. 16. vel. plane J. de act. l. 10. C. depof. & l. 23. ff. de V. O. Unterweilen wird auch eine Sach von vielen einem andern anvertrauet / wann nem- lich dieselbige strittig ist / so daß ein jeder solche sich allem zu eignen will; welche strittige Sach demnach derjenige / zu dessen Händen sie niedergeleget worden / so lang behalten muß / bis durch Richterlichen Ausspruch ausgemacht we- den / wenn unter denen strittigen Partheyen selbige zu resti- tuiren; Und wird insonderheit diese Art Sequeltrum / und derjenige / welchem die strittige Sach anvertrauet wordt Sequelster genennet / v. l. 110. de V. S. junct. l. 6. & 75. ff. depof. Und dieses geschiehet nicht allein von denen Par- theyen aus fremem Willen / sondern auch bisweilen aus Noth auf Geheiß des Richters / wann nemlich zu besor- den / die Partheyen mögten zu den Waffen greiffen / und einen Tumult erregen / oder wann zu besorgen stehet / es mögte der Inhaber und Besitzer die strittige Sach ver- derben oder verschwenden. V. Ord. Cam. p. 2. tit. 21. §. f. welches Sequeltrum aber ausser denen Noth- Fällen nicht geschehen kan / sondern als ein Species executionis verboten ist. v. l. un. C. de proh. sequeltr. pec. junct. cap. 1. X. de sequeltr. possell. Endlich haben wir noch diese Regul zu mercken; **In welchem Contract aller beeden Contrahenten Nutzen verliret / in demselben muß ein solcher Fleiß angewendet werden / als man in seinen eigenen Sachen zu thun pfleget / 2c.** Ein Benspiel dessen haben wir in Kauffen und Verkauffen; Item in Bestandnissen der Häuser und Güter / und an- dern mehr / von welchen allen weitläufig zu lesen die Do- ctores ad l. 5. §. 2. ff. commod. wie nicht weniger ad l. 23. ubi Jacob. Gotofr. ff. de R. L. insonderheit aber Justus Mayer. Tr. de culpa in contract. præstanda.

Aus dieser Rechtlichen Deduction und Ausführung erhellet zur Genüge / wie weit sich dieses Rechtliche Prin- cipium und Haupt-Regul / *suum cuique restituendum*, das ist / daß man einem jeden das Seinige wieder geben solle / erstrecke. Welches auch vornemlich in gefundenen Sa- chen Platz findet / es mögen dieselbige für Schatz / oder schlechter Dings für verlohrene Sachen gehalten werden. **Dann was eigentlich die Schätze betriffe / so gehet**

war die D  
daß / so v  
entweder e  
sanberisc  
hat / gefun  
§. 1. & 3. ff  
R. D. man  
ste wahrsch  
der Zweifel  
stellet wer  
sanberisc  
verbottene  
Zeichen /  
gleich in ur  
te sich der  
eignen so  
händigen  
lichen Rec  
chemat. n  
meiniglich  
hen. Vid  
terweilen  
Boden vo  
ist zu wisse  
der Scha  
Hern juft  
p. 2. con  
Add. text.  
fremden  
worden /  
gang zuget  
ret / in fre  
d. l. un.  
ein Schatz  
derselbige  
nebst ande  
hat / zu ju  
207. p. 2.  
Bielchius i  
ser Meim  
Zins- Ma  
Heißt abe  
gleichwie  
in Synops  
ff. de A. R  
form. übe  
und dieses  
also verfel  
Obriegkeit  
habe / v.  
Peregrin.  
es ohne At  
dieses oht  
schiehet /  
kauffen :  
die alten  
tofr. ad l. 1  
unsere alt  
Land-Rec  
die Res zu  
kennet C  
dieses auc  
denen Res  
welche da  
get : Wi  
sprechen /  
seyn / pe

war die Rechtliche Verordnungen hierinnen klare Maß; daß / so vielleicht in unserm Grund und Boden von uns / entweder ohngefehr / oder im Nachsuchen / jedoch ohne zauberische Künste und Mittel etwas / das keinen Herrn hat / gefunden worden / solches uns zugehöre / per l. 63. §. 1. & 3. ff. de A. R. D. l. un. C. de thesaur. & §. 40. J. de R. D. wann man aber von dem alten Herrn nur die geringste wahrscheinliche Nachricht hat / muß das Gefundene sonder Zweifel / entweder ihm selbst / oder seinen Erben / zugestellet werden / per l. 44. pr. ff. de A. A. P. Ich sage ohne zauberische Künste und Mittel. Dann so vielleicht auf verbottene Weise / durch allerhand Segen / sprecherische Zeichen / oder andere zauberische Weg / ein Schatz / obgleich in unserm Eigenthum wäre vergraben worden / könnte sich der Eigenthums-Herr denselben mit Recht nicht zueignen / sondern müste ihn zur Straff der Obrigkeit einhändigen / d. l. un. C. de thesaur. und nach denen Kayserlichen Rechten eine Lebens- per l. 5. C. de malef. & mathemat. nach der heutigen üblichen Gewonheit aber gemeinlich eine willkührliche Straff deshalb ausstellen. Vid. Ref. Nor. Tit. 25. l. 1. §. f. Weil es aber unterweilen geschieht / daß auch auf fremden Grund und Boden von einem andern ein Schatz gefunden wird: Als ist zu wissen / daß wo vielleicht ungefehr solches geschehen / der Schatz halb dem Finder / halb dem Eigenthums-Herrn zukomme / dict. l. un. Content. Constit. Elect. Sax. p. 2. constit. 53. ibique Carpz. & Ref. Nor. Tit. 25. l. 1. Add. text. 2. F. 56. in fin. wann aber mit Fleiß auf einem fremden Grund und Boden dem Schatz nachgegraben worden / alsdann muß derselbige dem Eigenthums-Herrn ganz zugestellet werden / sintemalen es niemanden gebühret / in fremden Gründen sich dergleichen zu unterfahen / d. l. un. Wann aber in Lehens- oder Erb-Zins-Gütern ein Schatz gefunden worden / halten etliche dafür / daß derselbige dem Vasallen und Erb-Zins-Mann ganz allein nebst anderer Nutzbarkeit / so er aus solchem Gut zu heben hat / zu zueignen seye / gleichwie diese Meinung heget Carpzov. p. 2. cap. 53. def. 6. Struv. S. 1. F. c. 12. aph. 5. & Bitschius in Tr. de thesaur. Andere hingegen sind dieser Meinung / daß der Schatz dem Vasallen oder Erb-Zins-Mann / als Finder / nur halb zu zueignen / die andere Helfft aber dem Lehens- oder Eigen-Herrn zu zustellen seye: gleichwie solches mit vielen Gründen beweiset Ludwell. in Synopsi feud. cap. 15. pag. 380. add. omnino. l. 63. §. 3. ff. de A. R. D. mit welchem auch die Nürnbergische Reform. übereinstimmig ist / Tit. 25. L. 1. §. wann aber 2c. und dieses ist des Schätze halber in denen Käyserl. Rechten also versehen / wiewol etliche dafür halten / daß die Obrigkeit ohne Unterschied sich der Schätze anzumassen habe / v. H. Grot. Lib. 2. de J. B. & P. cap. 8. num. 7. & Peregrin. de Jure Fisci. lib. 4. cap. 2. welches / so man es ohne Affecten betrachtet / nichts absurdes ist / gestalten dieses ohne Schaden des Eigen-Herrn und Finders geschieht / als welche denselben deswegen nicht theurer erkauffen: Und dieses Rechtes haben sich zum öfftern auch die alten Römer bedienet / nach dem Zeugnis Jacobi Gotfr. ad l. 1. Cod. Theodol. de thesaur. wie nicht weniger unsere alte Deutsche / wie zu sehen aus dem Sächsischen Land-Recht. Lib. 1. art. 35. Weilen aber heut zu Tag die Res judicatae disfalls hin und wider variren / wie besennet Christinz. Vol. 5. decif. Belgic. 16. & 17. über dieses auch die Constitution des Kayser Friderichs von denen Regalien in Lehens-Rechten vorhanden. v. 2. F. 56. welche das Kayserliche Recht confirmiret und bekräftiget: Als wird in diesem Fall wol wider den Fiscum zu sprechen / mithin denen gemeinen Rechten nachzuleben seyn / per l. 10. ff. de Jur. fisci. welches auch in Sachsen

geschehen / nach dem Zeugnis Carpzovii p. 2. cap. 53. def. 19. und in dem Nürnbergischen Gebiet / per Ref. Nor. c. 1. Dieses ist noch endlich zu wissen / daß nach denen Kayserlichen Rechten ein Finder den Schatz anzugeben so genau nicht nöthig habe / wo nicht ein Theil davon der Obrigkeit zuständig / dann solchenfalls würde er / so er den Schatz verhehlet / sich desselben nicht allein verlustig machen / sondern er müste auch zur Straff noch einmal so viel der Obrigkeit bezahlen / per l. 3. §. f. ff. de Jur. fisci. Nach den heutigen Rechten aber wird an vielen Orten erfordert / daß ein Finder ohne Unterschied den gefundenen Schatz angebe / oder widrigen Falls eine willkührliche Straff deswegen erwarte. V. Ref. Nor. c. 1. §. doch soll der Finder. Was aber andere gefundene Sachen belanget / welche nemlich andere wider ihren Willen verlohren / sind dieselbige sonder allen Unterschied dem rechten Herrn wieder zu zustellen / oder so man nicht weiß / wem sie zugehören / aufs wenigste / durch öffentlichen Trommelschlag / oder von der Cangel und Rath-Haus herunter / anzuzeigen / widrigen Falls würde der Finder / welcher dieselbe verhehlet / für einen Dieb zu halten seyn / per l. 43. §. 8. ff. de furt. Add. Ref. Nor. Tit. 25. L. 2. wohin wir auch diese Sachen referiren / welche zur Vermeidung eines Schiffbruchs und zur Erleichterung des Schiffs in die See geworffen worden / massen dieselbige / wo sie gefunden werden / ebenmäßig ihrem alten Herrn wieder zugestellet werden müssen / d. l. 43. §. 8. ff. de furt. dahero das so genannte Strand-Recht / Krafft dessen diejenige Lands-Herren / an deren Gebiet dergleichen Sachen anstossen / derselben sich anmassen / und sich allein zueignen / billig zu verwerffen / wie dann dasselbige Kayser Constantinus bereits zu seiner Zeit in l. 1. C. de naufrag. und nach ihm Carl der V. in der P. H. O. art. penult. als einen Mißbrauch verwerffen und verboten hat; davon weitläufftig zu lesen Schottel. in Tr. de antiq. in German. jur. cap. 20. per tot. Was aber mit grosser Lebens-Gefahr aus dem Wasser wieder herausgefischt und herausgezogen worden / gleichwie die Urinatores oder Wasser-Fäucher zu thun pflegen / dasselbige wird dem alten Herrn so leicht nicht wieder zugestellet / massen derselbige sich bereits dessen entgeben / indem er voraus gesehen / daß die Wiedereroberung ohnmöglich seye oder doch sehr schwer fallen würde. v. l. 43. §. 11. ibi: cum sciat perituum. ff. de furt. Add. Giphian. ad §. ult. Inst. de R. D. ver. qua de causa. &c. in fin.

Ad eund. §. Gleichwie auch denen Kindern obliget. Item: Also sind sie / und alle Erben insgesammt 2c.

Diese Regel / Krafft dessen einem jeden das Seinige zu zueignen / und davon wir hieroben gehandelt / betrifft unter andern auch die Erben / welche so bald sie sich der Erbschaft unterzogen / und dieselbige angetreten haben / der verstorbenen Personen vorzustellen und zu repräsentiren ansahen / mithin dasjenige / was dieselbige schuldig gewesen / denen Creditorn und Glaubigern auszahlen müssen / per §. 5. J. de obl. ex qv. contract. l. 59. de R. J. & l. 60. de V. S. weßwegen sie sich vor allen Dingen bedencken sollen / ob es rathsam seye / die Erbschaft anzutreten / oder sich vielmehr derselbigen entschlagen / per l. 76. ff. de R. I. zu welchem End ihnen die Kayserliche Recht eine gewisse Zeit vorgeschrieben / binnen welcher sie sich disfalls haben bedencken müssen / welche Zeit aber sehr unterschieden war / massen ihnen der Prætor 100. Tag / per l. 2. ff. de Jure delib. andere Obrigkeiten aber 9. Monat; der Kayser selbst aber ein Jahr hierzu verstatet / als zu sehen ex l. f. §. 13. C. Jur. delib. Nachdem aber nachgehends der Kayser Justinianus die Wohlthat des Inventari

arii eingeführet in l. f. C. de Jur. delib. hat der Erb nicht nöthig / lang bey sich zu erwegen / ob ihm die Erbschaft anzutreten nützlich oder schädlich seyn würde / gestaltsam er dieses ohne dem nicht so genau / wann er gleich noch so lang bey sich rathschlaget / errathen wird / besonders dessen ohngeachtet sich nichts desto weniger in grosse Gefahr oder Schulden-Last setzen kan / wann nemlich in der Erbschaft mehr Schulden als Vermögen vorhanden / welche Schulden er alle mit einander / ob sie gleich die Kräfte der Erbschaft weit überschreiten / wann er einmal sich der Erbschaft unterzogen hat / bezahlen muß / d. l. ult. §. 1. & 2. C. de Jur. delib. Da hingegen / wann er ein richtiges Inventarium aufrichtet / und Krafft desselben die Erbschaft antritt / er nur in so weit die Schulden zu bezahlen angehalten werden kan / so weit sich nemlich das Vermögen des Verstorbenen erstrecket / d. l. f. §. 12. Im übrigen aber ganz sicher ist V. Chur-Bayerisches Land-Recht. Tit. 17. §. 5. darum Francof. Reformat. p. 6. Tit. 3. §. 17. & Reformat. Noric. Tit. 38. L. 1. §. 1. Es kan zwar ein Testator dem Erben die Aufrichtung des Inventarii erlassen / wie zu sehen ex Nov. l. c. 2. §. 2. in f. Conf. Ref. Nor. Tit. 32. L. 1. §. f. wann aber eine grosse Schulden-Last vorhanden / oder aber auch des gemeinen Wesens Interesse wegen der Steuer / Lösung und Nachsteuer 2c. hierunter verliert / kan sothane Erlassung keine sonderbare Krafft haben / arg. l. 38. ff. de pact. add. Giph. ad l. f. in f. C. de Jur. delib. sondern nur denjenigen / welchem etwas im Testament Legats- oder auf andere Weise vermacht worden / schädlich seyn. d. l. Damit man aber auch disfalls wissen möge / was zur Aufrichtung eines rechtmäßigen Inventarii vonnöthen / als wollen wir diejenige Stück / welche darzu denen gemeinen Rechten nach / erfordert werden / hier fürzlich anmercken : Und zwar erstlich wird erfordert / daß innerhalb 30. Tagen / das ist einer Monats-Frist / von derjenigen Zeit an gerechnet / da der Erb erfahren / daß ihm die Erbschaft zugefallen / das Inventarium angefangen / und binnen 60. Tagen / oder anderer 2. Monaten / oder so der Erb nicht zur Stelle / die von dem Verstorbenen hinterlassene Sachen auch weit aus einander entlegen wären / innerhalb einer Jahrs-Frist / dasselbige zu Ende bringe. per l. f. §. 2. C. de Jur. delib. Concord. Ref. Nor. tit. 38. L. 1. §. darum so einer 2c. & §. es wäre dann 2c. 2.) Wird erfordert / daß ein Notarius / oder / so der Erb nicht schreiben könnte / daß zwey derselben darzu erbetten werden / d. l. f. §. 2. und heut zu Tag noch darüber eine solche Person / welche mit Eyd und Gelübden beladen / die vorhandene Sachen schätzen muß. 3.) Daß das Inventarium in Gegenwart der Glaubiger und dererjenigen / denen etwas im Testament vermacht worden / oder / so dieselbige nicht vorhanden / in Gegenwart anderer drey tüchtiger Zeugen erzielet werde / Nov. l. c. 2. §. 1. 4.) Daß alle Sachen / so der Verstorbene verlaßen / auch was nach dessen Tod vor Antretung der Erbschaft / derselben zuge wachsen / zusamt allen / so wol Activ- als Passiv-Schulden / fleißig und treulich aufgezeichnet und eingetragen werde / d. l. f. §. 2. Add. Richt. decis. 159. dann wo vielleicht etwas von dem Erben mit Vorsatz verhehlet oder verstecket worden / könnte von ihm zur Straff das Duplum / oder noch einmal so viel abgefordert werden. d. l. f. §. 10. Nach denen Nürnbergschen Statuten aber würde er der Wohlthat des Inventarii beraubet / und müste noch über dieses die Schulden / obgleich die Erbschaft sich so weit nicht erstreckete / in solidum bezahlen / v. Ref. Nor. Tit. 38. l. 2. §. 1. wann aber von ihm aus Irrthum etwas nicht angegeben worden wäre / alsdann könnte man ihm disfalls nicht beykommen. Refor. Nor. c. l. §. f. daher es rathsam / daß der Erb dem Inventario folgende Protestation einverleiben lasse / daß er nem-

lich / so viel ihm bishero bewust gewesen / alle Sachen getreulich angezeigt ; wann aber wider Vermuthen / sich etwas noch hervor thun würde / daß er solches ohne Verzug auch beytragen wolte / dann solchensfalls könnte sich der Erb in Sicherheit setzen ; Vid. Rittershul. ad Novell. p. 6. c. 8. num. 11. Endlich wird §. ) erfordert / daß / wann der Erb schreiben kan / er zu Ende des Inventarii seinen Namen unterschreibe / wann er aber nicht schreiben könnte / das Zeichen eines Kreuzes besetze / zugleich aber für sich den Notarium unterschreiben lasse / d. l. f. §. 2. C. de Jur. delib. welche Benfügung des Kreuzes aber heut zu Tag nicht üblich ist 2c. Diese Solemnitäten aber werden an etlichen Orten alle miteinander zugleich nicht erfordert. We es mit der Inventirung der Güter in Bayern hergehe / da von besitze Chur-Bayerisches Land-Recht. Tit. 17. per 2c. Item wie man es disfalls in Franckfurt zu halten pfleget / Siehe die Francof. Reform. p. 6. tit. 3. per tot. &c.

## §. 4.

Von der Quantität des Lied-Lohns ; Item wie hoch derselbige privilegiret seye / kan gelesen werden / was bereits hieroben in diesen Juristischen Anmerkungen über das 10. cap. §. 12. weitläufig ausgeführet worden ist.

## §. 5. Ferner soll diese Berechtigkeit 2c.

Gleichwie die vorausgesetzte Fundamental Regul ihre Wirkung allenthalben ausbreitet ; Also hat selbige gleicher Weise Platz in contractu mutui, wann nemlich einem andern etwas geliehen wird ; da dann das Geliehene dem Darleiher / entweder nach Verfließung der bestiminten Zeit / v. pr. Inst. quib. mod. re contrah. obl. in verb. quandoque. oder / wann keine Zeit bestimmet / auf vorhergehende Annahmung / wieder bezahlt werden muß / jedoch daß dem Schuldner auch einige Zeit nach dem Gutdüncken des Richters gelassen werde / damit er sich erhohlen / und die Bezahlung desto besser beschleunigen könne / v. l. 105. ff. de solut. & l. 21. §. 1. ff. de constit. pecun. Bey diesem Contract nun / hat man so wol die contrahirende Personen / als auch die geliehene Sache selbst zu betrachten. Die Personen betreffend / ist zu wissen / daß alle diejenige darleihen können / welche die völlige Verwaltung ihrer Güter haben / und welchen es nicht sonderheitlich in denen Rechten verboten ist / auch so gar die Juden / arg. l. 8. & 9. C. de Judais, wann sie sich nur ihres Schindens und Bucherns enthalten / davon zu sehen die Policie-Ordnung zu Franckfurt de anno 1577. Tit. 20. von Juden und ihrem Bucher 2c. Hingegen kan auch allen dargeliehen werden / welchen es ebenfalls in denen Rechten nicht untersaget ist ; wozu zum Beispiel gehören die Söhne / so noch unter ihrer Väter Gewalt stehen / als welchen vermög des Senatus Consulti Macedoniani nichts geliehen werden kan / die Ursachen sind zu finden in §. 7. J. quod cum eo, qui in al. potest. est. & in l. 1. ff. de SCo Maced. Und so darwider geschehen ist solches weder der Vatter noch der Sohn zu bezahlen verbunden / d. l. 1. es wäre dann / daß des Vatters Conatus disfalls erwiesen werden könnte / per l. 7. §. 11. ff. de SCo Maced. oder das geliehene Geld zu des Vatters Nutzen angewendet worden / l. 7. §. 12. ff. d. t. dann in diesen Fällen könnte der Vatter zur Bezahlung wol angehalten werden / Conf. Reform. Nor. Tit. 12. L. 4. wann aber dem Sohn zum Spielen / oder andern unziemlichen Gebrauche etwas geliehen worden wäre / alsdann könnte man den Vatter mit Recht zur Wieder-Bezahlung nicht anstrengen. l. f. G. de aleat. add. l. 12. §. 11. ff. mandat. junct. l. 24. §. 4. ff. de minor Conf. Chur-Bayerisch Land-Recht. Tit. 27. §. dierweil auch. & Refor. Nor. Tit. 12. L. 5. sonder-

derselbige halber die gestreckte langen be man aber verwende zu beweisen schehen / wieder zu auch alsd Stadt od Doctores wol nach und Gem angehalte nehmsten sien / oder träger in d 20v. p. 2 16. th. 18. de R. C.

Die selbige in oder geme ceter / Ge chen alle d brauch un verzeihen Sach selb im gleicher chen Gen psahen / n J. quib. me zu schliesse commoda fichen Ge Teutscher Land-Ree Reformati Speidel. ve des Entle ten auch d glück's-Jal es gleich ni da er es na samer W und zwar len schuldi modato, wird / mi kein Nem dern gefich psangen / einen unse vid. pr. & res.

Ad eunc vorf

By die die an und schändlich gungen / denen Jul erlauben fi noch dene

derfelbige wäre vielmehr der Verführung seines Sohns halber diejenige / so zu dergleichen Sachen ihme Geld vorgestreckt haben / uti a actione de servo corrupto , zu belangen befugt / per l. 14. §. 1. ff. de serv. corrup. Damit man aber wissen möge / ob das vorgestreckte Geld möglich verwendet worden / als liget dem Glaubiger ob / solches zu beweisen und darzu thun ; so lange nun dieses nicht geschehen / kan er sich so leicht keine Hoffnung machen/etwas wieder zu erlangen ; welchen Beweis dem Glaubiger auch alsdann auf sich zu nehmen schuldig ist / wann er einer Stadt oder Gemeinde etwas dargeliehen / gleichwie die Doctores insgemein bemerken ad l. 27. ff. de R. C. wiewol nach den heutigen Land-üblichen Rechten die Stadt und Gemeinden ohne Unterschied zur Wiederbezahlung angehalten werden können : wann entweder die Vornehmsten der Stadt / oder die Bürger insgesamt selbst / oder durch ihren bestellten Syndicum und Gewaltträger in diesem Contract eingewilliget haben / vid. Carpzov. p. 2. cap. 6. d. 18. Richt. dec. 71. Struv. Exerc. ad 7. 16. th. 18. & seqq. & Lauterbach. in pecul. dissert. ad l. 27. ff. de R. C.

**Die geliehene Sach selbstem belangend** / bestehet selbige in solchen Dingen / die entweder gewogen/gezehlet/oder gemessen werden ; als zum Beispiel in Metall/Specceren/Getrid/Wein und dergleichen / welche Sachen alle des Entlehners eigen werden / und sich im Gebrauch und Messung verändern / verwenden / oder gar verzehren ; in welchen demnach nicht eben die geliehene Sach selbstem sondern eine andere in gleicher Gestalt/ auch in gleichen Werth und Güte / nächst diesem auch in solchem Gewicht / Zahl und Maß / als es der Entlehner empfangen / wieder bezahlt und gegeben werden muß / 7. pr. J. quib. mod. re contr. obl. junct. l. 2. ff. de R. C. woraus zu schliessen / was für ein Unterschied in: er mutuum & commodatum ; unter dem Leihen und Leihen zum ziemlichen Gebrauch seye : Dann obgleich alles beedes in Teutscher Sprach leihen heisset. Vid. Württembergisch Land-Recht. p. 2. tit. 1. pr. Ref. Nor. tit. 13. & 14. & Reformatio Francof. p. 2. tit. 11. & 13. Add. Wehner. & Speidel. voc. Leihen. So wird doch in mutuo die Sache des Entlehners eigen / und ist derselbige folgendlich gehalten auch den calum fortuitum , oder den verhängten Unglücks-Fall zu prästiren / mithin das entlehnte Geld / ob er es gleich nicht genossen / sondern ihme vielleicht dasselbige / da er es nach Hause tragen wollen / unter Wegs / gewaltsamer Weise abgenommen worden / nichts desto minder / und zwar allezeit in gleichem Werth und Güte / zu bezahlen schuldig / arg. l. 9. C. de pign. act. da hingegen in commodato , die geliehene Sach nicht des Entlehners eigen wird / mithin derselbige die unversehene Zufälle / welche kein Mensch verhüten kan / nicht verantworten darff / sondern gesichert ist / wann er das Entlehnte / wie er ers empfangen / so dasselbige noch vorhanden / und nicht durch einen unversehnen Zufall umkommen ist / wieder zustellet / vid. pr. & §. 1. J. quib. mod. re contr. obl. ibique Doctores.

**Ad eund. §. Worben so gleich die Gewissens Frag vorkommt 1c.**

By dem Contractu mutui werden gemeiniglich auch die Zinsen oder usura bedungen / welche wann man sie an und für sich selbstem betrachtet / weder für böß noch schändlich zu halten / mithin weder denen Göttlichen Sagen / allermassen sonstem der Allerhöchste Befehlgebener denen Juden selbige von Fremden zu nehmen nicht hätte erlauben können / welches doch geschehen Deut. 23. v. 20. noch denen natürlichen Rechten / als nach welchen wir

zwar andern zu nutzen verbunden sind / doch daß wir uns nicht selbstem schaden / per l. 2. §. 5. ff. de aq. & aq. pluv. arc. V. H. Grot. de J. B. & P. L. 2. cap. 12. §. 21. & seqq. ibique Velthem. qv. 3. Pufendorf. de J. N. & G. Lib. 5. cap. 7. §. 8. seqq. & Cloppenburg. Inst. Theol. de usur. cap. 5. noch endlich denen Rechten der Völker zuwider sind : Angesehen solches von denen Ebräern / Egyptiern / Athenienfern / Wisigothen 2c. beweiset Hahn. ad Wel. tit. de usur. num. 2. Add. Petr. Arod. lib. 4. rec. judic. tit. 10. de usur. & Petr. Gregor. Tholos. de usur. Lib. 2. cap. 1. num. 7. & seqq. Von denen Römern bezeugen solches insonderheit ihre geschriebene Rechte / nach welchen auch usura centesima erlaubt waren / das ist / daß sie monatlich 1. Gulden von 100. und solcher gestalt alle Jahr 12. pro cento fordern kunte / welche Freiheit aber nachgehends vom Kaiser Justiniano auf verschiedene Weise eingeschräncket worden / als zu sehen ex l. 26. §. 1. C. de usur. wiewegen demnach zu schliessen / daß so man den Mißbrauch von der sonst an und vor sich selbst nicht bößen Sach / weg thut / mithin diejenige Anmerkungen / davon in dem nachfolgenden §. 6. Meldung gethan wird / wol beobachtet / die Zinse nicht wider das Gewissen lauffen ; Plura vid. in pract. aur. Joh. Petr. de Ferar. Papiens. in form. libell. in act. hypothec. Add. Philipp. Zorer. Rechtliches Bedencken wegen Capital- und Zins-Abzahlung. qv. 5. num. 456. Petr. Heig. Lib. 2. qv. 1. per tot. Rittershul. in differ. jur. Civ. & Can. Lib. 4. c. 11. & Franzk. Exerc. 9. q. 4. wiewol nach denen Canonischen Rechten selbige nur in gewissen Fällen erlaubt / v. c. 16. & 18. X. de usur. ausser denenselben aber verboten sind / v. c. 4. & 10. X. eod.

**§. 6. 7. Damit aber 2c. Item / Erstlich soll er 1c.**

By denen Zinsen und Usuren hat man vornemlich auf die in denen Rechten determinirte Quantität zu sehen / welche zu finden in der Policer-Ordnung zu Frankfurt de anno 1577. tit. 17. rubr. von wucherlichen Contracten / und im Reichs-Abschied zu Speyer / de anno 1600. §. so viel nun. Item / Reichs-Abschied zu Regensburg de anno 1654. §. anreichend die künftige Zins. 174. alwo zum höchsten 5. pro cento zu fordern erlanbt ist ; Add. Wehner. obl. pr. voc. Zins. Hagen. Tr. de usur. cap. 7. Carpz. p. 2. cap. 30. def. 1. 2. & 3. Köppen. dec. 23. num. 6. Richt. dec. 74. num. 5. in f. & Struv. Ex. ad 7. 27. th. 49. Es wäre dann / daß durch besondere Statuta eine grössere Quantität zu nehmen zugelassen worden. v. Nördling. Statut. pr. tit. 17. §. 1. ibi: **Das Land-gewöhnliche Land-lausfige Interesse**, als 5. in 6. ff. 1c. Und so vielleicht über diese Quantität etwas bezahlt worden / kan solches / denen gemeinen Rechten nach / entweder wieder begehet / oder vom Capital abgezogen / v. l. 26. §. 1. ver. si quis autem. C. de usur. & c. 6. X. de Jurej. add. Carpz. p. 2. c. 30. def. 4. Nach denen Nürnbergischen Statuten aber sothane Übermaß / wann sie freiwillig bezahlt worden / nicht mehr abgefordert werden / per Ref. Nor. Tit. 13. L. 3. §. ult. viel weniger aber ist Zins von Zins zu nehmen erlaubt / per l. 29. ff. de usur. & l. 28. C. eod. V. Carpz. p. 2. c. 30. def. 29. es wäre dann / daß die Person des Schuldners verändert würde / dann solchensfalls würden die Zinsen die Natur und Eigenschaft des Capitals an sich nehmen / v. l. 7. §. 12. ff. de admin. tut. l. 10. §. 3. ff. mand. Add. Carpzov. p. 2. cap. 30. def. 30. & seqq. & Richt. dec. 74. num. 84. Gleicher Weis hören gemeiniglich die Zinsen auf / wann sie dem Capital gleich sind / per l. pen. C. de usur. Vid. tamen decis. Elect. Sax. 29. & Tabor. de altero tanto : Add. Carpz. p. 2. c. 30. def. 28. Von den Zinsen muß man behutsamlich das Interesse unterscheiden / welches sich auf den erlittenen

nen Schaden und unterschlagenen Gewinn streift / mit hin in denen Rechten keine gesetzte Quantität hat / v. l. f. ff. de prator. stipul. daher man dann die Zinsen als ein Interesse begehren kan / wann sie gleich das Capital bereits erreicht haben / wosfern nur der erlittene Schaden / wie sich gebühret / zu recht erwiesen wird. Vid. Carpz. p. 2. cap. 36. def. 8. & seqq. wie dann auch eine grössere Quantität mit Recht begehret werden kan / wann der Darleiher die Gefahr des geliehenen Geldes auf sich genommen hat / als / wann zum Beyspiel einer dem andern tausend Gulden geliehen / mit welchen er in Holland Waaren einkauffen solle / zugleich aber auch die Gefahr des geliehenen Geldes auf sich genommen hätte / daß so der Entleiher unter Wegs um dasselbige käme / er zur Wiedererstattung nicht solle gehalten seyn / gleichwie dergleichen Pactiones unter denen Kauff- und Handels-Leuten nicht ungemeyn sind / in solchem Fall ist der Darleiher wegen der auf sich genommenen Gefahr grössere Zinsen zu begehren wol befugt. vid. l. 5. ff. de nau. scen. welches auch noch heut zu Tag also Rechtens ist / wie bezeuget Joh. Scharck ad rubr. C. de nau. scen. num. 3. wo er den Guid. Papæ anziehet / welcher lehret / daß zu seiner Zeit also seye gesprochen worden.

Damit aber gleichwol die Schuldner von unbilligen Wucherern nicht allzusehr beschwehret werden / sondern auch hierdurch dem gemeinen Wesen etwas zugehen möge / sind die gemeine Wechsel- oder Bänck / Anlehen- Aemter oder Leyh- Häuser erfunden worden / welche von denen Rechts- Lehrern *Montes pietatis* genennet werden / damit zu demselben gleichsam als zu einem Berg diejenige / welche Geld bedürffen / ihre Zuflucht haben / und von denen unbilligen Wucherern nicht untergedrucket werden mögen ; dergleichen Leyh- Häuser und Anlehen- Aemter nicht allein in Italien / als zum Beyspiel in Venedig / Florenz &c. sondern auch in Teutschland / als zu Nürnberg / Augspurg &c. anzutreffen ; Aus welchen demnach denen Dürfftigen mit diesem Beding Geld geliehen wird / daß sie dafür ein Pfand einsetzen / und alle Monat etwas zur Erhaltung des Anlehen- Amtes contribuiren / endlich aber ihr Pfand nach bezahlter Schuld / wieder zu sich nehmen ; wann aber die ihnen zur Bezahlung angelegte Zeit verlossen / kan das Amt das Pfand verkauffen / doch also / daß nach Abziehung des Hauptstuhls und der Zinsen / das übrige dem Schuldner wieder zugestellt werde / dann / daß man für das dargeliehene Geld das Pfand behalten dürffe / ist weder einem solchen Anlehen- Amt / noch jemand anders ausjudingen erlaubt / in vernünftiger Erwägung / daß dieses ein wucherliches Pactum wäre / mithin dem Schuldner / welcher gemeinlich ein Pfand von grösserm Werth / als die Schuld an sich selbst ist / hergeben muß / zum grösten Nachtheil ; dem Darleiher aber zum grösten Vortheil gereichete / welcher demnach mit Schaden seines Schuldners sich bereicherte / contra l. 14. ff. de Condict. indeb. dergleichen Pactum wird von denen Rechts- Lehrern *lex commissoria* genennet / davon zu sehen. l. 1. & l. 2. ff. de pact. pign. cap. pen. X. de pign. & l. 27. ff. de pign. Und diese Anlehen- Aemter oder Leyh- Häuser sind nicht allein von dem Pabst Leone X. in dem Concilio Lateranensi / nach Ausweisung des capit. 2. de religiof. domib. & montib. piet. in 7. gebilliget / sondern auch noch über dieses in dem Concilio Tridentino sess. 22. de Ref. matr. cap. 8. confirmiret und bestätiget worden ; davon ferne zu lesen Befold. & Speidel. voc. mons pietatis ; Klock. de Aetario. Lib. 2. cap. 20. & Linck. ad Decretal. Tit. de usur. §. 8. in fin. Mit denenen Usuren und Zinsen / von welchen wir bishero gehandelt / haben eine grosse Gleichheit die jährliche Gülden / Pächte / Gefäll und

Einkommen / *annui redditus* genannet / wann nemlich das Recht solche jährliche Gefäll einzunehmen / es mögen selbige darnach in Geld / oder im Getreid / oder in was anders bestehen / wie sonst etwas anders gekauffet / und um einen billigmäßigen Preis verkauffet wird / doch also / daß der Verkaufser sich die Freyheit / sothane Gefäll wieder an sich zu lösen / vorbehält / welche demnach wieder käuffliche Zinsen genennet / und so wol in denen Canonischen Rechten / v. cap. 1. & 2. extravag. commun. de emt. vend. als in denen Reichs- Abschieden approbiret werden / jedoch / daß zur Vermeidung des Wuchers ebenfalls nur 5. pro cento kommen. V. Pollicey- Ordnung de anno 1548. & 1577. von wucherlichen Contracten. Item Deputations- Abschied de anno 1600. §. 35. Add. Gail. 2. O. 7. Struv. Ex. ad 27. th. 58. Befold. conf. 58. n. 62. & Franck. Lib. 1. resol. 1. welche letztere lehren / daß diese Kauffung derer jährlichen Gefäll nur dem Namen nach von denen Usuren unterschieden seye.

#### Ad eund. §. Zum dritten it.

Weil unterweilen solche böshaffige Leute gefunden werden / welche wann man ihnen das von ihnen entlehnte Geld anbietet / selbiges anzunehmen / allerhand Ausflüchte nur zu dem Ende suchen / damit sie die Zinsen von dem Entleiher desto länger erheben möchten ; Als hi einem Entleiher in denen Rechten ein Mittel an die Hand gegeben / dadurch er von seiner Schuld ab- und losf kommen kan / daß er nemlich das Geld / wann er vorher dem Darleiher an einen bequemen Ort und zu bequemer Zeit / arg. l. 39. ff. de solut. solches angebotten hat / auf dem Rath- Haus versiegelt in Gegenwart des Richters deponire und niederlege / davon zu lesen l. 19. C. de usur. & l. 9. C. de solut. welche Niederlegung diesen Effect hat / daß der Schuldner von Stund an seiner Obligation entlediget wird ; darneben auch die Gefahr des niedergelegten Geldes / wann dasselbige vielleicht nachgehends durch ohngefehre Zufälle verlohren gehet / auf den Darleiher transferiret / und endlich von derselben Zeit an keine Zinsen mehr bezahlen darf ; v. d. l. 19. C. de usur. & l. 9. C. de solut. in specie. Schulz. Tr. de obl. & obfign. &c.

#### §. 7.

Weil hier von denen Bürgen etwas gedacht wird ; als ist zu wissen / daß diejenige / welche sich verbürget haben / auf gewisse Maf so wol als die Selbst- Schuldner belanget werden können ; wann sie nur eine Bürgschaft einzugehen in denen Rechten nicht für unfähig erachtet werden. Wohin wir insgemein die Weibs- Personen referiren / welche Krafft des Senatus Consultu Vellejani sich nicht verbürgen können / davon zu lesen l. 1. & l. 4. l. 27. §. 1. ff. ad SCt. Vellejan. so gar / daß sie dasjenige / was sie Bürgschafft halben bezahlet haben / wieder absfordern können / per l. 40. ff. de Cond. indeb. junct. l. 31. ff. ad SCt. Vellej. Es wäre dann 1.) daß sie vielleicht entweder inn- oder ausser Gericht / nachdem sie vorher zur Genüge ihrer weiblichen Wohlthaten von einem hierzu erbetteten Notario erinnert worden / sich dieses Rechtes freywillig entgeben hätten / v. l. f. §. p. ff. ad SCt. Vellej. Add. Consl. Elect. Saxon. p. 2. c. 16. & Gail. 2. O. 77. num. 3. & seqq. Oder 2.) arglistiger Weis / um nur den Glaubiger in Schaden zu bringen / die Bürgschafft auf sich genommen / inmassen die Rechte nur denemenigen Weibs- Personen ihrer Schwachheit wegen zu Hülffe kommen / welche von andern hintergangen und betrogen werden / nicht aber die / welche selbst andere betrogen. v. l. 18. C. SCt. Vellej. Wie nicht weniger 3.) wann sie für die Bürgschafft Geld genommen / l. 23. C. d. t. Oder 4.) nach Verflistung

zweyer J  
Wie dan  
befräftig  
sen in die  
kräftig v  
ser Abfall  
tuta nicht  
von der  
zen Hesse  
hedejust. c.  
berausche  
Weiss  
en seyn /  
münder u  
besigen /  
ander ve  
L. 5. rubr.  
Die verhe  
nen Kap  
Bürge w  
te / daß  
Frauen o  
SCt. Velle  
sich zu ve  
hat diese  
Brannem  
nach dem  
der Frau  
Bürgsch  
recepto.  
Obi  
dahin gel  
werden ;  
ten nicht  
ner ausgi  
ordinis &  
Nov. 4. c.  
dann 1.)  
len verne  
Bürg sid  
l. p. C. de  
eder Sel  
Obligatio  
v. l. 17. &  
23. per to  
c. 18. d. ;  
Schneide  
len allen  
lichten a  
hat / wa  
ra disfallt  
Hergogt  
Bon and  
denen N  
form. Tr  
Gie  
liche Wo  
Creditore  
ettliche sic  
insonderh  
begehre /  
Benefici  
just. Die  
anmassen  
ben / we  
zuhalten  
alle vor

zweyer Jahr die Bürgschaft wiederhollet / l. 22. C. d. r.  
Wie dann auch (5.) wann selbige mit einem Eydschwur  
bekräftiget hätten / arg. cap. quamvis. de pact. in 6. mäs-  
sen in diesen Fällen allen die Weibs-Personen als Bürgen  
kräftig verbunden werden; Worbey noch endlich 6.) die-  
ser Abfall zu merken / wann nemlich durch besondere Sta-  
tuta nicht etwas anders eingeführet worden / gleichwie  
von der Stadt Eöln / Lübeck / Eüneburg / und dem gan-  
zen Hessen-Land solches bezeuget Anton. Hering. Tr. de  
fidejuss. c. 7. n. 407. wohin auch gleichermaßen das Nürn-  
bergische Statutum zu referiren / nach welchem die freyen  
Weibs-Personen / sie mögen Wittwen oder Jungfrauen  
seyn / wann sie nur über 18. Jahr alt / und keine Ver-  
münder mehr haben / sondern ihre eigenthümliche Güter  
besitzen / sich so kräftig als die Manns-Personen / vor  
andere verbürgen können / vid. Reform. Noric. Tit. 19.  
L. 5. rubr. von Bürgschaft der Frauen und Jungfrauen.  
Die verheyrathete Weibs-Personen aber können nach de-  
ren Kayserlichen Rechten für ihre Ehe-Männer nicht  
Bürge werden / es wäre dann / daß man erweisen könn-  
te / daß die Bürgschaft auch zugleich zum Nutzen der  
Frauen angebracht seye / per auct. si qua mulier. C. ad  
SCt. Vellej. dann je leichter eine Frau / für ihren Mann  
sich zu verbürgen / beredet werden kan / desto schärffer  
hat diese Verbürgung müssen verbotten werden; wiewol  
Brannemannus dafür hält ad Tit. de SCt. Vellej. in f. daß  
nach denen heutigen Rechten dieses zur Verbindlichkeit  
der Frauen hinlänglich genug seye / wann sie sothane  
Bürgschaft mit einem Eydschwur bekräftiget per cap. ex  
recepto. X. de Jurejur.

Obwohl aber eine jede Bürgschaft insgemein  
dahin gehet / daß die Bürgen zur Zahlung verbunden  
werden; so können sie doch nach denen gemeinen Rech-  
ten nicht wol eher belanget werden/bis der Selbst-Schuld-  
ner ausgeflaget worden / massen ihnen das Beneficium  
ordinis & excussionis zu statten kommt / davon zu lesen  
Nov. 4. c. 1. & auct. praesente. C. de fidejuss. Es wäre  
dann 1.) daß der Selbst-Schuldner kündlich nicht zu zah-  
len vermögte; oder 2.) nicht zur Stelle wäre / oder 3.) der  
Bürg sich dieser rechtlichen Wohlthat entgeben hätte / arg.  
l. p. C. de pact. oder endlich 4. sich als einen Expromissorem  
oder Selbst-Schuldner verbunden / mithin zugleich die  
Obligation auf sich allein animo novandi genommen hätte /  
v. l. 17. & 22. ff. ad SCt. Vellej. Add. Berlich. p. 2. concl.  
23. per tot. & Gail. 2. O. 28. Conf. tamen. Carpz. p. 2.  
c. 18. d. 2. Bachov. ad Tr. V. 2. D. 28. th. 5. lit. C. &  
Schneidew. ad §. 1. J. de fidejuss. n. 11. massen in diesen Fäl-  
len allen sich ein Bürg sothamer rechtlichen Wohlthat mit  
nichten armossen kan: Welches ebenfalls auch Platz  
hat / wann das Kayserliche Recht durch besondere Statu-  
ta dussalls aufgehoben worden / gleichwie von dem Erz-  
Herzogtum Oesterreich bezeuget Gail. 2. O. 27. n. 30.  
Von andern Orten Nicol. Boer. dec. 221. n. 15. und von  
denen Nürnbergischen Gebieten die Nürnbergische Re-  
form. Tit. 19. L. 1.

Gleicher Weis ist denen Bürgen eine andere Rech-  
liche Wohlthat vergönnet worden / Krafft dessen sie den  
Creditorem dahin vermögen können / daß / wann ihrer  
etliche sich verbürget haben / er seine Klag wider einen jeden  
insonderheit einrichte / mithin von einem jeden seinen Theil  
begehre / welches von denen Rechts-Lehrern Divisionis  
Beneficium benamset wird / davon zu lesen §. 4. J. de fide-  
juss. Dieser Wohlthat aber können sich die Bürgen nicht  
armassen 1.) wann sie sich desselben ausdrücklich entge-  
ben / welches aber durch diese Clausul nicht vor geschehen  
zuhalten / sämmtlich und sonderlich einer vor all und  
alle vor einen / 2c. Vid. Carpz. p. 2. c. 17. d. 9. 2.) wann

die übrige Bürgen entweder nicht zahlen können / oder ab-  
wesend sind / v. §. 4. J. de fidejuss. & l. 28. ff. eod. 3.)  
Wann einer unter ihnen die Verbürgung verlaugnet hätte  
te / und dessen nachgehends überwiesen worden wäre / v. l.  
10. §. 1. ff. de fidejuss. Und endlich 4.) wann einer für einen  
andern Bürgen sich verbindlich gemacht / dergleichen Bür-  
gen Rück-Bürgen genennet werden / davon zu sehen l. 27.  
§. f. ff. de fidejuss. immassen ein solcher Bürg nicht verlan-  
gen kan / daß man zwischen ihm und dem Rück-Bürgen die  
Verbündnus oder Obligation theilen solle / so wenig als  
ein Selbst-Schuldner zwischen ihm und denen Bürgen  
solche Theilung begehren kan. d. l. 27. §. f. ff. de fidejuss.  
Endlich können sich auch die Bürgen dieser rechtlichen  
Wohlthat bedienen / daß sie nicht eher etwas dem Glau-  
biger auszahlen angestraget werden können/bis er ihnen  
seine Zuspruch und Forderungen wider den Selbst-  
Schuldner / und ihre Mitbürgen cediret und übergeben  
hat / welche rechtliche Gutthat Beneficium cedendarum ac-  
tionum benamset wird / davon zu sehen / §. 4. ibique DD. J.  
de fidejuss. l. 76. ff. de solut. l. 17. & l. 41. §. 1. ff. de fidejuss.  
Add. Carpz. p. 2. c. 17. d. 20. welche Cession und Überge-  
bung denen Bürgern nicht allein nützlich / sondern auch  
höchst nothwendig ist / allermaßen vielleicht nicht allein  
diejenige Zuspruch / welche der Glaubiger wider den  
Selbst-Schuldner hat / hinlänglicher als diese sind / wel-  
che denen Bürgen wider ihn zu kommen; sondern auch/  
wann diese Cession unterlassen / oder keine Protestation duss-  
falls eingelegt wird / nach der Strenge der Rechte kein  
Mittel mehr vorhanden / womit die Mitbürgen für ihren  
Antheil von demjenigen / der allem bezahlet hat / belangt  
werden können. d. §. 4. J. de fidejuss. ibique DD. add. l. 203.  
ff. de R. J. wiewol heut zu Tag etliche Rechts-Lehrer sothas  
nen Bürgen nichts desto weniger in Absicht der Billig-  
keit einige Mittel vorschlagen / wie zu sehen bey dem Vin-  
nio ad §. 1. n. 4. J. de duob. reis. Ant. Faber. Cod. Sa-  
baud. tit. de duob. reis. def. 1. & Schacher. in Colleg.  
pract. eod. tit. in fin. Wiewol aber ein Bürg / ehe  
er etwas bezahlet / sich seiner Obligation und Verbünd-  
nus nicht entbrechen kan / so hat es doch eine andere Bes-  
wandnus / wann 1.) der Selbst-Schuldner seine Güter  
zu verschwenden anfänget / per l. 10. C. mand. oder 2.)  
die Bezahlung allzulang aufschiebet / l. 38. §. 1. ff. man-  
dat. & c. f. X. de fidejuss. oder 3. Bürgen die Bezah-  
lung von Gerichts wegen bereits auferlegt worden / d. l.  
10. C. mandat. oder endlich 4.) der Bürg sich nur auf  
eine gewisse Zeit verbunden hat / arg. l. 44. §. 1. ff. de  
O. & A. & §. 3. J. de V. O. massen in diesen Fällen allen ein  
Bürg / auch ehe er bezahlet / sich von seiner Obligation  
los und ledig machen kan. Add. Gail. 2. O. 29. & Struv. Ex.  
ad 47. th. 47. Ja / bisweilen kan ein Bürg den Gläubig-  
er dahin gerichtlich vermögen/daß er den Selbst-Schuld-  
ner beyzeiten zur Bezahlung anhalte / damit er seine wider  
den selben oder die Mitbürgen habende exceptiones durch  
die Saumseligkeit des Gläubigers nicht verlieren möge/  
davon zu sehen der berühmte lex si contendat 28. ff. de fide-  
juss. & Lauterbach. Disp. ad dict. L.

### §. 8. Weil in einer Haushaltung.

Je die Gleichheit im Kauffen und Verkauffen zu beob-  
achten / davon ist oben weitläufiger gehandelt  
worden. V. Additiones ad §. 1. hujus cap. verb. sondern  
überall / so viel möglich / eine solche Gleichheit  
getrossen werde 2c.

Ad eund. §. Erstlich / weil ein jeglicher Contract 1c.

Der Consensus muß / gleichwie in allen andern / also  
auch vornemlich im Kauff-Contract frey und unge-  
zwungen seyn / daher niemand zum Verkauffen genöthi-  
get

nemlich das  
mögen sel-  
in was an-  
uffet / und  
doch also /  
Befälle wie-  
ach wieder-  
enen Cano-  
ommun. de  
1 approbiret  
uchers eben-  
rdnung de-  
en. Item  
1. Gail. 2. O.  
2. & Franck  
e Kauffung  
von denen

ite gefunden  
on ihnen ent-  
/ allerhand  
ie die Zinsen  
ten; Als ist  
an die Hand  
nd loß kom-  
r vorher dem  
juemer Zeit/  
t / auf dem  
ichters depo-  
e usur. & l. 9.  
& hat / daß  
ation entleh-  
iedergelegten  
hendts durch  
Darlehen  
an keine Zin-  
& l. 9. C. de  
cc.

cht wird; als  
verbürget ha-  
: Schuldner  
: Bürgschaft  
fähig erachtet  
Personen re-  
sulta Vellejani  
1. & l. 4. l. 27.  
jenige / was  
Der abfordern  
el. l. 31. ff. ad  
eicht entweder  
r zur Genüge  
rzu erbetteten  
htes freywillig  
j. Add. Consi-  
um. 3. & seqq.  
Glaubiger in  
ch genommen  
ibs-Personen  
/ welche von  
nicht aber die  
C. SCt. Vellej.  
rgschaft Geld  
Vertheilung  
zweyer

get werden kan / per l. ii. C. de C. E. V. l. 16. C. de Jur. de lib. & arg. l. 5. C. de O. & A. wesswegen in denen Römischen Rechten heilsamlich verordnet / daß die Magistratus Provinciales. oder diejenige Obrigkeiten / welche denen Provinzen vorgefetzt wurden / von denen in sothaner Provinz befindlichen Unterthanen / nicht so leicht kauffen kunten / damit dieselbige vielleicht nicht aus Furcht oder Zwang dasjenige / was sie für sich lieber behalten wolten / zu verkauffen / oder um einen viel geringern Preis / als sie sich vorgenommen hatten / hinzugeben / mögten gezwungen werden / wie zu sehen ex l. 62. pr. ff. de C. E. V. l. 46. §. 2. ff. de Jur. fisc. l. un. §. 2. C. de Contract. jud. l. ii. C. de his. quæ vi & met. causa. & l. un. C. si rector Provinc. Add. Zal. in l. 33. n. ii. ff. de R. C. Bachov. ad Treutl. V. l. D. 28. th. 3. lit. A. & Brunnem. ad l. un. C. de Contract. jud. daß aber heunt zu Tag diese heilsame Verordnungen und Befehle nicht mehr beobachtet werden / bezeuget leyder! die tägliche Erfahrung. V. Christinæ. Vol. 2. Dec. 86. num. 3. Grænew. de l. l. abrog. ad l. un. C. de Contract. jud. num. 5. & Brunnem. ad eand. l. in f. außer an wenigen Orten / allwo diese Verordnungen amnoch heut zu Tag Platz finden / als zum Beispiel zu Straßburg / allwo nach dem Zeugnis Schragii Diss. de Potentatu Magistrat. th. 14. anno 1626. also verordnet worden; daß der Seade Straßburg Amt-Leut und Vögt auf dem Land / keine Güter in dem Amt / darinn sie gesetzet sind / gelegen / an sich kauffen oder entleihen sollen / Item im Württembergischen Land / wie zu sehen aus dem Württembergischen Land-Recht. p. 1. tit. 75. §. allerley. & pag. 2. tit. 16. §. wir setzen und ordnen. 2c. Add. omnino Speidel. specul. Jur. voc. Amt-Leut. Nach demalen aber die Noth kein Gesetz hat / vid. Seneca. Lib. 4. controu. 27. als können die Landes-Herren zur Zeit der Noth oder Theurung entweder ihre Unterthanen zum Verkauffen nöthigen / oder ihnen auf gewisse Maß das Kauffen verbieten / arg. l. i. §. ii. ff. de off. Præf. urb. Exempla sind zu finden in l. 6. ff. de extraord. crim. l. 14. §. l. ff. quemad. serv. amit. l. 12. pr. ff. de religiof. & f. §. J. de his. qui sunt sui vel al. jur. Jung. Ord. Pol. de anno 1577 tit. 21. & seqq. Add. Hug. Grot. L. 2. c. 2. §. 18. & seqq. de J. B. & P. C. J. A. ad tit. de C. E. V. th. 32. Hahn. ad Wesenb. eod. tit. num. 5. Mynf. 5. O. 27. Mantie. de tacit. & ambig. Convent. lib. 3. tit. 4. num. 9. & Petr. Anton. de Jure quæsito non tollend. per Princip. c. 24. n. 141. welches nicht allein bey denen Unterthanen / sondern auch je zuweilen bey fremden Kauff-Leuten geschehen kan / gleichwie wir dessen ein Exempel haben in der Staffel-Gerechtigkeit oder freyen Niederlag / Krafft dessen etliche Dörter / so damit begabet / die fremde Waaren anhalten / und die Kauff-Leute dahin vermögen können / daß sie dieselbige auf dem öffentlichen Markt um billigmäßigen Preis verkauffen; welche Dörter aber diese Gerechtigkeit haben / davon besitze Gabriel Schweder. Introd. ad Jus publ. part. spec. Sect. 1. c. 20. §. 15. Item wie dieselbige zu interpretiren seye / davon kan gelesen werden Limnæ. de J. P. L. 2. cap. 9. §. 130. Sixtin. de Regal. Lib. 2. cap. 5. Bernhard. Multz. in Tr. de Repræs. Majest. Imp. pag. 2. cap. 10. §. 2. Add. Wehner. Besold. & Speidel. voc. Staffel / Staffel-Gerechtigkeit / freye Niederlag. Und endlich / wie diese Gerechtigkeit von dem Gran-Recht unterschieden seye / vid. Schwed. d. part. spec. sect. 1. c. 2. §. 10. & ii. &c.

#### Ad eund. §. Zum andern.

**V**on Verfälschung der Gewicht und Maß / und dessen Bestrafung besitze die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung. art. 112. & 113. ibique Criminalist. &c.

#### Ad eund. §. Zum vierten.

**M**it in dem Verkauffen kein Betrug vorgehe / mithin die feil-gebottene Sachen nicht zu hoch geschätzt werden / thut eine ordentliche Obrigkeit wol / wann dieselbige nicht allein einen gewissen Preis ansetzet / (welches gemeinlich in denen Sachen so täglich verkaufft werden / als zum Beispiel / im Wein / Brod / Bier / Fleisch &c. zu geschehen pfleget / v. l. i. §. ii. ff. de off. prof. urb. l. i. C. de Episc. aud. 2. f. 27. §. post natalem. 4.) sondern auch vornemlich dahin trachtet / damit gleiche Maß / Gewicht / Ein und Eich angewendet werde. Vid. Instr. Pac. Westphal. art. 9. pr. dahero dann in wol-bestellten Republicken vornemlich dahin gesehen wird / daß das Brod nach Proportion und Einkauf des Getreides verkaufft werde: Zu welchem Ende in Ord. Prov. Gothan. pag. 3. tit. 42. also verordnet: Wir wollen für unser Fürstenthum förderlichst eine Becker-Ordnung auf allerley Brod nach Einkauf des Getreidigs verfertigen und publiciren lassen / welche dann auf Verordnung der Obrigkeit in Städten und Dörffern an allen Orten jedesmal öffentlich angehängt werden / und sie fleißig Achtung geben sollen / daß nicht allein das Brod gewogen und wochenlich aufgezogen / sondern auch das Gewicht der Ordnung und Einkauf gemäß / gegeben und ferner aufgesehen werde / daß die Becker den Teich wol auskneten / damit es nicht / wegen der starken Wasser-Schreiffe / desto schwerer wägen / noch Gersten mit untergebaken / oder sonst an andern unziemlicher Vortheil und Betrug darbey gebraucht werde / 2c. Welches auch in denen Hamburgischen Statuten also verfahren / in append. art. 42. in verb. Insonderheit will E. E. Rath darüber halten / daß vermög des Schranken / nach dem Kauff des Kornes und Weizens / das Gewicht des Brods seyn möge / das sollen die darzu verordnete Bürger auf den Eyd / der ihnen von E. E. Rath wird vorgestellt werden / so offte als es ihnen geliebet / doch zum wenigsten alle 14. Tag einmal / welchen Tag sie wollen / das Brod in denen Back-Häusern besichtigen / und das unwichtige in die Gottes-Häuser bringen lassen / 2c. Welchen Verordnungen auch zu Nürnberg nachgelebet / und daselbst dieselbige Raitung genennet wird / welche Raitung aber nach dem Einkauf des Getreidigs variret; vid. Linck. in Disp. de panib. Civil. memb. 3. n. 5. Add. Myler. ab Ehenbach in Metrolog. c. 3. 4. & 5. Besold. & Speidel. voc. Gewicht / Maß / &c.

#### Ad eund. §. Dann was die Dinge / die zum bloßen Staat 2c. gehören.

**W**erwolt der Preis sonst nach der Proportion des Werth der Waaren zu setzen: Jedemnoch aber kan derselbige in denjenigen Sachen / welche nur bloß zum Staat gehören / und einen überflüssigen Pracht ausmachen / einfolglich nur von den Reichen gekauft werden können / wol etwas gesteigert und erhöht werden; zu welchem Ende Fritschius ad l. un. C. de monopol. cap. 10. n. 56. gar vernünftig schreibet / daß die Lands-Obrigkeit in denen Sachen / welche von weit entlegenen Orten zu uns überbracht werden / und im bloßen Pracht bestehen / als da ist Seiden / Sammet / Edelgestein / 2c. das Monopolium / oder allein Verkaufung / welches sonst / als höchst schädlich / da nemlich sich einer des Gewinns allein annahmet / und andere darvon ausschließet / mithin die Waaren nach seinem Gefallen hinaus bringet / und theuer gekauft verkauffet / in denen Rechten verboten ist / davon zu sehen l. un. ibique DD. C. de monopol. Add. R. J. de anno

1524. §. ii. 26. de Art. & de Ann. Capitul. C. 20. & Jose gleichen 2. Zoll beschr.

Ad eu

Dererje Wese Erlich in den Allein den: 2.) digen Hau

§. 1. Ursach erstrecken. Bluts. Haus. W. feiden. Haus. §. 8. Erm



Vatter ve trachtung! Haushalt ter darff / und der le wenden se gene und der Ausga aus solcher dann der Gütern / si von und d tion erfor cipalen der eine verant fer Ausga solche am l Rubric gar aber auf u Tractamen Hengste / chen mehr nun der seinem Ne worden / e seyn würd so soll ihm fert gezeigt und Einkü legen / un



1524. §. item diweil. 27. de Anno 1526. §. item nachdem. 26. de Anno 1532. Tit. Policy. wucherliche Contracte / & de Anno 1548. & 1577. Tit. die Monopolia Jung. Capitul. Carol. V. art. 17. Ferdin. I. art. 16. Leopold. art. 20. & Josephi art. 19. wol gestatten / darneben auch dergleichen Waaren zur Vermehrung des Fisci mit grossem Zoll beschwehen könne / zc.

Ad eund. §. Endlich ist im Gegentheil zc.

Derjenigen Leute / welche Zehurung in das gemeine Wesen machen / gibt es eigentlich dreyerley Arten: Erstlich sind diejenige / welche das Monopolium, oder den Allein-Kauff haben / davon hieroben gehandelt worden: 2.) Welche die Frucht nicht eben zum nothwendigen Haus-Brauch / sondern zum Wucher und Stei-

gern aufkauffen / die dann Dardanarii genennet werden / v. l. 6. ff. de extraord. crim. Und endlich zum 3.) welche ihre Früchte und Korn verbergen / mit Verlangen auf eine Zehurung warten / und aus derselben ihren Gewinn suchen / die man insgemein Korn-Juden / oder Frucht-Würm nennet. v. Speidel. in specul. Jur. voc. Vorkauff. in Addit. welche Fürkauff / weil sie dem gemeinen Wesen sehr schädlich sind / und grosse Zehurung in demselben verursachen / bey schwerer Straff verboten sind in der Policy-Ordnung zu Augspurg de Anno 1548. und zu Franckfurt de Anno 1577. Tit. Die Monopolia und schädliche Auf- und Fürkauff belangend / zc. welche Verordnung erst Anno 1699. durch ein nachdrückliches Edict vom Schwäbischen Crayß wiederholet worden zc. Add. Nordlingische Statuta p. 2. Tit. 18.

## Das XVIII. Capitel.

### Von der Gutthätigkeit des Haus-Batters gegen Arme.

#### Inhalt.

§. 1. Ursach zur Gutthätigkeit. §. 2. Soll sich auf alle Dürfftige erstrecken. §. 3. Doch denen gottlichen Glaubens-Genossen und Bluts-Berwandten der Vorzug bleiben. §. 4. Diesem folgen Haus-Arme. §. 5. Die Arten der Gutthätigkeit / Geben und Leihen. §. 6. Die Gutthätigkeit ist nach dem Vermögen des Haus-Batters einzurichten. §. 7. Derselben Eigenschaften. §. 8. Ermunterung zur Übung.

#### §. 1.

**E**st bereits oben im ersten Capitel bemerkt worden / daß Gott der Herr Selbst / der oberste Haus-Vatter und Eigenthums-Herr / wie über den Haus-Batter selbst / also auch über alle seine zeitliche Güter sey. Weil nun ein jeder Haus-Vatter vom Höchsten bis zum Nidrigsten in dieser Betrachtung sich in seiner Haushaltung anders nicht als einen Haushalter oder Verwalter über seine Güter achtet darff / der all das Seinige nur auf Rechnung besiet / und der Instruction des Eigentums-Herrn gemäß anwenden soll: solcher Instruction aber gleichsam eine eigene und besondere vor allen merckwürdige Rubric von der Ausgab auf Arme einverleibet ist; so folget so gleich aus solcher Betrachtung dieser bedenkliche Schluß: Daß dann der Haus-Vatter von seinen ihm anvertraucten Gütern / so viel auf Arme wenden solle / als es die Proportion und derselben Bewandnus nach Göttlicher Instruction erfordert; und in der Rechnung / die er seinem Principalen dermaleinst wird ablegen müssen / unmöglich als eine verantwortliche Post werde passiren können / wo er dieser Ausgabe verzeissend / viel Schätze sammeln / und solche am liebsten für sich selbst behalten / und unter solcher Rubric gar nichts / oder nur ein Geringes verrechnen / aber auf unnöthige Kosten / Kleider / Pracht / delicate Tractamenten / Spazier-Fahrten / Lust-Reisen / müßige Hengste / Hunde / Vögel / Pracht-Gebäude und dergleichen mehrere / als auf Arme führen wolte. Nachdem nun der Haus-Vatter bisshero derer Pflichten / die er seinem Neben-Menschen abzustatten schuldig / ist erinnert worden / und dabey höchst-unbillig und unverantwortlich seyn würde / so der Armen dabey vergessen werden solte; so soll ihm in diesem Capitel auch disfalls seine Schuldigkeit gezeigt werden / daß er denenselben von dem Gewinn und Einkünften seiner Haushaltung ihren Theil zuruck legen / und gleichsam eine Cassam Pauperum, oder Ar-

men-Kasten anrichten solle / woraus er denenselben / bey vorfallender Noth / ihrer Dürfftigkeit zu Hülffe kommen / und nach Vermögen ein Allmosen heraus langen könne.

§. 2. Es soll sich aber seine Gutthätigkeit nicht allein über seine Freunde / denen er bereits aus weltlichen Ursachen aus einer Dankbarkeit Gutes zu thun verbunden ist / oder von ihnen hinwegwiderum Gutes zu genießen hoffet; sondern über alle Dürfftige ohne Unterschied der Religion, Freundschaft und dergleichen erstrecken / ob er schon keine andere Ursachen zur Gutthätigkeit / als ihre gegenwärtige Noth sieht. Wo ihm nun jemand / der ihm um eine Hülffe anzusprechen solche Ursach hat / vorkommt / so soll er sich Anfangs für dergleichen ängstlichen Gedanken hüten / (wie dann der Geiz geschwinde / wanns zum geben kommen soll / allerley dergleichen nichtige Ausflüchte / mit Reputation von denen Armen los zu kommen / ausdencket) ob er der Wohlthat auch würdig / oder dieselbe wol anlegen werde; sondern die gegenwärtige Noth / die er vor Augen hat / soll bey ihm mehr als eine Würdigkeit ihm zu geben / als die besorgliche Unwürdigkeit ihm die Hülffe zu versagen / gelten: indem die Liebe nicht allein von denen Unwürdigen die Besserung hoffet / sondern es auch insgesamt besser ist / daß man zehen Unwürdigen unwissend gebe / als um solcher Unwürdigen willen einen des Allmosens-Würdigen ohne Hülffe mit Seufzen von sich weg weise. Doch kan sich ein Haus-Vatter / so viel die Umstände geben / vorsehen / daß er offenbar muthwilligen Armen und starcken Bettlern / davon er weiß / daß sie solche bleiben wollen / durch seine Gutthätigkeit in solcher Bosheit nicht stärke. Dann weil solche Müßiggänger / nach der Apostolischen Regel 2. Theil. 3. v. 10. nicht würdig zu achten / daß sie essen sollen / so soll ihnen auch eine ernsthaftte Warnung von solcher Faulheit abzustehen / nutzlicher als alle leibliche Wohlthat geachtet werden.

§. 3. Wiewol nun aber der Haus-Vatter niemanden / den er in der Noth sieht / von seiner Gutthätigkeit schlechter Dings ausschließen soll / so soll er doch gleichwol so ferne im Geben einen Unterschied halten / daß er einigen vor andern milder und gutthätiger erscheine / und einen Vorzug lasse; oder wo er nicht allen zugleich geben könnte / doch gleichwol einigen helffe. In solcher Absicht haben Glaubens-Genossen und gottselige Arme / vor Falsch- und Irzgläubigen / noch mehr aber vor Gottlosen / so viel mehr Vorzugs / je angenehmer sie Gott selbst / und gütiger vor jenen in seinen Gnaden-Belohnungen

gehe / mit  
geschädet  
wann die  
(welches  
st werden  
sch zc. zu ge  
l. i. C. de  
n auch vor  
wicht / Ein  
estphal. art.  
en vornehm  
Proportion  
zu welchem  
o verordnet  
erlichst ein  
nach Ein  
liciren las  
brigkeit in  
desmal of  
gachtung  
gewogen  
ch das Ge  
iß / gegeben  
Becker den  
wegen der  
hrer wäge  
nften ande  
ey gebrau  
unburgischen  
verb. In  
en / daß ver  
des Korn  
seyn möge  
ger auf den  
vorgestell  
ch zum w  
sie wollen  
heigen / und  
fer bringen  
zu Nürnberg  
ng genenne  
ff des Getre  
wil. memb.  
3. 4. & 5. Be  
die zum bloß  
proportion  
noch aber kan  
nur bloß zum  
racht ausma  
kaufft werden  
t werden; p  
nopol. cap. 11.  
ds. Obriht  
Orten zu und  
bestehen / all  
das Monopo  
sten / als höchst  
s allein annai  
in die Waaren  
theuer gemü  
davn zu se  
R. J. de anno  
1724



gen angesehen werden. Hiernächst stehen in der Gutthätigkeit vornen an / leiblich Verwandte: Eltern / Kinder / Brüder / Schwestern und dergleichen / weil Gott solche/neben dem allgemeinen Bande/womit Er alle Menschen als Nächste unter sich verbunden / noch mit einem viel genauern Bande im Geblüte unter einander verknüpffet hat: wovon die bekante Apostolische Verordnung 1. Tim. 5. 8. in allen Haushaltungen als merckwürdig beobachtet werden sollte. „So jemand die Seinen / sonderlich seine Haus-Genossen nicht versorget / der hat den Glauben verläugnet / und ist ärger dann ein Heide. „ Bey welchem Spruch / weil er von Heiligen zum Deckmantel ihrer unglaublichen Bauch-Sorge mißbraucht zu werden pfeget / wir beyläuffig die Haupt-Absicht bemerken / welche dahin gerichtet ist: daß Kinder ihre alte erlebte Eltern / sonderlich aber verwittibte Mütter / die sonst Mangel leiden müsten / so wol als vermögliche Eltern ihre Kinder mit Nothdurfft versorgen zu können / getreulich arbeiten / und nichts liederlich verthun solten / damit / sie der Gemeinde zu keiner unnöthigen Last zu werden / oder auch andern auf dem Halse zu ligen / und aus dem Almosen genehret zu seyn / und solcher gestalt andern Armen ihr Brod zu entreiffen genöthiget würden: weil sie sonst auch so gar die natürliche Liebe die sich auch bey Heyden findet / auszuehen / und solche Lieb-Vergessenheit ein Beweis seyn würde / daß sie den Glauben / weil er nie ohne Liebe bestehen könne / verläugnet / und ärger als Heyden geworden wären.

§. 4. Diesen folgen die Haus-Arme / die entweder in Mangel zu gerathen / und von ihrer Nahrung zu kommen in äußerster Gefahr stehen: oder durch Krankheit / Krieg / Brand / Hagel und Wetter-Schlag / kümmerliche theure Zeiten / oder durch die Menge der Kinder darcin bereits gerathen sind. Jenen soll die Gutthätigkeit des

Haus-Vatters / ehe sie noch gar allerdings darnider ligen nach Vermögen aufzurichten / und ihnen zu Hülffe zu kommen trachten: weil er ein schlechtes Lob von Gutthat verdienen würde / wo er alles auf den äußersten Noth-Fall ankommen lassen / und alsdann erst helfen wolte / wann ihm nun nicht mehr zu helfen stünde. Diesen aber soll er so viel geneigter helfen / je beweglicher die gegenwärtige Noth und das Elend ihm das Herze rühren soll / und solche Arme der Wohlthat mehr / als die offenbare Land-Bettler / die von Betteln eine Profession machen / vorzig zu achten sind / und dieselbe gemeinlich besser anzuwenden pfeigen: allermeist / da sie ihre Armuth / ohne viel davon zu sagen oder zu klagen / in der Stille tragen / und sich etwan andere anzulauffen / und ihnen beschwerlich zu seyn / schämen: In welchem Falle es Christi-rühmlich gethan ist / so vermögliche Leute dergleichen blöden Armen durch eine dritte Hand einig Almosen ungebetten zu gutkommen lassen.

§. 5. Alles aber insgesamt was der Haus-Vater Armen und Dörfftigen gutes thun kan / lässet sich in diese zwei Arten / nemlich das Schencken und Leihen zusammen ziehen. Das Schencken begreiffet alle Gaben / und das eigentlich so genannte Almosen / darinn man der Noth des Dörfftigen mit Gelde / Speise / Franck / Kleidern und dergleichen Liebes-Thaten zu Hülffe kommt. Was das Leihen betrifft / weil einem ehrlichen Manne / der in Abgang seiner Nahrung gekommen / damit / wo man ihm etwas erkleffliches / damit er in seiner Nahrung weder empor kommen könne / vorstreckt / mehr Gutthat widerfahren kan / als wo man ihm etwas / so aber nicht erklefflich wäre / schencken würde / so erfordert die Pflicht der Gutthätigkeit / daß diejenige / die es zu thun vermögen / dieselbe auch hierinn abstaten. Was aber der Darleiber dabey zu bedencken habe / daß sein Leihen / welches Anfangs

eine Wohlthat oder U. §. des nächsten geben.

§. 6. ters nicht gens eingetragt / kan wenig. C nach dem Haus-Vater hingebt / und etwas Pflug und an den Be und der tert ist / de und soll nicht an Arm gestattet / Gott best

§. 7. bloße natürliche Christi möge / so sich in Erben auch das eine bey dem b stehen / son gelegentlich Noth wick dabey kein auch nicht müde wer jart und g endlich ein und Kosten angelauffe solimitt in Etwa Ehren un feye / geü der Haus reine Art i der Welt wann er n selbst von gleichem E falls zu ber landes un natürlichen

§. 8. reden / als mahnung dieselbe in beschlossener Übung od Segen gibt / der ihm sein ist nicht all dem trägt dem G reichern gewandt

eine Wohlthat schiene / nachmals in keine Unbarmherzigkeit oder Ungerechtigkeit ausschlage / davon kan der sechste §. des nächst vorhergehenden Capitels die billige Masse geben.

§. 6. Doch soll diese Gutthätigkeit des Hausvatters nicht anderst als nach dem Maß seines Vermögens eingerichtet und abgemessen werden. Wer nichts hat / kan auch nichts geben. Wer wenig hat / gebe wenig. Einer ist angenehm / nach dem er hat / und nicht / nach dem er nicht hat. So fordert auch Gott von keinem Hausvatter / daß er ohne sonderbare Noth dasjenige hingebet / womit er sich und die Seinige ehrlich ernähren / und etwas erwerben könnte. Also darff ein Ackermann Pflug und Wagen nicht hingeben / weil er sich hiemit selbst an den Bettelstab bringen / und nichts mehr verdienen / und den Dürfftigen geben könnte. Wer aber reich begütert ist / der ist auch desto reichlicher zu geben schuldig / und soll nicht denken / daß er mit einigen Pfennigen / die er an Arme wendet / seine Schuld in seinem Gewissen abgestattet / und in seiner Rechnung damit dermaleins vor Gott bestehen werde.

§. 7. Damit aber diese Gutthätigkeit nicht nur eine bloße natürliche Bewegung / sondern eine wahrhaftige Christliche Tugend genennet zu werden / würdig seyn möge / so soll sie zuvörderst aus einer innerlichen liebevollen Erbarmung und Neigung geübet werden wie dann auch das Wort Almosen in seiner Sprache (ἀλμωσίν) eine Barmherzigkeit bedeutet. Doch soll sie nicht bey dem bloßen Mitleiden des Herzens beruhen oder stille stehen / sondern in der That helfen / und zwar so viel angelegentlicher und unverzüglich / als des Dürfftigen Noth wichtiger ist / und weniger Verzug leidet. Sie soll dabey keine Beschwerde / Ungemach oder Kosten scheuen / auch nicht so gleich / wann sie öfters angelassen wird / müde werden: weil zu beforgen / daß die Liebe noch gar zu zart und geringe seyn müsse / die einem Dürfftigen noch endlich etwas zu Gefallen thut / wanns ohne Beschwerde und Kosten geschehen kan / und dabey man nicht gar zu oft angelassen wird: Was endlich Gutes gethan wird / soll mit gutem Willen ohne Murren und Aufrechnen in Etsfalt / und daß einiger Pracht und die eigene Ehre und Ruhm der Zweck dabey keines Weges seye / geübet werden. Insgemein aber trägt ein jeglicher Hausvatter seinen Lehrmeister / der ihm die wahre rechte Art dieser Pflicht besser als der gelehrteste Doctor in der Welt lehren kan / in seinem Busen allezeit bey sich: wann er nur überall bedenketh: daß er dasjenige / was er selbst von seinem Nächsten / so er an desselben Stelle in gleichem Elende stünde / verlangen würde / demselben ebenfals zu beweisen schuldig seye / nach der Regul unsers Heylandes und Meisters Matth. 7. 12. Die auf solcher natürlichen Billigkeit gegründet stehet: „Alles was ihr wollet / daß euch die Leute thun sollen / das thut ihr ihnen.“

§. 8. Darum wir auch von dieser Pflicht mehr nichts reden / als daß wir selbige mit einer so viel nöthigern Ermahnung an alle / allermeist vermögliche / Hausvätter / dieselbe in ihren Haushaltungen in die Übung zu bringen / beschließen / als gewisser sie glauben mögen / daß deren Übung oder Verabsäumung über dieselbe Göttlichen Segen oder Gluck führen werde. Wer dem Dürfftigen gibt / der leihet dem Herrn / und darff nicht sorgen / daß ihm sein Capital bey demselben böse werden könne. Es ist nicht allein gegen Krieg / Brand und Diebe sicher / sondern trägt auch unglaublich mehr als fünfzig pro cento; in dem Gott eine solche Haushaltung nicht nur mit desto reichern Segen in zeitlichen Gütern / als man an Arme gewandt / und glücklichen Fortgang der Geschäfte / mit

Gesundheit / Linderung der Krankheit / und einem Segen / der sich auch über die Nachkommen ausbreitet / zu segnen (seheth Deut. 15. 10. Pl. 41. 2. seqq. 112. 2.) sondern auch mit einer ewigen Gnaden-Belohnung zu krönen / verheissen. Da hingegen das / was man hie ersparen will / weils mit dem Teuffel verwahret wird / nicht anderst als verlohren geachtet werden soll; indem es entweder unter den Händen zerstäubet / und auf die Erben nicht kommt / oder doch denenselben eine Gelegenheit zur schweren Verdammnis werden muß. Wer aber diese Pflicht üben will / der widerstehe dem Geitz / und wann er geben will / so drücke er dem geizigen alten Adam vorher die Augen zu / daß ers nicht sehe: weil er tausenderley Entschuldigungen sich davon los zu machen / suchen wiew. Er hüte sich ferner für Mißtrauen und Unglauben wider Gott / als worauf des Geitzes Seele und Leben stehet. Wann ihm nun die Gedancken einfallen: daß er dieses / so er denen Armen geben soll / für sich / sein Weib und Kinder auf künftige belegen müsse / und vornöthen haben werde: so prüfe er sein Herz / ob er nicht etwan unter derer Zahl sich finde / die nie genug haben / und sich einbilden / wann ihnen der Geld-Kasten nicht überschwimmt / und so viel zufließet / daß sie einen Sack nach dem andern füllen können / daß sie auch alsdann für Arme nichts übrig haben: und traue Gott / daß derselbe nicht allein für ihn und die Seinige zu sorgen reich genug sey / sondern sich auch mit theuren Verheissungen und Obligationen dazu verbunden habe. Wie es denn die Erfahrung öfters gezeiget / daß Kinder / deren Eltern gegen Arme gutthätig gewesen / bey geringen Mitteln mehr Segens gehabt / als andere / deren Eltern ihnen grössere Mittel / die sie an Armen ersparen wollen / hinterlassen. Endlich hüte sich ein Hausvatter für kostbarem Leben / überflüssigen Essen und Trinken / prächtigen Gebäuden und Mobilien / weil solche Leute gemeinlich an Armen ersparen / und denenselben abbrechen wollen / was sie an dergleichen eitele und überflüssige Ausgaben zu wenden pflegen. Insgemein würde es zu dieser Pflicht vortreffliche Beförderung geben / wo der Hausvatter so oft ihm in seiner Haushaltung ein besonderes Glück widerfähret / und er von einer gefährlichen Krankheit wieder aufstehet / oder sonst aus einer Gefahr erlöset wird / Gott zur Danckbarkeit an Arme eine besondere Gutthätigkeit erweise / auch an allgemeinen und besonderen Fast- und Buß-Tagen dasjenige / so er an Mahlzeiten verzehret hätte / für sie zurück leget.

## Rechts- Anmerkungen.

### Cap. XVIII. §. 1.

Ibi: und gleichsam eine Cassam pauperum oder Armen-Kasten aufrichten solle. 1c.

So angelegen sich ein jeder Hausvatter die Versorgung der Armen soll seyn lassen / so angelegentlich stehet auch dieses der Obrigkeit zu / daß sie für diejenige / die sich selbst nicht ernähren können / Sorge: wie sehr Constantinus für die Armut Sorge getragen / ist unter andern zu sehen ex l. 1. & 2. de aliment. quæ inop. parent. de publ. pet. C. Theod. & apud Euseb. Lib. 9. cap. ult. von dem Tiberio Secundo, Carolo M. und andern mehr / welche die Armut reichlich unterhalten / vid. Speidel. in specul. jur. voce armfelige Personen 2c. verl. ac habebant olim Principes. Und hieher gehören insonderheit die Armen-Kassen / darinn das Almosen für die Arme gesammelt wird; welche Sammlung entweder geschiehet von Haus zu Haus; oder in denen öffentlichen Herbergen / weßwegen allezeit Büchsen daselbst aufgesetzt zu werden

werden pflegen / damit die fremde reisende Personen denen Armen etwas beysteuern mögen; oder auch auf Verlöbniß / Hochzeiten / Kind / Tauffen / Leich-Begängniß / item in der Kirchen selbst / oder vor der Kirch-Ehür / entweder durch Aufsetzung einer Schüssel / oder durch Herumtragung des Klingel-Sacks / davon zu lesen Henric. Linck. de Jurib. Templor. cap. ult. §. 50. So können auch noch ferner diese Armen-Kästen auf andere Weise bereichert werden / als zum Beispiel durch Auflegung des Glocken-Gelds; item durch Einsammlung des Stuhl-Gelds in der Kirchen; Und endlich durch die Verkaufung der Begräbnisse in denen öffentlichen Kirch-Höfen / oder Kirchen selbst; ja in etlichen Städten ist so gar dieses Herkommens / daß wann Häuser oder Grund-Stücke verkauft werden / der Contract gleichsam nicht für geschlossen gehalten wird / ehe etwas gewisses vom Geld in den Armen-Kästen gelegt worden / welches man den Gottes-Pfenning einlegen nennet / davon zu sehen Befold. in Th. pr. voc. **Armen-Kast / Gottes-Kast /** 1c. Von denenjenigen aber / welche dergleichen Geld verwalten; besiehe Klock. de Aerar. Lib. 2. c. 129. n. 17. 18. & 19. & Schilt. Inst. Jur. Can. L. 2. tit. 9. per tot.

### §. 2. Doch kan sich ein Haus-Vatter.

**D**gleich denen Armen das Allmosen mit Gutwilligkeit / und nach Vermögen zu reichen / so sind doch von demselben die müßigen und starcken Bettler / welche sonst ihr Brod wol erwerben könten / und nur die Arbeit scheuen / auszuschließen / als welche dem gemeinen Wesen sehr schädlich sind / und denen Dürfftigen ihr Brod / durch ihr ungestümmes Anlauffen gleichsam vor dem Maul hinwegnehmen / vid. Joh. Bodin. Lib. 5. de Rep. c. 2. num. 357. dahero dann Camerarius in cent. 1. hist. subcil. cap. 16. in pr. recht und wol erinnert / daß man dreyerley Sorten der Leute in denen Städten und Communen nicht dulden solle; nemlich die Ausfällige / die Leichnam der Verstorbenen / und die starcken Bettler; nicht zu gedencken / daß diese letztere viel Betruges brauchen / und um desto leichter ein erckleckliches Allmosen zu erpressen / sich krum / lahm / taub und stumm anstellen / auch mit falschen Bettel- und Brand-Briefen / die Leute betriegen; welche demnach den Dieben gleich zu achten / und wie dieselbige / zu bestrafen sind / gestalten sie durch sothane Verstellungen den Leuten das Geld abstehlen / wiewegen Petr. Heig. in quæst. illustr. Lib. 2. quæst. 27. num. 20. gedenckt / daß solche Betrieger zuweilen mit dem Strang abgestraffet / wiewol ihnen zum öfftern disfalls der Staupen-Schlag mit der ewigen Lands-Verweisung an diciret worden ist: Ita notat. Speidel. in specul. jur. voc. Bettler / starcke Bettler. verl. interdum tamen. bey welchem auch von denen unterschiedlichen Arten der Bettler / und ihren Betriegerereyen viel gelesen werden kan; verl. *de variis speciebus* &c. daß solchemnach der Obrigkeit einen Unterschied unter denen Bettlern zu halten / und diejenige / welche des Allmosens würdig sind / von diesen / so sich selbst mit ihrer Hand / Arbeit ernähren könten / wol zu unterscheiden / vornemlich obliegen will; welches auch die löbliche Käyser Gratianus. Valencianus & Theodosius bereits bey ihren Zeiten gethan haben / als zu sehen in l. un. C. de mendicant. valid. deren löblichen Exempel darnach gefolget Käyser Carl der Grosse / wie bemercket Reinhard. König in theat. polit. p. 2. c. 10. n. 47. und dahin thun hauptsächlich auch die Reichs-Constitutiones, und sonderheitlich die Policiey-Ordn. zu Franckfurt de Anno 1577. tit. 27. rubr. von Bettlern und Müßiggängern / abziehen / allwo heilsamlich also verordnet. **Daß eine jede Obrigkeit der Bettler und anderer Müßiggänger halber ein ernstliches Einsehen thun solle / damit niemanden**

zu betteln gestattet werde / der nicht mit Schwachheit oder Gebrechen seines Leibes beladen / und dessen nicht nochdürfftig seye: Item: daß auch die Obrigkeit Vorsehung thue / daß eine jede Stadt und Commun ihre Armen selbst ernähre und unterhalte / und den Fremden nicht gestatte / an einem jeglichen Ort im Reich zu betteln 2c. Mit welchem auch übereinstimmt die Chur-Sächs. Lands-Ordn. de Anno 1555. Tit. Bettler. Item die Kirchen-Ordnung. art. gen. 34. 2c. und endlich die Policiey-Ordn. de Anno 1612. §. 18. Add. Decret. Synod. de Anno 1624. §. Demnach auch viel **Land-Sreicher und Land-Bettler** 2c. junct. §. daß demnach hinfüro niemand 2c. Consent. Chur-Pfälzische Policiey-Ordn. §. 16. rubr. von Bettlern. 2c. Item der Stadt Nördlingen Statut. p. 1. Tit. 8. rubr. von Bettlern. dergleichen Mandat die Bettler betreffend erst in diesem Jahr 1699. so wol von neuen in Chur-Baiern als in Nürnberg / publiciret worden ist. Add. omnin. Pen. Heig. d. lib. 2. qu. Carpzov. Jurispr. Consist. L. 2. def. 324. Speidel. & Befold. sub. voc. Bettler. 2c. Dann wann nach denen Käyserl. Rechten ein Vatter seinen Sohn nicht mehr zu ernähren gehalten ist / wann derselbige durch seine Hand-Arbeit und Fleiß sich selbst den Lebens-Mittel beschaffen kan / wie zu sehen ex l. §. 7. ff. de liber. agnosc. wie solte dann jemand / einem starcken Bettler / der sich nur auf das Müßig-gehen leget / sonst aber durch seine Hand-Arbeit sich wol ernähren könte / ein Allmosen zu reichen verbunden seyn? Ita König. in Theatr. Polit. p. 2. c. 10. n. 47. & Carpzov. Lib. 2. def. Eccles. 324. n. 13.

### §. 3.

**W**ie die Eltern ihre Kinder / item die Kinder hinfüro derum ihre Eltern / zu ernähren gehalten seyn / davon haben wir bereits oben ad cap. 4. §. 20. & cap. 10. in diesen Juristischen Anmerkungen zur Genüge gehandelt.

### §. 4.

**D**gleich die Doctores einen Unterschied machen unter denen Bettlern und Haus-Armen / und diejenige für Bettler halten / welche von Haus zu Haus herumgehen; hingegen diese für Haus-Arme / welche sich des Bettelns schämen / und dennoch in ihrer Haushaltung Armut leiden / v. Befold. Th. pr. voc. Haus-arme Leut / so ist doch ein jeder Haus-Vatter schuldig allen beeden / nachdem es die Noth und Umstände erfordern / unter Arme zu greiffen / Speidel. in Continuat. Thesaur. Pract. Befold. voc. Haus-arme Leut. Inzwischen haben die Haus-arme Leut vor diesen Armen / welche mit dem Hauffen herumgehen / hierinn einen Vorzug / daß / wann ihnen etwas gewisses Testaments-weise vermachtet worden / solches auf diejenige Bettler / welche mit dem Hauffen herumgehen nicht verwandt werden kan / massen dieses dem Willen des Testirers zuwider wäre: vid. Nicol. Everhard. Cod. 94. Eine andere Beschaffenheit hätte es / wann den armen Leuten insgemein etwas vermachtet worden wäre / so stalten solches alsdann unter diejenige zu vertheilen / welche sich an demselben Ort / da der Verstorbene gewohnt hat / aufhalten / sie mögen hernachmals mit dem Hauffen herumgehen oder nicht / arg. l. 49. §. 2. C. de Episc. & Cie. Ob aber die Obrigkeit einem Armen allein / der vielleicht unter allen andern solches am meisten bedürfftig ist / das Legatum zu wenden könne / davon besiehe Bachov. ad Treutl. V. 2. D. 13. th. 3. lit. B. & C. welcher solches so jahet: dessen Meinung hingegen sich widersetzet Mynl. f. O. 67. & Wehner. voc. Armut. in fin. und noch andern mehr / per l. 12. ff. de testib. cap. pluralis. d. R. J. in 6. & l. 25. §. 1. ff. de leg. 3. sonst aber ist nicht ohne / bei

unter viele  
che solcher  
Episc. & C  
voc. Hau  
B  
wer eigent  
auch hieo  
dafür hal  
so. Guld  
culat. Add  
f. andere B  
dert Guld  
gen wieder  
achten / n  
besiget / so  
Carpzov. h  
dieses am  
lassen / wel  
Vermöge  
scheiden w  
fi. sol. ma  
sem  
in verb. l  
bach. in p  
1. Obf. 33  
könne / d  
werden / 10.  
Gleibl  
ken Ursach  
Rechten de  
mitgetheil  
ten Amts  
Procurator  
nemlich ni  
per l. 1. §. 4  
Mynl. 4. C  
ihnen auch  
p. 1. tit. 1  
seines Dis  
postul. l. 1  
n  
p. 1. tit. 1  
ic  
wöhnliche  
Cam. p. 1.  
der von ih  
glaubwür  
nl

§. 1. Ursach  
schen sind  
Der Pati  
Leibe nat  
Gebet zu  
beweglic  
te Becor  
wie dere

Gott sol

unter vielen Armen diejenige vor andern zu bedencken / welche solches am allermeisten bedörffen. per l. 49. §. 5. C. de Episc. & Cler. Add. Speidel. in Continuat. Thiel. pr. Befold. voc. Haus-arme Leut / 2c. in fin.

Weil aber auch hierinn ein Zweifel fürsallen kan / wer eigentlich für arm zu halten / als wird vonnöthen seyn / auch hievon etwas wenigens zu handeln. Ob nun wol etliche dafür halten / daß derjenige für arm zu achten / der nicht so. Gulden in seinem Vermögen hat / per l. 11. ff. de accusat. Add. Gail. 1. O. 142. num. 8. & Cujac. 17. O. 30. in f. andere aber meinen / daß dieser arm seye / der nicht hundert Gulden vermag / arg. §. 3. J. de success. libert. hingegen wieder andere glauben / daß man diesen für arm zu achten / der weder bewegliche noch unbewegliche Güter besitzet / sondern mit seiner Hand-Arbeit sich nehren muß. Carpov. Jpr. for. p. 3. c. 13. d. 21. num. 6. So wird doch dieses am sichersten der Bescheidenheit des Richters überlassen / welcher / nach Beschaffenheit der Personen und des Vermögens / den Reichtum von der Armut wol zu unterscheiden wissen wird. Also lehret Bartol. in l. 13. cum seq. ff. sol. matr. gloss. in auth. præterea. C. unde vir. & ux. in verb. locuples. Mynl. 4. Obl. 97. in f. Emeric. à Rosbach. in process. judic. Tit. 61. num. 7. Wehner. obl. cent. 1. Obl. 33. Auf was Weis aber einer in Armut gerathen könne / davon besitze sonderheitlich Wehner. voc. arm werden / 2c.

Gleichwie man nun mit der Armut Mitleiden zu haben Ursach hat: Also sind derselben in denen gemeinen Rechten auch unterschiedliche Privilegien und Freyheiten mitgetheilet worden; Und zwar 1.) ist ein Richter gehalten Amts-halber denen Armen einen Advocaten oder Procurator zugeben / der dieselbige vertheidige / wann sie nemlich niemand / der sich ihrer annimmt / finden können / per l. 1. §. 4. ff. de postul. l. 9. §. 5. ff. de off. Proconf. Add. Mynl. 4. O. 32. & Gail. 1. O. 43. num. 10. & seqq. welcher ihnen auch umsonst zu dienen schuldig ist / Ord. Cameral. p. 1. tit. 19. §. auf daß auch / & tit. 41. und bey Verlust seines Dienstes / hierzu gezwungen werden kan / l. 7. C. de postul. l. 1. §. pen. ff. de off. Præf. urb. add. Ord. Cam. p. 1. tit. 19. §. auf daß auch / wann sie nur vorher den gewöhnlichen Armen End geleistet / davon zu sehen Ord. Cam. p. 1. tit. 78. und ein Zeugnis ihrer Armut entweder von ihrer ordentlichen Obrigkeit / oder von andern glaubwürdigen Personen / eingebracht haben. Ord. Cam.

p. 1. tit. 41. pr. Gail. 1. Obl. 142. num. 7. 2.) Werden die Appellationes in denen Sachen der Armen an der Cammer nicht angenommen / es seye dann / daß man aus denen Actis summariè Nachricht erhalten / daß sie eine rechtmäßige Ursach / in den Process sich einzulassen / gehabt haben / Ord. Cam. p. 1. tit. 41. §. und sollen. Gail. 1. O. 142. n. 7. und alsdann muß der Unter-Richter die Acta denen Armen umsonst heraus geben / damit die Justiz nicht Noth leide. Ord. Cam. p. 1. tit. 41. verl. doch in Sachen. Gail. 1. O. 43. num. 15. wie dann auch die Cammer-Richts-Boten ihre Execution umsonst verrichten müssen. Gail. d. Obl. 43. num. 19. 3.) Werden sie von denen öffentlichen Anlagen bestreyet / per l. 4. §. 2. ff. de muner. & hon. wiewol sie die Herren-Dienste nichts desto minder præstiren müssen. v. Gail. de arrest. c. 9. num. 20. Und endlich 4.) wessen sie von der Vormundschaft entschuldiget. per §. 6. ibique DD. J. de excus. tut. Plura vid. apud Menoch. Lib. 2. arbitr. cal. 66. Rebuff. in Tr. de sent. provis. art. 3. gloss. ult. & Rudinger. cent. 1. O. 33.

Wiewol nun die Armut angeführter Massen mit vielen Freyheiten begabet ist; so ist dieselbige doch zuweilen auch schädlich; dann zugeschwigen / daß ein Armer nichts zu leben hat / so wird derselbige / vornemlich in peinlichen Sachen / für einen vollkommenen Zeugen nicht passiret / v. l. 3. pr. ff. de Testib. & Nov. 90. c. 1. angesehen in Betrachtung der Armut er sich leichtlich bescheiden / und zur Unwarheit verleiten lässet; wiewegen in Examine der Zeugen / insgemein unter andern gefragt wird / wie reich Zeug seye? v. Proverb. c. 30. v. 9. add. Ayter. in Process. c. 7. Obl. 2. wiewol es mit denenjenigen Armen / so von gutem Ruff sind / eine andere Beschaffenheit hat. vid. Speckhann. cent. 1. qu. 39. zudem wird ein Armer mit der Straff gemeinlich härter als ein Reicher angesehen / gestaltsam ein Armer mit dem Leib büßen muß (welche Leibes-Straff / sie mag beschaffen seyn / wie sie wolle / doch allezeit für härter als eine Geld-Straff gehalten wird / v. Menoch. 2. arb. cal. 447. num. 11.) was ein Reicher mit Geld ablauffen kan / v. l. f. ff. de in jus voc. l. f. in f. C. de sepulchr. viol. Add. Speckhann. cent. 1. qu. 40. per. anderer Beschwörden anjehz zugeschwigen / welche zu finden bey dem Rudinger. cent. 1. O. 33. num. 16. & 17. & Speidel. specul. Jur. voc. Arm. verl. Ac licet paupertas, &c. cum seqq.

## Das XIX. Capitel.

### Wie sich der Haus-Vatter in Kranckheiten verhalten solle.

#### Inhalt.

§. 1. Ursache von dieser Pflicht zu handeln. §. 2. Alle und jede Menschen sind von ihrer Geburt zu Kranckheiten disponiret. §. 3. Der Patient soll zu förderst für seine Seele sorgen. §. 4. Dem Leibe natürliche Arzney-Mitteln gebrauchen. §. 5. Aber das Gebet zu Hülffe nehmen. §. 6. Für seine Haus-Genossen mit beweglicher Zureden sorgen. §. 7. Über seine Güter gewissenhafte Verordnungen stellen. §. 8. Hindernus an dieser Pflicht / und wie deren zu begegnen.

§. 1.



Die Pflichten / worzu wir den Haus-Vatter bis daher angewiesen / betreffen seinen Christlichen Wandel und ordentlichen Beruff / den er in gesunden Tagen bey allen seinen Haushaltungs-Geschäften würdig loben soll. Weil ihm aber Gott solchen Beruff öftters auf eine Zeit abnimmt / und

ihn dabey seiner Haushaltungs-Sorgen entladet: wie er dann in solcher Absicht alle Kranckheiten / die ihm Gott zuschiekt / anzusehen / und nicht anders als einen neuen Beruff zu betrachten hat: So ist noch übrig / und dabey nothwendig / daß er zum Beschluß noch angewiesen werde / wie er sich auch in Kranckheiten seinem Beruff und Göttlichen Willen gemäß bezeigen solle.

§. 2. Dieweil ein jedweder Mensch / so bald er nur auf die Welt gehohren wird / einen Leib mitbringer / in dem der Saame zu allerley Kranckheiten verborgen ligt / so ist leichtes geschehen / daß solcher Saame / wann nur äußerliche Ursachen darzu kommen / die ihn aufwecken und rege machen / in eine Kranckheit / bey dem einen mehr und eher / bey dem andern aber weniger und später ausbrechen kan: wozu Speise und Tranc / samt allem was der Mensch zu seiner Nahr- und Unterhaltung zu sich nimmt / vieles beyträgt. Dann weil die Erde und

Schwach  
n / und des  
uch die Ob  
Stadt und  
unterhalten  
m jeglichen  
auch überem  
no 1555. Te  
gen. 34. p.  
2. §. 18. Add.  
h auch viel  
junct. §. daß  
Chur-Päp  
. 2c. Item der  
von Bettlern  
rst in diesen  
Baiern als in  
omnin. Per  
L. 2. def. 224.  
m wann nach  
ihn nicht mehr  
durch seine  
s Mittel zu  
e liber. agricol.  
er / der sich zu  
ch seine Hand  
zu reichen wo  
2. c. 10. u. 47.

Rinder hinnen  
n seyn / davon  
1. 10. in diesen  
handelt.

machen unter  
id diejenige für  
s herumgehen;  
h des Bettlers  
ung Armut ist  
eut / so ist doch  
en / nachdem es  
rme zu greiffen  
ld. voc. Haus  
us-arme hat  
uffen herumgo  
in ihnen etwas  
ven / solches auf  
n herumgehen  
es dem Willen  
Everhard. Cas.  
/ wann den zu  
orden wäre / zu  
rtheilen / welche  
e gewohnt hat  
m Hauffen hin  
le Episc. & Cler.  
in / der vielleicht  
örffig ist / daß  
he Bachov. 2.  
licher solches be  
erkeget Mynl. 7.  
and noch andern  
is. d. R. J. in 6.  
nicht ohne / daß  
umma

alles / was darauf ist / um des Menschen willen mit dem Fluch getroffen worden / so steckt in allen Dingen / die der Mensch zur Nahrung zu sich nimmt / neben dem / das seiner Natur gemäß ist / auch allezeit etwas / das ihm schädlich ist; daß daher derjenigen wenig sind / die ohne Anstoß von Kranckheiten ein hohes Alter erreichen; es wäre dann / daß die **sonderbare Vorsehung Gottes** über einige walten / und sie mit einer gesündern und daurchastern Natur / und dem Segen längern Lebens / als in gemein gewöhnlich / vor andern begaben wolte. Weil nun kein Mensch aus dieser Ursach / einen Tag gesund zu bleiben / Versicherung hat / noch von deme / was Gott in Kranckheiten über ihn beschloffen / ob er gesund werden / oder sterben werde / niemals völlige Gewißheit haben kan / sintemalen manche Kranckheit / die Anfangs die geringste Gefahr des Todes zu haben nicht schiene / endlich doch tödtlich wird / andere aber / die Anfangs heftig angegriffen / oft ohnverhofft zur Gesundheit auszuschlagen pfleget / so muß er auf beede Fälle sich Christlich anzuschicken wissen.

§. 3. Wohin aber nun des Haus-Vatters Pflicht hiebey gefehret seyn solle / solches betrifft zugleich ihn selbst / seine Haus-Verwandten und zeitliche Güter. Wann er nun krank wird / so soll ihm das Heil seiner Seelen vor allen Dingen angelegen seyn / wozu diese summarische Betrachtung gehöret: daß er Anfangs betrachte / daß ihm seine Kranckheit nie von ungefehr begegne / sondern Gott Selbst sein Werk dabey habe / und die Sünde insgemein aller Kranckheiten Ursache sey. Insonderheit aber soll er auf sein geführtes Leben zuruck sehen / ob er nicht durch absonderliche Sünden Gott gereizet / seine Natur geschwächet / und die Gesundheit verderbet habe: wozu dann unmaßiger Zorn / Trauren und andere Affecten / denen man ohne geziemende Masse nachhänget / namentlich aber alle Unmäßigkeit in Speise und Trank zu zehlen / wann man sich voll und toll frisset und saufft / oder aufs wenigste seinen Appetit zu viel nachsichet / und alles was nur wol schmacket / obs schon übel bekommt / isset und trincket. Hierum soll nun seine erste Sorge seyn / wie er seiner Sünden / deren Frucht die Kranckheit ist / los werden möge; wozu aber kein anderer Weg ist / als daß er in wahrer Bußfertigkeit seine Sünden vor Gott erkenne und bekenne / und sich selbst in denselben / als die eigentliche Ursache seiner Kranckheit beschuldige / und darauf durch die Vergebung derselben mit Gott versöhnet zu werden trachte. Wo dieses geschehen / so ist die meiste und gefährlichste Gewalt der Kranckheit / gebrochen / daß sie nun / da sie vorhin außser der Gnade Gottes eine eigentliche Straff und Peitsche war / eine gesegnete Züchtigung und heilsames Creutz wird. Wobey es Christlich und wolgethan ist / so der Krancke das Heil Abendmahl des Herrn zur Versicherung Göttlicher Gnaden und Stärkung der Gedult / so er vor allen Dingen hie zu üben hat / bey Zeiten genießet / nicht aber allerdings auf die Letzte sparet / wann nun neben denen leiblichen Kräften / auch die Kräfte seines Gemüthes so schwach geworden / daß die Andacht und die behörige Vorbereitung zusammen mit der Frucht / die er davon haben sollte / nicht anderst als gering und schlecht genug vermuthet werden können. Er soll aber vorher und insonderheit die Versöhnung mit seinem Nächsten / mit dem er nicht wol gestanden / suchen / und sie demselben von Herzen Grunde anbieten / damit er nicht einiges Rach-Bild in seiner Seelen behalte / und in die Ewigkeit / zu seinem schweren Gericht vor Gottes Gerichte bringe.

§. 4. In der Absicht auf seinen Leib soll er sich verständiger und erfahrener Medicorum und Aerzte Rath also gebrauchen / daß er die verordnete Arzneyen

nach allem Vermögen einzunehmen und zu appliciren sich zwingt / und durch Eigensinnigkeit und unordentliches zärtliches Verhalten die Cur selbst nicht verderbe / und solcher Gestalt an sich selbst ein Todtschläger werde. Dann obs schon nicht ohne ist / wie es dann aufrichtige Medici selbst bekennen / daß die Arzney-Kunst mehrertheils auf Muthmassungen bestehe / und weil das meiste in Kranckheiten verborgen bleibt / die Cur so oft fehle / als die Kranckheiten geheilet werden mögte / so soll er gleichwol deswegen die Arzneyen / deren er habhaft werden kan / nicht allerdings verwerffen / sondern / weil sie gleichwol noch zu Zeiten etwas helfen / so gut es haben kan / viel lieber gebrauchen / als gar alles unterlassen; noch auch gedencen / daß ihn Gott / so Er ihn gesund haben wolte / auch ohne Arzney gesund machen könne: noch weniger auf unnatürliche / abergläubische / Segenspredcherey / Characteres und zauberische Mittel fallen: weil jenes eben so wol eine Versuchung Gottes wäre / als wann er deswegen / weil ihn Gott auch ohne Brod erhalten könnte / kein Brod essen / und bey Verachtung dieser von Gott zur Unterhaltung geordneten Mittels erhungern wolte. Dieses aber / so er auf solche unnatürliche Mittel siele / nicht besser als ein Abfall von Gott und eine Abgötterey heißen könnte; dagegen ihm das Christentum / im Fall keine natürliche Arzney helfen wolte / diese Resolution und Regul geben sollte: daß er viel lieber mit seinem Gott länger krank bleiben oder gar sterben wolte / als daß er mit dem Teuffel / der sein Werk dabey hat / gesund werden wolte.

§. 5. Dieweil aber bemerkter Massen die Arzney-Kunst nicht allein unvollkommen / sondern auch aller Segen in der Arzney von Gott herkommen muß / so soll so wol der Arzt als Patient bey allen Curen das Gebet so viel fleißiger zu Hülffe nehmen / daß derselbe durch seine Kraft dasjenige / was der Kunst mangelt / ersetzen wolte / und also eine jede Arzney / so wol als die Speise / mit dem Gebet heiligen: und solches um so viel mehr / weils mehr als vermuthlich / daß bey mancher Kranckheit nicht lauter natürliche Ursachen / sondern der Satan selbst / aus einer Stelichen Verhängnis und Regierung / wie bey allerley Unglücken / also auch in der Pest und andern Kranckheiten viel Werck habe / (welches von denen Medicis das *to badu* / oder aus Göttlicher Verhängnis von einem Geiste herkommt / genannt wird) dem zu widerstehen alle leibliche Arzneyen an sich viel zu schwach seyn würden. Daher geschiehet / daß manchmal die geschickteste Medici in der Natur nie auf den Grund kommen können / woher es doch immer kommen / und wie es zu gehen müsse / daß sie von denen bewehrtesten / und in so vielen dergleichen Kranckheiten kräftig gesund / denen Arzneyen / ganz hilflos verlassen würden. Hiervon könnte man nichts gewisses reden / wo man nicht aus einer Göttlichen Offenbarung Job. 2/7. wüßte / daß Gott dem Satan einige Macht gegeben / daß er den Hiob mit bösen Schwären von der Fußsohlen bis an seine Scheitel geschlagen. So mögte man auch die Kranckheit jenen Weibes Luc. 13/11. welche 18. Jahr krumm war / für eine bloße natürliche Kranckheit achten / wo der Herr nicht selber sagte / daß sie der Satanas mit solchem Bande gebunden / und der Evangelist dazu fügte: daß sie einen Geist der Kranckheit gehabt. So stehet auch insgemein von Christo Act. 10/38. der Herr habe gesund gemacht alle / die vom Teuffel überwältiget waren.

§. 6. Nachdem nun der Haus-Vatter solcher Gestalt für sich selbst gesorgt / so ist's auch billig / daß er auch sein Haus Christlich bestelle / und zwar erstlich seine Haus-

Verwan  
und nach  
Gottes  
ermahne  
gebe: un  
ein Zeug  
Welche  
die letzte  
hanscheide  
aus der  
len) obich  
von Gefur  
gemeiner  
Gedächte

§. 7.  
er auch da  
selbe bey  
etwas wiff  
den sollte  
mit er nicht  
vor Gott  
zu bestehen  
dergleichen  
dijfalls lei  
sind Kauf  
wercker /  
bedencken  
leichterung  
ren Erben  
ihrem Ve  
andern sch  
bey Zeiten  
tet / Richti  
dem Betr  
nach Mögl  
hütet werd  
soll er sich  
ren / nicht  
aus einer  
te etwas ge  
Kindern o  
terscheid m  
rechtlichen  
de. Solte  
ten / soll er  
in denelie  
bey der List  
lofer Adv  
werden kan  
erregen solt  
er in seinen  
milde genu  
che Gutthä  
beiffung ha  
„Wol den  
„der Herr  
„bewahren  
„seinem G  
„Kranckhe  
§. 8.  
ter seine Kr  
de zusamnt  
Willen G  
derselbe zu  
stimmet hat  
ten / und sic  
und Gespi

Verwandten / Kinder und Gesinde vor sich fordern / und nach der Gabe / die ihm GOTT verliehen / zur Furcht Gottes und andern Pflichten / die er ihnen obzuliegen weiß / ermahne / auch ihnen dabey den väterlichen letzten Segen gebe: und also auch in seiner letzten Verrichtung hierdurch ein Zeugnis seiner Liebe gegen die Seinige hinterlasse. Welche Pflicht er deswegen gar nicht veräumen soll / weil die letzte Worte / so gottselige Hausväter / die jetzt hinscheiden wollen / (indem ihre Seelen gleichsam etwas aus der bevorstehenden Ewigkeit bereits in sich fühlen) obichon in der höchsten Einfalt reden / viel tiefer als von Befunden geredet / zu Herzen dringen / und mit ungemeyner Krafft in denselben ein Nachdenken und Gedächtnis hinterlassen.

§. 7. Was zum andern seine Güter betrifft / so soll er auch damit nicht alles auf die Letzte sparen / sondern dieselbe bey Zeiten durchgehen / ob er auch unter denselben etwas wisse / das andern gehört; und so er dergleichen finden sollte / deswegen billige Erstattung verordnen / damit er nicht von ungerechtem Gute eine solche schwere Last vor Gottes Gerichte bringe / die ihn in seiner Rechnung zu bestehen hindere. Welches sonderlich alle / die in einer dergleichen Haushaltungs Art stehen / darinn man sich duffalls leicht und unwissend veründigen kan / als da sind Kauff / und Handels Leute / Wirthe / Handwerker / Müller / Weber / Schneider und Soldaten bedenden / und wo sie dergleichen Sorge trügen zu Erleichterung ihres Gewissens / und beständigen Segen ihren Erben zu hinterlassen / GOTT in denen Armen nach ihrem Vermögen Erstattung thun sollen. Wo er andern schuldig / oder andere ihm schuldig wären / soll er bey Zeiten / allermeist so er verrechnete Aemter verwaltet / Wichtigkeit machen / damit niemand verkürzt / sondern Betrug / Zank / Streit und andere Ungerechtigkeit nach Möglichkeit / so viel er immer vorher sehen kan / verhütet werde. In Testamenten und Vermächtnissen soll er sich wol fürsorgen / daß er sein Gewissen zu verwahren / nichts wider die Liebe und Gerechtigkeit thue / oder aus einer Feindschaft und Rache / denen von seinem Gute etwas gebührete / etwas entziehe: sonderlich aber unter Kindern ohne rechtmäßige wichtige Ursachen keinen Unterschied mache / weil er dadurch zur Feindseligkeit und rechtlichen Processen nach seinem Tode Ursach geben würde. Solche aber / so viel immermehr möglich / zu verhüten / soll er sich auch dahin bestreben / daß sein letzter Wille in deutlichen Worten verfaßt werde: allermeist weil bey der List und Bosheit vieler verschmitzter und Gewissenslöser Advocaten / kaum etwas so deutlich ausgedrucket werden kan / daß deren Zanksucht nicht Streit darüber erregen sollte. Sonderlich soll er dabey der Armen / denen er in seinem Leben etwan nach seinem Vermögen nicht milde genug gegeben hätte / gutthätig gedenden / als welche Gutthätigkeit ohne dem die sonderbare gnädige Verheißung hat / die Psal. 41. v. 2. seqq. aufgeschrieben stehet: „Wol dem / der sich des Dürfftigen annimmt / den wird der HERR erretten zur bösen Zeit. Der HERR wird ihn bewahren / und bey dem Leben erhalten: und erquicket auf seinem Siech-Bette: Du hilffest ihm von aller seiner Krankheit.“

§. 8. Nach solcher Anweisung soll der Hausvater seine Krankheit / Schmerzen und derselben Beschwerde zusammen derselben Ausgang in stiller Gedult in den Willen Gottes ergeben / und derjenigen Zeit / welche derselbe zu seiner Hülffe auf eine oder die andere Art bestimmet hat / mit geruhigem Herzen und Gemüthe erwarten / und sich indessen mit Christlichen Betrachtungen und Gesprächen unterhalten. Weil aber einer Seite

die allzugroße Furcht in Kranckheiten / und das Grausen für dem Tode / andererseits aber die allzu feste Hoffnung längern Lebens da man sich bald aus dieser / bald aus jener Hoffnung / daß es keine Gefahr haben werde / schmeichelt / solche Christliche Anweisung gewaltig hindert: indem dorten die allzu entseßliche Furcht des Todes und die ängstliche Sorge gesund zu werden / hieran zu gedenden nicht zuläßet; hier aber die feste Hoffnung längern Lebens alles unterläßet / oder doch so lange / bis man den Tod vor Augen sieht / und nun zu lange geharrt ist / verschiebet; so kan er nie sicherer stehen / als wann er in seiner Kranckheit nicht zwar so gleich alle Gedancken seines Lebens auf einmal wegwirfft / gleichwol aber auch nicht alle Gefahr des Todes aus dem Sinne in den Wind schläget / sondern gedendet / weil sie etwan ein Vort / der ihm auf die Hinfahrt sich zu bereiten / andeutet / seyn dürffte / daß er sich auf beedes gefast halte. Leget ihm dann GOTT den Segen längern Lebens zu / so erfordert seine Pflicht / daß er seinem GOTT das Gelübde thue und bezahle / daß er die noch übrige Zeit seines Lebens / und die ihm von GOTT geschenckte Kräfte zu dessen Lob aufs neu wiederum opffere / damit ihm nicht Argers widerfahre / und die Gesundheit zu deren Verantwortung gereiche.

## Rechts Anmerkungen.

Cap. XIX. §. 4. & 5.

Wie ein jeder Hausvater in seiner ihm von GOTT zugesickten Kranckheit sich des Rathes der erfahrenen Medicorum und Aerzte bedienen soll / damit er nichts an sich selbst verwahrlose: Also muß im Gegentheil auch der Arzt das Seinige thun / und nichts verabsäumen / was zur Wiedererlangung der Gesundheit dienlich ist. Dann ob es gleich nicht allzeit bey dem Arzt stehet / einen Krancken wieder zu curiren / wann nemlich das Uebel bereits Uberhand genommen / und der Krancke die gewaltige Hand Gottes würcklich spüret: So muß er sich doch bey dergleichen Begebenheiten also verhalten / daß er sich von aller und jeder Schuld los stelle. Dahero dann Panormit. und Socinus in cap. Tua nos. X. de homicidio gang vernünftig lehren / daß vier Stück erfordert werden / daß dem Arzt an dem Tod des Krancken keine Schuld beygemessen werden kan; 1.) Daß er seine Profession nicht überschreite / gestalten derjenige sich der Schuld schon theilhaftig macht / welcher sich in eine solche Sache / die ihn nichts angehet / einmengenget. per l. culpa est. ff. de R. J. 2.) Daß er in seiner Kunst erfahren sey / massen der Unverstand und Unerfahrenheit ebenfalls der Schuld mit begezehlet wird / per l. Imperitia. ff. de R. J. & §. praterca. verb. imperitia. J. ad L. Aquil. indem man einem Erfahrenen in seiner Kunst Glauben beymisset / per l. 1. pr. ff. de vent. inspici. & l. nemini. 11. §. 1. C. de advoc. divers. judicior. dahero dann diejenige sich sehr veründigen / welche sich der Arzney unterstehen / und dieselbige mit keinem Grund gelernet haben / mithin billig zur verdienten Straffe zuziehen sind / v. Veinl. Hals. Gerichts. Ordni. art. 134. in f. wiewol diese / so sich dergleichen Leute wissenschaftlich bedienen / ebenfalls nicht auffser Schuld sind / arg. l. 11. pr. ff. ad L. Aquil. 3.) Wird erfordert / daß er an der Cur des Patienten nichts versäume / v. l. idem juris est. §. ff. ad L. Aquil. §. praterca. J. cod. junct. cap. f. X. de homicid. Und endlich 4.) daß er seinen Patienten unterrichte / was er für Speisen genießet / und wie er sich verhalten solle / damit er nicht aus Unverstand etwas thue / was seiner Gesundheit zuwider ist. v. cap. ad aures.

liciren sich  
rdentliches  
be / und selb  
ger werde  
aufrichtige  
ist mehrer  
eil das me  
so oft feh  
te / so soll  
er habhaft  
ndern / weil  
gut ers ha  
unterlassen  
esund haben  
ie: noch we  
enspreche  
fallen: weil  
wäre / als  
Brod erha  
stung die  
ittels erkun  
ürliche Mit  
itt und eine  
as Christen  
wolte / diese  
l lieber mit  
gar sterben  
sein Werk

die Arzney  
h aller So  
muß / so sol  
ren das Ge  
erselbe durch  
gelt / erzege  
die Speise  
so viel mehr  
er Kranckheit  
der Satan  
s und Regis  
der Pest und  
liches von de  
er Verhäng  
wird / dem  
viel zu schwäch  
ichmal die  
Grund kern  
und wie es w  
sten / und in  
ffrig gefun  
ssen würden  
wo man nicht  
7. wüßte / daß  
n / daß er den  
uffohlen bis  
man auch die  
che 18. Jahre  
e Kranckheit  
iff sie der Sa  
id der Evango  
Kranckheit  
hristo Ael. 10  
alle / die vom

solcher Gestalt  
daß er auch sein  
b seine Zans  
Der

aures. 7. X. de arat. & qualit. praeic. & cap. f. X. de homicid. wo diese Stück conveniren und zusammen treffen / kan einem Arzt keine Schuld beigemessen werden. Vid. omnino Gail. 2. O. 111. n. 25. Inzwischen so der Krancke durch Unersahrenheit oder Nachlässigkeit des Arzts verwahret worden / daß er darüber sein Leben aufgeben müssen / ist derselbige von der Obrigkeit mit einer willkürlichen Straff zu belegen. arg. l. 11. §. delinquitur 2. ff. de poen. & V. H. O. art. 134. ibique Criminalist. so er aber mit Fleiß und Vorsatz den Kranken um das Leben gebracht / wird er ohne Zweifel als ein Todschläger mit der ordentlichen Lebens-Straff auch anzusehen seyn. vid. gloss in §. praeterea verb. imperitia. J. ad L. Aquil. add. text. in l. necessarios. §. §. ff. de SCt. Syllan. immassen es viel grösser ist einen mit Gift und Argneyen hinzurichten / als mit dem Degen umzubringen. textus est in l. 1. C. de malef. & mathem. & in l. ejusdem. ff. ad L. Cornel. de sicar. Add. Jul. Clar. Lib. 5. §. homicidium. n. 17. & Gail. 2. O. 111. n. 26. & 27. &c.

### §. 7. Billige Erstattung verordnen.

Als der Haus-Vatter / vermög der natürlichen und weltlichen Gesetze / dahin verbunden / daß er von dem / was andern gehöret / billige Erstattung thue / davon ist hieroben in diesen Juristischen Anmerkungen über das XVII. Cap. §. 3. cum seqq. zur Genüge gehandelt worden: Ist demnach nichts mehr übrig / als daß wir mit wenigen hier gedencken: **Weme 1.) sothane Erstattung eigentlich zu thun; 2.) Was solches Wort der Erstattung in sich begreiffe; Und 3.) auf was Art und Weis selbige geschehen müsse.** Was demnach das erstere betrifft / ist zu wissen / daß vor allen die Erstattung demjenigen zu thun seye / welchem durch Abnehmung des Seinigen / oder auf andere Weise Schaden zugefüget worden; vid. Molin. tom. 3. de J. & J. disp. 741. Wann aber derselbige nicht mehr im Leben / treten dessen Erben an seine Stelle / v. l. 10. §. f. ff. de Cond. furt. l. 11. ff. eod. l. 21. §. 5. rer. amot. l. 1. §. 44. ff. de vi & vi arm. add. Molin. Disp. 742. num. 2. Wann aber niemand auch von denselben mehr vorhanden / als dann soll dasjenige / was der Haus-Vatter besizet / und was er weiß / daß es andern zugehöret / unter die Armen austheilen lassen / oder zum Almosen und andern gottseligen Gebrauch verordnen. v. Molin. tom. 4. Disp. 745. Balduin. lib. 4. cal. Conf. c. 3. cal. 8. in f. & Stryck. ad Brunnem. Jus Eccles. Lib. 1. c. 6. m. 1. §. 17. Was das andere belanget / ist zu wissen / daß unter dem Wort der Erstattung 2.) die fremde Sachen selbst verstanden werden / welche der Haus-Vatter besizet / oder andern schuldig ist / oder welche er durch unrechtmäßige Contract, verbottene Bücher / allerhand Betrüge im Kauffen und Verkauffen / Abtragung der Zöll / Accis / Steuer / item derjenigen Gelder / so er in seiner Amtirung hätte verrechnen sollen; wohin wir auch vornemlich die Pupillen-Gelder referiren / ferner durch gewaltsame Abnehmung / oder andere Entwendung / durch falsche Ehlen / Maß und Gewicht / oder auch in verbottenen Spielen / an sich gebracht und erworben hat. Vid. Covarruv. ad cap. non remittitur. de R. J. in 6. p. 2. §. 4. num. 4. & §. 5. cum seqq. Schultz. in diss. ad praecip. Non furtum facies. §. 7. & 8. & Linck. in disp. de Judic. pro anima. per ablat. reitit. sive satis. cap. 2. num. 44. & seqq. 3.) sind unter diesem Wort alle diejenige Dinge begriffen / welche der Sache selbst anhängig sind. V. H. Grot. L. 2. de J. B. & P. c. 17. §. 16. als da sind die natürliche Zuwachsungen und Früchte / welche so wol als die Sach selbst wieder zu erstatten sind. Worbey wir aber einen mercklichen Unterschied halten müssen / unter demjenigen / der eine solche Sach für die Seinige / unwissend /

daß es fremd ist / besessen / und unter diesem / welcher gewußt / daß die Sach einem andern zugehöret: dann der erstere Besizer ist nur allein zur Erstattung derjenigen Früchte verbunden / welche noch nicht von dem Grund und Boden / oder von denen Bäumen abgefondert / oder / so sie davon abgefondert / jedoch noch vorhanden sind / von denen verzehrten Früchten aber / hat er denen gemeinen Rechen nach / keine Rechenenschaft zu geben / ob er gleich hierdurch sein Vermögen bereichert hätte / v. §. 36. ibique DD. J. de R. D. & l. 22. C. de R. V. Add. Fachinaz. Lib. 1. contrav. cap. 58. & Vinn. Lib. 1. S. Q. 28. Ich sage denen gemeinen Rechen nach / allermassen heut zu Tag in praxi recipiret und aufgenommen worden / daß ein solcher Besizer auch dasjenige / woraus er sein Vermögen bereichert / wieder hergeben müsse / gleichwie solches bezeuget Hartm. Pistor. Lib. 4. quæst. 25. & 26. & Carpov. p. 3. c. 32. def. 28. Der andere Besizer aber ist zur Wiedererstattung aller Früchte / wann sie gleich nicht mehr vorhanden / verbunden / immassen er auch diejenige restituiren muß / welche er hätte gemessen können / wann er grössere Mühe und Fleiß angewendet hätte / l. 33. ff. de R. V. nur ist ihm dieses einige erlaubet / daß er die gemachte Unkosten abziehen / und diejenige Besitzungen / welche sonder Verletzung der Sache abgefondert werden können / wieder zu sich nehmen darff / v. Struv. Ex. ad 7. 11. th. 28. & Hartm. Pist. Lib. 4. qu. 28. daß aber mit einem solchen Besizer so scharff verfahren wird / geschähet aus dieser Ursach / weil er sich selbst die Schuld bezumessen / daß er eine fremde Sach so lange behalten / und dem rechten Herrn nicht restituiret hat. v. §. 31. in f. J. de R. D. Und endlich 3.) ist unter dem Wort der Erstattung der Werth der Sachen begriffen / welchen ein Besizer erstatten muß / wann die Sach selbst nicht mehr vorhanden / doch / daß der hieroben angezeigte Unterschied auch disfalls beobachtet werde. Welcher Werth unter andern auch dasjenige begreiffet / was ein Haus-Vatter seinem Nächsten / weil er ihn beleidiget / abzutragen schuldig ist / davon zu sehen H. Grot. L. 2. de J. B. & P. c. 17. §. 21. & seq. Und hieher gehören insonderheit diejenige Unkosten / welche von eines entlebten oder verwundten Person / welche von eines entlebten oder verwundten Person auf die Aergte gewendet; Item diejenige Lebens-Mittel / welche durch sothane Entleibung oder Zerstümmung derer Glieder denen Eltern / Kindern / Ehegatten / oder andern Personen / die der Entlebte sonst ernehete / entzogen worden sind / allermassen der Thät von diesen allen nach Proportion des Entlebten oder der verwundten Person / und dessen Alter oder Leibs / Contribution, einen billigmäßigen Abtrag zu thun / in alle Wege gehalten ist. v. l. 13. pr. ff. ad L. Aquil. & l. 7. ff. de his. qui effud. vel. dejec. Add. H. Grot. d. c. 17. §. 13. & seqq. & Pufendorf. L. 3. de J. N. & G. c. 1. §. 7. & seqq. Was endlich das dritte betrifft / auf was Art un Weise nemlich sothane Wiedererstattung geschehen müsse; ist bereits hieroben dargethan worden / daß dieselbige dem rechtmäßigen Herrn selbst / oder dessen Erben zuthun / mithin nicht genug sey / wann dasselbige zum Almosen gewidmet werde; woraus dann zu schliessen / wie übel so wol sich selbst als ihrer Seelen dergleichen Haus-Vätter rathen / welche / nachdem sie grossen Reichthum mit Seuffzen derer Armen zusammen gescharret / und hernach einen nagenden Wurm in ihrem Gewissen fühlen; dieses für hinlanglich genug halten / wann sie etwas wenig in ihrem letzten Willen auf Kirchen und Schulen wenden / hergegen aber solches denenjenigen / welchen sie es abgestohlen / entwendet / da sie doch bedencken sollten / daß sie sich hierdurch noch mehr hinein stürzen / und durch sothanes Almosen ihren Diebstahl nur continuiren / wann sie nemlich von frem-

den Gut / e  
in 6. Add. 17. Matth. J. in 6. nu nehmen / d 1.) zu rech pr. ff. de usu l. 46. pr. ff. men Ort / i eert. loc. ad aber die Er de leg. 1. A Brunnem. i de expen. c Schulden l werden soll num. 71. & den an dem öffentlich g ist / daß dief len / damit t Aergernus Haus-V Menschen die Theolo Hand des nennet des massen es g bekomme; bey dem Ba reitit. ablat. Lib. 1. J. E.

Um it e in sein Als wollen Erkllich ge Person lichen und d ere / muß letzten Wi dann so er sen / daß se könne; W daß vor all Willen zu natürliche liberi. l. 7. & Nov. 1 v. 8. ad Ga & 1. F. 8. Dings all die neuere oder den s Nov. 18. off. Teitan tum und de inoff. 1 than / von poniren in in der Mün Vatter re Tag also g ems / zwey Bezahlan den



den Gut/ ein Almosen stifften. v. gloss. ad cap. 4. de R. J. in 6. Add. Syrach. 34. v. 24. Chrylost. Homil. 57. in cap. 17. Matth. & Brunnem. ad relect. Covarruv. ad c. 4. de R. J. in 6. num. 72. Inzwischen ist auch dieses in acht zu nehmen/ daß sothane Erstattung von dem Hausvatter zu rechter Zeit geschehen müsse/ davon zu sehen. l. 33. pr. ff. de usur. l. 105. ff. de solut. l. 5. §. 1. ff. de collat. bon. l. 46. pr. ff. de V. O. & l. 14. ff. de R. J. 2) an einen bequemen Ort/ davon zu sehen. c. ff. ibique DD. de eo, quod cert. loc. add. §. 2. & 3. J. de off. jud. auf wessen Unkosten aber die Erstattung zu thun/ davon ist zu lesen l. 47. pr. ff. de leg. 1. Add. Panormit. ad cap. cum tamen X. de usurpat. Brunnem. in striet. ad Covarruv. num. 57. & seqq. & Garf. de expens. c. 21. num. 1. dieses ist gewiß/ daß die heimliche Schulden heimlich/ die öffentliche aber öffentlich restituiret werden sollen/ Linck. cit. disp. de judic. pro anim. cap. 2. num. 71. & seqq. Ein Beispiel dessen kan gegeben werden an denen öffentlichen Bucherern und andern/ welche öffentlich gesündigt haben/ immassen es allerdings billig ist/ daß dieselbige gleichfalls öffentliche Erstattung thun sollen/ damit nicht allein die Beleidigung/ sondern auch das Vergernus aufgehoben werde: Damit aber ein solcher Hausvatter nicht öffentlich auf solche Weis vor denen Menschen zu Schanden gemacht werden möge/ geben die Theologi dieses zu/ daß sothane Erstattung durch die Hand des Priesters oder Beichtvatters/ jedoch unbenennet dessen/ so bishero solche Sach besessen/ geschehe; massen es genug/ daß der Beleidigte das Seinige wieder bekomme; davon etwas mehrers nachgelesen werden kan bey dem Balduin. in cal. conf. cap. 8. Weber. in Tract. de restit. ablat. c. 3. Kesler. in cal. conf. p. 388. & Brunnem. Lib. 1. J. E. c. 6. m. 1. §. 17. ibique Stryck. in not.

#### Ad eund. In Testamenten.

Damit ein Hausvatter auch wissen möge/ wie er sich in seiner letzten Willens/ Meinung verhalten solle; Als wollen wir mit wenigen etwas hiervon berühren; Erstlich nun ist vor allen Dingen nöthig/ daß er diejenige Personen zu Erben einsetze/ welche die Rechte mit nemlichen und ausdrücklichen Worten benennen; Dors andere/ muß er sich wohl in Obacht nehmen/ daß er seinen letzten Willen/ wie es die Rechte erfordern/ aufrichte; dann so er eines von diesem in Wind schläget/ soll er wissen/ daß sein letzter Will als nicht angefochten werden könne; Was demnach das erste betrifft/ ist zu wissen/ daß vor allen Dingen die Eltern ihre Kinder in ihrem letzten Willen zu bedencken gehalten sind/ massen dann auch die natürliche Pflicht sie hierzu erinnert/ v. l. 7. §. 1. ff. unde liberi. l. 7. ff. de bon. damnat. l. 15. ff. de inoff. Testam. & Nov. 118. c. 1. Add. Arist. 4. Polit. c. 14. Num. 17. v. 8. ad Galat. 4. v. 7. Item. cap. Rainutius X. de Testam. & 1. F. 8. damit aber auch denen Eltern nicht schlechter Dings alle Freyheit zu restituiren benommen werde/ haben die neuere Kayserliche Rechte/ solches auf die Legitimam oder den so genannten Pflichttheil/ restituiret/ in Nov. 18. de triente & semisse. & auch. novissimo C. de in off. Testam. welchen die Eltern ihren Kindern in Eigentum und Genuß/ sonder alle Beschränkung/ v. l. 36. C. de inoff. Testam. hinterlassen müssen/ und so sie dieses gethan/ von dem übrigen Vermögen frey restituiren und disponiren mögen. Es wird aber sothane Legitima (welche in der Nürnbergischen Reformat. Tit. 29. L. 3. §. wann ein Vatter 2c. Erbtschafft genennet wird) heut zu Tag also gerechnet: Daß/ wann ein Vatter oder Mutter eins/ zwey/ drey oder vier Kinder verlässe/ dieselbige nach Bezahlung aller Schulden/ (v. l. 39. ff. de V. S.) ein

Drittheil aller verlassener Haab und Güter wäre: So aber der Kinder fünff oder mehr im Leben/ den halben Theil sothaner Verlassenschaft in sich hielte. Durch die Kinder aber verstehen wir hier nicht allein diejenige/ welche aus keuschem Ehebett erzeuget/ sondern auch diese/ welche nachgehends legitimiret worden sind/ per Nov. 12. c. f. & Nov. 89. c. 8 & 9. sie mögen hernach in der väterlichen Gewalt stehen oder nicht/ v. l. 7. 23. pr. ff. de inoff. Test. & l. 8. ff. de B. P. contr. tabb. geböhren oder ungebohren seyn/ §. 1. & 2. J. de exhered. lib. im ersten oder andern Grad stehen/ l. 120. de V. S. massen so gar die Adoptirte oder Ungewünschte auf gewisse Maß/ wie nicht weniger auch die Natürliche und Huren Kinder/ so viel die Mutter betrifft/ hierunter verstanden werden/ per l. p. C. de adopt. l. 29. §. 1. ff. de inoff. Testam. angesehen diesen allen ihr Pflichttheil nach obiger Rechnung/ und zwar nach denen gemeinen Rechten als eingesetzten Erben/ v. Nov. 115. c. 3. & 5. pr. Add. Berlich. p. 3. concl. 15. num. 1. & seqq. zu hinterlassen ist. Nach denen Kindern folgen die Eltern/ welche die Kinder/ so sie vielleicht vor denen Eltern sterben/ ebenmäßig mit dem Pflichttheil zu bedencken schuldig sind/ per l. 15. ff. de inoff. Test. & §. 1. Inst. eod. doch/ daß sothaner Pflichttheil jederzeit nicht mehr als ein Drittheil in sich halte/ gestaltam einer so viel Eltern nicht haben kan/ daß der Pflichttheil den halben Theil des Vermögens ausmachen könnte. Ubrigens ist hier diese Ordnung zu halten; daß/ wann in gleichem Grad/ entweder Vatter oder Mutter/ oder Anherz und Anfrau vorhanden/ ein leztirend Kind seinen Vatter oder Mutter/ oder so dieselbige nicht mehr im Leben/ seinen Anherz oder Anfrau sämtlich; oder so der eins nur im Leben wäre/ dasselbige allein bedencken solle; wann aber in ungleichem Grad Eltern vorhanden/ dem nähern Grad die Legitimam zu überlassen schuldig seye.

In Erwegung aber die Eltern und Kinder sich einander zu Erben einzusetzen/ in Ansehung der disfalls ihnen obliegenden Pflicht/ Gebühre schuldig sind/ v. pr. J. de inoff. Testam. Als können selbige gleichmäßig/ wann sie dieser Pflicht nicht eingedenck gewesen/ sondern sich untereinander undanckbar aufgeführt haben/ enterbet werden; wann nur diese Enterbung mit Benennung der Ursach geschehen/ d. Nov. 115. c. 3. & 4. und sothane Ursachen von dem eingesetzten Erben bewiesen worden/ d. Nov. & auch. non licet. C. de liber. prater. dann wo dieses nicht in acht genommen worden/ könnte das Testament wohl ungestossen werden; d. Nov. 115. c. 3. in f. Was die Ursachen selbst betrifft/ ist die Zahl derselben vom Kayser Iuliano in den Kindern auf 14. in denen Eltern aber auf 8. reduciret worden/ welche nach der Länge zu sehen in Nov. 115. c. 3. & 4. wer aber dieselbige kurz zusammen gefaßt/ und in Teutscher Sprach zu lesen Verlangen trägt/ derselbige kan ausschlagen die Nürnbergische Reformation Tit. 29. L. 4. & 7. niewohl heut zu Tag noch mehrere Ursachen admittiret werden/ wann sie nemlich denen in Nov. 115. c. 3. & 4. befindlichen Ursachen gleich/ oder noch grösser als dieselbige sind/ vid. Vinn. ad pr. J. de inoff. Test. num. 2. & Finkelth. obl. 99. num. 22. Brüder und Schwestern aber nebst andern Seiten/ Freunden/ können ohne alles Bedencken entweder mit Stillschweigen übergangen oder enterbet werden/ wann nur an ihrer Stelle keine infame Personen zu Erben eingesetzt werden/ dann so dieses geschehen/ könnten die Geschwister sothanes Testament ebenmäßig ansprechen. v. §. 1. J. de inoff. Testam. junct. l. 27. C. eod.

Damit aber das Testament Rechts/ beständig angefochten werden könne/ wird hauptsächlich erfordert/ daß in demselben gar nichts den Kindern gelassen worden; dann

D

wofern

wosern sie nur etwas/weniger aber als ihren Pflicht-Theil bekommen / können sie auf die Ersetzung ihrer Legitima klagbar dringen/ per l. 30. C. de inoff. Testam. Ja/wann sie gleich das ganze Testament in diesem Fall/ da ihnen gar nichts darinnen vermachtet worden/ anfechten wolten/ können sie doch in demselben nach denen neuen Kayserlichen Rechten weiter nichts als die Erb-Einsagung umstossen/ das übrige aber/ nemlich die Legata, fideicommissa &c. bliebe nichts desto minder bey Kräfften. v. Nov. 115. c. 3. in f. & auth. ex causa C. de lib. prater. Worbey wir aber dieses noch zu mercken geben/ daß der Pflicht-Theil durch das von denen Kindern empfangene Heirath-Gut und Leib-Geding/ wie nicht weniger andere Schenkungen/ geringer werde/ massen die Kinder desto weniger an demselben empfangen/ als sie bereits bey Leb-Zeiten der Eltern am Heirath-Gut und andern empfangen haben; gleichwie sie ebenmäßig dasjenige/ was sie zuviel empfangen/ wieder in die Erbschaft/ um eine Gleichheit unter den Kindern zu halten/ einwerffen müssen. v. l. 29. & l. 35. §. 2. C. de inoff. Testam. junct. §. f. J. cod.

Gleichwie nun angeführter Massen ein Testament/ darinnen den Kindern ihre Legitima nicht überlassen worden / umgestossen werden kan: Also hat es ebene Bewandnus mit denen unmaßigen Schenkungen/ dadurch der Pflicht-Theil der Kinder gefährdet worden/ massen auch dieselbige wieder entkräftet werden können; davon zu sehen c. 1. C. de inoff. donat. wann nur diese Klag beiderseits zu rechter Zeit/ das ist/ nach denen gemeinen Rechten innerhalb 5. Jahren angestellt worden/ dann so dieses nicht geschehen/ könnten/ nach Verfließung solcher Zeit/ die Erben nicht leicht mehr gehört werden. vid. l. 8. §. f. cum l. seq. ff. & l. 36. §. 2. C. de inoff. Test. wiewohl nach denen Nürnbergischen Statuten eine kürzere Zeit / nemlich eine Jahrs-Frist / benennet ist / binnen welcher Zeit das Testament angefochten werden muß/ v. Reform. Nor. Tit. 29. l. 17. es wäre dann/ daß die Erben außer Land gewesen/ oder sonst aus rechten beweislichen Ursachen hieran verhindert worden wären / dann solchensfalls könnten sie noch einiger massen gehört werden. Reform. Nor. d. l. §. f. und so viel von dem ersten Stücke. Das andere Stück belangend/ muß der Haus-Batter in Aufrichtung seines Testaments behutsam gehen / und alle Solennitäten und Zierlichkeiten / so darzu erfordert werden / wohl beobachten/ eingedenck/ daß/ wosern dieses nicht beschiehet / und nur eine einige Solennität ausgelassen worden/ das ganze Testament deswegen entkräftet werden kan. Weswegen wir die Solennitäten/ welche zu einem geschriebenen und solennen oder zierlichen Testament erfordert werden/ kürzlich beyfügen wollen.

Erstlich / wird demnach erfordert / daß ein Haus-Batter seinen letzten Willen schriftlich verfasse. v. l. 25. ff. qui testam. fac. possunt. Wobey aber nichts daran gelegen/ ob er \*) sein Testament auf ein Papier/ oder auf ein Pergament/ oder auf eine andere Materie schreibe v. §. 12. J. de testam. ord. junct. l. 1. pr. ff. de B. P. sec. tabb. §. 1. Ob er dasselbige zur Zeit der Testirung / oder vorher für sich verfasset. v. l. 21. verf. in omnibus. C. de testam. l. 28. §. 1. C. cod. 2) Ober er dasselbige verschlossen oder offen vorlege/ l. 21. pr. C. de testam. junct. §. 3. J. de pupill. subtit. Und endlich 3) ob der Nam des Erben von dem Testirer selbst/ oder von jemand anders / geschrieben worden/ v. Nov. 119. c. 9. wordurch der §. 4. Inlt. de testam. ord. abgeschafft und corrigiret worden ist. 2) Wird erfordert / daß sothanens Testament in einem Fortgang zu einer Zeit gemacht werde / mithin keine fremde Handlung ( daß man nemlich zum Beispiel mit dem Testirer einen Contract schliesse ) darzwischen komme / v. l.

28. pr. C. de Testam. §. 3. J. de Testam. ordin. & Constit. Maximil. de anno 1512. tit. von Testamenten. §. wosern so ist auch. & §. oder wo er nicht schreiben könnte/ 2c. et wäre dann / daß solche Handlung nothwendig / einseitlich nicht unterlassen werden könnte/ wohin wir zum Exempel den Gebrauch der Arzneyen/ und was sonst zur Wiederbringung der Gesundheit des Testirers gehörig/ referiren/ v. l. 78. pr. C. de Testam. 3) Folget die Erb-Einsagung als welche das Haupt und Fundament des ganzen Testaments ist; worbey zu mercken/ daß heut zu Tag nichts daran gelegen/ ob der Erb gleich im Anfang/ oder in der Mitte des Testaments eingefeset werde/ v. §. 24. Inlt. de legat. wiewohl nach denen Nürnbergischen Statuten bey fremden Erben gar keine Einsagung erfordert wird/ v. Ref. Nor. Tit. 29. l. 9. pr. 4) Wird erfordert/ daß auch Zeugen darzu gebraucht werden/ bey welchen aber wiederum folgende Stücke vonnöthen sind; \*) daß sie zu dieser Sach tüchtig und geschickt sind/ imassen weder die Weiber und Zwitter/ bey denen das weibliche Geschlecht den Vorzug hat/ v. §. 6. J. de T. O. junct. Const. Maximil. c. l. §. dann viel sind/ 2c. noch die in des Testirers Gewalt sind; noch der eingefesete Erb/ oder in dessen Gewalt stehen; noch die Leibeigene / noch die Unsinige / Stumme oder Taube; noch diejenige / welchen die Verwaltung ihrer Güter verboten ist; noch die Pasquillanten/ oder welche sonst kein Zeugnis geben können; noch alle diejenige/ welche kein Testament machen/ oder darauf etwas empfangen mögen/ in einem öffentlichen und solennen Testament / Zeugen abgeben können. d. §. ibique DD. J. de T. O. l. 26. ff. qui test. fac. possunt. & Constit. Maximil. d. §. 4) Daß sie sonderheitlich zu diesem Acker erbitten worden/ und nicht ohngefahr darzu kommen sind. v. l. 21. §. 2. ff. qui test. fac. possunt. l. 21. pr. C. de testam. & Constit. Maximil. c. l. §. und sollen die Notarien 2. 7) Daß sie zugleich alle gegenwärtig seyn/ und den Testirer sehen und hören können/ v. l. 9. & l. 12. & l. f. C. de testam. junct. Constit. Maximil. c. l. §. Es ist auch/ Wobey wegen der Betriegerereyen derjenigen also verordnet worden / die zuweilen andere an der Testirer Stelle setzen / gleichwie Carpozovius aus dem Jul. Clar. hiervon ein Exempel erzehlet/ in einer verschlagenen Weibs- Person welche/ da ihr Mann bereits verschieden/ einen andern an dessen Stelle ins Bett geleet/ der sie an statt ihres Mannes zum Erben eingefeset. in pr. Crim. qv. 93. num. 25. 8) Daß derselben an der Zahl sieben seyn/ worunter jeder der Notarius auch mit gezeichnet werden kan/ v. §. 3. J. de T. O. & Const. Maximil. c. l. §. und sollen die Notarien 2. 5.) Wird erfordert/ daß der Testirer seinen Namen unterschreibe/ entweder mit eigener Hand / oder / so er das Schreibens unerfahren/ daß der achte Zeug darzu gebraucht werde. v. l. 28. & l. 29. C. de Testam. & Constit. Maximil. c. l. §. oder wo er nicht schreiben könnte 2c. es wäre dann/ daß er das ganze Testament mit eigener Hand geschrieben / dann solchensfalls hätte man keiner specieln Unterschreibung mehr vonnöthen. v. l. 28. §. 1. C. de Testam. 6.) Wird erfordert/ daß der Notarius und die Zeugen sothanens Testament ebenmäßig unterschreiben. d. §. 1. J. de T. O. & Const. Maximil. §. item mag man auch 2c. Und endlich 7.) daß sie ihre Siegel auf das Testament drücken/ entweder mit einem Pitschier-Ring/ es mag darnach seyn/ oder der Zeugen eigen/ oder eines andern seyn/ v. §. 5. J. de T. O. l. 22. §. 5. ff. cod. Add. Cujac. 14. O. 11. & Godefr. not. ad l. 22. §. 5. ff. qui test. fac. possunt. oder sonst mit einem andern Signet v. Const. Maximil. c. l. §. die Form & §. es mag gen 2c. Und diese Stücke werden zu einem öffentlichen und solennen geschriebenen Testament erfordert. Wann aber ein Haus-Batter ein Testament nuncupativum

oder mündlich ist es genuschaffen und testament beund erbette ausdrücke schreiben r gehends se hen mögte/ sto weniger sprochenes 21. §. 2. C. §. aber die stamenta gl den/ worbe werden mi Notarium. 2.) Daß i lich- erklär schriftlich e andern Ze drucke. v. l. mil. c. l. §. a

Diese lang obfern sondere Sta dann so die turis in alle Gewonheit ren; allem Kayserliche so wohl in Bayern ut Recht. p.: Reform. p. ten mehr v ro Tabor / welches au man vor p werden/ de des größter kan/ vid. H diesen Stat Rechten p gehen / un achten/ all feitliche E ult. Es si falls zwey per cap. 10 ordnung n und anger c. l. §. die p

Glei und Solenn den: Also liche Testa fordert we menta, we richts: P den / imm noch Not sentliches gen nicht zu vermut Add. Nic 1. conf. 7

oder mündlich ausgesprochenes Testament machen will / ist es genug / daß er des Erben / oder denen er etwas ver-schaffen und ver-lassen will / Namen / und was er sonst im Te-stament begriffen haben wolte / vor sieben darzu beruffenen und erbetenen Zeugen / öffentlich und klärllich benenne und ausdrücke: Wiewohl aber ein solches Testament nicht ge-schrieben worden / so wird es doch gemeinlich erst nach-gehends schriftlich abgefaßt / damit es nicht verlohren ge-hen mögte / worbey aber dieses zu mercken / daß es nichts de-ßto weniger ein Testamentum Nuncupativum, oder ausge-sprochenes Testament / seinem Wesen nach / verbleibe / v. l. 21. §. 2. C. de testam. §. f. J. cod. & Constat. Maximil. c. l. §. aber die Form. & §. weiter so ist auch 2. dergleichen Te-stamenta gleichfalls von blinden Personen aufgerichtet wer-den / worbey aber noch ferner diese Solemnitäten observiret werden müssen 1.) Daß er über die 7. Zeugen einen Notarium, oder an dessen Stell den achten Zeugen nehme. 2.) Daß der Notarius, oder dieser achte Zeuge den münd-lich erklärten letzten Willen des Blinden ordentlich und schriftlich abfasse. Und endlich 3.) daß er sich mit denen andern Zeugen unterschreibe / und sein Pittschafft darunter drucke. v. l. 10. C. qui testam. fac. possunt. & Constat. Maxi-mil. c. l. §. aber zu eines Blinden. 2c.

Diese Solemnitäten und Zierlichkeiten aber müssen so lang observiret und beobachtet werden / so lange durch be-sondere Statuta von denenselben nichts erlassen worden: dann so dieses geschehen / müste man sich nach solchen Sta-tutis in alle Wege richten. Insonderheit aber pflegen die Gewonheiten und Statuta der Zeugen halber sehr zu vari-ren; allermassen diese Zahl der 7. Zeugen / welche in den Kayserlichen Rechten erfordert werden / an vielen Orten so wohl in Italien als Teutschland / absonderlich aber in Bayern und der Oberrhein Pfalz. v. Ebur. Bayrisches Land-Recht. p. 2. Tit. 3. zu Franckfurt am Main / v. Francof. Reform. p. 4. Tit. 4. Braunschweig. 2c. und andern Or-ten mehr verringert worden / gleichwie solches bezeuget Oc-to Tabor, de Septennar. test. testament. numer. qv. 1. welches auch insonderheit zu Nürnberg geschehen / allwo man vor zweyen Genannten (welche aber also genennet werden / davon besitze Wehner, obf. pr. voc. Genannten) des größern oder kleinern Raths ein Testament aufrichten kan / v. l. R. form. Nor. tit. 29. l. 1. wiewohl nach eben diesen Statuten keinem verwehret ist / nach denen Kayserl. Rechten zu testiren / wosern nur die Notarii hierinn sicher gehen / und alle darzu behörige Zierlichkeiten wohl beob-achten / allermassen sie sonst in eine willführliche Obrig-keitliche Straffe fallen / v. R. Nor. Tit. 29. l. 1. §. pen. & ult. Es sind zwar nach denen Canonischen Rechten eben-falls zwey oder drey Zeugen zu einem Testament genug / per cap. 10. X. de testam. daß aber diese Canonische Ver-ordnung nicht allenthalben im Römischen Reich recipiret und angenommen worden / kan aus der Constat. Maximil. c. l. §. die Form. erwiesen werden.

Gleichwie nun durch die Statuta die Zierlichkeiten und Solemnitäten der Testamenten in etwas erlassen wor-den: Also gibt es gleichfalls in denen gemeinen Rechten et-liche Testamenta, worinnen sothane Solemnitäten nicht er-fordert werden: Wohin wir 1.) referiren diejenige Testa-menta, welche vor Gericht entweder selbst / oder vor Ge-richts-Personen ausser dem Gericht aufgerichtet wer-den / immassen zu dergleichen Testament weder Zeugen noch Notarius erfordert wird; dann wo dergleichen öf-fentliches Zeugnis vorhanden / hat man der Privat-Zeu-gen nicht vonnöthen / in Erwegung disfalls kein Betrug zu vermuthen ist. v. l. 19. C. de testam. l. 31. C. de donat. Add. Nicol. Boer. dec. 228. num. 3. Hieron. Schurff. cent. 1. conf. 77. num. 3. Carpz. p. 3. c. 3. d. 11. & Richt. p. 1.

dec. 30. welches nicht allein in der Kayserlichen Cammer / v. Mynf. 6. O. 29. num. 5. sondern auch an andern Orten also Herkommens ist. Vid. Ebur. Bayrisches Land-Recht. p. 2. tit. 3. Constat. Elect. Sax. 3. p. 3. Conf. Dn. Lauter-bach. Disp. de Testam. judic. Add. Tabor. Diss. de Te-stam. Principi oblat. 2.) Gehören auch hieher diejenige Testamenta, welche von Soldaten / so zu Felde ligen / oder im Streit sind / aufgerichtet worden / allermassen denen-selben viel Solemnitäten erlassen werden / wie zu sehen ex l. 6. & 19. ff. de testam. milit. §. 6. J. de exher. lib. l. 41. §. f. ff. de testam. milit. l. 13. §. 2. l. 15. §. 1. ff. cod. und genug ist / wann man von derselben Willens-Meinung vergewissert ist / per l. 15. C. de testam. milit. l. 1. l. 15. §. 1. l. 35. ff. cod. es mag darnach dieselbige schriftlich / per l. 40. pr. ff. cod. l. 19. C. de pact. oder auch auf des Solda-ten Schild oder Scheiden / oder endlich im Staub und Sand mit dessen eigenen Blut verzeichnet / vorhanden seyn / l. 15. C. de testam. milit. §. 1. Inst. & l. 24. ff. cod. massen nach denen Rechten des Kayfers Justiniani diese Meinung am sichersten ist / daß in dem Testament eines Soldaten die Zeugen nicht Zierlichkeit halber / sondern nur zum bessern Beweisthum / erfordert werden / dd. tex. In der Constitution aber des Kayfers Maximiliani de an-no 1512. zu Eöln aufgerichtet / wird ein Unterscheid ge-macht unter denenselben Soldaten oder Rittern / die zu Felde ligen / und doch nicht im Streit begriffen sind: Und unter diesen / so in Übung des Streits stehen; So daß jenen alle Zierlichkeit im testiren bis auf 2. Zeugen erlassen ist: Diese aber auch so gar ohne Zeugen / und wie sie wol-len / ihr Testament machen können. Add. Carpzov. p. 3. c. 4. def. 26. 3.) Können auch hieher diejenige Testa-menta, so von Bauers-Leuten erzeugt werden / referiret werden / als in welchen fünf Zeugen genug sind / per l. f. C. de testam. & Constat. Maximil. c. l. §. und sollen die 2c. & §. und auf dem Bau 2c. wiewohl nach denen Geistlichen Rechten die Bauers-Leut vor ihrem Pfarrer und zwey oder vier Zeugen / ein zurecht beständiges und kräftiges Testament aufrichten können. per cap. 10. X. de Testam. Ob aber diese Päpstliche Verordnung im Reich allent-halben recipiret / kan abermahlen wegen der Constitu-tion Kayfers Maximiliani gezwweifelt werden / als welcher Kayser glorwürdigsten Andenkens zu dergleichen Testa-menten 5. Zeugen erfordert. Vid. Carpz. p. 3. c. 4. d. 40. Conf. tamen. Richt. dec. 28. num. 10. & seqq. 4.) Gehö-ren auch hieher die Verordnungen zu milden Sachen / Dispositiones ad pias causas genannt / wann nemlich zur Erhaltung der Kirchen und Schulen / item der Armen-Häuser / etwas vermacht wird / massen ein solches Testa-ment vor 2. Zeugen zu recht beständig ist / per cap. 11. X. de Testament. add. Carpz. p. 3. c. 4. def. 33. num. 8. wie-wohl etliche Rechts-Lehrer dafür halten / daß ein solches Testament auch ohne Zeugen bestehen könne. v. Tiraquell. de privileg. piar. caus. privil. 5. Boer. dec. 240. num. 4. & Richt. dec. 28. num. 15. 5.) Zehlen wir auch hieher diejenige Testamenter / welche von Eltern unter ihren Kindern auf-gerichtet werden / als welche dermassen befreyet sind / daß / wo der Eltern Handschrift vorhanden / gar keine Zeugen vonnöthen sind / wo aber ihre Handschrift nicht aufge-wiesen werden kan / sondern dieselbige vielleicht eine münd-liche Verordnung gemacht / nur 2. Zeugen erfordert wer-den. v. l. 21. §. 1. C. de Testam. l. f. C. fam. ercisc. Nov. 107. c. 1. & Nov. 107. c. 1. & Nov. 18. c. 7. junct. auth. quod sine. C. de testam. Add. Constat. Maximil. c. l. §. und sollen die Notarien / verf. aber in Testamenten / wie-wohl die Unterschrift des Vatters / wosern derselbige nicht das ganze Testament mit eigener Hand geschrieben / nebst dem Jahr und Tag / vorhanden seyn muß / d. auth. quod

quod sine C. de testam. Add. Carpzov. p. 3. c. 4. def. 14. & seq. & Richt. dec. 29. per tot. Ob aber dieses auch auf die unechte und natürliche Kinder extendiret und ausge-  
dehnet werden könne / davon besitze Carpzov. p. 3. c. 4. def. 42. welcher solches bejahet / deme hingegen widerspricht Gail. 2. O. 112. n. 18. Dieses aber ist zu wissen / daß die-  
ses privilegierte Testament nur unter den Eltern und Kin-  
der gelte / mithin kein Fremder darinnen zum Erben ein-  
gesetzt werden könne / besonders / wo dasselbige geschehen /  
dessen Antheil denen Kindern zuwachs / welche der Vatter  
auch in diesem Testament nicht enterben kan / v. auct.  
quod sine C. de testam. Add. Struv. Ex. ad 7. 32. th. 19.  
wiewol die Legata und Fideicommissa von dem Vatter /  
so wol seinem Ehe-Weib / als auch auswärtigen Perso-  
nen recht verlassend werden können. v. Richt. dec. 29. n. 85.  
& seq. & Struv. Ex. 32. th. 18 & 19. 6.) Referiren wir  
ferner hieher die zu Pest- Zeiten und in gefährlichen Ster-  
bens-Läufften aufgerichtete Testaments. bey welchen / ob-  
wol nach denen Kaiserlichen Rechten nichts an der Zahl  
der Zeugen / sondern lediglich die Consociation oder zu-  
gleiche Gegenwart derselben erlassen worden / per l. 8. C.  
qui testam. fac. possunt. so kan doch heut zu Tag ein sol-  
ches Testament wol vor 2. Zeugen aufgerichtet werden /  
vid. Mynl. 1. Obl. 96. Gail. 2. Obl. 118. n. 18. obgleich die  
Zeugen Weibs- Personen wären. vid. Conit. Elect. Sax.  
4. p. 3. Mev. ad Jus Lubec. p. 2. tit. 1. art. 2. num. 44. &  
Richt. dec. 28. num. 23. welches auch die Rechts- Lehret  
auf andere gefährliche Krankheiten und Noth- Fälle ex-  
tendiren / in welchen man nicht mehr Zeugen haben kan /  
als zum Beyspiel auf der Reiß zur See oder zu Land / vid.  
Carpzov. p. 5. c. 4. d. 2. Berlich. p. 3. concl. 5. n. 10. Richt.  
dec. 28. num. 24. & Mev. ad Jus Lubec. p. 2. tit. 1. art. 2.  
num. 51. & seqq. Endlich können wir auch 7.) auf gewisse  
Maß das Codicill hieher referiren / welches ebenfalls ein  
unzieltlicher und gemeiner letzter Wille ist / ohne Erb- Ein-  
sagung verfasst / in welchem nur 5. wann aber solches von  
einem Blinden aufgerichtet worden / sechs Zeugen erfor-  
dert werden / per l. f. in f. C. de Codicill. & Const. Ma-  
xim. c. 1. §. es ist auch nicht allein. So gar / daß auch die Wei-

ber hier vor Zeugen passiren / v. l. 20. §. 6. ibique Gotofr. &  
qui testam. fac. possunt. Add. gl. ad l. f. C. de Codicill. &  
Carpz. decil. illustr. dec. 142. per tot. ob sie gleich nicht hien-  
zu erbitten worden / sondern von ohngesehr darzu kom-  
men sind / d. l. f. in f. C. de Codicill. wann aber das Codicill  
vor Gericht erzeuget worden / ist kein Zweifel / daß es auch  
ohne alle Zeugen bestehen könne. v. Carpzov. p. 3. c. 4. d.  
35. in f. Absonderlich aber ist hier nicht vorbe- zu gehen /  
daß der Haus- Vatter am sichersten handele / wann er so-  
nem Testament die codicillarische Clausul mit nachfolgen-  
den Worten beyfüge: **So mein Testament nicht gilt  
als ein rechtzertliches Testament / will ich doch  
daß es gelten soll als ein Codicill. Fideicommiss. &  
oder jedwede letztere Will- der quovis modo zu recht  
beständig seyn mag:** welche Clausul alle Gebrechen des  
Testaments / so vielleicht in demselben an der Zierlichkeit  
etwas übersehen worden / heilet / v. l. 76. ff. ad Senatus-  
Consult. Trebell. Add. Gail. 2. Obl. 114. und demnach  
sehr nützlich und vortrüglich ist. Mit dem Codicill hat  
auf gewisse Weis / und so viel die Zahl der Zeugen betref-  
fend eine Verwandtschaft 1.) die Ubergab auf dem Todes-  
Fall / donatio mortis causa genannt / welche wegen Bes-  
sorg des Todes geschiehet / und deswegen widerrufen wer-  
den kan / v. §. 1. J. de donat. bey welcher demnach ebenfalls  
5. Zeugen genug sind / arg. l. f. C. de Codicill. add. t. r. ff. de  
mort. causa donat. 2.) Das Fideicommissum, welches  
ne Erbschaft ist / die der Erb entweder ganz oder zum Theil  
in einem Testament einem andern auszuantworten ge-  
boten wird / davon zu sehen t. r. J. de fideicom. hered. con-  
tit. seqq. t. r. ff. & C. de leg. & fideicommiss. & t. r. ff. & C.  
ad Senatus- Consultum Trebell. Add. Richt. dec. 61. n. 2.  
3.) Das Legatum, oder Vermächtnus / welches ebenfalls  
nichts anders als ein Geschenk ist / so von denen Verstor-  
benen einem andern verlassend worden / und demselben von  
denen Erben zu leisten ist. v. §. 1. & t. r. J. ff. & C. de lega.  
bey welchen Verordnungen allen nur 5. Zeugen erfordert  
werden / d. l. f. in f. C. de Codicill. Und also haben wir den  
Haus-Vatter zur Genüge unterrichtet / wie er sich in Te-  
stamenten und Vermächtnissen verhalten solle. ac

## Das XX. Capitel.

### Daß der Haus-Vatter des Rechts und der Arzney kundig seyn solle.

#### Inhalt.

§. 1. Wie ferner die hie nachfolgende Qualitäten von dem Haus-  
Vatter gefordert werden. §. 2. Er soll des Rechts. §. 3. Der  
Arzney kundig seyn. §. 4. Seine Natur und Beschaffenheit er-  
kennen. §. 5. Mit einer Haus- Apothecken versehen seyn.

#### §. 1.

**S**achdem wir den Haus- Vatter zusamt  
seinen Haus- Genossen bisher verhoffent-  
lich zur Genüge gezeiget / wie die Haus-  
haltung dem Christentum gemäß  
geführt / und von jedwederm seine  
Schuldigt. also beobachtet werden  
solle / wie ers gegen Gott / gegen seinem eigenen Ge-  
wissen und seinem Neben- Menschen / er sey höher /  
nidriger / oder ihm gleich sich zu verantworten ge-  
trauet ; So ist nun Zeit / daß wir ihm hierauf ebenfalls  
zeigen / wie er sich auch anderer Qualitäten und Geschick-  
lichkeiten / die zwar zum bürgerlichen Leben insonderheit  
gehören / aber der Haushaltung zugleich überaus dienlich  
und wol anstehen / bestreiffen / und davon einige Erkant-  
nus haben solle. In dem wir aber allhie nur von einiger  
Wissenschaft reden / so verstehet sich von selbst / daß  
wir von keinem Haus- Vatter / so ferne derselbe ein  
Haus- Vatter heisset / fordern / daß er in allen denen fol-

genden Stücken eine völlige Wissenschaft und Erfahrung  
haben / das ist / ein vollkommener Jurist / Medicus  
Physicus und Mathematicus und so ferner seyn müsse / als  
welcherley Studia und Professiones insonderheit eines  
ganzen Menschen erfordern : sondern zeigen nur / daß  
es seiner Haushaltung nicht allein einen zierlichen Woh-  
stand / sondern auch erspreßlichen Nutzen bringet  
werde / wo er von solchen Studiis einigen Vorschmack hat  
und das wenige / so er davon weiß / in seiner Haushaltung  
geschicklich zu gebrauchen und anzubringen weiß. Weens  
wir hie in diesem Buche nur bloß / gleichsam mit einem Finger  
dahin deutend / Anzeigung thun / den Nuß aber  
wie alles und jedes anzuwenden / durch das ganze Werk  
an seinem bequemen Ort ausführlicher zeigen werden.

§. 2. So viel nun die Rubric dieses Capitelis und  
zwar erstlich das Recht betrifft / so würde es mit einem  
weitläufftigen Beweise sich distalls aufzuhalten / bloß da-  
hin eine überflüssige Sache seyn / weil dieses Werk / wel-  
ches die Uberschrift des klugen und Rechts- verständi-  
gen Haus- Vatters führet / den Nutzen bey jeder vo-  
kommender Gelegenheit / selbst am besten und überflüssig-  
zeigen / und unwidersprechlich darthun wird ; daß ein  
Haus- Vatter / ohngeachtet derselbe berühmter Manne  
ten

kein hoch-  
und jedem  
Proceß in  
pore Juris.  
so er nur  
gen fundi  
seiner Hau-  
hievon nich-  
cedere ode-  
sich / in ve-  
oder sich b-  
mit Unfos-  
verdunde-  
reits in die  
und abgeh-  
steuerung  
der Wirt-  
und andert  
aber der at  
Haus- V-  
den / je mel-  
nicht allein  
gen Civil-  
unter allen  
öffentlicher  
daciim ihn  
wäre.

§. 3.  
für seine  
ten Gesu-  
allen seime-  
gen oblige-  
gung gesd-  
Krancheit



kein hoch- erfahener Practicus seyn darff/ der sich aus allen und jeden intricaten Casibus auswicklen / und rechtliche Procelle mit dieß- ausgespickten Allegaten aus dem Corpore Juris, Bartolo, Baldo &c. zu führen weiß/ gleichwohl so er nur derer **Land- Rechte und Policiey- Ordnungen** kundig/ vieles viel **ordentlicher und richtiger** in seiner Haushaltung einrichten wird/ als ein anderer / der hievon nichts verstehet/ und bey seinem unbesonnenen Procedere oder Verfahren / sich selbst und wohl andere mit sich / in verdrüßliche Unrichtigkeit und Schäden führen / oder sich bey jedweder geringen Sache eines Advocaten mit Unkosten bedienen/ und von demselben gleichsam **mit verbundenen Augen** führen lassen muß/ wovon die bereits in diesen und denen hernachfolgenden Büchern an- und abgehandelte Casus von **Zeuraths- Abreden/ Aussteuerung der Kinder/ Morgen Gaben/ Abfertigung der Wittiben / Kauff- Contracten / Testamenten** und andern **Vermächtnissen** und dergleichen/ allermeist aber der andere Theil die Wahrheit bestättigen / und dem Haus- Vatter dieses Werck so viel beliebter machen werden/ je mehr **Ergög- und Bequemlichkeit** er daraus nicht allein in seiner Haushaltung/ sondern in seinem ganzen Civil- Leben schöpffen/ und zugleich erkennen wird/ daß unter allen Haushaltungs- Büchern/ so viel deren durch öffentlichen Druck bekannt werden/ keine einige zu finden/ daeim ihm in solcher Art / wie hie geschieht / gedienet wäre.

§. 3. Was Massen dem Haus- Vatter nicht allein für seine eigene/ sondern auch seiner Haus- Verwandten **Gesundheit**/ als das edelste Kleinod/ so er unter allen seinen zeitlichen Gütern besitzen kan/ Sorge zu tragen oblige/ davon ist oben an verschiedenen Orten Anregung geschehen. Weil er aber ohne Erkenntnis der Kranckheiten / und derer darvolder dienender Arzneyen

solche Pflicht ohnmöglich abstatten kan/ so zehlen wir/ nach obgesetzter Rubric, seinen Geschicklichkeiten auch diese bey/ daß er derselben verständig seyn solle/ nachdem aber der Herren Medicorum eigene Profession ist/ daß sie des Patienten Natur und deren Zufälle/ wie sie gesund zu erhalten/ und Kranckheiten abzuwenden/ verstehen: so sey fern/ daß wir dem Haus- Vatter rathen solten/ daß er der Christlichen Liebe entgegen / denenselben in ihre Profession und Nahrung greiffen solte: Vielmehr gehet unsere Meinung dahin/ daß man sich **deroselben Rathes** / so man denselben in der Eyl nur erlangen kan/ allermeist in Kranckheiten/ die ein gefährliches Aussehen haben/ bedienen solle. Sondern wir reden hier von **geringen bekannten Zufällen**/ die sich mit guten Haus- Arzneyen heben lassen; allermeist aber von dem Noth- Falle / da die Kranckheit mit augenscheinlicher Lebens- Gefahr / gleich einer anflammenden Brunst/ die ohne Verzug in aller Eyl gelöscht werden muß/ anfället/ und beschweden keinen so langen Verzug leidet/ daß man einen Medicum, aus der entlegenen Stadt/ und die Arzney aus der entfremdeten Apothecken herbey bringen könnte.

§. 4. Damit nun der Haus- Vatter in dergleichen Fällen/ dabey das Warten höchst- gefährlich/ der Natur bey Zeiten/ ehe sie noch durch die Gewalt der Kranckheit überwältiget worden / mit Arzneyen zu Hülffe kommen möge/ so soll er vor allen Dingen seine eigene **Leibes- Constitution/ Beschaffenheit und Eigenschafft**/ wo zu er geneigt sey/ was ihm schade oder nütze/ und dabey die Ursach seiner Veränderung oder **Kranckheit/ neben andern Indiciis oder Anzeigen und Umständen**/ so viel möglich erkennen/ und sich selbst nicht geringer und unwerther als seine Ochsen und Pferde achten / deren Zustand und Kranckheiten er selbst zu wissen verlangt / und nach guten bewehrten Ross- und Vieh-  
Arz-

que Gotofr. ff. de Codicill. de eich nicht hieo r darju kom r das Codicill / daß es auch v. p. 3. c. 4. bey zu gehen e / wann er so nit nachfolgend nicht gült ist ich doch icommitt. ff. modo zu rede Gebrechen der der Zierlichkeit ff. ad Senatus und demnach Codicill hat Zeugen betref if dem Todes e wegen Bes iderrufen mo nach ebenfals . add. t. r. ff. im, welches o oder zum Ehe trworten geh m. hered. cum & t. r. ff. & c. t. dec. 61. n. 2. liches ebenfals denen Verstan demselben von & c. de lega eugen erfordert haben wir das er sich in so solle. x.

und Erfahrung trift / Medicum seyn müsse / als derheit einen zeigen nur / dörlichen Wohlzugen bringen vor schmack hat r Haushaltung weiß. Wovon mit einem Ho- Nuß aber ut s ganze Wort gen werden. s Capitels und de es mit einem halten / bloß do es Werck / wdes- verständ n bey jeder vo und überfuh wird; daß er rührter Massen

Arzneyen / deren er sich bey denen gleich auffstossenden Fäl- len gebrauchen könne / zeitlich trachtet. Solcher Gestalt wird er bey der Cur, er nehme sie bey dem Abgang eines Medici selbst vor / oder lasse sie einen Medicum vornehmen / noch einst so sicher stehen / als wann er dieser Dinge unweis- send und unerfahren ist: wie dann aufrichtige Medici selbst gerne gesehen / daß sie es unvergleichlich leichter ankomme / wann sie mit dergleichen vernünftigen Patienten / der ih- nen die Indicia selbst zu erkennen geben kan / zu thun haben / als wann sie selbst alles nur errathen / und daher bey dem hievon unfundigen dummen Patienten so bald fehlen als zu treffen müssen.

§. 5. Zu solchem Ende soll er in seiner Haushaltung nach seinem Vermögen eine dienliche Haus- Apothe- ken anrichten / dahin er in berührtem Fall gegen eine oder andere Krankheit / hitzige anfallende Fieber / unver- muthete Wunde / und plötzliche schwere Fälle und dergleichen / nicht allein selbst / sondern auch der von weiten her gehohlete Medicus, welcher wegen ermangelnden un- ständlichen Berichts keine / oder doch nicht alle dienliche Arzneyen / die in der Eil nöthig / mit bringen können / seine Zuflucht nehmen könne. Er soll deswegen nach der Wis- senschaft und denen Handgriffen allerley Arzneyen selbst zu bereiten zu können / fleißig trachten / als da sind destillir- te Wasser / Spiritus, Oele / Herz- und Krafft- Wasser / Säfte / Latwergen / Tulleppen / Pulver / Salben / Pfl- ster u. d. g. auch die rechte Zeit in acht zu nehmen ver- stehen / wann und zu welcher Zeit die Kräuter / Wur- zeln / Blüthe / Früchte und Saamen zu sammeln / und wie dieses alles zum Gebrauch zu verwahren seye. Wo- von ihm unten in einem besondern Buch genugsamer Un- terricht / und die hiezu gehörige Handgriffe gezeigt werden sollen.

Rechts- Anmerkungen.

Cap. XX. §. 3.

W Eicher Gestalten niemand denen Medicis in ihre Profession greiffen / und sich des Curirens / dessen er doch unerfahren ist / untersuchen soll / davon ist bereits oben in diesen Juristischen Anmerkungen über das 19. Cap. §. 4. & 5. gehandelt worden. Dergleichen Leut auch vieler Politicorum Meinung nach / in dem gemeinen Wesen / nicht zu dulden sind / vid. Speidel. ad Befold. in addit. voc. Arzney / Arzney- Doctor. Wohin wir 1.) die

Personen weibliches Geschlechts zehlen / als welchen es / in der Arzney- Kunst sich einzumengen / nicht anstehet / vid. Disp. inaug. Wolfgangi Sattler Anno 1609. Basilee habit. de Jure & privileg. medic. §. 10. ibique citat. Xenoph. & Aristotel. in Oeconom. wiewol ihnen der weiblichen Schamhaftigkeit halber Heb- Ammen abzuge- ben / oder auch aus eben dieser Ursach denen gebährenden francken Frauens- Personen / Arzney- Mittel zu reichen / heut zu Tag nicht verwehret ist / v. Cujac. 17. O. 27. wo- fern nur solchane Weibs- Personen / ihres Lebens und Ge- schicklichkeit halber / wie es in wol- bestellten Republicken Herkommens / probiret werden / angesehen / nicht eine jede zu dergleichen Werck zu lassen ist. v. Wolfg. Sattler / c. l. §. 13. Add. Ehr- Bairische Lands- Ordn. Tit. 21. §. 12. Unter dessen aber ist zu wissen / daß auch solche Weiber / so sie bey der Geburt was versehen / dasselbige verantworten müssen / v. l. 9. ff. ad L. Aquil. & Cujac. c. l. 2. Refere- ren wir auch hieher die so genannte Land- Streicher / Pyriack- Krämer oder Land- Fahrer / welche mit ihrer Arzney nur die Leute zu betriegen suchen / und mit keinem Grund gele- net haben / davon zu sehen die Peinliche Hals- Gerichts- Ordn. art. 134. Add. Damhoud. pr. Crim. c. 77. num. 27. Add. omnino Ehr- Bairische Lands- Ordn. Tit. 21. §. 10. 11. & 14. Inzwischen kan von denen Medicis und ih- rer Kunst mehr nachgelesen werden bey dem Wolfg. Satt- ler in d. Disp. de Jure Medic. eorumque privileg. Roderic. a Castro. in Medico- Polit. Michael. Doring. de Medicis & Medicin. Heig. 2. qu. 26. Befold. in libell. de vita & morte & in Th. pr. voc. Arzney &c.

Ad eund. §. 3. in fin. verb. Daß man einen Medi- cum aus der entlegenen Stadt &c.

D Bgleich der Haus- Vatter bey denen Krankheiten der Seinigen / absonderlich aber seiner Frauen / in Noth- Fall seine eigene Arzney- Mittel anwenden kan; so ist er doch / so viel es sich thun läßt / gehalten / aus denen be- nachbarten Orten einen Medicum holen zu lassen / v. Fa- rinac. 5. Crim. qu. 120. num. 81. dann wo er solches versäu- met / und seine Frau darauf gestorben / könnte leichtlich ge- muthmasset werden / daß er durch seine Saumseligkeit zu ihrem Tod Ursach gegeben / wiewegen er dann / so solches erwiesen würde / mit Recht alles Nuzens / welchen er von seinem Weib sonst zu hoffen gehabt / beraubet werden könn- te. Farinac. d. qv. 120. n. 74. & seqq.

Das XXI. Capitel.

Daß der Haus- Vatter der Natur und des Gestirns- Wissenschaft haben solle.

Inhalt.

§. 1. Wie ferne dem Haus- Vatter der Natur Wissenschaft unnö- thig. §. 2. Nöthig sey. §. 3. Soll sich nach der Sonnen und Mondes- Lauff und Veränderung richten. §. 4. Was von denen Vahren- Reguin zu halten.

§. 1.



S ördste zwar in einer Haushaltung mehr eine fruchtlose Betrachtung abgeben / als daß sie zu deroelben Aufnahm dienen sol- te / wann sich der Haus- Vatter derjenigen Subtilitäten / davon die gelehrteste Natur- Kündiger selbst nicht allerdings einig sind / theilhaftig machen / und die hiezu gehörige kostbare Expe- imenta und Kosten anwenden / und zum Exempel for-

schen wolte / aus was Zeug und Theilen dieses oder je- nes / das Feuer / Erde / Wasser / Luft / Sonne / Mond und Sternen zusammen gesetzt / und wie dieß Kleine Theile oder Materie formiret / und in einander geflochten / und vermittelst deren Auflösund Tren- nung verändert werden und in einen andern Stand treten; und was für offenbare greifliche Eigenschaften daraus entstanden; woher diejemige Eigenschaften kom- men / welche man ehedessen Qualitates occultas ver- borgene Eigenschaften nannte / von denen jegigen Natur- Kündigern aber unter einer ziemlichen Wahrscheinlichkeit aus der Finsternus der Unwissenheit ans Licht gestellet werden wollen / als da ist die Eisen- ziehende und nach dem Polo sich neigende Krafft des Magneten- Steins / die Ebbe und Fluch / die Krafft der Arzney- Mittel

Mitteln es mit der neuen Stliche Bew hand Lu Falte / für ihren eigen unehliche trachtungs gehören / sen den H- kungen / t ger (Erfal ce in der H zu richten / Haushalt §. 2. und verstell nen / Luft genbogen Frost / E gen von d barkeit v- tungen im Brauen / heit und v des Land erkennen / dichte ode habe. D Eigenscha sondere H das Ake Weig / e Dau tüch



**Mitteln** / auf was Weise sie in dem Leibe würck: Was es mit denen **Fix: Sternen / Planeten und andern neuen Sternen** / deren Stelle und Lauff für eine eigentliche Bewandnis habe: woher die **Meccora und allerhand Lufft-Erscheinungen** / allerley **Brunnen / heiße / kalte / süsse / saure** / die **Erdbebungen** und dergleichen ihren eigentlichen Ursprung nehmen / und was dergleichen ungeschliche Dinge mehr sind. Weil nun dergleichen Betrachtungen eigentlich für curiose und müßige Gemüther gehören / so halten wir uns hiebey nicht auf / sondern weisen den Haus: Vatter auf diejenige **Regulin und Anmerkungen** / die man in der Natur à posteriori **oder aus langer Erfahrung gelernt** / und wahr befunden / welche er in der Haushaltung / deswegen nothwendig sich darnach zu richten / wissen muß / weil die Natur sich nicht nach seiner Haushaltung / sondern diese nach jener sich richten muß.

§. 2. Solchem nach soll er vor allen Dingen wissen und verstehen / was er von der **Sonnen / Mond / Sternen / Lufft / Winden / Nebel / Wolcken / Regen / Regenbogen / Donner / Wetterleuchten / Thau / Reiff / Frost / Schnee / Hagel / Erden** und dergleichen Dingen von der Witterung / **Fruchtbarkeit und Unfruchtbarkeit** vermuthen / und darnach seine Haus: Verrichtungen im **Ackern / Säen / Erndten / Baum pflanzen / Brauen / Schlachten** u. s. f. anstellen solle. Insonderheit und vor allen muß er die **Natur und Eigenschaft des Landes** / davon er sich zu nähren gedenckt / mit Fleiß erkennen / obs **kalt oder hitzig / feucht oder trocken / sandicht oder letricht** / einen **tieffen oder seichten Grund** habe. Dann wie ein jeder Mensch und Thier ihre eigene Eigenschaft haben / also hat auch ein jeder **Acker** seine besondere Art / die ihm der Schöpffer gegeben / wornach sich das **Ackern** und die **Saat** schicken muß / obs **Korn / Weiz / Gersten / Habern** zc. trage / oder zum **Weinbau** tüchtig sey. Non omnis fert omnia tellus,

§. 3. Und obschon / was das **Gestirne** betrifft / unter denen **Astronomis** oder **Stern: Gelehrten** noch keine völlig ausgemachte Sache ist: **Ob allen Ir: und Fix: Sternen inogesamt / oder aber allein etlichen der Einfluß und Würckung zu zueignen sey** / und dabey die gemeine Meinung der **Alten** / die das erste geglaubet / von denen gelehrtesten **Astronomis** heutiges Tages theils als **ungerwiss** / theils aber **allerdings falsch** befunden werden will; gleichwol aber der **Sonnen** und dem **Monden** ihre augenscheinliche und **Hand: greiffliche Würckungen** ohnstrittig von allen zugeschrieben werden / gestalten auch die Erfahrung von so viel hundert Jahren wahr gemacht / daß die **Sonne** nicht allein mit ihrem Lauff Jahr und Zeit / Tag und Nacht unterscheidet; sondern auch mit ihrem **Lichte und Wärme** den **Menschen** und alle **Creaturen** erquicket / und denen leblosen Creaturen ihren **Wachstum** befördere: Der **Mond** aber / weil er der **Erde** Kugel der nächste Planet ist / mit seinen **Veränderungen** und **Brüchen** handgreiffliche Veränderungen an **Gewächsen / Kräutern / Mineralien** und **Thieren** verursacht / so soll sich ein kluger Haus: Vatter in vielen Haus: Verrichtungen nach der **Sonnen Höhe / deren Auf: und Niedergang** / und sonderlich nach denen **Monds: Veränderungen** zu richten wissen; damit er bey zunehmenden Lichte nicht verrichte / was bey abnehmenden Lichte geschehen solte / wovon er sonderlich in dem hienächst folgenden Buch Unterricht finden wird.

§. 4. Nachdem aber die so genannte **Bauren: Regulin** von dem gemeinen Mann und sonst insgemein das für gehalten werden wollen / als ob selbige auf diesen Grunde beruheten / und durch die **lange Erfahrung** legitimirt worden wären / so geben wir dem Haus: Vatter hievon diese Erinnerung; daß er zwar alles und jedes / ob er den Grund davon in der Natur und natürlichen Ursachen finden könne / nach **Bermögen vernünftig** untersuche /

che /

achen es / in  
stehet / vid.  
09. Basile  
bique citat.  
ihnen der  
nen abzuge  
gebährenden  
zu reichen /  
O. 27. w  
ms und G  
Republiquen  
icht eine jed  
sattler / c.  
Tit. 21. §. 12.  
Weiber / so  
erantworten  
2.) Referir  
r / Zwick  
: Mhney nur  
Grund gele  
s = Gerichts  
77. num. 27.  
L. Tit. 21. §.  
edicis und d  
Voflg. Sall  
eg. Rodenc  
e Medicis &  
vita & morte.

inen Medi-

Krankheiten  
r Frauen / m  
enden kan; so  
aus denen ho  
affen / v. f.  
solches versu  
e leichtlich g  
umfeligkeit zu  
m / so solches  
welchen er vor  
t werden flo

3.

dieses oder so  
ft / Sonne /  
und wie die  
d in einander  
sund Tren  
ndern Seand  
Eigenschaften  
schaften kom  
occultas ver  
denen jetzigen  
nlichen Wabo  
enheit ans V  
ziehende und  
s Magnet  
t der Arzney  
Mitteln

che / oder von erfahrenen Natur-Vernünftigen untersuchen lasse; doch aber / da er schon den Grund das erstemal nicht erreichen könnte / deswegen nicht so fort alles verwerfen / sondern dabei bedenken solle: daß auch aufrichtige unter den gelehrtesten und scharffsinnigsten Natur-Forschern bekennen müssen / daß ihnen bey allen ihren Forschern / gleichwol manche Dinge als Geheimnisse

der Natur verborgen blieben: nur daß er sich vor allen offenbaren abergläubischen Tag-wählen und allgräblerischen Thorheiten hüte. Weil er sonst nicht wider das Christentum sich an Gott versündigen / sondern auch manche gute Gelegenheit / seiner Haushaltung und sonderlich des Feld-Baues zu warten / zu seinem Schaden verschaffen würde.

## Das XXII. Capitel.

### Daß der Haus-Batter von der Bau-Kunst einigen Verstand haben solle.

#### Inhalt.

§. 1. Robin des Haus-Batters Absicht in der Bau-Kunst gerichtet seyn solle. §. 2. Soll verstehen des Gebäudes Stärke. §. 3. Bequemlichkeit.

#### §. 1.



hat die Bau-Kunst insgemein auf diese nächst-folgende drey Stück ihre Absicht: **Erstlich** / daß der Bau stark und dauerhaft werde / nicht anderst / als ob er immerdar wahren sollte. Zum andern / daß in allem der Bequemlichkeit so viel immer möglich Platz gegönnet / und zum dritten art- und zierlich mit einem prächtigen Ansehen aufgeführt werde. Weil diese letztere Art gemeinlich öffentlichen Stadt-Gebäuden / Kirchen / Schulen / Rath-Häusern / Spitalen / Zeug-Häusern / Palästen und andern Pracht-Gebäuden gewidmet / und daher verständigen und erfahrenen Baumeistern anvertrauet wird / so hat sich zwar ein Haus-Batter als ein Privat-Mann dinstfalls desto weniger zu bekümmern / weil ihm ohne dem nie zu rathen / daß er sich ohne Noth mit vielen unnötigen Lust-Bauen einlasse / sondern er überläßt solches viel nützlicher großen Herren und reichen Leuten. So viel aber die Stärke und Dauerhaftigkeit betrifft / so steht der Haus-Batter allezeit sicherer dabei / wann er hievon selbst einige Wissenschaft und Erfahrung hat / und nicht alles und jedes / was ihm vom Baumeister vorgeredet wird / bloß hin auf ein Gerath wol glauben muß. Zum wenigsten soll er den Grund-Riß / Auf-Riß und Modell des Gebäudes / wo er solche selbst nicht machen kan / nach des Baumeisters Entwurff verstehen / daß er darnach / was die Bau-Kosten an Gelde und Zeuge auswerffen / und wie dauerhaft und bequem das Gebäude werden mögte / einen Uberschlag machen könne.

§. 2. In der Absicht auf die Dauerhaftigkeit soll er vor allen / wo man die Wahl hat / einen beständigen festen / felsigten Grund / um den Bau darein zu legen / zu erwählen wissen / auf welchen das Gebäude mit Mauern / Wänden / und Dach unbeweglich ruhen / und wider anlaufende Wasser und brausende Winde geschützt stehen möge. So viel des Orts Beschaffenheit zuläßt / soll er wahrhaften Zeug / Steine / Ziegel / Quader-Stücke / Bruch-Steine / Sand / Holz / Eisen / Kupffer / Bley und dergleichen wol verstehen: Von den Mauern / Balken / Gewölbern / Bögen und Säulen soll er verstehen / wie sie mit eisernen oder ähern Stangen und Zapfen verbunden werden mögen / daß sie weder von Sturmwinden noch Erdbeben zerfallen mögen. Die öbern Eröffnungen soll er senckelrecht über die untern und in ziemlicher gehöriger Weite von denen Ecken der Gebäuden zu ordnen wissen. Die Ecken soll er mit einer dickern Mauer / oder zum wenigsten aus wahrhaften Zeuge zu zubereiten wissen. Das

Gebäu soll er mit einem wol-verwahrten Dache / dem kein Regen / Schnee-Wasser oder auch Feuer Schaden kan / zu bedecken wissen. Weil auch Pfeiler und Stützen zur Dauerhaftigkeit viel helfen / so soll er die Strebe-Pfeiler / Wand-Säulen / Neben-Pfeiler / Kämpffer / zusamt andern Säulen / Füßen / Stämmen / Säulen-Stüben / Knauffen / Untersägen / Gebälcken / Füßen des Säulens / Stuhls / dem Würffel / Unterbalken / Borten und Kränzen in einer gehörigen Ordnung über und in einander zu ordnen wissen.

§. 3. Nach diesem soll er auch die Bequemlichkeit zu beobachten wissen / damit der Bau also eingetheilt werde / daß alles zu seinem Gebrauch wol gelegen bey der Hand / und in keinem Stück einige Hinderung nicht im Wege stehe. Hieby soll er nun in acht zu nehmen verstehen / daß er seinen Wohnungs-Bau einen bequemen oder Himmel-offenen Platz / an dessen Ende die Stallungen ihre Stelle finden mögen / erwähle: daß alle Zimmer und Stiegen Lichts genug haben. Die Trappen / die Manns- und Weibes-Zimmer in unverhinderlichen Gebäuden / wie auch die heimliche Gemächer an ihrem rechten Orte stehen und ihre recht proportionirte Breite und Höhe haben: Das Wasser nahe bey der Kuchen sey / und die Camin und Defen also geordnet und versteckt werden / daß man von Rauch oder Gestanck keinen Verdruss habe / und mit einem Ofen mehr als ein Zimmer geheizet werden könne. Wobey er überall die Symmetrie oder gegen einander Messung / nach welcher alle Theile des ganzen Baus mit dem Bau / und die Stücke am Bau mit einander wol übereinstimmen / in acht nehmen soll. Wovon der Nächst-folgende Buch / darinn von der Erbauung eines Hauses insonderheit gehandelt wird / sich deutlicher zeigen wird.

### Rechts-Anmerkungen.

Cap. XXI. & XXII. §. ult.

Nach diesem soll er auch die Bequemlichkeit.

Wiel hier von der Bequemlichkeit des Bauens gehandelt wird: Als ist zu wissen / daß auf festem Grund und Boden ein jeder sonsten insgemein bis an den Himmel bauen darff / ob solches gleich seinem Nachbar vielleicht schädlich wäre / per l. 8. & 9. C. de servit. & aq. wann nur der End-Zweck hauptsächlich dieser ist / daß man sich hierdurch Nutzen schaffe / v. Dec. cons. 489. Alex. cons. 174. col. 2. Vol. 2. & Jason. cons. 92. col. 1. vol. 1. nec non Gail. 2. Obl. 29. Es wäre dann 1.) daß einem solche Freyheit höher zu bauen durch eine Servitut oder Dienstbarkeit wäre benommen: v. Gail. d. O. 69. n. 13. & seqq. Oder 2.) durch ein sonderbares Scanzum oder Gewonheit eine gewisse Maß zu bauen vorgeschrieben worden / allermassen an vielen Orten Teutschlandes / vornehmlich

§. 1. Der Haus-Batter



ken / zu halten / un

vornehmlich





vornemlich aber in Baiern / vid. Gail. d. l. n. 16. Württembergischen Land: Conf. Fürstl. Württemberg. Bau-Ordnung. Nürnberg. v. Ref. Noric. Tit. 26. L. 2. und Franckfurt. v. Ref. Francof. p. 8. tit. 1. & 2. geschehen. Dann in solchen Fällen müste sich ein Haus-Batter so wol der hergebrachten Servitut oder Dienfbarkeit / als auch des Statuti allerdings gemäß halten. Worzu wir 3.) dieses noch referiren / daß / obgleich keine Servitut, oder sonderbares Statutum vorhanden / dem Haus-Batter jedoch nur bloß zur Emulation seines Nachbarn / dadurch er sich gar keinen Nutzen schaffe / hingegen aber seinem Nachbarn Schaden zufügte / zu bauen nicht vergönnet sey / massen man dergleichen Bosheit nicht nachsehen / sondern dergleichen Gebäude / mit Rath der erfahrenen Bau-Leute / und vor-

hergehender Erkänntnis der Sachen / abstellen solle. v. l. 38. ff. de R. V. ibi: *malitiam non est indulgendum*. & Speidel. voc. Bau / Bau-Ordnung. Auf wie vielerley Weis aber ein Haus-Batter zur Emulation und Froh oder Meid seines Nachbarn bauen könne / davon besihe Joh. Melon. in Thef. Jur. Civ. feud. & Crim. tit. 22. n. 11. & seqq. & Wurfain. in diff. Jur. Civ. & Ref. Nor. in addit. pag. 105. Wie ferner die Camin und Haus-Schlöt aufzuführen und anzuhängen: Item / wie weit die heimliche Gemächer von des Nachbarn Wohnung stehen sollen / davon besihe Ref. Nor. Tit. 26. L. 5. 6. & 13. Welcher Gestalten endlich kein Nachbar dem andern zu Schaden etwas thun solle / solches haben wir bereits oben abgehandelt / in cap. 16. §. 3. verli. Er soll verhüten etc.

### Das XXIII. Capitel.

## Daß der Haus-Batter der Feld-Meß-Kunst / des Rechnens und Schreibens erfahren seyn solle.

### Inhalt.

§. 1. Der Haus-Batter soll Wissenschaft haben von der Feld-Meß-Kunst. §. 2. Von Schreiben und Rechnen.

### §. 1.

**B**schon die Abmessung der Felder / Wiesen und Holz-Wachses an mehrentheils Orten durch gewisse hiezubestellere geschworne Männer verrichtet wird / damit man aus deroelben Berichten wissen möge / was sie an Morgen / Tagwerken / Zucharten nach jedes Ortes Rechnung / in sich halten / und keinem Theil / weder dem Käufer noch Ver-

käufer unrecht geschehe: Und aber nicht aller Orten dergleichen Kunst-Verständige Leute zu haben sind / auch der Haus-Batter / er sey nun gleich Käufer oder Verkäufer / so er dieser Sach nicht selbst verständigt ist / glauben müste / was ihm vorgemessen worden: wol aber die Erfahrung öftters gelehret / daß solche Feld-Meßer falsch gemessen / und hierdurch entweder den Käufer oder Verkäufer in Schaden gesetzt: So ist nöthig und nützlich / daß der Haus-Batter auch davon genugsamen Unterricht wisse / und zum wenigsten das Fundament vom Proceß im Messen verstehe / oder doch einen Mechanischen Weg wisse / wie man in allerhand Fällen die Felder und Wälder nach Ruthen / Schuben und Zollen abmessen / und sich

R

hier

hiernach in Kauffen/Verkauffen/Verdingung der Arbeit und dergleichen richten könne. Weil aber ihn davon zu unterrichten/hie der Ort nicht ist/so verweisen wir ihn abermal in das folgende andere Buch/woselbst ihm ein verständlicher Weg hierinn gezeigt werden soll.

§. 2. Daß der Haus-Vatter im übrigen der Schreiber und Rechnung aufs wenigste so ferne erfahren seyn solle/daf er alles und jedes in sein Tag-und Rechnungs-Register eintragen könne/daran kan niemand zweiffeln/der da weiß/was in einer Haushaltung von allerhand Einnahmen und Ausgaben täglich vorkommet/welche er ohnmöglich also vollkommen und richtig behalten kan/daf er nicht sein Gedächtnus mühselig martern/und gleichwol dabey nicht hie und dorten entweder zu seinem eigenem oder anderer Schaden etwas vergessen solte. Dammhero eine Haushaltung/darinn der Haus-Vatter gar nichts schreiben oder rechnen kan/aufs wenigste eine verwirrte unordentliche Haushaltung notwendig heißen muß/wobey nichts als mühseliger Verdruß und eine rechte Marter der Gedächtnus/und gleichwol wenig Bedeyens zu hoffen ist.

## Rechts-Anmerkungen.

### Cap. XXIII. §. I.

**W**ie hoch es daran gelegen seye/die Feld-Mess-Kunst zu wissen/bezeugen die Kayser Diocletianus & Maximianus in l. 2. C. de malef. & mathematic. & Plato. Lib. 7. de Republ. weßwegen auch schon vor diesem in dem 12. Tafeln-Gesetz/item, in Lege Manlia, Roscia, Peducea, Alliena, Fabia, und Cod. Theod. lib. 2. tit. 26. gewisse Regeln vorgeschrieben worden/welche in Unterscheidung und Abmessung der Aecker und Wiesen etc. zu beobachten waren; Add. t. t. ff. & C. de finib. regund. Deren Exempla hernach auch andere Obrigkeiten gefolget/und in ihren Land-Rechten und Statuten denen Feld-Messern eine gewisse Maß/darnach sie sich zu richten/vorgeschrieben haben/so daß heut zu Tag fast kein District oder Landschaft seyn wird/welche nicht mit einer solchen Constitution oder Verordnung versehen ist. Vid. Preussisches Land-Recht. Lib. 4. tit. 20. Solmisches Land-Recht. p. 2. tit. 30. Franckfurt. Reform. part. 9. Württemberg. Bau-Ordn. etc. Daher es dann kommt/daf so viel unterschiedliche Ruthen allenthalben angetroffen werden/davon zu sehen Wehner. obl. pr. voc. Meilen. Coler. Lib. 4. Oecon. rural. & Glossograph. Saxon. in art. 66. Lib. 3.

Weilen nun so viel an diesem Werck gelegen/als ist freylich einem Haus-Vatter nützlich/daf er von dieser Sach aufs wenigst einige Wissenschaft habe; Indem aber hierinnen unter denen Nachbarn öftters Streit vorfällt/ bey welchem man die Feld-Messer/Schieder/oder so genannte Untergänger oder Umpänger brauchet; Als wollen wir von denenselben hier mit wenigen etwas anmercken. Vors erste wird demnach erfordert/daf dergleichen Personen/wann nicht schon vorher an dem Ort/wo der Streit entstanden/öffentlich hierzu erkiesete Schieder und Umgänger vorhanden/oder auch dieselbige für suspect und partheyisch gehalten werden/entweder von dem Richter selbst/vid. cap. causam matrimonii. 14. X. de probat. & l. 1. §. 1. ff. de vent. inspic. oder von denen strittigen Partheyen mit Genehmigung des Richters erwahlet werden/arg. l. 6. §. 1. C. de sec. nupt. Vors andere/daf dieselbige der Kunst erfahren seyn/v. l. 8. §. 1. ff. fin. reg. zu welchem Ende man sie dann/wann sie zu solchem Amt bestellet werden/nicht allein zu examiniren/sondern

auch/damit man aller List und Betrug/wie nicht weniger aller Fahrlässigkeit zuvor kommen möge/mit einem Eyd zu belegen pfleget. v. l. 6. p. 1. verf. mobilium vero. C. de sec. nupt. ibique DD. add. Tiraquell. de praescript. §. 1. gl. 8. & Hieron. de Monte. de fin. reg. d. 32. n. 1. Es möge dann/daf ihnen von denen Partheyen/wann sie ganz von neuem zu diesem Werck erwahlet/solcher Eyd entweder ausdrücklich oder stillschweigend erlassen worden/vid. Felin. in cap. proposuisti. X. de probat. oder/wann sie die Obrigkeit öffentlich hierzu erkieset/sie zu Anfang ihres Amtes bereits einen Eyd geleistet hätten/vid. Mynl. 6. O. 34. n. 14. & Gail. 2. O. 111. n. 13. seq. allermaßen in diesen Fällen kein neuer Eyd vonnöthen ist. Wie viel aber Untergänger zu diesem Werck erfordert werden/wird aus denen Gewohnheiten der Orter sonderheitlich abzumessen/und nach denenselben entweder zwey oder drey/oder auch nur einer zu adhibiren seyn. Vid. Felin. in cap. 4. X. de probat. & Bart. in l. 2. C. de ponderat. lib. 10. Auld. Jus Provinc. Württemberg. p. 1. tit. 8. §. Erstlich. Diese Feld-Messer und Umgänger nun thun ihrem Amt mit Genügen/wann sie redlich und aufrichtig handeln. Gegen/wann sie entweder mit Fleiß/oder auch aus Unvorsichtigkeit eine falsche Maß angeben/können sie sich sehr veründigen/und zu dem Ende von denen Partheyen mit zulänglichen Mitteln zur Ersekung des Schadens belanget; von dem Richter aber/nach bewandten Umständen mit willkührlicher Straff/auch Peinlich am Leibe bestrafet werden. v. t. t. ff. si menfor. fals. mod. dix. & C. fin. reg. & Ord. Crim. art. 114. warum sie aber Untergänger oder Umgänger genennet werden/davon besihe Wehner. obl. pr. voc. Umgänger. De tota verò materia v. Hieron. de Monte. de finib. reg. Oettinger. Tr. de jur. limit. & Joh. Jacob. Riegger. Disp. inaug. anno 1693. d. 15. Maj. Aldorff habit. de Geometria legali.

### §. 2. verf. Daß er alles und jedes in sein Tag-und Rechnungs-Register etc.

**D**ie Gleich eines jeden Haus-Vatters Tag-und Rechnungs-Register für demselben nichts beweiset/in Bewegung solches ein Zeugnis in seiner eigenen Sach austrüge/welches aber in denen Rechten verwerflich ist. v. l. 10. C. de Testib. so gilt doch dasselbige sonderheitlich als ein halber Beweis thum/wann der Haus-Vatter ein Kauff-oder Handels-Mann ist/so daß dieser halbe Beweis entweder mit einem andern gültigen/obschon einigen Zeugen/oder auch mit dem Erfüllung-Eyd des Haus-Vatters selbst einsetzet werden kan. Bartol. in l. 31. n. 25. ff. de Jurejur. Jason. ibid. n. 127. Felin. in cap. 2. num. 21. X. de fid. instr. Gail. 2. Obl. 20. Hartm. Pift. O. 86. obsequ. plures. angesehen bey denen Kauff-und Handels-Leuten nicht so wol auf das strenge Recht/als auf den gelinden Weg der Billigkeit gesehen wird/Gail. d. Obl. 20. num. 5. & Carpz. Spr. for. Sax. p. 1. c. 17. def. 35. num. 4. dann weil selbige einem jedweden Käufer ohne Verschöbung zutrauen pflegen/ist es hinweg billig/daf man auch ihren Büchern desto größern Credit zustelle: v. Bachov. ad Treutl. V. 2. D. 4. th. 2. lit. B. in f. Wann nun a) der Handelsmann ein gutes Gerücht hat; b) Die Ursach der Schuld namentlich exprimiret ist; c) Das Buch selbst/die Einnahmen und Ausgaben mit dem Tag und Jahr in sich hält. Und endlich d) von solchen Sachen was von diesen Stücken abgehret/kan man denen Handels-Büchern keinen solchen Glauben bemessen. Vid. Carpz. p. 1. c. 17. def. 35. 36. & 37. Es will zwar Andr. Gail. in obangeführter Stelle n. 3. noch dieses hinzufügen/daf

nemlich sol zusammen pec. Allein tu nicht bet for. p. 1. c. 1 wann soth Diener zusa die Obierw

§. 1. Ursach u in einer H ziebung in §. 6. Embfi Segenwat



handelten / konten / in sammeln / u haltung tag dasjenige / n etwa nur / ausführliche Vatter von wan einige & die sich dabei werden solte Haushaltung deren nicht 3 seyn aber

§. 2. Richtiger Vatter soll Segen nicht müthiger unge Ordnung wernach sich Essen / Trinken muß. Vatter dem Da auch bey het Feide gesche die Ausche sam als auf Tag gleichsam damit man noch einse Confusion Tages geart Abends vor bit insonde das andere vollbracht / Die u und öfters / und wo diese suchet werde

nemlich solches Buch mit des Kauffmanns eigener Hand zusammen geschrieben seyn solle / per l. 13. C. de non num. pec. Allein / weil dieses Stück aus dem angeführten Textu nicht herviesen werden kan: Als hält Carpozov. in Spr. for. p. 1. c. 17. d. 35. num. 10. dafür / daß es genug seye / wann solthanes Buch von einem Factor oder Gewerbs-Diener zusammen geschrieben worden / mit welchem auch die Obiervancia Fori Saxon. übereinstimmig ist. Add.

Hartm. Pistor. Obf. 86. verf. liquidem ab Administratore &c. Dieses ist endlich noch zu wissen / daß / obgleich eines andern Haus-Batters / der kein Kauffmann ist / Rechnungs- und Register-Buch nichts für demselben beweisen könne / selbiges jedoch wider ihn als ein Beweisstum angeführet werden möge. vid. l. 26. §. 1. ff. de pos. Carpozov. p. 1. c. 17. def. 34.

## Das XXIV. Capitel.

### Allgemeine Haus-Reguln.

#### Inhalt.

§. 1. Ursach und Art von diesen Reguln hie zu handeln. Erfordern in einer Haushaltung. §. 2. Richtige Ordnung. §. 3. Einziehung in die Enge. §. 4. Sparsamkeit. §. 5. Häuslichkeit. §. 6. Embfigen Fleiß. §. 7. Des Haus-Batters Nachsicht und Gegenwart.

#### §. 1.

**H**ie wir dieses Buch schließen / wollen wir noch unterschiedliche gemeine Reguln / wornach sich eine jedwede Haushaltung zu achten / die aber in denen vorhergehenden Capiteln / weil wir darinn von besondern Pflichten und Wechsel-Gebühren handelten / keine bequeme und geschickliche Stelle finden konten / in die nächst-folgende zwey Capitel zusammen sammeln / und mit bekantten Exempeln / die in der Haushaltung täglich vorkommen / deren Nutzen und zugleich dasjenige / was hievon in denen vorhergehenden Capiteln etwa nur berührt seyn mögte / etwas deutlicher und ausführlicher erklären. Worbey wir aber den Haus-Batter voran erinnern / uns nicht miß zu deuten / so etwan einige Exempel wegen der unterschiedlichen Absichten / die sich dabey finden / bey mehr als einer Regel wiederholet werden sollten / in Betrachtung: daß es kaum möglich die Haushaltung nach einer Reguln so anstellen zu können / daß deren nicht zugleich mehrere zusammen lauffen sollten. Es sey aber

§. 2. Die erste Regul: Die Haushaltung soll in richtiger Ordnung geführet werden. Der Haus-Batter soll gewiß glauben / daß nächst dem Göttlichen Segen nichts sey / das seine Haushaltung leichter / anmuthiger und glücklicher machen könne / als eine richtige Ordnung. Ordnung ist gleich einer Haus-Uhr / wornach sich jederman mit Schlaffen / gehen / Aufstehen / Essen / Trinken / Arbeiten und andern Geschäften richten muß. Was nun bey der Nacht und im Ungewitter unter dem Dach geschehen kan / soll nicht bey Tage / noch auch bey heitern schönen Wetter außer Hauses auf dem Parade geschehen. Es soll in einer Haushaltung eine tägliche Ausweitung der gewöhnlichen Arbeiten gleichsam als auf einer Tafel vor Augen hangen / wie man den Tag gleichsam von Stunden zu Stunden zu bringen solle / damit man wisse / was zu thun seye; wodurch die Arbeit noch eini so leichte von statten gehet / als wo alles in der Confusion und Unordnung hergeheth. Was des folgenden Tages gearbeitet werden soll / das soll dem Gesinde des Abends vorher bedeutet / und zwar einem jeden seine Arbeit insonderheit angewiesen werden / damit sich keines auf das andere verlasse / und die Arbeit in einer Unordnung vollbracht / oder gar unterlassen werde.

Die Einnahmen und Ausgaben sollen jährlich und öfters überschlagen / und gegen einander gehalten / und wo diese jene übersteigen / die Ursachen also fort untersucht werden / ob sie etwan von Spielen / Banqueten /

vielen Spazier-Reisen / aus Verwahrlosung / oder aber von solchen nöthigen Ausgaben / die zur Erleichterung eines Capitals und Haupt-Schuld abgestattet werden / herrühren / und jenes alles ohngefaunt abgestellt werden: Es soll eine ordentliche List und beschriebenes Register über alle Activ- und Passiv-Schulden geführet werden: das ist / der Haus-Batter soll wissen / nicht allein was er andern aus dem Vermögen / sondern auch was ihm andere in das Vermögen schuldig sind / das Interesse davon auf die bestimmte Termimen entweder abzustatten / oder einfordern zu lassen: weßwegen er einen so genannten Interesse-Kanzler / (der aber richtig ausgerechnet seyn muß) was von 1000. bis auf 1. Gulden. die gebührende Verzinsung jedes Jahr / Monat / Wochen und Tage pro rata austraget / bey der Hand haben kan / dergleichen in Herrn von Hochberg Edelichen Land-Lebens andern Buch der anderen Edition p. 261. zu finden.

Es sollen auch alle Haus-Geräthe in guter Ordnung gehalten werden / damit man ein jedes Ding an seinem Orte finden / und nicht lange mit Verlust der Zeit und Ungedult / die bey manchen gar in ein Fluchen und Schelten ausbricht / suchen dörfte. Über die saubere und kostbare Fahrnis / die etwan selten außer zu Ehren und auf Festen und Festinen gebraucht werden / soll eine ordentliche Verzeichnis gehalten / zu denenselben in ihre Kisten und Kästen beygelegt / und wann dieselbe um der Motten / Schaben oder Feuchtigkeit wegen bey warmen Sommer-Tagen ausgelüftet worden / sollen sie nach derselben wiederum ordentlich an ihren Ort zusammen gelegt und verwahret werden. Dergleichen sollen auch andere Mobilien oder Haus-Geräthe im Hause und Zimmern / Bett-Gespanden und dergleichen Gewand / Polster / Küssen / Leilachen / Teppich / Vorhänge / Sessel / Stühle / Tische und Bäncke in solcher Ordnung gehalten / und nachdem etwan ein und anders gebraucht / verliehen / und von seiner ordentlichen Stelle verrückt worden / wiederum an seinen behörigen Ort gebracht werden. Dergleichen auch von dem Küchen-Geschirz zu verstehen ist / welches in guter Ordnung in der Küchen und Speiß-Kammer vor Augen stehen soll / damit man den Abgang bald mercken / darnach fragen / und das Gesinde drüber zur Rechenschaft / und nach Bewandnis der Sachen zur Erstattung fordern / oder wenigstens in eine Sorgfalt und Furcht setzen möge. Was dem Gesinde / Meyern und Beständnern bey deren Aufnahm und Anzug an Holz / Getreid / Heu / Stroh / Schauffeln / Grabscheiden / Sägen / Beilen / Ketten / Schloßern / Muldern / Pferd / Pflug / Wagen und andern Werck-Zeuge eingeräumet wird / darüber soll ein richtiges Inventarium in duplo oder zweyfach aufgerichtet werden / damit man bey dem Abzug davon Rechenschaft / und zugleich von demjenigen / so

aus ihrer Schuld zu Schanden gegangen / billigmäßige Erstattung fordern möge. Es ist auch rathsam / daß um mehrer Richtigkeit willen / nachwägen und nachmessen zu können / in einer jeden Haushaltung des Landes **Ehlen / Maß und Gewichte** / zusamt dem Apothecker / und **Silber / Gewichte** / gefunden werden / u. s. w.

§. 3. Die andere Regel: Die Haushaltung soll / so viel als möglich / und der **Wol- und Zustand** derselben zulässig / in die Enge gezogen / und daher aller **Pracht und Überfluß** daraus gebannet werden / **klein und rein** reimet sich sonderlich in der Haushaltung anmuthig und nützlich zusammen. Man soll nie einen großen Ansehen machen / wo man nicht einen großen Gewinn / jedoch ohne eines andern Schaden / davon zu haben hoffet. **Überflüssige Mäuler an Menschen und Vieh / Hunden / Geflügel und Vögeln: Übermaß in Essen / Trinken und Gebäuden** und dergleichen / weil dadurch der Weg zur Armut gebahnet wird / soll abgeschaffet werden. Es soll aber der Haus-Vatter versichert seyn / daß zum **Exempel wenig Viehes** wol gewartet / mehr Nutzen gebe / als eine große Zahl ohne genügsame Nahrung und **Warte**. **Wenig Feldes** wol gedunget / und zu rechter Zeit gearbeitet / braucht weniger **Saamens / Ackers / Schmitter** / und gibt mehr aus / als noch so viel / welches **doppelten Saamen / doppelte Arbeit und Kosten** bedarff / und doch kaum so viel als jenes trägt. Sonderlich soll der Haus-Vatter gewarnet seyn / daß er an **überflüssige und unnütze Fahrnis** / die die Gelegenheit seines Standes und Vermögens überschreitet / und namentlich an **Kleider-Pracht** sich nicht verliebe / noch seinem Weibe und Töchtern allerley **neue Moden / Formen und unnütze Hoffart und Eitelkeiten** verstatte / oder denselben dasjenige / was sie im Hause selbst machen könnten / bey **Kauff- Leuten** ausnehmen zu lassen / erlaube; sondern sie in den **Schranken der Erbarkeit und Vergnügbarkeit** erhalte. Allein diejenige **Fahrnisse** / deren Vorrath der Nahrung mehr Vortheil als Nachtheil zu geben vermag / mögen bey dieser Regel ihren Absatz behalten; unter deren Zahl nicht allein **Wagen / Pflug u. andere Werkzeuge** / sondern auch insonderheit das **leinen weiße Gewand** gehört / dessen die Haus-Mutter deswegen einen **ziemlichen Vorrath** schaffen kan / damit es desto seltener / und etwas des Jahres **vier oder sechsmal** gewaschen werden dürffe / weil das oftmalige Waschen nicht allein viel **Verdruß / Unnuß und Hindernis** an andern Haus-Arbeiten gibt / sondern auch solch Gewand je öfter es gewaschen / so viel mehr **abgeschliffen und verberbet** wird.

§. 4. Die dritte Regel: Die Sparbarkeit soll in der Haushaltung als eine **Haupt-Kunst** und einem **unbeirrtegliehen Capital** gleich geachtet werden. Non minor est virtus quam quærere parta tueri: **Sparen ist keine geringere Kunst** / als etwas erwerben. **Sparbarkeit** hat diesen Vortheil / daß man nie von **Fremden entleihen darff** / sondern von seinem **eigenen Vorrath** ohne **Verzinsung entleihen kan**. Sie ist eine Tugend / die so wol dem Haus-Vatter als der Haus-Mutter eine **sonderbare Zierde** gibt / insonderheit aber an dieser nächst der **Gottesfurcht** als ein **sonderbares Kleinod** zu ihrem **sonderbaren Ruhm** gepriesen wird / wann sie die von **Gott beschree / ererbte** / oder durch des Haus-Wirthe **Fleiß erworbene Güter** zusammen und zu rathe zu halten weiß / und nicht einer **unnützen Hennen** gleich ist / die dasjenige / was der Hahn zusammen gekragt / aus einander kraget und zerstreuet. Sie erstreckt sich über **Keller / Gewölber / Böden / Stadel** und dergleichen / allwo sie die **Gaben Gottes / Brod / Fleisch / Bier / Wein / Obst / Getreide / Milch / Butter / Schmalz / Käse / Eyer /**

**Öel / Salz / Gewürz u. a. m.** die derselbe aus milder Gütigkeit das Jahr durch bescheret / und aus der Erden wachsen läßt / verwahret und aufbehält. Dieses alles soll als ein **stets quellender Brunn** betrachtet werden / der in keiner Haushaltung nie so leer ausgeschöpft werden soll / daß nicht einiger **Vorrath** zu täglicher **Nothdurft** / **Ehrenfällen** / und der **Dürftigkeit armer Leute** zu Hüffe zu kommen / übrig bleiben solte. Dieweil aber die **Sparbarkeit** leicht zum **Geiz** werden kan / und dieser unter jenem **Deckel** sich mehrentheils verstecken will; gestalten niemand geizig / sondern ein jeder **Geiziger** **sparbar** heißen soll / so setzen wir dem **Geiz** vorzubauen / der **Sparbarkeit** nachfolgende **Gränzen**. Erstlich soll der Haus-Vatter allem von dem **redlich Gewonnenen** sparen: dann wo er mit **Unrecht** etwas an sich gebracht hätte / so soll solches nicht **geparet** / sondern dem es mit **Recht** gehört / wieder **erstattet** werden. Zum andern soll er unter dem **Vorwand** der **Sparbarkeit** weder seiner **eigenen** / noch seiner **Kleider** etwas abbrechen / daß er sich weder **satt** / oder der **Gesundheit** gemäß einen **guten Bissen** essen / oder nach **Nothdurft** / und seinem **Stande** erlaublich **erbar Kleiden** / oder auch **andern Dürftigen** / denen er helfen solte / was er ihnen in der **Liebe** schuldig / **entziehen** solte: Dann weil **Sparbarkeit** eine **Tugend** heißen soll / so muß sie keines **Weges** wider andere **Tugenden** streiten / noch die **Liebe** / als eine **allgemeine Pflicht** aller **Pflichten** aufheben. Zum dritten muß der **Zweck** des **Sparens** dahin gerichtet seyn / als welcher **gleichsam** die **Seele** dieser **Tugenden** ist / daß man auf **künftige Nothdurft** und zu **Ehren** etwas habe / sein **eigen Bed** ohne **andere** **Beschwerung** essen / und dem **Dürftigen** geben könne: gestalten man bey einem **rechtschaffen** Haus-Vatter **dreyerley baare Pfenninge** zu suchen pfleget: einen **Zehr-Pfenning** / der zur **täglichen Haus-Nothdurft** gehört: einen **Ehren-Pfenning** / der zu **Ehren** / als **Gewatterschaften / Hochzeiten / Verehrungen** und dergleichen gehört: und einen **Noth-Pfenning** / dessen er sich in **Unglücks-Fällen** / wann er durch **Brand / Miswachs / Vieh / Sterben / langwüricke Krankheiten / Todes-Fälle u. s. f.** in **Noth** gerathen solte / gebrauchen kan. Wo man über **dies** aus einer **unersättlichen Begierde** große **Schätze** und **Reichtum** zu sammeln / oder / was man erspart mit **Wollüsten / Pracht / Schwelgen / Praeseren** u. s. f. zu **verzehren** gedencet / wie diejenige thun / die die **Wochen** durch zwar **einiges** / aber nur **dazu sparen** / damit sie des **Sonntags** etwas in die **Schenke** und **Wirthe-Häuser** zu tragen haben / oder auf **Ländlein** reisen / fahren und **laufen** / und noch **wol** **dazu** **ein** **blauen Montag** machen mögen / da **ists** **wirre** / und vor **Gott** eine **unverantwortliche** **schwere** **Sünde**. **Wol** auch in der **kleinsten** **Gabe** **Gottes** / solts auch nur ein **Bissen** **Brod** seyn / ein **Saame** des **Segens** **verboogen** **liget** / so soll sich der Haus-Vatter dahin **gewöhnen** / daß er nicht nur an **großen Ausgaben** und **kleinen Einnahmen** / nicht nur an **ganzen** und **vielen Thalern** / sondern auch an **einzelnen Pfenningen** zu sparen lerne; wer **dies** nicht sparet / kommt nie oder **selten** zu **jetzen**. **Wer ein Goringes nicht zu rath hält** / (sondern was erhalten werden könnte / **liederlich** zu **Schanden** gehen läßt /) **der nimmet für und für ab**. **Syr. 19. 1.** **Hiebey** aber **erfordert** die **Sparbarkeit** **fünftens** **überall** **Vorsichtigkeit** und **vernünftigen Unterscheid** / nicht allein daß **alles** und **jedes** **vorsichtiglich** an **sichere** **Orte** **bengelegt** und **verwahrt** **werde** / damit **keine** **Hunde / Katzen / Ragen / Ragen / kleine** und **große Mäuse** **düber** **kommen** / es **benagen** / **verschleppen** und **vertragen** / darüber **öfters** in einer **Woche** und

Monat  
nat und d  
tung hätte  
den was  
und nicht  
de. Es ist  
Genossen  
eines oder  
überscho  
ftec / der  
Haushalt  
Hunger u  
ein Schal  
am leiche  
dann / wa  
und weder  
braucht /  
Fall der  
men solten  
werden.

§. 5.  
lichter ei  
andern die  
thm der  
Haus-M  
lieb und  
sich über al  
ste Dinge u  
Sie überl  
die ein Un  
net / und k  
rüsene Klei  
mer Zwirn  
gleich / u  
auch der  
wird / als  
muthen kot  
te solcher  
immer ein  
den andern  
get; wood  
peln in eine  
an die Han  
zu reden /  
diesen beyde  
enthalten ij  
glücklich zu  
an / daß nie  
geringste of  
Zeit und  
Korn / We  
Ruben / O  
ter / Käse /  
Schuncken  
Ort / dann  
sonst auf a  
Unzeit / oh  
würde w  
er auch wä  
hingegen ei  
leit das Ni  
men oder  
men / und  
bung infor  
Wolle / Fi  
schafft aber  
was sie im  
Monat

Monat mit Unnug verthan wird / davon man einen Monat und das ganze Jahr durch eine Hülffe zur Unterhaltung hätte nehmen mögen; sondern daß auch einem jedweden was ihm gebühret / in gehöriger Masse nicht zu viel und nicht zu wenig / und zwar zu rechter Zeit gereicht werde. Es ist keine löbliche Sparsamkeit / wo man seine Haus-Genossen einmal so karg und sitzig abspeset / daß weder eines oder das andere genug hat / ein andermal aber so überschoppet / daß der Ueberfluß veruräset / verwüfset / der Vorrath vor der Zeit aufgezehret / und die Haushaltung angedödet wird / darüber man hernach Hunger und Mangel leiden / und auf ein Raben-Mahl ein Schaben-Mahl halten muß. Also soll dasjenige / was am leichtesten verderbet am ersten / nicht aber allererst dann / wanns schon halb verdorben und stinckend worden / und weder Lust noch Amuth zu essen mehr dabei ist / verbraucht / was aber am längsten gut bleibet / auf einen Fall der Noth / wann etwan unvermuthete Gäste kommen solten / oder sonst auf eine andere Zeit / aufgespart werden.

§ 5. Nachdem aber diese Tugend mit der Häuslichkeit eine so genaue Verwandnis hat / daß eine der andern die Hand überall und allezeit bieten muß / so soll ihm der Haus-Vatter / sonderbar aber nochmal die Haus-Mutter viereins die Häuslichkeit vor allen lieb und theur anbefohlen seyn lassen. Diese breitet sich über alle und jede auch die geringste und verächtlichste Dinge und Verrichtungen im Hause und draußen aus. Sie überleget alles bedachtam / daß sie auch die Dinge / die ein Unachtsamer hinaus in den Mist wirft / verbrennet / und keines Aufhebens werth achtet / altes Eisen / zertriffene Kleider / überbliebene Flecken und Lumpen / Trümmer Zwirns und Faden / alte Kerze / Speichen und dergleichen / zu seiner Zeit nutzlich anbringen möge / wovon auch der Ruß im Ende oft unverhofft größer befunden wird / als man denselben Anfangs voran sehen und vermuthen konnte. Sie giebet die Geschicklichkeit alle Geschäfte solcher Gestalt an und in einander zu binden / daß immer eines aus dem andern folget / und ein Vortheil an den andern / nicht anderst als Glieder an der Ketten / hanget; wovon ein jeglicher Tag einen Ueberfluß von Exempeln in einer recht häuslich / eingerichteten Haushaltung an die Hand zu geben vermag. Insgemein hievon etwas zu reden / weil die Erhaltung des menschlichen Lebens in diesen beyden Stücken / der Nahrung und Kleidung enthalten ist / so kehret sie diesen Zweck in der Haushaltung glücklich zu erreichen alle Klugheit und Sorgfalt dahin an / daß nichts verschleudert / verwüfset / sondern auch das geringste obberührter Massen verwahret / und in rechter Zeit und Maße angewandt und ausgeheilet werde. Korn / Weizen / Gersten / Habern / Heu / Stroh / Kraut / Ruben / Obst / Mehl / Gerst / Hirse / Erbsen / Milch / Butter / Käse / Fasten / Speise / geräuchert Fleisch / Speck / Schuncken und anderes mehr / hat alles seinen bequemen Ort / damit nichts anlauffe / stinckend / madig / oder sonst auf andere liebliche Weise zu Schanden / oder zur Unzeit / ohne Ordnung mit Schaden und Ueberfluß verwüfset werde; weilen darüber aller Vorrath / so reich er auch wäre / in einer Haushaltung zerrinnen müsse; da hingegen eine arme Haushaltung / darinn die Häuslichkeit das Regiment führet / im Segen Gottes zu zunehmen / oder doch in einen nothdürfftigen Stand zu kommen / und darinn zu bleiben pfleget. So viel die Kleidung insonderheit betrifft / so weiß die Häuslichkeit bey Woll / Flachs und was sonst hieher gehöret / ihre Wirthschaft abermal klüglich anzubringen / damit sie dasjenige / was sie im Hause wolfeiler und zugleich dauhafter ma-

chen lassen kan / bey Kauff-Leuten und Krämern nicht theuer bezahlen und ausnehmen müsse / sich der bekantten und nutzlichen Haus-Reguln erinnerend: nach derer der Haus-Vatter allezeit lieber vendax als emax, das ist / lieber Verkäufer als Käufer zu seyn sich befehligen solle. Solchem nach lässet die vernünftige Haus-Mutter / zum Exempel / aus Wollen und Flachse neben der Leinwand / Zwillich / Bett- und Tisch-Zeuge / Karbis / Bän / Mezzalane für sich und ihr Haus machen. Wann Vieh im Haus geschlachtet wird / so ordnet sie an / daß das Ochsen- und Rind-Leder durch die Sattler und Riemer zu Säumen / Kummerten / Wagen-Geschirren oder auch Calatsche davon zu beschlagen oder auszubessern: Die Bock-Geiß-Schaf- und Kalb-Felle aber / so viel sie deren nöthig findet / durch die Roth- und Weiß-Gärber zu Schuhen und Kleidung gearbeitet / und nachmals durch die hiezu nöthige Handwercks-Leute / Sattler / Riemer / Schuster und Schneider im Hause verarbeitet werden. Wann die Wolle verhandelt wird / überleget sie nach allen Umständen der Zeit und Orts / obs nicht rathsam seyn sollte / daß sie davon etwas im Hause zu kämmen / kardetschen und spinnen behielte / und beim Regen- Wetter und in denen langen Winter-Nächten / wann sonst nichts wichtiges zu thun / spinnen liesse; wovon sie von der jährtesten für die Herrschaft und Kinder / von der größten aber für die Ehehalten Zeuge wircken / walcken / färben / und bey dem Tuch-Scherer zurichten lassen könnte. Wo man mit Seiden Wörmen umgeheth / kan man die verwirreten Knollen spinnen / und zu Filosell / zu Teppich Spaliren und Zeuge zu Kleidern / darunter ein wenig guter Seide mit Baum- oder Schaf-Wolle vermengt wird / für die Kinder machen lassen. Wo man Ahorn und anderes hartes Holz hat / kan solches zu Brettern geschnitten / und im Hause durch einen Schreiner oder Tischler zu Stühlen / Bäncken / Tischen / Kästen / Mangen und dergleichen nutzlich verarbeitet werden. Welche Arten hie zu erzehlen der Ort nicht fassen kan / in denen nachfolgenden Büchern aber ihre bequeme Stellen und Beschreibungen finden werden.

§ 6. Die fünfte Regul: Die unverdroffene Emsigkeit soll bey allen Verrichtungen und Geschäften nur und nöthig gehalten werden. Müßiggang ist an sich selbst ein schändlich und dabey verdrüßliches Laster / dadurch ihm der Mensch das Leben selbst sauer macht / dann es gehören starke Reime dazu / die saule Tage tragen sollen. Eigentlich aber und gewissenhaftig davon zu reden / so bringet sich ein sauler Mensch selbst um so viel seines Lebens / als viel Zeit er mit Müßiggang verlieret / weil er alsdann erst als ein Mensch lebet / wann er etwas nütliches / wozu er von Gott erschaffen und beruffen / zu thun beflissen ist. Noch mehr aber sollte diese Betrachtung den Müßiggang zu verleiden kräftig und bewegend seyn / weil ein Mensch eben in der Zeit / da er nichts thut / nicht allein darum / daß er die edle Zeit unnug versäumet / sündigt / sondern weil der Müßiggang eine Gelegenheit zu vielen Sünden und Lastern / und namentlich zur Ungerechtigkeit und zum Diebstahl wird / als dessen keiner / der nur arbeiten wolte / bedürffte. In der sonderbaren und eigentlichen Absicht auf die Haushaltung ist der Fleiß in der Berufs-Arbeit eine unvermeidliche Nothwendigkeit / als ohne welchen in der Nahrung bald alles zuruck den Krebs-Gang gehen würde. In was Absicht aber hie die Arbeit geschehen solle / weil davon oben im ersten Capitel gehandelt ist / so achterwir an diesem Ort davon etwas zu wiederholen überflüssig: Erinnern aber den Haus-Vatter / daß er sich den Beschwerden / so sich bey vielen Haus-Arbeiten finden / von seinem Fleiß nicht schrecken lassen wolte / daß er nur

bloße Lust und Spiel Arbeiten die Zeit zu vertreiben thun/ oder so die Arbeit nicht alsobald nach Wunsch gerathen sollte/ darüber verdrossen werden/ und zuruck treten wolte. Dagegen er vielmehr desto eifriger und beständiger anhalten/ und sich auch solcher Arbeit nicht entziehen soll/ die den Schweiß mit Beschwerde austreibt. Dabey es auch billig nicht anderst als eine unnschlige Scham/ und eingebildete Schande anzusehen/ wo sich reiche und vornehmere Leute einer ehrlichen Haus Arbeit schämen. Dann obs schon eine ungeremte Sache seyn würde/ so man lauter grobe saure Arbeiten von allen und jeden Haus Vattern ohne Unterscheid und Ansehen ihres Berufs/ Geschlechtes und Leibes Kräfte auf einerley Art fordern wolte/ so soll doch kein Haus Vatter nach der Art seines besondern Berufs in seiner Haushaltung ohne alle Arbeit müßig gefunden werden/ davon sich der Nug in der Erfahrung selbst am besten zeigen wird. Müßige Hände geben gemeinlich in die letzte müßige und müßige Zähne. Wer nicht arbeitet/ soll auch nicht essen. So soll nun der Haus Vatter seine Gründe und Böden/ Gärten/ Wiesen/ Felder/ Weiber und Wälder oft fleißig umgehen; unfruchtbare Heyden/ Berge/ Hügel und Felder/ Moräste/ Seen/ Teiche/ Wiesen/ was mit Dornern und Sträuchen bewachsen/ und mit Steinen und Sand beschüttet aus und abzuräumen/ und so viel möglich frucht und tragbar zu machen/ sich keiner Müh oder Arbeit verdriessen lassen. Er soll früh und spat auf seyn/ und nachsehen/ ob das Vieh zu rechter Zeit sein Futter kriegt/ seine Handwercks Arbeiten treulich und unverdrossen verrichten/ auf seiner Werkstatt gefunden werden/ und sonst überall nach Standes Gebühr die Hand zugleich mit ans Werk legen: wie es dann einem bürgerlichen Haus Vatter und Landesmann sehr wohl zu statten kommet/ wann er selbst schnitzen und allerlei Hausrath und Werk Zeuge im Nothfalle selbst ausbessern kan/ damit er nicht/ wann etwan ein Stiel an einer Hauen und Schaufel bricht/ oder am Koss ein Huf Eisen/ und am Wagen oder Pflug ein Schien Nagel ledig wird/ ein Riemen am Sattel und Geschirz abreisset/ oder am Strumpf und Kleide sich eine Maschen und Rad trennet/ oder sonst etwas fehlet/ also fort mit Hindernus der Arbeit und unnöthigen Unkosten zu Wagnern/ Schmieden/ Sattlern/ Schneidern und andern Handwercks Leuten über etliche Gassen/ oder gar über Land einen ziemlichen Weg schicken/ und auf die Arbeit warten müsse.

§. 7. Die sechste Regel: Des Haus Vatters Nachsicht und Gegenwart soll in einer Haushaltung nicht allein wohl anständig/ sondern auch höchst nöthig geachtet werden. Es ist ein altes Sprichwort: Daß des Herrn Auge das Pferd feet mache/ und kein Mist den Acker besser dünge/ als den der Haus Vatter an seinen Schuhen selbst aufs Feld trägt. Diesem nach soll er sicher glauben/ daß seiner Nachsicht und Gegenwart im Hause und draussen/ wann die Arbeiter und das Gesind/ daß er etwan unvermuthet kommen dörfte/ sich auch nur besorgen müssen/ mehr Nutzen schaffen werde/ als wann er solche Aufsicht andern vertrauet/ oder das Gesinde ausser solcher Sorge sicher hauffen läffet/ weil kaum zu vermuthen/ daß ein Fremder die Aufsicht in solcher Treu/ als er selbst ihm angelegen seyn lassen werde. Hieraus fließet sogleich diese Lehre: daß der Haus Vatter sich weit lieber und nutzlicher dabey/ als von Hause abwesend in der Stadt bey unnöthiger Spiel oder Sauff Gesellschaft/ auf Spazier Fahrten und sonst unnöthigen Reisen/ Gastereyen/ Kirchweyhen und Jahr Märkten finden lassen solle/ es wäre

dann/ daß die Nothdurfft seiner Verrichtungen seine Abwesenheit entschuldigen könnte. Insonderheit aber soll die Haus Mutter diese Lection mercken/ und der Schaden und Bienen Weisel Art an sich haben/ das ist/ die schädlichen/ und ihrem Geschlecht ohne dem an sich unrühmlichen verdächtigen Gesellschaftes Sucht/ übermäßigen Auswanderns und Umziehens noch eher und mehr als der Mann müßig gehen. So soll denn nun ein Haus Vatter dieser Regel gemäß zu leben/ früh und spat auf seine Leute Achtung geben/ sie öfters unverwehens überschleichen/ ob sie gearbeitet oder nachlässig gewesen/ oder gar geschlafen/ Nutzen oder Schaden gethan? Er soll Morgens und Abends in denen Ställen/ Scheunen/ Böden/ Kellern und andern Gemächern herumgehen/ und soviel möglich/ die Augen in allen Winkeln haben/ und nachsehen/ wie seinem Viehe sonderlich der Pferde gewartet/ ob sie auch übertrieben/ und zu hart abgemattet werden/ dabey es überdis vorsichtig und wohl gethan seyn würde/ wo er zuweilen des Nachts aufstehen/ und sich im Hofe sehen und hören lassen/ ob etwan ein Vieh schreyen/ ein Dieb einbrechen/ oder ein Feuer aufgehen mögte. Auf die Thüren oder Thore der Behausung und des ganzen Hofes und deren Auf- und Zuschließung soll er sorgfältig Acht und unachlässig Sorge tragen. Samen Gründen und Böden/ Wäldern/ Feldern/ Wiesen/ Fisch Wässern und Gärten soll er fleißig nachsehen und Acht geben/ ob darinn auch zu Schaden gehauen/ gehütet/ gegraset/ geüschet/ oder auch an Zäunen und Hecken Schaden gethan/ oder ihm von der Nachbarschaft unah geackert/ ein Markt Stein verrückt/ oder sonst zu seinem Nachtheil gehandelt werde. Insonderheit aber soll die Haus Mutter in der Kuchen/ Speise Kammer und Gewölbe täglich nachsehen/ damit wann von Geschirren etwas zerbrochen oder verlohren würde/ sie den Abgang bald mercken/ darnach segen/ und das Gesind/ so es etwan boshaftig und trügig zerbrochen/ und aus Fahrlässigkeit verliedert/ zu Rede stellt/ darüber gestrafft/ und solcher Massen in Sorgen erhalten/ und dessen Nachlässigkeit und Frevel geüchert werden möge. Nach dem weissen Gewand soll sie sonderlich fleißig sehen/ damit das unteine und abgeschmugte an einen truckenen Ort vor Fäulung und Mäusen verwehret/ und der Abgang bey Zeiten durch Ausbesserung da alten/ oder Nachmachung eines neuen ersetzt werde. In der Absicht auf diese Nachsicht vergleicht Herr Colerus lib. 1. c. 6. seines Haus Buchs einen rechtschaffenen Haus Wirth und eine rechtschaffene Haus Wirthin den guten Spür Hunden/ welche alle Tage in allen Winkeln einmal herum suchen sollen/ sonderlich in der Küche und Mägde Betten und Bett Stroh/ und andern Orten mehr/ da man sonst hin zu kommen pflege/ als in der Scheuren und auf den Heu Böden/ da werde man oft verborgene und zugedekte heimliche Schätze finden/ Wecken/ Gersten/ Haber/ Eyer/ Käse/ Brod/ Obst/ Butter etc. und gibt daselbst ferner den Rath: man solle ihnen auch bisweilen/ wann sie nicht zu wege sind/ ihre Laden besuchen/ dazu man sich dann sonderliche Dienerliche machen lassen solle/ die man sonst auch wohl bedörffe/ wann etwan ein Schlüssel verlegt oder verlohren worden: da man aber vor dem Gesinde nicht ligen lassen/ sondern verschlossen halten solle/ damit man von demselben nicht mit gleicher Müng bezahlet werden mögte/ nach dem Sprichwort: Malum consilium consultori pessimum: dessen Meinung dahin gehet; daß ein böser Anschlag demjenigen/ der ihn angibt/ selbst am ärgsten treffe. Darnenhero ich aber auch diesen Vorschlag vom Gebrauche des Dietrichs/ nicht allein wegen des unerbaren

auf haßte  
bey unsch  
Miseria  
bey jedwe  
hält/ rat  
den 9. Ca  
ren von de  
de etwas  
trey zu e  
net: Sim  
tel gebrau  
sonderbar  
als die ge  
hat/ geben

Und das  
nach  
tung

Als i  
Ge  
dal  
chenschaft  
ne/ davon  
verl. Zum  
andere B

Als u  
begriff  
aus denen  
Bairisches  
p. 2. tit. 12.  
3. §. 5. un  
einem Ort  
fehlet wird  
lichen Güti  
drad. Conl  
des forts. §.  
nus in fin.  
ob unter de  
Hausrath/  
davon zu se  
gret/ desse  
in ul. mod.  
Nürnbergi  
Vieh begri  
rende Zaa  
lich den W  
weglichen  
Haab weifi  
lich begriffe  
hieraus gef  
chen und G  
fen/ Recht  
renden Ha  
Carpzov. p.  
sondern es  
Kauff. Ha  
und andern  
gen Sachen  
unbeweglich  
ters nicht v  
qui sub tu

auf haffenden Verdachts / sondern auch wegen des bey unschuldigen Gefinde daher nothwendig erfolgenden **Mißtrauens** / keinem Haus-Vatter / schlechterdings bey jedweden geringen Verdacht / darinn er sein Gefinde hält / rathen wolte / ob schon Herz Colerus in dem folgenden 9. Cap. seinen Vorschlag / damit / daß solch Aufspieren von der Herrschaft nicht böser Meinung dem Gefinde etwas zu nehmen / sondern nur desselben **Treu oder Untreu zu erfahren** gemeinet seye / zu rechtfertigen vermeinet: Sientmal hie zu andere / als solche verdächtige Mittel gebrauchet werden solten: Es wäre denn / daß einige sonderbare und wichtige Umstände der Sache eine andere / als die gewöhnliche Gestalt / die sie an und vor sich selbst hat / geben könnten.

### Rechts-Anmerkungen.

Cap. XXIV. §. 2. verb.

Und das Befind darüber zur Rechenschaft / und nach Betvandnus der Sachen zur Erstattung fordern möge ic.

Was das Befind für einen Fleiß in ihrer Herrschaft Geschäft und Sachen anwenden solle / und wann dasselbige nicht geschehen / wie solches zur Rechenschaft und Wiedererstattung angehalten werden könne / davon haben wir oben gehandelt ad Cap. XI. §. 12. verl. Zum dritten sollen **Herrschaffen**. Item: **Eine andere Bewandnus hat es ic.**

### §. 3. Fahrnus.

Was unter dem Wort Fahrnus oder fahrende Haab begriffen / ist vornemlich aus der Art zu reden / und aus denen Statutis derer Dertter zu erlernen. Vid. Churbairisches Land: Recht p. 1. tit. 8. §. aber in andern. & p. 2. tit. 12. §. und damit auch. Francof. Reform. p. 2. tit. 3. §. 5. und Nürnberg. Reform. tit. 11. L. 4. &c. massen an einem Ort unter die fahrende Haab etwas zuweilen gezehlet wird / was an einem andern Ort zu denen unbeweglichen Gütern gehöret. vid. Natta. Conf. 117. in f. Oldrad. Conf. 219. & Chassanae. ad consuet. Burgund. tit. des forts. §. 5. verl. au Seigneur. n. 5. & Speidel. voc. Fahrnus in fin. vornemlich aber ist man hierinnen nicht einig / ob unter dem Wort Fahrnus / fahrende Haab / nebst dem Hausrath / auch das Vieh / Thier und Geflügel begriffen? davon zu sehen Klock. in Conf. 125. welcher solches negiret / dessen Meinung auch Benfall gibt Samuel. Stryck. in ul. mod. 7. Lib. 1. tit. 8. §. 16. Da hingegen in denen Nürnbergischen Statutis unter diesem Wort auch das Vieh begriffen ist. v. Ref. Nor. tit. 11. L. 4. §. für fahrende Haab ic. Was aber diese Sach / wann man nemlich den Unterschied unter denen beweglichen und unbeweglichen Gütern / unter der fahrenden und ligenden Haab weiß / und was unter einem jeden Wort sonderheitlich begriffen / für einen Nutzen bringe / kan nicht allein hieraus geschlossen werden / daß die Statuta sothaner Sachen und Güter öftters gedenden; ja so gar nach Sachsen: Recht der Mann Heres mobilis, oder Erb der fahrenden Haab ist; v. Jura & Statuta supr. citat. Add. Carpov. p. 3. c. 2. def. 3. n. 4. & Berlich. p. 3. concl. 3. n. 6. sondern es kommt auch dieser Unterschied zum öfttern in Kauff-Handeln (vid. Ref. Francofurt. p. 2. tit. 3. §. 5.) und andern Veralienirungen vor / absonderlich dererleigen Sachen / so denen Minderjährigen zustehen / als deren unbewegliche Dinge / sonder Genehmigung des Richters nicht veräußert werden mögen / v. t. r. ff. de reb. cor. qui sub tut. lunt. t. t. C. de prædiis. minor. Item.

in Testaments-Sachen / allwo zu weilen ein Testbreer alle fahrende Haab vermachtet / vid. l. 79. §. 1. de leg. 3. ferner auch in Lehen / als welche nur in unbeweglichen Dingen constituiret werden können / vid. 2. F. 1. §. f. und endlich in denen Verjährungen / als welchen ein andere Zeit in beweglichen / ein andere hingegen in unbeweglichen Sachen vorgeschrieben ist. v. pr. J. de usucap. und andern Sachen mehr / daß man demnach wol zu wissen vornöthen hat / was unter diesen Sachen insonderheit enthalten seye / von welchen wir demnach hierunter / an seiner ordentlichen Stelle mit mehrern gedenden wollen ic.

### §. 4. Erstlich soll der Haus-Vatter.

Was der Haus-Vatter dasjenige / was ihm nicht zugehöret / oder er unrechtmäßig erworben / wieder geben oder erstatten solle / davon ist oben weitläufftig gehandelt worden / v. Addition. nostr. ad §. 3. cap. 17. verb. die Wiedererstattung dessen & seqq. & cap. 19. §. 7.

Ad eund. §. Zum andern ic.

Was der Haus-Vatter sein Befind mit ordentlicher Nahrung und Zugehör versehen solle / ist ebenfalls oben abgehandelt worden. Vid. Addition. nostr. ad cap. XI. §. 9.

Ad eund. §. Zum dritten.

Was es mit denen Armen und Dürftigen für eine Bewandnus habe / und wie der Haus-Vatter denenselben Almossen zu geben gehalten seye / davon besihe addit. nostr. ad cap. 18. §. 1. 2. & 4.

§. 6.

Von denen Müßiggängern und dem Müßiggang; und wie schädlich derselbe dem gemeinen Wesen; Item mit was heilsamen Besäzen vor diesem die Griechen diesem schädlichen Laster vorgebeuet haben / davon besihe Speidel. specul. Jur. voc. Müßiggang / Müßiggänger ic.

### §. 7. Seinen Gründen und Böden / Wäldern ic.

Was dem Haus-Vatter auf vielerley Weis in seinen Gütern Schaden zugefüget werden kan / als soll er des Nachgehens und Aufsehens nicht müde werden. In Erwekung aber dasselbige nicht zu allen Zeiten von ihm geschehen kan; darneben auch die Bosheit und List der Menschen so groß ist / daß alles Aufsehens ohngeachtet der Haus-Vatter nicht allzeit verhüten kan / daß ihm von bösen Leuten kein Schaden auf seinen Aeckern / Wiesen / Wäldern ic. zugefüget werde: Als wollen wir hier von der Bestrafung solcher Leut etwas wenigens anführen. Und zwar wann dem Haus-Vatter aus seinem Acker oder Garten die Frucht weg gestohlen werden / und dieselbige noch nicht reiff oder zeitig sind / kan der Dieb zur Ersetzung des Schadens Actione Legis aquiliae, von ihm belanget / v. l. 27. §. 25. pr. & seq. ff. ad L. Aquil. wann aber die Früchte schon reiff und zeitig / und der Dieb durch Verkaufung derselben einen Gewinn zu machen Willens ist / kan derselbige mit einer willkührlichen Straff disfalls angesehen werden / v. l. 27. §. 25. verl. sed si collecta. & §. seq. ff. ad L. Aquil. l. 26. §. 1. in f. l. 82. §. 1. ff. de furt. Covarruv. lib. 1. var. rel. c. 3. n. 12. & Blumlach. ad art. 167. Ord. Crim. num. 3. ob aber derjenige / welcher solche zeitige Frucht in dem Garten oder auf dem Wege verzeuget / gleichfalls abgestraffet werden könne / davon besihe Deut. 23. §. pen. & ult. ibique Osiand. add. Harppr. ad §. 1. num. 23. & seqq. J. de Obl. ex delict. ibique citati DD. In was aber eigentlich solche willkührliche Straff / wormit ein solcher Dieb / der Gewinnst halber Früchte gestohlen /

tungen seine  
heit aber soll  
der Schme  
/ das ist die  
an sich un  
uchr: über  
och eher und  
denn nun an  
/ früh und  
rs unverj  
er nachläßig  
Schaden an  
ren Ställen  
nächern bes  
allen Win  
Siehe sonde  
leben / und zu  
vorsichtig und  
des Nachts  
lassen / ob es  
en / oder ein  
er Chore die  
en Auf / und  
unnachlässig  
n / Wäldern  
en soll er sich  
auch zu Sch  
oder auch an  
ihm von der  
Stein ver  
elt werde. In  
er Buchen /  
nachsehen / da  
oder verloh  
darnach fr  
tig und trog  
t / zu Rede  
in in Seegen  
revel gezeu  
nd soll sie son  
abgeschmu  
kaufen verwa  
besserung de  
et werde. In  
Herz Colera  
rechtshaffnen  
s: Birtin do  
in allen Wis  
in der Knecht  
andern Dert  
je / als in der  
verde man off  
se finden / No  
Obst / Butter  
solle ihnen auch  
re Laden be  
erliche mach  
bette / wann es  
worden: da  
n / sondern vor  
elben nicht mit  
h dem Sprich  
imum: diese  
schlag den  
n treffe. Das  
vom Gebrauch  
nerbaren da

ken/ zu belegen/ bestehe/ davon besitze Weinliche Hals; Gerichts-Ordnung art. 167. allwo dieser Unterschied gehalten wird/ das/ wann nemlich solches bey Tag geschehen/ und der Schaden nicht groß ist/ eine bürgerliche Straff/ nach eines jeden Orts und Lands Gewonheit/ aufzulegen/ vid. Ord. Crim. in verb. wo aber jemand bey Tag ic. Wann aber solcher Diebstahl bey Nacht begangen worden/ oder auch bey Tag/ und der Schad groß ist/ so verdienet derselbige Peinl. Straff. d. art. 167. pr. & verl. desgleichen: doch ist zu mercken/ das/ der Dieb nebst der Weinlich: oder Bürgerlichen Straff dem Bestohlenen auch den Schaden abzutragen schuldig seye. vid. Berlich. p. 5. concl. 52. num. 13. & seq. & Covarruv. lib. 1. var. resol. c. 3. num. 12. post princ. Eben dieses ist zu sagen/ wann jemand köstliche Blumen/ Stöck/ Zwiesel ic. stiehet/ dann wann er es in Meinung einen Nutzen oder Gewinn zu suchen/ gethan/ kan er als ein Dieb belanget/ v. art. 167. Ord. Crim. & Berlich. p. 5. concl. 53. num. 1. & seq. wann er es aber nur bloß dem Haus-Vatter Schaden zuzufügen/ verübet/ kan er zu Ersetzung solches Schadens Actione Legis Aquil. angehalten werden/ arg. l. 27. §. 25. & seq. ff. ad L. Aquil. Add. Welenb. ad tit. 7. arbor. furt. cœl. num. ult. in f. verl. Cœterum qui non. cum seq. Und dieser Unterschied muß auch im Holz stehlen/ oder verbottener Umhauung desselben gehalten werden/ vid. Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung art. 168. add. Hahn. ad Welenb. tit. arbor. furt. cœl. c. 1. & Berlich. cit. p. 5. concl. 52. per tot.

Was von denen Früchten gesaget worden/ kan auch einiger Massen auf die Fische extendiret und ausgedehnet werden/ gestalten dieselbige gleichfalls bisweilen aus einem fließenden Wasser/ welches doch einem andern zustehet/ bisweilen auch aus Weibern und Behältnissen wegkommen; da dann im ersten Fall ein solches Unternehmen/ nach Gelegenheit oder Gestalt des Fisches/ der Personen und Sachen an Leib oder Gut gestrafft werden kan/ wiewohl solche Straff nicht auf das Leben zu extendiren/ v. Welenb. in addit. ad Schneidevv. §. 2. num. 11. sub fin. lit. A. Inst. de R. D. & Blumlach. ad art. 169. Ord. Crim. num. 2. Im andern Fall aber kan solche That als ein rechter Diebstahl/ gestalten Sachen nach/ gestraffet werden. Vid. Weinliche Hals-Gerichts-Ordnung ibique Criminalist. art. 169. welches eben auch vom Krebs/ stehlen also zu verstehen ist. Matth Steph. ad art. 169. Ord. Crim. in fin.

Ad eund. §. Oder auch von der Nachbarschaft zu nahe geackert/ und ein Marck-Stein ver-rucket ic.

Was die Verrückung der Marck- und Grantz-Steine für ein grosses Laster/ und wie dasselbige zu bestraffen

seye/ davon haben wir oben ad §. 3. verb. er soll verdröten ic. in fin. bereits gehandelt. Und kan solches noch ferner weitig aus Heiliger Schrift/ Deutr. 27. v. 17. dargethan werden/ allwo derselbige verflucht wird/ der seines Nächsten Grängen engert: wesswegen auch vor diesen in denen Cent-Ordnungen eine abscheuliche Art der Lebens-Straff auf dieses Verbrechen gesetzt worden/ welche And. Knich. de sablim. Terric. Jur. cap. 4. num. 285. mit nachfolgenden Worten beschreibet: **Wo einer wissentlich Marck-Steine ausgräbet/ den soll man in die Erde graben bis an den Hals/ und soll dann nehmen vier Pferd/ die des Ackerns nicht gewohnt sind/ und einen Pflug der neu ist/ und sollen die Pferd nicht mehr gezogen/ und der Enck nicht mehr gührn/ noch der Pflughalter nicht mehr den Pflug gehalten haben/ und ihme nach dem Hals Ahren/ bis so lang er ihm den Hals abgeähret hat.** Welche Straff aber heut zu Tag nicht mehr gebräuchlich/ sondern an statt derselben in Weinlicher Hals-Gerichts-Ordn. art. 114. eine Weinliche Leibes-Straff/ nach Gefährlichkeit/ Größe/ Gestalt und Gelegenheit der Sachen/ vom Kaiser Carl dem fünfften gesetzt worden ist. Von denen Feld-Messern und Untergängern; Item/ wie dieselbige zu wählen/ und so sie falsch gemessen/ abzustraffen/ ist auch hieroben gehandelt worden. vid. cap. 23. §. 1. Dieses ist hier annoch beizufügen/ das/ ein Richter in sothaner Strittigkeit/ und vor allen Dingen/ sich wegen der Possessen informiren/ und wie viel ein jeder unter denen strittigen Partheyen der Zeit besitze/ genau nachforschen. Darneben auch 2.) gleicher Weis über das Eigentum/ und was ein jeder Theil des strittigen Orts eigenthümlich berechtiget/ Nachricht einziehen; Und dann 3.) einen Feld-Messer dahin schicken/ auch/ so es vonnöthen/ sich selbst in den strittigen Ort begeben/ und die Partheyen daselbst der Nothdurfft nach anhören/ und endlich den Streit rechtlich entscheiden solle. V. omnino Hieron. de Mon. Tr. fin. regund. c. 21. & seqq. Item 32. & seq. & Speidel. spec. Jur. voc. Marck-Stein. verl. *Judex in finium reg. j. d. Sc.* Von denen Marck-Steinen selbst aber ist zu wissen/ das/ dieselbige gemeinlich mit einem Zeichen bemercket werden/ damit/ wann nach langer Zeit ein Zwiespelt hierob entstände/ ob dieser Stein ein Marck- oder Grantz-Stein seye/ durch das bemerckte Zeichen dasselbige bewiesen werden könne: Gleichwie man auch sonst die Wald-Bäume mit einem Creuz/ oder sonst einem Gemerck zu zeichnen pfleget/ welches diejenige wol beobachten sollen/ die bey dergleichen Setzung der Grantz- und Marck-Steine seyn müssen. Vid. Schneidevv. ad §. quzdam actionis. 20. J. de act. num. fin.

Das XXV. Capitel.

Welches die noch übrige allgemeine Haus-Reguln vorstellet.

Inhalt.

§. 1. Häusliche Vorsichtigkeit. §. 2. Erfahrene Klugheit. §. 3. Vermeidung des Borwises. §. 4. Neurungen als verdächtig und mißlich zu halten/ und wie damit umzugehen. §. 5. Getrostes Vollziehung dessen/ was man bedachtam überleget hat.

§. 1.



Um mit der Übersuß der Materien/ die wir uns bey dem Schluß dieses Buchs zu handeln vorgenommen/ die geschickliche und gewöhnliche Maße der vorhergehenden Capitel nicht überschreite/ so wollen wir denen annoch übrigen Haus-Reguln/ über

vorhergehendes annoch ein Capitel zu eignen/ und dieses Buch hiemit schließen. Es folget aber die siebende Regel: **Die Häusliche Vorsichtigkeit soll das vergangene gegenwärtige und künfftige/ und sonst insgesamt alle Dinge vernünfftig zu vergleichen/ und die Haushaltung darnach einzurichten wissen.** Diese Regel lehret den Haus-Vatter/ wie er den Segen Gottes erhalten/ und durch Unvorsichtigkeit und nachlässiges Übersehen nicht verlieren solle/ wovon wir einige Exempel zur Erklärung dieser Regel hierher setzen. Weil das Feuer ein erschreckliches Element und grausam wütender Feind ist/ der in wenig Stunden unserer Eltern und

Eltern S  
ehren kan  
seine Hau  
sauber geh  
mer. Sach  
bes der H  
hanff ode  
te vom Fe  
mit Licht  
schen auf  
ters. Zeit  
Lichter a  
Mitternact  
werde/ wei  
sch einige  
schlafter g  
Brand ge  
und wol ge  
sen gehet/  
lege/ damit  
sonst ein L  
aus allen  
allermeist d  
und in noc  
Auf alle D  
Nicht gege  
blude durc  
mercklichen  
senshaft  
haben/ und  
Werb/ C  
damit er w  
abzustellen  
len wisse/  
künfftige  
werck. B  
Weißgärb  
lern/ Schu  
be fleißig  
dem Lande  
genden L  
erud. We  
im Kauffen  
Gewinn zu  
vorsichtigen  
stalt mach  
gehört in  
Fisch/ Ges  
wann unvo  
gebrauchen  
oder Scha  
doch nach  
Wein und  
Boden mit  
Enten und  
schen/ der  
ferlein/ das  
geräucherte  
Zucker/ Ge  
Stoßfische  
versehen se  
tig ist/ soll  
Schauffeln  
Vorrath h  
braucht/ od  
Stelle/ un  
nichts verfa



Stren Schwelß auf einmal in die Aschen legen und ver-  
 zehren kan / so soll der Haus-Vatter vorsichtig seyn / daß  
 seine Rauchfänge Feuer-Scätze / und Dör-Stuben  
 sauber gehalten werden: daß allezeit Wasser / Feuer-Ey-  
 mer / Hacken / Leitern / Wasser-Eimer und Spritzen  
 bey der Hand seyen: daß man weder Heu noch Stroh /  
 Hanff oder Flachs / Holz oder Späne / oder was leicht  
 vom Feuer ergriffen wird / an dergleichen Orte / wo man  
 mit Lichtern oft vorbei gehet / lege / oder auch heißen As-  
 schen auf Holzgerne Böden schütte: daß die Defen Wint-  
 ters-Zeit / sonderlich des Nachts / fleißig zugemacht / die  
 Lichter aber in Laternen verwahret werden: daß vor  
 Mitternacht in dem Stadel bey keinem Licht gedroschen  
 werde / weil die traurige Erfahrung mehrmal gelehrt / daß  
 sich einige Juncken verhalten / die hernach wenn die Leute  
 schlaffen gängen / angeglimmert / und zum unauslöschlichen  
 Brand geworden. In dieser Absicht ist auch vorsichtig  
 und wol gethan / daß man des Nachts wenn man schlaf-  
 fen gehet / seine Kleider an einen gewissen Ort zusammen  
 lege / damit / wann etwan in der Nacht ein Feuer / oder  
 sonst ein Lermen auskommen sollte / man dieselbe nicht erst  
 aus allen Winkeln zusammen suchen / und sich dadurch /  
 allermeist da man ohne dem voll Schreckens ist / verweilen  
 und in noch größere Gefahr und Noth gerathen müsse.  
 Auf alle Dächer der Gebäude soll sonderlich vorsichtige  
 Acht gegeben werden / damit es nicht einregne / und die Ge-  
 bäude durch die Fäulung die darauf folgt / vor der Zeit  
 merklichen Schaden nehmen müssen. Er soll gute Wis-  
 senschaft seines Gewerbes und seiner Handthierung  
 haben / und dannhero den gemeinen Land-läuffigen  
 Werth / Güte und Eigenschafft der Arbeit verstehen /  
 damit er was tauglich anzugeben / was aber untauglich /  
 abzustellen und die Arbeit ihrem Werth gemäß zu bezah-  
 len wisse / dabey es denn zu vorsichtiger Nachricht aufs  
 künfftige sehr dienlich / wo man seine gewisse Hand-  
 wercks-Register aufrichtet / und was denen Roth- und  
 Weißgärbern / Webern / Wagnern / Schmieden / Satt-  
 lern / Schustern / Schneidern u. s. f. bezahlt wird / in diesel-  
 be fleißig einzeichnet. Er soll nicht allein wissen / was in  
 dem Lande da er wohnet / sondern auch in denen angrän-  
 zenden Ländern für Münz / Gewichte / Elen / Ge-  
 tred / Wein- und Bier-Maß gebräuchlich / sich darnach  
 im Kauffen- und Verkaufsen zu richten / und was er für  
 Gewinn zu hoffen / oder für Schaden zu besorgen / einen  
 vorsichtigen Uberschlag zu machen. Er soll vorsichtige An-  
 sacht machen / daß er dasjenige was zur Haus-Nothdurfft  
 gehöret in Vorrath schaffe / damit er nicht allein für seinen  
 Fisch / Gefinde und Vieh / sondern auch im Fall der Noth  
 wann unversehens Gäste kämen / oder man sonst etwas  
 gebrauchen und nöthig haben sollte / in keinen Schanden  
 oder Schaden bestehen müsse. Aus der Ursache soll / je-  
 doch nach Bewandnis des Vermögens / der Keller mit  
 Wein und Bier / der Stadel mit Heu und Stroh / der  
 Boden mit Getreide / der Hof mit Hünern / Capaunen /  
 Enten und andern Geflügel / der Fisch-Behalter mit Fi-  
 schen / der Stall mit Vieh / Kälbern / Lämmern und Span-  
 ferkeln / das Speiß-Bewölbe mit Lichtern / Eiern / Butter /  
 geräucherten Fleisch un Bratwürsten / Mehl / Gries / Hirse /  
 Zucker / Gewürze / Salz / Essig / eingemachten Früchten /  
 Stockfischen / Mateisen / Sardellen / Obst / Citronen u. s. f.  
 versehen seyn. So die Haushaltung groß und weitläuf-  
 tig ist / soll er allerhand Haus- und Feld-Zeug / Hauen /  
 Schaufeln / Sägen / Wagen / Pflug / u. d. g. doppelt im  
 Vorrath haben / damit wann eines etwan zerbrochen / ver-  
 braucht / oder verlohren gieng / so gleich ein anders an der  
 Stelle / und um solches Abgangs willen in der Arbeit  
 nichts versaumet werden dürfte. Wann etwan aus ge-

wissen Zeichen und Vorbotten eine Theurung bevor ste-  
 hen mögte / soll er die Vorsichtigkeit gebrauchen / daß er  
 bey Zeiten einkauffe / und damit nicht auf die letzte warte /  
 weil dergleichen Sachen oft über Nacht aufzuschlagen  
 pflegen. Auch soll er in Sterbens-Zeiten / Kriegs-  
 Läuften und dergleichen Land-Straffen / wenn die-  
 selbe zu befürchten / oder im Lande bereits grassiren / sich  
 vorsichtig zu verhalten / und sein Bestes nach Vermögen  
 zu bedenken wissen; wozu er an seinem Ort erspriessliche  
 Anweisung finden soll. Der Armut zu entgehen soll  
 er aller derer Dinge müßig gehen / davon er weiß oder doch  
 vermuthlich vorher sehen kan / daß sie dazu Ursach oder Ge-  
 legenheit geben möchten: unter denen er sonderlich die  
 Dinge / die ihn durch einen süßen lustigen Weg dazu zu  
 führen so große Krafft haben / am allervorsichtigsten ver-  
 meiden; dahin der gelehrte Cardanus in seinem Buch  
 de utilitate ex adversis capienda nachfolgende Stücke  
 zehlet: Erstlich das Spielen / sonderlich wenn man sich an  
 hohe Spiele waget / oder daraus ein Handwerck macht /  
 wobey die Erfahrung oft wahr macht / daß sich eher zehen  
 arm / als ein einiger reich gespielt. Zum andern die Alchy-  
 mia / wo man aus Borwis oder einer Begierde reich zu  
 werden / auf eine betrüglische ungewisse Hoffnung sein Ca-  
 pital zum Camin im Rauch hinaus jagt / und indessen sei-  
 nen Berufs-Geschäften abzuwarten vergiffet / da man  
 doch in seiner Haushaltung / und so gar in Ruhe- Stalle  
 Materie finden könnte / die man durch eine Häusli-  
 che und Landmännische Metamorphosis oder Ver-  
 wandlung / die weit gewisser und bey weiten auch nicht  
 so kostbar als jene zu schätzen / in Gold und Silber ver-  
 wandeln könnte. Mit der Alchymie mögte die Luft Berg-  
 wercke zu bauen oder zu kauffen / in einer ziemlichen  
 Ähnlichkeit zu stehen / geachtet werden; als wobey man  
 sein angelegtes Capital auf Hoffnung wagen / und an  
 Statt derer von Quartalen zu Quartalen erwartender  
 Ausbeuten / einen Zubuß nach dem andern bezahlen und  
 noch wol zu leht / weil die Hoffnung ungewiß und betrü-  
 glich / an Statt des gehofften reichen Berg-Segens zum  
 armen Mann werden muß / allermeist wann man sein gan-  
 zes Capital oder doch den meisten Theil davon / wovon  
 man hausen und leben sollte / auf solche ungewisse Hoffnung  
 unvorsichtiger unbefonnener Weise darein gesteckt und  
 vergraben hat. Zum dritten kostbare und muthwil-  
 lige Rechts-Führungen / da man ohne Noth / aus einer  
 Zanck-Sucht eine Ursache vom Zaun bricht / und seinen  
 friedfertigen und weich-herzigen Nächsten zu kräncken  
 sucht / aber an Statt des Gewinnes die Seuffzer und  
 Thränen des Bedrängten / und folalich den Fluch über sei-  
 ne Haushaltung ziehet; über diß auch einen Gewinn-  
 und Zanck-süchtigen Advocaten der den Handel muthwil-  
 liger Weise auf die lange Zanck spielet / und wol gar de  
 quota litis pacificeret / oder sonst eigenmüßige Gewissens-  
 lose conventiones macht / mehr geben muß als der gesuch-  
 te Gewinn austragen mag. Dahingegen ein friedlie-  
 bender Haus-Vatter der solche Zancksucht hasset / und auch  
 alsdenn wenn er selbst von jemanden wider recht ange-  
 sochten wird / nicht allein Christlicher sondern auch vor-  
 sichtiger handeln wird / so er lieber manches übersieht  
 und überhöret / oder einen güelichen Vergleich ver-  
 sucht / oder so dieser keinen Nag finden / und er bey denen  
 widerrechtlichen Eingriffen nicht stille schweigen könte  
 / endlich / als gedrungen und gezwungen / einen gewissen  
 haften den Frieden mehr als der Partheyen Geld lie-  
 benden Advocaten zu erlangen trachtet. Zum vierdten /  
 unnothwendige Pracht-Gebäude / wobey der Haus-  
 Vatter am vorsichtigsten handelt / der hiebey die Mittel-  
 Straffe hält / und sich mit nothdürfftiger bequem- und  
 zulässiger

verhüten  
 noch fernere  
 dargethan  
 eines Nach-  
 sen in denen  
 sens-Sträu-  
 elche Ande-  
 s. mit nach-  
 wissentlich  
 in die Es-  
 in nehmen  
 ohnt sind /  
 die Pferd-  
 e mehr ge-  
 den Pflug  
 ähren/bis  
 e. Welche  
 lich/sondern  
 s. Ordri. ar.  
 efährlichkei-  
 u/ vom Rau-  
 denen Feh-  
 selbige zu er-  
 iffen/ ist auch  
 Dieses ist  
 haner Stroh-  
 der Possellan-  
 nen strittigen  
 en. Darum  
 um/ und was  
 nlich berech-  
 n Feld-Mi-  
 ch selbst an  
 den daselbst  
 h den Streit  
 on. de Mon-  
 eq. & Spiel-  
 nium reg. jak  
 aber ist zu  
 zeichen bem-  
 it ein Zwen-  
 l- oder Zwi-  
 selbige bem-  
 ten die Mü-  
 n Gemerck zu  
 wachten sollen  
 Marek-Sto-  
 edam aktions

ellet.

nen/ und die  
 ebende Rog-  
 vergangen  
 ist insgemein  
 und die Haus-  
 Diese Regel  
 en Gottes  
 nachlässig  
 ir einige Eren-  
 n. Weil das  
 usam wütende  
 ltern und No-  
 Stren

zulässiger Ergötzlichkeit seinem Stande und Vermögen gemäß vergnügt läset. Zum fünften **übriger Pracht und Verschwendung** / wovon ein Haus-Vatter der von Natur von treuherrigen freyen und freygebigen und dabei Ehr- und Ruhmgerigen Gemüthe ist / am leichtesten fallen zu können / die grössste Gefahr hat / und deswegen seine Haushaltung nach Inhalt dieser Regel desto **vorsichtiger** / nach Anweisung aber unserer andern Regel desto **enger und eingezogener** zu führen Ursach hat. **Das wir auch der Bürgschaffen und Ausleihens** bey dieser Regel gedencken / so soll sich ein vermöglicher Haus-Vatter durch das **Gebot der Liebe** dahin verbunden achten / daß er sich dem dürfftigen Nächsten in diesen Stücken zwar nicht entziehen / gleichwol aber auch **Christliche Vorsichtigkeit** gebrauchen solle / damit er bey seiner unvorsichtigen Treuherrigkeit durch **Bürgschaffen und Leihen** nicht selbst ins Verderben / in Zanck und Feindschaft fallen und zugleich Geld und Freunde verlieren; oder auch der Creditor oder Glaubiger selbst / weil er sich auf seine **Bürgschaffe** so er ihm unvorsichtig / über Vermögen gethan hat / verlassen / um sein Geld / oder sonst zu Schaden kommen müsse. **Wobey die Warnung des bekandten Haus-Lehrers c. 8. 16. 17. merckwürdig ist: Leih nicht einem Gewaltigern denn du bist / leihestu ihm aber / so achts als verlohren. Werde nicht Bürge über dein Vermögen / thust du es aber / so denck und bezahle.** Was im übrigen hiebey nach denen Rechten vor **Vorsichtigkeiten** beobachtet werden können / können die angefügte **rechtliche Anmerkungen** zeigen. Zum Beschluß dieser Regel erinnern wir den Haus-Vatter / daß er vor seinen Kindern und Gesinde im **Reden und Schweigen vorsichtig** umgehen solle. Was er von denenselben **verschwiegen** und heimlich gehalten haben will / das soll er in ihrer Gegenwart **nie reden oder thun**: denn diß Volck schwäget nicht / sondern ist gemeinlich waschhaftig. Ein Gesinde vertrauets dem andern / daß es endlich Stadt- und Dorff-kündig wird.

§. 2. Die achte Regel: **Des Haus-Vatters Wissenschaft und Klugheit** stehet am sichersten / so sie auf seiner eigenen Erfahrung gegründet stehet. Nach dieser Regel wäre dem Haus-Vatter ein solch **Haus-Buch** zu wünschen / davon er die ungeweißelte vollkommenere Versicherung hätte / daß alles und jedes darinnen auf die **Erfahrung** gegründet / und dabei zugleich nach der **Elevation und Situ** oder **Gelegenheit des Landes** gerichtet wäre / nach dessen Anweisung er so dann seine Haushaltung ohne alle Gefahr / fehlen zu können / anstellen könnte: wovon der Mus sich selbst in der That größer zeigen / als einige Feder denselben beschreiben könnte: welches aber bishero mehr gewünscht / als gehoffet werden können. Denn obschon unterschiedliche gelehrte und arbeitsame Männer von der Haushaltung viel Gutes in vielen weitläufftigen Büchern zusammen getragen / so glaube ich doch / wo dasjenige / so einer dem andern ausser seiner eigenen Erfahrung nachgeschrieben (wie es denn auch unmöglich ist daß ein Mann bey der Kürze seines Lebens / Ermangelung der nöthigen Mitteln / und unzehlicher Weitläufftigkeit der Dinge so darinn vorkommen / alles und jedes selbst erfahren / und vollkommene Proben darüber anstellen könnte: ) über diß noch dasjenige / so sich bloß allein nach einer gewissen Elevation und Gelegenheit des Landes ins Werck richten läset / an andern Orten aber fehlet / davon abgesondert werden könnte / daß solcher gestalten vieles davon in die **Enge** zusammen lauffen / vieles aber / obs schon unter derjenigen Elevation wo es geschrieben worden / gut und bewährt befunden wäre / entweder

allerdings nicht / oder doch nicht anderst denn mit **Schaden** / und ohne den verheiffenen und verhofften Success / oder der Fortgang practiciret oder ins Werck gerichtet werden könnte.

Wobey ich aber doch feyerlichst und ausdrücklich bedinge / daß ich hiemit zur **Veracht** / oder auch nur **Beremung** / achtung solcher guten und mühsamen Arbeiten / die the unwiderprechlich Lob verdienen / gar nichts rede / sondern dem Haus-Vatter vielmehr selbst rathet / daß er alles und jedes was er liest / vernünftig prüfen / gegen einander halten / und sich derer selbst **Anleitungen** lieber bedienen / und aus einer der andern Mangel ersen / als alles und jedes ohne einige Anleitung / ohne **Vernunfft** auf ein gerath wol unbesonnen und verwegen ankommen lassen wolte; Nur erinnern wir ihn dabei / daß er dasjenige / so er mit der **Erfahrung** einzustimmen gewiß weiß / getrost anfahren / mit dem übrigen aber / wovon er zwar eine **zweymalich vernunfftige Vermuthung** aber keine solche **Gewißheit** hat / sondern dieselbe in der Probe allererst erfahren will / sonderlich da solche Prob **Kostbar** seyn sollte / etwas sparsam und bedachtsam vorfahren / und mit solcher in geringen Dingen / und mit wenigen / den Anfang machen solle. Damit aber unsere Regel als eine **unbewegliche Grund-Regel** in der Haushaltung gelten könne / so verstehen wir dieselbe bey einer solchen Erfahrung und **Gewißheit** / die sich öfters und zu mehreren malen begibt / und denen Sinnen offenbahr zeigt / obgleich die **Vernunfft** bey der Sache einen gangen Hauffen **Scrupel und Zweifels** hätte / und solche mit ihren Ursachen nicht zu verbinden wüste. Dannhero so man aus einem oder andern **Umstande** / der sich nur zu **fälliger Weise** zu einer Sache gesellte / aber deroeselben **Ursach** nicht ist / so gleich eine **Erfahrung** schliessen / und darauf seine Sache einandermal in seiner Haushaltung bauen wolte / so würde man sich in solchem Schluß zu deroeselben Schaden **schäd- und schädlich** betrogen finden. Wo aber der Haus-Vatter die **Art und Eigenschaften** bey seinem **Feld-Bau** / der **Viehzucht** / **Fischerrey** / **Jägerrey** und andern Hausgeschäften aus unterschiedlichen und mehrmaligen **vorsichtigen Anmerkungen** wahrgenommen / was ein starcker und leichter / ein fetter und magerer / ein lettichter / feuchter / saumpffigter und sandigter / mehligter / steinig- und felsigter / ein schrollichter und geschlachter / ein bergichter oder in Thal ligender Boden / für besondern **Bau** / besondern **Art** / besondere **Witterung** und **Jahr-Zeit** / besondern **Saamen** / entweder **Weizen** / **Korn** / **Dinkel** / **Gersten** / der **Habern** u. s. w. erfordert / so kann er sich alsdann auf die **Erfahrung** getrost verlassende / alles und jedes mit einer **sichern Gewißheit** zu gedeylichen Nutzen auch getrost anordnen / und hat nicht nöthig / daß er sich auf anderer Leute Rath und Gutachten allezeit und überall verlassen / oder die Arbeit aufs neu wieder anfangen und vollbrachte verlohren achten / oder gar allerdings lassen lassen müsse / woraus nicht allein **vergebliche Unkosten** sondern auch bey denen Arbeitern **Verdruß** / bey andern aber ein **Gespöck** zu folgen pfeget. Ausdieser **Ursach** pfelegen diejenige Land- und Bauers-Leute / die an einem Ort gebohren und erzogen sind / gemeinlich die **erfahrene** Haushalter zugeben / und für Fremden / die sich erst an einen unbekandten Ort einkauffen / und oft erst mit Schaden lernen und klug werden müssen / **augenscheinliche Vortheile** zu haben.

§. 3. Die neunnde Regel: **Der Hausvatter** soll mit anderer Leute **Thun und Lassen** / so ihm nichts angehet / **unverworren** bleiben / an dessen **Statt** aber seine **Gedanken** auf Dinge / die ihm **nütz** / oder **schädlich** seyn können / **zusammen ziehen**. Gleichwie es in

sträffliche und forsd in andern der thue / dergleiche **vorsicht** Dinge die gen könne Vatter zu **erkennen** am rathsa oder wesse abjuschaff tet werde mercken heit wahr treuherrig mit er ein vertraue mit ihnen kan es auch die Förder dessen Kä zugehen / und solche sich bey de heit / insin Fall / einer derung un ge. u. i. w.

§. 4. Dem **Vor**men / soll dannenhe nur in Di keit sind / hutsam / erfahre / der Haus nicht leicht des **Ores** acht gebe / verbessern nen **Einf** unterschied Land nicht und die Ur gebracht w den die Spei so süße vor dem **Gesoi** unsere Me labetigene **glaubiger** ten mach Vorrecht e zum **Exem** Vergnugu Künsten / der alten te; sondern wichtigen S und sonst o Dieh Zucht ten und au wonheit ab gelüsten / u

sträflicher und verhasster **Vorwitz** ist / sich bekümmern und forschen wollen / wie es in der Nachbarschaft / und in andern Häusern zugehe / was dieser oder jener rede oder thue / was er esse / wie er sein Gefinde speise / und was dergleichen mehr ist: also ist hingegen eine löbliche und **vorsichtige Klugheit** seine Sinne und Gedanken auf Dinge die einen angehen / und Nutzen oder Schaden bringen können / kehren. Dieser Regel nach soll der Hausvatter zum Exempel seines **Gefindes Art und Neigung erkennen** lernen / damit er wisse / wozu er diesen oder jenen am rathsamsten zu gebrauchen / was ihm zu vertrauen / oder wessen man sich zu besorgen / welches zu behalten oder abzuschaffen. Auch solls ihm zu keinem **Vorwitz** gedewet werden / so er auf seiner **Nachbarn Art und Sitten merken** / und bey einer oder anderer zufälliger Gelegenheit wahrnehmen wird / ob sie freundlich oder störrig / treuhertzig oder neidisch / friedfertig oder zankfüchtig / damit er einem jedwedem klüglich zu begegnen / jenen sich zu vertrauen / für diesen aber sich zu hüten und vorsichtig mit ihnen als gefährlichen Leuten umzugehen wisse. So kan es auch einem Hausvatter auf künftige Fälle treffliche **Förderung** geben / so er seines **Landes Herz** und dessen **Räthe** und **Bedienten Humor** / wie mit ihnen umzugehen / und ihnen gefällig zu begegnen seye / **erkennen** / und solcher Gestalt ihre **Hulde** und **Gunst** erwerben / und sich bey denenselben / bey geschicklicher Zeit und Gelegenheit / insinüiren kan / damit er nachmal / auf bedehffenden Fall / einen fremdmüthigen Zutritt haben / und ihrer **Beförderung** und **Hülffe** desto leichter sich zu getrostien haben möge. u. s. w.

§. 4. Die zehende Regel: **Alle Neuerungen / die von dem Vorwitz gemeinlich Anfang und Anlaß nehmen / sollen verdächtig und mislich gehalten / und dannenhero nie ohne reiffen Vorbedacht / und zwar nur in Dingen / die von keiner sonderbaren Wichtigkeit sind / und so viel möglich / in geheim und so bescheiden / daß niemand vor der Zeit davon etwas erfahre / versucht werden.** Der sicherste Weg ist / daß der Hausvatter von dem **gemeinen Landes Brauch** nicht leichtlich abgehe / sondern auf andere **Einwohner des Orts** / wo er seine Haushaltung erst anrichtet / fleißig acht gebe / und so er keine handgreiffliche Mißbräuche zu verbessern siehet / denenselben lieber nachgehe / als nach seinen **Einfällen** ausser der Erfahrung etwas andere: weil unterschiedliche Orte nicht einerley Luft haben / und ein Land nicht wie das andere geartet ist; auch das Gefinde und die Arbeiter zu ungewöhnlicher Arbeit selten mit Lust gebracht werden: worauf denn an statt des **Nutzens** / den die Speculation dem Hausvatter in seinen Anschlägen so süße vorgemahlet hatte / nichts als **Schaden** / zusammen dem Gespött der Zuschauer zu erfolgen pflegt. Doch ist unsere Meinung deswegen nicht / daß wir ihn zu einem **laibeigenen** **Slaven** und **Knecht aller alten abergläubiger / läppischer und ungeremter Gewohnheiten** machen wolten / die kein ander Privilegium und Vorrecht als das bloße Alter zum Grunde haben: daß er / zum Exempel / nicht einmal im Garten zu seiner Lust und Vergnügung / in Pflanz / Säen / Blumen- und Veltzkünsten / und dergleichen etwas neues versuchen / und von der alten Gewohnheit keines Fingers breit abweichen sollte; sondern unsere Regel gehet nur dahin / daß man in wichtigen Dingen / deren Proben viele Kosten erfordern / und sonst gefährlich sind / als Bierbrauen / Feldbau / Viehzucht / u. s. fort / nicht leicht von der langhergebrachten und aus oftmahliger Erfahrung gut befundenen Gewohnheit abweichen / und neue Formen zu probiren sich gelüsten / und den Vorwitz treiben lassen solle; oder so

man ja wagen wolte / auf Schaden und Gespött sich gefaßt halten müste; deren jenen die Haushaltung / dieses aber der Hausvatter zu ertragen / das Vermögen nicht allemal / so es zu oft käme / haben dörfte.

§. 5. Die eüffte Regel: **Die Keinlichkeit soll überall in allen Gemächern und Winkeln des Hauses / und draussen ihren Platz finden.** Es giebet einen heßlichen Uebelstand / wenn man auf dem Hofe alles durch und übereinander geworffen findet / wenn hie leere Bierfässer / dorten Holz / Stroh / Hauen / Schaufeln / Leitern und andere Pflug- und Wagen- Zeug durch einander gestreuet / oder der Hof sonst mit allerhand Mist- und Unflath so bedeckt ligt / daß man kaum seinen Fuß rein oder trocken setzen kan; oder auch Ehre und Ehre Klüben und Schweinen offen stehen / daß sie ohngehindert hinein lauffen und darinnen wühlen können. Dagegen es einen angenehmen Wohlstand und liebliches Ansehen gibt / wenn alles und jedes rein und sauber an seinem Ort ausgeräumt ligt. Im Hause macht die Keinlichkeit eine Haushaltung noch einft so anmuthig und leicht / wenn alle Zimmer und die Hausgeräthe rein gehalten werden / als wenn alles mit **Roß und Staub** so dick überzogen ist / daß man mit Fingern drein schreiben kan / und die **Spinnweben** in allen Ecken und Fenstern ihre **Fabnen** so ausgebreitet / als wenn sie die Kirchweih im Dorff ankündigen solten. Weil nun die Keinlichkeit im Hause der Hausvatter sonderbar obliegt / so geben wir derselben disfalls nachfolgende Erinnerungen: Sie soll alle **Zimmer** rein und sauber halten / zu rechter Zeit entweder selbst ausgehen / oder durch ihre Mägde ausgehen / und den Staub abwischen lassen. Alle **Fahnrüffe** so sich darinn befinden / **Bettgepannen** / **Sesseln** / **Stühle** / **Tische** und **Bäncke** / **Bettgewand** / **Bolster** / **Kissen** / **Leilacher** / **Fürhänge** um **Bette** und an den **Fenstern** sollen ab / und **ausgestäubet** / was aber in die **Wäsch** gehöret / zu gehörigen Zeiten rein und weiß gewaschen / und an feinen Ort sauber zusammen gelegt und verwahrt werden. Vornehmlich sollen **schöne Kleider** und **Seiden Gewand** im **Kleiderkasten** für **Staub** verwahrt / und damit sie keine **Runkeln** kriegen / oder sich abhigen / lieber aufgehendet als übereinander gelegt werden. In der **Küche** soll ebenfalls alles **reinlich** und **sauber** zugehen / die **Rüchen** / **Geschirz** allezeit / nach dem sie gebraucht worden / **gesäubert** / **gesegt** / **gespület** / und die **Speisen** / damit man sie ohne **Grauen** und **Eckel** mit **Lust** genießen könne / **saubert** bereitet werden. Zu dem Ende auch das **Speiß** / **Gewölbe** / **Keller** / und was daraus in die **Küche** und auf den **Tisch** gehöret / rein gehalten und verwahrt werden soll. Welches alles wir auch von der **Köchin** selbst verstehen; denn ob sie schon mit allen Dingen im **Kochen** sauber umgienge / selbst aber mit **unsaubern ungewaschenen Händen** / **zottigem Kopffe** / **abgeschmiereten Schürz** und **Fürtuche** ihr **Werk** verrichtete / so würde sie denen Hausgenossen solcher Gestalt selbst verleiden / was ihnen ihre Arbeit angenehm machen könnte. Doch soll diese Regel gleichwol nie anders / als in gebührender **Maße** verstanden werden / damit man der **Sachen** weder zu viel noch zu wenig thun / und also dieselbe den übrigen **Hausregeln** nicht hinderlich seyn / oder dieselben zu **Zeiten** gar allerdings aufheben möge. Denn wie eine **unflätige unsaubere Haushaltung** über die **Maße** verdrießlich ist / also kan hingegen das **übermäßige fegen** / **scheuren** / **putzen** und **kehren** / einer Haushaltung schlechten **Vorthail** bringen / indem die Hausgeräthe dadurch nicht allein **abgenüßt** / sonderlich aber die **feinen Kleider** / durch das **vielfältige** und **unvorsichtige Auskehren** mehr als durch deren **Gebrauch** selbst **abgeschliffen**

und Fadencheinig / nöthigere Hausgeschäfte aber ins dessen verabsäummet werden müssen. Daumenhero auch hie/wie sonst überall die Mittel-Straße die sicherste ist: Daß man eines thue/ das andere aber drüber nicht unterlasse.

§. 6. Die größste Regel: Was bedachtsam genug beschlossen / soll ohne Verzug vollzogen werden. Wann der Haus-Vatter eine Sache mit gutem Vorbedacht nach allen Umständen / so viel er deren dabey finden könnte / überlegt zu haben glaubt / so kans doch noch wol geschehen / und geschieht denen erfahrensten Haus-Vätern zum öfftern / daß ein einiger Umstand / der entweder von neuem dazu kommt / oder Anfangs in keine Betrachtung kommen war / die Vollziehung entweder gar allerdings aufhebt / oder doch in unterschiedlichen Stücken merklich verändert. Wobey er auch klüger thut / so er seinen gefassten Schluß ändert / und sich lieber nach solchen Umständen / wann er sie von einer Wichtigkeit zu seyn erkennet / richtet / als daß er bey seinem Vorhaben eigensinnig bleiben / und das Werk nach seinem Kopffe zwingen / aber denselben damit zu seinem Schaden vergeblich an die Mauren stoßen wolte. Ausser diesem Falle soll er getrost zum Werk greiffen / und sich geringere Neben-Dinge / die dazu kommen / an deren Vollziehung / die ihm andere wichtigere Ursachen rathen / nicht abhalten lassen / und dabey den Ausschlag Gott befehlen. Also / wann zum Exempel die Zeit zur Saat vorhanden / auch die Witterung dazu bequem und gut scheint / daß der Haus-Vatter darüber sein Feld zu säen den Schluß gefasst / so soll er um eines geringen Umstands willen / weilen er etwan kein Zeichen / das ihm gefällt / im Calender findet / solche gute Saat-Zeit nicht versäumen / sondern seinen gefassten Schluß ohne Verzug ins Werk richten. Also kans auch in der Heu- oder Getreid-Ernde geschehen / daß eine unstätte Witterung / den Schluß den er zu mähen oder zu schneiden gefasst / zweifelhaftig macht: Wo bey er denn zwar vernünftig und vorsichtig / was davon zu vermuthen seyn mögte / zusammen überlegen kan. Wann aber die hohe Zeit solcher Ernde vorhanden / so soll er sein Vorhaben in der Absicht auf ein- und andere Bauren-Regel oder Zeichen im Calender nicht ändern / sondern seine Wiesen mähen lassen / in Betrachtung; daß im Regen nicht allein besser und sauberer zu mähen / sondern auch wenn ein Sonnen-Schein und warmes Wetter einfällt / die Zeit / die alsdenn das Mähen erfordern würde / allbereits gewonnen und zum Heuen angewendet werden könne / über diß im Sommer bey längern warten (welches der Witterung halber doch eben so mißlich seyn kan) das Bromath guten theils zurück bleiben / im Herbst aber die Winter-Witterung einfallen dörfte / da ohne dem alles ohnfehlbar verlohren gehen müße / auf beide obberührte Jahrs-Zeiten aber die Arbeiten sich der gestalt aufeinander hauffen würden / daß man diejenigen Arbeiten / die eher hätten gethan werden sollen / drüber zur Unzeit mit der Haushaltung empfindlichen und weit ins künftige Jahr hinaus sich erstreckenden Schaden thun / oder gar unterlassen müße u. s. w.

## Rechts-Anmerkungen.

Cap. XXV. §. 1.

**D**er Haus-Vatter soll mit dem Feuer nicht allein deswegen behutsam umgehen / damit er nicht selbst um das seinige komme / sondern auch / daß er nicht hiedurch seinem Nachbarn Schaden zufüge: Dann wo solches durch sein Verschulden geschehen / könnte er zur

Ersetzung des Schadens in alle Wege belanget per l. 23. §. Incendiarii. 12. ff. de pæn. Und so er den Schaden aus Armut nicht ersetzen könnte / mit Leibes-Straff wol angesehen werden. v. l. qui ædes, 9. ff. de incend. ruin. naufr. & l. si quis id, quod 7. ff. de Jdict. Ich sage durch sein Verschulden / dann wo vielleicht eine Feuers-Brunst ohne des Haus-Vatters Verschulden ausgekommen / müste so dann ein jeder seinen Schaden mit Gedult ertragen / v. l. incendium. 11. C. si cert. pet. l. 23. de R. J. & l. pen. ff. de incend. ruin. naufr. Ob aber das Verschulden des Haus-Vatters zu vermuthen / oder ob dasselbige nicht vielmehr erwiesen werden müße / davon sind unterschiedliche Meinungen anzutreffen / angesehen Gail. 2. O. 21. dafür hält / man müße das Versehen eines gewissen Menschen beweisen / sonst aber könnte niemand / wegen gar zu grosser Ungewißheit der Sach / zur Wiedererstattung des Schadens verdammet werden; Welchem aber Arnaldus Vinn. in sel. Qu. Lib. 1. qu. 33. unvider ist / allermaßen derselbige dafür hält / daß das Feuer aus Verwahrlosung und Verschulden der Inwohner entstanden. per l. 3. §. 1. ff. de Off. Præf. Vigil. junct. l. 11. ff. de peric. & commod. rei vend. Dem seye nun wie ihm wolle / so ist einem Haus-Vatter am besten gerathen / wann er nicht allein für sich / sondern auch für sein Gesind disfalls genaue Sorgfalt trage / damit er nicht in Schaden kommen möge: Gestalten wir oben bereits dargethan / daß ein Haus-Vatter auch seines Gesindes wegen in gewisser Maß disfalls Rechenenschaft zu geben gehalten seye. V. l. addition. ad Cap. XI. §. 2. & 3. Wann aber derselbige außer Schuld ist / und das Feuer vielleicht eingelegt worden / kan ihm deswegen nichts angemühet werden. Wo aber die so genandte Mord-Brenner zu bestraffen / davon besitze V. H. O. Art. 125. allwo Kaiser Carl der V. selbige mit dem Feuer vom Leben zum Tod richten heißet. Vid. omnino Frid. Jacob Bartholdi Disp. de Incendiar. in famosa. Von Mordbrennern / Anno. 1690. d. 17. Jul. Hallæ Sax. habit.

Dieses ist hier noch mit beizufügen / daß unterweilen ein benachbartes in der Mitte stehendes Haus / der Feuersbrunst zu wehren / und solche von andern Häusern abzuwenden / niedergeworfen werde / da dann derjenige / so solches gethan / es möge aus Obrigkeitlichen Befehl / oder aus rechtmäßiger Furcht / damit auch das Feuer nicht zu ihm kommen möge / geschehen seyn / zur Ersetzung des Schadens allhie nicht kan angehalten werden. per l. si quis fumo 49. §. quod dr. 1. ff. ad L. Aquil. l. si alius. 7. §. est & alia. 4. ff. quod vi aut clam. sondern es können vielmehr wann zur Erhaltung der ganzen Nachbarschaft ein solches Haus umgerissen worden / alle Nachbarn zu gemeiner Ersetzung des Schadens nach Proportion angefordert werden / massen derjenige Schad / welchen man für die gemeine Wohlfahrt erlitten / auch gemeinschaftlich seyn soll. arg. l. 1. ff. ad L. Rhod. de jact. add. Gail. 2. O. 22. num. 4. Bachov. ad Treutl. V. 1. D. 18. th. 8. lit. B. verf. illud autem. Farinac. de Crimin. qu. 110. c. 3. n. 151. Bocer. de Regl. c. 3. n. 249. Gravæ. L. 2. concl. 22. n. 4. & Lubler. tr. de incend. c. 3. n. 135. Wann nur die Feuersbrunst ohne jemand's Verschulden geschehen / oder derjenige / durch dessen Verschulden selbige entstanden / den Schaden aus Armut nicht ersetzen kan. V. Gravæ. d. l. n. 7. Farinac. d. l. n. 152. Lubl. d. l. n. 136. &c.

Ad eund. §. Erstlich das Spielen.

Obgleich das Spielen / in welchem der Sieg von dem Glück und der Kunst zugleich dependirt / weder in natürlichen noch Menschlichen Rechten verboten. In wieviele mehr Glückshalber etwas zu setzen erlaubt ist / arg. l. 8. §. 1. ff. de C.

1. ff. de C. Joh. de Luq. Baldus. dasselbige l. dem Ende Erwägung mehr schäl Carpoz. ff. Spielen de interdicim Constantin. nell. Cler. 1. Welche schied auf gebührliche Ehre / hat Land-Neckberg. Land-Nordlinge Käyserl. ten / oder die Obrigkeit ne und berealeat. 1. 4. 9 Jahren verung aber Credit verobseq. pare 227. de V. gublt wordches nicht Contract. ten seyn. d. §. diereil a zum Spiel solches entlich. p. 1. d. hat wann spielt ist. A Wann ab gespielt / ei selbige insa ver im Sa p. 3. quelt. es wäre da hen / welch ter hätte / nichts leibe echt eit. jun. dor. tut. 1 gestaltkam dens nicht wälfühlich ac. add. Car & seq. Und lich / daß m ren könne / aber kan se so leicht von im Spielen freye Vern ner den an V. Rauehb. & Grænev Ob aber d werden kön

1. ff. de C. E. V. Vid. Molin. de J. & J. tom. 2. D. 510. n. 3. Joh. de Lugo de J. & J. tom. 2. D. 30. sect. 1. num. 1. & seq. Balduin. Cal. Conf. lib. 4. c. 4. num. 10. So kan doch dasselbige leicht einen traurigen Ausgang nehmen / und zu dem Ende wol von der Obrigkeit verboten werden / in Erwägung der Gebrauch desselben dem gemeinen Wesen mehr schädlich als nützlich ist. v. l. f. C. de aleator. add. Carpzov. pr. Crim. qu. 134. p. 3. n. 33. Weshwegen solches Spielen der Geistlichkeit insonderheit verboten. vid. auth. interdicimus. C. de Ep. & Cler. & Can. 1. dist. 35. Concil. Constantinopol. 6. can. 50. cap. pen. X. de vit. & honest. Cler. & Conc. Trident. Sess. 23. de Reform. Cap. 1. Welche Verordnungen heut zu Tag auch ohne Unterschied auf alle Unterthanen / so viel das schwehre und ungebührliche Spielen betrifft / extendirt worden sind. Vid. Chur-Bairische Policey-Ordnung. §. X. und Chur-Bair. Land-Recht. p. 1. Tit. 27. §. diweil auch 2c. & Würtemberg. Land-Ordnung. Tit. 98. fol. 216. Item der Stadt Nördlingen Statut. p. 1. Tit. 6. Weshwegen nach denen **Käyserl. Rechten** derjenige / so was im Spielen verlohren / oder dessen Erb / oder auch / wann diese nicht wollen / die Obrigkeit / oder ein jeder unter dem Volck / das verlohrene und bereits bezahlte wieder fordern können. per l. f. C. de aleat. l. 4. §. 1. ff. eod. so gar daß diese Klag erst nach 50. Jahren verahrt wird. d. l. f. C. de aleat. welche Forderung aber bey ehrlichen Leuten / wie nicht zu laugnen / den Credit vermindert / arg. l. f. §. 2. ff. de aleat. l. 6. ff. de obseq. parent. & patron. quæst. l. 26. ff. de Injur. & l. 225. de V. S. Wann aber das Verlohrene noch nicht bezahlt worden / kan derjenige / so dasselbige gewonnen / solches nicht fordern / d. l. f. C. de aleat. So kan auch kein Contract. so des Spielens wegen ausgerichtet / von Kräften seyn. d. l. f. Add. Chur-Bair. Land-Recht. p. 1. tit. 27. §. diweil auch 2c. wie dann derjenige / welcher einem Geld zum Spielen gelehnet / und dasselbige selbst gewonnen hat / solches entlehnete Geld nicht wieder fordern kan. V. Berlich. p. 1. dec. 66. Wiewol es eine andere Beschaffenheit hat / wann das Geld noch vorhanden / und noch nicht verspielt ist. Arg. l. f. C. d. t. junct. §. f. J. quibus alien. lic. Wann aber jemand anders / der nicht zugleich selbst mitgespielt / ein Geld zum Spielen dargeliehen / so kan er dasselbige insgemein wol wieder fordern / obgleich sein Schuldner im Spielen dasselbige verlohren hätte / v. Carpzov. p. 3. quæst. 134. n. 27. Berlich. p. 1. dec. 66. num. 5. & 6. es wäre dann / daß er dasselbige einer solchen Person geliehen / welche noch nicht die völlige Verwaltung ihrer Güter hätte / und welcher man in denen Rechten ohne dem nichts leihen darff. v. §. f. Inst. quod cum eo. qui in al. potest est. junct. t. t. ff. & C. ad Sct. Maced. & pr. J. de au. hoc. tut. Oder daß er solchen Leuten Unterscheuß gebe / gestaltlich solche Birthe alsdann die Ersetzung ihres Schadens nicht mehr begehren können / sondern vielmehr mit willkührlicher Straff angesehen werden. d. l. f. C. de aleat. add. Carpzov. p. 3. qu. 134. n. 8. & l. 6. Resp. 96. n. 89. & seq.

Und dieses verhält sich also meistens / vornemlich / daß man das im Spiel verlohrene Geld wieder begehren könne / nach denen **Käyserl. Rechten**. Heut zu Tag aber kan solches verlohrene und bereits bezahlte Geld nicht so leicht wieder gefordert werden / wo nicht a) ein Betrug im Spielen vorgegangen / oder b) derjenige / so gespielt / die freie Verwaltung seiner Sachen nicht gehabt / oder c) ein der andern mit allem Fleiß zum Spielen gereizet hat. V. Rauchbar. p. 2. quæst. 25. Carpzov. p. 3. qu. 134. n. 10. & Grænew. de LL. abrog. tit. 7. de aleat. n. 2. & seqq. Ob aber das Käyserliche Recht diffalls habe verändert werden können / davon kan gesehen werden Carpzov. c. l.

n. 11. & seqq. Jedoch kan auch derjenige / welcher Geld im Spielen gewonnen / den andern / so dasselbige verspielt / wann er solches noch nicht bezahlet hat / zu dessen Bezahlung nicht anhalten. v. Carpzov. c. l. & Struv. S. J. C. tit. de aleat. th. 57.

#### Ad eund. §. Zum andern die Alchymie,

**V**on der Alchymie kan sonderheitlich gelesen werden / was Wilhelm. Anton. de Freudenberg. in Tr. de Rescript. morat. tit. 10. concl. 68. n. 92. & seq. Besold. in Th. pr. voc. Alchimisten. Speicel. in spec. Jur. ead. voc. schreiben. Vornemlich aber was Joh. Oloring. in Ecograph. mund. lib. 4. fol. 150. fac. 2. davon bemercket mit nachfolgenden Worten: **Es haben zwar viel Jahr her mächtige Fürsten und Herrn ein stattliches gewaget / aber ich weiß nicht was sie löbliches ausgerichtet haben / darum rathen Cajetanus und Cardanus, daß entweder kein Mensch die Alchimistrey treiben solle / oder doch nur die Fürsten allein.** Man sagt auch / daß in Engeland ein hochnötiges und weises Gesetz gegeben seye / daß kein gemeiner Mann ohne Einwilligung des Königs die Alchimistrey treiben soll. Vom Käyser Diocletiano lesen wir / daß er alle Bücher der Alchimisten aufs fleißigst zusammen gekaufft / und verbrennen lassen. O wie wäre zu wünschen / daß es bey uns Teutschen auch geschehe / wir wolten in wenig Jahren viel Tonnen Golds erspart haben. Demnach wann ja die Alchimia noch heutiges Tages solte getrieben werden / so möchte man solches Fürsten und Herren vergönnen / die einen grossen Beutel haben / und dargegen im ganzen Land all andern Adel und Unadel solches verbieten. Bis hieher Oloring.

#### Ad eund. §. Mit der Alchimie möchte die Lust Bergwerck zu bauen.

**G**leichwie derjenige / welcher von einem Fürsten ein Bergwerck gekaufft oder gepacht hat / (allermassen sothane Bergwerck und Erze-Gruben denen Regalien anhängig sind / v. 2. F. 56. ibique DD. & Aur. Bull. Caroli IV. Tit. 8.) sich des Gewinns / so er eine reiche Ader antrifft / zu erfreuen hat. vid. Wissenb. Disp. ad π. 34. th. 3. & Brannem. ad l. 8. n. 7. ff. de C. E. V. Also muß er im Gegentheile auch vergnügt seyn / wann er etwas weniges oder gar nichts aus demselben überkommt / massen er bishero nichts anders als die Hoffnung gekaufft / welche die Bergleut ernähret / und denenselben zu ihrer Arbeit unbeschreibliche Unkosten herbey schafft / welche sie entweder mit grossem Wucher wieder geben / oder mit unwiederbringlichem Verlust umsonst anwenden. Plura v. apud. Petr. Heig. p. 1. qu. 13. Wesenb. Conf. 60. & 198. Rauchbar. 1. qu. 22. Besold. Th. pr. voc. Bergwerck / & c. & Joh. Eisenhart. tit. de Regali metalli fod. jure.

#### Ad eund. §. Zum dritten kostbare und muthwillige Rechtsführungen.

**I**ch weiß nicht / sagt der Weltberühmte Carpzovius in Jpr. for. p. 1. C. 1. def. 9. n. 1. ob nicht derjenige sehr klug handelt / welche dem Zanken so feind sind / daß sie lieber ihr Recht ohnmenschieden lassen / als sich in einem Process einlassen wollen / eingedenk der unzählbaren Beschwernüssen / welche man von denen Processen zugewartet hat / und welche zu Manland an dem Rath-Hause mit folgenden Worten beschriben sind: In controversiis causarum capitales inimicitiae oriuntur, fit amissio expensarum, labor animi exereetur, corpus quotidie fatigatur, multa & in-honesta Crimina inde consequuntur, Bona & utilia opera postponuntur; Et qui sæpe credunt obtinere,

get per l. 28. Schaden aus  
aff wol an  
incend. ruin.  
sage durch  
uers-Brunst  
gekommen /  
bedult extra  
R. J. & l. pen.  
rschulden des  
isselbige nicht  
d unterschieds  
ail. 2. O. 21.  
nes gewissen  
nand / wegen  
Wiedererfu  
Belchem aber  
wider ist / al  
uer aus Wes  
r entstanden.  
1. ff. de peric.  
ihm wolte / so  
n / wann er  
besind diffalls  
Schaden kom  
rgerhan / daß  
en in gewisse  
ten seye. V. l.  
über derselbe  
ingelegert wor  
werden. Wa  
rassen / davon  
Carl der V. se  
ten heisset. Vid.  
diarii famolis  
Jul. Hallæ Sax.  
s unterweilt  
as / der Feuers  
Häusern abwa  
rjenige / so so  
Befehl / ode  
Feuer nicht zu  
Ersetzung des  
en. per l. i. qu  
lius. 7. §. ell &  
nnen vielmehr  
hafft ein solch  
u gemeiner Er  
gefordert wor  
n für die gem  
tlich seyn soll.  
O. 22. num. 4.  
erf. illud auton  
3ocer. de Regal.  
& Lubler. tr. de  
ersbrunst ob  
rjenige / durch  
Schaden aus  
7. Farinac. d. l.  
pielen.  
der Sieg wor  
rt. weder in no  
sotten. In wie  
ist / arg. l. 8. f.  
1. ff. 4.

obtinere, frequenter succumbunt, ac, si obtinent, computatis laboribus & expensis nihil acquirunt, das ist: Aus denen Processen entspringen tödliche Feindschaften/ man kommt um die Unkosten/ setzt sich in vielerley Verdruß / martert seinen Leib ab, und menget sich also in viel Laster. Die gute und nützliche Werke werden hindan gesetzt/ und welche meinen zu gewinnen/ müssen öfters unterliegen/ und wann sie auch gewinnen/ wird ihnen / so sie ihre Arbeit und Unkosten abziehen nichts überbleiben. Woraus demnach zu schließen / daß dieses ein abscheuliches Monstrum, und eine rechte Straffe Gottes seye/ welche denen Reichen zu appliciren/ die zwar die Pest fliehen/ und durch Hunger reich/ hingegen aber durch die Process arm und Bettler werden/ massen solche Zäncker denen Chymisten zu vergleichen/ welche mit aller Mühe und Arbeit den lapidem Philosophicum so lang suchen/ bis ihnen alles darauf gegangen ist/ daß also bey solcher Bewandnuß recht gesagt ist/ derjenige gewinne nur gar zu viel/ der vom Process abstehet. Vid. Petr. Gregor. Tholosan. Lib. 47. Syn-tagm. jur. Univerf. c. 1. n. 12. Gestalten die Partheyen nicht denken dürfen/ daß dasjenige was im Nov. 1. cap. ult. in f. enthalten/ daß nemlich die Gesetze niemand in der Armuth leben/ noch im Kummer sterben lassen ihnen gesagt seye/ sondern es haben sich dessen viel mehr die Allessores, Advocaten und Procuratores zu getrösten. Ob nun wol bey den Rechten und Processen so grosse Verdrießlichkeiten sich einfinden / so gibt es doch nicht wenig/ welche hierinnen ihre Freud suchen/ und ehe sie etwas von ihrem Recht ablassen wolten/ sich vielmehr in einen kostbaren Process einzulassen entschließen. Welchen doch dieses allezeit vor ihren Ohren schallen sollte/ daß es nicht wol anstehe/ um etwas geringes zu rechten. v. l. 25. §. 6. ff. locat. Dergleichen verwegene Zäncker demnach vielmehr vom Gericht abzuweisen / als in ihrer böshafften Meynung zu stärken sind / gleichwie solches etlichen Handwerckern begegnet/ welche/ wie Carpzovius bezeuget/ d. p. 1. c. 1. d. 9. n. 14. wegen eines Hahns vor Gericht viel Zeit und Geld verlohren/ Zeugen produciren und reproduciren/ und über der Zeugen Aussagen disputiren/ bis endlich ein ganzer Wagen voll von Acten sich gehäuffet hat.

Hiedurch aber wollen wir (welches ferne von uns seye/) nicht alles Rechten und Processiren verworffen haben. Gestaltfam selbiges eben soviel wäre / als der Göttlichen Ordnung widerstreben/ welche doch das Gericht verordnet hat/ vid. Deutr. 1. v. 9. & seqq. Exod. 18. v. 19. Gen. 9. v. 6. Rom. 13. Damit die Betrangte und Unschuldige nicht unterdrückt würden/ dd. II. daher dann denen Christen das Rechten so wenig als der Krieg verboten ist/ V. H. Grot. L. 1. de J. B. & P. c. 2. Sondern wir verworffen nur das unnöthige / verwegene / geringe und nichtige

Gezänck / und verdammen diejenigen Gemüther / welche zu dergleichen Sachen ihr höchstes belieben tragen; Wir verworffen auch diejenigen Cautelen derer Advocaten/ durch welche sie unrechtmäßiger Weise entweder den Process mit dem höchsten Schaden ihrer Partheyen aufziehen / oder durch ihre List den Richter dahin vermögen/ daß er ihnen die strittige Sach zuspreche/ welche doch mit allem Recht unterweilen dem andern Theil zuzuwignen wäre/ denen wir demnach solches alles auf ihr Gewissen geben/ und sie vielmehr ihres Amts erinnern: welches sie erstlich ordentlich. v. Ord. Cam. p. 1. tit. 52. 2.) redlich und aufrichtig/ sonder einige List und Betrug. v. l. 14. §. 1. C. de judic. 3.) beschreibendlich. v. l. 6. §. 1. C. de postul. & Ord. Cam. p. 1. tit. XI. §. nachdem. & tit. 23. p. 52. & 64. 4.) mit Befestigung aller möglichen Kürze. d. l. 6. §. 1. C. de postul. add. Ord. Cam. p. 1. tit. 23. §. 1. 5.) fleißig. l. 14. §. 1. C. de judic. & Ord. Cam. p. 1. tit. 64. 6.) getreulich/ und ohne dem Gegentheil etwas zu entdecken. Ord. Cam. d. tit. 64. und endlich 7.) beständiglich bis zu Ende des Processen/ verrichten und verwalten sollen/ widrigen Falls sie in die Straff der Gesetze fallen/ davon in denen angeführten Stellen zu sehen. Concord. Chur-Bayrische Gerichts-Ordnung. Leg. X. & seq. & Ref. Noric. Tit. 6. L. 1. Add. Jacob. Bouris. 1. de offic. Advoc. vornemlich wann sie de quota litis mit ihren Clienten transigiren/ per l. 53. ff. de pact. l. 6. §. 2. C. de postul. wiewol sie sich mit demselben ratione palmarii, oder des Sieges wegen wol vergleichen können; allermaßen daß selbige nicht verboten/ auch nicht so schändlich ist/ als wann sie de quota litis pacificiren. v. l. 1. §. 5. & 12. ibique Gotfr. ff. de extraord. cognit. l. 6. §. praterrea. 2. C. de postul. vid. Carpz. p. 1. c. 1. def. 24. n. 4. & Lauterbach. Diss. de Palmario Advoc. Inzwischen geben wir einem jeden Haus-Vatter diesen Rath/ daß er/ so viel immer möglich sich gütlich zu vergleichen suche/ welches auch der Richter selbst/ ehe er den Partheyen den Weg Rechtsens eröffnet/ tentiren solle/ v. c. 1. X. de mutuis petit. Cap. ult. X. de Transact. Add. Ort. judic. fax. tit. 1. §. besonders aber wollen wir. 2c. Wann aber sein Gegentheil/ mit welchem er zu thun/ so hartnäckicht wäre/ daß er im geringsten nicht nachlassen wolte / alsdann könnte er im Namen Gottes sich zum Process entschließen/ und zu dem End einen verständigen und auch dabey Christlichen Advocaten erwählen/ mithin dem Recht seinen Lauff lassen. 2c. v. Carpz. p. 1. const. 1. def. X. & XI.

#### Ad eund. Daß wir auch der Bürgschaften und Ausleihens.

Von dem Ausleihen und denen Bürgschaften ist zu Genüg oben gehandelt worden. ad Cap. XVII. §. 5. 6. & 7.

### Ende des ersten Buchs.

